

Reichs-Gesetzblatt.

1901.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 6. Januar bis 23. Dezember 1901, nebst einem Vertrage vom Jahre 1898, vier Verträgen und drei Erklärungen vom Jahre 1899 sowie einem Vertrag und einer Bekanntmachung vom Jahre 1900.

(Von Nr. 2742 bis einschl. Nr. 2824.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 50.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamte.



Chronologische Uebersicht
 der im Reichs-Gesetzblatte
 vom Jahre 1901
 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1898.	1901.				
16. Juni.	31. August.	Zusatzübereinkommen zu dem internatio- nalen Uebereinkommen über den Eisen- bahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890.	37.	2797. (mit Anl.)	295-322.
1899.					
29. Juli.	9. Novbr.	Abkommen zur friedlichen Erledigung inter- nationaler Streitfälle.	44.	2807.	393-423.
29. —	9. —	Abkommen, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.	44.	2808. (mit Anl.)	423-454.
29. —	9. —	Abkommen, betr. die Anwendung der Grund- sätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg.	44.	2809.	455-469.
29. —	9. —	Erklärung, betr. das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen.	44.	2810.	470-473.
29. —	9. —	Erklärung, betr. das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen.	44.	2811.	474-477.
29. —	9. —	Erklärung, betr. das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper aus- dehnen oder platt drücken.	44.	2812.	478-481.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1899. 30. Dezbr.	1901. 14. Mai.	Uebereinkommen, betr. den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn.	17.	2760.	131-138.
1900. 28. Novbr.	12. Juni.	Zusatzvertrag zu dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 24. Dezember 1874.	24.	2772.	203-205.
24. Dezbr.	10. Janr.	Bekanntmachung, betr. Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	1.	2742.	1.
1901. 6. Janr.	16. —	Verordnung, betr. die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten.	2.	2743.	3-4.
14. —	19. —	Gesetz, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1900.	3.	2744.	5.
18. Febr.	28. März.	Allerhöchster Erlaß, betr. die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 25. März 1899 und 1. Juli 1899.	11.	2754.	115.
25. —	28. Febr.	Gesetz, betr. die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900.	4.	2745. (mit Anl.)	7-10.
1. März.	2. März.	Bekanntmachung, betr. Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Kapland und Natal.	5.	2746.	11.
4. —	7. —	Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs.	6.	2747.	13.
11. —	14. —	Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes über das Posttagwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.	7.	2748.	15.
11. —	19. —	Bekanntmachung, betr. eine VII. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beige-fügten Liste.	8.	2749.	17-36.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1901.	1901.				
16. März.	19. März.	Bekanntmachung, betr. Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.	8.	2750.	36.
22. —	25. —	Bekanntmachung, betr. die Mündelsicherheit von Schuldverschreibungen der evangelischen Kirchengemeinde Mainz.	9.	2751.	37.
22. —	29. —	Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1901.	10.	2752. (mit Anl.)	39-69.
22. —	29. —	Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1901.	10.	2753. (mit Anl.)	70-114.
3. April.	6. April.	Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß §. 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung.	12.	2755.	117-119.
17. —	20. —	Verordnung, betr. die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haiti.	13.	2756.	121-122.
27. —	30. —	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.	14.	2757.	123.
2. Mai.	4. Mai.	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste.	15.	2758.	125.
6. —	9. —	Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten.	16.	2759. (mit Anl.)	127-129.
12. —	22. —	Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen.	18.	2761.	139-173.
14. —	22. —	Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873.	18.	2762. (mit Anl.)	173.
20. —	29. —	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste.	19.	2764.	181.
23. —	6. Juni.	Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten.	22.	2768.	189-190.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1901.	1901.				
24. Mai.	29. Mai.	Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, wein- haltigen und weinähnlichen Getränken.	19.	2763.	175-181.
28. —	4. Juni.	Gesetz, betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in See- und Marine.	21.	2767.	185-188.
29. —	1. —	Gesetz, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche.	20.	2765.	183.
29. —	1. —	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe.	20.	2766.	184.
30. —	6. —	Bekanntmachung, betr. Aenderungen der An- lage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	22.	2769.	191.
31. —	8. —	Gesetz, betr. Versorgung der Kriegsinva- liden und der Kriegshinterbliebenen.	23.	2770.	193-199.
3. Juni.	8. —	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rech- nungsjahr 1901.	23.	2771. (mit Anl.)	200-201.
11. —	12. —	Bekanntmachung, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche.	24.	2773.	205.
11. —	14. —	Bekanntmachung, betr. Vervollständigung der Militär-Transport-Ordnung und des Militärtarifs für Eisenbahnen.	25.	2774. (mit Anl.)	207-209.
12. —	14. —	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.	25.	2775.	210.
18. —	24. —	Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes.	26.	2776.	211-216.
19. —	28. —	Gesetz über das Verlagsrecht.	27.	2777.	217-226.
19. —	28. —	Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.	27.	2778.	227-239.
25. —	29. —	Verordnung über die Tagegelder, die Fuhr- kosten und die Umzugskosten der Reichs- beamten.	28.	2779.	241-247.
30. —	2. Juli.	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890.	29.	2780.	249-256.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1901.	1901.				
2. Juli.	5. Juli.	Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.	30.	2781.	257-259.
5. —	10. —	Bekanntmachung, betr. Abänderung der unter dem 6. Februar 1900 erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten.	31.	2782.	261.
6. —	10. —	Bekanntmachung, betr. den Aufruf und die Einziehung der Noten der Frankfurter Bank in Frankfurt am Main.	31.	2783.	262.
6. —	10. —	Bekanntmachung, betr. den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.	31.	2784.	263.
7. —	10. —	Bekanntmachung, betr. die Anlegung von Mündelgeld in verbrieften Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft zc.	31.	2785.	263.
10. —	25. —	Verordnung, betr. die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten im Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern.	33.	2788.	269-271.
10. —	25. —	Verordnung, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen.	33.	2789.	271-275.
10. —	25. —	Verordnung, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.	33.	2790.	275-276.
13. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungs-geschäfte für eine Anzahl von Orten von der Ober-Postdirektion in Potsdam auf diejenige in Berlin.	34.	2791.	277.
14. —	20. —	Bekanntmachung, betr. Aenderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen.	32.	2786.	265-266.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1901. 15. Juli.	1901. 20. Juli.	Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	32.	2787.	267.
18. —	31. —	Bekanntmachung, betr. die Desinfektion der zur Geflügelbeförderung benutzten Eisenbahnwagen im Verkehre mit Belgien.	34.	2792.	278.
18 —	31. August.	Bekanntmachung, betr. diejenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reiche und in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie sowie in Bosnien und in der Herzegowina, deren Urkunden nach den Verträgen zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 25. Februar 1880 und 13. Juni 1881 einer Beglaubigung nicht bedürfen.	38.	2798.	323-348.
20. —	31. Juli.	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	34.	2793.	278-279.
12. August.	27. August.	Verordnung, betr. die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.	36.	2795. (mit Anl.)	283-293.
15. —	27. —	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	36.	2796.	294.
23. —	17. Oktbr.	Verordnung über die Anwendung des Gesetzes, betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 auf die Landesbeamten des Schutzgebiets Kiautschou.	42.	2803.	377.
24. —	26. August.	Bekanntmachung, betr. Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus der europäischen Türkei einschließlich aller türkischen Häfen des Ägäischen und Schwarzen Meeres.	35.	2794.	281.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1901. 6. Septbr.	1901. 12. Septbr.	Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung er- leichterender Vorschriften für den wechsel- seitigen Verkehr zwischen den Eisen- bahnen Deutschlands und Luxemburgs.	39.	2799.	349.
10 —	9. Novbr.	Bekanntmachung, betr. die Ratifikation der auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen und die Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden, sowie die von den Vereinigten Staaten von Amerika, von Rumänien und von Serbien bei der Unterzeichnung und der Ratifikation des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle gemachten Vorbehalte.	44.	2813. (mit Anl.)	482-485.
17. —	20. Septbr.	Bekanntmachung, betr. die dem internatio- nalen Uebereinkommen über den Eisen- bahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	40.	2800.	351.
29. —	8. Oktbr.	Bekanntmachung, betr. den Text des Gewerbe- gerichtsgesetzes in der vom 1. Januar 1902 ab geltenden Fassung.	41.	2801. (mit Anl.)	353-375.
1. Oktbr.	8. —	Bekanntmachung, betr. den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in Costa Rica.	41.	2802.	375.
16. —	1. Novbr.	Verordnung über das Telegraphenwesen im Kiautschou-Gebiete.	43.	2804.	379-380.
22. —	1. —	Verordnung, betr. den Verkehr mit Arznei- mitteln.	43.	2805. (mit Anl.)	380-390.
25. —	1. —	Bekanntmachung, betr. die dem internatio- nalen Uebereinkommen über den Eisen- bahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	43.	2806.	391.
31. —	9. —	Bekanntmachung, betr. die Ausserkurseziehung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber.	44.	2814.	486.
8. Novbr.	9. —	Bekanntmachung, betr. Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Glasgow.	45.	2815.	487.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1901.	1901.				
21. Novbr.	27. Novbr.	Bekanntmachung, betr. die dem internatio- nalen Uebereinkommen über den Eisen- bahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	46.	2817.	490.
24. —	27. —	Verordnung, betr. die Inkraftsetzung des Gesetzes über die privaten Versicherungs- unternehmungen vom 12. Mai 1901.	46.	2816.	489.
25. —	30. —	Bekanntmachung, betr. Aenderungen der An- lage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	47.	2818.	491–492.
26. —	30. —	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	47.	2819.	492.
2. Dezbr.	6. Dezbr.	Verordnung, betr. das Inkrafttreten der Unfallversicherung.	48.	2820.	493.
4. —	6. —	Bekanntmachung, betr. Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen.	48.	2821.	494.
12. —	13. —	Bekanntmachung, betr. die Ein- und Durch- fuhr aus Glasgow.	49.	2822.	495.
22. —	27. —	Verordnung, betr. die Gebühren der Rechts- anwälte im Verfahren vor den Schieds- gerichten und dem Reichs-Versicherungs- amte.	50.	2823.	497–498.
23. —	27. —	Verordnung, betr. das Verfahren und den Geschäftsgang des kaiserlichen Aufsichts- amts für Privatversicherung.	50.	2821.	498–507.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 1.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 1.

(Nr. 2742.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. Dezember 1900.

Auf Grund des Artikel 15 der Reichsverfassung hat der Bundesrath folgende Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

In Nr. XLIVa ist im ersten Satze statt der Worte „innerhalb Jahresfrist“ zu setzen: „innerhalb dreier Jahre“ und im zweiten Satze statt „alljährlich“: „alle drei Jahre“.

Die Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1900.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 2.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsulu in Egypten. S. 3.

(Nr. 2743.) Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsulu in Egypten.
Rom 6. Januar 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund der die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten betreffenden Gesetze vom 30. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) und vom 5. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die den Konsulu des Deutschen Reichs in Egypten zustehende Gerichtsbarkeit wird für strafbare Handlungen, deren Thatbestand einen Konkurs oder eine Zahlungseinstellung zur Voraussetzung hat, außer Uebung gesetzt, sofern der Schuldner ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft ist, und der Schuldner oder einer der Gläubiger der deutschen Konsulargerichtsbarkeit nicht untersteht.

§. 2.

Die Deutschen und die deutschen Schutzgenossen in Egypten sind vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab in den der Konsulargerichtsbarkeit durch §. 1 entzogenen Strafsachen der Gerichtsbarkeit der Landesgerichte unterworfen.

§. 3.

Hinsichtlich der im §. 5 der Verordnung vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) und in der Verordnung vom 15. Februar 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 17) bezeichneten Personen, Körperschaften und Anstalten bleiben die bisherigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unverändert.

Reichs-Gesetzbl. 1901.

2

Ausgegeben zu Berlin den 16. Januar 1901.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablaufe von zwei Wochen nach dem Tage der Verkündung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft.

Strafsachen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bei den Konsulargerichten anhängig sind, werden von diesen vollständig erledigt, auch wenn sie nach den Vorschriften der §§. 1, 2 zur Zuständigkeit der Landesgerichte gehören würden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 6. Januar 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 3.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1900. S. 5.

(Nr. 2741.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1900. Vom 14. Januar 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesammten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1900 wird von der preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preussische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1900 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Januar 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

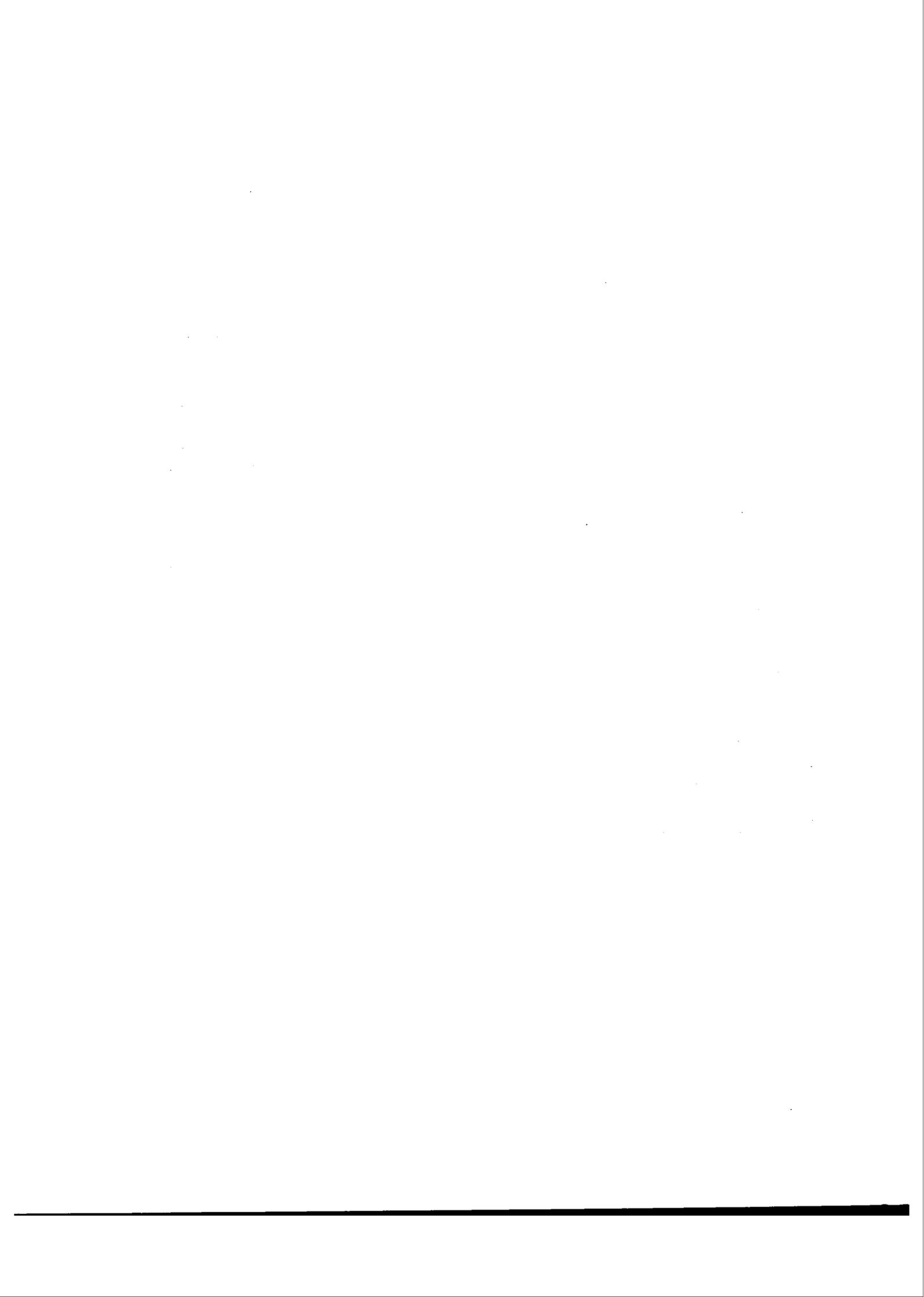
Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1901.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Januar 1901.



Reichs = Gesetzblatt.

N^o 4.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900. S. 7.

(Nr. 2745.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900. Vom 25. Februar 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte dritte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900 wird

in Ausgabe

auf 152 770 000 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats

und

in Einnahme

auf 152 770 000 Mark

festgestellt und tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900 hinzu.

§. 2.

Verkaufserlöse für die aus den Mitteln dieses Etats beschafften Gegenstände, die entbehrlich sind oder nach der Rückkehr des Expeditionskorps in Heer und Marine sowie der Verstärkung der ostasiatischen Flottenstation entbehrlich werden, kommen auf die Ausgaben dieses Etats in Anrechnung. Dasselbe ist der Fall in Betreff des Taxwerths derjenigen Gegenstände, welche aus den Mitteln dieses Etats aus Armee- und Marinebeständen gegen Verberstattung entnommen oder

sonst beschafft sind und den Beständen der Armee und Marine wieder zugeführt werden.

Ebenfalls kommen auf die Ausgaben dieses Stats in Anrechnung Einnahmen aus Verpflegungsgeldern für die Okkupationstruppen, aus der Veräußerung von Kriegsbeute und aus örtlichen Kontributionen.

§. 3.

Entschädigungen, welche für die Kosten der Expedition oder allgemeine Benachtheiligungen des Reichs gezahlt werden, sind zur Verminderung der Reichsschuld zu verwenden.

Die Verminderung der Reichsschuld erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Stat Bestimmung getroffen.

§. 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 152 770 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§. 5.

Die nach China entsandten Truppenkörper, für welche eine gesetzliche Basis nicht besteht oder nicht zum Zwecke dauernder oder vorübergehender Besetzung chinesischen Gebiets geschaffen wird, sind, sobald sie ihre Aufgabe in China erfüllt haben werden, aufzulösen.

Die nach Deutschland zurückkehrenden Offiziere, Unteroffiziere, Kapitulant, Mannschaften und Beamten des Expeditionskorps werden, soweit sie nicht sofort in offene etatsmäßige Stellungen einrücken können, zunächst überetatsmäßig verpflegt und rücken beim Freiwerden etatsmäßiger Stellen in solche ein.

§. 6.

Für die Aufstellung der nach Ostasien entsandten, in der Reichsverfassung und den Reichsmilitärgeetzen nicht vorgesehenen Truppenkörper, sowie für alle Ausgaben, welche auf den im §. 1 bezeichneten Betrag zu den Verwendungszwecken des zugehörigen Nachtrags-Stats bereits geleistet sind, wird dem Reichskanzler Indemnität ertheilt.

Die bereits geleisteten Ausgaben kommen auf den im §. 4 bewilligten Kredit in Anrechnung.

§. 7.

Für die Unterstützungen, welche entsprechend dem Gesetze vom 28. Februar 1888 — Reichs-Gesetzbl. S. 59 — den bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien gewährt werden, wird den verpflichteten Vese-

rungsverbänden oder den beteiligten Bundesstaaten, welche an deren Stelle getreten sind, vom 1. Januar 1901 ab nach Maßgabe von §. 12 des erwähnten Gesetzes Entschädigung aus Reichsfonds gewährt. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichskanzler.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Homburg v. d. S., den 25. Februar 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Dritter Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1900 treten hinzu Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
		b. Außerordentlicher Etat.	
15.	1/7.	VI. Expedition nach Ostasien	152 770 000
		Einnahme.	
		XIII. Außerordentliche Deckungsmittel.	
		Aus der Anleihe.	
23.	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	152 770 000

Homburg v. d. S., den 25. Februar 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 5.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Kapland und Natal. S. 11.

(Nr. 2746.) Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Kapland und Natal. Vom 1. März 1901.

Auf Grund des §. 25 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) und der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr, vom 4. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 555) werden hiermit nachstehende Vorschriften vom Tage ihrer Verkündung ab in Vollzug gesetzt:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeuge, Hädern und Lumpen jeder Art aus Kapland und der Kolonie Natal ist verboten.
2. Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot unter 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung ihrer Einfuhr von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.
3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zuzulassen.

Berlin, den 1. März 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 6.

Inhalt. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 13.

(Nr. 2747.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs.
Vom 4. März 1901.

Die in der Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J. (Reichs-Gesetzbl. von 1901 S. 1) veröffentlichte Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung findet, nachdem die Großherzoglich luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 4. März 1901.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1901.

6

Ausgegeben zu Berlin den 7. März 1901.



Reichs-Gesetzblatt.

N^o 7.

Inhalt: Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Posttagwesen im Gebiete des Deutschen Reichs, vom 28. Oktober 1871. S. 15.

(Nr. 2748.) Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Posttagwesen im Gebiete des Deutschen Reichs, vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 358). Vom 11. März 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Im §. 8 des Gesetzes über das Posttagwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 358) tritt an die Stelle des zweiten Absatzes folgende Bestimmung:

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Packamnergeld sind nicht zu erheben, ebensowenig Fachgebühren für abzuholende Briefe und sonstige Gegenstände, sofern nicht die Postverwaltung dem Empfänger auf seinen Antrag ein ihm unmittelbar zugängliches, verschließbares Abholungsfach überläßt. Die Bedingungen für die Ueberlassung solcher Fächer werden durch die Postordnung festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 11. März 1901.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Reichs-Gesetzblatt.

N^o 8.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine VII. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegten Liste. S. 17. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 36.

(Nr. 2749.) Bekanntmachung, betreffend eine VII. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegten Liste. Vom 11. März 1901.

Die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beigelegte Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet (VI. Ausgabe vom 1. Januar 1900, Reichs-Gesetzbl. von 1900 S. 11), ist unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Aenderungen in der nachstehenden, vom Zentralamte für den internationalen Eisenbahntransport mitgetheilten Fassung neu aufgestellt worden:

Liste der Eisenbahnstrecken,

auf welche

das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.

(VII. Ausgabe 1901.)

Deutschland.

A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
2. Militär-Eisenbahn.
3. Königlich preussische Staatseisenbahnen — einschließlich der gemeinschaftlich mit ihnen betriebenen Großherzoglich hessischen Staatseisenbahnen — sowie die unter preussischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, mit Ausschluß:
 - a) der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahn.

Reichs-Gesetzbl. 1901.

8

Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1901.

4. Königlich bayerische Staatseisenbahnen nebst den von ihnen betriebenen Lokalbahnen Augsburg-Haunstetten und Lam-Roetting, jedoch mit Ausschluß der Lokalbahnen:
 - b) Augsburg-Göggingen-Pfersee,
 - c) Augsburger Lokalbahn.
5. Königlich sächsische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden sächsischen Privateisenbahnen.
6. Königlich württembergische Staatseisenbahnen.
7. Großherzoglich badische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privateisenbahnen.
8. Main-Neckar-Eisenbahn nebst den von ihr betriebenen Großherzoglich hessischen Nebenbahnstrecken.
9. Großherzoglich mecklenburgische Staatseisenbahnen, mit Ausschluß:
 - d) der Doberan-Heiligendammer Eisenbahn.
10. Großherzoglich oldenburgische Staatseisenbahnen, mit Ausschluß:
 - e) der Dohlt-Westersteder Eisenbahn.

II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.

11. Achern-Ottenhöfener Nebenbahn.
12. Alt-Damm-Kolberger Eisenbahn.
13. Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn.
14. Bad Mübling-Feilnbacher Lokalbahn.
15. Die von der Badischen Lokal-Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
 - a) Albthalbahn,
 - b) Bruchsal-Hilsbach-Menzingerer Nebenbahn und
 - c) Bühlerthalbahn.
16. Bentheimer Kreisbahn.
17. Braunschweigische Landeseisenbahn.
18. Breslau-Warschauer Eisenbahn.
19. Bröltthal-Eisenbahn.
20. Cöln-Bonner Kreisbahnen.
21. Cronberger Eisenbahn.
22. Dahme-Uckerer Eisenbahn.
23. Deggendorf-Mettener Eisenbahn.
24. Dessau-Wörlitzer Eisenbahn.
25. Dortmund-Gronau-Enschede Eisenbahn.
26. Eckernförde-Kappeler Schmalspurbahn.
27. Eisern-Siegener Eisenbahn.
28. Ernstthalbahn (Mehingen-Urach).
29. Eutin-Lübecker Eisenbahn.
30. Flensburg-Kappeler Eisenbahn.
31. Frankfurter Verbindungsbahn (Frankfurt a. M.).
32. Fürth-Zirndorf-Cadolzburger Eisenbahn.

33. Georgs-Marienhütte-Eisenbahn.
34. Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn.
35. Gotteszell-Viechtacher Eisenbahn.
36. Greifswald-Grimmener Eisenbahn.
37. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.
38. Haltingen-Kanderner Nebenbahn.
39. Hansdorf-Priebuser Nebenbahn.
40. Hildesheim-Peiner Kreiseisenbahn.
41. Hoyaer Eisenbahn (Hoya-Eystrup).
42. Kahl-Schoelkrippener Lokalbahn.
43. Kanfersberger Thalbahn, einschließlich der Bahn Colmar-Winzenheim.
44. Kerkerbachbahn.
45. Kiel-Edernförde-Flensburger Eisenbahn.
46. Königsberg-Cranzer Eisenbahn.
47. Krefelder Eisenbahn.
48. Kreis Altenaer Schmalspurbahn.
49. Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahn.
50. Krozingen-Staufen-Sulzberger Nebenbahn.
51. Lahrer Straßenbahn.
52. Lausitzer Eisenbahn (Rauscha-Freiwaldau; Muskau-Teupliz-Sommerfeld).
53. Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn.
54. Lübeck-Büchener und Lübeck-Hamburger Eisenbahn.
55. Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg-Fürth).
56. Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.
57. Markt Oberdorf-Füssener Eisenbahn.
58. Meckenbeuren-Lettninger Nebenbahn.
59. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.
60. Meppen-Haselünner Eisenbahn.
61. *Möckmühl-Dörzbacher Nebenbahn.
62. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn.
63. München-Wolfratshausen-Bichler Eisenbahn.
64. Murnau-Garmisch-Partenkirchener Eisenbahn.
65. *Nauendorf-Gerlebogter Eisenbahn.
66. Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn.
67. Neuhaldenslebener Eisenbahn.
68. Neustadt-Gogoliner Eisenbahn.
69. Niederlausitzer Eisenbahn.
70. Nordhausen-Bernigeroder Eisenbahn.
71. *Nürtingen-Neuffener Eisenbahn.
72. Oschersleben-Schöninger Eisenbahn.
73. Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.

*) Mit Wirkung vom 5. März 1901.

74. Ostpreussische Südbahn, einschließlich der Fischhausen – Pakumidener Eisenbahn.
75. Ostrowo–Stalmierzucker Kreiseseisenbahn.
76. Paulinenaue–Neu-Kuppiner Eisenbahn.
77. Neine–Iseder Eisenbahn.
78. Pfälzische Eisenbahnen.
79. Brigniger Eisenbahn.
80. Rhein–Ettenheimmünsterer Lokalbahn.
81. Rhene–Diemelthal-Eisenbahn (Bredelar–Martenberg).
82. Rinteln–Stadthagener Eisenbahn.
83. Rötthembach b. L.–Weiler Eisenbahn.
84. Schaftlach–Gmunder Eisenbahn.
85. Sonthofen–Oberstdorfer Eisenbahn.
86. Stadthamhof–Donaustauer Lokalbahn.
87. Stargard–Cüstriner Eisenbahn, einschließlich der Glasow–Berlinchener Eisenbahn.
88. Stendal–Tangermünder Eisenbahn.
89. *Stralsund–Tribseer Eisenbahn.
90. Straßburger Straßenbahnen.
91. Die von der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
 - a) Bregthalbahn (Furtwangen–Hüfingen),
 - b) Kaiserstuhlbahn,
 - c) Mannheim–Weinheim–Heidelberg–Mannheimer Eisenbahn,
 - d) Osthofen–Westhofener Eisenbahn,
 - e) Reinheim–Reichelsheimer Eisenbahn,
 - f) Sprendlingen–Fürfelder Eisenbahn,
 - g) Worms–Oßsteiner Eisenbahn und
 - h) Zell–Lodtnauer Eisenbahn.
92. Süd-Harz-Eisenbahn.
93. *Teutoburger Wald-Eisenbahn.
94. Die unter der Betriebsverwaltung thüringischer Nebenbahnen stehenden Linien:
 - a) Arnstadt–Ichtershausener Eisenbahn,
 - b) Eisenberg–Crossener Eisenbahn,
 - c) Hohenebra–Ebelebener Eisenbahn,
 - d) Ilmenau–Großbreitenbacher Eisenbahn und
 - e) Ruhlaer Eisenbahn (Rutha–Ruhla).
95. Türkheim–Wörishofener Lokalbahn.
96. *Berwöhle–Emmerthaler Eisenbahn.
97. Westfälische Landeseisenbahn.
98. Wittenberge–Perleberger Eisenbahn.
99. Zschopau–Finsterwalder Eisenbahn.

*) Mit Wirkung vom 5. März 1901.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen befinden.

I. Russischer Verwaltungen.

- 100. Die von der St. Petersburg–Warschauer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Eydtkuhnen bis Eydtkuhnen.
- 101. Die von den Süd-West-Bahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Prostken bis Prostken.
- 102. Die von den Weichselbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Illowo bis Illowo.

II. Oesterreichischer Verwaltungen.

- 103. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Myslowitz bis Myslowitz.
- 104. Die von der Oesterreichischen Nordwestbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Wichtstadt bis Mittelwalde.
- 105. Die von der Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Mittelsteine bis Mittelsteine.

Die von der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

- 106. bei Liebau bis Liebau.
- 107. bei Seidenberg bis Seidenberg.
- 108. Die von der Böhmischem Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach bis Ebersbach.

Die von der Buschtèhrader Eisenbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

- 109. bei Reichenhain bis Reichenhain.
- 110. bei Klingenthal bis Klingenthal.
- 111. bei Hemmersdorf bis Siegenhals.
- 112. bei Niklasdorf bis Siegenhals.
- 113. bei Heinersdorf bis Heinersdorf.
- 114. bei Furth i. W. bis Furth i. W.
- 115. bei Passau bis Passau.
- 116. bei Braunau bis Simbach.
- 117. bei Lochau bis Lindau.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von der Schweizerischen Nordostbahn betriebenen Strecken von der schweizerisch-deutschen Grenze:

- 118. bei Konstanz bis Konstanz.

- 119. bei Nielasingen bis Singen.
- 120. bei Waldshut bis Waldshut.
- 121. bei Lottstetten bis zur deutsch-schweizerischen Grenze bei Altenburg-Rheinau.

IV. Französischer Verwaltungen.

Die den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen gehörigen, von der Französischen Ostbahn mitbetriebenen Strecken von der französisch-deutschen Grenze:

- 122. bei Altmünsterol bis Altmünsterol.
- 123. bei Avricourt bis Deutsch-Avricourt.
- 124. bei Chambrey bis Chambrey.
- 125. bei Novéant bis Novéant.
- 126. bei Amanweiler bis Amanweiler.
- 127. bei Fentsch bis Fentsch.

V. Niederländischer Verwaltungen.

- 128. Die von der Nord-Brabant-Deutschen Bahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gennep bis Wesel.
- 129. Die von der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebene und von der Gesellschaft zum Betriebe von niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Cranenburg bis Cleve.
- 130. Die von der Gesellschaft zum Betriebe von niederländischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:
 - a) bei Elten bis Welle,
 - b) bei Herzogenrath bis Herzogenrath,
 - c) bei Aachen bis Aachen,*)
 - d) bei Dalheim bis Dalheim.**)
- 131. Die von der Gesellschaft zum Betriebe von niederländischen Staatseisenbahnen betriebenen und von der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft mitbetriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:
 - a) bei Elten bis Emmerich,
 - b) bei Gronau bis Gronau.
- 132. Die von der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebene und von der Gesellschaft zum Betriebe von niederländischen Staatseisenbahnen mit-

*) Die Gesellschaft zum Betriebe von niederländischen Staatseisenbahnen besorgt nur den Zugdienst in beiden Richtungen.

***) Auf dieser Strecke besorgt die Gesellschaft zum Betriebe von niederländischen Staatseisenbahnen nur den Zugdienst in der Richtung von den Niederlanden nach Deutschland, und umgekehrt die preussische Staatseisenbahn auf der niederländischen Strecke bei Dalheim bis Blodrop (Kiste: Niederlande B 10) in der Richtung von Dalheim nach den Niederlanden.

betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gildehaus bis Salzburgen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von deutschen Verwaltungen im Auslande betrieben werden, ist zu vergleichen:

Oesterreich, Ziffer 28 bis und mit 49.

Dänemark, Ziffer 3.

Frankreich, Ziffer 19, 20, 21, 22, 23, 24.

Luxemburg, Ziffer 2, 3.

Niederlande, Ziffer 5, 6, 7, 8, 9, 10.

Rußland, Ziffer 27, 28, 29, 30, 31, 32.

Schweiz, Ziffer 20, 21, 22, 23, 24, 25.

Oesterreich und Ungarn.

I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein).

A. Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Oesterreich oder in Ungarn betrieben werden.

1. K. K. österreichische Staatsbahnen, mit Einschluß der auf Fürstlich liechtensteinischem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Feldkirch-Buchs; — dagegen mit Ausschluß:
 - a) der Dalmatiner Staatsbahnen:
 - α) Spalato-Siverié-Knin,
 - β) Perkovic-Slivno-Sebenico,dann:
 - b) der Kolomeaer Lokalbahnen:
 - α) Kolomea-Sloboda rungurska Grube,
 - β) Kolomea-Nadówrna'er Vorstadt-Ezeparowce Kniazdwór,sowie:
 - c) der Lokalbahn Lemberg (Kleparów)-Janów,
 - d) der schmalspurigen Kleinbahn Lupków-Cisna,
 - e) der Flügelbahn Podleze-Niepolomice,
 - f) der Flügelbahn Litig-Nürschan,
 - g) der schmalspurigen Lokalbahn Unzmarkt-Mauterndorf (Murthalbahn),
 - h) der schmalspurigen Gurkthalbahn,
 - i) der schmalspurigen Obbsthalbahn,
 - k) der schmalspurigen Lokalbahn Zell am See-Krimml (Pinzgauer Lokalbahn).
2. Aufsig-Teplitzer Eisenbahn.
3. Böhmisches Kommerzialbahnen.

4. Böhmisches Nordbahn.
5. Bozen-Meraner Eisenbahn.
6. Buschtöhrader Eisenbahn.
7. Lokalbahn Friedland-Reichsgrenze nächst Hermisdorf.
8. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
9. Kaschau-Oderberger Bahn (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien).
10. Kremsthalbahn.
11. Lokalbahn Mori-Urco-Niva am Gardasee.
12. Neutitscheiner Lokalbahn.
13. Oesterreichische Nordwestbahn.
14. Oesterreichisch-Ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft.
15. Privoz-Mähr. Ostrau-Wittkowitz Lokalbahn.
16. Lokalbahn Raspenau-Weißbach.
17. Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft.
18. Salzkammergut-Lokalbahn.
19. Südbahn-Gesellschaft (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien), mit Ausschluß der Lokalbahnen:
 - l) Mödling-Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe),
 - m) Preding-Wiefelsdorf-Stainz,
 - n) Pöltschach-Gonobitz,
 - o) Kapfenberg-Seebach-Mu,
 - p) Ueberetscherbahn (Lokalbahn Bozen-Kaltern).
20. Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn.
21. Stauding-Stramberger Lokalbahn.
22. Eisenbahn Wien-Aspang, mit Ausschluß:
 - q) der Zahnradstrecke Buchberg-Hochschneeberg der Schneebergbahn.
23. Die von den königlich ungarischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken der k. k. österreichischen Staatsbahnen von Lawoczne bis zur ungarischen Landesgrenze und von Fehring bis zur ungarischen Landesgrenze, sowie der Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft von Marchegg bis zur ungarischen Landesgrenze, endlich die von der Raab (Győr)-Dedenburg (Sopron)-Ebenfurter Bahn betriebene Strecke der im Betriebe der Südbahn-Gesellschaft stehenden Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahn von Ebenfurt bis zur ungarischen Landesgrenze.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Italienischer Verwaltungen.

Die durch die Italienische Adria-Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Strecken von der italienisch-österreichischen Grenze:

24. bei Cormons bis Cormons.
25. bei Pontebba bis Pontafel in der Richtung aus Italien.

26. bei Peri bis Ma.

Die durch die italienische Eisenbahn-Gesellschaft „Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane“ betriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze:

27. bei Cervignano bis Cervignano.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die durch die Königlich bayerischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

28. bei Kiefersfelden bis Ruffstein.

29. bei Salzburg bis Salzburg.

30. bei Waldsassen bis Eger.

31. bei Schirnding bis Eger.

32. bei Ilsh bis Eger.

Die durch die Königlich sächsischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

33. bei Brambach bis Eger.

34. bei Värenstein bis Weipert.

35. bei Markersdorf bis Hermsdorf i. B.

36. bei Moldau bis Moldau.

37. bei Schöna bis Bodenbach.

38. bei Schöna bis Tetschen.

39. bei Neusalza-Spremberg bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Taubenheim.

40. bei Alt- und Neu-Gersdorf bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach.

41. bei Seifhennersdorf bis Warnsdorf.

42. bei Groß-Schönau bis Warnsdorf.

43. bei Zittau bis Reichenberg.

Die durch die Königlich preussischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

44. bei Neuforge bis Halbstadt.

45. bei Troppau bis Troppau.

46. bei Jägerndorf bis Jägerndorf.

47. bei Oderberg bis Oderberg.

48. bei Goczalkowiz bis Dziediz.

49. bei Neuberun bis Dzwiecin.

III. Russischer Verwaltungen.

Die durch die Verwaltung der russischen Süd-West-Bahnen in der Richtung aus Rußland betriebenen Strecken von der russisch-österreichischen Grenze:

50. bei Radzivilow bis Brody.

51. bei Woloczysk bis Podwolocyzska.
 52. bis Oesterreichisch Nowosieliza.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von österreichischen Verwaltungen im Auslande betrieben werden, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 103 bis und mit 117.

Italien, Ziffer 8.

Rußland, Ziffer 33, 34, 35, 36.

Schweiz, Ziffer 18, 19.

II. Ungarn.

Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Ungarn oder in Oesterreich betrieben werden.

1. Königlich ungarische Staatsbahnen und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme:
 der schmalspurigen Linie Garam-Bezencze-Selmeczbánya,
 der normalspurigen Lokalbahn Soroksár-Szt. Lőrincz und
 der schmalspurigen Lokalbahn im Taracsthal.
2. Südbahn-Gesellschaft (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen.
3. Kaschau-Oderberger Bahn (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme:
 der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya-Szomolnok der Lokalbahn im Gölniczthal.
 der normalspurigen Flügelbahn Tarpatak-Tátra-Tomniz und
 der Zahnradbahn Eszoba-Eszobató.
4. Győr-Sopron-Ebenfurter Eisenbahn-Gesellschaft und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Fertővidék.
5. Vereinigte Arader und Eszánáder Eisenbahnen, mit Ausnahme:
 der schmalspurigen Lokalbahn Borosszékes-Menyháza und der Ersten Alföldler schmalspurigen landwirtschaftlichen Eisenbahn.
6. Eisenbahn im Szamossthal und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Zsibó-Nagybánya.
7. Lokalbahn Keszthely-Balaton-Szt. György.
8. Eisenbahn Mohács-Pécs.
9. Schmalspurige Lokalbahn Nagy-Károly-Somlú.
10. Lokalbahn Eperjes-Bártfa.
11. Slavonische Drauthalbahn.
12. Schmalspurige Lokalbahn Segesvár-Szentágota.
13. Lokalbahn Szatmár-Erdőd.

14. Die von den K. K. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken der königlich ungarischen Staatsbahnen von Mező-Laborcz bis zur österreichischen Landesgrenze, von Körösmezö bis zur österreichischen Landesgrenze und die der Kaschau-Oberberger Bahn von Orlo bis zur österreichischen Landesgrenze.
15. Die von der Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft betriebenen Strecken der königlich ungarischen Staatsbahnen von Trenczen-Tepliz bis zur österreichischen Landesgrenze am Blarapaß, von Bruck a. U. bis zur österreichischen Landesgrenze und von Szakoleza bis zur österreichischen Landesgrenze.
16. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke der Holicz-Göddinger Lokalbahn von Holicz bis zur österreichischen Landesgrenze.

III. Okkupationsgebiet.

1. K. und K. Militärbahn Banjaluka-Doberlin.

Belgien.

A. Von belgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Belgische Staatsbahnverwaltung.
2. Belgische Nordbahn.
3. Gent-Terneuzen.
4. Mecheln-Terneuzen.
5. Westflandrische Eisenbahn.
6. Eisenbahn von Chimay.
7. Termonde-St. Nicolaß.
8. Hasselt-Maeseyck.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

Die von der Französischen Nordbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

9. bei Comines bis Comines.
10. bei Halluin bis Menin.

II. Luxemburgischer Verwaltungen.

11. Die von der Luxemburgischen Prinz Heinrich-Bahn betriebene Strecke von der belgisch-luxemburgischen Grenze bei Rodange bis Althus.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von belgischen Verwaltungen im Auslande betrieben werden, ist zu vergleichen:

Frankreich, Ziffer 15, 16, 17, 18.

Niederlande, Ziffer 11, 12.

Dänemark.

A. Von dänischen Verwaltungen betriebene Strecken.

1. Die dänischen Staatsbahnen, einschließlich die von denselben betriebenen Dampffährenverbindungen:

a) über den Limfjord (Oddefund Nord—Oddefund Syd und Nykjøbing Morsø—Glyngøre),

b) über den Kleinen [lille] Belt (Fredericia—Strib),

c) über den Großen [store] Belt (Nyborg—Korsør),

d) über den Drefund (Helsingør—Helsingborg und Kopenhagen [Kjøbenhavn]—Malmø),

e) über den Masnedesund (Masnedø—Drehoved),

aber mit Ausschluß:

der von der Südfünenschen Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen

Staatsbahnstrecke Nyborg—Årborg und

der Dampfschiffstrecke Korsør—Kiel.

2. Folgende unter Staatsverwaltung stehende Privateisenbahnstrecken:

a) Drehoved—Gjedser,

b) Hølestrup—Viborg.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb auswärtiger Eisenbahnverwaltungen befinden.

Deutscher Verwaltungen.

3. Die von den königlich preussischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-dänischen Grenze bei Farris bis Damdrup.
-

Frankreich.

A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

Die Linien von allgemeiner Bedeutung:

1. Der Nordbahn.
2. Der Ostbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linien von Monthermé nach Monthermé, Brigne-Meuse nach Brigne-aux-Bois, Carignan nach Messemprière, Charmes nach Rambervillers, Moricourt nach Blamont und Cirey, Saint-Dizier nach Vassy, Vassy nach Doulevant-le-Château.
3. Der Westbahn.
4. Der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linien des alten Hafens in Marseille und derjenigen von Arles nach Saint-Louis.
5. Der Orléansbahn, einschließlich der unter den gleichen Bedingungen wie das Hauptnetz betriebenen Lokalbahnen der Sarthe.
6. Der Südbahn.
7. Der Staatsbahnen, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Lokalbahnen von Vigné-Rivière nach Richelieu und von Barbezieu nach Châteauneuf.
8. Der beiden Ringbahnen von Paris, einschließlich der strategischen Linie von Valenton nach Maffy-Palaisseau.
9. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
10. Der Eisenbahn-Gesellschaft von Comain nach Anzin und bis zur belgischen Grenze.
11. Der Gesellschaft des Médoc.

Die Linien von lokaler Bedeutung:

12. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
13. Von Marlieux nach Châtillon-sur-Chalaronne.
14. Von Castelnaud nach Margaux und von Pauillac nach Port des Pilotes (Gesellschaft des Médoc).

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Belgischer Verwaltungen.

15. Die von der belgischen Staatsbahnverwaltung betriebene Strecke von der belgisch-französischen Grenze bei Doische bis Givet.
16. Die von der Belgischen Nordbahn betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Heer-Agimont bis Givet.

17. Die von der Westflandrischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Abeele bis Hazebrouck.
18. Die von der Eisenbahn-Gesellschaft von Chimay betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Momignies bis Anor.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die der Französischen Ostbahn gehörigen, von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mitbetriebenen Strecken von der deutsch-französischen Grenze:

19. bei Altmünsterol bis Petit-Croix.
20. bei Deutsch-Avrincourt bis Igney-Avrincourt.
21. bei Chambrey bis Moncel.
22. bei Novéant bis Pagny-sur-Moselle.
23. bei Amanweiler bis Batilly.
24. bei Fentsch bis Audun-le-Roman.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von der Jura-Simplonbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

25. bei Delle bis Delle.
26. bei Vallorbe bis Pontarlier.
27. bei Verrières bis Pontarlier.

IV. Italienischer Verwaltungen.

28. Die von der italienischen Gesellschaft der Mittelmeerbahnen betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Modane bis Modane.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von französischen Verwaltungen im Auslande betrieben werden, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 122, 123, 124, 125, 126, 127.

Belgien, Ziffer 9, 10.

Italien, Ziffer 6.

Schweiz, Ziffer 26, 27, 28, 29.

Italien.

A. Von italienischen Bahnverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Sämmtliche von der Gesellschaft des mittelländischen Meeres betriebenen Linien.
2. Sämmtliche von der Gesellschaft des adriatischen Meeres betriebenen Linien.
3. Sämmtliche von der Gesellschaft des sizilianischen Meeres betriebenen Linien, einschließlich der Strecke über die Meerenge von Messina.

4. Die von der Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane betriebenen Linien:
- a) Padova-Bassano,
 - b) Vicenza-Treviso,
 - c) Vicenza-Schio,
 - d) Cividale-Portogruaro,
 - e) Parma-Suzzara,
 - f) Bologna S. V.-Portomaggiore,
 - g) Budrio-Massalombarda,
 - h) Arezzo-Pratovecchio-Stia,
 - i) Conegliano-Vittorio und
 - k) S. Giorgio di Nogaro bis zur italienisch-österreichischen Grenze bei Cervignano.
5. Die Nord-Milano-Eisenbahnen in Mailand, nämlich:
- l) Milano-Bovisa-Seveso S. Pietro-Merone Pontenuovo (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Como-Lecco, adriatisches Netz)–Incino Erba, mit Abzweigungen von Bovisa nach Milano-Libreria (mittelländisches Netz) und von Seveso S. Pietro nach Camnago (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso-Milano des mittelländischen und adriatischen Netzes),
 - m) Milano-Bovisa-Saronno,
 - n) Saronno-Malnate-Varese Nord-Laveno Nord, mit Abzweigung von Varese Nord nach Varese (mittelländisches Netz),
 - o) Saronno-Grandate,
 - p) Como Lago Nord-Camerlata-Grandate-Malnate-Varese Nord-Laveno Nord, mit Abzweigung von Camerlata nach Albate-Camerlata (mittelländisches und adriatisches Netz),
 - q) Novara Nord-Busto Arsizio Nord-Saronno-Seregno (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso-Milano des mittelländischen und adriatischen Netzes), mit Abzweigungen von Novara Nord nach Novara (mittelländisches Netz) und von Busto Arsizio Nord nach Busto Arsizio (mittelländisches Netz).

B. Bahnstrecken, welche im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen sich befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

6. Die von der französischen Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Ventimiglia bis Ventimiglia.

II. Schweizerischer Verwaltungen.

7. Die von der Gotthardbahn betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Pino bis Luino.

III. Oesterreichischer Verwaltungen.

8. Die von den K. K. österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Italien mitbetriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontafel bis Pontebba.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von italienischen Verwaltungen im Auslande betrieben werden, ist zu vergleichen:

Oesterreich, Ziffer 24, 25, 26, 27.

Frankreich, Ziffer 28.

Schweiz, Ziffer 30.

Luxemburg.

A. Von luxemburgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Prinz Heinrich-Bahn, mit Einschluß der Linie von Wasserbillig nach Grevenmacher.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

Deutscher Verwaltungen.

2. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebenen sämtlichen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.
3. Die von den königlich preussischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-luxemburgischen Grenze bei Ulflingen bis Ulflingen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von luxemburgischen Verwaltungen im Auslande betrieben werden, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 11.

Niederlande.

A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Gesellschaft zum Betriebe von niederländischen Staatsseisenbahnen.
2. Holländische Eisenbahn-Gesellschaft.
3. Niederländische Zentral-Eisenbahn-Gesellschaft.
4. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahn-Gesellschaft.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

5. Die von den Großherzoglich oldenburgischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-niederländischen Grenze bei Neuschanz bis Neuschanz.
Die von den Königlich preussischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-niederländischen Grenze:
6. bei Borken bis Winterswyk.
7. bei Bocholt bis Winterswyk.
8. bei Straelen bis Venlo.
9. bei Kaldenkirchen bis Venlo.
10. bei Dalheim bis Blodrop.

II. Belgischer Verwaltungen.

11. Die von der Mecheln-Terneuzen-Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei La Clinge bis Terneuzen.
12. Die von der Gent-Terneuzen-Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Selzaete bis Terneuzen.
Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von niederländischen Verwaltungen im Auslande betrieben werden, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 128, 129, 130, 131, 132.

Rußland.

A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Nicolaibahn (mit Zweigbahn nach dem Hafen und den Eisenbahnen von Nowotorschok und Njew-Wjasma).
2. St. Petersburg-Warschauer Eisenbahn.
3. Baltische Eisenbahnen (mit Ausnahme der zweiten Sektion) und Pskow-Riga.
4. Moskau-Brester Eisenbahn.
5. Moskau-Kursk, Moskau-Nijninowgorod und Muromer Eisenbahnen.
6. Sworan-Wjasma-Eisenbahn.
7. Catherine-Eisenbahn.
8. Riga-Drel-Eisenbahn (mit der Riga-Tuckumer Eisenbahn).
9. Libau-Romny-Eisenbahn.
10. Weichselbahnen.
11. Kharkow-Nicolajew-Eisenbahn.
12. Kursk-Kharkow-Sebastopoler Eisenbahn.
13. Samara-Platouster Eisenbahn.
14. Polessier Eisenbahnen.
15. Süd-West-Bahnen.
16. Perm-Eisenbahn.
17. Sibirische Eisenbahn.

B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

18. Warschau–Wien–Eisenbahn.
19. Wladikaukaser Eisenbahn.
20. Lodzer Eisenbahn.
21. Moskau–Kiew–Woronesch–Eisenbahn.
22. Moskau–Kasan–Eisenbahn.
23. Moskau–Jaroslaw–Archangel–Eisenbahn.
24. Moskau–Windau–Rybinsker Eisenbahn.
25. Njasan–Uralsk–Eisenbahn.
26. Süd–Ost–Bahnen.

C. Grenzstrecken, welche sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

Die von den königlich preussischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-russischen Grenze:

27. bei Eydtkuhnen bis Wirballen.
28. bei Ottloschin bis Alexandrowo.
29. bei Schoppinig bis Sosnowice (Linie der frühern Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn).
30. bei Schoppinig bis Sosnowice (Linie der frühern Oberschlesischen Eisenbahn).
31. Die von der Ostpreussischen Südbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Prostkten bis Grajewo.
32. Die von der Marienburg–Mlawkaer Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Illowo bis Mlawa.

II. Oesterreichischer Verwaltungen.

33. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-russischen Grenze bei Szcakowa bis Granica.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Rußland betriebenen Strecken von der österreichisch-russischen Grenze:

34. bei Brody bis Radziwilow.
35. bei Podwoloczyńska bis Woloczysk.
36. bei Nowosieliza bis Nowosieliza.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von russischen Verwaltungen im Auslande betrieben werden, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 100, 101, 102.
Oesterreich, Ziffer 50, 51, 52.

Schweiz.

A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Schweizerische Centralbahn.
2. Gotthardbahn.
3. Jura-Simplonbahn, ausschließlich der von ihr betriebenen Seilbahn
Coffonay Bahnhof J. S.—Coffonay Stadt.
4. Schweizerische Nordostbahn.
5. Vereinigte Schweizerbahnen.
6. Neuenburger Jurabahn.
7. Emmenthalbahn.
8. Langenthal-Huttwilbahn.
9. Töftthalbahn.
10. Schweizerische Seethalbahn.
11. Schweizerische Südostbahn.
12. Norschach-Heidenbahn.
13. Sihlthalbahn.
14. Thunerseebahn.
15. Dnsingen-Balsthalbahn.
16. Schmalspurige Eisenbahn Yverdon—Ste. Croix.
17. Schmalspurige Rhätische Bahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Oesterreichischer Verwaltungen.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken
von der österreichisch-schweizerischen Grenze:

18. bei Buchs bis Buchs.
19. bei St. Margrethen bis St. Margrethen.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen betriebenen
Strecken von der deutsch-schweizerischen Grenze:

20. bei Gottmadingen bis zur schweizerisch-deutschen Grenze bei Wilchingen.
21. bei Stetten bis Basel.
22. bei Leopoldshöhe bis Basel.
23. bei Grenzach bis Basel.
24. Die von den Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Ver-
bindungsbahn vom badischen Bahnhofe bis zum Centralbahnhof in Basel.
25. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebene Strecke
von der deutsch-schweizerischen Grenze bei St. Ludwig bis Basel.

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

26. bei St. Gingolph bis Bouveret.
27. bei Chêne-Bourg bis Genf-Caux-Vives.
28. bei La Plaine bis Genf-Cornavin.
29. bei Col-des-Roches bis Voile.

IV. Italienscher Verwaltungen.

30. Die von den italienischen Gesellschaften des Mittelmeer- und des adriatischen Reges betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Chiasso bis Chiasso.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von schweizerischen Verwaltungen im Auslande betrieben werden, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 118, 119, 120, 121.

Frankreich, Ziffer 25, 26, 27.

Italien, Ziffer 7.

Berlin, den 11. März 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

(Nr. 2750.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.
Vom 16. März 1901.

Auf Grund des §. 29 (2. Absatz) des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) sowie des §. 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) hat der Bundesrath beschlossen:

In der Tarifnummer 3 des Militärtarifs für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) ist mit Wirkung vom 1. April 1901 der Satz von 1,5 Pfennig in 1 Pfennig abzuändern.

Berlin, den 16. März 1901.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 9.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Mündelsicherheit von Schuldverschreibungen der evangelischen Kirchengemeinde Mainz. S. 37.

(Nr. 2751.) Bekanntmachung, betreffend die Mündelsicherheit von Schuldverschreibungen der evangelischen Kirchengemeinde Mainz. Vom 22. März 1901.

Auf Grund des §. 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Bundesrath beschlossen,

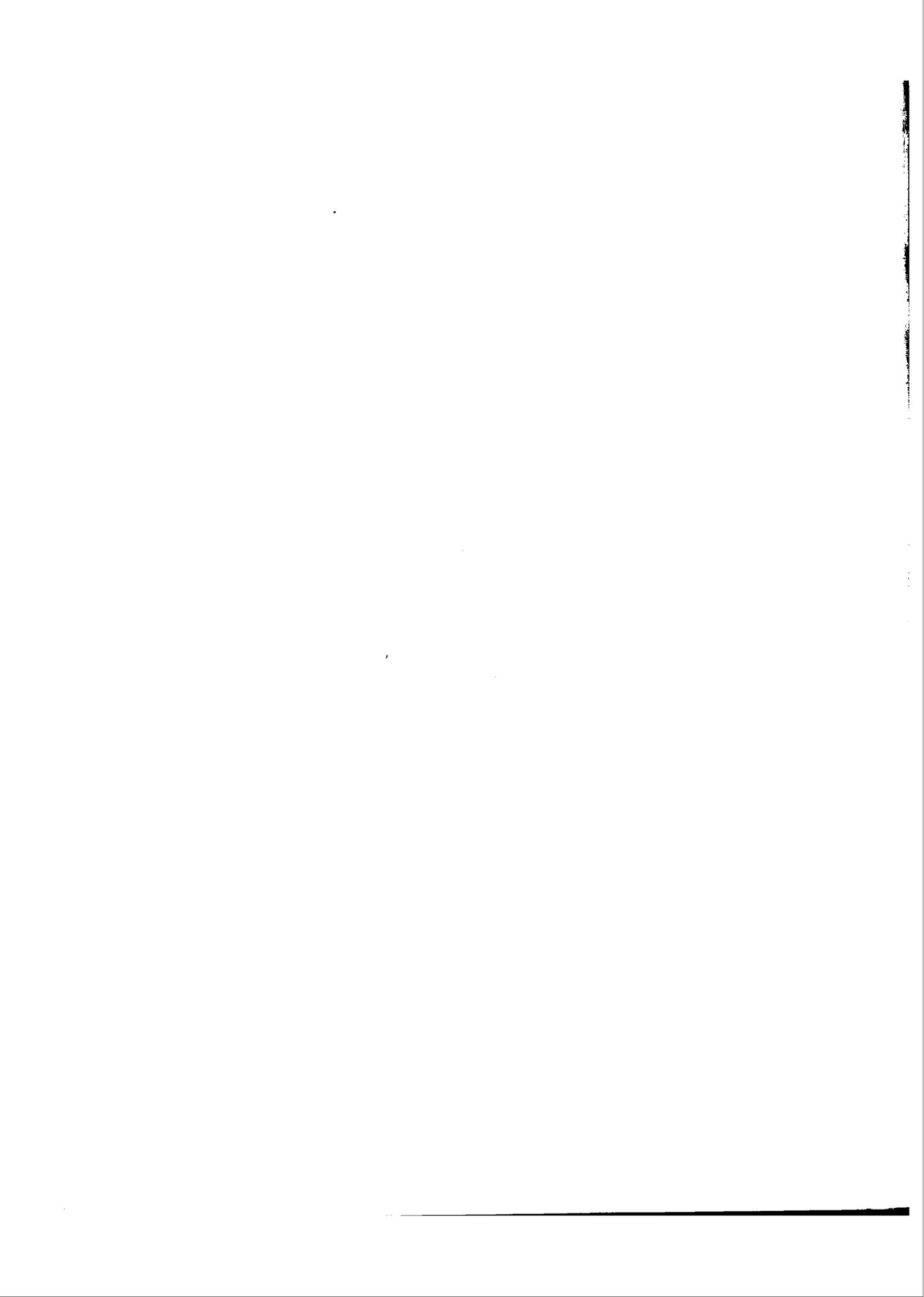
die auf den Inhaber ausgegebenen Schuldverschreibungen der evangelischen Kirchengemeinde Mainz vom Jahre 1900 über ein vierprozentiges Anlehen im Betrage von 500 000 Mark zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 22. März 1901.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Reichs-Gesetzblatt.

N^o 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1901. S. 39. —
Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr
1901. S. 70.

(Nr. 2752.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1901. Vom 22. März 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Reichshaushalts-Stat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf 2 354 121 046 Mark, nämlich
auf 1 914 770 709 Mark an fortdauernden,
auf 223 161 492 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen
Etats, und
auf 216 188 845 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen
Etats,

in Einnahme

auf 2 354 121 046 Mark.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 203 303 541 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Reichs-Gesetzbl. 1901.

12

Ausgegeben zu Berlin den 29. März 1901.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von einhundertfünfundsiebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4.

Der diesem Gesetz als zweite Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für das Rechnungsjahr 1901 wird auf 160 000 Mark festgesetzt.

§. 5.

Die Beilage II des Gesetzes, betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte, vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) erhält die aus der dritten Anlage ersichtliche Fassung.

§. 6.

Entschädigungen, welche für die Kosten der Expedition nach Ostasien oder allgemeine Benachtheiligungen des Reichs gezahlt werden, sind zur Verminderung der Reichsschuld zu verwenden.

Die Verminderung der Reichsschuld erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen.

§. 7.

Die nach China entsandten Truppenträger, für welche eine gesetzliche Basis nicht besteht oder nicht zum Zwecke dauernder oder vorübergehender Besetzung chinesischen Gebiets geschaffen wird, sind, sobald sie ihre Aufgabe in China erfüllt haben werden, aufzulösen.

Die nach Deutschland zurückkehrenden Offiziere, Unteroffiziere, Kapitulanten, Mannschaften und Beamten des Expeditionskorps werden, soweit sie nicht sofort in offene etatsmäßige Stellen einrücken können, zunächst überetatsmäßig verpflegt und rücken beim Freiwerden etatsmäßiger Stellen in solche ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. März 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Reichshaushalts - Etat

für das Rechnungsjahr

1901.



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.	
1.		I. Bundesrath. Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.	
2.	1/13.	II. Reichstag	756 420
3.	1/9.	III. Reichskanzler und Reichskanzlei	233 280
		IV. Auswärtiges Amt.	
4.	1/11.	Auswärtiges Amt	2 364 040
5.	1/141.	Gesandtschaften und Konsulate	8 507 700
6.	1/8.	Allgemeine Fonds	1 796 423
6a.	1/22.	Kolonialverwaltung	642 582
		Summe IV ...	13 310 745
		V. Reichsamt des Innern.	
7.	1/12.	Reichsamt des Innern	1 309 620
7a.	1/19.	Allgemeine Fonds	44 012 500
7b.	1/9.	Reichskommissariate	100 900
7c.	1/2.	Bundesamt für das Heimathwesen	30 700
7d.	1/5.	Schiffsvermessungsamt	49 394
8.		Entscheidende Disziplinarbehörden	6 000
9.	1/3.	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	34 500
10.	1/7.	Statistisches Amt	1 105 500
11.	1/7.	Normal-Nichtungskommission	192 122
12.	1/7.	Gesundheitsamt	553 360
13.	1/8.	Patentamt	2 591 140
13a.	1/11.	Reichs-Versicherungsamt	1 773 080
13b.	1/9.	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	365 188
13c.	1/19.	Kanalamt	2 298 437
		Summe V ...	54 422 441

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen	Sachsen.	Würt-	Ueberhaupt
			rc.		temberg.	für das
			Marf.	Marf	Marf.	Rechnungs-
						jahr 1901.
			Marf.		Marf.	Marf.
VI. Verwaltung des Reichsheeres.						
14.	1/13.	Kriegsministerium	2 461 622	324 285	200 336	2 986 243
15.	1/5.	Militär-Kassenwesen	353 660	56 035	32 970	442 665
16.	1/9.	Militär-Intendanturen	2 577 025	276 410	144 300	2 997 735
17.	1/6.	Militär-Geistlichkeit	945 855	62 785	24 092	1 032 732
18.	1/5.	Militär-Justizverwaltung	1 211 580	114 480	70 730	1 396 790
19.		Höhere Truppenbefehlshaber	3 074 085	280 428	152 583	3 507 096
20.	1/3.	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	610 201	26 092	20 080	656 373
21.	1/3.	Adjutantur-Offiziere und Offi- ziere in besonderen Stellungen sowie Beamte bei denselben	986 826	139 350	86 550	1 212 726
22.	1/25.	Generalstab und Landesvermes- sungswesen	2 630 076	224 870	78 150	2 933 096
23.	1/4.	Ingenieur- und Pionierkorps	2 171 439	150 818	63 862	2 386 119
24.	1/28.	Geldverpflegung der Truppen	113 835 070	10 469 898	5 890 334	130 195 302
25.	1/7.	Naturalverpflegung	123 747 990	11 741 123	6 400 761	141 889 874
26.	1/10.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	26 912 237	2 577 154	1 409 414	30 898 805
27.	1/18.	Garnisonverwaltungs- und Ser- viswesen	51 479 782	5 290 169	2 315 780	59 085 731
28.	1/6.	Garnisonbauwesen	1 512 522	141 868	87 259	1 741 649
29.	1/18.	Militär-Medizinalwesen	8 718 066	826 862	469 429	10 014 357
30.	1/6.	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe	1 445 819	187 592	93 379	1 726 790
31.	1/2.	Verpflegung der Ersatz- und Re- servemannschaften rc.	3 014 358	203 229	94 571	3 312 158
32.	1/6.	Pferdebeschaffung	10 406 498	956 146	610 707	11 973 351
33.	1/3.	Verwaltung der Remontedepots	2 731 869	385 901	90 760	3 208 530
34.	1/2.	Reisekosten und Tagegelder, Vor- spann- und Transportkosten	8 369 475	583 772	393 900	9 347 147
35.	1/61.	Militär-Erziehungs- und Bil- dungswesen	7 167 907	595 368	71 631	7 834 906
36.	1/7.	Militär-Gefängnißwesen	728 965	84 551	40 461	853 977
Seite . . .			377 092 927	35 699 186	18 842 039	431 634 152

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen	Sachsen.	Würt- temberg.	Ueberhaupt für das Rechnungs- jahr 1901.
			rc. Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
		Uebertrag . . .	377 092 927	35 699 186	18 842 039	431 634 152
37.	1/25.	Artillerie- und Waffenwesen .	39 110 747	3 444 546	1 389 096	43 944 389
38.	1/6.	Technische Institute der Artillerie	1 142 180	81 731	—	1 223 911
39.	1/12.	Bau und Unterhaltung der Festungen	2 959 476	45 933	14 235	3 019 644
40.		Wohnungsgeldzuschüsse	9 508 178	987 704	536 098	11 031 980
41.	1/6.	Unterstützungen an Militärs des aktiven und Beurlaubtenstan- des, für die an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht an- gesetzt sind. Unterstützungen und außerordentliche Vergü- tungen für aktive Beamte mit Ausnahme derjenigen des Kriegsministeriums	1 167 944	108 282	58 431	1 334 657
42.		Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse	2 635 000	261 000	143 000	3 039 000
43.	1/8.	Verschiedene Ausgaben	1 558 338	83 242	18 865	1 660 445
		Summe Kapitel 14 bis 43	435 174 790	40 711 624	21 001 764	496 888 178
44.		Militärverwaltung von Bayern			77 882 231	
		Ab:				
		der auf die fortdauernden Ausgaben Ka- pitel 44 a (Reichsmilitärgericht) mit		23 566		
		Kapitel 74 (Allgemeiner Pensionsfonds) mit		7 267 439		
		und auf die einmaligen Ausgaben des ordent- lichen Etats — Kapitel 5 — mit		8 364 275		
		entfallende, unter Kapitel 44 a Titel 13, 74 d und bei Kapitel 5 unter Titel 286 ange setzte Theil obiger Quote			15 655 280	
					bleiben . . .	62 226 951
					Summe VI . . .	559 115 129

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mk.
44 a.	1/12.	VIa. Reichsmilitärgericht	489 314
	13.	An Bayern	23 566
		Summe VIa ...	512 880
		VII. Verwaltung der kaiserlichen Marine.	
45.	1/10.	Reichs-Marine-Amt und Marine-Kabinet	1 360 620
46.	1/4.	Admiralstab der Marine	122 385
47.	1/5.	Seewarte und Observatorien	318 995
48.	1/5.	Stations-Intendanturen	358 625
49.	1/3.	Rechtspflege	107 580
50.	1/3.	Seelsorge und Garnisonsschulwesen	84 206
51.	1/33.	Geldverpflegung der Marinetheile	17 940 239
52.	1/4.	Indiensthaltungen	19 113 373
53.	1/5.	Naturalverpflegung	1 173 700
54.	1/4.	Bekleidung	319 791
55.	1/7.	Garnisonverwaltung und Servis	2 490 835
56.		Wohnungsgeldzuschuß	1 359 109
57.	1/8.	Sanitätswesen	1 336 452
58.	1/3.	Reise-, Marsch- und Frachtkosten	2 485 183
59.	1/7.	Bildungswesen	316 384
60.	1/10.	Instandhaltung der Flotte und der Werften	21 621 949
61.	1/23.	Waffenwesen und Befestigungen	7 268 505
62.	1/5.	Kassen- und Rechnungswesen	553 371
63.	1/7.	Küsten- und Vermessungswesen	524 874
64.	1/10.	Verschiedene Ausgaben	992 120
		Summe Marineverwaltung ...	79 848 296
		Hierzu:	
64 a.	1/2.	Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou	48 126
		Summe VII ...	79 896 422

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
		VIII. Reichs-Justizverwaltung.	
65.	1/12.	Reichs-Justizamt	326 300
66.	1/15.	Reichsgericht	1 806 934
		Summe VIII ...	<u>2 133 234</u>
		IX. Reichsschatzamt.	
67.	1/13.	Reichsschatzamt	632 870
68.	1/9.	Allgemeine Fonds	6 151 910
68a.	1/3.	Ueberweisungen an die Bundesstaaten	570 933 000
69.	1/11.	Reichskommissariate	477 900
		Summe IX ...	<u>578 195 680</u>
70.	1/13.	X. Reichs-Eisenbahn-Amt	394 470
		XI. Reichsschuld.	
71.	1/3.	Verwaltung	357 500
72.	1/5.	Berzinsung	88 185 000
		Summe XI ...	<u>88 542 500</u>
73.	1/11.	XII. Rechnungshof	914 710
		XIII. Allgemeiner Pensionsfonds.	
74.	1/10.	Verwaltung des Reichsheeres:	
		a) Preußen u.	51 469 100
		b) Sachsen	3 867 980
		c) Württemberg	2 694 115
			<u>58 031 195</u>
		d) an Bayern	7 267 439
			<u>65 298 634</u>
75.	1/8.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	3 967 954
76.	1/5.	Civilverwaltung	1 728 050
		Summe XIII ...	<u>70 994 638</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
		XIV. Reichs-Invalidentfonds.	
77.	1/9.	Verwaltung des Reichs-Invalidentfonds.....	78 430
78.		Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres:	
	1.	an Preußen.....	37 351
	2.	„ Sachsen.....	4 440
	3.	„ Württemberg.....	5 580
	4.	„ Bayern.....	20 540
		=	67 911
79.		Invalidentpensionen u. in Folge des Krieges von 1870/71.	
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:	
		a) Preußen u.	14 345 000
		b) Sachsen.....	876 800
		c) Württemberg.....	429 500
		d) Bayern.....	3 158 000
		=	18 809 300
	5/8.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.....	13 242
		=	18 822 542
80.		Invalidentpensionen u. in Folge der Kriege vor 1870.	
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:	
		a) Preußen u.	2 784 000
		b) Sachsen.....	167 209
		c) Württemberg.....	43 554
		d) an Bayern.....	375 044
		=	3 369 807

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
(80.)	5/7.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.....	2 304
		C. Sonstige Pensionen.	
	8.	Pensionen und Unterstützungen für die Angehörigen der vor- maligen schleswig-holsteinischen Armee	216 338
	9.	An Bayern.....	27 093
		=	243 431
		=	3 615 542
81.		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Gesetz vom 2. Juni 1878):	
		a) Preußen etc.	25 308
		b) Sachsen	1 296
		c) Württemberg	180
		d) Bayern	288
		=	27 072
82.		Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen.	
	1.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige	105 000
	2.	An Bayern.....	13 149
		=	118 149
83.	1/5.	Zuschüsse zum Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnaden- bewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben); Pensionszuschüsse und Unterstützungen	7 350 000
84.	1/11.	Invaliden-Institute:	
		a) Preußen etc.	319 557
		b) Sachsen	—
		c) Württemberg	9 302
		d) an Bayern	41 184
		=	370 043
		=	30 449 689
		Summe XIV ...	30 449 689

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Marf.
85.	1/16 a. 17/66.	XV. Post- und Telegraphenverwaltung. A. Zentralverwaltung B. Betriebsverwaltung Summe XV ...	2 809 620 361 459 800 <hr/> 364 269 420
86.	1/14.	XVI. Reichsdruckerei	5 613 651
87.	1/12. 13/23.	XVII. Eisenbahnverwaltung. A. Zentralverwaltung B. Betriebsverwaltung Summe XVII ...	111 800 64 903 600 <hr/> 65 015 400
<p align="center">Anmerkung.</p> <p>Zu Kapitel 1 bis 87. Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Dienstehnkünften etatsmäßiger Beamten, Offiziere und Aerzte dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Reichskasse zuzuführen.</p>			

Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.	
Summe I. Bundesrath	—
• II. Reichstag	756 420
• III. Reichskanzler und Reichskanzlei	233 280
• IV. Auswärtiges Amt	13 310 745
• V. Reichsamt des Innern	54 422 441
• VI. Verwaltung des Reichsbecees	559 115 129
• VIa. Reichsmilitärgericht	512 880
• VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	79 896 422
• VIII. Reichs-Justizverwaltung	2 133 234
• IX. Reichsschatzamt	578 195 680
• X. Reichs-Eisenbahn-Amt	394 470
• XI. Reichsschuld	88 542 500
• XII. Rechnungshof	914 710
• XIII. Allgemeiner Pensionsfonds	70 994 638
• XIV. Reichs-Invalidenfonds	30 449 689
• XV. Post- und Telegraphenverwaltung	364 269 420
• XVI. Reichsdruckerei	5 613 651
• XVII. Eisenbahnverwaltung	65 015 400
Summe der fortdauernden Ausgaben . . .	1 914 770 709

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
Einmalige Ausgaben.			
a. Ordentlicher Etat.			
1.		I. Reichstag	—
1 a.	1.	Ia. Reichskanzler und Reichskanzlei	224 000
II. Auswärtiges Amt.			
2.	1/9.	Auswärtiges Amt	867 300
2 a.	1/11.	Kolonialverwaltung	21 830 807
Summe II ...			22 698 107
3.	1/22.	III. Reichsamt des Innern	5 070 500
4.	1/51.	IV. Post- und Telegraphenverwaltung	18 125 213
4 a.	1/2.	IVa. Reichsdruckerei	386 322
5.		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1/175.	a) Preußen etc.	51 457 570
	213/269.	b) Sachsen	13 405 326
	270/284.	c) Württemberg	1 926 645
Summe A ...			66 789 541
		Preußen etc.	
	176/206.	Garnisongebäude etc. in Elsaß-Lothringen	6 835 900
	207/212.	Festungsanlagen und Einbaumungsarbeiten, zu denen die Verkaufserlöse für entbehrliche Grundstücke etc. zur Verwendung kommen.	3 522 000
Seite ...			10 357 900

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
		Uebertrag . . .	10 357 900
(5.)	285.	Zu Erstattungen auf aus Landesmitteln aufgewendete Kasernen- bau- u. Kosten:	
		1. an Königreich Sachsen 11 585 Mark	
		2. „ Württemberg 9 185 „	
		3. „ Baden 6 631 „	
		4. „ Hessen 155 „	
		5. „ Mecklenburg-Schwerin 444 „	
		zusammen . . .	28 000
		Summe B . . .	10 385 900
	286.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	8 364 275
		Summe V . . .	85 539 716
5 a.		V a. Reichsmilitärgericht	18 000
6.	1/110.	VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	106 837 750
		Davon ab:	
		Zuschuß des außerordentlichen Etats	45 223 000
		bleiben . . .	61 614 750
6 a.		Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im Schutz- gebiete Kiautschou	10 750 000
		Summe VI . . .	72 364 750
7.		VII. Reichs-Justizverwaltung	—
8.	1/2.	VIII. Reichsschatzamt	100 580
8 a.		VIII a. Reichsschuld	425 000
8 b.	1/13.	VIII b. Eisenbahnverwaltung	8 522 000
8 c.		VIII c. Reichs-Eisenbahn-Amt	—
9.		IX. Fehlbeträge aus früheren Jahren	—
9 a.		X. Zur Verminderung der Reichsschuld	9 687 304

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
		b. Außerordentlicher Etat.	
10.		I. Reichsamt des Innern	—
11.		II. Post- und Telegraphenverwaltung	—
12.		III. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1/2.	a) Preußen zc.	2 443 800
	—	b) Sachsen	—
	—	c) Württemberg	—
		Summe A ...	2 443 800
		Preußen zc.	
3.		Festungsanlagen und Einbnungsarbeiten	15 000 000
		Summe Preußen zc. ...	15 000 000
4.		Für die Bervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung	10 720 000
		Summe B ...	25 720 000
5.		Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	306 045
		Summe III ...	28 469 845
13.	1/9.	IV. Verwaltung der kaiserlichen Marine	10 000 000
	10.	Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat ..	45 223 000
		Summe IV ...	55 223 000
14.	1/13.	V. Eisenbahnverwaltung	9 174 000
15.	1/7.	VI. Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	123 322 000

Ausgabe.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
Wiederholung der einmaligen Ausgaben.		
a. Ordentlicher Etat.		
Summe	I. Reichstag.....	—
"	Ia. Reichskanzler und Reichskanzlei.....	224 000
"	II. Auswärtiges Amt.....	22 698 107
"	III. Reichsamt des Innern.....	5 070 500
"	IV. Post- und Telegraphenverwaltung.....	18 125 213
"	IVa Reichsdruckerei.....	386 322
"	V. Verwaltung des Reichsheeres.....	85 539 716
"	Va. Reichsmilitärgericht.....	18 000
"	VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.....	72 364 750
"	VII. Reichs-Justizverwaltung.....	—
"	VIII. Reichsschatzamt.....	100 580
"	VIIIa. Reichsschuld.....	425 000
"	VIIIb. Eisenbahnverwaltung.....	8 522 000
"	VIIIc. Reichs-Eisenbahn-Amt.....	—
"	IX. Fehlbeträge aus früheren Jahren.....	—
"	X. Zur Verminderung der Reichsschuld.....	9 687 304
	Summe a...	223 161 492
b. Außerordentlicher Etat.		
Summe	I. Reichsamt des Innern.....	—
"	II. Post- und Telegraphenverwaltung.....	—
"	III. Verwaltung des Reichsheeres.....	28 469 845
"	IV. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.....	55 223 000
"	V. Eisenbahnverwaltung.....	9 174 000
"	VI. Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien.....	123 322 000
	Summe b...	216 188 845
	Summe der einmaligen Ausgaben...	439 350 337
	Summe der fortdauernden Ausgaben...	1 914 770 709
	Summe der Ausgabe...	2 354 121 046

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
1.		<p align="center">I. Zölle und Verbrauchssteuern.</p> <p align="center">Aus dem Zollgebiete.</p> <p>a. Einnahmen, an welchen sämtliche Bundesstaaten Theil nehmen.</p> <p>1. Zölle..... 478 978 000</p> <p>2. Tabacksteuer 11 960 000</p> <p>3. Zuckersteuer 111 380 000</p> <p>4. Salzsteuer 48 943 000</p> <p>5. Branntweinsteuer:</p> <p> a) Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer..... 18 087 000</p> <p> b) Verbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben..... 109 768 000</p> <p> c) Brennsteuer —</p> <p>b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.</p> <p>6. Brausteuern und Uebergangsabgabe von Bier 31 136 000</p> <p align="center">Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.</p> <p align="center">Uersa für Zölle und Verbrauchssteuern,</p> <p>7. an welchen sämtliche Bundesstaaten Theil nehmen:</p> <p> a) Zölle und Tabacksteuer 57 000</p> <p> b) Zuckersteuer, Salzsteuer, Maischbottich- und Brannt- weinmaterialsteuer 20 160</p> <p>8. an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben:</p> <p> Brausteuern etc. 1 690</p> <p align="right">Summe I ... 810 330 850</p>	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
2.		<p align="center">II. Reichsstempelabgaben.</p>	
	1.	<p>Spielkartenstempel, abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 an Erhebungs- und Verwaltungskosten zu vergütenden fünf Prozent.</p> <p>Davon ab:</p> <p>a) Kosten der Kontrolle und sonstige dem Reiche unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten 220 Mark</p> <p>b) Herauszahlungen an Oesterreich-Ungarn für die österreichische Gemeinde Mittelberg. 30 "</p> <p align="right">zusammen 250</p> <p align="right">bleiben (Titel 1) 1 496 000</p>	<p align="right">1 496 250</p>
	2.	<p>Wechselstempelsteuer.</p> <p>Davon ab:</p> <p>a) gemäß §. 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 zwei Prozent oder 238 780 Mark</p> <p>b) die dem Reiche erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten 326 220 "</p> <p align="right">zusammen 565 000</p> <p align="right">bleiben (Titel 2) 11 374 000</p>	<p align="right">11 939 000</p>
	3.	<p>Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeschäfte etc., Lotterieloose und Schiffsfrachtkunden:</p> <p>A. für Aktien, Rufe, Renten- und Schuldverschreibungen, abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 54 des Reichs- stempelgesetzes vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) zu vergütenden zwei Prozent Erhebungs- und Verwaltungskosten.</p> <p>B. für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten.</p> <p align="right">Seite</p>	<p align="right">33 320 000</p> <p align="right">20 500 000</p> <p align="right">53 820 000</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
		Uebertrag ...	53 820 000
		C. für Lotterieloose:	
		a) von Staatslotterien	38 235 000
		b) von Privatlotterien, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten	6 615 000
		D. für Schiffsfrachtturkunden, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten	1 500 000
		zusammen (Titel 3) ...	<hr/> 100 170 000
	4.	Statistische Gebühr:	
		Brutto-Soll-Einnahme	1 010 000 Mark
		Ab: Zurückzahlungen	10 000 "
		bleiben ...	<hr/> 1 000 000
		Davon ab:	
		a) die Kosten der Anfertigung der Stempel und Stempel- marken sowie sonstige dem Reiche unmittelbar er- wachsende Verwaltungskosten, auf welche der Erlös für verkaufte Formulare in Rückeinnahme kommt	14 000 Mark
		b) die Entschädigung der Postverwaltungen des Reichs, Bayerns und Württembergs für den Verkauf der Stempelmaterialein (2½ Prozent der Brutto-Soll-Einnahme)	25 250 "
		c) gemäß §. 14 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 die den Bundesstaaten zu vergütenden Verwaltungskosten	22 780 "
		zusammen ...	<hr/> 62 030
		bleiben ...	<hr/> 937 970
		Seite für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
(2.)	(4.)	Uebertrag	937 970
		Hierzu treten: Herauszahlungen von Luxemburg, abzüglich der Herauszahlungen an Bayern (für die österreichische Gemeinde Jungholz) und an Oesterreich-Ungarn (für die österreichische Gemeinde Mittelberg)	42 030
		zusammen (Titel 4) . . .	980 000
		Summe II . . .	114 020 000
3.	1/9.	III. Post- und Telegraphenverwaltung	420 162 950
3a.	1/3.	IV. Reichsdruckerei	7 777 000
4.	1/6.	V. Eisenbahnverwaltung	93 676 000
5.		VI. Bankwesen.	
	1.	Antheil des Reichs an dem Reingewinne der Reichsbank (Gesetz vom 7. Juni 1899 — Reichs-Gesetzbl. S. 311 —)	14 184 000
	2.	Steuer von den durch entsprechenden Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten nach §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)	529 800
		Summe VI . . .	14 713 800
		VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.	
6.	1.	Reichstag	1 287
6a.	1.	Reichskanzler und Reichskanzlei	1 283
7.	1/4.	Auswärtiges Amt	862 720
7a.	1.	Kolonialverwaltung	25 500
8.	1/13.	Reichsamt des Innern	7 518 585
9.	1/5.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundes- staaten mit Ausschluß von Bayern:	
		Preußen etc.	11 435 348
		Sachsen	462 667
		Württemberg	166 515
		Seite . . .	20 473 905

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
		Uebertrag . . .	20 473 905
9a.	1/5.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten:	
		Preußen z.	2 460 442
		Sachsen	—
		Württemberg	—
10.	1/11.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	581 337
11.	1/3.	Reichs-Justizverwaltung	596 838
12.	1/3.	Reichsschatkamt	2 278 975
13.	1/2.	Reichs-Eisenbahn-Amt	1 103
14.		Reichsschuld	14 200
15.		Rechnungshof	85
16.		Allgemeiner Pensionsfonds	10 776
17.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für das Reichsschatkamt 3 150 Mark	
		für den Rechnungshof 44 213	
		zusammen . . .	47 363
		Summe VII . . .	26 465 024
18.	1/2.	VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	30 449 689
19.		IX. Aus der Veräußerung von ehemaligen Festungsgrundstücken.	
		Auf Grund des Artikel V des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Elsaß-Lothringen.	
		Für ehemalige Festungsgrundstücke in Stettin	389 927
20.		X. Ueberschüsse aus früheren Jahren.	
		Ueberschuß des Haushalts des Rechnungsjahrs 1899, vorbehaltlich der Berichtigung in Folge der Revision der Rechnungen . .	32 606 081

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
21.		<p align="center">XI. Zum Ausgleiche für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen.</p> <p>1. Für die Brausteuer:</p> <p> von Bayern</p> <p> • Württemberg</p> <p> • Baden</p> <p> • Elsaß-Lothringen</p> <p align="right">zusammen (Titel 1) . . .</p> <p>2. Für den Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung:</p> <p> von Bayern</p> <p> • Württemberg</p> <p align="right">zusammen (Titel 2) . . .</p> <p>3. Für die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres:</p> <p> von Bayern</p> <p align="right">Summe XI . . .</p> <p> Anmerkung. Die Ausgleichungsbeträge unterliegen der Berichtigung nach dem wirklichen Ergebnisse der auf- kommenden Einnahmen.</p>	<p align="right">4 328 675</p> <p align="right">1 518 164</p> <p align="right">1 308 443</p> <p align="right">1 203 903</p> <hr/> <p align="right">8 359 185</p> <p align="right">4 858 442</p> <p align="right">1 703 965</p> <hr/> <p align="right">6 562 407</p> <p align="right">1 486 288</p> <hr/> <p align="right">16 407 880</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mk.
22.		XII. Matrikularbeiträge.	
	1.	Preußen	349 735 194
	2.	Bayern	61 934 885
	3.	Sachsen	42 672 076
	4.	Württemberg	21 850 501
	5.	Baden	18 943 614
	6.	Hessen	11 367 990
	7.	Mecklenburg = Schwerin	6 145 916
	8.	Sachsen = Weimar	3 670 874
	9.	Mecklenburg = Strelitz	1 037 267
	10.	Oldenburg	4 040 579
	11.	Braunschweig	4 708 022
	12.	Sachsen = Meiningen	2 542 493
	13.	Sachsen = Altenburg	1 971 018
	14.	Sachsen = Coburg und Gotha	2 326 877
	15.	Anhalt	3 206 302
	16.	Schwarzburg = Sondershausen	816 519
	17.	Schwarzburg = Rudolstadt	938 372
	18.	Waldeck	585 035
	19.	Reuß älterer Linie	690 241
	20.	Reuß jüngerer Linie	1 408 204
	21.	Schaumburg = Lippe	436 853
	22.	Lippe	1 409 116
	23.	Lübeck	985 932
	24.	Bremen	2 287 336
	25.	Hamburg	7 815 204
	26.	Elfaß = Lothringen	17 406 580
		Summe XII ...	570 933 000

Kapitel.	Titel.	E i n n a h m e.	B e t r a g für das Rechnungs- jahr 1901. M a r k.
		XIII. Außerordentliche Deckungsmittel.	
23.		Aus der Anleihe.	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	203 303 541
	2.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	—
	3.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	—
		<p>Anmerkung. Die Einnahmen des Kapitels 23 übertragen sich innerhalb der einzelnen Titel mit den noch offenen Krediten aus früheren Anleihebewilligungen. Die folchergestalt sich ergebenden Gesamtkredite werden um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt.</p>	
		Summe Kapitel 23 ...	203 303 541
24.		Sonstige außerordentliche Deckungsmittel.	
	1.	Rückerstattungen auf die aus dem Reichs-Festungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	420 000
	2.	Ueberschuß aus dem Münzwesen	2 600 000
		Mehrerträge über das Etatsfoll kommen von der Anleihe unter Kapitel 23 Titel 1 in Abgang.	
	3.	Aus dem ordentlichen Etat zur weiteren Verminderung der Reichsschuld	9 687 304
		Summe Kapitel 24 ...	12 707 304
25.	1/2.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	178 000
		Summe XIII (Kapitel 23 bis 25) ...	216 188 845

Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1901. Mk.
Wiederholung der Einnahme.	
Summe I. Zölle und Verbrauchssteuern	810 330 850
„ II. Reichsstempelabgaben	114 020 000
„ III. Post- und Telegraphenverwaltung	420 162 950
„ IV. Reichsdruckerei	7 777 000
„ V. Eisenbahnverwaltung	93 676 000
„ VI. Bankwesen	14 713 800
„ VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	26 465 024
„ VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	30 449 689
„ IX. Aus der Veräußerung von ehemaligen Festungsgrund- stücken	389 927
„ X. Ueberschüsse aus früheren Jahren	32 606 081
„ XI. Ausgleichungsbeträge	16 407 880
„ XII. Matrifularbeiträge	570 933 000
	2 137 932 201
„ XIII. Außerordentliche Deckungsmittel	216 188 845
Summe der Einnahme ...	2 354 121 046
Die Ausgabe beträgt ...	2 354 121 046

Berlin im Schloß, den 22. März 1901.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf von Bülow.

Besoldungs-Etat

für das

Reichsbank-Direktorium auf das Rechnungsjahr 1901.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1901. Mark.
	Besoldungen.	
1.	Der Präsident (Außerdem freie Wohnung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	30 000
2.	Ein Vicepräsident 18 000 Mark, sieben Mitglieder mit 9 000 Mark bis 15 000 Mark	100 000
	Summe Titel 1 und 2 ...	130 000
3.	Miethsentschädigung (Wohnungsgeldzuschuß) je 1 500 Mark für die Beamten unter Titel 2	12 000
4.	Zu nicht pensionsfähigen Zulagen an den Vicepräsidenten und die Mitglieder bis zum Betrage von je 3 000 Mark jährlich.....	18 000
	Summe ...	160 000

Verzeichnis

der

einzelnen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 9 des Servistarifs fallen.

A 1. Generale.

- a. { Landheer: General der Infanterie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandirender General, Generalinspekteur der Kavallerie, Generalinspekteur der Fußartillerie, Chef des Ingenieur- und Pionierkorps zc., Chef des Generalstabs der Armee, Präsident des Reichsmilitärgerichts.
Marine: Admiral.
- b. { Landheer: Generalleutnant, Divisionskommandeur und Offizier im Range desselben, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Feldzeugmeister, Inspekteur der Feldartillerie, Kavallerieinspekteur, Fußartillerieinspekteur, Inspekteur der Verkehrstruppen.
Marine: Viceadmiral, Kontreadmiral als Stationschef oder als Departementsdirektor im Reichs-Marine-Amt.
- c. { Landheer: Generalmajor, Brigadeführer und Offizier im Range desselben, Generalquartiermeister, Oberquartiermeister, Ingenieurinspekteur, Pionierinspekteur, Präses des Ingenieurkomitees, Präses der Artillerieprüfungskommission, Inspekteur der Jäger und Schützen, Inspekteur der Infanterieschulen, Inspekteur der Technischen Institute der Infanterie oder der Artillerie, Traindepotinspekteur, Artilleriedepotinspekteur, Generalstabsarzt der Armee, Feldpropst, Senatspräsident des Reichsmilitärgerichts, Obermilitäranwalt beim Reichsmilitärgerichte.
Marine: Kontreadmiral, Inspekteur der Marineinfanterie als Generalmajor oder mit dem Range eines Brigadeführers, Generalstabsarzt der Marine.

A 2. Stabsoffiziere.

- a. Landheer: Oberst, Regimentskommandeur und Offizier im Range desselben, Abtheilungschef im Kriegsministerium, im großen Generalstab oder in der Feldzeugmeisterei, Chef des Generalstabs bei einem Generalkommando oder in einer Festung, Chef des Stabes der Generalinspektion der Fußartillerie sowie der Generalinspektion des Ingenieurkorps *cc.*, Festungsinspekteur, Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, Inspekteur der Telegraphentruppen, Artilleriedepot- oder Traindepotdirektor, Generalarzt, Intendant, Oberintendanturrath, Reichsmilitärgerichtsrath, Militäranwalt beim Reichsmilitärgerichte, Oberkriegsgerichtsrath, Militäroberpfarrer.
- Marine: Kapitän zur See, Inspekteur der Marineinfanterie mit dem Range eines Regimentskommandeurs, Marinegeneralarzt, wieder angestellter, als Kapitän zur See pensionirter Offizier, Intendant, Oberpfarrer, Oberkriegsgerichtsrath, Ressortdirektor für Schiffbau oder Maschinenbau.
- b. Landheer: Major, Bataillons- und Abtheilungskommandeur, aggregirter Oberst, Oberflieutenant, Bezirkskommandeur, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, Intendanturrath, vortragende Rätthe vom Civil im sächsischen und württembergischen Kriegsministerium, vortragender Baurath im sächsischen Kriegsministerium, württembergischer Intendantur- und Baurath, Kriegsgerichtsrath als Rath vierter Klasse.
- Marine: Fregatten- oder Korvettenkapitän, Kommandeur eines Seebataillons, Chefingenieur, Oberstabsingenieur, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, wieder angestellter, als Korvettenkapitän pensionirter Offizier, Intendanturrath, Kriegsgerichtsrath als Rath vierter Klasse, Betriebsdirektor für Schiffbau oder Maschinenbau.

A 3. Die übrigen Offiziere.

- a. Landheer: Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie-, Eskadron- oder Batteriechef, Bezirksoffizier, Stabsarzt, Intendanturassessor, Kriegsgerichtsrath, Divisions- und Garnisonpfarrer, Armeemusikinspizient, Obersekretär (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte, württembergischer Kriegszahlmeister.
- Marine: Kapitänleutnant, Hauptmann, Stabsingenieur, Stabsarzt, Feuerwerks- oder Zeugkapitänleutnant, Torpedokapitänleutnant, Torpedostabsingenieur, wieder angestellter, als Kapitänleutnant pensionirter Offizier, Intendanturassessor, Pfarrer, Stabszahlmeister, Vootsenkommandeur, Kriegsgerichtsrath, Bauinspektor oder Baumeister für Schiffbau und Maschinenbau.

- b. Landheer: Oberleutnant, Leutnant, Oberjäger und Feldjäger im Dienste des reitenden Feldjägerkorps, Oberarzt, Assistenzarzt, Intendantursekretariats- und Registraturbeamter, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Festungsoberbauwart und Festungsbauwart, Telegraphenbauwart, Bureauvorsteher beim Generalstabe, Militärgerichtsschreiber, Korps- und Oberrosarzt, Rosarzt, Korpsstabsapotheker, Garnisonapotheker, Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren im sächsischen und württembergischen Kriegsministerium, Geheime Sekretäre beim sächsischen Kriegszahlamte, Kassierer und Buchhalter beim württembergischen Kriegszahlamte, Expedient beim sächsischen und beim württembergischen Militärbevollmächtigten in Berlin.
- Marine: Oberleutnant zur See, Leutnant zur See, Oberleutnant, Leutnant, Oberingenieur, Ingenieur, Oberassistentarzt, Assistenzarzt, Feuerwerksleutnant, Torpedoleutnant, Torpedooberingenieur, Torpedoingenieur, Intendantursekretär, Intendanturregistrator, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Oberlootse, Schiffsführer beim Lootsen- und Seezeichenwesen, Militärgerichtsschreiber.

A 4. Feldwebel.

- Landheer: Wachtmeister, Oberfeuerwerker, etatsmäßiger Schreiber bei den Armeeeinspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Registrator bei den Generalkommandos, dem Generalinspekteur der Kavallerie, den Generalinspektionen der Fußartillerie und des Ingenieurkorps und der Festungen, der Inspektion der Feldartillerie, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner beim Ingenieurkomitee, etatsmäßiger Registrator bei dem Gouvernement von Berlin, etatsmäßiger Schreiber bei den Gouvernements, den größeren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gehörnissen eines Generalmajors), der Feldzeugmeisterei, den Divisions- und Brigadekommandos, den Fußartillerie-, Ingenieur- und Pionierinspektionen, der Inspektion der Verkehrstruppen, der Inspektion der Jäger und Schützen, den Inspektionen der Infanterie- und der Kriegsschulen, bei den Kavallerieinspektoren, dem Militärreitinstitut, beim Traindepotinspekteur, bei der Artillerieprüfungskommission, beim Landwehrinspekteur, etatsmäßiger Registrator, Zeichner und Schreiber bei der Eisenbahnbrigade, Zahlmeisteraspirant im Range der Feldwebel, Proviantamtsaspirant, Bekleidungsamtsaspirant, Garnisonverwaltungsaspirant, Wallmeister, Wallmeister als Schirrmeister bei den Pionierbataillonen, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Unterrosarzt.

Marine: Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Unterarzt, etatsmäßiger Schreiber bei den Stationskommandos, den Marineinspektionen, der Inspektion des Bildungswesens und der Stationsbibliothek zu Wilhelmshaven sowie erster etatsmäßiger Schreiber bei der Inspektion des Torpedowesens, der Inspektion der Marineartillerie und der Marindepotinspektion.

A 5. Fähnrliche.

Landheer: Vicefeldwebel und Vicewachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßiger Schreiber bei den Festungsinspektionen, der Inspektion der Telegraphentruppen, beim Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, beim Bezirkskommando, bei der Luftschifferabtheilung, der Oberfeuerwerkerschule, der Gewehrprüfungscommission, den Artilleriedepot- und Traindepotdirektoren, der Inspektion der militärischen Strafanstalten, der Inspektion des Militärveterinärwesens, den Inspizienten des Artilleriematerials und der Waffen, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, den Kriegsschulen, der Infanterieschießschule und den Artillerieschießschulen, den Unteroffizierschulen, den Unteroffiziererschulen, den Sanitätsämtern, den Divisionsärzten, dem Garnisonrepräsentanten von Berlin, dem Kontingentsältesten in Ulm, den kleineren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gebühren eines Regiments- oder Bataillonskommandeurs) und den Schießplatzverwaltungen, Postenschreiber und Festungsterrainaufnehmer bei den Fortifikationen, etatsmäßiger Zeichner bei den Eisenbahnregimentern, etatsmäßiger Kammerunteroffizier und Quartiermeister, Fourier, Schießunteroffizier, Schirmmeister und etatsmäßiger Schreiber der Traindepots, etatsmäßiger Schreiber der Bekleidungsämter, Beständeverwalter bei der Kavallerietelegraphenschule und bei der Festungsbauerschule, Stabshoboist, Stabshornist und Stabstrompeter, etatsmäßiger und außeretatsmäßiger Zahlmeisteraspirant im Sergeantenrange, Zeugsergeant.

Marine: Vicefeldwebel, Fähnrlich zur See, Stabshoboist, Kammerunteroffizier, Fourier, Schießunteroffizier, etatsmäßiger Schreiber bei den Matrosendivisionen und den Abtheilungen derselben, den Werftdivisionen, der Schiffsjungenabtheilung, den Torpedoabtheilungen, den Matrosenartillerieabtheilungen, den Seebataillonen, der Inspektion der Marineinfanterie, die unter A 4 nicht aufgeführten etatsmäßigen Schreiber bei der Ju-

spektion des Torpedowesens, der Inspektion der Marineartillerie und der Marinedepotinspektion, bei den Kommandanturen, bei der Schiffsprüfungskommission, dem Torpedoversuchskommando, den Schiffsbefichtigungskommissionen, den Bekleidungsämtern, den Stationskassen, den Abwicklungsbüreaus, den Küstenbezirksämtern, den Stationsgerichten bei der Marineakademie und -Schule und der Deckoffizierschule, etatsmäßiger Schreiber (Sanitätsunteroffizier) beim Generalstabssarzte der Marine und bei den Sanitätsämtern, geprüfter Zahlmeisterapplikant, Depotvicefeldwebel, Zeugobermaat.

A 6. Unteroffiziere.

- Landheer: Sergeant, Oberjäger, Oberfahnenשמied, Fahnenשמied, Regiments- und Bataillonstambour, Sanitätsfeldwebel, Sanitätssergeant und Sanitätsunteroffizier, etatsmäßiger Hoboist, Hornist und Trompeter, Oberbäcker, sächsische Obermüller.
- Marine: Ueberzähliger Portepceunteroffizier, Unteroffizier ohne Portepce.

A 7. Gemeine.

- Landheer: Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hülfs-)Hoboist, Hornist und Trompeter, Spielleute, Sanitätsgefreiter, Sanitätssoldat, Dekonomiehandwerker, Militärfrankenwärter, Militärbäcker, sächsische Militärmüller.
- Marine: Gemeine mit Obermatrosen- und Matrosenrang.

A 8. Militärküster.

- Landheer: Divisions- und Garnisonküster, Botenmeister und Bote beim Reichsmilitärgerichte, Militärgerichtsbote.
- Marine: Steuermann, Maschinist, Lootse erster Klasse, Hafenlootse, Lootse zweiter Klasse, Untersteuermann, Materialienverwalter beim Lootsen- und Seezeichenwesen, Vorsteher des Briefstaubenwesens, Küster, Militärgerichtsbote.

A 9. Büchsenmacher, Sattler.

- Landheer: Büchsenmacher, Waffenmeister, Sattler, Zeughausbüchsenmacher.
- Marine: Büchsenmacher.
-

(Nr. 2753.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1901. Vom 22. März 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1901 wird in Einnahme und Ausgabe auf 36 603 600 Mark festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. März 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1901.

Nach den beiliegenden Spezial-Etats betragen

die Einnahmen und Ausgaben:

	Mark.
I. für das ostafrikanische Schutzgebiet	8 491 000
II. für Kamerun	3 775 800
III. für Togo	1 448 000
IV. für das südwestafrikanische Schutzgebiet	10 451 600
V. für Neu-Guinea	809 700
VI. für die Karolinen, Palauinseln und Marianen	311 500
VII. für Samoa	266 000
VIII. für Kiautschou	11 050 000
zusammen	36 603 600

Anmerkung.

Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Befoldungen und zu sonstigen Dienstehküntften etatsmäßiger Beamten und Militärpersonen dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, fließen dem Reservefonds zu.

Für die Aufrückungszeiten und die Aufrückungsstufen bezüglich der Auslandsgehälter, für die Höhe der Kolonialdienst-Zulagen sowie für die der Pensionsberechnung zu Grunde zu legenden Bezüge der Beamten in den afrikanischen Schutzgebieten und im Schutzgebiete von Neu-Guinea sind die Bestimmungen der Denkschrift zum Haupt-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900 maßgebend.

Berlin im Schloß, den 22. März 1901.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf von Bülow.

I. Etat für das ostafrikanische Schutzgebiet auf das Rechnungsjahr 1901.

Titel.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	Einnahme.	
1.	Direkte Steuern:	
	a) Häuser- und Hüttensteuer	1 100 000 Mark
	Davon ab:	
	der in die Kommunalkassen fließende Theil von	
	50 Prozent mit	550 000 „
		<u>bleiben</u>
		550 000
	b) Gewerbesteuer	132 500 Mark
	Davon ab:	
	der in die Kommunalkassen fließende Theil von	
	20 Prozent mit	26 500 „
		<u>bleiben</u>
		106 600
	Summe Titel 1	<u>656 000</u>
2.	Zölle	1 790 000
3.	Sonstige Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	643 200
4.	Einnahmen aus dem Eisenbahnbetriebe	142 800
5.	Reichszuschuß	5 259 000
	Summe der Einnahme	<u>8 491 000</u>
	Ausgabe.	
	I. Fortdauernde Ausgaben.	
	A. Civilverwaltung.	
1.	Befoldungen.	
	a. Zentralverwaltung.	
	Gouverneur mit 18 000 Mark (Kolonialdienst-Zulage I 1 des Tarifs).	
	Die den Gouverneur anlässlich seiner Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz treffenden Abzüge vom Diensteinkommen fließen, soweit sie dem Stellvertreter zur Deckung von Repräsentationskosten zur Verfügung zu halten sind, dem Ansag unter Titel 8 n zu.	

Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
(1.)	<p>Erster Referent mit 5 100 Mark bis 8 100 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 1 des Tarifs).</p> <p>2 Referenten mit 4 200 Mark bis 7 200 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 2 des Tarifs).</p> <p>Ein Referent ist gleichzeitig mit Wahrnehmung der Funktionen des Intendanten der Schutztruppe beauftragt.</p> <p>1 höherer Bergbeamter mit 3 600 Mark bis 6 600 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 2 des Tarifs).</p> <p>1 höherer Forstbeamter mit 3 600 Mark bis 5 700 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 3 des Tarifs).</p> <p>1 ständiger Hilfsarbeiter mit 3 600 Mark bis 5 700 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 3 des Tarifs).</p> <p>6 Vorstände für Kalkulatur, Kasse, Bureau, Zoll, Katasterbureau und Zentralmagazin mit 3 300 Mark bis 5 400 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 1 des Tarifs).</p> <p>11 Sekretäre und 1 Bergbausekretär mit 2 100 Mark bis 4 200 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 2 des Tarifs).</p> <p>5 Bureauassistenten I. Klasse mit 1 500 Mark bis 3 300 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 2 des Tarifs).</p> <p>1 Vermessungsassistent und 3 Bureauassistenten II. Klasse mit 1 500 Mark bis 2 700 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 3 des Tarifs).</p> <p align="right">_____</p> <p align="center">b. Lokalverwaltung.</p> <p>9 Bezirksamtswärter in Tanga, Pangani, Bagamoyo, Dar-es-Salaam, Kilwa, Lindi, Langenburg, Wilhelmsthal und Kilossa mit 3 600 Mark bis 6 600 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 2 des Tarifs).</p> <p>11 Bezirksamtssekretäre, zugleich Rechnungsbeamte mit 2 100 Mark bis 4 200 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 2 des Tarifs).</p> <p>20 Polizeiunteroffiziere mit 2 700 Mark bis 3 900 Mark, im Durchschnitte 3 300 Mark.</p> <p>4 Hauptzollamtsvorsteher mit 2 100 Mark bis 4 200 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 2 des Tarifs).</p> <p align="right">Seite für sich.</p>	<p align="right">117 000</p>

Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
(1.)	Uebertrag	117 000
	3 Zollamtsassistenten I. Klasse mit 1 500 Mark bis 3 300 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 2 des Tarifs). 10 Zollamtsassistenten II. Klasse: sofern es sich um Militärämter handelt, welche schon im heimischen Zolldienste beschäftigt waren, mit 1 500 Mark bis 2 700 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 3 des Tarifs); ohne fachmäßige Vorbildung (Zollaufseher) mit 1 000 Mark bis 1 500 Mark (Kolonialdienst-Zulage IV 2 des Tarifs).	166 500
	Anmerkung zu b. Die Polizeiuinteroffiziere werden von der Kaiserlichen Schutztruppe abkommandirt.	
	c. Justizverwaltung.	
	1 Obergericht, zugleich mit den Funktionen des Auditeurs der Schutztruppe beauftragt, mit 5 100 Mark bis 8 100 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 1 des Tarifs). 2 Bezirksrichter in Dar-es-Salaam und Tanga mit 3 600 Mark bis 6 600 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 2 des Tarifs). 2 Sekretäre mit 2 100 Mark bis 4 200 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 2 des Tarifs). 1 Gefängniswärter mit 1 000 Mark bis 1 500 Mark (Kolonialdienst-Zulage IV 2 des Tarifs).	18 400
	Anmerkung zu c. Der Sekretär beim Bezirksgericht in Dar-es-Salaam fungirt zugleich beim Obergerichte.	
	d. Für die Gesamtverwaltung treten noch hinzu:	
	2 Stabsärzte mit je 10 800 Mark. 4 Stabsärzte mit je 9 600 Mark. 1 Regierungsarzt mit 3 600 Mark bis 5 700 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 3 des Tarifs).	
	Seite	301 900

Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
(1.)	Uebertrag	301 900
	1 Lazarettinspektor mit 1 500 Mark bis 2 700 Mark (Kolonialdienst-Zulage III B des Tarifs).	
	3 Sanitätssergeanten mit je 2 760 Mark.	
	5 Sanitätsunteroffiziere mit je 2 400 Mark.	
		87 280
	<p>Solange die Stabsärzte nach ihrem Dienstalter in der Armee oder Marine den dem Sätze von 10 800 Mark entsprechenden heimischen Gehaltsfuß von 3 900 Mark nicht erreicht haben, sind nur 9 600 Mark zuständig.</p> <p>Die Militärärzte, Sanitätssergeanten und Sanitätsunteroffiziere werden von der Kaiserlichen Schutztruppe abkommandirt. Bei Wahrnehmung einer Stabsarztstelle durch einen Oberarzt oder einen Assistentenarzt ist nur eine Befoldung von 7 500 Mark oder 6 300 Mark zahlbar.</p> <p>Die Stelle des Regierungsarztes kann auch ausfühlsweise mit einem Militärarzt (Oberarzt oder Assistentenarzt) besetzt werden, der dann die Befoldung seines Dienstgrads erhält.</p>	
	Summe Titel 1	389 180
	<p>Zu Titel 1. Sämmtliche Beamte zc. haben freie Wohnung, an deren Stelle nöthigenfalls eine angemessene Miethsentschädigung gewährt werden kann.</p>	
2.	Kolonialdienst-Zulagen für die Beamten unter Titel 1	326 500
	Summe Titel 1 und 2	715 680
3.	Zu Pensionen für in den Ruhestand und zu Wartegeldern für in den einstweiligen Ruhestand getretene Landesbeamte sowie zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbener Landesbeamten	34 830
4.	Zu Pensionserhöhungen und Beihilfen für etatsmäßige Beamte und deren Hinterbliebene nach Maßgabe der Denkschrift vom August 1898 und der Denkschrift zum Haupt-Stat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900	4 000
5.	Zu außerordentlichen Vergütungen für etatsmäßige Beamte und für Militärpersonen	13 000
	Seite	767 510

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	Uebertrag	767 510
	Anderer persönliche Ausgaben.	
	Für Hilfskräfte.	
6.	Für Weiße (künftig wegfallend 600 Mark) Zu Titel 6. Sämmtliche Beamte haben freie Wohnung, an deren Stelle nöthigenfalls eine angemessene Miethsentschädigung gewährt werden kann.	383 850
7.	Für Farbige	549 316
8.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben (künftig wegfallend 85 800 Mark) . . Anmerkung zu Titel 8. Aus diesem Titel werden die sächlichen und vermischten Ausgaben bei der Militärverwaltung, soweit für diese nicht unter Titel 13 besondere Fonds vorgesehen sind, mitbestritten. Die Ausgaben für den Lazarethbetrieb werden aus diesem Fonds für den Bereich der gesammten Verwaltung des Schutzgebiets bestritten.	1 702 900
	Summe A. Civilverwaltung (Titel 1 bis 8)	3 403 576
	B. Militärverwaltung.	
9.	Befoldungen bei der Schutztruppe Zu Titel 9. Die deutschen Militärpersonen haben freie Wohnung, an deren Stelle nöthigenfalls eine angemessene Miethsentschädigung gewährt werden kann.	1 671 180
10.	Zu Pensionen und Pensionserhöhungen für Pensionäre der Schutztruppe auf Grund des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653) Anmerkung zu Titel 10. Den im Dienstgrad als Deckoffizier stehenden Militärpersonen der Schutztruppe können im Falle der Pensionirung diejenigen Beträge, um welche sich deren Versorgungsansprüche nach den neueren Bestimmungen geringer berechnen als die Ansprüche, welche ihnen bei etwaiger Pensionirung vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits zugestanden haben würden, als Pensionszuschuß gewährt werden.	131 833
11.	Zu Bewilligungen für Hinterbliebene von Angehörigen der Schutztruppe auf Grund des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653)	2 530
12.	Anderer persönliche Ausgaben (künftig wegfallend 13 800 Mark)	40 800
13.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben (siehe auch Titel 8)	455 000
	Summe B. Militärverwaltung (Titel 9 bis 13)	2 301 343

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	C. Flottille.	
	Persönliche Ausgaben.	
14.	Für Weiße Zu Titel 14. Die europäischen Angehörigen der Flottille haben während des Landaufenthalts im Schutzgebiete freie Wohnung, an deren Stelle nöthigenfalls eine angemessene Miethsentschädigung gewährt werden kann.	286 600
15.	Für Farbige	114 861
16.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben (wegen der Lazarethkosten siehe auch Titel 8)	366 000
	Summe C. Flottille (Titel 14 bis 16)	767 461
	D. Eisenbahn.	
17.	Für den Eisenbahnbetrieb	142 210
	E. Allgemeine Fonds.	
18.	Zu Unterstützungen:	
	I. Für Weiße.	
	a) für Beamte..... 5 000 Mark	
	b) für Militärpersonen..... 3 000 "	
	8 000 Mark	
	II. Für Farbige.	
	a) der Civilverwaltung einschließlich der Flottille 1 000 Mark	
	b) der Militärverwaltung..... 3 000 "	
	4 000 "	12 000
19.	F. Vertragsmäßige Zahlung	
	zum Zwecke der Verzinsung und Amortisation der von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft aufgenommenen Anleihe durch 90 halbjährliche Raten von je 300 000 Mark, 21. und 22. Rate	600 000

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	Zusammenstellung.	
	Summe A (Titel 1 bis 8)	3 403 576
	" B (" 9 bis 13)	2 301 313
	" C (" 14 bis 16)	767 461
	" D (" 17)	142 210
	" E (" 18)	12 000
	" F (" 19)	600 000
	Summe I. Fortdauernde Ausgaben	7 226 590
	II. Einmalige Ausgaben.	
1.	Für Bauten	148 000
2.	Für Fortführung der Eisenbahn Tanga-Mubesa bis Korogwe, 3. und letzte Rate	950 000
3.	Zur Beschaffung der inneren Einrichtung für das Krankenhaus und das dazu gehörige Arzthaus in Tanga	48 200
4.	Zur Gewährung von Beihilfen an indische Akerbürger	30 000
5.	Zuschuß zu den Baukosten für eine Telegraphenlinie von Dar-es-Salaam zu- nächst bis Mpapwa	15 000
6.	Zur Bereitstellung eines eisernen Bestandes an Ausrüstungsgegenständen für die Schutztruppe, erste Rate	60 000
	Summe II. Einmalige Ausgaben	1 251 200

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mk.
III. Reservefonds.		
	<p>Zu unvorhergesehenen Ausgaben</p> <p>Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind. Bei den einmaligen Ausgaben gelten nur diejenigen Summen als Ersparnisse, welche sich nach Erfüllung der angegebenen Zweckbestimmung als zu deren Durchführung nicht erforderlich herausgestellt haben.</p> <p>Rückerinnahmen aus Verkaufserlösen fließen den betreffenden Ausgabefonds wieder zu.</p> <p>Der Reservefonds ist übertragbar.</p>	<p>13 210</p>
Summe der Ausgabe		8 491 000
Die Einnahme beträgt		8 491 000

II. Etat für das Schutzgebiet von Kamerun auf das Rechnungsjahr 1901.

Titel.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	Einnahme.	
1.	Direkte Steuern	42 000
2.	Zölle	1 400 000
3.	Sonstige Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	154 000
4.	Reichszuschuß	2 179 800
	Summe der Einnahme	3 775 800
	Ausgabe.	
	I. Fortdauernde Ausgaben.	
	Besoldungen.	
1.	Civilverwaltung.	
	a. Zentralverwaltung.	
	Gouverneur mit 9 000 Mark bis 12 700 Mark (Kolonialdienst-Zulage I 2 des Tarifs). Die den Gouverneur anlässlich seiner Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz treffenden Abzüge vom Dienst Einkommen fließen, soweit sie dem Stellvertreter zur Deckung von Repräsentationskosten zur Verfügung zu halten sind, dem Ansat unter Titel 12 m zu.	
1	Referent mit 5 100 Mark bis 8 100 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 1 des Tarifs).	
1	Regierungsarzt und 1 Maschineningenieur mit 3 600 Mark bis 5 700 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 3 des Tarifs).	
4	Vorstände für Kasse, Bureau, Zoll und Bauwesen mit 3 300 Mark bis 5 400 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 1 des Tarifs).	
1	Hafenmeister (künftig wegfallend) mit 2 100 Mark bis 4 200 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 2 des Tarifs).	
1	Bureau- und 1 Kassenassistent sowie ein Zollamtsassistent mit berufsmäßiger Vorbildung mit 1 500 Mark bis 3 300 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 2 des Tarifs).	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
(1.)	<p>1 Materialienverwalter: sofern er fachmäßige Vorbildung hat, mit 1 500 Mark bis 2 700 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 3 des Tarifs); ohne fachmäßige Vorbildung (Magazinaufseher) mit 1 000 Mark bis 1 500 Mark (Kolonialdienst-Zulage IV 2 des Tarifs).</p> <p>1 Polizeimeister mit 1 500 Mark bis 2 000 Mark (Kolonialdienst-Zulage IV 1 des Tarifs).</p> <p style="text-align: center;">b. Lokalverwaltung.</p> <p>4 Bezirksamtswärter in Kamerun, Kribi, Victoria und Edea mit 3 600 Mark bis 6 600 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 2 des Tarifs).</p> <p>1 Leiter des botanischen Gartens in Victoria mit 3 600 Mark bis 5 700 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 3 des Tarifs).</p> <p>2 Bezirksamtssekretäre für Kamerun und Victoria und 2 Stationsleiter für Buëa und Rio del Rey mit 2 100 Mark bis 4 200 Mark (Kolonialdienst- Zulage III 2 des Tarifs).</p> <p>1 Kassenassistent für Victoria mit 1 500 Mark bis 3 300 Mark (Kolonialdienst- Zulage III 2 des Tarifs).</p> <p>4 Zollamtsassistenten: sofern sie berufsmäßige Vorbildung haben, mit 1 500 Mark bis 3 300 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 2 des Tarifs); sofern es sich um Militärwärter handelt, welche schon im heimischen Zolldienste beschäftigt waren, mit 1 500 Mark bis 2 700 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 3 des Tarifs); ohne fachmäßige Vorbildung (Zollaufseher) mit 1 000 Mark bis 1 500 Mark (Kolonialdienst-Zulage IV 2 des Tarifs).</p> <p>2 Lehrer mit 1 500 Mark bis 3 300 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 2 des Tarifs).</p> <p>1 Assistent am botanischen Garten in Victoria mit 1 500 Mark bis 2 700 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 3 des Tarifs).</p> <p>3 Polizeimeister für Victoria, Kribi und Edea mit 1 200 Mark bis 1 800 Mark (Kolonialdienst-Zulage IV 2 des Tarifs).</p>	<p style="text-align: right;">53 100</p> <p style="text-align: right;">48 780</p> <p style="text-align: right;">101 880</p>

Seite

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
(1.)	Uebertrag	101 880
	c. Justizverwaltung.	
	1 Richter mit 3 600 Mark bis 6 600 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 2 des Tarifs).	
	1 Sekretär mit 2 100 Mark bis 4 200 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 2 des Tarifs).	
		6 800
	Summe Titel 1	108 680
	<p>Zu Titel 1. Der Leiter des botanischen Gartens in Victoria bezieht den dritten Theil aus dem Verkaufserlöse der in diesem Garten und auf der Gouvernementsplantage in Victoria gezogenen Produkte bis zum Höchstbetrage von 1 500 Mark und der Maschineningenieur fünf Prozent von der Brutto-Einnahme des Slipbetriebs bis zum Höchstbetrage von 1 500 Mark.</p> <p>Die derzeitigen Inhaber der Stellen des Gouverneurs und des Polizeimeisters der Zentralverwaltung sind noch als Reichsbeamte — nicht als Beamte der Landesverwaltung — anzusehen und zu behandeln.</p>	
2.	Kolonialdienst-Zulagen für die Beamten unter Titel 1	148 320
3.	Schutztruppe	503 200
	Summe Titel 1 bis 3	760 200
	<p>Zu Titel 1 und 3. Sämmtliche Beamte und Militärpersonen haben freie Wohnung.</p>	
4.	Zu Pensionen für in den Ruhestand und zu Bartegeldern für in den einseitigen Ruhestand getretene Landesbeamte sowie zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbener Landesbeamten	6 657
5.	Zu Pensionen und Pensionserhöhungen für Pensionäre der Schutztruppe auf Grund des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653)	13 069
	<p>Anmerkung zu Titel 5. Den im Dienstgrad als Deckoffizier stehenden Militärpersonen der Schutztruppe können im Falle der Pensionierung diejenigen Beträge, um welche sich deren Versorgungsansprüche nach den neueren Bestimmungen geringer berechnen als die Ansprüche, welche ihnen bei etwaiger Pensionierung vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits zugestanden haben würden, als Pensionärszuschuß gewährt werden.</p>	
	Seite	779 926

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	Uebertrag	779 926
6.	Zu Bewilligungen für Hinterbliebene von Angehörigen der Schutztruppe auf Grund des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653)	—
7.	Zu Pensionserhöhungen und Beihilfen für etatsmäßige Beamte und deren Hinterbliebene nach Maßgabe der Denkschrift vom August 1898 und der Denkschrift zum Haupt-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900	3 000
8.	Zu außerordentlichen Vergütungen für etatsmäßige Beamte und für Militärpersonen	5 000
	Andere persönliche Ausgaben.	
9.	Für Weiße Zu Titel 9. Sämmtliche Beamte haben freie Wohnung.	304 536
10.	Für Farbige	855 040
11.	Zu Unterstützungen: a) für Beamte 2 500 Mark b) für Militärpersonen 2 500 "	5 000
	Summe Titel 1 bis 11	1 952 502
12.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben (künftig wegfallend 54 900 Mark)	769 800
13.	Zur Rückerstattung des Reichsvorschusses von 1 425 000 Mark (Kapitel 2 Titel 3 a der einmaligen Ausgaben des Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1891/92) und der dem Schutzgebiete nach den Uebersichten der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für die Etatsjahre 1894/95 und 1895/96 — Kapitel 2 der einmaligen Ausgaben — außeretatsmäßig geleisteten Zuschüsse von zusammen 1 093 710,25 Mark, demnach von überhaupt 2 518 710,25 Mark abzüglich der darauf in 7 Jahresraten von je 90 750 Mark zurückgezahlten 635 250 Mark	—
	Summe I (Titel 1 bis 13). Fortdauernde Ausgaben	2 722 302
	II. Einmalige Ausgaben.	
1.	Zur Ausführung öffentlicher Arbeiten	386 700
2.	Wege- und Brückenbauten	130 000
	Seite	516 700

Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	Uebertrag	516 700
3.	Für Beschaffung eines Seedampfers, 1. Rate	300 000
4.	Für die Befuerung der Küste des Schutzgebiets	126 000
5.	Zur Bereitstellung eines eisernen Bestandes an Ausrüstungsgegenständen für die Schutztruppe	40 000
6.	Beihülfe zu den Kosten einer Expedition in der Richtung auf den Eschadsee .	50 000
	Summe II	1 032 700
	III. Reservefonds.	
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	20 798
	<p>Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind. Bei den einmaligen Ausgaben gelten nur diejenigen Summen als Ersparnisse, welche sich nach Erfüllung der angegebenen Zweckbestimmung als zu deren Durchführung nicht erforderlich herausgestellt haben.</p> <p>Rückerstattungen aus Verkaufserlösen fließen den betreffenden Ausgabe- fonds wieder zu.</p> <p>Der Reservefonds ist übertragbar.</p>	
	Summe der Ausgabe	3 775 800
	Die Einnahme beträgt	3 775 800

III. Etat für das Schutzgebiet von Togo auf das Rechnungsjahr 1901.

Titel.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mk.
	Einnahme.	
1.	Direkte Steuern	30 000
2.	Zölle	500 000
3.	Sonstige Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	34 000
4.	Reichszuschuß	884 000
	Summe der Einnahme	1 448 000
	Ausgabe.	
	I. Fortdauernde Ausgaben.	
	Befoldungen.	
1.	Civilverwaltung.	
	a. Zentralverwaltung.	
	Gouverneur mit 8 200 Mark bis 10 500 Mark (Kolonialdienst-Zulage I 3 des Tarifs). Die den Gouverneur anlässlich seiner Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz treffenden Abzüge vom Dienstehkommen fließen, soweit sie dem Stellvertreter zur Deckung von Repräsentationskosten zur Verfügung zu halten sind, dem Ansat unter Titel 12 1 zu.	
	1 Kanzler mit 4 200 Mark bis 7 200 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 2 des Tarifs).	
	3 Vorstände für Kasse, Bureau und Zoll mit 3 300 Mark bis 5 400 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 1 des Tarifs).	
	1 Materialienverwalter: sofern er fachmäßige Vorbildung hat, mit 1 500 Mark bis 2 700 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 3 des Tarifs); ohne fachmäßige Vorbildung (Magazinaufseher) mit 1 000 Mark bis 1 500 Mark (Kolonialdienst-Zulage IV 2 des Tarifs).	
	1 Polizeimeister mit 1 500 Mark bis 2 000 Mark (Kolonialdienst-Zulage IV 1 des Tarifs).	
	_____	28 800
	Seite für sich.	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
(1.)	Uebertrag	28 800
	b. Lokalverwaltung.	
	2 Bezirksamtänner in Klein-Popo und Lome mit 3 600 Mark bis 6 600 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 2 des Tarifs).	
	2 Lehrer mit 1 500 Mark bis 3 300 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 2 des Tarifs).	
	3 Zollamtsassistenten: sofern sie berufsmäßige Vorbildung haben, mit 1 500 Mark bis 3 300 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 2 des Tarifs); sofern es sich um Militäranwärter handelt, welche schon im heimischen Zolldienste beschäftigt waren, mit 1 500 Mark bis 2 700 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 3 des Tarifs); ohne fachmäßige Vorbildung (Zollauffseher) mit 1 000 Mark bis 1 500 Mark (Kolonialdienst-Zulage IV 2 des Tarifs).	
	1 Polizeimeister mit 1 200 Mark bis 1 800 Mark (Kolonialdienst-Zulage IV 2 des Tarifs).	
		16 600
	Summe Titel 1	45 400
	Zu Titel 1. Der derzeitige Inhaber der Stelle des Gouverneurs ist noch als Reichsbeamter — nicht als Beamter der Landesverwaltung — anzusehen und zu behandeln.	
	2. Kolonialdienst-Zulagen für die Beamten unter Titel 1	65 700
	3. Schutztruppe	32 700
	Summe Titel 1 bis 3	143 800
	Zu Titel 1 und 3. Sämmtliche Beamte und Militärpersonen haben freie Wohnung.	
	4. Zu Pensionen für in den Ruhestand und zu Wartegeldern für in den einstweiligen Ruhestand getretene Landesbeamte sowie zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbenen Landesbeamten	1 359
	Seite	145 159

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	Uebertrag	145 159
5.	Zu Pensionen und Pensionserhöhungen für Pensionäre der Schutztruppe auf Grund des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653)	—
6.	Zu Bewilligungen für Hinterbliebene von Angehörigen der Schutztruppe auf Grund des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653)	—
7.	Zu Pensionserhöhungen und Beihilfen für etatsmäßige Beamte und deren Hinterbliebene nach Maßgabe der Denkschrift vom August 1898 und der Denkschrift zum Haupt-Stat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900	1 000
8.	Zu außerordentlichen Vergütungen für etatsmäßige Beamte und für Militärpersonen	3 000
	Andere persönliche Ausgaben.	
9.	Für Weiße (30 000 Mark künftig wegfallend) Zu Titel 9. Sämmtliche Beamte haben freie Wohnung.	174 500
10.	Für Farbige	112 360
11.	Zu Unterstützungen für Beamte und Militärpersonen	2 000
	Summe Titel 1 bis 11	438 019
12.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben	299 720
	Summe I (Titel 1 bis 12). Fortdauernde Ausgaben	737 739
	II. Einmalige Ausgaben.	
1.	Zur Ausführung öffentlicher Arbeiten	95 000
2.	Für den Bau einer Landungsbrücke in Lome und einer Eisenbahn von Lome nach Klein-Popo, je eine 1. Rate von 450 000 Mark und 150 000 Mark .	600 000
	Summe II	695 000

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	III. Reservefonds.	
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	15 261
	<p>Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind. Bei den einmaligen Ausgaben gelten nur diejenigen Summen als Ersparnisse, welche sich nach Erfüllung der angegebenen Zweckbestimmung als zu deren Durchführung nicht erforderlich herausgestellt haben.</p>	
	<p>Rückerstattungen aus Verkaufserlösen fließen den betreffenden Ausgabe- fonds wieder zu.</p>	
	<p>Der Reservefonds ist übertragbar.</p>	
	<p align="right">Summe der Ausgabe</p>	<p>1 448 000</p>
	<p align="right">Die Einnahme beträgt</p>	<p>1 448 000</p>

IV. Etat für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf das Rechnungsjahr 1901.

Titel.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	Einnahme.	
1.	Direkte Steuern	52 000
2.	Zölle	750 000
3.	Sonstige Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungs-Einnahmen . . .	87 000
4.	Einnahmen aus dem Eisenbahnbetriebe	460 000
5.	Reichszuschuß	9 102 600
	Summe der Einnahme	10 451 600
	Ausgabe.	
	I. Fortdauernde Ausgaben.	
	Besoldungen.	
1.	Civilverwaltung.	
	a. Zentralverwaltung.	
	Gouverneur mit 9 000 Mark bis 12 700 Mark (Kolonialdienst-Zulage I 2 des Tarifs). Die den Gouverneur anlässlich seiner Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz treffenden Abzüge vom Dienst Einkommen fließen, soweit sie dem Stellvertreter zur Deckung von Repräsentationskosten zur Verfügung zu halten sind, dem Ansatz unter Titel 12 o zu.	
1	Referent, gleichzeitig Oberrichter, mit 5 100 Mark bis 8 100 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 1 des Tarifs).	
1	Vorsteher der Bergbehörde, gleichzeitig Bezirksamtmann in Windhoek, mit 3 600 Mark bis 6 600 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 2 des Tarifs).	
1	Kulturingenieur und landwirthschaftlicher Beirath und	
1	Sachverständiger für Viehzucht und Veterinärwesen mit 3 600 Mark bis 5 700 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 3 des Tarifs). Behufs Erreichung des dem Inhaber der Stelle des Kulturingenieurs vertragsmäßig zugesicherten Gesamteinkommens von jährlich 9 600 Mark erhöht sich die Kolonialdienst-Zulage für denselben um den hierfür erforderlichen, künftig wegfallenden Betrag.	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
(1.)	<p>6 Vorstände für Kasse, Bureau, Kalkulatur und Zoll sowie für das Bau- und für das Vermessungswesen mit 3 300 Mark bis 5 400 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 1 des Tarifs).</p> <p>4 Sekretäre sowie</p> <p>1 Katastersekretär und</p> <p>1 Vermessungsbeamter und Kulturtechniker mit 2 100 Mark bis 4 200 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 2 des Tarifs).</p> <p>1 Obergärtner mit 1 500 Mark bis 2 700 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 3 des Tarifs).</p> <p>1 Materialenverwalter: sofern er fachmäßige Vorbildung hat, mit 1 500 Mark bis 2 700 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 3 des Tarifs); ohne fachmäßige Vorbildung (Magazinaufseher) mit 1 000 Mark bis 1 500 Mark (Kolonialdienst-Zulage IV 2 des Tarifs).</p> <p align="center">b. Lokalverwaltung.</p> <p>4 Bezirksamtswänner in Swakopmund, Dtyimbingwe, Keetmanshoop und Gibeon mit 3 600 Mark bis 6 600 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 2 des Tarifs).</p> <p>2 Zollamtsvorsteher in Swakopmund und Lüderiksbucht sowie</p> <p>1 Vorstand für die Gestütsverwaltung in Nauchas und</p> <p>5 Bezirksamtssekretäre mit 2 100 Mark bis 4 200 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 2 des Tarifs).</p> <p>2 Zolleinnehmer mit 1 000 Mark bis 1 500 Mark (Kolonialdienst-Zulage IV 2 des Tarifs).</p> <p> Der Zollamtsvorsteher in Lüderiksbucht ist zugleich Stationschef und Kassenverwalter.</p> <p align="center">c. Justizverwaltung.</p> <p>1 Obergerichter. Das Amt wird von dem Referenten mitwahrgenommen.</p> <p>1 Richter in Windhoek, zugleich mit den Dienstverrichtungen des Auditeurs der Schutztruppe beauftragt, mit 3 600 Mark bis 6 600 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 2 des Tarifs).</p>	<p align="right">68 100</p> <p align="right">35 500</p> <p align="right">Seite 103 600</p>

Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	Uebertrag	103 600
(1.)	1 Gerichtsschreiber mit 2 100 Mark bis 4 200 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 2 des Tarifs).	6 300
	Summe Titel 1	109 900
	Zu Titel 1. Der derzeitige Inhaber der Stelle des Gouverneurs ist noch als Reichsbeamter — nicht als Beamter der Landesverwaltung — anzusehen und zu behandeln.	
2.	Kolonialdienst-Zulagen für die Beamten unter Titel 1	148 220
3.	Schutztruppe (205 000 Mark künftig wegfallend)	1 300 550
	Summe Titel 1 bis 3	1 558 670
	Zu Titel 1 und 3. Sämmtliche Beamte und Militärpersonen haben freie Wohnung, an deren Stelle nöthigenfalls eine angemessene Miethsentschädigung gewährt werden kann.	
4.	Zu Pensionen für in den Ruhestand und zu Wartegeldern für in den einstweiligen Ruhestand getretene Landesbeamte sowie zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbener Landesbeamten	—
5.	Zu Pensionen und Pensionserhöhungen für Pensionäre der Schutztruppe auf Grund des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653)	177 000
6.	Zu Bewilligungen für Hinterbliebene von Angehörigen der Schutztruppe auf Grund des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653)	1 330
7.	Zu Pensionserhöhungen und Beihilfen für etatsmäßige Beamte und deren Hinterbliebene nach Maßgabe der Denkschrift vom August 1898 und der Denkschrift zum Haupt-Stat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900	3 000
8.	Zu außerordentlichen Vergütungen für etatsmäßige Beamte und für Militärpersonen	5 000
	Andere persönliche Ausgaben.	
9.	Für Weife	334 576
	Zu Titel 9. Sämmtliche Beamte haben freie Wohnung, an deren Stelle nöthigenfalls eine angemessene Miethsentschädigung gewährt werden kann.	
	Seite	2 079 576

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	Uebertrag	2 079 576
10.	Für Farbige	145 000
11.	Zu Unterstützungen:	
	a) für Beamte 1 500 Mark	
	b) für Militärpersonen 4 000 "	5 500
	Summe Titel I bis 11	2 230 076
12.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben (168 500 Mark künftig wegfallend)	2 944 880
13.	Für den Eisenbahnbetrieb	460 000
	Summe I (Titel I bis 13). Fortdauernde Ausgaben	5 634 956
	II. Einmalige Ausgaben.	
1.	Für Neubauten und Beschaffung ihrer inneren Einrichtung sowie zu sonstigen öffentlichen Arbeiten	297 200
2.	Zu Wege-, Brunnen- und Wasseranlagen	200 000
3.	Beihilfe für eine Expedition zur vollständigen Klarstellung der Verhältnisse hinsichtlich der geplanten Stauwerkanlagen	25 000
4.	Für die Ablösung von Militärpersonen der Schutztruppe	192 000
5.	Zu Eheerungszulagen für diätarisch beschäftigte Civilbeamte	16 000
6.	Zur Hebung der Pferde- und Viehzucht	40 000
7.	Zur Verbesserung der Thierrasse	24 000
8.	Zur Fortführung der Eisenbahn und des Telegraphen von Swakopmund nach Windhoek	3 000 000
9.	Zur Fortführung des Baues einer Hafenanlage bei Swakopmund, 4. Rate..	500 000
10.	Für die Betonung und Befestigung der Küste des Schutzgebiets, 2. Rate..	48 000
11.	Zu Beihilfen für deutsche Ansiedler, insbesondere für ausgediente Angehörige der Schutztruppe	—
	Die Rückvergütungen auf die aus diesem Fonds gewährten Darlehen fließen demselben wieder zu.	
12.	Zur Vermehrung der Artillerie und Schaffung einer Reserve der Artillerie- und Infanterie-Munition, 1. Rate	250 000
13.	Zur Bereitstellung eines eisernen Bestandes an Ausrüstungsgegenständen für die Schutztruppe, 1. Rate	180 000
	Summe II	4 772 200

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Marf.
	III. Reservefonds.	
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	44 444
	<p>Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind. Bei den einmaligen Ausgaben gelten nur diejenigen Summen als Ersparnisse, welche sich nach Erfüllung der angegebenen Zweckbestimmung als zu deren Durchführung nicht erforderlich herausgestellt haben.</p>	
	<p>Rückerstattungen aus Verkaufserlösen fließen den betreffenden Ausgabe- fonds wieder zu.</p>	
	<p>Der Reservefonds ist übertragbar.</p>	
	<p align="right">Summe der Ausgabe</p>	10 451 600
	<p align="right">Die Einnahme beträgt</p>	10 451 600

V. Etat für das Schutzgebiet von Neu-Guinea auf das Rechnungsjahr 1901.

Titel.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	Einnahme.	
1.	Direkte Steuern	12 000
2.	Zölle	52 000
3.	Sonstige Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	36 000
4.	Reichszuschuß	709 700
	Summe der Einnahme	<u>809 700</u>
	Ausgabe.	
	I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	Besoldungen.	
	Gouverneur mit 8 200 Mark bis 10 500 Mark (Kolonialdienst-Zulage I 3 des Tarifs). Die den Gouverneur anlässlich seiner Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz treffenden Abzüge vom Dienst Einkommen fließen, soweit sie dem Stellvertreter zur Deckung von Repräsentationskosten zur Verfügung zu halten sind, dem Ansatze unter 8i zu.	
2	Bezirksamtswärter, zugleich Bezirksrichter, für Kaiser-Wilhelmsland und den Bismarckarchipel mit je 3 600 Mark bis 6 600 Mark (Kolonialdienst-Zulage II 2 des Tarifs).	
2	Sekretäre, zugleich Gerichtsschreiber und Zollverwalter, mit je 2 100 Mark bis 4 200 Mark (Kolonialdienst-Zulage III 2 des Tarifs).	
	_____	19 600
	Zu Titel 1. Sämtliche Beamte haben freie Wohnung.	
	Summe Titel 1	<u>19 600</u>
	Seite für sich.	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	Uebertrag	19 600
2.	Kolonialdienst-Zulagen für die Beamten unter Titel 1	31 200
	Summe Titel 1 und 2	50 800
3.	Zu Pensionen für in den Ruhestand und zu Wartegeldern für in den einstweiligen Ruhestand getretene Landesbeamte sowie zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbener Landesbeamten	—
4.	Zu Pensionserhöhungen und Beihilfen für etatsmäßige Beamte und deren Hinterbliebene nach Maßgabe der Denkschrift vom August 1898 und der Denkschrift zum Haupt-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900	—
5.	Zu außerordentlichen Vergütungen für etatsmäßige Beamte	—
	Andere persönliche Ausgaben.	
	Für Hilfskräfte.	
6.	Für Weiße	92 175
	Zu Titel 6. Sämmtliche Beamte haben freie Wohnung.	
7.	Für Farbige	49 300
	Summe Titel 1 bis 7	192 275
8.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben	143 500
9.	An die Neu-Guinea-Kompagnie vertragsmäßige Zahlung auf 10 Jahre je 400 000 Mark, 3. Rate	400 000
	Summe Kapitel I (Titel 1 bis 9). Fortdauernde Ausgaben	735 775
	II. Einmalige Ausgaben.	
	Für Bauten und deren innere Einrichtung, namentlich auch zu Hafen- und Wegebauten und zum Ankaufe der für die Verwaltung erforderlichen Grundstücke	69 000
	Summe Kapitel II. Einmalige Ausgaben	69 000

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	III. Reservefonds.	
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben.....	4 925
	<p>Anmerkung. Die über den Etat auffommenden Einnahmen sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind. Bei den einmaligen Ausgaben gelten nur diejenigen Summen als Ersparnisse, welche sich nach Erfüllung der angegebenen Zweckbestimmung als zu deren Durchführung nicht erforderlich herausgestellt haben.</p>	
	<p>Rückentnahmen aus Verkaufserlösen fließen den betreffenden Ausgabe- fonds wieder zu.</p>	
	<p>Der Reservefonds ist übertragbar.</p>	
	<p align="right">Summe der Ausgabe</p>	<hr/> 809 700
	<p align="right">Die Einnahme beträgt</p>	809 700 <hr/>

VI. Etat für die Verwaltung der Karolinen, Palauinseln und Marianen
auf das Rechnungsjahr 1901.

Titel.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Marf.
	Einnahme.	
1.	Direkte Steuern, Zölle, sonstige Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen	25 000
2.	Reichszuschuß	286 500
	Summe der Einnahme	311 500
	Ausgabe.	
	I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	Besoldungen	—
2.	Kolonialdienstzulagen	—
	Summe Titel 1 und 2	—
3.	Zu Pensionen für in den Ruhestand und zu Wartegeldern für in den einstweiligen Ruhestand getretene Landesbeamte sowie zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbener Landesbeamten	—
4.	Zu Pensionserhöhungen und Beihilfen für etatsmäßige Beamte und deren Hinterbliebene nach Maßgabe der Denkschrift vom August 1898 und der Denkschrift zum Haupt-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900	—
5.	Zu außerordentlichen Vergütungen für etatsmäßige Beamte	—
	Andere persönliche Ausgaben.	
	Für Hilfskräfte.	
6.	Für Weiße	99 500
	Zu Titel 6. Sämmtliche Beamte haben freie Wohnung.	
7.	Für Farbige	65 000
	Summe Titel 1 bis 7	164 500
	Seite für sich.	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	Uebertrag	164 500
8.	Zu fächlichen und vermischten Ausgaben	94 700
	Summe Kapitel I (Titel 1 bis 8). Fortdauernde Ausgaben	259 200
	II. Einmalige Ausgaben.	
	Zur Ausführung öffentlicher Arbeiten	50 000
	Summe Kapitel II	50 000
	III. Reservefonds.	
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	2 300
	<p>Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind. Bei den einmaligen Ausgaben gelten nur diejenigen Summen als Ersparnisse, welche sich nach Erfüllung der angegebenen Zweckbestimmung als zu deren Durchführung nicht erforderlich herausgestellt haben.</p> <p>Rückerinnahmen aus Verkaufserlösen fließen den betreffenden Ausgabe-fonds wieder zu.</p> <p>Der Reservefonds ist übertragbar.</p>	
	Summe der Ausgabe	311 500
	Die Einnahme beträgt	311 500

VII. Etat für das Schutzgebiet von Samoa auf das Rechnungsjahr 1901.

Titel.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	Einnahme.	
1.	Direkte Steuern, Zölle, sonstige Abgaben, Gebühren und verschiedene Ver- waltungs-Einnahmen	120 000
2.	Reichszuschuß	146 000
	Summe der Einnahme	266 000
	Ausgabe.	
	Zur Bestreitung der Verwaltungs-Ausgaben	266 000
	Summe der Ausgabe	266 000
	Die Einnahme beträgt	266 000

VIII. Etat für das Schutzgebiet Kiautschou auf das Rechnungsjahr 1901.

Titel.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	Einnahme.	
1.	Aus Landverkäufen	100 000
2.	Direkte Steuern	50 000
3.	Sonstige Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	150 000
4.	Reichszuschuß	10 750 000
	Summe der Einnahme ...	<u>11 050 000</u>
	Ausgabe.	
	I. Fortdauernde Ausgaben.	
	Die Personen des Soldatenstandes und Beamte, welche der Marine entnommen sind, bleiben in jeder anderen als etatsrechtlichen Beziehung, unbeschadet der für das Schutzgebiet geltenden Gesetze und Verordnungen, Angehörige der Marine. — Sie dürfen, wenn sie nach ihrem Dienstalter in der Heimath befördert werden, das Mehr der Gehühnisse des neuen Dienstgrads erhalten.	
	A. Civilverwaltung.	
1.	Befoldungen.	
	a. Gouvernement.	
	Gouverneur, Chef der Civil- und Militärverwaltung, gleichzeitig oberster Befehlshaber der Besatzungstruppen	42 000 Mark
	1 Erster Adjutant	5 460 "
	1 Zweiter Adjutant	3 960 "
	1 Ingenieuroffizier vom Platz	5 160 "
	— Artillerieoffizier vom Platz — vergl. Titel 6 —	
	<u>3 Stellen</u>	<u>Seite 56 580 Mark</u>

Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Marf.
(1.)	<p>3 Stellen Uebertrag 56 580 Marf</p> <p>1 Intendant von 4 860 bis 7 860 Marf. 5 460 "</p> <p style="padding-left: 20px;">Der Intendant bezieht eine nicht pensionsfähige Zulage von 1 600 Marf aus Titel 2.</p> <p>1 Gouvernementssekretär erhält seine Besoldung aus Kapitel 64a Titel 1.</p> <hr/> <p>5 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 5 475 Marf 27 375 "</p> <p style="text-align: center;">b. Landesverwaltung.</p> <p>1 Zivilkommissar 18 000 "</p> <p>1 Kommissar für chinesische Angelegenheiten 18 000 "</p> <p>1 Erster Dolmetscher von 9 000 bis 12 000 Marf 9 000 "</p> <p>1 höherer Forstbeamter von 9 000 bis 12 000 Marf. 9 000 "</p> <p>1 Polizeichef von 8 500 bis 10 000 Marf 8 500 "</p> <p>1 Vorstand des Katasteramts von 7 700 bis 9 800 Marf 8 700 "</p> <p style="text-align: center;">c. Justizverwaltung.</p> <p>1 Obergericht, zugleich Kriegsgerichtsrath bei dem Gerichte des Gouvernements, von 12 000 bis 15 000 Marf. . . 12 000 "</p> <p>1 Zweiter Dolmetscher von 7 200 bis 9 000 Marf 7 200 "</p> <p>— Bezirksrichter — vergl. Titel 2 —.</p> <p>2 Gerichtsschreiber von 6 000 bis 8 100 Marf. 13 200 "</p> <p style="text-align: center;">d. Baubewaltung.</p> <p>1 Baudirektor von 7 560 bis 9 060 Marf. 7 560 "</p> <p style="padding-left: 20px;">Der gegenwärtige Stelleninhaber bezieht eine Bauzulage von 3 500 Marf aus den bei den einmaligen Ausgaben vorgesehenen Fonds für Hafenbauten.</p> <p>2 Bauinspektoren und Baumeister von 3 660 bis 6 360 Marf 9 020 "</p> <p>2 technische Sekretäre von 2 532 bis 4 632 Marf 5 064 "</p> <p>1 Verwaltungsssekretär von 2 232 bis 4 632 Marf 3 732 "</p> <p>1 Sekretariatsassistent von 1 932 bis 2 332 Marf 2 332 "</p> <hr/> <p>7 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 5 475 Marf 38 325 "</p> <p style="text-align: right;">Seite 259 048 Marf</p>	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
(1.)	<p align="right">Uebertrag 259 048 Mark</p> <p>2 Buchführer von 1 932 bis 3 132 Mark 3 864 "</p> <p>2 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 4 927,50 Mark 9 855 "</p> <p align="center">e. Hafenverwaltung und meteorologisch-astronomische Station.</p> <p>1 Hafenskapitän und Leiter der meteorologisch-astronomischen Station 5 460 "</p> <p>1 Stelle nicht pensionsfähige Ortszulage 5 475 "</p> <p>1 Hafenmeister und Assistent der meteorologisch-astronomischen Station von 4 500 bis 6 000 Mark 4 500 "</p>	<p align="right">288 202</p>
2.	Zur Remunerirung von Hülfсарbeitern	204 440
Verschiedene Ausgaben.		
3.	Sächliche und vermischte Ausgaben	66 000
4.	<p>Zur baulichen Unterhaltung der Dienstwohngebäude und zur Unterhaltung des zur Dienstwohnung des Gouverneurs gehörigen Gartens, soweit er zu repräsentativen Zwecken dient. Zur baulichen Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, der Straßen-, Entwässerungs-, Park- und sonstigen öffentlichen Anlagen</p> <p>Aus diesem Fonds dürfen Wiederherstellungs- und Neubauten sowie Grundstückserwerbungen bestritten werden, wenn die Kosten des einzelnen Baues einschließlich Grunderwerb oder die Kosten der Erwerbung eines Grundstücks den Betrag von 30 000 Mark nicht übersteigen.</p>	<p align="right">129 170</p>
5.	Kosten der Hafenpolizei, für Unterhaltung und Betrieb der Leuchtfeuer, Seezeichen, Signalstationen und der meteorologisch-astronomischen Station einschließlich Löhne	35 250
Summe A. Civilverwaltung (Titel 1 bis 5)		723 062

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
6.	<p style="text-align: center;">B. Militärverwaltung. Besatzung von Kiautschou.</p> <p style="text-align: center;">Marineinfanterie.</p> <p>1 Kommandeur zu 7 110 Mark</p> <p>2 Hauptleute I. Klasse zu 5 160 Mark 10 320 "</p> <p>2 Hauptleute II. Klasse zu 3 960 Mark 7 920 "</p> <p>5 Oberleutnants zu 2 070 Mark 10 350 "</p> <hr/> <p>10 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 5 475 Mark.. 54 750 "</p> <p>8 Leutnants zu 1 470 Mark 11 760 "</p> <hr/> <p>8 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 4 927,50 Mark 39 420 "</p> <p>4 Feldwebel zu 720 Mark 2 880 "</p> <p>9 Vicefeldwebel zu 540 Mark 4 860 "</p> <hr/> <p>13 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 1 825 Mark.. 23 725 "</p> <p>26 Sergeanten zu 432 Mark 11 232 "</p> <p>73 Unteroffiziere zu 306 Mark 22 338 "</p> <p>187 Gefreite zu 180 Mark 33 660 "</p> <p>817 Gemeine zu 126 Mark 102 942 "</p> <p style="text-align: center;">Marinefeldartillerie.</p> <p>1 Hauptmann II. Klasse zu 3 960 "</p> <p>2 Oberleutnants zu 2 070 Mark 4 140 "</p> <p>1 Hofarzt zu 1 932 bis 2 132 Mark 1 932 "</p> <hr/> <p>4 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 5 475 Mark 21 900 "</p> <p style="padding-left: 20px;">Ein Unterhofarzt in Stelle des Hofarztes bezieht 1 008 Mark Löhnung und 2 737,50 Mark nicht pen- sionsfähige Ortszulage.</p> <p>1 Wachtmeister zu 738 "</p> <p>1 Vicewachtmeister zu 558 "</p> <hr/> <p>2 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 1 825 Mark.. 3 650 "</p> <p style="text-align: right;">Seite 380 145 Mark</p>	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
(6.)	<p align="right">Uebertrag 380 145 Mark</p> <p>4 Sergeanten zu 450 Mark 1 800 "</p> <p>8 Unteroffiziere zu 324 Mark 2 592 "</p> <p>20 Gefreite zu 180 Mark 3 600 "</p> <p>73 Feldartilleristen zu 126 Mark 9 198 "</p> <p>Vicewachmeister, Sergeanten und Unteroffiziere der Feldartillerie, welche aus Stellen der Marine mit höherer Löhnung entnommen sind, beziehen ihre Löhnung, ausschließlich Kleidergeld, bis zum Einrücken in eine höhere Löhnungsklasse weiter.</p> <p align="center">Chinesenkompanie.</p> <p>1 Kompagniechef zu 3 960 "</p> <p>1 Oberleutnant zu 2 070 "</p> <hr/> <p>2 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 5 475 Mark . 10 950 "</p> <p>1 Feldwebel zu 720 "</p> <p>2 Vicefeldwebel zu 540 Mark 1 080 "</p> <hr/> <p>3 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 1 825 Mark . . 5 475 "</p> <p>3 Sergeanten zu 432 Mark 1 296 "</p> <p>5 Unteroffiziere zu 306 Mark 1 530 "</p> <p>Mannschaftsbeholdungen 27 168 "</p> <p align="center">Matrosenartillerie.</p> <p>1 Kapitänleutnant als Detachementsführer, gleichzeitig Artillerieoffizier vom Platz — Titel 1 — und Vorstand der Artillerieverwaltung — Titel 24 — zu 5 460 "</p> <p>3 Oberleutnants zur See zu 2 250 Mark 6 750 "</p> <hr/> <p>4 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 5 475 Mark . 21 900 "</p> <p>1 Oberdeckoffizier zu 2 250 "</p> <p>1 Deckoffizier zu 1 800 "</p> <hr/> <p>2 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 2 737,50 Mark 5 475 "</p> <p align="right">Seite 495 219 Mark</p>	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
(6.)	<p align="right">Uebertrag 495 219 Mark</p> <p>1 Feldwebel zu 828 .</p> <p>1 Vicefeldwebel zu 720 .</p> <hr/> <p>2 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 1 825 Mark . 3 650 .</p> <p>5 Oberartilleristenmaate zu 720 Mark 3 600 .</p> <p>21 Artilleristenmaate zu 540 Mark 11 340 .</p> <p>49 Obermatrosenartilleristen zu 288 Mark 14 112 .</p> <p>122 Matrosenartilleristen zu 234 Mark 28 548 .</p> <p align="center">Personal der Matrosendivisionen.</p> <p>1 Oberdeckoffizier zu 2 250 .</p> <hr/> <p>1 Stelle nicht pensionsfähige Ortszulage zu 2 737,50 Mark 2 738 .</p> <p>5 Obermaate zu 720 Mark 3 600 .</p> <p>10 Obermatrosen zu 288 Mark 2 880 .</p> <p>19 Matrosen zu 234 Mark 4 446 .</p> <p align="center">Personal der Werkdivisionen.</p> <p>2 Deckoffiziere — 1 Maschinist und 1 Materialienverwalter — zu 1 800 Mark 3 600 .</p> <hr/> <p>2 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 2 737,50 Mark 5 475 .</p> <p>3 Obermaschinistenmaate zu 720 Mark 2 160 .</p> <p>1 Oberbüchsenmachersmaat zu 720 .</p> <p>3 Maschinistenmaate zu 540 Mark 1 620 .</p> <p>6 Schreiber (Maate) zu 540 Mark 3 240 .</p> <p>1 Büchsenmachersmaat zu 540 .</p> <p>5 Oberheizer und Oberhandwerker zu 288 Mark 1 440 .</p> <p>6 Gemeine zu 234 Mark 1 404 .</p>	<p align="right">594 130</p>

Seite für sich.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	Uebertrag	594 130
7.	Stammkompagnien in der Heimath.	
	Marineinfanterie.	
	1 Hauptmann I. Klasse zu	3 900,00 Mark
	1 Hauptmann II. Klasse zu	2 700,00 "
	2 Stellen Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs zu 660 Mark	1 320,00 "
	Servis A 5 des Tarifs zu 702 Mark	1 404,00 "
	(Außerdem Stallservis B des Tarifs aus Titel 31, Pferdegelder aus Titel 21 und 2 kleine Rationen nach dem Sage IV aus Titel 22.)	
	2 Oberleutnants zu 1 500 Mark	3 000,00 "
	4 Leutnants zu 900 Mark	3 600,00 "
	6 Stellen Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs zu 270 Mark Servis A 6 des Tarifs zu 450 Mark	1 620,00 " 2 700,00 "
	Tischgeld zu 64,80 Mark	388,80 "
	2 Feldwebel zu 720 Mark	1 440,00 "
	4 Vicefeldwebel zu 540 Mark	2 160,00 "
	13 Sergeanten zu 432 Mark	5 616,00 "
	35 Unteroffiziere zu 306 Mark	10 710,00 "
	20 Gefreite zu 180 Mark	3 600,00 "
	502 Gemeine zu 126 Mark	63 252,00 "
	Marinefeldartillerie.	
	1 Oberleutnant zu	1 500,00 "
	1 Stelle Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs	270,00 "
	Servis A 6 des Tarifs	450,00 "
	Tischgeld	64,80 "
	1 Wachtmeister zu 738 Mark oder Vicewachtmeister zu 558 Mark	738,00 "
	2 Sergeanten zu 450 Mark	900,00 "
	3 Unteroffiziere zu 324 Mark	972,00 "
	46 Feldartilleristen zu 126 Mark	5 796,00 "
	Seite	118 101,60 Mark
		594 130

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
(7.)	Uebertrag 118 101,60 Mark	594 130
	Matrosenartillerie.	
	1 Oberleutnant zur See zu 1 500 Mark und 180 Mark nicht pensionsfähige Zulage	1 680,00 .
	1 Stelle Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs Servis A 6 des Tarifs	270,00 . 450,00 .
	Ein Leutnant zur See in dieser Stelle erhält aus dem ersparten Gehaltstheil ein Tischgeld von 72 Mark.	
	1 Oberdeckoffizier zu	2 142,00 .
	1 Stelle Servis A 4 a des Tarifs für Naturalquartier . .	212,40 .
	1 Feldwebel zu	828,00 .
	2 Oberartilleristenmaate zu 720 Mark	1 440,00 .
	10 Artilleristenmaate zu 540 Mark	5 400,00 .
	1 Schreiber (Maat) zu	540,00 .
	12 Obermatrosenartilleristen zu 288 Mark	3 456,00 .
	86 Matrosenartilleristen zu 234 Mark	20 124,00 .
		154 644
	Zu Titel 6 und 7.	
	Die aufgeführten Personalstärken sind durchschnittliche. Die Stellen bei den Besatzungstruppen und den Stammkompagnien sind gegenseitig deckungsfähig.	
8.	Bekleidungskosten der Besatzung von Kiautschou und der Stammkompagnien (Selbstbewirtschaftungsfonds.)	208 570
9.	Außerordentliche Kosten des Bekleidungswesens	20 000
10.	Übungsgelder (Beurlaubtenstand)	5 000
11.	Stellen- und Fachzulagen	13 916
12.	Dienstalters-, Reservisten-, Seefahr- und Ordenszulagen sowie Dienstprämien für Unteroffiziere	16 000
13.	Kommandozulagen und zur Bewilligung von Löhnungszuschüssen für ver- beirathete Unteroffiziere bei Kommandos außerhalb der Garnison oder wenn deren Familien nicht im Schutzgebiet untergebracht sind	5 000
	Seite	1 017 260

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	Uebertrag	1 017 260
14.	Ortszulagen für Unteroffiziere und Kapitulanten, Eheerungszulagen für Gemeine	425 000
15.	Büreauinventariens- und Schreibmaterialiangelder (Selbstbewirthschaffungsfonds.)	3 286
16.	Allgemeine Unkosten (Selbstbewirthschaffungsfonds.)	5 836
17.	Beihülfen zur Unterhaltung der Musik (Selbstbewirthschaffungsfonds.)	3 600
18.	Uebungsgelder	12 550
19.	Unterrichtsgelder (Selbstbewirthschaffungsfonds.)	2 874
20.	Naturalverpflegung Etatsmäßige Unteroffiziere, welche nach den bestehenden Bestimmungen zu überzähligen Feldwebeln oder Wizefeldwebeln befördert sind, erhalten die Ortszulage der Feldwebel unter Fortfall der Naturalverpflegung und der Ortszulage für Unteroffiziere.	541 600
21.	Zur Beschaffung und Ergänzung der erforderlichen Reit- und Zugthiere, Hufbeschlag- und Pferde- u. Arzneigeld, zur Beschaffung und Unterhaltung des Reitzeugs und Fahrgeschirrs	20 755
22.	Rationen und Fourage	86 818
	Summe Titel 6 bis 22	2 119 579
	Verpflegungsamt.	
23.	Betriebskosten des Verpflegungsamts	6 125
	Summe Titel 23 für sich.	
	Artillerie und Befestigungen.	
24.	Der Vorstand der Artillerieverwaltung erhält seine Befoldung aus Titel 6, der Ingenieuroffizier vom Platz aus Titel 1.	
	1 Ingenieuroffizier (Oberleutnant) zu	2 070 Mark
	2 Feuerwerksleutnants von 2 470 bis 2 730 Mark, durchschnittlich 2 600 Mark	5 200 "
	3 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 5 475 Mark . .	16 425 "
	Seite	23 695 Mark

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
(24.)	Uebertrag	23 695 Mark
	1 Oberfeuerwerker zu	2 250 "
	1 Feuerwerker zu	1 800 "
	2 Ballmeister zu 1 212 bis 1 512 Mark, durchschnittlich 1 362 Mark	2 724 "
	4 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 2 737,50 Mark Ballmeister, welche die Befähigung für höhere Stellen nicht nachgewiesen haben, erhalten nur eine nicht pensions- fähige Ortszulage von 1 825 Mark.	10 950 "
	2 Depotvicefeldwebel zu 1 150 bis 1 410 Mark, durchschnitt- lich 1 280 Mark	2 560 "
	3 Büchsenmacher zu 1 488 bis 1 888 Mark	4 464 "
	5 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 1 825 Mark . .	9 125 "
		57 568
25.	Zum Betriebe der Artillerieverwaltung	3 100
26.	Zur Unterhaltung der Geschütze und Handwaffen nebst deren Zubehör- und Werkzeugstücke, soweit letztere nicht zur Bekleidungs- und Wirtschaft der Marine- infanterie gehören	11 850
27.	Zur Ergänzung und Instandhaltung der Munition, zu Schießübungen, Saluten, Signalen und Schießprämien	52 500
28.	Zur baulichen Unterhaltung der artilleristischen und Befestigungsanlagen	6 000
	Summe Titel 24 bis 28	131 018
	Dazu: 23	6 125
 6 bis 22	2 119 579
	Summe B. Militärverwaltung (Titel 6 bis 28)	2 256 722
C. Gemeinsame Ausgaben für Civil- und Militärverwaltung.		
Verwaltung der Dienstgebäude und Grundstücke (Garnisonverwaltung).		
29.	1 Garnisonverwaltungs-Oberinspektor von 3 000 bis 3 900 Mark	3 300 Mark
	3 Kaserneninspektoren von 2 600 bis 3 200 Mark	7 800 "
	4 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 5 475 Mark . . .	21 900 "
		33 000
Seite für sich.		

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	Uebertrag	33 000
30.	Zur Unterhaltung und Ergänzung des Mobiliars, der Utensilien und der Wäsche	38 215
31.	Für Reinigung, Feuerung, Erleuchtung und sonstige Ausgaben der Gebäude- und Grundstücksverwaltung. Zuschüsse zur Selbsteinnichtung, Servis etc., soweit solcher nicht den Besoldungstiteln zur Last fällt	110 600
	Summe Titel 29 bis 31	211 815
32.	Seelsorge und Unterricht	12 500
	Summe Titel 32 für sich.	
	Lazarethverwaltung und Krankenpflege.	
33.	1 Marineoberstabsarzt (Chefarzt) zu	6 660 Mark
	2 Marinestabsärzte zu 3 960 Mark und 5 160 Mark	9 120 "
	5 Marineoberassistentenärzte zu 2 070 Mark	10 350 "
	1 Lazarethverwaltungsinspektor von 2 600 bis 3 200 Mark	3 200 "
	1 Lazarethinspektor von 2 600 bis 3 200 Mark	2 600 "
	1 Apotheker von 2 632 bis 4 632 Mark	2 632 "
	11 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 5 475 Mark ..	60 225 "
	5 Obersanitätsmaate zu 720 Mark	3 600 "
	11 Sanitätsmaate zu 540 Mark	5 940 "
	(Davon 9 in Kiautschou und 2 bei den Stamm- kompagnien.)	
	9 Obersanitätsgasten zu 288 Mark	2 592 "
	9 Marinekrankenwärter zu 234 Mark	2 106 "
	Dienstalters- und Seefahrzulagen der Marineärzte	7 000 "
		116 025
34.	Lazarethbetrieb und Krankenpflege	68 600
	Die Einnahmen für an Private abgegebene Arzneien sowie die Ver- pfelegungsgelder der gegen Bezahlung in das Lazareth zu Tsingtau auf- genommenen Kranken fließen diesem Fonds als Rückeinnahmen zu. Die	
	Seite	184 625

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
(34.)	<p align="right">Uebertrag</p> <p>Verpflegungsgelder werden vom Reichs-Marine-Minister festgesetzt und dürfen in geeigneten Fällen ermäßigt oder erlassen werden. Der gegenwärtige Apotheker erhält für den Verkauf von Arzneien an Private eine vom Gouverneur festzusetzende Vergütung bis zum Höchstbetrage von jährlich 1 200 Mark.</p>	184 625
	<p align="right">Summe Titel 33 und 34</p>	184 625
	<p align="center">Gouvernementskasse und Rechnungswesen.</p>	
35.	<p>4 Marineoberzahlmeister oder Zahlmeister von 2 532 bis 4 332 Mark 11 928,00 Mark</p> <p>4 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 5 475 Mark 21 900,00 "</p> <p>2 Marineoberzahlmeisteraspiranten zu 2 250 Mark 4 500,00 "</p> <p>3 Marinezahlmeisteraspiranten zu 1 800 Mark 5 400,00 "</p> <p>5 Stellen nicht pensionsfähige Ortszulage zu 2 737,50 Mark 13 687,50 "</p> <p>2 Marinezahlmeisteraspiranten bei den Stammkompagnien zu 1 692 Mark 3 384,00 "</p> <p>2 Stellen Servis A 4a des Tarifs für Naturalquartier zu 212,40 Mark 424,80 "</p> <p align="right">= 61 224,30 Mark</p>	61 225
36.	<p>Verschiedene Ausgaben der Kassenverwaltung einschließlich Löhne und zur Gewährung einer Entschädigung für Fehlbeträge als Pauschquantum an den Rendanten der Gouvernementskasse 150 Mark</p>	16 150
	<p align="right">Summe Titel 35 und 36</p>	77 375
	<p align="center">Verschiedenes.</p>	
37.	<p>Reise-, Umzugs-, Marsch- und Expeditionskosten</p>	800 000
38.	<p>Porto-, Telegramm- und Frachtkosten</p>	61 000
	<p align="right">Seite</p>	861 000

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	Uebertrag	861 000
39.	Büreaufkosten, ausschließlich Heizung und Beleuchtung	14 200
40.	Ausrüstungsgelder	15 100
41.	Zu außerordentlichen Vergütungen für Militärpersonen und Civilbeamte sowie zu Unterstützungen	16 000
42.	Zur Annahme von Hilfsarbeitern	10 000
43.	Zu Pensionen und Pensionserhöhungen sowie zur Versorgung Hinterbliebener	1 000
	Summe Titel 37 bis 43	917 300
	Dazu " " 35 und 36	77 375
	" " 33 " 34	184 625
	" " 32	12 500
	" " 29 bis 31	211 815
	Summe C. Gemeinsame Ausgaben der Civil- und Militärverwaltung (Titel 29 bis 43). . . .	1 403 615
	Zu Titel 1 bis 43.	
	Das pensionsberechtigende Dienst Einkommen des Gouverneurs beträgt 16 000 Mark.	
	Für alle Personen des Soldatenstandes und Beamte, welche der Marine oder dem Heere entnommen und dort in etatsmäßigen Stellen besoldet gewesen sind, ist bei der Pensionirung dasjenige pensionsberechtigende Dienst Einkommen zu Grunde zu legen, welches bei Fortsetzung des früheren Dienstverhältnisses in der Heimath zum Ansage zu bringen wäre. Für den gegenwärtigen Baudirektor wird das pensionsberechtigende Dienst Einkommen eines Ressortdirektors für Hafenbau zu Grunde gelegt.	
	Im Uebrigen beträgt das pensionsberechtigende Dienst Einkommen für:	
	1. den Civilkommissar, den Kommissar für chinesische Angelegenheiten und den Oberrichter 4500 bis 8000 Mark,	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	2. den Ersten Dolmetscher, den höheren Forstbeamten 3 000 bis 6 000 Mark, 3. den Zweiten Dolmetscher 3 000 bis 5 400 Mark, 4. den Polizeichef 3 000 bis 4 500 Mark, 5. den Vorstand des Katasteramts 2 700 bis 4 800 Mark, 6. den Gerichtsschreiber 1 800 bis 4 100 Mark, 7. den Hafenmeister 1 600 bis 2 200 Mark. Das Aufrücken im Dienstefinkommen erfolgt nach Dienstaltersstufen.	
	Wiederholung.	
	Summe A. Civilverwaltung (Titel 1 bis 5)	723 062
	Summe B. Militärverwaltung (Titel 6 bis 28)	2 256 722
	Summe C. Gemeinsame Ausgaben der Civil- und Militärverwaltung (Titel 29 bis 43)	1 403 615
	Summe I. Fortdauernde Ausgaben	4 383 399
	II. Einmalige Ausgaben.	
1.	Zu Hafen- und Tiefbauten, einschließlich Landerwerb	3 385 000
2.	Zu Hochbauten, einschließlich Landerwerb	1 590 000
3.	Zur Beteiligung an der Beschaffung von Wohn- und Arbeiterhäusern	200 000
4.	Zur Regulirung der Wildbäche und zur Aufforstung	175 000
5.	Armierungsausgaben	800 000
6.	Für Seezeichen und Vermessungsarbeiten	125 000
7.	Zur Beschaffung eines Schwimmdocks, Herstellung der erforderlichen Dock- versenkstelle, Anlage einer Reparaturwerkstatt, 1. Rate	300 000
	Summe II. Einmalige Ausgaben	6 575 000

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1901. Mark.
	III. Reservefonds.	
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	91 601
	Summe III für sich.	
	Die über den Etat auffommenden Einnahmen sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken oder die einzelnen Titel zu verstärken sind, unter Anderem die Besoldungstitel hinsichtlich der Gebühren, welche für nicht bei den Stammkompagnien aufgeführtes Personal während Ablösung und nach Rückkehr in die Heimath bis zur anderweiten Versorgung etwa überetatmäßig zu zahlen sind.	
	Der Reservefonds ist übertragbar.	
	Rückerlöse aus Verkaufserlösen sowie für Leistungen zu Gunsten anderer Ressorts oder von Privaten fließen mit Ausnahme für Landverkauf den betreffenden Ausgabtiteln wieder zu.	
	Zusammenstellung.	
	Summe I. Fortdauernde Ausgaben	4 383 399
	Summe II. Einmalige Ausgaben	6 575 000
	Summe III. Reservefonds	91 601
	Summe der Ausgaben	11 050 000
	Die Einnahme beträgt	11 050 000

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 11.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 25. März 1899 und 1. Juli 1899. S. 115.

(Nr. 2754.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 25. März 1899 und 1. Juli 1899. Vom 18. Februar 1901.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. genehmige Ich, daß auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1899, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (Reichs-Gesetzbl. S. 188), und des Gesetzes vom 1. Juli 1899, betreffend die Aufnahme einer Anleihe (Reichs-Gesetzbl. S. 345), ein Betrag von 31 162 666 Mark durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark, fünftausend Mark und zehntausend Mark ausgegeben werde.

Ich ermächtige Sie, den Zinsfuß für die aufzunehmende Anleihe auf jährlich drei vom Hundert und die Zinstermine auf den 1. April und 1. Oktober oder auf den 2. Januar und 1. Juli festzusetzen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrags binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Homburg v. d. S., den 18. Februar 1901.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Freiherr von Tschirnmann.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Reichs = Gesetzblatt.

N^o 12.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß §. 105 e Abs. 1 der Gewerbeordnung. S. 117.

(Nr. 2755.) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß §. 105 e Abs. 1 der Gewerbeordnung. Vom 3. April 1901.

Auf Grund des §. 105 e Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. von 1900 S. 871) hat der Bundesrath über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen bei der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die im §. 105 e Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint. In der Regel wird ein Bedürfniß für Sonntagsarbeit nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit sie bisher nicht üblich war.

2. Die Regelung der Ausnahmen für ein bestimmtes Gewerbe braucht nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse an den einzelnen Orten des Bezirkes verschieden liegen, für einzelne Theile des Bezirkes oder für einzelne Orte verschieden gestaltet werden.

3. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag sind Ausnahmen nicht oder nur in thunlichster Beschränkung zuzulassen.

4. Für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit kann die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

5. Für nicht ununterbrochen arbeitende Betriebe, denen Ausnahmen von den im §. 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen bewilligt werden, ist die Ruhezeit gemäß §. 105 e Abs. 3 a. a. O. zu regeln, sofern deren Durchführung ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich erscheint; anderenfalls ist die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen von der Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentag und der Gewährung der Gelegenheit zum

Besuche des Gottesdienstes mindestens an jedem dritten Sonntag abhängig zu machen.

6. Arbeiter, welche in einem Betriebe der im §. 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Art auf Grund der gemäß §. 105 e Abs. 1 a. a. D. zugelassenen Ausnahmen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, dürfen — wenn nicht Gefahr im Verzug ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit weder zu Arbeiten, die in dem betreffenden Betrieb auf Grund des §. 105 e Abs. 1 a. a. D. zulässig sind, noch zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden. Abweichungen können für bestimmte Gewerbe von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Besondere Bestimmungen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

7. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität und dergl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft, die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die Hauptkraft ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstande die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

8. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost) oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist, und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

9. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch völliges oder theilweises Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirthschaftliches Bedürfniß hierzu vorliegt.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

In keinem Falle darf die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen für eine größere Zahl solcher Tage und in größerem Umfange gestattet werden, als bisher üblich war und als zum Erfasse des Ausfalls an regelmäßiger werktägiger Arbeitszeit, der durch Versagen der Triebkraft entsteht, nöthig ist.

10. Ausnahmen werden nicht zugelassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hilfskraft bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebs in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfang und ohne unverhältnismäßige Mehrkosten ermöglicht.

11. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerkes ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

12. Die Bewilligung der Ausnahmen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß den Arbeitern Ruhezeiten entsprechend Nummer 5 dieser Bestimmungen zu gewähren sind.

13. Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im §. 105 e Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

14. Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

- a) Einmal ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebs der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§. 105 e Abs. 1 der Gewerbeordnung).
- b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§. 105 e Abs. 3 a. a. O.).

Berlin, den 3. April 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 13.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haiti. S. 121.

(Nr. 2756.) Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haiti. Vom 17. April 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des §. 6 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 in der durch das Gesetz vom 18. Mai 1895 (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 233) abgeänderten Fassung im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Blauholz, Kaffee und Kakao, welche aus der Republik Haiti herkommen, unterliegen bis auf Weiteres den nachfolgenden Zollätzen:

- a) Blauholz in Blöcken, gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert, auch fermentirt, aus Nr. 5 m des Tarifs . . . 20 Prozent vom Werthe;
- b) Kaffee, roher, aus Nr. 25 m 1 des Tarifs 80 Mark für den Doppelzentner;
- c) Kakao, roh in Bohnen, auch Bruch, Nr. 25 m 3 a des Tarifs 70 Mark für den Doppelzentner.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 1 findet keine Anwendung auf Blauholz, Kaffee und Kakao, welche am Tage der Verkündung der gegenwärtigen Verordnung die deutsche Zollgrenze überschritten haben oder an diesem Tage in den deutschen Zollausschlüssen vorhanden sind.

Reichs-Gesetzbl. 1901.

24

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1901.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 17. April 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 14.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. S. 123.

(Nr. 2757.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 27. April 1901.

Auf Grund des §. 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom ^{23. Juni 1880} _{1. Mai 1894} (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Herzogthum Coburg wird vom 13. Mai d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 27. April 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 15.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. S. 125.

(Nr. 2758.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 2. Mai 1901.

Aus der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet, ist die zum adriatischen Netze der italienischen Eisenbahnen gehörende Sekundärbahn von Bologna nach S. Felice ausgeschieden. In Folge dessen hat die Ziffer 2 der Liste unter „Italien, Abtheilung A“ nachstehende Fassung erhalten:

2. Sämmtliche von der Gesellschaft des adriatischen Netzes betriebenen Linien mit Ausnahme der Sekundärbahn Bologna—S. Felice.

Berlin, den 2. Mai 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Reichs = Gesetzblatt.

N^o 16.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten.
S. 127.

(Nr. 2759.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten. Vom 6. Mai 1901.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Mai d. J. die nachstehenden Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 905) beschlossen.

Berlin, den 6. Mai 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Bestimmungen

zur

Ausführung des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten.

I. Auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 905) wird Folgendes bestimmt:

1. Zu §. 5a. Bedingungen, unter denen bei der Darstellung des Ampere die Abscheidung des Silbers stattzufinden hat.

Die Flüssigkeit soll eine Lösung von 20 bis 40 Gewichtstheilen reinen Silbernitrats in 100 Theilen chlorfreien destillirten Wassers sein; sie darf nur solange benutzt werden, bis im Ganzen 3 Gramm Silber auf 100 Kubikcentimeter der Lösung elektrolytisch abgeschieden sind.

Die Anode soll, soweit sie in die Flüssigkeit eintaucht, aus reinem Silber bestehen. Die Kathode soll aus Platin bestehen. Uebersteigt die auf ihr abgeschiedene Menge Silber 0,1 Gramm auf das Quadratcentimeter, so ist das Silber zu entfernen.

Die Stromdichte soll an der Anode ein Fünftel, an der Kathode ein Fünfzigstel Ampere auf das Quadratcentimeter nicht überschreiten.

Vor der Wägung ist die Kathode zunächst mit chlorfreiem destillirtem Wasser zu spülen, bis das Waschwasser bei dem Zusatz eines Tropfens Salzsäure keine Trübung zeigt, alsdann 10 Minuten lang mit destillirtem Wasser von 70 Grad bis 90 Grad auszulaugen und schließlich mit destillirtem Wasser zu spülen. Das letzte Waschwasser darf kalt durch Salzsäure nicht getrübt werden. Die Kathode wird warm getrocknet, bis zur Wägung im Trockengefäß aufbewahrt, und nicht früher als 10 Minuten nach der Abkühlung gewogen.

2. Zu §. 5 b. Bezeichnungen elektrischer Einheiten.

- a) Die Elektrizitätsmenge, welche bei einem Ampere in einer Sekunde durch den Querschnitt der Leitung fließt, heißt eine Amperesekunde (Coulomb), die in einer Stunde hindurchfließende Elektrizitätsmenge heißt eine Ampere Stunde.
- b) Die Leistung eines Ampere in einem Leiter von einem Volt Endspannung heißt ein Watt.
- c) Die Arbeit von einem Watt während einer Stunde heißt eine Wattstunde.
- d) Die Kapazität eines Kondensators, welcher durch eine Amperesekunde auf ein Volt geladen wird, heißt ein Farad.
- e) Der Induktionskoeffizient eines Leiters, in welchem ein Volt induziert wird durch die gleichmäßige Aenderung der Stromstärke um ein Ampere in der Sekunde, heißt ein Henry.

3. Zu §. 5 c. Bezeichnungen für die Vielfachen und Theile der elektrischen Einheiten.

Als Vorsätze vor dem Namen einer Einheit bedeuten:

Kilo	das Tausendfache,
Mega (Meg)	das Millionfache,
Milli	den tausendten Theil,
Mikro (Mikr)	den millionten Theil.

4. Zu §. 5 d. Berechnung der Stärke, der elektromotorischen Kraft (Spannung) und der Leistung von Strömen wechselnder Stärke oder Richtung.

- a) Als wirksame (effektive) Stromstärke — oder, wenn nichts Anderes festgesetzt ist, als Stromstärke schlechthin — gilt die Quadratwurzel aus dem zeitlichen Mittelwerthe der Quadrate der Augenblicks-Stromstärken.
- b) Als mittlere Stromstärke gilt der ohne Rücksicht auf die Richtung gebildete zeitliche Mittelwerth der Augenblicks-Stromstärken.

- c) Als elektrolytische Stromstärke gilt der mit Rücksicht auf die Richtung gebildete zeitliche Mittelwerth der Augenblicks-Stromstärken.
- d) Als Scheitelstromstärke periodisch veränderlicher Ströme gilt deren größter Augenblickswerth.
- e) Die unter a bis d für die Stromstärke festgesetzten Bezeichnungen und Berechnungen gelten ebenso für die elektromotorische Kraft oder die Spannung.
- f) Als Leistung gilt der mit Rücksicht auf das Vorzeichen gebildete zeitliche Mittelwerth der Augenblicksleistungen.

II. Auf Grund des §. 6 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 werden die äußersten Grenzen der bei gewerbmäßiger Abgabe elektrischer Arbeit zu dulddenden Abweichungen der Elektrizitätszähler von der Richtigkeit wie folgt bestimmt:

1. Gleichstromzähler.

- a) Die Abweichung der Verbrauchsanzeige nach oben oder nach unten von dem wirklichen Verbräuche darf bei einer Belastung zwischen dem Höchstverbräuche, für welchen der Zähler bestimmt ist, und dem zehnten Theile desselben nirgends mehr betragen, als sechs Tausendtel dieses Höchstverbrauchs vermehrt um sechs Hundertel des jeweiligen Verbrauchs und ferner bei einer Belastung von ein Fünfundzwanzigstel des obigen Höchstverbrauchs nicht mehr als zwei Hundertel des letzteren.

Auf Zähler, die in Lichtanlagen verwendet werden, finden diese Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die anzuzeigende Leistung nicht unter 30 Watt sinkt.

- b) Während einer Zeit, in welcher kein Verbrauch stattfindet, darf der Vorlauf oder der Rücklauf des Zählers nicht mehr betragen, als einem halben Hundertel seines oben bezeichneten Höchstverbrauchs entspricht.

2. Wechselstrom- und Mehrphasenstromzähler.

Für diese gelten dieselben Bestimmungen wie unter 1, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn in der Verbrauchsleitung zwischen Spannung und Stromstärke eine Verschiebung besteht, der nach 1a ermittelte Fehler in Hundertel des jeweiligen Verbrauchs umgerechnet und der entstehenden Zahl der Hundertel die doppelte trigonometrische Tangente des Verschiebungswinkels hinzugefügt wird. Dabei bedeutet der Verschiebungswinkel den Winkel, dessen Cosinus gleich dem Leistungsfaktor ist. Alle zur Berechnung der Fehler dienenden Größen sind mit dem gleichen Vorzeichen zu nehmen.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 17.

Inhalt: Uebereinkommen, betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. S. 131.

(Nr. 2760.) Uebereinkommen, betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. Vom 30. Dezember 1890.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie in den beiderseitigen Staatsgebieten in wirksamer Weise zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Behuf ein besonderes Uebereinkommen zu treffen und demgemäß zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister,
Staatssekretär des Auswärtigen
Hochw. Herrn Bernhard Grafen
von Bülow,

und

Ö Felsége a német császár, Poroszország királya, a Németbirodalom nevében, egyfelől

és

Ö Felsége Ausztria császára, Csehország királya stb. és Magyarország apostoli királya, másfelől

attól az óhajtól indittatva, hogy az irodalmi, művészeti és fényképészeti művekre vonatkozó szerzői jogokat mindkét fél államterületein hathatós módon biztosítsák, e végett külön egyezmény kötését határozták el és ehhez képest meghatalmazottjaikká kinevezték:

Ö Felsége a német császár, Poroszország királya

gróf Bülow Bernát urat,
állam - ministeret és a
birodalmi külügyi hivatal
államtikárját, stb. stb.

és

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Kämmerer und Wirklichen Geheimen Rath etc. etc., außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Ladislaus Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Ordnung befunden, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Jedes Werk der Literatur, der Kunst und der Photographie, welches in den Staatsgebieten eines der vertragschließenden Theile einheimisch ist, wird in den Staatsgebieten des anderen Theiles, wenn es nicht auch dort als einheimisch anzusehen ist, den dort für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung jeweils gewährten Schutz auf Grund dieses Uebereinkommens genießen.

Der vertragsmäßige Schutz wird jedoch nicht gewährt, wenn das Werk dort, wo es einheimisch ist, überhaupt keinen gesetzlichen Schutz genießt. Er soll ferner nicht länger bestehen, als der gesetzliche Schutz dort dauert, wo das Werk einheimisch ist.

Artikel II.

Als einheimisch gilt ein Werk, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungs-

Ö Felsőége Ausztria esászárja. Csehország királya stb. és Magyarország apostoli királya

magyar-szögyéni és szolgaegyházi Szögyény-Marich László urat, aranykulesosát és val. belsejtikos tanácsosát, stb. stb. rendkívüli és teljhatalmú nagykövetét Ö Felsőége a német esászár, Poroszország királya udvaránál,

kik, miután egymással meghatalmazásaikat közölték és azokat jó és kellő rendben találták, a következő czikkeben állapodtak meg:

I. czikk.

Minden irodalmi, művészeti és fényképészeti mű, mely a szerződő felek egyikének államterületein hazai mű, a másik fél államterületein, ha csak nem tekintendő ott is hazainak, az ott ily nemű művek számára a belföldi törvényhozás által mindenkor biztosított védelmet fogja a jelen egyezmény alapján élvezni.

A szerződésszerű védelemnek azonban nincs helye, ha a mű ott, a hol az hazai mű, egyáltalában nem élvez törvényes védelmet. E védelem továbbá nem áll fenn hosszabb ideig, mint a meddig a törvényes védelem ott tart, a hol a mű hazai mű.

II. czikk.

Hazainak kell tekinteni valamely művet, ha arra megjelenésének

orts oder vermöge der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet.

Artikel III.

Im Verhältnisse zwischen dem Deutschen Reiche und den im Oesterreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist der vertragsmäßige Schutz von der Erfüllung nur der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Theiles vorgeschrieben sind, in dessen Gebiete das betreffende Werk einheimisch ist.

Dagegen ist im Verhältnisse zwischen den Ländern der Ungarischen Krone und dem Deutschen Reiche der vertragsmäßige Schutz davon abhängig, daß hinsichtlich der Bedingungen und Förmlichkeiten nicht nur den Gesetzen und Vorschriften des vertragschließenden Theiles, in dessen Gebiete das Werk einheimisch ist, sondern auch den Gesetzen und Vorschriften des anderen Theiles, in dessen Gebiete der vertragsmäßige Schutz gewährt werden soll, entsprochen worden ist.

Als Bedingungen und Förmlichkeiten im Sinne dieses Artikels sind insbesondere der Vorbehalt des Uebersetzungsrechts und der Beginn der Uebersetzung innerhalb einer bestimmten Frist anzusehen; das Gleiche gilt von dem Vorbehalte des Rechtes der öffentlichen Aufführung bei musikalischen Werken.

Artikel IV.

Das ausschließliche Uebersetzungsrecht dauert hinsichtlich der Sprachen, in denen nicht eine rechtmäßige und vollständige

helyénél, vagy szerzőjének honosságánál vagy lakóhelyénél fogva az illető belföldi törvényhozás nyer alkalmazást.

III. cikk.

A Németbirodalom és az ausztriai birodalmi tanácsban képviselt királyságok és országok közti viszonyt illetőleg a szerződésszerű védelem csak azoknak a föltételeknek és alakszerűségeknek betöltésétől függ, melyeket annak a félnek törvényhozása határoz meg, a melynek területén az illető mű hazai mű.

Ellenben a magyar korona országai és a Németbirodalom közti viszonyt illetőleg a szerződésszerű védelem attól függ, hogy a föltételek és alakszerűségek tekintetében ne csak azon szerződő fél törvényei és szabályai tartassanak meg, a melynek területén a mű hazai mű, hanem azon másik fél törvényei és szabályai is, a melynek területén a szerződésszerű védelem nyújtandó lesz.

A jelen cikk értelmében föltételeknek és alakszerűségeknek kell tekinteni különösen a fordítási jog fentartását és a fordításnak megkezdését meghatározott határidőn belül; ugyanez áll a zeneművek nyilvános előadási jogának fentartásáról.

IV. cikk.

A kizárólagos fordítási jog azokra a nyelvekre, a melyeken jogszerű és teljes fordítás nem jelent meg,

Uebersetzung herausgegeben worden ist, keinenfalls länger als drei Jahre nach der Herausgabe des Werkes.

Bezüglich der Sprachen, in denen eine solche Uebersetzung rechtzeitig herausgegeben ist, endigt das Uebersetzungsrecht erst fünf Jahre nach dieser Herausgabe.

Bei Berechnung der Fristen ist das Kalenderjahr der Herausgabe des Werkes oder der Uebersetzung nicht mitzuzählen.

Artikel V.

Die durch dieses Uebereinkommen gewährleisteten Rechte stehen nicht nur den Urhebern, sondern auch ihren Rechtsnachfolgern, mit Einschluß der Verleger, zu, gleichviel ob das Urheberrecht als solches oder nur zur Ausübung auf den Rechtsnachfolger übergegangen ist.

Damit die Urheber bis zum Beweise des Gegentheils als solche angesehen und demgemäß von den Gerichten der vertragschließenden Theile zur Verfolgung ihrer Rechte zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht oder nicht mit seinem wahren Namen angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Der Herausgeber und der Verleger gelten in diesen Fällen ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Artikel VI.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens sollen in keiner Beziehung das jedem der beiden vertrag-

semmi esetre sem tart tovább, mint a mű megjelenését követő három évig.

Azokra a nyelvekre, a melyeken ily fordítás kellő időben megjelent, a fordítási jog csak e megjelenést követő öt év múlva ér véget.

A határidők számításánál a mű vagy a fordítás megjelenésének naptári éve be nem számítandó.

V. cikk.

A jelen egyezménynyel biztosított jogok nemcsak a szerzőket, hanem jogutódaikat is, a kiadókat szintén ideértve, egyaránt megilletik, akár a szerzői jog, mint olyan, akár annak csupán gyakorlata szállott át a jogutódra.

Hogy a szerzők az ellenkező bizonyításáig ilyenekül tekintessenek, s ehhez képest a szerződő felek bíróságai előtt jogaik érvényesítése végett fölléphessenek, elég, ha nevük a művön a szokásos módon ki van téve.

Névtelenül vagy álnév alatt megjelent művekre nézve a szerkesztő és ha ilyen nincs megnevezve vagy nem valódi nevével szerepel, a kiadó van jogositva a szerzőt illető jogok érvényesítésére.

A szerkesztőt és a kiadót ezekben az esetekben minden további bizonyítás nélkül a névtelen vagy álnévű szerző jogutódja gyanánt kell tekinteni.

VI. cikk.

A jelen egyezmény rendelkezései semmi tekintetben sem csorbitják a két szerződő fél mindenkének azt a

schließenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Aufführung, die Ausstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen.

Jedem der beiden vertragsschließenden Theile bleibt gleicherweise das Recht gewahrt, im eigenen Gebiete die Einfuhr solcher Werke zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Mächten als unerlaubte Wiedergabe erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel VII.

Die Bestimmungen dieses Uebereinkommens sollen auch auf die vor Beginn der Wirksamkeit desselben vorhandenen Werke Anwendung finden. Jedoch können begonnene Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, vollendet und gleich den bereits erlaubterweise hergestellten verbreitet werden.

Desgleichen können die Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen), deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraums von vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Uebereinkommens an, benutzt werden.

Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benutzung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände in Folge eines von

jogát, hogy törvényhozási vagy beligazgatási intézkedésekkel bármely mű vagy termék terjesztését, előadását, kiállítását vagy elárusítását felügyelet alá helyezhessék vagy megtilthassák.

Hasonlóképen fenntartatik a két szerződő fél mindenike részére az a jog, hogy saját területükön megtilthassák oly műveknek behozatalát, melyek belföldi törvényeik szerint vagy más hatalmasságokkal létrejött megállapodásaik értelmében meg nem engedett többszörösítéseknek vannak nyilvánítva vagy fognak nyilváníttatni.

VII. cikk.

A jelen egyezmény rendelkezéseit a hatályának kezdete előtt létezett művekre is alkalmazni kell. Azok a megkezdett többszörösítések és utánképzések azonban, melyeknek előállítása eddig tiltva nem volt, befejezhetők és épen úgy, mint a megengedett módon már előállítottak, terjeszthetők.

Hasonlóképen a többszörösítésre vagy utánképzésre szolgáló készülékek (lenyomatok, tömöntvények, lapok, kövek és formák), melyeknek előállítása eddig tiltva nem volt, a jelen egyezmény hatályának kezdetétől számítva még négy éven át használhatók az említett célra.

Az ilyen többszörösítéseknek vagy utánképzéseknek terjesztése és a jelzett készülékeknek további használata azonban csak akkor van megengedve, ha ezek a tárgyak az

der beteiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Uebereinkommens gestellten Ansuchens in einem Inventare verzeichnet und mit einem besonderen Stempel versehen worden sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Verwaltungsbehörden getroffen.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Uebereinkommens rechtmäßig zur Aufführung gebrachten dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werke können auch ferner frei aufgeführt werden.

Artikel VIII.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird durch zehn Jahre von dem Tage ab, an welchem es in Wirksamkeit tritt, in Kraft bleiben.

In dem Falle, daß keiner der vertragsschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des zehnjährigen Zeitraums das gegenwärtige Uebereinkommen aufkündigt, bleibt dasselbe in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage ab gerechnet, an welchem einer der vertragsschließenden Theile die Kündigung erklärt.

Artikel IX.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden; es wird mit Beginn des fünfzehnten Tages nach dem Tage, an welchem der Austausch der Ratifikationen erfolgt ist, in Wirksamkeit treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Ueberein-

érdekelt félnek a jelen egyezmény hatályának kezdetét követő három hónapon belül előterjesztett kérelme folytán leltárba fölvétettek és különös bélyeggel elláttattak. A részletes határozatokat e tárgyban a közigazgatási hatóságok állapítják meg.

A jelen egyezmény hatályának kezdete előtt jogosan előadott színművek, zeneművek és zeneszínművek ezentúl is szabadon előadhatók.

VIII. cikk.

A jelen egyezmény tíz évig marad hatályban attól a naptól számítva, a melyen életbe lép.

Abban az esetben, ha tizenkét hónappal a tíz évi időtartam lejárta előtt a szerződő felek egyike sem mondja fel a jelen egyezményt, az hatályban marad egy évig attól a naptól számítva, a melyen a szerződő felek egyike a felmondási nyilatkozatot megteszi.

IX. cikk.

A jelen egyezmény meg fog erősítettetni és a megerősítési okiratok, mihelyt lehetséges, Berlinben ki fognak cseréltetni; az egyezmény életbe lép a tizenötödik nap kezdetén azon nap után, a melyen a megerősítési okiratok kieserélése történt.

Ennek hiteléül mindkét fél meghatalmazottjai az egyezményt

kommen unterzeichnet und mit ihrem Wappen gesiegelt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in Berlin, am 30. Dezember im Jahre Eintausend achthundertneundneunzig.

(L. S.) Bülow.

(L. S.) Szögyény.

aláírták és ezímerükkel megpecsételték.

Kelt két példányban Berlinben, ezernyolczszázkilenczvenkilenczedik évi Deczember hó 30 ik napján.

(L. S.) Bülow.

(L. S.) Szögyény.

Das vorstehende Uebereinkommen ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikationen hat am 9. Mai 1901 in Berlin stattgefunden.

Schlussprotokoll.

Im Begriffe, zur Vollziehung des unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Uebereinkommens zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verabredet:

Su Artikel I und II.

Im Betreff des Verhältnisses zwischen den im Oesterreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und dem Deutschen Reiche andererseits besteht Einverständnis darüber:

1. daß die in dem einen Gebiet erschienenen Werke inländischer Urheber in dem anderen Gebiete nicht als einheimisch gelten und deshalb nur den vertragsmäßigen Schutz genießen;

2. daß einem Werke, soweit dasselbe durch die Gesetzgebung des einen

Zarójegezókönyv.

Mielőtt a mai kelet alatt kötött egyezmény aláírásához fogtak volna, az alulírott meghatalmazottak a következőkben állapodtak meg:

az I és II czikkekhez.

Egyfelől az ausztriai birodalmi tanácsban képviselt királyságok és országok, másfelől pedig a Németbirodalom közti viszonyt illetőleg egyetértés áll fenn arra nézve:

1. hogy belföldi szerzőknek az egyik területen megjelent művei nem tekinthetők a másik területen hazai műveknek és ezért csak szerződésszerű védelemben részesülnek;

2. hogy valamely művet, a mennyiben azt az egyik fél

Theiles nur vermöge seines Erscheinens geschützt wird, der vertragsmäßige Schutz nur dann zukommt, wenn es auch nach der inländischen Gesetzgebung des anderen Theiles als in dem Gebiete des ersteren Theiles erschienen gilt.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Uebereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung am 30. Dezember Eintausend achthundertneunundneunzig zu Berlin unterzeichnet.

Bülow.
Szogyény.

törvényhozása csak megjelenésénél fogva védi, szerződészerű védelem csak akkor illet, ha a mű a másik félnek belföldi törvényhozása szerint is az előbb említett fél területén megjelentnek tekintendő.

A jelen jegyzőkönyv, mely külön megerősítés nélkül is, a vonatkozó egyezménymegerősítő okiratok kieserülésének pusztá ténye által, a szerződő felek részéről elfogadottnak és jóváhagyottnak fog tekintetni, ezernyolekszázkilenczvenkilenczedik évi December hó 30 ik napján Berlinben két példányban iratott alá.

Bülow.
Szogyény.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 18.

Inhalt: Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. S. 139. — Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. S. 173.

(Nr. 2761.) Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 12. Mai 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende Vorschriften.

§. 1.

Privatunternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande haben, unterliegen, vorbehaltlich der in den §§. 116, 117, 122 gegebenen Vorschriften, der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Als Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Personenvereinigungen nicht anzusehen, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen.

§. 2.

Die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen wird, sofern ihr Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder die sonstigen Geschäftsunterlagen auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist, durch Landesbehörden, anderenfalls durch die hierzu bestellte Reichsbehörde ausgeübt.

§. 3.

Die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist, kann auf Antrag dieses Bundesstaats mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung der Reichsbehörde übertragen werden.

Im Einvernehmen mit den theilhaftigen Landesregierungen kann der Reichskanzler bestimmen, daß Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich zwar über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, aber sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises eng begrenzt ist, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaufsichtigt werden, in dessen Gebiete sie ihren Sitz haben.

II. Zulassung zum Geschäftsbetriebe.

§. 4.

Versicherungsunternehmungen bedürfen zum Geschäftsbetriebe der Erlaubniß der Aufsichtsbehörde.

Mit dem Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß ist der Geschäftsplan einzureichen, welcher den Zweck und die Einrichtung des Unternehmens, das räumliche Gebiet des beabsichtigten Geschäftsbetriebs sowie namentlich auch diejenigen Verhältnisse klarzulegen hat, aus denen sich die dauernde Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen des Unternehmens ergeben soll.

Als Bestandtheile des Geschäftsplans sind insbesondere einzureichen:

1. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, sofern die Unternehmung auf solchen beruht,
2. die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die technischen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach der Art der zu betreibenden Versicherungen erforderlich sind.

§. 5.

Die Ertheilung der Erlaubniß erfolgt unabhängig von dem Nachweis eines Bedürfnisses und, sofern nicht der Wirkungskreis des Unternehmens nach dem Geschäftsplan auf eine bestimmte Zeit oder auf ein kleineres Gebiet beschränkt ist, ohne Zeitbeschränkung beziehungsweise für den Umfang des Reichs.

§. 6.

Die Erlaubniß darf Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben wollen, nur ertheilt werden, wenn diese Vereinigungen in der Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (§§. 15 bis 53) errichtet werden.

Zum Betriebe der verschiedenen Arten der Lebensversicherung sowie zum Betriebe der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- oder Hagelversicherung darf die Erlaubniß außer Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur an Aktiengesellschaften ertheilt werden.

Als Lebensversicherung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Invaliditäts-, Alters-, Wittwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel ob auf Kapital oder Renten.

§. 7.

Die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe darf nur versagt werden, wenn

1. der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft;
2. nach dem Geschäftsplane die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind oder die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargethan ist;

3. Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird.

Die Erlaubniß kann von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, wobei deren Zweck und die Bedingungen für die Rückgabe festzustellen sind.

§. 8.

Der Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft soll die einzelnen Versicherungsweige, auf welche sich der Geschäftsbetrieb erstreckt, sowie die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens festsetzen und ersichtlich machen, ob das Versicherungsgeschäft lediglich unmittelbar oder zugleich auch mittelbar (durch Rückversicherung) betrieben werden soll.

Bei Unternehmungen, die durch eine Satzung geregelt sind, sollen die im Abs. 1 bezeichneten Angaben in der Satzung enthalten sein.

§. 9.

In den allgemeinen Versicherungsbedingungen sollen diejenigen Bestimmungen enthalten sein, welche getroffen werden:

1. über die Ereignisse, bei deren Eintritte der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Verpflichtung ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll (wegen unrichtiger Angaben im Antrage, wegen Aenderungen während der Vertragsdauer u. s. w.);
2. über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der dem Versicherer obliegenden Leistungen;
3. über die Feststellung und Leistung des vom Versicherten an den Versicherer zu entrichtenden Entgelts und über die Rechtsfolgen eines Verzugs in der Entrichtung des Entgelts;
4. über die Dauer, insbesondere eine stillschweigende Verlängerung, über die Kündigung sowie über die sonstige gänzliche oder theilweise Aufhebung des Versicherungsvertrags und die Verpflichtungen des Versicherers in den Fällen der letzteren Art (Storni, Rückkauf, Umwandlung der Versicherung, Reduktion und dergleichen);
5. über den Verlust des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag in Folge der Versäumung von Fristen;
6. über das Verfahren im Falle von Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, über das zuständige Gericht und die Bestellung eines Schiedsgerichts;
7. über die Grundsätze und Maßstäbe, nach denen die Versicherten an den Ueberschüssen Theil nehmen;

8. bei Lebensversicherungen über die Voraussetzungen und den Umfang von Vorauszahlungen oder Darlehen auf Versicherungsscheine (Policen).

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit können die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände statt in den allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Satzung geregelt werden.

Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ungunsten des Versicherten sind nur aus besonderen Gründen sowie unter der Bedingung statthaft, daß der Versicherungsnehmer vor dem Abschlusse des Vertrags auf diese Abweichungen ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich hiernach schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

§. 10.

Vor dem Abschlusse des Versicherungsvertrags ist dem Versicherungsnehmer ein Exemplar der maßgebenden allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen eine besonders auszufertigende Empfangsbcheinigung auszuhändigen. Das Gleiche gilt, soweit es sich um Versicherung auf Gegenseitigkeit handelt, auch von der Satzung des Vereins.

Auf solche Feuerversicherungen, deren Abschluß im Börsenverkehr oder nach Börsenusance erfolgt, findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen.

§. 11.

Der Geschäftsplan einer Lebensversicherungsunternehmung hat die von ihr angenommenen Tarife sowie die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Prämienreserven vollständig darzustellen, namentlich auch den anzuwendenden Zinsfuß und die Höhe des Zuschlags zur Nettoprämie anzugeben. Auch ist anzugeben, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode angewandt werden soll, nach welcher anfänglich nicht die volle Prämienreserve zurückgestellt wird, wobei jedoch der Satz von zwölftehalb per Mille der Versicherungssumme nicht überschritten werden darf. Die als Grundlage der Berechnungen dienenden Wahrscheinlichkeitstafeln, insbesondere über die Sterblichkeit und die Invaliditäts- und Krankheitsgefahr, sind beizufügen.

Für jede Versicherungsart (Versicherung auf den Lebensfall — auf den Todesfall, Kapitalversicherung — Rentenversicherung u. s. w.) sind die zur Berechnung der Prämien und der Prämienreserven dienenden Formeln vorzulegen und durch ein Zahlenbeispiel zu erläutern.

Sollen auch Versicherungen mit erhöhter Prämie übernommen werden, so ist in dem Geschäftsplane ferner anzugeben, ob und nach welchen Grundsätzen hierfür eine besondere Prämienreserve gebildet werden soll.

§. 12.

Soweit Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen Versicherungen nach Art der Lebensversicherung unter Zugrundelegung bestimmter Wahrscheinlich-

keitstafeln betreiben, insbesondere die Versicherung von Renten, Versicherungen mit Prämienrückgewähr oder sonstige die Ansammlung von Prämienreserven erfordernde Versicherungen übernehmen, finden die Vorschriften des §. 11 entsprechende Anwendung.

§. 13.

Jede Aenderung des Geschäftsplans ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und bedarf, bevor sie in Kraft gesetzt wird, ihrer Genehmigung. Die Genehmigung darf nur aus den Gründen des §. 7 versagt werden.

§. 14.

Jedes Uebereinkommen, wodurch der Versicherungsbestand eines Unternehmens in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen mit den darauf bezüglichen Reserven und Prämienüberträgen auf ein anderes Unternehmen übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung der für die beteiligten Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Genehmigung darf nur aus den Gründen des §. 7 versagt werden.

III. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

§. 15.

Ein Verein, welcher die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben will, erlangt durch die von der Aufsichtsbehörde erteilte Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ die Rechtsfähigkeit.

§. 16.

Die in Betreff der Kaufleute im ersten und dritten Buche des Handelsgesetzbuchs gegebenen Vorschriften, mit Ausnahme der §§. 1 bis 7, finden auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt.

§. 17.

Die Verfassung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit wird durch die Satzung bestimmt, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht. Die Satzung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§. 18.

Die Satzung hat den Namen (die Firma) und den Sitz des Vereins zu bestimmen.

Die Firma soll den Sitz des Vereins erkennen lassen. Auch ist in der Firma oder in einem Zusatz auszudrücken, daß Versicherung auf Gegenseitigkeit betrieben wird.

§. 19.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern des Vereins findet nicht statt.

§. 20.

Die Satzung soll Bestimmungen über den Beginn der Mitgliedschaft enthalten. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit dem Vereine voraus. Die Mitgliedschaft endigt, soweit nicht die Satzung ein Anderes bestimmt, mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

§. 21.

Die Beiträge der Mitglieder und die Leistungen des Vereins an die Mitglieder dürfen bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.

Der Verein darf Versicherungsgeschäfte gegen feste Prämien in der Art, daß die Versicherungsnehmer nicht Mitglieder des Vereins werden, nur betreiben, soweit die Satzung dies ausdrücklich gestattet.

§. 22.

In der Satzung ist die Bildung eines Gründungsfonds vorzusehen, der zur Deckung der Kosten der Errichtung des Vereins sowie als Garantie- und Betriebsfonds zu dienen hat. Die Satzung soll die Bedingungen, unter denen der Fonds dem Vereine zur Verfügung steht, enthalten und insbesondere bestimmen, in welcher Weise eine Tilgung des Gründungsfonds erfolgen und ob und in welchem Umfange den Personen, welche den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, ein Recht zur Theilnahme an der Verwaltung des Vereins eingeräumt sein soll.

Der Gründungsfonds ist baar einzuzahlen, soweit nicht die Satzung an Stelle der Baarzahlung die Hingabe eigener Wechsel gestattet; als Baarzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Denjenigen, welche den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden. In der Satzung kann ihnen außer einer Verzinsung aus den Jahreseinnahmen eine Betheiligung an dem aus der Jahresbilanz sich ergebenden Ueberschusse zugesichert werden; die Verzinsung darf vier, die gesammten Bezüge dürfen sechs vom Hundert des baar eingezahlten Betrags nicht übersteigen. Der Gründungsfonds darf in Antheile zerlegt werden, über welche Antheilscheine ausgegeben werden können.

Eine Tilgung des Gründungsfonds darf nur aus den Jahreseinnahmen erfolgen und nur in dem Maße, als die Bildung des im §. 37 vorgesehenen

Reservefonds fortgeschritten ist; sie muß beginnen, nachdem die Kosten der Errichtung und die im ersten Geschäftsjahr entstandenen Kosten der Einrichtung getilgt worden sind.

§. 23.

Die Aufsichtsbehörde kann gestatten, von der Bildung eines Gründungsfonds Abstand zu nehmen, wenn nach der Natur der zu betreibenden Geschäfte oder durch besondere Einrichtungen eines Unternehmens anderweitige Sicherheit gegeben ist.

§. 24.

Die Satzung hat darüber Bestimmung zu treffen, ob die Deckung der Ausgaben erfolgen soll

1. durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge im voraus, und zwar mit Vorbehalt von Nachschüssen oder unter Ausschluß von Nachschüssen mit oder ohne Vorbehalt der Kürzung der Versicherungsansprüche,
2. durch Beiträge, die nach Maßgabe des eingetretenen Bedarfs umgelegt werden.

Die Satzung kann einen Höchstbetrag festsetzen, auf welchen die Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen oder Umlagen beschränkt ist. Eine Beschränkung, wonach die Ausschreibung von Nachschüssen oder Umlagen nur zum Zwecke der Deckung von Versicherungsansprüchen der Mitglieder stattfinden darf, ist unzulässig.

§. 25.

Zu den Nachschüssen oder Umlagen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahrs ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen. Die Beitragspflicht dieser Mitglieder sowie der im Laufe des Geschäftsjahrs eingetretenen Mitglieder bemißt sich nach dem Verhältnisse der Zeitdauer der Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahrs.

Bemißt sich die Höhe des von dem einzelnen Mitgliede zu leistenden Nachschuß- oder Umlagebetrags nach der Höhe des im voraus erhobenen Beitrags oder der Versicherungssumme, so ist bei der Berechnung, wenn im Laufe des Geschäftsjahrs eine Erhöhung oder Herabsetzung des Beitrags oder der Versicherungssumme eingetreten ist, der höhere Betrag zu Grunde zu legen.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Satzung ein Anderes bestimmt.

§. 26.

Gegen eine Forderung des Vereins aus der Beitragspflicht kann das Mitglied eine Aufrechnung nicht geltend machen.

§. 27.

Die Satzung soll über die Voraussetzungen, unter denen die Ausschreibung von Nachschüssen oder Umlagen zu erfolgen hat, insbesondere darüber Bestimmung

treffen, inwieweit zuvor die sonst vorhandenen Deckungsmittel (Gründungsfonds, Rücklagen) zu verwenden sind.

Die Satzung soll ferner bestimmen, in welcher Weise die Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben und eingezogen werden.

§. 28.

Die Satzung hat über die Form Bestimmung zu treffen, in der die Bekanntmachungen des Vereins zu erfolgen haben.

Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind, wenn der Geschäftsbetrieb des Vereins sich über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, in den Reichsanzeiger einzurücken. Ist der Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt, so kann die Landes-Zentralbehörde an Stelle des Reichsanzeigers ein anderes Blatt bestimmen. Weitere Blätter bestimmt die Satzung.

§. 29.

Die Satzung hat über die Bildung eines Vorstandes, eines Aufsichtsraths und eines obersten Organs (Versammlung von Mitgliedern oder von Vertretern der Mitglieder) Bestimmung zu treffen.

Die durch das oberste Organ auszuübenden Obliegenheiten können auf mehrere dem Vorstand und dem Aufsichtsrath übergeordnete Organe vertheilt sein.

§. 30.

Der Verein ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Von jeder Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (§. 15) hat die Aufsichtsbehörde dem Registergerichte Mittheilung zu machen.

§. 31.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Urkunde über die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe;
2. die Satzung;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths;
4. die Urkunden über die Bestellung des Gründungsfonds nebst einer Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsraths darüber, inwieweit der Gründungsfonds durch Baarzahlung gedeckt und in ihrem Besitz ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§. 32.

Bei der Eintragung in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz des Vereins, die Versicherungszweige, auf welche sich der Betrieb erstrecken soll, die Höhe des Gründungsfonds, der Tag, an dem die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb erteilt ist, und die Mitglieder des Vorstandes anzugeben.

Enthält die Satzung besondere Bestimmungen über die Dauer des Vereins oder über die Befugniß der Mitglieder des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung des Vereins, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

§. 33.

In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalte der Eintragung aufzunehmen:

1. eine Angabe darüber, ob die Deckung der Ausgaben durch Beiträge im voraus oder im Umlageverfahren erfolgen soll, und im ersteren Falle, ob mit Ausschluß oder mit Vorbehalt von Nachschüssen, ob die Beitragspflicht beschränkt ist oder nicht, und ob eine Kürzung der Versicherungsansprüche vorbehalten ist (§. 24);
2. die im §. 28 bezeichneten Festsetzungen;
3. die Art der Bestellung und Zusammensetzung der Vereinsorgane;
4. Name, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsraths;
5. die Form, in der die Berufung des obersten Organs erfolgt.

§. 34.

Auf den Vorstand finden die Vorschriften der §§. 231 bis 239, 241, 242 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das von Beschlüssen der Generalversammlung Gesagte von den Beschlüssen des obersten Organs gilt und daß an die Stelle des §. 236 Abs. 1 und des §. 241 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften treten:

1. die Mitglieder des Vorstandes dürfen, sofern die Satzung nicht ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung des Aufsichtsraths weder ein Handelsgewerbe betreiben noch dem Vorstand oder Aufsichtsrath einer gleichartigen Versicherungsunternehmung angehören;
2. die Mitglieder des Vorstandes sind insbesondere zum Schadenersatz verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften des Gesetzes eine Verzinsung oder Tilgung des Gründungsfonds oder eine Vertheilung des Vereinsvermögens erfolgt oder wenn Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Vereins eingetreten ist oder seine Ueberschuldung sich ergeben hat.

§. 35.

Auf den Aufsichtsrath finden die Vorschriften der §§. 243 bis 249 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die der Generalversammlung übertragenen Aufgaben von dem obersten Organe wahr-

genommen werden, und daß an die Stelle des §. 243 Abs. 4 Satz 2, des §. 245 Abs. 1 und des §. 249 Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften treten:

1. die Sagung hat zu bestimmen, ob für einen Beschluß des obersten Organs, durch den die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths widerrufen wird, eine besondere Mehrheit erforderlich sein soll;
2. eine nach dem Jahresüberschusse bemessene Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsraths darf nur von dem Betrage gewährt werden, welcher verbleibt, nachdem sämtliche Abschreibungen und Rücklagen bewirkt worden sind und nachdem für diejenigen Personen, welche gegen Zusicherung einer Betheiligung am Ueberschusse den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, der nach §. 22 Abs. 3 bedingene Antheil am Ueberschuß in Abzug gebracht worden ist;
3. die Mitglieder des Aufsichtsraths sind insbesondere zum Schadensersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten die im §. 34 Nr. 2 bezeichneten Handlungen vorgenommen werden.

§. 36.

Auf das oberste Organ finden die für die Generalversammlung der Aktionäre gegebenen Vorschriften der §§. 250, 251, des §. 252 Abs. 3, 4, der §§. 253, 256 bis 261, 264, 265, des §. 266 Abs. 1, des §. 267 Abs. 1, 2, der §§. 268 bis 273 des Handelsgesetzbuchs und, wenn als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder bestellt ist, auch die Vorschriften des §. 252 Abs. 2 und der §§. 254, 255, 263 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. soweit nach diesen Vorschriften einer Minderheit von Aktionären, deren Antheile den zehnten oder den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen, gewisse Rechte gewährt sind, hat die Sagung die erforderliche Minderheit der Mitglieder des obersten Organs zu bestimmen;
2. die bezeichneten Vorschriften bleiben insoweit außer Anwendung, als sie eine Hinterlegung von Aktien oder die Angabe des Betrags der vertretenen Aktien vorschreiben;
3. die Aufsichtsbehörde kann bei der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe gestatten, daß die Kosten der Errichtung und die im ersten Geschäftsjahr entstehenden Kosten der Einrichtung, soweit sie weder die Hälfte des gesammten Gründungsfonds noch den baar eingezahlten Theil übersteigen, auf mehrere, höchstens jedoch auf die ersten fünf Geschäftsjahre vertheilt werden und der jedesmal verbleibende Rest als Aktivum in die Bilanz eingestellt wird.

Die Sagung hat die Form und, soweit nicht nach Abs. 1 die §§. 254, 255 des Handelsgesetzbuchs zur entsprechenden Anwendung gelangen, auch die Voraussetzungen und die Frist für die Berufung des obersten Organs zu bestimmen.

§. 37.

Die Satzung hat die Bildung einer Rücklage, die zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden außergewöhnlichen Verlustes zu dienen hat (Reservefonds), insbesondere die Beträge zu bestimmen, welche hierzu jährlich zurückzulegen sind, und den Mindestbetrag, bis zu dessen Erreichung die Zurücklegung zu erfolgen hat.

Aus den Gründen, aus denen von der Bildung eines Gründungsfonds Abstand genommen werden darf (§. 23), kann die Aufsichtsbehörde auch gestatten, von der Bildung eines Reservefonds abzusehen.

§. 38.

Ein nach der Bilanz sich ergebender Ueberschuß kommt, soweit er nicht nach der Satzung dem Reservefonds oder anderen Rücklagen zuzuführen oder zur Vertheilung von Tantiemen zu verwenden oder auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen ist, zur Vertheilung unter die in der Satzung bestimmten Mitglieder.

Die Satzung hat über den Maßstab der Vertheilung sowie darüber zu bestimmen, ob die Vertheilung nur unter die am Schlusse des Geschäftsjahrs vorhandenen oder auch unter ausgeschiedene Mitglieder erfolgen soll.

Die Vertheilung darf erst erfolgen, nachdem die Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung (§. 36 Abs. 1 Nr. 3) getilgt sind.

§. 39.

Die Satzung kann nur durch Beschluß des obersten Organs geändert werden.

Die Vornahme von Aenderungen, die nur die Fassung betreffen, kann durch Beschluß des obersten Organs dem Aufsichtsrath übertragen werden.

Der Aufsichtsrath kann durch Beschluß des obersten Organs ermächtigt werden, den Aenderungsbeschluß für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung die Vornahme von Aenderungen verlangt, diesen Aenderungen zu unterziehen.

Der Beschluß des obersten Organs bedarf, wenn durch ihn ein Versicherungszweig aufgegeben oder ein neuer eingeführt werden soll, einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; die Satzung kann noch andere Erfordernisse aufstellen. Zu sonstigen Beschlüssen der im Abs. 1 bis 3 bezeichneten Art bedarf es einer solchen Mehrheit nur dann, wenn die Satzung nicht andere Erfordernisse aufstellt.

§. 40.

Die Aenderung der Satzung ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist die Genehmigungsurkunde beizufügen.

Bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Aenderung die im §. 32 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten

Urkunden über die Aenderung. Die öffentliche Bekanntmachung findet in Betreff aller Bestimmungen statt, auf welche sich die im §. 33 vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.

Die Aenderung hat keine Wirkung, bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§. 41.

Die Vorschriften des §. 39 Abs. 1 bis 3 finden auf Aenderungen der nach §. 9 festgesetzten allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechende Anwendung.

Der Aufsichtsrath kann durch die Sagung oder durch Beschluß des obersten Organs ermächtigt werden, dringliche Aenderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorzunehmen. Diese Aenderungen sind dem obersten Organe bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn das oberste Organ dies verlangt.

Durch eine Aenderung der Sagung oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen wird ein bestehendes Versicherungsverhältniß nur berührt, wenn der Versicherte der Aenderung ausdrücklich zustimmt. Dies gilt nicht von der Aenderung solcher Bestimmungen, für welche die Sagung ausdrücklich vorsieht, daß ihre Aenderung auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geschehen kann.

§. 42.

Durch den Ablauf der in der Sagung bestimmten Zeit wird der Verein aufgelöst.

§. 43.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch das oberste Organ beschlossen werden.

Zu dem Beschlusse bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Sagung andere Erfordernisse aufstellt. Mitglieder des obersten Organs, welche gegen die Auflösung gestimmt haben, sind berechtigt, gegen den Auflösungsbeschluß Widerspruch zum Protokolle zu erklären (§. 74).

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Von der Genehmigung hat die Aufsichtsbehörde dem Registergerichte Mittheilung zu machen.

Die zwischen den Mitgliedern und dem Vereine bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem in dem Beschlusse bestimmten Zeitpunkte, frühestens jedoch mit dem Ablaufe von vier Wochen, mit der Wirkung, daß die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Versicherungsansprüche geltend gemacht, im Uebrigen aber nur die für künftige Versicherungsperioden vorausbezahlten Beiträge, abzüglich der hierfür aufgewandten Kosten, zurückgefordert werden können.

Auf die Versicherungsverhältnisse aus der Lebensversicherung finden die Vorschriften des Abs. 4 keine Anwendung. Diese Versicherungsverhältnisse bleiben unberührt, soweit die Satzung nicht ein Anderes bestimmt.

§. 44.

Die Vorschriften des §. 43 Abs. 1, 2 Satz 1 finden auf Beschlüsse, die ein Uebereinkommen der im §. 14 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, entsprechende Anwendung.

§. 45.

Die Auflösung des Vereins ist außer dem Falle des Konkurses durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§. 46.

Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation statt, sofern nicht über sein Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

Bis zur Beendigung der Liquidation gilt der Verein als fortbestehend, soweit nicht aus den folgenden Vorschriften oder dem Zwecke der Liquidation ein Anderes sich ergibt; insbesondere kann die Ausschreibung und Einziehung von Nachschüssen oder Umlagen (§§. 24 ff.) erfolgen.

Neue Versicherungen dürfen nicht mehr übernommen, die bestehenden nicht erhöht oder verlängert werden.

§. 47.

Auf die Liquidation finden die Vorschriften des §. 295 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, der §§. 296 bis 299 und des §. 302 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung. Auf Antrag des Aufsichtsraths oder einer in der Satzung zu bestimmenden Minderheit von Mitgliedern kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat. Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung stattfinden. Die Vorschriften der §§. 145, 146 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Eine Tilgung des Gründungsfonds darf erst erfolgen, nachdem die Ansprüche sämtlicher übrigen Gläubiger, insbesondere die Ansprüche der Mitglieder aus dem Versicherungsverhältnisse, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Zum Zwecke der Tilgung dürfen Nachschüsse oder Umlagen nicht erhoben werden.

§. 48.

Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins wird, sofern nicht in der Satzung andere Anfallberechtigte bestimmt sind, an die zur Zeit der Auflösung vorhanden gewesenen Mitglieder und zwar, sofern die Satzung nicht ein Anderes bestimmt, nach demselben Maßstabe vertheilt, nach welchem während des Bestehens des Vereins die Vertheilung des Ueberschusses stattfindet.

Die Satzung kann vorschreiben, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß des obersten Organs bestimmt werden.

Auf die Ausführung der Vertheilung finden die Vorschriften des §. 301 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 49.

Durch die Eröffnung des Konkurses wird der Verein aufgelöst. Die Vorschriften des §. 307 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 50.

Soweit den Mitgliedern oder ausgeschiedenen Mitgliedern nach dem Gesetz oder der Satzung eine Beitragspflicht obliegt (§§. 24 bis 26), haften sie im Falle des Konkurses dem Vereine gegenüber für dessen Schulden.

Ausgeschiedene Mitglieder gelten, wenn ihr Ausscheiden innerhalb des letzten Jahres vor der Konkursöffnung stattgefunden hat, in Ansehung der Haftung für die Schulden des Vereins noch als dessen Mitglieder.

§. 51.

Die Ansprüche auf Tilgung des Gründungsfonds stehen allen übrigen Konkursforderungen nach. Unter den letzteren werden die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse, soweit sie den zur Zeit der Konkursöffnung dem Verein angehörenden oder den innerhalb des letzten Jahres vor der Konkursöffnung ausgeschiedenen Mitgliedern zustehen, im Range nach den Ansprüchen der sonstigen Konkursgläubiger befriedigt.

Zur Tilgung des Gründungsfonds dürfen Nachschüsse oder Umlagen nicht erhoben werden.

§. 52.

Die Feststellung und Ausschreibung der im Falle des Konkurses erforderlichen Nachschüsse oder Umlagen erfolgt durch den Konkursverwalter. Dieser hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt worden ist (Konkursordnung §. 124), zu berechnen, wieviel die Mitglieder zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrags auf Grund ihrer Beitragspflicht vorschußweise beizutragen haben. Auf diese Vorschußberechnung und die erforderlich werdenden Zusatzberechnungen finden die Vorschriften des §. 106 Abs. 2, 3 und der §§. 107 bis 113 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, entsprechende Anwendung.

Sobald mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung (Konkursordnung §. 161) begonnen ist, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der etwa ergangenen Zusätze die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge zu berechnen. Auf diese Berechnung und das weitere Verfahren finden die Vorschriften des §. 114 Abs. 2 und der §§. 115 bis 118

des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, entsprechende Anwendung.

§. 53.

Auf Vereine, die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises engebegrenzten Wirkungskreis haben, finden von den im Abschnitte III gegebenen Vorschriften nur der §. 15, der §. 17 Abs. 1, der §. 18 Abs. 1, die §§. 19, 20, der §. 21 Abs. 1, die §§. 22 bis 27, der §. 28 Abs. 1, der §. 37, der §. 38 Abs. 1, 2, der §. 39 Abs. 1 bis 3, die §§. 41 bis 44, der §. 47 Abs. 2 und die §§. 50 bis 52 Anwendung. Die Uebernahme von Versicherungen gegen feste Prämie ohne Erwerb der Mitgliedschaft durch den Versicherungsnehmer ist ausgeschlossen.

Soweit sich nach Abs. 1 nicht ein Anderes ergibt, hat es für die daselbst bezeichneten Vereine bei den für Vereine gegebenen allgemeinen Vorschriften der §§. 24 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit den Maßgaben sein Bewenden, daß

1. in den Fällen des §. 29 und des §. 37 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Stelle des Amtsgerichts die Aufsichtsbehörde tritt,
2. im Falle des §. 45 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Vermögen an die Mitglieder nach dem im §. 48 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmten Maßstabe zu vertheilen ist.

Soll nach der Satzung ein Aufsichtsrath bestellt werden, so finden die Vorschriften des §. 36 Abs. 2, 3, der §§. 37 bis 40 und des §. 41 Abs. 1, 2, 4 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, entsprechende Anwendung.

Darüber, ob ein Verein im Sinne des Abs. 1 als kleinerer Verein anzusehen ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

IV. Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen.

1. Allgemeine Vorschriften. Rechnungslegung.

§. 54.

Zum Erwerbe von Grundstücken bedürfen Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit es sich nicht um den Erwerb von ihnen beliebiger Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren handelt. Die Genehmigung ist zu ertheilen, wenn es sich außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens um die Sicherung eingetragener Forderungen, oder wenn es sich um den Erwerb von Grundstücken handelt, die für die Zwecke des Geschäftsbetriebs bestimmt sind.

In den Fällen des Abs. 1, auch soweit die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist, bedarf es der landesgesetzlich vorgeschriebenen staatlichen Genehmigung (Artikel 86 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) nicht.

§. 55.

Die Bücher einer Versicherungsunternehmung sind jährlich abzuschließen; auf Grund der Bücher ist für das verflossene Geschäftsjahr ein Rechnungsabscluß und ein die Verhältnisse sowie die Entwicklung des Unternehmens darstellender Jahresbericht anzufertigen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Soweit nicht in diesem Gesetz oder in sonstigen Reichsgesetzen oder durch den Bundesrath Vorschriften über die Buchführung und Rechnungslegung der Versicherungsunternehmungen getroffen sind, können nähere Vorschriften über die Fristen sowie die Art und Form des Rechnungsabscchlusses und des Jahresberichts von der Aufsichtsbehörde erlassen werden.

Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind verpflichtet, innerhalb des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs jedem Versicherten auf Verlangen ein Exemplar des Rechnungsabscchlusses und des Jahresberichts mitzutheilen. Im Uebrigen kann die Aufsichtsbehörde darüber Bestimmung treffen, inwieweit und auf welche Weise alljährlich der Rechnungsabscluß und der Jahresbericht den Versicherten zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen sind.

Vor Erlassung von Vorschriften der in den Abs. 2, 3 bezeichneten Art hat die aufsichtführende Reichsbehörde den Versicherungsbeirath zu hören.

2. Besondere Vorschriften über die Prämienreserve bei der Lebensversicherung.

§. 56.

Die Prämienreserve für Lebensversicherungen ist hinsichtlich der in Kraft stehenden Versicherungsverträge für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs, unter Anwendung der nach §. 11 angenommenen Rechnungsgrundlagen, getrennt nach den einzelnen Versicherungsarten zu berechnen und zu buchen.

Durch mindestens einen mit der Berechnung der Prämienreserve bei Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen (§. 12) beauftragten Sachverständigen ist, unbeschadet der eigenen Verantwortlichkeit der Vertreter des Unternehmens, unter der Bilanz zu bestätigen, daß die eingestellte Prämienreserve gemäß Abs. 1 berechnet ist. Auf kleinere Vereine im Sinne des §. 53 findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 57.

Der Vorstand des Unternehmens hat dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich die der Berechnung gemäß §. 56 entsprechenden Beträge dem Prämienreservefonds zugeführt und vorschriftsmäßig angelegt werden. Diese Zuführung darf nur insoweit unterbleiben, als im Auslande zu Gunsten bestimmter Versicherungen besondere Sicherheit aus der Prämieinnahme gestellt werden muß.

Der Prämienreservefonds (Gelder, Werthpapiere, Urkunden u. s. w.) ist gesondert von jedem anderen Vermögen zu verwalten und am Sitze des Unter-

nehmens in einer der Aufsichtsbehörde bekannt zu gebenden Weise aufzubewahren; die Aufsichtsbehörde kann auch die Genehmigung zur Aufbewahrung an einem anderen Orte des Inlandes ertheilen.

Die den Prämienreservefonds bildenden Bestände sind einzeln in ein Register einzutragen. Jedoch brauchen darin die Forderungen aus Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmens (Policenbeleihungen), soweit sie zu den Beständen des Prämienreservefonds gehören, nur in einer Gesamtsumme nachgewiesen zu werden. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahrs ist der Aufsichtsbehörde eine bezüglich ihrer Uebereinstimmung mit dem Originale gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der im Laufe des Geschäftsjahrs bewirkten Eintragungen vorzulegen. Die Abschrift ist von der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

§. 58.

Bei Rückversicherungen hat das rückversicherte Unternehmen die Prämienreserve auch für die in Rückversicherung gegebenen Summen nach den Vorschriften der §§. 56, 57 zu berechnen sowie selbst aufzubewahren und zu verwalten.

§. 59.

Die Anlegung der den Prämienreservefonds bildenden Bestände (§. 57) kann erfolgen:

1. in der im §. 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Anlegung von Mündelgeld vorgeschriebenen Weise. Außerdem dürfen die Bestände bis höchstens zum zehnten Theile des Prämienreservefonds in Werthpapieren, welche nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktien-Banken angelegt werden, welche die Reichsbank in Klasse I beleihet;
2. gegen Verpfändung solcher Hypotheken oder Werthpapiere, in denen eine Anlegung nach Nr. 1 gestattet ist, bis zu fünfundsiebzig vom Hundert ihres Nennwerths, sofern aber der Kurswerth niedriger ist, bis zu fünfundsiebzig vom Hundert des Kurswerths;
3. in der Weise, daß Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmens (Policenbeleihung) nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen (§. 9 Nr. 8) gewährt werden;
4. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Schuldverschreibungen inländischer kommunaler Körperschaften, Schulgemeinden und Kirchengemeinden, wofern diese Schuldverschreibungen entweder von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in einer dem Abs. 1 entsprechenden Weise erfolgen, so ist eine vorübergehende Anlegung bei der Reichs-

bank, bei einer Staatsbank oder bei einer durch die Aufsichtsbehörde dazu für geeignet erklärten anderen inländischen Bank oder öffentlichen Sparkasse gestattet.

§. 60.

Bei der Anlegung der Bestände des Prämienreservefonds nach der Vorschrift des §. 59 Abs. 1 Nr. 1 darf die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld angenommen werden, wenn die Beleihung die ersten drei Fünftheile des Werthes des Grundstücks nicht übersteigt. Soweit jedoch die Zentralbehörde eines Bundesstaats gemäß §. 11 Abs. 2 des Hypothekendarlehensgesetzes die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke bis zu zwei Dritttheilen des Werthes gestattet hat, darf die Sicherheit auch bei einer solchen Beleihung angenommen werden.

Die Beleihungen dürfen der Regel nach nur zur ersten Stelle erfolgen.

Beleihungen von Baupläzen und solchen Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, sowie von Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere von Gruben, Brüchen und Bergwerken, sind ausgeschlossen.

Der bei der Beleihung angenommene Werth des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkaufswerth nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Werthes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde haben die Unternehmungen über die Werthsermittlung eine Anweisung zu erlassen, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§. 61.

Dem Prämienreservefonds dürfen, abgesehen von den zur Vornahme und Aenderung der Kapitalanlagen erforderlichen Mitteln, nur diejenigen Beträge entnommen werden, welche durch Eintritt des Versicherungsfalles, durch Rückkauf oder andere Fälle der Beendigung von Versicherungsverhältnissen frei werden.

Durch die Eröffnung des Konkurses erlöschen die Lebensversicherungsverhältnisse; die Versicherten können, unbeschadet ihrer weitergehenden Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse, denjenigen Betrag fordern, der als rechnungsmäßige Prämienreserve zur Zeit der Konkurseröffnung auf sie entfällt.

In Ansehung der Befriedigung aus den in das Register der Bestände des Prämienreservefonds (§. 57 Abs. 3) eingetragenen Gegenständen gehen die Forderungen auf die rechnungsmäßige Prämienreserve insoweit, als für sie die Zuführung zu diesem Fonds vorgeschrieben ist (§. 57 Abs. 1), den Forderungen aller übrigen Konkursgläubiger vor. Unter einander haben sie gleichen Rang. In Betreff des Anspruchs der Versicherten auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Unternehmung finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§. 64, 153, 155, 156 und des §. 168 Nr. 3 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§. 62.

Das Konkursgericht hat den Versicherten zur Wahrung der ihnen nach §. 61 zustehenden Rechte einen Pfleger zu bestellen. Für die Pflerschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Konkursgericht.

Dem Pfleger liegt ob, den Umfang des vorhandenen Prämienreservefonds festzustellen sowie die den Versicherten zustehenden Ansprüche zu ermitteln und anzumelden.

Der Pfleger hat die Versicherten soweit thunlich vor der Anmeldung zu hören und von der erfolgten Anmeldung zu benachrichtigen, ihnen auf Verlangen auch sonst über die für ihre Ansprüche erheblichen Thatsachen Auskunft zu ertheilen. Das Recht des einzelnen Versicherten zur Anmeldung bleibt unberührt. Soweit mit der Anmeldung des Versicherten eine Anmeldung des Pflegers in Widerspruch steht, gilt bis zur Beseitigung des Widerspruchs die dem Versicherten günstigere Anmeldung.

Der Konkursverwalter hat dem Pfleger die Einsichtnahme aller Bücher und Schriften des Gemeinschuldners zu gestatten und ihm auf Verlangen den Bestand des Prämienreservefonds nachzuweisen.

Der Pfleger kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen. Die ihm zu erstattenden Auslagen und die Vergütung fallen dem Prämienreservefonds zur Last.

Vor der Bestellung des Pflegers und vor der Festsetzung der Vergütung ist die Aufsichtsbehörde zu hören.

§. 63.

Auf Kranken- oder Unfallversicherungen der im §. 12 bezeichneten Art finden die Vorschriften der §§. 56 bis 62 entsprechende Anwendung.

V. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen.

1. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden.

§. 64.

Der Aufsichtsbehörde liegt es ob, den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen, insbesondere die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplans, zu überwachen.

Sie ist befugt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan im Einklange zu erhalten oder Mißstände zu beseitigen, durch welche die Interessen der Versicherten gefährdet werden oder der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch geräth.

Zur Befolgung ihrer nach Abs. 2 erlassenen Anordnungen kann die Aufsichtsbehörde die Inhaber und Geschäftsleiter der Unternehmungen durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten. Solche Geldstrafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

§. 65.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, jederzeit die Geschäftsführung und Vermögenslage eines Unternehmens auch nach der Richtung zu prüfen, ob die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte mit den Thatsachen und dem Inhalte der Bücher übereinstimmen und ob die vorschriftsmäßigen Reserven vorhanden und vorschriftsmäßig angelegt und verwaltet sind.

Die Inhaber, Geschäftsleiter, Bevollmächtigten und Agenten eines Unternehmens haben innerhalb ihrer Geschäftsräume der Aufsichtsbehörde auf Erfordern alle Bücher, Belege und diejenigen Schriften vorzulegen, welche für die Beurtheilung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage von Bedeutung sind, sowie jede von ihnen erforderte Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage zu ertheilen. Die Vorschriften des §. 64 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Bei Versicherungsunternehmungen, die einen Aufsichtsrath, eine Mitgliederversammlung oder ähnliche Gesellschaftsorgane haben, ist die Aufsichtsbehörde befugt, Vertreter in die Versammlungen und Sitzungen dieser Organe zu entsenden; die Vertreter sind jederzeit zu hören. Die Aufsichtsbehörde ist ferner befugt, die Berufung von Versammlungen und Sitzungen sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Berathung und Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung oder Ankündigung auf Kosten der Unternehmung selbst vorzunehmen. In den Versammlungen und Sitzungen, welche von der Aufsichtsbehörde berufen sind, führt ein Vertreter der letzteren den Vorsitz. Als Vertreter der Aufsichtsbehörde sind Leiter und Beamte von öffentlichen Versicherungsanstalten ausgeschlossen.

§. 66.

Die Aufsicht hat sich auch auf die Liquidation eines Unternehmens und auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungen im Falle einer Untersagung oder einer freiwilligen Einstellung des Geschäftsbetriebs sowie im Falle des Widerrufs der Zulassung eines Unternehmens zu erstrecken.

§. 67.

Handelt eine Unternehmung fortgesetzt den ihr nach Maßgabe der Gesetze oder des genehmigten Geschäftsplans obliegenden Pflichten zuwider, oder ergeben sich bei Prüfung ihrer Geschäftsführung oder ihrer Vermögenslage so schwere Mißstände, daß bei Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Interessen der Versicherten gefährdet sind, oder befindet sich der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, den Geschäftsbetrieb mit der Wirkung zu untersagen, daß neue Versicherungen nicht abgeschlossen, früher abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden können.

Im Falle der Untersagung des Geschäftsbetriebs ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur einstweiligen Sicher-

stellung des Vermögens der Unternehmung im Interesse der Versicherten nöthig sind, insbesondere die Vermögensverwaltung geeigneten Personen zu übertragen. Die Vorschriften des §. 64 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit hat die Untersagung des Geschäftsbetriebs die Wirkung eines Auflösungsbeschlusses. Die Eintragung der Untersagung in das Handelsregister erfolgt auf Anzeige der Aufsichtsbehörde.

§. 68.

Das Konkursgericht hat, unbeschadet der Vorschrift im §. 107 Abs. 1 der Konkursordnung, auf Antrag der Aufsichtsbehörde den Konkurs über das Vermögen einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu eröffnen. Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses kann nur von der Aufsichtsbehörde gestellt werden. Eine Aufsechtung des Eröffnungsbeschlusses findet nicht statt.

Sobald die Zahlungsunfähigkeit eintritt, hat der Vorstand der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, sobald sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz Ueberschuldung ergibt. Diese Anzeigepflicht tritt an die Stelle der dem Vorstande durch andere gesetzliche Vorschriften auferlegten Pflicht, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Gehen bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit mit Nachschuß- oder Umlagenpflicht ausgeschriebene Nachschüsse oder Umlagen innerhalb fünf Monaten nach der Fälligkeit nicht ein, so hat der Vorstand zu prüfen, ob sich, wenn die nicht baar eingegangenen Nachschuß- oder Umlagebeträge außer Berücksichtigung bleiben, Ueberschuldung ergibt; liegt eine solche Ueberschuldung vor, so ist innerhalb eines Monats nach dem Ablaufe der bezeichneten Frist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen. Die gleichen Pflichten liegen den Liquidatoren ob.

§. 69.

Ergibt sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage eines Unternehmens, daß dieses zur Erfüllung seiner Verpflichtungen für die Dauer nicht mehr im Stande ist, die Vermeidung des Konkurses aber im Interesse der Versicherten geboten erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen treffen sowie auch die Vertreter des Unternehmens auffordern, binnen bestimmter Frist eine Aenderung der Geschäftsgrundlagen oder die sonstige Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Bestimmte Arten von Zahlungen, insbesondere Gewinnvertheilungen, und bei Lebensversicherungen der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheins sowie Vorauszahlungen darauf können zeitweilig verboten werden.

Unter der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzung ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, nöthigenfalls die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung aus ihren laufenden Versicherungen, dem Stande ihres Vermögens entsprechend, jedoch um höchstens dreiunddreißigeindrittel Prozent, zu ermäßigen.

2. Verfassung und Verfahren der Aufsichtsbehörden.

§. 70.

Als aufsichtführende Reichsbehörde wird ein Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung mit dem Siege in Berlin errichtet. Es besteht aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt, die nichtständigen Mitglieder vom Bundesrathe gewählt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt, soweit nicht einzelne Mitglieder, die im Reichs- oder Staatsdienst ein anderes Amt bekleiden, für die Dauer dieses Amtes berufen werden, auf Lebenszeit.

Die übrigen Beamten werden vom Reichskanzler ernannt.

Die Mitglieder des Aufsichtsamts dürfen nicht gleichzeitig Leiter oder Beamte von öffentlichen Versicherungsanstalten sein.

§. 71.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs des Aufsichtsamts für Privatversicherung mit den seiner Aufsicht unterstehenden Unternehmungen können nach Bedarf vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung aus der Mitte der Landesbeamten besondere Kommissare bestellt werden, welche im Auftrag und nach näherer Anordnung des Amtes bestimmten Unternehmungen gegenüber mit der Ausübung der unmittelbaren Aufsicht betraut werden.

Die Bestimmung des §. 70 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§. 72.

Zur Mitwirkung bei der Aufsicht wird bei dem Amte ein aus Sachverständigen des Versicherungswesens bestehender Beirath gebildet, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf fünf Jahre ernannt werden.

Die Mitglieder des Versicherungsbeiraths sind berufen, das Amt auf Erfordern bei Vorbereitung wichtigerer Beschlüsse gutachtlich zu berathen und bei den in den §§. 73 bis 76 bezeichneten Entscheidungen mit Stimmrecht mitzuwirken.

Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; für ihre Theilnahme an Sitzungen erhalten sie Tagegelder und Vergütung der Reisekosten nach festen, von dem Reichskanzler bestimmten Sätzen. Die Vorschriften des §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Die Bestimmung des §. 70 Abs. 4 findet auch hier entsprechende Anwendung.

§. 73.

Das Aufsichtsamt für Privatversicherung entscheidet auf Grund mündlicher Berathung in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeiraths

1. über die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (§§. 4 bis 7),
2. über die Genehmigung einer Aenderung des Geschäftsplans (§. 13), sofern bei dem Aufsichtsamte Bedenken bestehen,
3. über die Genehmigung einer Bestandsveränderung (§. 14),
4. über die Genehmigung der Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (§. 43),
5. über die Anerkennung eines Vereins als eines kleineren (§. 53),
6. über den Erlaß einer Anordnung der im §. 64 Abs. 2 bezeichneten Art, sofern damit eine Strafandrohung nach §. 64 Abs. 3 verbunden werden soll,
7. über die Untersagung des Geschäftsbetriebs (§. 67),
8. über die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkurses (§. 68),
9. über den Erlaß einer Anordnung der im §. 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bezeichneten Art.

Die Zuziehung der Mitglieder des Versicherungsbeiraths erfolgt in der Regel nach einer im voraus (§. 80) aufgestellten Reihenfolge. Weicht der Vorsitzende des Amtes aus besonderen Gründen von der Reihenfolge ab, so sind diese aktenkundig zu machen.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden auf alle zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen entsprechende Anwendung.

Vor der Ertheilung einer ablehnenden Entscheidung in den Fällen der Nr. 1 bis 5 und vor der Ertheilung einer Entscheidung in den Fällen der Nr. 6 bis 9 sind Vertreter der beteiligten Unternehmungen zu hören und auf ihren Antrag zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die ablehnenden Entscheidungen in den Fällen der Nr. 1 bis 5 und die Entscheidungen in den Fällen der Nr. 6 bis 9 sind mit Gründen zu versehen.

In den Fällen der Nr. 1 bis 3 kann der Vorsitzende des Amtes einen ablehnenden Vorbescheid ergehen lassen; gegen diesen ist bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf eine gemäß Abs. 1 bis 5 zu ertheilende Entscheidung statthaft.

Sämmtliche Entscheidungen sind den Beteiligten zuzustellen. Die rechtskräftig erfolgte Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb und die Genehmigung einer Bestandsveränderung sowie die Untersagung des Geschäftsbetriebs ist vom Aufsichtsamt im Reichsanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

§. 74.

Gegen die gemäß §. 73 Abs. 1 ertheilten Entscheidungen steht den Beteiligten der Rekurs zu. Als Beteiligte gelten im Falle des §. 73 Abs. 1

Nr. 4, wenn die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses versagt ist, nur der Vereinsvorstand, wenn der Auflösungsbeschluß genehmigt ist, nur diejenigen Mitglieder des obersten Organs, welche gegen den Auflösungsbeschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt haben. Im Falle des §. 73 Abs. 1 Nr. 5 gilt als Betheiligter nur der Vereinsvorstand, gegen dessen Antrag die Anerkennung des Vereins als eines kleineren versagt worden ist.

Ueber den Rekurs entscheidet das Aufsichtsamt für Privatversicherung in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeiraths sowie eines richterlichen Beamten und eines Mitglieds eines höchsten Verwaltungsgerichtshofs in einem deutschen Bundesstaate.

Die richterlichen Beamten sowie die Mitglieder höchster Verwaltungsgerichtshöfe werden für die Dauer ihres Hauptamts auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Bezüglich der Zuziehung der Mitglieder des Versicherungsbeiraths gilt die Vorschrift des §. 73 Abs. 2, bezüglich der Ausschließung und Ablehnung der zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen die Vorschrift des §. 73 Abs. 3.

§. 75.

Der Rekurs ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Aufsichtsamte für Privatversicherung schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Rekurs gegen die nach §. 67 Abs. 2 oder nach §. 69 Abs. 1 Satz 2 von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen sowie gegen die Entscheidung auf Stellung des Konkursantrags hat keine aufschiebende Wirkung. Von der Aufhebung der Entscheidung auf Stellung des Konkursantrags hat das Aufsichtsamt für Privatversicherung dem Konkursgerichte Mittheilung zu machen. Das Konkursgericht hat das Verfahren einzustellen.

An der Entscheidung über den Rekurs dürfen außer dem Vorsitzenden des Amtes Personen, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, nicht Theil nehmen.

Der Vorsitzende des Amtes ernimmt einen ersten und einen zweiten Berichtserstatter; ein Berichtserstatter muß aus den richterlichen Beamten oder aus den Mitgliedern höchster Verwaltungsgerichtshöfe ernannt werden.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung der Betheiligten auf Grund mündlicher und öffentlicher Verhandlung. Die Oeffentlichkeit kann aus den Gründen des §. 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

§. 76.

Gegen eine nach §. 65 Abs. 2, §. 67 Abs. 2 oder §. 98 von dem Aufsichtsamte für Privatversicherung erlassene Strafandrohung steht den Betheiligten bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu; über die Beschwerde entscheidet das Amt in der im §. 73 bestimmten Besetzung.

§. 77.

Soweit in diesem Gesetz ein Rechtsmittel nicht ausdrücklich zugelassen ist, steht den Betheiligten ein solches gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung nicht zu.

§. 78.

Das Amt kann jeden ihm erforderlich erscheinenden Beweis erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen oder vernehmen lassen.

§. 79.

Die Gerichte und sonstigen öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Amtes zu entsprechen. Die Ersuchen um eidliche Vernehmungen sind an die zur eidlichen Abhörnung von Zeugen und Sachverständigen zuständigen Landesbehörden zu richten. Als Kosten der Rechtshilfe sind der ersuchten Behörde die im §. 79 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten baaren Auslagen zu erstatten.

§. 80.

Die Zahl und die Zuziehung der nichtständigen Mitglieder, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Amtes sowie die Zusammensetzung des Versicherungsbeiraths und die Zuziehung seiner Mitglieder werden, soweit dieses Gesetz keine Vorschriften darüber enthält, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt. Die Verordnung ist dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§. 81.

Die Kosten des Aufsichtsamts für Privatversicherung und des Verfahrens vor dem Amte trägt das Reich.

Als Gebühren für die Aufsichtsthätigkeit des Amtes werden von den seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen Jahresbeträge erhoben, welche nach den einer jeden Unternehmung im letzten Geschäftsjahr aus den im Inland abgeschlossenen Versicherungen erwachsenen Bruttoprämien (Beiträgen, Vor- und Nachschüssen, Umlagen), jedoch abzüglich der zurückgewährten Ueberschüsse oder Gewinnantheile, mit der Maßgabe bemessen werden, daß Eins vom Tausend nicht überschritten werden darf. Nach Anhörung des Versicherungsbeiraths ist der Bundesrath befugt, einen anderweiten Vertheilungsmaßstab zu bestimmen.

Der Gesamtbetrag der Gebühren soll annähernd die Hälfte der im letzten Reichshaushalts-Etat für das Amt festgesetzten fortdauernden Ausgaben betragen. Die genaue Summe wird jährlich durch den Bundesrath bestimmt.

Die Vertheilung der Gebühren erfolgt durch das Amt, welches die Unternehmungen unter Beifügung eines Vertheilungsplans auffordert, die Gebühren an die Reichs-Hauptkasse innerhalb eines Monats einzuzahlen. Nach dem Ablaufe dieser Frist können die Gebühren nach den für die Betreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften eingezogen werden.

§. 82.

Das Amt kann bei einem Beweisverfahren, das durch unbegründete Anträge oder Beschwerden veranlaßt worden ist, sowie bei erfolgloser Einlegung eines Rechtsmittels die dadurch verursachten baaren Auslagen ganz oder theilweise den Antragstellern auferlegen.

§. 83.

Das Amt veröffentlicht jährlich Mittheilungen über den Stand der seiner Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmungen sowie über seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens.

Desgleichen veröffentlicht das Amt fortlaufend die Rechts- und Verwaltungsgrundsätze aus dem Bereiche seiner Thätigkeit.

§. 84.

Entscheidungen der aufsichtführenden Landesbehörden, bei denen es sich um Gegenstände der im §. 73 Abs. 1 bezeichneten Art handelt, können innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach den Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Im Uebrigen ist für das Verfahren der Landesbehörden bei Ausübung der Beaufsichtigung das Landesrecht maßgebend.

VI. Ausländische Versicherungsunternehmungen.

§. 85.

Ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inlande durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige Vermittler das Versicherungsgeschäft betreiben wollen, bedürfen hierzu der Erlaubniß.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf sie, soweit sich nicht aus den §§. 86 bis 91 ein Anderes ergibt, entsprechende Anwendung.

§. 86.

Zur Entscheidung über den Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß ist ausschließlich der Reichskanzler zuständig.

Die Erlaubniß darf nur dann erteilt werden, wenn

1. das Aufsichtsamt für Privatversicherung nach Anhörung des Versicherungsbeiraths sich gutachtlich dahin äußert, daß keiner der im §. 7 bezeichneten Gründe zur Verfagung der Erlaubniß vorliegt,
2. die Versicherungsunternehmung den Nachweis führt, daß sie am Sitze des Unternehmens unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann,
3. die Unternehmung sich verpflichtet, innerhalb des Reichsgebiets eine Niederlassung zu unterhalten und für das Inland einen Hauptbevollmächtigten zu bestellen, der innerhalb des Reichsgebiets seinen Wohnsitz hat. Der Hauptbevollmächtigte gilt als ermächtigt, die Unternehmung zu vertreten, insbesondere die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern im Inland und über inländische Grundstücke mit

verbindlicher Kraft abzuschließen, auch alle Ladungen und Verfügungen für die Unternehmung in Empfang zu nehmen.
Im Uebrigen entscheidet der Reichskanzler nach freiem Ermessen.

§. 87.

Zum Geschäftsbetrieb im Inlande zugelassene ausländische Versicherungsunternehmungen dürfen die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie Versicherungsverträge über inländische Grundstücke nur durch Bevollmächtigte abschließen, die im Inland ihren Wohnsitz haben.

§. 88.

Die den Inhabern oder Vertretern einer inländischen Unternehmung nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten hat der für das Reichsgebiet bestellte Hauptbevollmächtigte einer ausländischen Unternehmung zu erfüllen.

§. 89.

Für Klagen, die aus dem inländischen Versicherungsgeschäfte gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, wo die Niederlassung (§. 86 Abs. 2 Nr. 3) sich befindet. Dieser Gerichtsstand darf nicht vertragsmäßig ausgeschlossen werden.

§. 90.

Die Vorschriften des §. 56, des §. 57 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und der §§. 58 bis 63 finden auf ausländische Unternehmungen nur hinsichtlich der im Inland abgeschlossenen Versicherungen Anwendung.

Der Prämienreservfonds für diese Versicherungen ist nach näherer Bestimmung des Aufsichtsamts für Privatversicherung in der Weise sicherzustellen, daß nur mit Genehmigung des letzteren darüber verfügt werden kann.

§. 91.

Die Beaufsichtigung der zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmungen nach Maßgabe dieses Gesetzes wird durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung ausgeübt.

Auf Antrag des Reichskanzlers kann auch der Bundesrath gegen zugelassene ausländische Unternehmungen die Untersagung des Geschäftsbetriebs nach freiem Ermessen beschließen. Die Ausführung eines solchen Beschlusses liegt dem Aufsichtsamte für Privatversicherung ob.

VII. Uebergangsvorschriften.

§. 92.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem oder in mehreren Bundesstaaten landesgesetzlich zum Geschäftsbetriebe befugten Versicherungsunternehmungen bedürfen zur Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebs in den von ihnen bisher eingehaltenen oder, sofern ihre Befugniß zum Geschäftsbetrieb auf besonderer Zulassung beruht, in den bisher durch die Zulassung gestatteten Grenzen keiner Erlaubniß nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 93.

Diejenigen beim Inkrafttreten des Gesetzes zum Geschäftsbetriebe befugten deutschen Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt oder welchen durch die Zulassung ein solcher Geschäftsbetrieb gestattet ist, unterstehen der Aufsicht des Aufsichtsamts für Privatversicherung; die Beaufsichtigung der übrigen deutschen Unternehmungen wird durch Landesbehörden ausgeübt.

§. 94.

Beim Ablauf einer landesgesetzlich auf eine bestimmte Zeit erfolgten Zulassung bedarf es der Ertheilung einer neuen Erlaubniß durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Wenn der Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablaufe der auf eine bestimmte Zeit erfolgten Zulassung nicht mehr als sechs Monate beträgt, so gilt die Dauer der Zulassung als um ein Jahr verlängert.

§. 95.

Beruhet die Zulassung einer Unternehmung auf einer widerruflichen Genehmigung, so unterliegt die Ausübung des Widerrufs solange dem freien Ermessen der Aufsichtsbehörde, als die Unternehmung nicht die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe nach Maßgabe dieses Gesetzes erlangt hat.

§. 96.

Versicherungsunternehmungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem oder in mehreren Bundesstaaten zum Geschäftsbetriebe befugt sind, können jederzeit die Zulassung nach Maßgabe dieses Gesetzes beantragen. Zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs auf einen anderen Bundesstaat ist die Erlaubniß des Aufsichtsamts für Privatversicherung erforderlich.

§. 97.

Soweit ein Uebergang der Aufsicht von Landesbehörden auf das Aufsichtsamt für Privatversicherung stattfindet, gehen auf dieses kraft Gesetzes auch alle Rechte und Pflichten über, welche durch Kautionsbestellung, Hinterlegung, Eintragung von Schuldverschreibungen in ein Staatsschuldbuch oder in das Reichschuldbuch oder durch sonstige Sicherungsmaßregeln für die Landesbehörden begründet sind.

In den vorstehend bezeichneten Fällen ist auf Ersuchen des Amtes der Gewahrsam und die Verwaltung der vorhandenen Kautionen durch die Landesbehörden einstweilen, jedoch auf höchstens fünf Jahre, weiterzuführen.

§. 98.

Die bereits zugelassenen Versicherungsunternehmungen haben der Aufsichtsbehörde auf Erfordern binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist die zur Klarlegung ihres Geschäftsplans erforderlichen Angaben (§§. 4 bis 12) zu machen. Die Vorschriften des §. 64 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 99.

Bei bereits zugelassenen Unternehmungen finden die Vorschriften der §§. 56 bis 63 auf die Prämienreserve derjenigen Lebensversicherungen sowie derjenigen Kranken- oder Unfallversicherungen der im §. 12 bezeichneten Art Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen werden.

Die Prämienreserve für die früher abgeschlossenen Versicherungen ist, dem rechnungsmäßigen Soll entsprechend, binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem übrigen Vermögen einer Unternehmung auszufondern, dem nach Abs. 1 gebildeten Prämienreservecfonds zuzuführen und gemäß §. 57, §. 61 Abs. 1 aufzubewahren, zu buchen und zu verwalten. Ausnahmsweise kann für eine bestimmte Versicherungsunternehmung die bezeichnete Frist durch den Reichskanzler auf Antrag der Landesregierung desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Unternehmung ihren Sitz hat, verlängert werden; eine solche Verlängerung der Frist ist durch den Reichskanzler im Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Auf den gesammten Prämienreservecfonds (Abs. 1, 2) finden die Vorschriften des §. 61 Abs. 2, 3 und des §. 62 mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder mit dem Ablaufe der nach Abs. 2 Satz 2 durch den Reichskanzler verlängerten Frist Anwendung, sofern sie nicht auf Antrag einer Unternehmung durch die Aufsichtsbehörde schon zu einem früheren von dieser festzusetzenden und im Reichsanzeiger bekannt zu machenden Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

Die Anlegung der Prämienreserve in der durch die §§. 59, 60 vorgeschriebenen Weise ist für die älteren Versicherungen binnen einer Frist von fünf Jahren zu bewirken. Hinsichtlich bestimmter Theile der Prämienreserve können Ausnahmen durch die Aufsichtsbehörde gestattet werden.

§. 100.

Erachtet die Aufsichtsbehörde die Prämienreserve zur Sicherstellung einer dauernden Erfüllung der aus den Versicherungsverträgen sich ergebenden Verpflichtungen nicht für ausreichend, so kann sie, vorbehaltlich ihrer Befugniß zum Eingreifen nach den §§. 67 bis 69, zur Aenderung der Rechnungsgrundlagen oder sonstigen Beseitigung der Mängel eine angemessene Frist gewähren.

§. 101.

Vereine, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben und die Rechtsfähigkeit besitzen, unterliegen auch den Vorschriften dieses Gesetzes über die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Abschnitt III) mit Ausnahme der Vorschriften über die Bildung eines Gründungs- und eines Reservecfonds.

Auf die Anmeldung und Eintragung dieser Vereine finden die §§. 30 bis 33 entsprechende Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde hat nach dem Ablaufe der gemäß §. 98 bestimmten Frist diejenigen Vereine, welche der Eintragungspflicht unterliegen, den für die Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichten mitzutheilen.

§. 102.

Den Vorschriften des Abschnitts III unterliegen nicht solche eingetragene Genossenschaften und solche nach dem sächsischen Gesetze vom 15. Juni 1868, betreffend die juristischen Personen, bestehende eingetragene Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit betreiben.

Auf die im Abs. 1 bezeichneten Genossenschaften und Vereine finden die Vorschriften des §. 68 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 3, 5, auf die bezeichneten Vereine auch die Vorschriften des §. 16 und des §. 68 Abs. 2 Satz 4 entsprechende Anwendung.

§. 103.

Auf Vereine, die, ohne die Rechtsfähigkeit zu besitzen, zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit betreiben, finden die Vorschriften des Abschnitts III keine Anwendung. Solche Vereine können von der Aufsichtsbehörde aufgefordert werden, binnen einer bestimmten Frist ihre Zulassung gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes nachzusuchen; die Frist soll wenigstens sechs Monate betragen. Kommt ein Verein einer solchen Aufforderung nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, ihm den weiteren Geschäftsbetrieb zu untersagen; auf die Untersagung des Geschäftsbetriebs finden die Vorschriften des §. 73 Abs. 1 bis 5, der §§. 74, 75 entsprechende Anwendung.

§. 104.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Versicherungsunternehmungen, die sich bei seinem Inkrafttreten in Liquidation oder im Konkurse befinden.

VIII. Strafvorschriften.

§. 105.

Wer der Aufsichtsbehörde gegenüber wesentlich falsche Angaben macht, um die Zulassung einer Versicherungsunternehmung zum Geschäftsbetriebe, die Verlängerung einer Zulassung oder die Genehmigung zu einer Aenderung der Geschäftsunterlagen oder des Versicherungsbestandes (§. 14) zu erlangen, wird mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§. 106.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit einer dieser Strafen werden die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsraths oder ähnlichen Organs sowie die Liquidatoren einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit bestraft, wenn sie wesentlich

1. den Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung über die Bildung von Reserven zuwider eine Gewinnvertheilung vorschlagen oder zulassen;

2. den gesetzlichen Vorschriften über die Berechnung und Buchung, Verwaltung und Aufbewahrung der Prämienreserve (§§. 56 bis 61, 63, 99) zuwiderhandeln;
3. den satzungsmäßigen Vorschriften über die Anlegung von Geldbeständen zuwiderhandeln.

§. 107.

Sachverständige, welche die Berechnung der Prämienreserve bei Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen zu prüfen haben, werden, wenn sie die nach §. 56 Abs. 2 unter der Vermögensübersicht abzugebende Erklärung wissentlich falsch abgeben, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§. 108.

Wer im Inlande das Versicherungsgeschäft ohne die vorgeschriebene Erlaubniß betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher im Inlande für eine daselbst zum Geschäftsbetriebe nicht befugte Unternehmung einen Versicherungsvertrag als Vertreter oder Bevollmächtigter abschließt oder den Abschluß von Versicherungsverträgen geschäftsmäßig vermittelt.

Die Vorschrift der Nr. 9 des §. 360 des Strafgesetzbuchs ist, soweit sie sich auf Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes bezieht, aufgehoben.

§. 109.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft oder eines Vereins der im §. 102 bezeichneten Art bestraft, wenn entgegen der Vorschrift des §. 68 Abs. 2 der Aufsichtsbehörde eine der dort vorgeschriebenen Anzeigen nicht gemacht worden ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Anzeige ohne sein Verschulden unterblieben ist.

§. 110.

Die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsraths oder eines ähnlichen Organs sowie die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile des Vereins handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§. 111.

Die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsraths oder eines ähnlichen Organs sowie die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft, wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand des Vereins oder in ihren Vorträgen vor dem obersten Organe den Stand des Vereins unwahr darstellen oder verschleiern.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§. 112.

Die Vorschriften der §§. 239 bis 241 der Konkursordnung finden gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

§. 113.

Die Vorschriften der §§. 106, 109 bis 112 finden auch auf die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsraths oder ähnlichen Organs sowie die Liquidatoren eines solchen Vereins Anwendung, der nach §. 101 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes gilt.

IX. Schlußvorschriften.

§. 114.

Zur Ausführung dieses Gesetzes kann der Bundesrath nach Anhörung des Versicherungsbeiraths Vorschriften erlassen. Er kann insbesondere Art und Form der Rechnungslegung der Unternehmungen regeln und die näheren Voraussetzungen bestimmen, unter welchen ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit als kleinerer Verein im Sinne des §. 53 anzusehen ist.

§. 115.

Der Vorstand einer Versicherungsunternehmung, deren Geschäftsbetrieb sich über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, hat den Landes-Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, in deren Gebieten sie Geschäfte betreiben will, bei der Eröffnung des Geschäftsbetriebs hiervon Anzeige zu erstatten.

Jedes Versicherungsunternehmen hat in demjenigen Bundesstaat, auf dessen Gebiet es seinen Betrieb erstreckt, ohne daß sein Sitz in diesem Gebiete gelegen ist, auf Verlangen der Zentralbehörde dieses Staates unter der Voraussetzung einen Hauptbevollmächtigten zu bestellen, daß der Geschäftsbetrieb in diesem Staate von einem solchen Umfang ist oder nach dem Geschäftsplane von einem solchen Umfange werden soll, daß darnach die Bestellung eines Hauptbevollmächtigten sich rechtfertigt. Bestreitet das Unternehmen das Vorhandensein dieser Voraussetzung, so entscheidet darüber der Bundesrath auf Grund der ihm vorzulegenden Nachweise. Das Verlangen kann von den Zentralbehörden mehrerer Bundesstaaten

zusammen auf Bestellung eines gemeinschaftlichen Hauptbevollmächtigten gerichtet werden. Der Hauptbevollmächtigte muß seinen Wohnsitz innerhalb des betreffenden Bundesstaats beziehungsweise der zusammengehenden Bundesstaaten haben; er gilt als ermächtigt, die Unternehmung zu vertreten, insbesondere die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern des Bundesstaats beziehungsweise der zusammengehenden Bundesstaaten und über daselbst belegene Grundstücke mit verbindlicher Kraft abzuschließen, auch alle Ladungen und Verfügungen für die Unternehmung in Empfang zu nehmen. Zum Abschlusse der Lebensversicherungsverträge ist jedoch die vorausgegangene Genehmigung der Zentralleitung der Unternehmung erforderlich, die in dem Vertrage zum Ausdrucke gebracht werden muß.

Für Klagen, die aus dem Versicherungsgeschäft innerhalb des Bundesstaats beziehungsweise der zusammengehenden Bundesstaaten gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, wo der Hauptbevollmächtigte seinen Wohnsitz hat. Dieser Gerichtsstand darf nicht vertragsmäßig ausgeschlossen werden.

§. 116.

Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bedürfen keiner Zulassung. Sie unterliegen auch keiner behördlichen Beaufsichtigung ihres Geschäftsbetriebs; der Bundesrath kann jedoch anordnen, daß bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes auch auf solche Unternehmungen Anwendung finden.

§. 117.

Durch Beschluß des Bundesraths kann angeordnet werden:

1. daß die Vorschrift des §. 6 Abs. 2 auch für andere als die dort bezeichneten Versicherungszweige gilt;
2. daß für Versicherungszweige, für welche die Vorschrift des §. 6 Abs. 2 nicht gilt, die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder theilweise außer Anwendung bleiben.

§. 118.

Alle der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegenden Unternehmungen sind verpflichtet, dem Aufsichtsamt für Privatversicherung die von diesem erforderten statistischen Nachweise über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen. Ueber die hiernach zu erfordernden statistischen Nachweise ist der Versicherungsbeirath zu hören.

§. 119.

Die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten öffentlichen Versicherungsanstalten unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, sind jedoch verpflichtet, nach näherer Anordnung des Bundesraths bestimmte statistische Nachweise über ihren Geschäftsbetrieb an das Aufsichtsamt für Privatversicherung einzureichen.

§. 120.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen der Betrieb bestimmter Versicherungsgeschäfte öffentlichen Anstalten vorbehalten ist.

§. 121.

Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die polizeiliche Ueberwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluß und der Auszahlung von Brandentschädigungen; dagegen werden aufgehoben, die landesrechtlichen Vorschriften, welche den Abschluß von Feuerversicherungsgeschäften von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig machen, sowie die landesrechtlichen Vorschriften, durch welche der unmittelbare Abschluß von Feuerversicherungsverträgen mit solchen Vertretungen verboten wird, die sich nicht im Staatsgebiete befinden.

Unberührt bleiben ferner die landesrechtlichen Vorschriften und die mit Landesbehörden getroffenen Vereinbarungen über die Verpflichtungen der Feuerversicherungsunternehmungen in Bezug auf die Leistung von Abgaben für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens oder zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hülfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen.

Unberührt bleiben auch Verpflichtungen, welche nach dem Stande vom 1. Januar 1901 Feuerversicherungsunternehmungen in einem Bundesstaate nach Landesrecht oder auf Grund von Vereinbarungen mit Landesbehörden hinsichtlich der Uebernahme gewisser Versicherungen obliegen, wenn die Unternehmung ihren Geschäftsbetrieb in dem Bundesstaate fortsetzt oder die Zulassung nach Maßgabe dieses Gesetzes erlangt. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird von der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes überwacht.

§. 122.

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen nicht die auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) errichteten Kassen, die im §. 75 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, die auf Grund der Gewerbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen sowie die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen.

§. 123.

Die Vorschrift des §. 39 Abs. 3 findet auf Versicherungsaktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

§. 124.

Die Aufsichtsbehörde kann für Vereine auf Gegenseitigkeit, die der Eintragungspflicht nicht unterliegen, hinsichtlich der Zulassung, der Geschäftsführung und der Rechnungslegung Abweichungen von den Vorschriften der §§. 11, 12, 55 bis 57 gestatten.

Soweit die Abweichungen sich auf die Geschäftsführung und die Rechnungslegung beziehen, können sie insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß in mehrjährigen Zeiträumen auf Kosten des Vereins eine Prüfung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage durch einen Sachverständigen vorgenommen und der Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde eingereicht wird.

§. 125.

Die Vorschriften des §. 70, des §. 98 Satz 1 und des §. 101 Abs. 3 treten mit dem 1. Juli 1901 in Kraft.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte werden die zur Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen zuständigen Landesbehörden durch die Landesregierungen bestimmt.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Im Königreiche Bayern tritt das Gesetz, soweit es sich um das Immobilien-Versicherungswesen handelt, nur mit Zustimmung der Königlich bayerischen Regierung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Hohkönigsburg, den 12. Mai 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

(Nr. 2762.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. Vom 14. Mai 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 159 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), was folgt:

Das der Verordnung vom 27. Dezember 1899, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873, beigegebene Verzeichniß (Reichs-Gesetzbl. S. 730) wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Urville, den 14. Mai 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Verzeichniß der Reichsbehörden.

Unter **I. Oberste Reichsbehörden.**

tritt hinzu:

13. das Reichsmilitärgericht.

Unter **II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden.**

B. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Für das Disziplinarverfahren:

fällt weg:

21. der Königlich preussische General-Auditeur der Armee, der Vorstand des Königlich sächsischen Ober-Kriegsgerichts und der Königlich württembergische General-Auditeur.

Unter **IV. Unmittelbar vorgesetzte Behörden und Beamte.**

A. Verwaltung des Reichsheeres.

b. Für die übrigen Beamten:

tritt hinzu:

3. jeder Dienstälteste unter den einem Gerichtsherrn zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten für die bei dem Stabe des Gerichtsherrn angestellten Militärgerichtsschreiber und Militärgerichtsboten.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. S. 175. — Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 181.

(Nr. 2763.) Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 24. Mai 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Wein ist das durch alkoholische Gährung aus dem Saft der Weintraube hergestellte Getränk.

§. 2.

Als Verfälschung oder Nachmachung des Weines im Sinne des §. 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genusmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiß, Gelatine, Hausenblase und dergleichen), von Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols, sofern es sich nicht um Getränke handelt, die als Dessertweine (Süß-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumtheil auf einhundert Raumtheile Wein betragen;
2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;
3. die Entfäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kalkes;
4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässriger Lösung, sofern ein solcher Zusatz nur erfolgt, um den Wein zu verbessern, ohne seine

Menge erheblich zu vermehren; auch darf der gezuckerte Wein seiner Beschaffenheit und seiner Zusammensetzung nach, namentlich auch in seinem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, herabgesetzt werden.

§. 3.

Es ist verboten die gewerbsmäßige Herstellung oder Nachmachung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser oder Wasser auf Trauben, Traubenmaische oder ganz oder theilweise entmostete Trauben, jedoch ist der Zusatz wässriger Zuckerlösung zur vollen Rothweintrraubenmaische zu dem im §. 2 Nr. 4 angegebenen Zwecke mit den dort bezeichneten Beschränkungen behufs Herstellung von Rothwein gestattet;
2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Hefen;
3. von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder eingedickten Moststoffen, unbeschadet der Verwendung bei der Herstellung von solchen Getränken, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen. Betriebe, in welchen eine derartige Verwendung stattfinden soll, sind von dem Inhaber vor dem Beginne des Geschäftsbetriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen;
4. von anderen als den im §. 2 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen, insbesondere von Saccharin, Dulcin oder sonstigen künstlichen Süßstoffen;
5. von Säuren, säurehaltigen Stoffen, insbesondere von Weinstein und Weinsäure, von Boquetstoffen, künstlichen Moststoffen oder Essenzen, unbeschadet der Verwendung aromatischer oder arzneilicher Stoffe bei der Herstellung von solchen Weinen, welche als landesübliche Gewürzgetränke oder als Arzneimittel unter den hierfür gebräuchlichen Bezeichnungen (Wermuthwein, Mairwein, Pepsinwein, Chinawein und dergleichen) in den Verkehr kommen;
6. von Obstmost und Obstwein, von Gummi oder anderen Stoffen, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im §. 2 Nr. 1, 3, 4.

Getränke, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider oder unter Verwendung eines nach §. 2 Nr. 4 nicht gestatteten Zusatzes hergestellt sind, dürfen weder feilgehalten noch verkauft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt ist.

Die Verwerthung von Trebern, Rosinen und Korinthen in der Branntweimbrennerei wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt; jedoch unterliegt sie der Kontrolle der Steuerbehörden.

§. 4.

Es ist verboten, Wein, welcher einen nach §. 2 Nr. 4 gestatteten Zusatz erhalten hat, oder Rothwein, welcher unter Verwendung eines nach §. 3 Abs. 1 Nr. 1 gestatteten Aufgusses hergestellt ist, als Naturwein oder unter anderen Bezeichnungen feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§. 5.

Die Vorschriften des §. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 finden auch auf Schaumwein Anwendung.

§. 6.

Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, welche das Land und erforderlichen Falles den Ort erkennbar macht, in welchem er auf Flaschen gefüllt worden ist. Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muß eine Bezeichnung tragen, welche die Verwendung von Fruchtwein erkennen läßt. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrath.

Die vom Bundesrath vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mitaufzunehmen.

§. 7.

Die nachbenannten Stoffe, nämlich:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergleichen), Baryumverbindungen, Bor säure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, Oxalsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Spirit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Theerfarbstoffe,

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

Der Bundesrath ist ermächtigt, noch andere Stoffe zu bezeichnen, auf welche dieses Verbot Anwendung zu finden hat.

§. 8.

Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des §. 7 zuwider, einer der dort oder der vom Bundesrath gemäß §. 7 bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten noch verkauft, noch sonst in Verkehr gebracht werden.

Daselbe gilt für Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rothweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen.

§. 9.

Jeder Inhaber von Keller-, Gähr- und Kellerräumen oder sonstigen Räumen, in denen Wein oder Schaumwein gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt wird, hat dafür zu sorgen, daß in diesen Räumen an einer in die Augen fallenden Stelle ein deutlicher Abdruck der §§. 2 bis 8 dieses Gesetzes ausgehängt ist.

§. 10.

Bis zur reichsgesetzlichen einheitlichen Regelung der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln treffen die Landesregierungen darüber Bestimmung, welche Beamten und Sachverständigen für die in den nachfolgenden Vorschriften bezeichneten Maßnahmen zuständig sind.

Diese Beamten und Sachverständigen sind befugt, außerhalb der Nachtzeit und, falls Thatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit, in Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

§. 11.

Die Inhaber der im §. 10 bezeichneten Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu ertheilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen. Die Ertheilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem der im §. 51 Nr. 1 bis 3 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§. 12.

Die Sachverständigen (§. 10) sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Thatsachen und Einrichtungen, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mittheilung und Nachahmung der von den Gewerbetreibenden geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen,

solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

§. 13.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des §. 3, abgesehen von der Bestimmung über die Anzeige gewisser Betriebe in der Nr. 3 des Abs. 1, oder den Vorschriften der §§. 5, 7, 8 oder
2. den Vorschriften des §. 4

zuwiderhandelt.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer der im Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen bestraft, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden kann. Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Strafthat drei Jahre verflossen sind.

§. 14.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des §. 12 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder der Mittheilung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 15.

Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den Vorschriften der §§. 10, 11 zuwider

1. den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher oder die Entnahme von Proben verweigert,
2. die von ihm erforderte Auskunft nicht ertheilt oder bei der Auskunftsertheilung wissentlich unwahre Angaben macht oder die Vorlegung der Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher verweigert.

§. 16.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die im §. 3 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
2. wer Schaumwein gewerbsmäßig verkauft, feilhält oder anbietet, ohne daß den Vorschriften des §. 6 genügt ist;
3. wer bei der nach §. 11 von ihm erforderten Auskunftsertheilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht;
4. wer eine der im §. 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§. 17.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, der durch den §. 9 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§. 18.

In den Fällen des §. 13 Nr. 1 ist neben der Strafe auf Einziehung der Getränke zu erkennen, welche den dort bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden. In den Fällen des §. 13 Nr. 2, des §. 16 Nr. 2, 4 kann auf Einziehung oder Vernichtung erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§. 19.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§. 2 bis 11 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§. 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§. 20.

Der Bundesrath ist ermächtigt:

- a) die Grenzen festzustellen, welche für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im §. 2 Nr. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, maßgebend sein sollen;
- b) Grundsätze aufzustellen, welche gemäß §. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz für die Beurtheilung der Weine nach ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung, insbesondere auch für die Feststellung des Durchschnittsgehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen, maßgebend sein sollen.

§. 21.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§. 22.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1901 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) außer Kraft.

Auf Getränke, welche den Vorschriften des §. 3 zuwider oder unter Verwendung eines nach §. 2 Nr. 4 als übermäßig zu erachtenden Zusatzes wässeriger Zuckerlösung bereits bei Verkündung dieses Gesetzes hergestellt waren und innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkte der zuständigen Behörde angemeldet worden sind, findet die Vorschrift im §. 3 Abs. 2 bis zum 1. Oktober 1902 keine Anwendung, sofern die Vertriebsgefäße mit entsprechenden Kennzeichen amtlich versehen worden sind und die Getränke unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterverwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergleichen) feilgehalten oder verkauft werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Pröckelwitz, den 24. Mai 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2764.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 20. Mai 1901.

In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (VII. Ausgabe von 1901, Reichs-Gesetzbl. von 1901 S. 17 ff.), sind folgende Eisenbahnen nachgetragen worden:

I. Unter „Rußland. A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“

17 a. Transkaukasische Eisenbahnen.

II. Unter „Schweiz. A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“

15 a. Bern-Neuenburg-Bahn (direkte Linie).

Die Menderung unter I tritt am 4. Juni d. J., diejenige unter II mit dem Tage der Betriebseröffnung der Bern-Neuenburger Bahn, frühestens jedoch am 31. Mai d. J. in Wirksamkeit.

Berlin, den 20. Mai 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 20.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. S. 183. — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrtschiffe. S. 184.

(Nr. 2765.) Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 29. Mai 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für die Zeit nach dem 30. Juli 1901, was folgt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland sowie den Angehörigen und den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen bis zum 31. Dezember 1903 diejenigen Vortheile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 29. Mai 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2766.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. Vom 29. Mai 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

In die Stelle des §. 26 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) treten die nachstehenden Vorschriften:

§. 26.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf seegehende Lustyachten, auf ausschließlich zur Ausbildung von Seeleuten bestimmte Seefahrzeuge (Schulschiffe) sowie auf solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaut sind. Machen solche Fahrzeuge von dem Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch, so unterliegen sie den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann die Geltung der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften auch auf andere nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmte Seefahrzeuge erstreckt werden.

§. 26 a.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann bestimmt werden, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, Anwendung finden. Die Schiffsregister für solche Schiffe werden bei den durch den Reichskanzler bestimmten deutschen Konsulaten geführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 29. Mai 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 21.

Inhalt: Gesetz, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. S. 185.

(Nr. 2767.) Gesetz, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. Vom 28. Mai 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Im Felde (Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung §. 5) sind beim Heere hinsichtlich der im §. 1 Nr. 1, 6, 7, 8 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 bezeichneten Personen auch die Kriegsgerichtsräthe und die Oberkriegsgerichtsräthe zuständig:

1. für die nach §. 167 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 den Amtsgerichten zustehenden Einrichtungen,
2. für die Entgegennahme von Versicherungen an Eidesstatt sowie für die Aufnahme von Urkunden über Thatfachen, auch soweit diese nicht unter die Nr. 1 fallen,
3. für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe, jedoch unbeschadet der Vorschriften des §. 13 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung.

§. 2.

In den Fällen des §. 1 Nr. 1 finden die Vorschriften der §§. 168 bis 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und, sofern ein Testament oder ein Erbvertrag den Gegenstand der Beurkundung bildet, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen Anwendung; die Geschäfte eines Gerichtsschreibers versteht der Militärgerichtsschreiber. Die Vorschriften des §. 173 Nr. 1 des

Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des §. 2237 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben außer Anwendung bei Zeugen, die dem aktiven Heere angehören. Die Vorschriften des §. 44 des Reichsmilitär-gesetzes bleiben unberührt.

§. 3.

In den Fällen des §. 1 Nr. 2 finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Verhandlung oder, falls sie nicht in der Form eines Protokolls aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Kriegsgerichtsraths oder des Oberkriegsgerichtsraths versehen sein. Wird die Urkunde den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.
2. Die Beurkundung soll, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, in der Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Kriegsgerichtsrath oder dem Oberkriegsgerichtsrathe sollen auch die übrigen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen das Protokoll unterzeichnen.

Das Protokoll ist den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben. Kann ein Betheiligter das Protokoll nicht unterschreiben, so ist dies unter dem Protokoll anzugeben.

3. Bei Zustellungen, bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls.
4. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerke soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mitaufzunehmen.

Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so sind in den Auszug außer solchen Theilen der Urkunde, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in der Urkunde nicht enthalten sind.

5. Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Kriegsgerichtsrath oder der Oberkriegsgerichtsrath bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften der Nr. 4 Abs. 2 finden Anwendung.

§. 4.

In den Fällen des §. 1 werden Beschwerden im Aufsichtswege erledigt. Dies gilt auch bei Ersuchen um Rechtshülfe in Strafsachen (§. 13 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung).

§. 5.

In Ansehung solcher Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören oder die in anderer Eigenschaft an Bord eines solchen Schiffes sind, finden die Vorschriften des §. 1 Nr. 2 und der §§. 3, 4 Anwendung, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.

§. 6.

Im Felde liegt beim Heere nach dem Tode einer der im §. 1 bezeichneten Personen die vorläufige Sicherung des Nachlasses dem zunächst vorgeetzten Offizier oder Beamten ob.

§. 7.

Nach dem Tode eines Angehörigen des aktiven Heeres (Reichsmilitärgezet vom 2. Mai 1874 §. 38) hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, die Militärbehörde, welcher der Verstorbene angehörte, für die Sicherung der amtlichen Akten oder der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Gericht zur Sicherung des Nachlasses angeordnet hat, Sachen der im Abs. 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Militärbehörde, welcher der Verstorbene angehörte, hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, die in Ansehung dieser Sachen vorgenommen worden sind, Mittheilung zu machen. Der Militärbehörde liegt es ob, das Weitere zu veranlassen.

War der Verstorbene der einzige Beamte der Behörde, so tritt an die Stelle der Militärbehörde das am Standorte befindliche Garnisonkommando.

§. 8.

Der §. 39 Abs. 3 des Reichsmilitärgezetes wird aufgehoben.

Für Militärpersonen, deren Truppentheil sich im Ausland aufhält und im Inland einen Garnisonort weder hat noch gehabt hat, kann für Angelegen-

heiten der streitigen Gerichtsbarkeit ein im Inlande belegener Ort als Garnisonort durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 22.

Inhalt: Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten. S. 189. — Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 191.

(Nr. 2768.) Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten. Vom 23. Mai 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete, was folgt:

Artikel I.

Für die Regelung der Ansprüche von Beamten der Schutzgebiete auf Pension und Wartegeld finden die jeweilig für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung:

1. die in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens ein Jahr gedauert hat;
2. bei Berechnung der Dienstzeit wird dem Dienste in einem Bundesstaate der Dienst in einem anderen Schutzgebiet oder der Reichsdienst gleichgestellt;
3. hinsichtlich der Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der aus Schutzgebietsfonds zu zahlenden Pensionen und Wartegelder hat der Bezug eines Dienst Einkommens aus Fonds eines anderen Schutzgebiets oder aus Reichs- oder Staatsfonds dieselben rechtlichen Folgen, wie der Bezug eines Dienst Einkommens aus den Fonds des betreffenden Schutzgebiets selbst;
4. der §. 59 des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) bleibt außer Anwendung. Ein Pensionär eines Schutzgebiets, welcher im Dienste eines anderen Schutzgebiets oder im Reichs- oder Staatsdienst eine Pension erdient, steht dem Pensionär gleich, der eine neue Pension in dem betreffenden Schutzgebiete selbst erdient (§. 58 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873);

5. der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Dieser Artikel hat rückwirkende Kraft und findet auch auf solche Beamte der Schutzgebiete Anwendung, welche bereits pensionirt sind.

Artikel II.

Die Bestimmungen in den Artikeln I, IV und VI des Gesetzes wegen anderweiter Bemessung der Wittwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) treten für die Hinterbliebenen von Beamten der Schutzgebiete entsprechend in Kraft. Im Uebrigen finden fortan für die Regelung der Hinterbliebenenbezüge von Beamten der Schutzgebiete die jeweilig für die Hinterbliebenen von Reichsbeamten geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Artikel III.

Ein Beamter, welcher dauernd oder vorübergehend nicht mehr zum Tropendienst, wohl aber zum Dienste in der Heimath fähig ist, geht der im Dienste des Schutzgebiets erworbenen Ansprüche auf Gehalt, Pension, Wartegeld und Hinterbliebenenversorgung verlustig, sofern er die Uebernahme einer Stelle im Reichs- oder Staatsdienst ablehnt, deren Diensteinkommen das im Schutzgebiete zuständige oder zuletzt zuständig gewesene pensionsberechtigende Gehalt erreicht oder übersteigt. Das Gleiche gilt, sofern er das Anerbieten ablehnt, ihn unter Wahrung seines früheren Ranges und Dienstalters in den Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst, je nachdem er aus dem Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst in den Dienst des Schutzgebiets übernommen ist, wieder aufzunehmen.

Artikel IV.

Artikel 6 und 7 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 9. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 691) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Prökelwitz, den 23. Mai 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

(Nr. 2769.) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 30. Mai 1901.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath folgende Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. In Nr. XV Ziffer 1 Abs. 1 ist als zweiter Satz einzufügen:

„Statt geflochtener Körbe können auch Metallkörbe verwendet werden; in diesem Falle muß das Verpackungsmaterial zwischen dem Behälter und dem Metallkorbe so beschaffen sein, daß es den Behälter gegen Bruch sichert und weder durch den Inhalt des Behälters noch durch Funken in Brand gerathen kann.“

Im Eingange des Abs. 2 ist statt der Worte »Falls dieselben« zu setzen: »Falls die Säuren“.

2. In der Nr. XXXVc ist vor »Dahmenit“ einzufügen:

„Chlorat-Sprengstoffen (Gemenge von Kaliumchlorat mit Ricinusöl und Nitronaphthalin oder Dinitrotoluol, die nicht mehr als 80 Prozent Kaliumchlorat enthalten)“.

Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1901.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 23.

Inhalt: Gesetz, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen. S. 193. —
Gesetz, betreffend die Bestimmung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901. S. 200.

(Nr. 2770.) Gesetz, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen. Vom 31. Mai 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Versorgung derjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten der Militär- und Marineverwaltung, welche durch die von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Feldzüge invalide geworden sind (Kriegsinvalide), sowie der Hinterbliebenen aus solchen Feldzügen (Kriegshinterbliebene) bemißt sich nach den in den folgenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen.

Gleiches gilt von den Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen und deren Hinterbliebenen.

Ob eine militärische Unternehmung im Sinne dieses Gesetzes als ein Feldzug anzusehen ist, bestimmt der Kaiser.

I. Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ingenieure der Marine, Feldwebellieutenants und Deckoffiziere.

§. 2.

Die Pension wird den Offizieren bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung nach den bisherigen Bestimmungen gewährt.

§. 3.

Die Kriegszulage (§. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, Reichsgesetzbl. S. 275) ist für alle als Kriegsinvalide Auerkannten zuständig und beträgt monatlich:

- a) 100 Mark für Offiziere vom Hauptmann abwärts,
- b) 60 Mark für Offiziere höheren Dienstgrads.

§. 4.

Die Verstümmelungszulage (§. 13 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt für jede Verstümmelung 90 Mark monatlich ohne die Einschränkung im Abs. 2 des angeführten §. 13.

§. 5.

Kriegsinvaliden Offizieren, deren jährliches Gesamteinkommen 3 000 Mark nicht erreicht, wird vom Ersten des Monats ab, in welchem sie das 55. Lebensjahr vollenden, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt. Die Zulage wird bereits früher gewährt, sobald dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist.

II. Unteroffiziere und Gemeine.

§. 6.

Die Pension der Unteroffiziere und Gemeinen beträgt je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit monatlich in der

	1. Klasse Mark.	2. Klasse Mark.	3. Klasse Mark.	4. Klasse Mark.
a) für Feldwebel	100	75	45	30
b) für Sergeanten	75	60	36	24
c) für Unteroffiziere	65	50	30	20
d) für Gemeine	60	45	27	18.

Die Beträge der Pension 5. Klasse bleiben wie bisher.

§. 7.

Die Kriegszulage (§. 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt monatlich:

- für die Ganzinvaliden 15 Mark,
- für die Halbinvaliden 10 " .

§. 8.

Die Verstümmelungszulage (§. 72 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt für jede Verstümmelung 27 Mark monatlich ohne die Einschränkung im Abs. 3 des angeführten §. 72.

§. 9.

Neben den nach §. 6 erhöhten Pensionen ist die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins sowie die Anstellungsentschädigung nur für diejenigen Unteroffiziere zuständig, welche den Anspruch auf den Civilversorgungsschein durch zwölfjährigen aktiven Dienst erworben haben.

§. 10.

Ganzinvaliden, deren jährliches Gesamteinkommen 600 Mark nicht erreicht, wird vom Ersten des Monats ab, in welchem sie das 55. Lebensjahr vollenden, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt. Die Zulage wird bereits früher gewährt, sobald dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist.

III. Beamte.

§. 11.

Die Kriegszulage beträgt monatlich für die oberen Beamten:

- a) 100 Mark, wenn die Pension der eines Hauptmanns oder eines Offiziers niederen Dienstgrads entspricht;
- b) 60 Mark, wenn die Pension der eines Offiziers höheren Dienstgrads entspricht;

für die Unterbeamten 15 Mark.

§. 12.

Die Verstümmelungszulage wird den oberen Beamten nach den Sätzen für Offiziere (§. 4), den Unterbeamten nach den Sätzen für Unteroffiziere und Gemeine (§. 8) gewährt.

§. 13.

Die Alterszulage wird den oberen Beamten in gleicher Weise wie den Offizieren (§. 5), den Unterbeamten wie den Unteroffizieren und Gemeinen (§. 10) gewährt.

IV. Hinterbliebene.

§. 14.

Die jährliche Versorgung der Hinterbliebenen wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt.

Die Versorgung ist zuständig:

1. wenn der Kriegstheilnehmer an erlittener Verwundung oder äußerer Kriegsdienstbeschädigung verstorben ist: ohne Rücksicht auf die Zeit des Todes;
2. wenn der Kriegstheilnehmer im Laufe des Krieges erkrankt ist oder eine innere Dienstbeschädigung erlitten hat: sofern er in Folge der Krankheit oder Dienstbeschädigung vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben ist.

Für die Hinterbliebenen von Teilnehmern an den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendeten Feldzügen ist dabei Bedingung, daß die Ehe vor dem Jahre 1901 geschlossen gewesen ist.

§. 15.

A. Wittwenbeihilfe

(§§. 41, 94 und 95 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Diese beträgt für:

1. die Wittve eines Generals oder in Generalsstellung stehenden Offiziers	2 000 Mark,
2. die Wittve eines Stabsoffiziers	1 600 "
3. die Wittve eines Offiziers vom Hauptmann abwärts oder eines Deckoffiziers	1 200 "
4. die Wittve eines Feldwebels, Vicefeldwebels oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten	600 "
5. die Wittve eines Sergeanten, Unteroffiziers oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten	500 "
6. die Wittve eines Gemeinen	400 " .

B. Erziehungsbeihilfe

(§§. 42 und 96 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Diese beträgt für:

1. jedes wasserlose Kind	
a) eines Generals oder eines Stabsoffiziers in Generals- oder Regimentskommandeur-Stellung, falls gesetzliches Wittwengeld zuständig	150 Mark,
andererseits	200 "
b) eines jeden anderen Offiziers oder eines Deckoffiziers	200 "
c) eines Soldaten vom Feldwebel abwärts oder eines Unterbeamten	168 " ;
2. jedes elternlose Kind	
a) eines Generals oder eines Stabsoffiziers in Generals- oder Regimentskommandeur-Stellung, falls gesetzliches Waisengeld zuständig	225 Mark,
andererseits	300 "
b) eines jeden anderen Offiziers oder eines Deckoffiziers	300 "
c) eines Soldaten vom Feldwebel abwärts oder eines Unterbeamten	240 " .

C. Elternbeihilfe

(§§. 42 und 96 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Diese beträgt für:

1. den Vater oder den Großvater, die Mutter oder die Großmutter eines Offiziers oder Deckoffiziers 450 Mark,
2. den Vater oder den Großvater, die Mutter oder die Großmutter eines Soldaten vom Feldwebel abwärts oder eines Unterbeamten 250 = .

Die Beihilfe für Eltern oder Großeltern wird gewährt, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen zur Zeit seines Todes bestritten worden war und solange die Hilfsbedürftigkeit dauert.

§. 16.

- Erreicht das jährliche Gesamteinkommen der Wittve
- | | |
|---|-------------|
| eines Generals (§. 15 A 1) nicht | 3 000 Mark, |
| eines anderen Offiziers mit Ausnahme der Feldwebelleutnants nicht | 2 000 = |
| eines Feldwebelleutnants oder Deckoffiziers nicht | 1 500 = , |
- so werden die zuständigen Wittvenbeihilfen bis zur Erreichung dieser Sätze erhöht.

§. 17.

Den Wittven von Kriegsinvaliden werden, auch wenn der Tod des Ehegatten nicht eine Folge der Kriegsdienstbeschädigung ist, Wittvenbeihilfen in der Art gewährt, daß das jährliche Gesamteinkommen

- | | |
|---|-------------|
| a) der Wittve eines Generals (§. 15 A 1) | 3 000 Mark, |
| b) der Wittve eines anderen Offiziers mit Ausnahme der Feldwebelleutnants | 2 000 = |
| c) der Wittve eines Feldwebelleutnants oder Deckoffiziers | 1 500 = |
| d) der Wittve eines Feldwebels, Vicefeldwebels oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten | 600 = |
| e) der Wittve eines Sergeanten, Unteroffiziers oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten | 500 = |
| f) der Wittve eines Gemeinen | 400 = |

beträgt.

§. 18.

Für die Höhe des Versorgungsgeldes der Hinterbliebenen von oberen Beamten ist das zuletzt bezogene pensionsfähige Militärdiensteinkommen dieser Beamten dergestalt maßgebend, daß, je nachdem es dem pensionsfähigen Dienst- einkommen einer der im §. 15 A 1 bis 3 erwähnten Militärdienstgrade am nächsten gestanden hat, auch die für Hinterbliebene dieses Dienstgrads zuständigen Sätze gewährt werden.

§. 17 findet entsprechende Anwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 19.

Soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Die nach denselben zuständigen Gebühren und Bewilligungen werden auf die nach diesem Gesetze bewilligten Bezüge angerechnet. Die Mehrbeträge werden als Zuschüsse gewährt.

§. 20.

Die Zuschüsse (§. 19 letzter Satz) stehen den Bezügen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Anstellung und Beschäftigung im Civildienste sind diese Zuschüsse jedoch nicht der Kürzung unterworfen und beim Ausscheiden aus dem Civildienste mit einer Civilpension auf diese nicht in Anrechnung zu bringen.

Die Zuschüsse bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz; sie sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Einkommen der Pfändung unterliegt, zu berechnen.

Bei Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes nach den Gesetzen vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85), vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) und vom 17. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) bleiben die Zuschüsse unberücksichtigt.

§. 21.

Auf die Teilnehmer an der zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes gegen China gerichteten Expedition kommen seine Bestimmungen zur Anwendung.

In welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkte dieses stattfinden hat, sowie unter welchen Voraussetzungen eine Doppelrechnung der Dienstzeit erfolgt, bestimmt der Kaiser.

§. 22.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäße Anwendung:

1. auf diejenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten (§. 1), welche im Dienste durch Schiffbruch invalide geworden sind, sowie die Hinterbliebenen der aus gleichem Anlasse Verstorbenen vorgedachter Klassen;
2. auf die kriegsinvaliden Offiziere, Beamten und Mannschaften der früheren schleswig-holsteinischen Armee und Marine sowie auf deren Hinterbliebene;
3. auf das fortan auf dem Kriegsschauplatz befindliche Personal der freiwilligen Krankenpflege sowie auf diejenigen Deutschen, welche sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Reichsheere, der

Kaiserlichen Marine und den Kaiserlichen Schutztruppen auf dem Kriegsschauplatze befinden.

Soweit denselben nicht ein höherer militärischer Rang ausdrücklich verliehen ist, erhalten sie beziehungsweise ihre Hinterbliebenen die für Gemeine ausgeworfenen Sätze.

§. 23.

Den elsaß-lothringischen Landesangehörigen, welche als Offiziere, Beamte und Mannschaften im Feldzug 1870 bis 1871 im französischen Heere kriegsinvalid und später Deutsche geworden sind, sowie deren Hinterbliebenen, können vom 1. April 1901 ab Beihilfen bis zum Betrage der durch dieses Gesetz gewährten Gehühnisse bewilligt werden. Beihilfen dieser Art können auch die später Deutsche gewordenen Hinterbliebenen von elsaß-lothringischen Landesangehörigen erhalten, welche den Feldzug 1870—1871 im französischen Heere mitgemacht haben und in diesem Feldzuge gefallen oder in Folge desselben gestorben sind.

Nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der Bewilligung und der Festsetzung der Beihilfen trifft der Reichskanzler.

Auf diese Beihilfen findet §. 20 Abs. 3 Anwendung.

§. 24.

Soweit die Bezüge der Personen, welche unter dieses Gesetz fallen, nach den bestehenden Bestimmungen aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken sind, werden auch die in diesem Gesetze vorgesehenen Zuschüsse aus dem Reichs-Invalidenfonds bestritten. Die für das Rechnungsjahr 1901 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Betrage von 14 600 000 Mark über den im Reichshaushalts-Etat für dieses Rechnungsjahr ausgebrachten Kapitalzuschuß (Kapitel 18 Titel 2 der Einnahmen) flüssig gemacht werden.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben, mit Ausnahme der in Folge des Krieges 1870/71 erwachsenen, alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene, im Verhältnisse der Kopfstärke des königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres bemißt.

§. 25.

Dies Gesetz tritt vom 1. April 1901 ab in Kraft. Nachzahlungen für eine rückliegende Zeit finden nicht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

(Nr. 2771.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901. Vom 3. Juni 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901 hinzu.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 152 205 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inſiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901.

Kap.	Tit.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1901	
			treten hinzu Mark.	fallen weg Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.		
		V. Reichsamt des Innern.		
13 d.	1/8.	Aufsichtsamt für Privatversicherung	152 205	—
		Einnahmen.		
		a. Ordentlicher Etat.		
9 a.		X. Zur Verminderung der Reichsschuld	—	152 205
		Einnahme.		
		XIII. Außerordentliche Deckungsmittel.		
		Aus der Anleihe.		
23.	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	152 205	—
		Sonstige		
24.	3.	außerordentliche Deckungsmittel. Aus dem ordentlichen Etat zur weiteren Ver- minderung der Reichsschuld	—	152 205
		Summe XIII	—	—

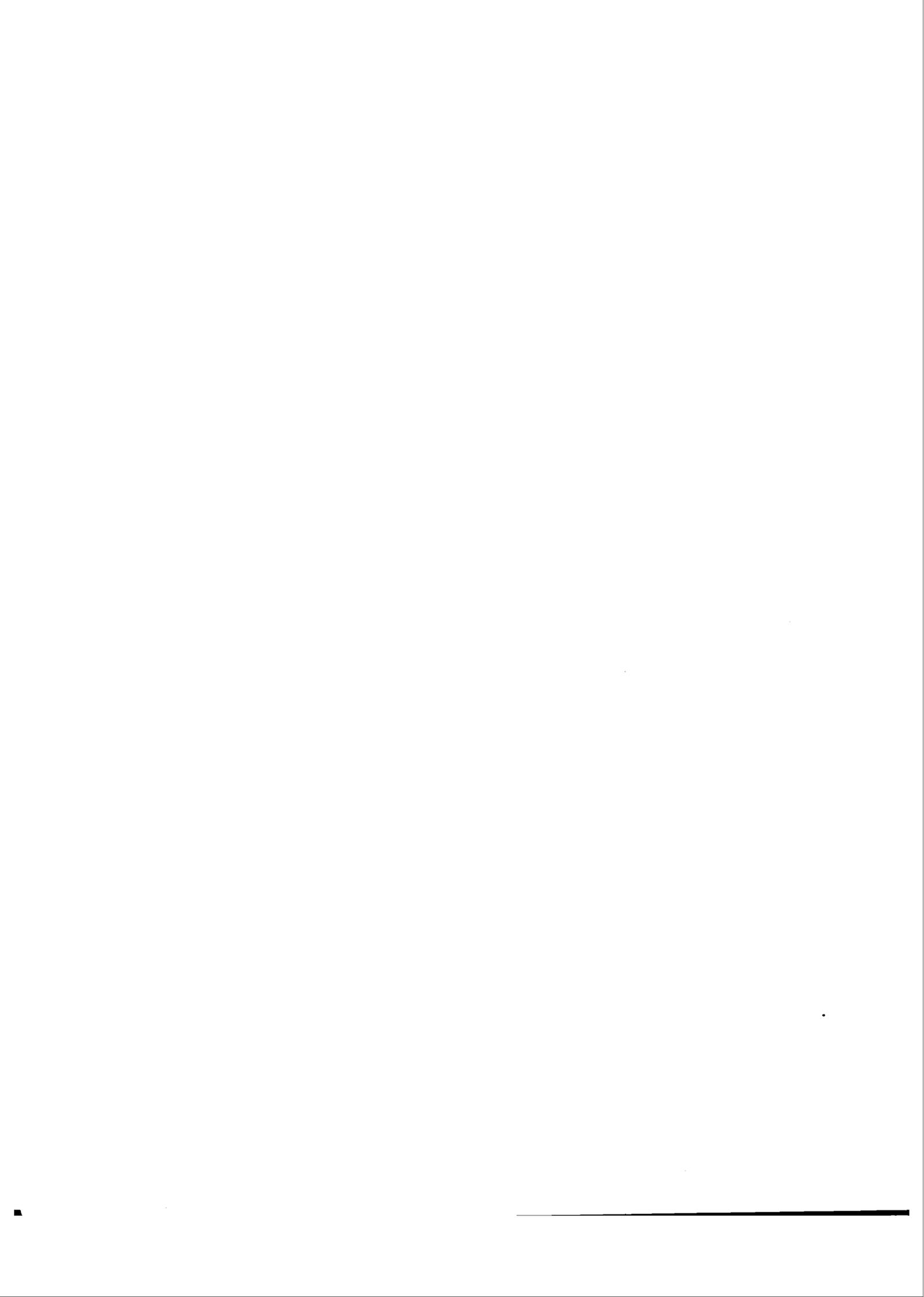
Neues Palais, den 3. Juni 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Reichs-Gesetzblatt.

N^o 24.

Inhalt: Zusatzvertrag zu dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 24. Dezember 1874. S. 203. — Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. S. 205.

(Nr. 2772.) Zusatzvertrag zu dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 24. Dezember 1874. Vom 28. November 1900.

(No. 2772.) Convention additionnelle au traité d'extradition entre l'Empire d'Allemagne et la Belgique, du 24 décembre 1874. Du 28 novembre 1900.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Reichs, und Seine Majestät der König der Belgier beschloffen haben, die Bestimmungen des Auslieferungsvertrags vom 24. Dezember 1874 über die Freilassung einer vorläufig festgenommenen Person abzuändern und zu diesem Zwecke einen Zusatzvertrag abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire d'Allemagne, et Sa Majesté le Roi des Belges, ayant résolu de modifier les dispositions du traité d'extradition du 24 décembre 1874 concernant la mise en liberté d'un individu arrêté provisoirement et de conclure, à cet effet une Convention additionnelle, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Friedrich Johann Grafen von Alvensleben, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

le sieur Frédéric Jean Comte d'Alvensleben, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges, Conseiller intime actuel et Chambellan, Chevalier de 1^{re} classe de l'ordre royal prussien de l'Aigle Rouge avec feuilles de Chêne, Grand

erster Klasse mit Eichenlaub,
Großkreuz des Königlich Belgis-
schen Leopold-Ordens u. s. w.,
u. s. w.,

Seine Majestät der König der
Belgier:

den Herrn Paul de Favereau,
Senator, Allerhöchstihren Minister
der auswärtigen Angelegenheiten,
Ritter des Leopold-Ordens, Groß-
kreuz des Ordens der Bayerischen
Krone u. s. w., u. s. w.,

welche nach gegenseitiger Mittheilung
ihrer in guter und gehöriger Form be-
fundenen Vollmachten folgende Artikel
vereinbart haben:

Artikel 1.

In die Stelle der Absätze 2 und 3
des Artikel 9 des zwischen dem Deutschen
Reiche und Belgien am 24. Dezember
1874 abgeschlossenen Auslieferungsver-
trags treten folgende Absätze:

„In diesem Falle kann der vorläufig
Festgenommene wieder auf freien Fuß
gesetzt werden, wenn nicht binnen acht-
zehn Tagen nach dem Tage seiner Fest-
nahme der Auslieferungsantrag mit
einem der im Artikel 8 des gegenwärtigen
Vertrags aufgeführten gerichtlichen
Schriftstücke auf diplomatischem Wege
bei der ersuchten Regierung eingegangen
ist.“

„Der vorläufig Festgenommene muß
in Freiheit gesetzt werden, wenn ihm
nicht binnen drei Wochen nach dem Tage
seiner Festnahme von einem der im vor-
stehenden Absätze bezeichneten Schrift-
stücke Mittheilung gemacht worden ist.“

„Die vertragschließenden Theile machen
sich verbindlich, die Stellung des Aus-

Croix de l'ordre Belge de
Léopold etc. etc.,

Sa Majesté le Roi des Belges:

le sieur Paul de Favereau,
Sénateur, Son Ministre des
Affaires Etrangères, Chevalier
de l'ordre Léopold, Grand
Croix de l'ordre de la Cou-
ronne de Bavière etc. etc.,

lesquels, après s'être communiqué
leurs pleins-pouvoirs, trouvés en
bonne et due forme, sont convenus
des articles suivants:

Article 1.

Le deuxième et le troisième alinéa
de l'article 9 du traité d'extradition,
conclu entre l'Empire d'Allemagne
et la Belgique, à la date du 24 dé-
cembre 1874, sont remplacés ainsi
qu'il suit:

»Dans ce cas, l'individu arrêté
provisoirement pourra être mis en
liberté, si, dans les dix-huit jours
après le jour de son arrestation, le
Gouvernement requis n'a pas reçu,
par la voie diplomatique, une de-
mande d'extradition accompagnée
de l'un des documents énumérés
dans l'article 8 du présent Traité.«

»D'autre part, l'individu arrêté
provisoirement devra être mis en li-
berté, si, dans les trois semaines après
le jour de son arrestation, il ne lui
est notifié l'un de ces documents.«

»Les parties contractantes s'en-
gagent à hâter l'envoi des re-

lieferungsantrags zu beschleunigen, sobald die vorläufige Festnahme, sei es unmittelbar, sei es auf diplomatischem Wege, beantragt worden ist."

Artikel 2.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll ratifiziert werden.

Er soll zehn Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der sobald als möglich erfolgen wird, in Kraft treten und soll dieselbe Gültigkeit und Dauer haben, wie der Auslieferungsvertrag vom 24. Dezember 1874.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen in Brüssel, in doppelter Ausfertigung am 28. November 1900.

(L. S.) Alvensleben. (L. S.) P. de Favereau.

quêtes d'extradition, chaque fois que l'arrestation provisoire aura été requise, soit directement, soit par la voie diplomatique.»

Article 2.

La présente Convention additionnelle sera ratifiée.

Elle entrera en vigueur 10 jours après l'échange des ratifications qui aura lieu le plus tôt possible et aura la même valeur et la même durée que le traité d'extradition du 24 décembre 1874.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Bruxelles, en double le 28 novembre 1900.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden; der Austausch der Ratifikationsurkunden ist am 5. Juni 1901 in Brüssel erfolgt.

(Nr. 2773.) Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche.
Vom 11. Juni 1901.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 29. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) hat der Bundesrath für die Zeit nach dem 30. Juli 1901 beschlossen, daß den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland sowie der britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen mit Ausnahme von Kanada bis auf Weiteres diejenigen Vortheile einzuräumen sind, die seitens des Reichs den Angehörigen und den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

Berlin, den 11. Juni 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 25.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Vervollständigung der Militär-Transport-Ordnung und des Militärtarifs für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899. S. 207. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. S. 210.

(Nr. 2774.) Bekanntmachung, betreffend Vervollständigung der Militär-Transport-Ordnung und des Militärtarifs für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15 und 108). Vom 11. Juni 1901.

Auf Grund Allerhöchster Verordnung vom 3. Juni 1901 sind die nachfolgenden Bestimmungen über die Beförderung der im Mobilmachungsfalle behufs Erreichung des Gestellungsorts die Eisenbahn benutzenden Einberufenen und die Entschädigung der Eisenbahnen für diese Leistung als Anlage IIIa in die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 einzufügen:

M. Tr. O. Anlage IIIa.

(Zu §. 32, 2.)

Bestimmungen

über

die Beförderung der im Mobilmachungsfalle behufs Erreichung des Gestellungsorts die Eisenbahn benutzenden Einberufenen

und

die Entschädigung der Eisenbahnen für diese Leistung.

§. 1.

1. Alle Eisenbahnen Deutschlands, die mit Lokomotiven oder anderen mechanischen Motoren betrieben werden, sind verpflichtet, während des mobilen Verhältnisses die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des

Reichs-Gesetzbl. 1901.

41

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1901.

Gestellungsorts ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, dass sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
- c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

2. Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Organen der Fahrkartenkontrolle gegenüber.

3. Von Beibringung der unter 1a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

§. 2.

1. Die Eisenbahnverwaltungen werden für diese Leistungen im Mobilmachungsfalle durch Gewährung von Pauschsummen entschädigt. Die Berechnung dieser Summen erfolgt auf Grund der Mobilmachungsvorarbeiten durch das preussische Kriegsministerium bereits im Frieden derart, dass für alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes, deren Einziehung planmässig vorgesehen ist und die die Eisenbahn benutzen können, die Fahrgelder für die in Betracht kommende Strecke nach Massgabe des Militärtarifs in Ansatz gebracht werden.

2. Die Berechnung der Pauschsummen findet, sofern wesentliche Aenderungen in den Grundlagen der Berechnung nicht eintreten, von 3 zu 3 Jahren mit Gültigkeit vom 1. April des ersten Jahres bis zum 31. März des dritten Jahres statt.

3. Die Höhe der berechneten Pauschsummen wird vom preussischen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres dem Reichs-Eisenbahn-Amte bekannt gegeben. Dieses theilt bei Ausspruch einer Mobilmachung den einzelnen Eisenbahnverwaltungen den Betrag der auf sie entfallenden Pauschsummen sofort mit.

4. Die Zahlungsanweisung erfolgt durch die Intendantur des stellvertretenden preussischen Generalstabs der Armee auf die General-Kriegskasse derart, dass die erste Hälfte der Pauschsummen am zwanzigsten, die zweite Hälfte am dreissigsten Mobilmachungstage von den Eisenbahnverwaltungen abgehoben werden kann.

§. 3.

1. Für die im §. 1 Zif. 1 bezeichneten, zur Gestellung gelangenden Militärpersonen, deren Einstellung nicht bereits im Frieden planmässig

vorgesehen und in Berechnung gebracht war, sondern erst im Mobilmachungsfall erfolgt, sind unabhängig von der Länge der zu durchfahrenden Strecke 30 Pfennig Eisenbahnfahrgeld auf den Kopf in Rechnung zu bringen, mögen diese Leute die Eisenbahn benutzen oder nicht.

2. Die stellvertretenden Generalkommandos theilen zum 15. jedes Monats der Intendantur des stellvertretenden preussischen Generalstabs der Armee die Anzahl der zur Gestellung gelangten vorbezeichneten Mannschaften mit. Diese Behörde vertheilt alsdann innerhalb eines jeden Korpsbezirktes den summarischen Betrag der Eisenbahnfahrgelder auf die Eisenbahnverwaltungen im Verhältnisse der Länge ihrer dem Bezirk angehörenden Strecken.

Die auf die einzelnen Eisenbahnverwaltungen entfallenden Theile werden von der Intendantur in monatlichen Beträgen auf die General-Kriegskasse zur Zahlung angewiesen.

Durch Einfügung der Anlage IIIa in die Militär-Transport-Ordnung wird es erforderlich,

im §. 32,2 letzter Absatz dieser Ordnung hinter Einberufenen s.:

Anlage IIIa und

und daneben am Rande:

Anlage IIIa Seite ...

sowie im Militärtarif, Zif. (9) zu I der besonderen Bestimmungen hinter geregelt:

(s. Anl. IIIa zu §. 32,2 der M. Tr. O.)

zu sehen.

Berlin, den 11. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

(Nr. 2775.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 12. Juni 1901.

Auf Grund des §. 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Fürstenthum Lippe-Detmold wird vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 12. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Reichs = Gesetzblatt.

№ 26.

Inhalt: Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes. S. 211.

(Nr. 2776.) Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes. Vom 18. Juni 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) erhält die nachstehende Fassung:

§. 1.

Beamte der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsiebzweidrittel Prozent ihres jährlichen Dienst Einkommens.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Dienst Einkommens zu erhöhen.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Abs. 1 vorübergehend erhöht werden.

Steht dem Verletzten nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Nach dem Wegfalle des Dienst Einkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens (§. 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 585) zu ersetzen.

§. 2.

Die Hinterbliebenen solcher im §. 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Dienst Einkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;
2. eine Rente. Diese beträgt
 - a) für die Wittve bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch für die Wittve nicht unter zweihundertundsechzehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;
 - b) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit insgesammt zwanzig Prozent des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;
 - c) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung insgesammt zwanzig Prozent des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Dienst Einkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittve und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur soweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Ver-

wandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Wittve und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Anspruch der Wittve ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

§. 3.

Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen Personen der im §. 1 bezeichneten Art neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

§. 4.

Erreicht das jährliche Dienst Einkommen nicht den dreihundertfachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417), so ist dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt der nach Abs. 1 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienste zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfalle Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betrieb, oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

Der eintausendfünfhundert Mark übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§. 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Dienst Einkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 5.

Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu Grunde zu legende Dienst Einkommen in Folge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer, als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn oder das vor diesem Unfalle bezogene Dienst Einkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Dienst Einkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Dienst Einkommens hinzuzurechnen.

§. 6.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfalle des Dienst Einkommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem Ablaufe der-

jenigen Zeit, für welche nach §. 2 Abs. 1 Ziffer 1 das Dienst Einkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Eintritte des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension sowie auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes.

Fällt das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Pension oder Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

§. 7.

Ein Anspruch auf die in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist.

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urtheil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder theilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

§. 8.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Ver-

hältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§. 9.

Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach §§. 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über die Pension und über die Fürsorge für Wittwen und Waisen Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 10.

Die in den §§. 1, 2 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

§. 11.

Die in dem §. 10 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 12.

Die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer zustehenden Ansprüche gehen auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) über.

Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu.

Die Haftung anderer, in dem §. 10 nicht bezeichneter Personen bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Betriebsverwaltung insoweit über, als sie zu den im Abs. 1 gedachten Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist.

§. 13.

Auf die in den §§. 1, 2 bezeichneten Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§. 14.

Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 7 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, steht wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§. 10 bis 12 des gegenwärtigen Gesetzes zu. Auf solche Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

Artikel 2.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dasselbe kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5 zur Anwendung.

Soweit Staats- und Kommunalbeamte der im Artikel 1 §. 1 bezeichneten Art beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zufolge einer dem Gesetze vom 15. März 1886 genügenden landesgesetzlichen oder statutarischen Fürsorge von der reichsgesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen sind, behält es hierbei bis zum 1. Januar 1903 sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, Cuxhaven, den 18. Juni 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 27.

Inhalt: Gesetz über das Verlagsrecht. S. 217. — Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. S. 227.

(Nr. 2777.) Gesetz über das Verlagsrecht. Vom 19. Juni 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

§. 2.

Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist.

Dem Verfasser verbleibt jedoch die Befugniß zur Vervielfältigung und Verbreitung:

1. für die Uebersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Uebertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist.

Auch ist der Verfasser zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe befugt, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind.

§. 3.

Beiträge zu einem Sammelwerke, für die dem Verfasser ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht, dürfen von ihm anderweit verwerthet werden, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem sie erschienen sind, ein Jahr verstrichen ist.

§. 4.

Der Verleger ist nicht berechtigt, ein Einzelwerk für eine Gesamtausgabe oder ein Sammelwerk sowie Theile einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe zu verwerthen. Soweit jedoch eine solche Verwerthung auch während der Dauer des Urheberrechts einem Jeden freisteht, bleibt sie dem Verleger gleichfalls gestattet.

§. 5.

Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt. Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende.

Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt tausend Abzüge herzustellen. Hat der Verleger durch eine vor dem Beginne der Vervielfältigung dem Verfasser gegenüber abgegebene Erklärung die Zahl der Abzüge niedriger bestimmt, so ist er nur berechtigt die Auflage in der angegebenen Höhe herzustellen.

§. 6.

Die üblichen Zuschußexemplare werden in die Zahl der zulässigen Abzüge nicht eingerechnet. Das Gleiche gilt von Freieemplaren, soweit ihre Zahl den zwanzigsten Theil der zulässigen Abzüge nicht übersteigt.

Zuschußexemplare, die nicht zum Ersatz oder zur Ergänzung beschädigter Abzüge verwendet worden sind, dürfen von dem Verleger nicht verbreitet werden.

§. 7.

Gehen Abzüge unter, die der Verleger auf Lager hat, so darf er sie durch andere ersetzen; er hat vorher dem Verfasser Anzeige zu machen.

§. 8.

In dem Umfang, in welchem der Verfasser nach den §§. 2 bis 7 verpflichtet ist, sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten, hat er, soweit nicht aus dem Vertrage sich ein Anderes ergibt, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) zu verschaffen.

§. 9.

Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Soweit der Schutz des Verlagsrechts es erfordert, kann der Verleger gegen den Verfasser sowie gegen Dritte die Befugnisse ausüben, die zum Schutze des Urheberrechts durch das Gesetz vorgesehen sind.

§. 10.

Der Verfasser ist verpflichtet, dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern.

§. 11.

Ist der Verlagsvertrag über ein bereits vollendetes Werk geschlossen, so ist das Werk sofort abzuliefern.

Soll das Werk erst nach dem Abschlusse des Verlagsvertrags hergestellt werden, so richtet sich die Frist der Ablieferung nach dem Zwecke, welchem das Werk dienen soll. Soweit sich hieraus nichts ergibt, richtet sich die Frist nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Verfasser das Werk bei einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung herstellen kann; eine anderweitige Thätigkeit des Verfassers bleibt bei der Bemessung der Frist nur dann außer Betracht, wenn der Verleger die Thätigkeit bei dem Abschlusse des Vertrags weder kannte noch kennen mußte.

§. 12.

Bis zur Beendigung der Vervielfältigung darf der Verfasser Aenderungen an dem Werke vornehmen. Vor der Veranstaltung einer neuen Auflage hat der Verleger dem Verfasser zur Vornahme von Aenderungen Gelegenheit zu geben. Aenderungen sind nur insoweit zulässig, als nicht durch sie ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird.

Der Verfasser darf die Aenderungen durch einen Dritten vornehmen lassen.

Nimmt der Verfasser nach dem Beginne der Vervielfältigung Aenderungen vor, welche das übliche Maß übersteigen, so ist er verpflichtet, die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen; die Ersatzpflicht liegt ihm nicht ob, wenn Umstände, die inzwischen eingetreten sind, die Aenderung rechtfertigen.

§. 13.

Der Verleger darf an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Aenderungen nicht vornehmen.

Zulässig sind Aenderungen, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§. 14.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Form und Ausstattung der Abzüge wird unter Beobachtung der im Verlagshandel herrschenden Uebung sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes von dem Verleger bestimmt.

§. 15.

Der Verleger hat mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist. Erscheint das Werk in Abtheilungen, so ist

mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald der Verfasser eine Abtheilung abgeliefert hat, die nach ordnungsmäßiger Folge zur Herausgabe bestimmt ist.

§. 16.

Der Verleger ist verpflichtet, diejenige Zahl von Abzügen herzustellen, welche er nach dem Vertrag oder gemäß dem §. 5 herzustellen berechtigt ist. Er hat rechtzeitig dafür zu sorgen, daß der Bestand nicht vergriffen wird.

§. 17.

Ein Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, ist nicht verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Zur Ausübung des Rechtes kann ihm der Verfasser eine angemessene Frist bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verfasser berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Veranstaltung rechtzeitig erfolgt ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung von dem Verleger verweigert wird.

§. 18.

Fällt der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, nach dem Abschlusse des Vertrags weg, so kann der Verleger das Vertragsverhältniß kündigen; der Anspruch des Verfassers auf die Vergütung bleibt unberührt.

Das Gleiche gilt, wenn Gegenstand des Verlagsvertrags ein Beitrag zu einem Sammelwerk ist und die Vervielfältigung des Sammelwerkes unterbleibt.

§. 19.

Werden von einem Sammelwerke neue Abzüge hergestellt, so ist der Verleger im Einverständnisse mit dem Herausgeber berechtigt, einzelne Beiträge wegzulassen.

§. 20.

Der Verleger hat für die Korrektur zu sorgen. Einen Abzug hat er rechtzeitig dem Verfasser zur Durchsicht vorzulegen.

Der Abzug gilt als genehmigt, wenn der Verfasser ihn nicht binnen einer angemessenen Frist dem Verleger gegenüber beanstandet.

§. 21.

Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht für jede Auflage dem Verleger zu. Er darf den Ladenpreis ermäßigen, soweit nicht berechnigte Interessen des Verfassers verletzt werden. Zur Erhöhung dieses Preises bedarf es stets der Zustimmung des Verfassers.

§. 22.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Uebersetzung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen.

§. 23.

Die Vergütung ist bei der Ablieferung des Werkes zu entrichten. Ist die Höhe der Vergütung unbestimmt oder hängt sie von dem Umfange der Vervielfältigung, insbesondere von der Zahl der Druckbogen, ab, so wird die Vergütung fällig, sobald das Werk vervielfältigt ist.

§. 24.

Bestimmt sich die Vergütung nach dem Abzuge, so hat der Verleger jährlich dem Verfasser für das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und ihm, soweit es für die Prüfung erforderlich ist, die Einsicht seiner Geschäftsbücher zu gestatten.

§. 25.

Der Verleger eines Werkes der Literatur ist verpflichtet, dem Verfasser auf je hundert Abzüge ein Freiemplar, jedoch im Ganzen nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzehn zu liefern. Auch hat er dem Verfasser auf dessen Verlangen ein Exemplar in Aushängebogen zu überlassen.

Der Verleger eines Werkes der Tonkunst ist verpflichtet, dem Verfasser die übliche Zahl von Freiemplaren zu liefern.

Von Beiträgen, die in Sammelwerken erscheinen, dürfen Sonderabzüge als Freiemplare geliefert werden.

§. 26.

Der Verleger hat die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise, für welchen er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäfts abgiebt, dem Verfasser, soweit dieser es verlangt, zu überlassen.

§. 27.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, nachdem es vervielfältigt worden ist, zurückzugeben, sofern der Verfasser sich vor dem Beginne der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat.

§. 28.

Die Rechte des Verlegers sind übertragbar, soweit nicht die Uebertragung durch Vereinbarung zwischen dem Verfasser und dem Verleger ausgeschlossen ist. Der Verleger kann jedoch durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Fordert der Verleger den Verfasser zur Erklärung über die Zustimmung auf, so gilt diese als erteilt, wenn nicht die Verweigerung von dem Verfasser binnen zwei Monaten nach dem Empfange der Aufforderung dem Verleger gegenüber erklärt wird.

Die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung kann auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden. Uebernimmt der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, so haftet er dem Verfasser für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Verleger als Gesamtschuldner. Die Haftung erstreckt sich nicht auf eine bereits begründete Verpflichtung zum Schadensersatz.

§. 29.

Ist der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder von Abzügen beschränkt, so endigt das Vertragsverhältniß, wenn die Auflagen oder Abzüge vergriffen sind.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser auf Verlangen Auskunft darüber zu ertheilen, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.

Wird der Verlagsvertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so ist nach dem Ablaufe der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt.

§. 30.

Wird das Werk ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig abgeliefert, so kann der Verleger, statt den Anspruch auf Erfüllung geltend zu machen, dem Verfasser eine angemessene Frist zur Ablieferung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor dem Zeitpunkt, in welchem das Werk nach dem Vertrag abzuliefern ist, daß das Werk nicht rechtzeitig abgeliefert werden wird, so kann der Verleger die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verleger berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht das Werk rechtzeitig abgeliefert worden ist; der Anspruch auf Ablieferung des Werkes ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die rechtzeitige Herstellung des Werkes unmöglich ist oder von dem Verfasser verweigert wird oder wenn der sofortige Rücktritt von dem Vertrage durch ein besonderes Interesse des Verlegers gerechtfertigt wird.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Werkes für den Verleger nur einen unerheblichen Nachtheil mit sich bringt.

Durch diese Vorschriften werden die im Falle des Verzugs des Verfassers dem Verleger zustehenden Rechte nicht berührt.

§. 31.

Die Vorschriften des §. 30 finden entsprechende Anwendung, wenn das Werk nicht von vertragmäßiger Beschaffenheit ist.

Beruhet der Mangel auf einem Umstande, den der Verfasser zu vertreten hat, so kann der Verleger statt des im §. 30 vorgesehenen Rücktrittsrechts den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

§. 32.

Wird das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt oder verbreitet, so finden zu Gunsten des Verfassers die Vorschriften des §. 30 entsprechende Anwendung.

§. 33.

Geht das Werk nach der Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so behält der Verfasser den Anspruch auf die Vergütung. Im Uebrigen werden beide Theile von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Auf Verlangen des Verlegers hat jedoch der Verfasser gegen eine angemessene Vergütung ein anderes im Wesentlichen übereinstimmendes Werk zu liefern, sofern dies auf Grund vorhandener Vorarbeiten oder sonstiger Unterlagen mit geringer Mühe geschehen kann; erbiethet sich der Verfasser, ein solches Werk innerhalb einer angemessenen Frist kostenfrei zu liefern, so ist der Verleger verpflichtet, das Werk an Stelle des untergegangenen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Jeder Theil kann diese Rechte auch geltend machen, wenn das Werk nach der Ablieferung in Folge eines Umstandes untergegangen ist, den der andere Theil zu vertreten hat.

Der Ablieferung steht es gleich, wenn der Verleger in Verzug der Annahme kommt.

§. 34.

Stirbt der Verfasser vor der Vollendung des Werkes, so ist, wenn ein Theil des Werkes dem Verleger bereits abgeliefert worden war, der Verleger berechtigt, in Ansehung des gelieferten Theiles den Vertrag durch eine dem Erben des Verfassers gegenüber abzugebende Erklärung aufrechtzuerhalten.

Der Erbe kann dem Verleger zur Ausübung des im Abs. 1 bezeichneten Rechtes eine angemessene Frist bestimmen. Das Recht erlischt, wenn sich der Verleger nicht vor dem Ablaufe der Frist für die Aufrechterhaltung des Vertrags erklärt.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Vollendung des Werkes in Folge eines sonstigen nicht von dem Verfasser zu vertretenden Umstandes unmöglich wird.

§. 35.

Bis zum Beginne der Vervielfältigung ist der Verfasser berechtigt, von dem Verlagsvertrage zurückzutreten, wenn sich Umstände ergeben, die bei dem Abschlusse des Vertrags nicht vorauszusehen waren und den Verfasser bei Kenntniß der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden. Ist der Verleger befugt, eine neue Auflage zu veranstalten, so findet für die Auflage diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

Erklärt der Verfasser auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 den Rücktritt, so ist er dem Verleger zum Erfase der von diesem gemachten Aufwendungen verpflichtet. Giebt er innerhalb eines Jahres seit dem Rücktritte das Werk anderweit heraus, so ist er zum Schadensersatze wegen Nichterfüllung verpflichtet; diese Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verfasser dem Verleger den Antrag,

den Vertrag nachträglich zur Ausführung zu bringen, gemacht und der Verleger den Antrag nicht angenommen hat.

§. 36.

Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so finden die Vorschriften des §. 17 der Konkursordnung auch dann Anwendung, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden war.

Besteht der Konkursverwalter auf der Erfüllung des Vertrags, so tritt, wenn er die Rechte des Verlegers auf einen Anderen überträgt, dieser an Stelle der Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältniß ergebenden Verpflichtungen ein. Die Konkursmasse haftet jedoch, wenn der Erwerber die Verpflichtungen nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicher zu stellen.

War zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen, so kann der Verfasser von dem Vertrage zurücktreten.

§. 37.

Auf das in den §§. 17, 30, 35, 36 bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§. 346 bis 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Theil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

§. 38.

Wird der Rücktritt von dem Verlagsvertrag erklärt, nachdem das Werk ganz oder zum Theil abgeliefert worden ist, so hängt es von den Umständen ab, ob der Vertrag theilweise aufrechterhalten bleibt. Es begründet keinen Unterschied, ob der Rücktritt auf Grund des Gesetzes oder eines Vorbehalts im Vertrag erfolgt.

Im Zweifel bleibt der Vertrag insoweit aufrechterhalten, als er sich auf die nicht mehr zur Verfügung des Verlegers stehenden Abzüge, auf frühere Abtheilungen des Werkes oder auf ältere Auflagen erstreckt.

Soweit der Vertrag aufrechterhalten bleibt, kann der Verfasser einen entsprechenden Theil der Vergütung verlangen.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Vertrag in anderer Weise rückgängig wird.

§. 39.

Soll Gegenstand des Vertrags ein Werk sein, an dem ein Urheberrecht nicht besteht, so ist der Verfasser zur Verschaffung des Verlagsrechts nicht verpflichtet.

Verschweigt der Verfasser arglistig, daß das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist, so finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche für die dem Verkäufer wegen eines Mangels im Rechte obliegende Gewährleistungspflicht gelten, entsprechende Anwendung.

Der Verfasser hat sich der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes gemäß den Vorschriften des §. 2 in gleicher Weise zu enthalten, wie wenn an dem Werke ein Urheberrecht bestände. Diese Beschränkung fällt weg, wenn seit der Veröffentlichung des Werkes durch den Verleger sechs Monate abgelaufen sind.

§. 40.

Im Falle des §. 39 verbleibt dem Verleger die Befugniß, das von ihm veröffentlichte Werk gleich jedem Dritten von neuem unverändert oder mit Aenderungen zu vervielfältigen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn nach dem Vertrage die Herstellung neuer Auflagen oder weiterer Abzüge von der Zahlung einer besonderen Vergütung abhängig ist.

§. 41.

Werden für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk Beiträge zur Veröffentlichung angenommen, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 42 bis 46 ein Anderes ergibt.

§. 42.

Sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll, verbleibt dem Verfasser die anderweitige Verfügung über den Beitrag.

Ueber einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf der Verfasser anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist. Ist der Beitrag für eine Zeitung geliefert, so steht diese Befugniß dem Verfasser alsbald nach dem Erscheinen zu.

§. 43.

Der Verleger ist in der Zahl der von dem Sammelwerke herzustellenden Abzüge, die den Beitrag enthalten, nicht beschränkt. Die Vorschrift des §. 20 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§. 44.

Soll der Beitrag ohne den Namen des Verfassers erscheinen, so ist der Verleger befugt, an der Fassung solche Aenderungen vorzunehmen, welche bei Sammelwerken derselben Art üblich sind.

§. 45.

Wird der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verleger veröffentlicht, so kann der Verfasser das Vertragsverhältnis kündigen. Der Anspruch auf die Vergütung bleibt unberührt.

Ein Anspruch aufervielfältigung und Verbreitung des Beitrags oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung steht dem Verfasser nur zu, wenn ihm der Zeitpunkt, in welchem der Beitrag erscheinen soll, von dem Verleger bezeichnet worden ist.

§. 46.

Erscheint der Beitrag in einer Zeitung, so kann der Verfasser Freie Exemplare nicht verlangen.

Der Verleger ist nicht verpflichtet, dem Verfasser Abzüge zum Buchhändlerpreise zu überlassen.

§. 47.

Übernimmt Jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane, in welchem ihm der Besteller den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt, so ist der Besteller im Zweifel zurervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Thätigkeit auf die Mitarbeit an encyclopädischen Unternehmungen oder auf Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines Anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt.

§. 48.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher mit dem Verleger den Vertrag abschließt, nicht der Verfasser ist.

§. 49.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§. 50.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben an Bord M. N. „Hohenzollern“, Cuxhaven, den 19. Juni 1901.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf von Bülow.

(Nr. 2778.) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.
Vom 19. Juni 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Voraussetzungen des Schutzes.

§. 1.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
2. die Urheber von Werken der Tonkunst;
3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen.

§. 2.

Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser. Bei einer Uebersetzung gilt der Uebersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber.

§. 3.

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk veröffentlichen, dessen Verfasser nicht auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse genannt wird, werden, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

§. 4.

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen Mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

§. 5.

Wird ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber.

§. 6.

Haben Mehrere ein Werk gemeinsam in der Weise verfaßt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchtheilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 7.

Enthält ein erschienenenes Werk auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse den Namen eines Verfassers, so wird vermuthet, daß dieser der Urheber des Werkes sei. Ist das Werk durch Beiträge Mehrerer gebildet, so genügt es, wenn der Name an der Spitze oder am Schlusse des Beitrags angegeben ist.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Verfassers oder ohne den Namen eines Verfassers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

Bei Werken, die vor oder nach dem Erscheinen öffentlich aufgeführt oder vorgetragen sind, wird vermuthet, daß derjenige der Urheber sei, welcher bei der Ankündigung der Aufführung oder des Vortrags als Verfasser bezeichnet worden ist.

§. 8.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzliche Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf Andere übertragen werden; die Uebertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

§. 9.

Im Falle der Uebertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, nicht das Recht, an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Aenderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Aenderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§. 10.

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter ertheilt werden. Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist.

Zweiter Abschnitt.

Befugnisse des Urhebers.

§. 11.

Der Urheber hat die ausschließliche Befugniß, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten; die ausschließliche Befugniß erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Der Urheber ist ferner, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgetheilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mittheilung befugt.

Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk oder an einem Werke der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugniß, das Werk öffentlich aufzuführen.

Der Urheber eines Schriftwerkes oder eines Vortrags hat, solange nicht das Werk erschienen ist, die ausschließliche Befugniß, das Werk öffentlich vorzutragen.

§. 12.

Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach §. 11 in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes.

Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich insbesondere auf:

1. die Uebersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart derselben Sprache, auch wenn die Uebersetzung in gebundener Form abgefaßt ist;
2. die Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerkes;
3. die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
4. die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen.

§. 13.

Unbeschadet der ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach §. 12 Abs. 2 zustehen, ist die freie Benutzung seines Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigenthümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

Bei einem Werke der Tonkunst ist jede Benutzung unzulässig, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zu Grunde gelegt wird.

§. 14.

Im Falle der Uebertragung des Urheberrechts verbleiben, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse:

1. für die Uebersetzung eines Werkes in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;

3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Uebertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist.

§. 15.

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.

§. 16.

Zulässig ist der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen sowie von anderen zum amtlichen Gebrauche hergestellten amtlichen Schriften.

§. 17.

Zulässig ist:

1. die Wiedergabe eines Vortrags oder einer Rede in Zeitungen oder Zeitschriften, sofern der Vortrag oder die Rede Bestandtheil einer öffentlichen Verhandlung ist;
2. die Vervielfältigung von Vorträgen oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden.

Die Vervielfältigung ist jedoch unzulässig, wenn sie in einer Sammlung erfolgt, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält.

§. 18.

Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.

Bermischte Nachrichten thatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden.

§. 19.

Zulässig ist die Vervielfältigung:

1. wenn einzelne Stellen oder kleinere Theile eines Schriftwerkes, eines Vortrags oder einer Rede nach der Veröffentlichung in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;

2. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang oder einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;
3. wenn einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist;
4. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Theile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke bestimmt ist. Bei einer Sammlung zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung.

Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Verfassers Mittheilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

§. 20.

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn kleinere Theile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfange nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst in Verbindung mit diesem wiedergegeben werden. Für eine Aufführung des Werkes darf die Dichtung auch allein wiedergegeben werden, sofern der Abdruck ausschließlich zum Gebrauche der Hörer bestimmt ist.

Unzulässig ist die Vervielfältigung von Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind.

§. 21.

Zulässig ist die Vervielfältigung:

1. wenn einzelne Stellen eines bereits erschienenen Werkes der Tonkunst in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;
2. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;
3. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Komponisten vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Unterricht in Schulen mit Ausschluß der Musikschulen bestimmt ist.

§. 22.

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn ein erschienenenes Werk der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandtheile von Instrumenten übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musik-

stücken dienen. Diese Vorschrift findet auch auf auswechselbare Bestandtheile Anwendung, sofern sie nicht für Instrumente verwendbar sind, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann.

§. 23.

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn einem Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werke beigefügt werden.

§. 24.

Auf Grund der §§. 19 bis 23 ist die Vervielfältigung eines fremden Werkes nur zulässig, wenn an den wiedergegebenen Theilen keine Aenderung vorgenommen wird. Jedoch sind, soweit der Zweck der Wiedergabe es erfordert, Uebersetzungen eines Schriftwerkes und solche Bearbeitungen eines Werkes der Tonkunst gestattet, die nur Auszüge oder Uebertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage oder Einrichtungen für die im §. 22 bezeichneten Instrumente darstellen. Werden einzelne Aufsätze, einzelne Gedichte oder kleinere Theile eines Schriftwerkes in eine Sammlung zum Schulgebrauch aufgenommen, so sind die für diesen Gebrauch erforderlichen Aenderungen gestattet, jedoch bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der beabsichtigten Aenderung Mittheilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

§. 25.

Wer ein fremdes Werk nach Maßgabe der §§. 19 bis 23 benutzt, hat die Quelle deutlich anzugeben.

§. 26.

Soweit ein Werk nach den §§. 16 bis 24 ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung, die öffentliche Aufführung sowie der öffentliche Vortrag zulässig.

§. 27.

Für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es der Einwilligung des Berechtigten nicht, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Im Uebrigen sind solche Aufführungen ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. wenn sie bei Volksfesten, mit Ausnahme der Musikfeste, stattfinden;
2. wenn der Ertrag ausschließlich für wohlthätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Thätigkeit erhalten;
3. wenn sie von Vereinen veranstaltet werden und nur die Mitglieder sowie die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden.

Auf die bühnenmäßige Aufführung einer Oper oder eines sonstigen Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 28.

Zur Veranstaltung einer öffentlichen Aufführung ist, wenn mehrere Berechtigte vorhanden sind, die Einwilligung eines jeden erforderlich.

Bei einer Oper oder einem sonstigen Werke der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, bedarf der Veranstalter der Aufführung nur der Einwilligung desjenigen, welchem das Urheberrecht an dem musikalischen Theile zusteht.

Dritter Abschnitt.

Dauer des Schutzes.

§. 29.

Der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre abgelaufen sind. Ist die Veröffentlichung bis zum Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermuthet, daß das Urheberrecht dem Eigenthümer des Werkes zustehe.

§. 30.

Steht das Urheberrecht an einem Werke Mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Vextlebenden.

§. 31.

Ist der wahre Name des Urhebers nicht bei der ersten Veröffentlichung gemäß §. 7 Abs. 1, 3 angegeben worden, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung.

Wird der wahre Name des Urhebers binnen der dreißigjährigen Frist gemäß §. 7 Abs. 1, 3 angegeben oder von dem Berechtigten zur Eintragung in die Eintragsrolle (§. 56) angemeldet, so finden die Vorschriften des §. 29 Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn das Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht wird.

§. 32.

Steht einer juristischen Person nach den §§. 3, 4 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe der im §. 29 bestimmten Fristen, wenn das Werk erst nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht wird.

§. 33.

Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Hefen wird jeder Band, jeder

Bericht oder jedes Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

§. 34.

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk veröffentlicht worden ist.

§. 35.

Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen oder anderweit veröffentlicht oder ob der wesentliche Inhalt eines Werkes öffentlich mitgetheilt worden ist, kommt nur eine Veröffentlichung oder Mittheilung in Betracht, die der Berechtigte bewirkt hat.

Vierter Abschnitt.

Rechtsverletzungen.

§. 36.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugniß des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder den wesentlichen Inhalt eines Werkes öffentlich mittheilt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§. 37.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugniß des Urhebers ein Werk öffentlich aufführt oder öffentlich vorträgt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher vorsätzlich oder fahrlässig eine dramatische Bearbeitung, die nach §. 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt.

§. 38.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt oder gewerbsmäßig verbreitet;
2. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Bühnenwerk, ein Werk der Tonkunst oder eine dramatische Bearbeitung, die nach §. 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt oder ein Werk, bevor es erschienen ist, öffentlich vorträgt.

War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Bezeichnung des Urhebers Aenderungen vorgekommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnißstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

§. 39.

Wer den wesentlichen Inhalt eines Werkes, bevor der Inhalt öffentlich mitgetheilt ist, vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten öffentlich mittheilt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnißstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer drei Monate nicht übersteigen.

§. 40.

Auf Verlangen des Berechtigten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurtheilten haften als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadensersatz aus.

§. 41.

Die in den §§. 36 bis 39 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Theile vervielfältigt, verbreitet, öffentlich mitgetheilt, aufgeführt oder vorgetragen wird.

§. 42.

Die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, unterliegen der Vernichtung. Ist nur ein Theil des Werkes widerrechtlich hergestellt oder verbreitet, so ist auf Vernichtung dieses Theiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthume der an der Herstellung oder der Verbreitung Betheiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung oder die Verbreitung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigenthümer die Kosten übernimmt.

§. 43.

Der Berechtigte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

§. 44.

Wer den Vorschriften des §. 18 Abs. 1 oder des §. 25 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§. 45.

Die Strafverfolgung in den Fällen der §§. 38, 39, 44 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§. 46.

Die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

§. 47.

Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Berechtigten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

Der Berechtigte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§. 477 bis 479 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechtigte als Privatkläger auftreten kann.

§. 48.

Die §§. 46, 47 finden auf die Verfolgung des im §. 43 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

§. 49.

Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigen-Kammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

Die Sachverständigen-Kammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadensersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des im §. 43 bezeichneten Rechtes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern.

Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigen-Kammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

§. 50.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen Nachdrucks verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdruckexemplare zuerst stattgefunden hat.

§. 51.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Aufführung sowie wegen widerrechtlichen Vortrags verjähren in drei Jahren. Das Gleiche gilt in den Fällen der §§. 36, 39.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

§. 52.

Der Antrag auf Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen ist solange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

§. 53.

Die Verjährung der nach dem §. 44 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Veröffentlichung stattgefunden hat.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 54.

Den Schutz genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

§. 55.

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Uebersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

Unter der gleichen Voraussetzung genießt er den Schutz für jedes seiner Werke, das er im Inland in einer Uebersetzung erscheinen läßt; die Uebersetzung gilt in diesem Falle als das Originalwerk.

§. 56.

Die Rolle für die im §. 31 Abs. 2 vorgesehenen Eintragungen wird bei dem Stadtrathe zu Leipzig geführt. Der Stadtrath bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen zu prüfen.

Wird die Eintragung abgelehnt, so steht den Betheiligten die Beschwerde an den Reichskanzler zu.

§. 57.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle. Die Einsicht der Eintragsrolle ist Jedem gestattet. Aus der Rolle können Auszüge gefordert werden; die Auszüge sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Die Eintragungen werden im Börsenblatte für den deutschen Buchhandel und, falls das Blatt zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 58.

Eingaben, Verhandlungen, Bescheinigungen und sonstige Schriftstücke, welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung, für jeden Eintragschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird eine Gebühr von 1,50 Mark erhoben; außerdem hat der Antragsteller die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung zu entrichten.

§. 59.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§. 60.

Einem nachgelassenen Werke, das bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht veröffentlicht ist, wird die im §. 29 vorgesehene Schutzfrist auch dann zu Theil, wenn die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen ist.

§. 61.

Der durch dieses Gesetz gewährte Schutz gegen Aufführung kann nach dessen Inkrafttreten einem Werke der Tonkunst, für welches das Aufführungsrecht bis dahin nicht vorbehalten war, dadurch gesichert werden, daß das Werk nachträglich mit dem Vorbehalte versehen wird. Jedoch ist die Aufführung eines solchen Werkes auch ferner ohne Einwilligung des Urhebers zulässig, sofern nicht bei der Aufführung Noten benutzt werden, die mit dem Vorbehalte versehen sind.

Die ausschließliche Befugniß zur öffentlichen Aufführung eines nach diesen Vorschriften geschützten Werkes steht dem Urheber zu.

§. 62.

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines geschützten Werkes bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn das Werk vor

dessen Inkrafttreten entstanden ist. War jedoch eine Uebersetzung oder sonstige Bearbeitung oder eine Sammlung, welche aus den Werken mehrerer Schriftsteller zum Schulgebrauche veranstaltet ist, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise ganz oder zum Theil erschienen, so bleibt die Befugniß des Bearbeiters zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Aufführung unberührt.

§. 63.

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, darf der bereits begonnene Druck von Exemplaren vollendet werden. Die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, dürfen noch bis zum Ablaufe von sechs Monaten benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

§. 64.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Die §§. 1 bis 56, 61, 62 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) treten mit demselben Tage außer Kraft. Jedoch bleiben diese Vorschriften insoweit unberührt, als sie in den Reichsgesetzen über den Schutz von Werken der bildenden Künste, von Photographien sowie von Mustern und Modellen für anwendbar erklärt werden.

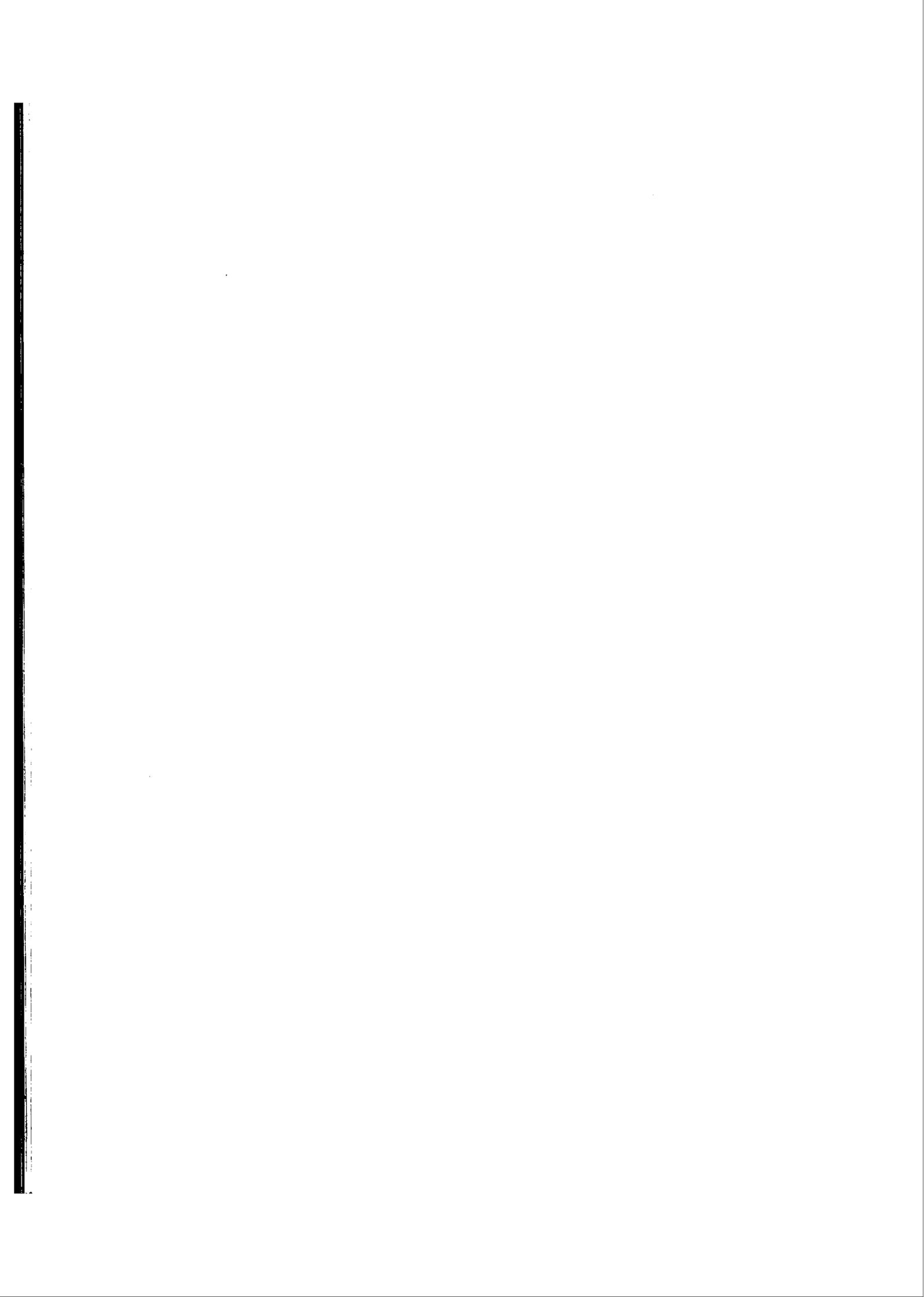
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“, Cuxhaven, den 19. Juni 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.



Reichs = Gesetzblatt.

N^o 28.

Inhalt: Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten.
S. 241.

(Nr. 2779.) Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 25. Juni 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrathe, was folgt:

§. 1.

Die Reichsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I. die Chefs der obersten Reichsbehörden	35	Mark,
II. die Direktoren der obersten Reichsbehörden	28	"
III. die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden	22	"
IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden	15	"
V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden	12	"
VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden	8	"
VII. die Unterbeamten	4	"

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird nur das Ein- und einhalbfache der Sätze unter I bis VII gewährt.

Wird die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei I auf 27 Mark, bei II auf 21 Mark, bei III auf 17 Mark, bei IV auf 12 Mark, bei V auf 9 Mark, bei VI auf 6 Mark und bei VII auf 3 Mark ein.

§. 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann das Tagegeld (§. 1) von der obersten Reichsbehörde angemessen erhöht werden.

§. 3.

Etatsmäßig angestellte Reichsbeamte, welche außerhalb ihres Wohnorts an einem und demselben Orte länger als einen Monat beschäftigt werden, erhalten neben ihrer Besoldung für den ersten Monat die im §. 1 festgesetzten Tagegelder. Für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmäßig angestellter Beamten sowie in dem Falle, wenn nicht etatsmäßig angestellte Reichsbeamte außerhalb ihres Wohnorts verwendet werden, bestimmt die vorgesetzte Behörde die zu gewährenden Tagegelder.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise haben die Beamten in jedem Falle auf die im §. 1 festgesetzten Tagegelder Anspruch.

§. 4.

An Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht werden können:

1. die im §. 1 unter I bis V bezeichneten und die ihnen nach §. 22 gleichgestellten Beamten für das Kilometer 9 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

Hat einer der im §. 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für ihn 5 Pfennig für das Kilometer beanspruchen,

2. die im §. 1 unter VI bezeichneten und die ihnen nach §. 22 gleichgestellten Beamten für das Kilometer 7 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark,

3. die Unterbeamten für das Kilometer 5 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen zurückgelegt werden können:

1. die im §. 1 unter I bis IV bezeichneten und die ihnen nach §. 22 gleichgestellten Beamten 60 Pfennig,

2. die im §. 1 unter V und VI bezeichneten und die ihnen nach §. 22 gleichgestellten Beamten 40 Pfennig,

3. die Unterbeamten 30 Pfennig

für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung;

III. für die bei Dienstreisen außerhalb des Reichsgebiets zurückgelegten Wegestrecken die im §. 1 unter I bis VII bezeichneten und die ihnen nach §. 22 gleichgestellten Beamten die den entsprechenden Klassen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten des Reichs für Dienstreisen außerhalb des Reichsgebiets zustehenden Sätze.

Bewegt sich eine Dienstreise innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so ist für die Feststellung der außerhalb des Reichsgebiets

liegenden, auf volle Kilometer abzurundenden Wegestrecke die der Grenze zunächstgelegene deutsche Eisenbahnstation und bei Seereisen derjenige deutsche Hafen maßgebend, an welchem die Einschiffung oder die Ausschiffung des Beamten stattfindet.

IV. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen und welche Fuhrkostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch den Reichskanzler.

Haben nachweislich höhere Fuhrkosten als die nach I bis IV zu gewährenden aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 5.

Soweit Beamte Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, haben sie an Fuhrkosten nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu beanspruchen.

§. 6.

Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeachtet der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§. 7.

Für Wegestrecken oder Umwege, welche lediglich zum Zwecke der Uebernachtung nach anderen Orten als dem Orte des Dienstgeschäfts gemacht werden müssen, sind an Stelle der vorstehenden Vergütungssätze in den Grenzen derselben die etwa verauslagten Fuhrkosten zu erstatten.

§. 8.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 9.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§. 10.

Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten genöthigt werden, können an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers Bauschvergütungen festgesetzt werden.

Ebenso können für Dienstreisen zwischen nahe gelegenen Orten an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten in den Grenzen derselben nach Bestimmung des Reichskanzlers Bauschvergütungen festgesetzt werden.

§. 11.

Beamte, welche zum Zwecke von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirkes neben oder in ihrem Einkommen eine Bauschsumme für Tagegelder oder Fuhrkosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder oder Fuhrkosten nach Maßgabe dieser Verordnung nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirkes ausgeführt haben.

§. 12.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienste befinden, werden Tagegelder und Fuhrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob Letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise ertheilt wird.

§. 13.

Die etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen im Inlande Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten:	auf Transportkosten für je 10 Kilometer:
I. die Direktoren der obersten Reichsbehörden	1 800 Mark,	24 Mark,
II. die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden	1 000 "	20 "
III. die Mitglieder der höheren Reichsbehörden	500 "	10 "
IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden	300 "	8 "
V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden	240 "	7 "
VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden	180 "	6 "
VII. die Unterbeamten	100 "	4 "

Bei Versetzungen etatsmäßig angestellter Reichsbeamten im Ausland oder vom Inlande nach außerhalb des Reichsgebiets gelegenen Orten oder vom Auslande nach Orten innerhalb des Reichsgebiets werden die Sätze der allgemeinen Kosten und der Transportkosten in den Grenzen der den entsprechenden Klassen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten im gleichen Falle zustehenden Vergütungen vom Reichskanzler bestimmt.

Außerdem ist der Miethzins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsort auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethwerths der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§. 14.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach §. 13 I bis VII festzusetzenden Vergütung.

§. 15.

Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung zu Grunde zu legen und rücksichtlich der Kilometerzahl, wenn solche nicht durch zehn theilbar ist, die überschießende, 10 Kilometer nicht erreichende Strecke als eine Entfernung von 10 Kilometer zu rechnen.

§. 16.

Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§. 17.

Die zum Bezug einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer dieser Vergütung für ihre Person Tagegelder und Fuhrkosten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung.

§. 18.

Die nicht etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen die verordnungsmäßigen persönlichen Fuhrkosten und Tagegelder. Vergütung für Umzugskosten wird ihnen nicht gewährt. Allgemeine Umzugskosten können ihnen ausnahmsweise in den Fällen und in den Grenzen, in welchen solche den nicht etatsmäßig angestellten gesandtschaftlichen und Konsularbeamten gewährt werden dürfen, vom Reichskanzler bewilligt werden.

Den im höheren Reichsdienst außeretatmäßig beschäftigten technischen Beamten, soweit ihnen die Aussicht auf dauernde Verwendung ausdrücklich eröffnet ist, werden Umzugskosten neben den persönlichen Fuhrkosten und Tagegeldern gewährt. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung.

§. 19.

Hat ein in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte nach Maßgabe der §§. 13 bis 17 zu gewähren.

§. 20.

Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten erhalten bei Wiederanstellung im Reichsdienste Vergütung für Umzugskosten nach den Bestimmungen der §§. 13 bis 17. Der Berechnung ist die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnort und dem neuen Amtssitze zu Grunde zu legen.

§. 21.

Personen, welche, ohne vorher im Reichsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch die oberste Reichsbehörde festzusetzende Vergütung für die Dienstantrittsreise und im Falle der dauernden Uebernahme eine in gleicher Weise festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden. Diese Vergütungen sollen nur ausnahmsweise bewilligt werden und dürfen die Sätze nicht übersteigen, welche die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird.

§. 22.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Beamten im Sinne dieser Verordnung zu den im §. 1 unter I bis VII und im §. 13 unter I bis VII genannten Beamtenklassen gehören oder denselben gleichzustellen sind.

§. 23.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der gemäß §. 18 des Reichsbeamtengesetzes erlassenen Verordnungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten werden vom Reichskanzler getroffen; sie sind für die Ansprüche der Reichsbeamten gleicherweise maßgebend.

§. 24.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1901 an die Stelle der Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und

Umzugskosten der Reichsbeamten (Reichs-Gesetzbl. S. 249), und der Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 19. November 1879, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten (Reichs-Gesetzbl. S. 313). Für Dienst- und Versetzungsreisen, welche vor dem 1. Juli 1901 begonnen und an diesem Tage oder später beendigt werden, sind die Tagegelder und Fuhrkosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren. Vom 1. Juli 1901 ab treten auch überall da, wo in den für einzelne Dienstzweige erlassenen Verordnungen auf die Vorschriften und Sätze der Verordnung vom 21. Juni 1875 Bezug genommen ist, die entsprechenden Bestimmungen und Sätze der gegenwärtigen Verordnung an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Eckernförde, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 25. Juni 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 29.

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890. S. 249.

(Nr. 2780.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890. Vom 30. Juni 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) erhält die Ueberschrift:

Gewerbegerichtsgesetz

und wird geändert, wie folgt:

I. Hinter §. 1 wird folgender neuer Paragraph eingestellt:

§. 1 a.

Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß ein Gewerbegericht errichtet werden. Die Landes-Zentralbehörde hat erforderlichen Falles die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrags beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter bedarf.

II. Der §. 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,

2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geräthschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§. 53 a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

III. Im §. 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§. 3 Nr. 1 bis 3“ ersetzt durch die Worte:

„§. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“

und im Satz 2 die Worte „§. 3 Nr. 4“ durch die Worte:

„§. 3 Abs. 1 Nr. 6“.

IV. Dem §. 5 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 hinzugefügt:

Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbe-gerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorstehenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers, noch Arbeiter ist.

V. Der §. 10 erhält folgende Fassung:

Zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat. Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 31, 32), können nicht berufen werden.

VI. Der §. 13 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§. 13.

Zur Teilnahme an den Wahlen (§. 12) ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im §. 10 Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt (§. 6 Abs. 1), so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des §. 81b Nr. 4 und der §§. 91 bis 91b der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§. 13a.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Statut getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben. Auch ist eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Ist in dem Statute bestimmt, daß die Gemeindebehörde Wahllisten aufzustellen hat, so sind die Polizeibehörden sowie Krankenkassen, welche im Bezirke des Gewerbegerichts bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse beziehungsweise der Gewerbeanzeigen zu gewähren.

VII. Der §. 14 Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Als Arbeitgeber im Sinne der §§. 11 bis 13 gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter (§. 2) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der bezeichneten Vorschriften die mit der Leitung eines Gewerbebetriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach §. 2 Abs. 2 als Arbeiter gelten.

VIII. Im §. 19 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgender neuer Absatz eingeschoben:

Aus den Arbeitgebern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl Mitglied einer im §. 13 Abs. 3 bezeichneten Innung werden, sowie aus den Arbeitern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl bei einem Mitglied einer solchen Innung in Arbeit treten, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

IX. Der §. 25 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§. 25.

Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirke die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

X. Der §. 31 Abs. 4 wird gestrichen.

XI. Der §. 40 erhält folgenden Zusatz:

Erscheinen in dem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so finden die Vorschriften der §§. 37, 38 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme vorausgegangen war.

XII. Die §§. 41 und 42 werden gestrichen.

XIII. Im §. 49 Abs. 1 erhält die Nr. 4 folgende Fassung:

4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Betrag der Letzteren mit Einschluß einer der obsiegenden Partei etwa zu gewährenden Entschädigung für Zeitversäumnis soll, soweit sie sofort zu ermitteln sind, im Urtheile festgestellt werden.

XIV. Im §. 52 wird der Abs. 2 gestrichen.

XV. Hinter §. 55 wird folgender neuer Paragraph eingestellt:

§. 55 a.

Die Anfechtung einer Entscheidung des Gewerbegerichts kann auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Beisitzer oder auf Umstände, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, nicht gestützt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anfechtung darauf gestützt wird, daß ein Beisitzer zu den im §. 10 Abs. 2 bezeichneten Personen gehöre.

XVI. Der §. 61 erhält folgende Fassung:

Das **Gewerbegericht** kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

XVII. Hinter §. 62 werden folgende neuen Paragraphen eingestellt:

§. 62a.

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Theile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntniß geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Theil sich zur Anrufung des Einigungsamts bereit findet.

§. 62b.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im §. 61 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken suchen und dieselbe den Betheiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

§. 62c.

Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten betheiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß §. 62 oder §. 62a angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Eine Vertretung betheiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§. 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

XVIII. Der §. 63 erhält folgende Fassung:

Das **Gewerbegericht**, welches als Einigungsamt thätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl.

Die Vertrauensmänner sind von den Betheiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Betheiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl derselben von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Theil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbetheiligte Personen als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zugiehung sind die beiden Theile zu hören.

XIX. Im §. 64 erhält der zweite Satz des Abs. 1 folgende Fassung:
Das Einigungsamt oder, im Falle des §. 62a, der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

XX. Im §. 67 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Beisitzer und“ gestrichen.

XXI. Hinter §. 69 wird folgender neuer Paragraph eingestellt:

• §. 69a.

Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter betheiligt sind, und für die Innung zur Erfüllung der im §. 81a Nr. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Thätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§. 62 bis 69 dieses Gesetzes geregelt sind. Rufen beide Theile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig.

XXII. Der §. 70 erhält folgende Fassung:

Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Theile berühren, zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

XXIII. Der §. 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im §. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher

der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirke die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

XXIV. Im §. 73 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des §. 127d der Gewerbeordnung zulässig; die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage kann durch Geldstrafen nicht erzwungen werden.

XXV. Im §. 77 Abs. 2 Ziffer 6 wird statt §. 63 Abs. 3 gesetzt: §. 63 Abs. 4.

XXVI. Der §. 78 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§. 78.

Soweit nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung von Versicherungsbeiträgen und Eintrittsgeldern in Gemäßheit dieses Gesetzes zu erfolgen hat, finden die Vorschriften der §§. 71 bis 75 auch dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer als der im §. 2 bezeichneten Arbeiter handelt. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers wird in diesem Falle nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ist.

XXVII. Im §. 79 wird der Abs. 3 gestrichen.

XXVIII. Hinter §. 80 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§. 80 a.

In dem Verhältnisse der Innungen, der Innungsschiedsgerichte und der im §. 80 bezeichneten Gewerbegerichte zu den ordentlichen Gerichten und zu den gemäß §. 1 errichteten Gewerbegerichten finden die Vorschriften des §. 26 entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Artikel 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gewerbegerichtsgesetzes, wie er sich aus den im Artikel 1 vorgesehenen Aenderungen ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und unter Weglassung des §. 81 durch

das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Hierbei sind den Verweisungen auf die Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Gewerbeordnung diese Gesetze in ihrer gegenwärtigen Fassung zu Grunde zu legen.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des vom Reichskanzler bekannt gemachten Textes an ihre Stelle.

Artikel 4.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, Travemünde, den 30. Juni 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 30.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. S. 257.

(Nr. 2781.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 2. Juli 1901.

Auf Grund des §. 6 Abs. 1, des §. 7 Abs. 2 und des §. 20 unter b des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) hat der Bundesrath die nachstehenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

I. Zu §. 2 Nr. 4. Für die Beurtheilung der Beschaffenheit und Zusammensetzung gezuckerter Weine nach der im §. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz bezeichneten Richtung gelten folgende Grundsätze:

- a) Bei Beurtheilung der Beschaffenheit ist auf Aussehen, Geruch und Geschmack des Weines Rücksicht zu nehmen.
- b) Die chemische Untersuchung hat sich auf die Bestimmung aller Bestandtheile des Weines zu erstrecken, welche für die Beurtheilung der Frage von Bedeutung sind, ob das Getränk als Wein im Sinne des Gesetzes anzusehen und seiner Zusammensetzung nach durch die Zuckeringabe nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets herabgesetzt worden ist, dem es nach seiner Benennung entsprechen soll.
- c) Insbesondere darf durch den Zusatz wässriger Zuckeringabe bei Wein, welcher nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, und zwar:

bei Weißwein

der Gesamtgehalt an Extraktstoffen nicht unter $1,6$ Gramm,
der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende

Extraktgehalt nicht unter $1,1$ Gramm,

der nach Abzug der Gesamtsäuren verbleibende Extraktgehalt
nicht unter 1 Gramm,

der Gehalt an Mineralbestandtheilen nicht unter $0,13$ Gramm,

49

bei Rothwein

der Gesamtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,7 Gramm,
der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extrakt-
gehalt nicht unter 1,3 Gramm,

der nach Abzug der Gesamtsäuren verbleibende Extraktgehalt
nicht unter 1,2 Gramm,

der Gehalt an Mineralbestandtheilen nicht unter 0,16 Gramm
in einer Menge von 100 Kubikcentimeter Wein herabgesetzt sein.

Bei der Feststellung des Extraktgehalts ist die 0,1 Gramm in 100 Kubik-
centimeter Wein übersteigende Zuckermenge in Abzug zu bringen und außer Be-
tracht zu lassen.

II. Zu §. 6. Die im §. 6 des Gesetzes vorgeschriebene Kennzeichnung von
Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, hat wie folgt
zu geschehen:

a) Das Land, in welchem der Schaumwein auf Flaschen gefüllt ist, muß
in der Weise kenntlich gemacht werden, daß auf den Flaschen die Be-
zeichnung

»In Deutschland auf Flaschen gefüllt«,

»In Frankreich auf Flaschen gefüllt«,

»In Luxemburg auf Flaschen gefüllt«,

u. s. w. angebracht wird; ist der Schaumwein in demjenigen Lande,
in welchem er auf Flaschen gefüllt wurde, auch fertiggestellt, so kann
an Stelle jener Bezeichnung die Bezeichnung

»Deutscher (Französischer, Luxemburgischer u. s. w.)
Schaumwein«

oder

»Deutsches (Französisches, Luxemburgisches u. s. w.)
Erzeugniß«

treten.

b) Bei Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) her-
gestellt ist, muß in der unter a vorgeschriebenen Bezeichnung den
Worten »In Deutschland (Frankreich, Luxemburg u. s. w.) auf
Flaschen gefüllt« oder »Deutsches (Französisches, Luxemburgisches
u. s. w.) Erzeugniß« noch das Wort »Frucht-Schaumwein« voran-
gehen oder an die Stelle des Wortes »Schaumwein« das Wort
»Frucht-Schaumwein« treten.

An Stelle des Wortes »Frucht-Schaumwein« kann das Wort
»Obst-Schaumwein«, »Beeren-Schaumwein« oder eine entsprechende,
die benutzte Fruchtart erkennbar machende Wortverbindung, wie »Apfel-
Schaumwein«, »Johannisbeer-Schaumwein« u. s. w., treten.

c) Die unter a und b vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen in schwarzer
Farbe auf weißem Grunde, deutlich und nicht verwischbar auf einem

bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Der Streifen ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche und zwar gegebenen Falles zwischen dem den Flaschenkopf bedeckenden Ueberzug und der die Bezeichnung der Firma und der Weinsorte enthaltenden Inschrift dauerhaft zu befestigen. Die Schriftzeichen auf dem Streifen müssen bei Flaschen, welche einen Raumgehalt von 425 oder mehr Kubikcentimeter haben, mindestens 0,5 Centimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitte je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 3,5 Centimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 10 Centimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen vertheilt werden. Der Streifen darf eine weitere Inschrift nicht tragen.

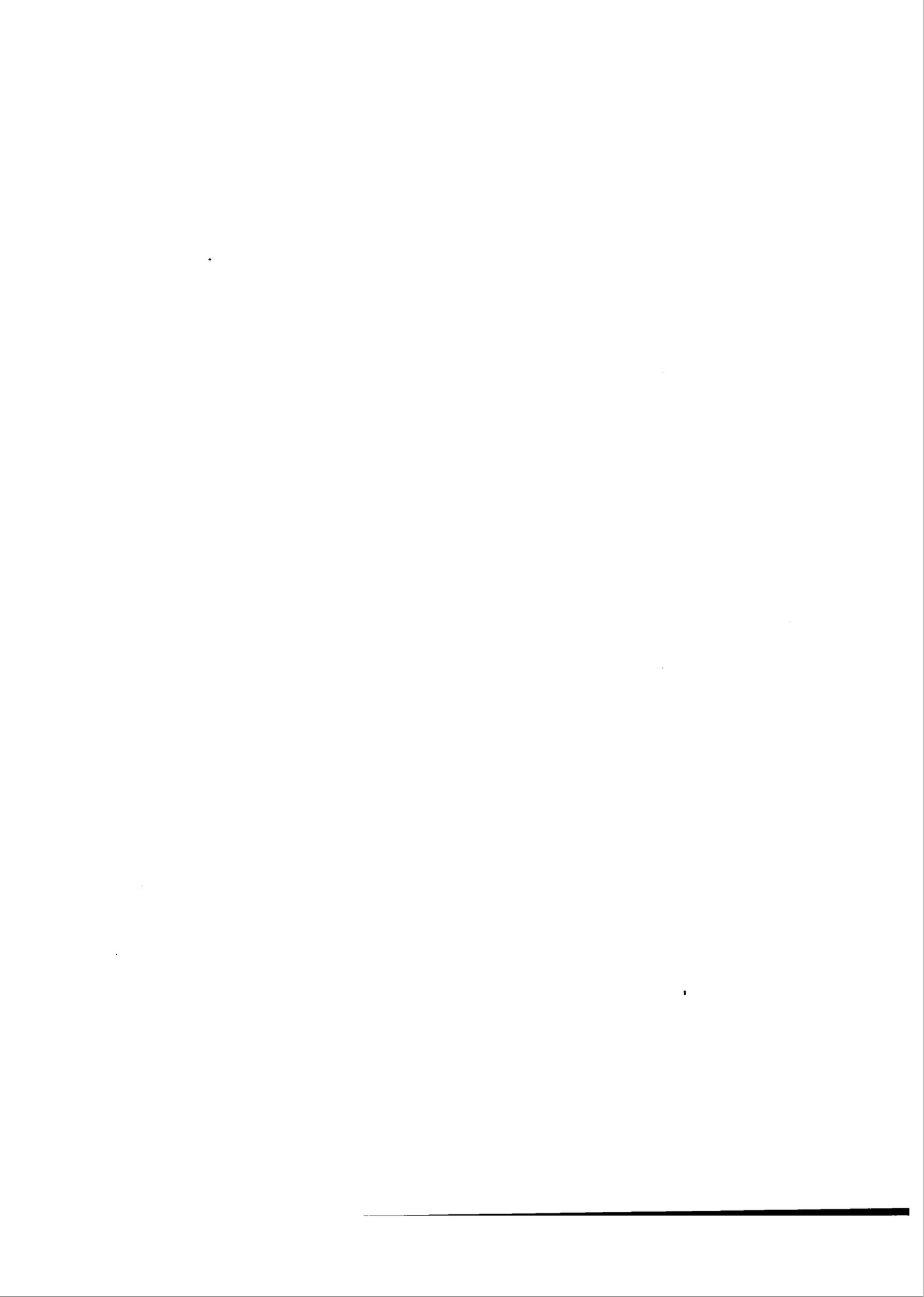
- d) Zur Kennzeichnung von Schaumwein, der sich am 1. August 1901 bereits in Kisten oder Körben verpackt auf einem Lager innerhalb des Reichs befindet, genügt, sofern er in der angegebenen Verpackung gewerbsmäßig feilgehalten oder verkauft wird, bis zum 1. Oktober 1902 die dauerhafte Anbringung der vorgeschriebenen Bezeichnung an einer in die Augen fallenden Stelle auf der Außenseite der Verpackung. Die Schriftzeichen müssen mindestens 4 Centimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitte je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 15 Centimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 40 Centimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei oder drei Zeilen vertheilt werden.

III. Zu §. 7. Das Verbot des §. 7 Abs. 1 des Gesetzes findet auch auf lösliche Fluorverbindungen und Wismuthverbindungen sowie auf Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, Anwendung.

Berlin, den 2. Juli 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.



Reichs = Gesetzblatt.

N^o 31.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der unter dem 6. Februar 1900 erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten. S. 261. — Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Frankfurter Bank in Frankfurt am Main. S. 262. — Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. S. 263. — Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in verbrieften Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft etc. S. 263.

(Nr. 2782.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der unter dem 6. Februar 1900 erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten. Vom 5. Juli 1901.

Auf Beschluß des Bundesraths werden im §. 19 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, vom 6. Februar 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 32) die Worte: „bis höchstens zum 1. Juli 1901“ durch die Worte: „bis höchstens zum 1. Oktober 1903“ ersetzt.

Berlin, den 5. Juli 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2783.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Eingiebung der Noten der Frankfurter Bank in Frankfurt am Main. Vom 6. Juli 1901.

Nachdem die Frankfurter Bank in Frankfurt am Main auf das Recht, Banknoten auszugeben, verzichtet hat, hat der Bundesrath auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) den Aufruf und die Eingiebung der von der Frankfurter Bank in Frankfurt am Main ausgegebenen Noten, und zwar:

1. der Gulden-Noten vom 1. Januar 1855 über 5, 10, 35, 50, 100 und 500 Gulden,
2. der Mark-Noten vom 1. Januar 1874 über 100, 500 und 1000 Mark,
3. der Mark-Noten vom 1. August 1890 über 100 und 1000 Mark,

mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im laufenden Jahre, und zwar in angemessenen Zwischenräumen zweimal und im Laufe der Jahre 1902 und 1903 mindestens je zweimal bekannt zu machen
im Deutschen Reichsanzeiger,
in der Frankfurter Zeitung,
im Frankfurter Journal,
im Frankfurter Intelligenzblatt.
2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum 31. Dezember 1901 bei der Kasse der Frankfurter Bank in Frankfurt am Main gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 31. Dezember 1901 hören die mit der Firma der Frankfurter Bank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein; dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Frankfurter Bank in Frankfurt am Main bis zum Ablaufe des Jahres 1903 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablaufe der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, den 6. Juli 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2781.) Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 6. Juli 1901.

Nachdem die Frankfurter Bank in Frankfurt am Main auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten am 26. März d. J. verzichtet hat, ist der dieser Bank nach Ziffer 12 der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zustehende Antheil an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs von 10 000 000 Mark nach §. 9 Abs. 2 des Bankgesetzes dem Antheile der Reichsbank zugewachsen. Dieser Antheil hat sich sonach von dem im Artikel 5 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, vom 7. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 311) festgesetzten Betrage von 450 000 000 = auf 460 000 000 Mark erhöht.

Berlin, den 6. Juli 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2785.) Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in verbrieften Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft etc. Vom 7. Juli 1901.

Auf Grund des §. 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Bundesrath beschlossen:

Verbrieft Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn die Forderungen von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

Berlin, den 7. Juli 1901.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 32.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. S. 265. — Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. S. 267.

(Nr. 2786.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. Vom 14. Juli 1901.

Auf Grund der Bestimmung im §. 54, 18 der Militär-Transport-Ordnung haben die vereinigten Ausschüsse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen beschlossen:

In der Anlage V zur Militär-Transport-Ordnung ist unter **A.** in lfd. Nr. 1 hinter (Schwarzpulver):
„(s. auch unter B. 1 a)“,
in der Ueberschrift zu **B.** hinter XXXVI:
„A und B“,
unter **B.** zwischen lfd. Nr. 1 und 1 a:
„1 a. | Proben von Schwarzpulver in Metallhülsen“
einzufügen und
unter **B.** die seitherige lfd. Nr. 1 a in:
„1 b“
zu ändern.

Auf Grund derselben Festsetzung hat das Königlich preussische Kriegsministerium bestimmt, daß in der Anlage VI zur Militär-Transport-Ordnung unter **A.** in lfd. Nr. 1 hinter (Schwarzpulver):
„(s. auch unter B. 1 a)“,
in der Ueberschrift zu **B.** hinter XXXVI:
„A und B“,

unter **B.** zwischen lfd. Nr. 1 und 1a:

„1a | Proben von Schwarzpulver in Metallhülsen“
einzufügen und

unter **B.** die seitherige lfd. Nr. 1a in:

„1b“

zu ändern ist.

Im Hinblick hierauf bestimme ich auf Grund des §. 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899, daß im §. 54, 19 dieser Ordnung vor Zu Ziffer XXXVIII einzufügen ist:

„Zu Ziffer XXXVIB.

Proben von Schwarzpulver der Militärverwaltung in Metallhülsen sind in der von ihr vorgeschriebenen Verpackung, Bezeichnung oder Bezeichnung und mit dem angegebenen Gewichte zur Beförderung zuzulassen.

Die unter e vorgeschriebene Erklärung wird durch die militärische Anmeldung ersetzt.“

Außerdem werden in Folge Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 557) folgende Berichtigungen von Bezugnahmen nothwendig:

Im §. 31, 10 der Militär-Transport-Ordnung ist in der Tabelle A Spalte 3 bei Sprengstoffen die Bezugnahme auf die Verk. D. Anl. B XXXVa B(8) in „XXXVa B(7)“ zu ändern.

Im §. 54, 18 erster Absatz b ist hinter XXXVI einzufügen „A und B“.

Im §. 54, 19 sind bei den Festsetzungen zu Ziffer XXXVa unter f) die Zahlen B (7), (8) und (9) in „B (6), (7) und (8)“, unter g) die Zahl B (6) in „B (5)“, unter h) die Zahlen B (8) und (9) in „B (7) und (8)“ zu ändern.

Im §. 54, 19 Zu Ziffer XXXVI ist hinter XXXVI einzufügen „A“.

In den „Abkürzungen“ (Reichs-Gesetzbl. S. 107) ist statt „Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 15. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 923).“ zu setzen: „Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 26. Oktober 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 557).“

Berlin, den 14. Juli 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2787.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 15. Juli 1901.

Auf Grund des §. 16 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschloffen,

den Beschluß, durch welchen in dem Verzeichnisse der einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen (§. 16 Abs. 2 a. a. D.) die Worte „Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen“ durch die Worte „Anlagen zur Herstellung von Cement, gebranntem Kalk, entwässertem Gips, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Thonwaaren“ ersetzt worden sind (Bekanntmachung vom 29. November 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 1036), aufzuheben.

Berlin, den 15. Juli 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 33.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten im Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern. S. 269. — Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichs-Eisenbahnen. S. 271. — Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. S. 275.

(Nr. 2788.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten im Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern. Vom 10. Juli 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrathe, was folgt:

Artikel I.

Die Reichskommissare für das Auswanderungswesen erhalten bei Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbezirkes einen Tagegeldsatz von 12 Mark.

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird nur das Ein- und einhalbfache des Tages gewährt.

Wird eine Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung des Tagegeldes auf 9 Mark ein.

Artikel II.

In die Stelle der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals, vom 24. Februar 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 19) treten folgende Bestimmungen:

§. 1.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten der Reichsbeamten, vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) finden auf die Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

Reichs-Gesetzbl. 1901.

52

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juli 1901.

§. 2.

Bei Dienstreisen innerhalb des Dienstbezirkes der Kanalverwaltung erhalten an Tagegeldern die nach der Verordnung vom 25. Juni 1901

1.	zu einem Tagegeldsätze von 22 Mark berechtigten Beamten	17 Mark,
2.	" " " " 15 " " "	12 "
3.	" " " " 12 " " "	9 "
4.	" " " " 8 " " "	6 "
5.	" " " " 4 " " "	3 "

zu Nr. 4 und 5 vorbehaltlich der Sonderbestimmung im §. 5.

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird nur das Ein- und einhalbfache dieser ermäßigten Sätze gewährt.

Wird eine Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei 1 auf 15 Mark, bei 2 auf 9 Mark, bei 3 auf 6 Mark und bei 4 auf 4,50 Mark ein.

Wird die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht, so erhalten für jeden Zu- und Abgang

die unter 1 und 2 bezeichneten Beamten	1,50 Mark,
" " 3 " 4 " " "	1,00 "
" " 5 " " "	0,50 " .

§. 3.

Der Maschinenbauinspektor und der Werkmeister erhalten für Probe- und Revisionsfahrten, welche sie zur Feststellung der Betriebsfähigkeit einzelner Fahrzeuge mit denselben ausführen, statt der Tagegelder und Fuhrkosten folgende Entschädigungssätze für jede Fahrt (Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gerechnet, und gleichviel, ob die eine Fahrt mittelst anderer Gelegenheit erfolgt):

der Maschinenbauinspektor	3 Mark,
der Werkmeister	2 "

Wenn diese Beamten an demselben Tage aus den vorbezeichneten Anlässen mehrere Fahrten oder neben diesen Fahrten noch andere Dienstreisen ausführen, so dürfen die ihnen zu gewährenden Entschädigungen insgesamt die im §. 2 festgesetzten Tagegelder nicht übersteigen.

§. 4.

Für jede Dienstreise von Kiel nach Holtenau und zurück oder von Holtenau nach Kiel und zurück wird, vorbehaltlich der Sonderbestimmung im §. 5, an Stelle der Tagegelder und Fuhrkosten für den ersten Reisetag eine Vergütung gewährt, welche beträgt:

bei den im §. 2 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten	..	5 Mark,
bei den ebenda unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Beamten	...	3 "
bei den ebenda unter Nr. 5 bezeichneten Beamten	2 " .

Erstreckt sich eine solche Reise über mehr als einen Tag, so werden für die folgenden Tage die im §. 2 festgesetzten Tagegelder gewährt, für den zweiten Tag jedoch nur zur Hälfte, wenn die Reise innerhalb 24 Stunden beendet wird.

§. 5.

Die im Loots-, Fahr-, Bagger- und Streckenaufsichtsdienste beschäftigten mittleren und Unterbeamten erhalten bei Ausübung dieses Dienstes an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers besondere Vergütungen, welche die im §. 2 bestimmten Sätze nicht überschreiten dürfen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1901 und mit der Maßgabe in Kraft, daß für Dienstreisen, welche vor dem 1. Juli 1901 begonnen und an diesem Tage oder später beendet werden, die Tagegelder und Fuhrkosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Odde, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 10. Juli 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

(Nr. 2789.) Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichs-Eisenbahnen. Vom 10. Juli 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrathe, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) finden auf Beamte der Betriebsverwaltung der Reichs-Eisenbahnen insoweit Anwendung, als nicht nachstehend abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§. 2.

Die Beamten der Betriebsverwaltung der Reichs-Eisenbahnen erhalten bei Dienstreisen, die ganz oder theilweise auf Reichs-Eisenbahnen oder vom Reiche verwalteten Eisenbahnen zurückgelegt werden können, für den Bereich dieser Bahnen statt der verordnungsmäßigen Fuhrkosten freie Fahrt sowie freie Gepäckbeförderung nach Maßgabe der Freifahrtordnung und außerdem, sofern es sich nicht um die im §. 3 bezeichneten Dienstreisen und Beamten handelt, die Entschädigungen für Zu- und Abgang.

Beamte, denen Freikarten oder Freifahrtscheine für fremde Eisenbahnen zur Benutzung überwiesen werden, sind verpflichtet, dieselben bei Dienstreisen zu benutzen, und erhalten auch für diese Dienstreisen an Fuhrkosten nur die Entschädigungen für Zu- und Abgang.

Beamte, die sich zu dienstlichen Zwecken zu Fuß oder unter Benutzung von Arbeitszügen, Draisinen oder Bahnmeisterwagen innerhalb des Dienstbezirkes der Reichs-Eisenbahnverwaltung auf der Bahnstrecke bewegen, haben auf Fuhrkosten keinen Anspruch.

§. 3.

Die nachstehend genannten Beamten erhalten für Dienstreisen innerhalb des Dienstbezirkes der Reichs-Eisenbahnverwaltung keine Entschädigungen für Zu- und Abgang und an Stelle der vollen verordnungsmäßigen Tagegelder solche nach folgenden ermäßigten Sätzen:

- | | |
|---|------------|
| a) Vorstände der Betriebsdirektionen und der Telegrapheninspektion | 9 Mark, |
| b) Vorstände der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrsinspektionen, ferner die diesen Inspektionen sowie den Betriebsdirektionen zugetheilten höheren Beamten und die technischen Sekretäre bei der Telegrapheninspektion . . . | 6 . |
| c) die nicht im Centralbureau der Generaldirektion beschäftigten Betriebskontrolleure, die bei den Betriebsdirektionen oder Betriebsinspektionen beschäftigten technischen Sekretäre, die mit Kassenrevisionen beauftragten Bureaubeamten der Verkehrsinspektionen, die Werkstättenvorsteher, Werkmeister und Telegraphenkontrolleure | 4,50 . . . |

Bei Dienstreisen von mehr als 24 stündiger Dauer erhöhen sich diese Sätze	
bei den Beamten unter a auf	12 Mark,
bei den Beamten unter b auf	8 "
bei den Beamten unter c auf	6 .

für jeden Tag.

Wird die Stelle eines der vorgenannten Beamten durch einen anderen Beamten vorübergehend versehen, so kann die vorgesetzte Behörde bestimmen, daß dem Vertreter statt der dem Beamten seiner Dienstklasse zustehenden, die für den

vertretenen Beamten im Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen festgesetzte Vergütung gezahlt wird.

§. 4.

Vorstände von Maschinen- oder Werkstätteninspektionen, technische Eisenbahnsekretäre, Werkstättenvorsteher, Werkmeister und Werkführer oder deren Vertreter erhalten für die Probe- oder Revisionsfahrten, die sie zur Feststellung der Betriebsfähigkeit einzelner Lokomotiven und Wagen mit diesen ausführen, statt der Tagegelder und Fuhrkosten folgende Entschädigungssätze für jede Fahrt:

Vorstände von Maschinen- oder Werkstätteninspektionen und die mit ihrer Vertretung beauftragten höheren Beamten 3 Mark,
die anderen vorgenannten Beamten 2 . . .

Ferner erhalten Stationsbeamte für die Begleitung von Hilfsmaschinen und Hilfszügen statt der Tagegelder und Fuhrkosten einen Entschädigungssatz von 2 Mark für jede Fahrt.

Hierbei werden Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gerechnet, auch wenn eine der beiden Fahrten mittelst anderer Gelegenheit erfolgt.

Werden an demselben Tage aus den bezeichneten Anlässen mehrere Fahrten oder neben diesen Fahrten noch andere Dienstreisen ausgeführt, so dürfen die dafür zu gewährenden Entschädigungen insgesamt die vollen verordnungsmäßigen und, sofern die Voraussetzungen im §. 3 vorliegen, die dort festgesetzten ermäßigten Tagegelder nicht übersteigen.

§. 5.

Bahnmeister und Rottenführer haben innerhalb ihrer Strecke auf Fuhrkosten und Tagegelder keinen Anspruch. Wenn sie jedoch mit Zustimmung ihres Vorgesetzten eine Nachrevision vorgenommen haben, so erhalten sie für jede Nacht, die sie außerhalb ihres Wohnorts haben zubringen müssen, eine Vergütung, die für Bahnmeister 6 Mark, für Rottenführer 3 Mark beträgt.

Bahnwärter und die mit der Streckenbegehung beauftragten Weichensteller erhalten, wenn sie sich auf ihrer Strecke bewegen, weder Tagegelder noch Fuhrkosten.

§. 6.

In Stelle der Tagegelder und Fuhrkosten wird eine vom Reichskanzler festzusetzende, die vollen verordnungsmäßigen Sätze nicht übersteigende Dienstzulage gewährt:

- a) an Stations- und Abfertigungsbeamte, deren planmäßiger Dienst sich auf mehrere Stationen oder mehrere an die Bahn angeschlossene Werke erstreckt;
- b) an Bahnmeister und Rottenführer, die neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen anderen Bahnmeister oder Rottenführer ihrer Nachbarschaft vertreten oder Dienstgeschäfte in einem benachbarten Bezirke zu verrichten haben, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnorts Quartier nehmen müssen;

- c) an Weichensteller, Rottenführer und Bahnwärter, die in Vertretung oder Unterstützung des ihnen vorgesetzten Bahnamesters mit der Begehung fremder Strecken beauftragt werden;
- d) an Weichensteller und Bahnwärter, denen die Vertretung eines benachbarten Weichenstellers oder Bahnwärters übertragen wird, sowie an Bahnwärter, die mit der Verrichtung von Weichenstellerdiensten beauftragt werden, sofern sie zur Erreichung des Ortes ihrer dienstlichen Beschäftigung von ihrem Posten an gerechnet 2 Kilometer oder mehr zurückzulegen haben, jedoch nicht genöthigt sind, außerhalb ihres Wohnorts Quartier zu nehmen.

§. 7.

Lokomotiv- und Zugbegleitungsbeamte erhalten für die Beschäftigung im Fahrdienste, Bahnaufsichtsbeamte für die Begleitung von Arbeitszügen keine Tagegelder und Fuhrkosten. Dagegen werden ihnen Fahr-, Stunden- und Nachtgelder, welche die vollen verordnungsmäßigen Sätze nicht übersteigen dürfen, nach näherer Bestimmung des Verwaltungschefs gewährt.

§. 8.

Etatsmäßig angestellte Beamte erhalten bei Versetzungen, soweit die Reise nach dem neuen Bestimmungsort auf den Reichs-Eisenbahnen oder vom Reiche verwalteten Eisenbahnen zurückgelegt werden kann, neben den vollen verordnungsmäßigen Tagegeldern:

- a) freie Fahrt für sich und die Personen ihres Hausstandes,
- b) freie Beförderung ihres Hausgeräths.

Für diejenigen Strecken, auf denen ihnen hiernach freie Fahrt und Beförderung ihres Hausgeräths gewährt wird, erhalten sie weder die im §. 13 der Verordnung vom 25. Juni 1901 festgesetzte Vergütung für Beförderungskosten, noch die verordnungsmäßigen persönlichen Fuhrkosten, sondern nur die allgemeine Umzugskostenentschädigung und die Entschädigungen für Zu- und Abgang.

Diese Bestimmungen gelten auch für die zum Bezuge von Umzugskosten berechtigten außeretatmäßigen technischen Beamten.

Anderer nicht etatsmäßige Beamte erhalten bei Versetzungen außer den Tagegeldern die Entschädigungen für Zu- und Abgang und an Stelle der sonstigen Fuhrkosten freie Fahrt für ihre Person. Daneben kann ihnen freie Fahrt für die Personen ihres Hausstandes sowie freie Beförderung ihres Hausgeräths gewährt werden.

§. 9.

Die Vorschriften der Verordnung vom 5. Juli 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), soweit sie sich auf die Beamten der Reichs-Eisenbahnenverwaltung beziehen, und der Artikel 4 der Verordnung vom 19. November 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 313) werden aufgehoben.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1901 und mit der Maßgabe in Kraft, daß für Dienst- und Besetzungsreisen, welche vor dem 1. Juli 1901 begonnen und an diesem Tage oder später beendigt werden, die Tagegelder und Fuhrkosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Odde, an Bord M. N. „Hohenzollern“, den 10. Juli 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

(Nr. 2790.) Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 10. Juli 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, im Einvernehmen mit dem Bundesrathe, was folgt:

Artikel I.

Am die Stelle des §. 1 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, vom 29. Juni 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) treten die nachfolgenden Vorschriften:

§. 1.

Bei Dienststreifen innerhalb ihres Amtsbezirks erhalten an Tagegeldern

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. Ober-Postdirektoren | 15 Mark, |
| 2. Postinspektoren | 9 „ |

Bei Dienststreifen von mehr als 24 stündiger Dauer erhöhen sich die obigen Sätze:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| bei den Ober-Postdirektoren auf | 17 Mark, |
| bei den Postinspektoren auf | 12 „ |

für jeden Tag.

Werden die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht, so sind für jeden Zu- und Abgang 1,50 Mark zu vergüten.

Postinspektoren erhalten, wenn die Reisen mittelst Personenposten oder regelmäßiger Privat-Personenfuhrwerke oder zu Fuß zurückgelegt werden, 20 Pfennig für das Kilometer.

Artikel II.

Wo in den für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung erlassenen Verordnungen auf die daselbst vorgesehenen ermäßigten Tagegeldsätze Bezug genommen ist, treten die Sätze des Artikel I an deren Stelle.

Artikel III.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1901 und mit der Maßgabe in Kraft, daß für Dienstreisen, welche vor dem 1. Juli 1901 begonnen und an diesem Tage oder später beendigt werden, die Tagegelder nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Odde, an Bord M. V. „Hohenzollern“, den 10. Juli 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 34.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für eine Anzahl von Orten von der Ober-Postdirektion in Potsdam auf diejenige in Berlin. S. 277. — Bekanntmachung, betreffend die Desinfektion der zur Geflügelbeförderung benutzten Eisenbahnwagen im Verkehre mit Belgien. S. 278. — Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 278.

(Nr. 2791.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für eine Anzahl von Orten von der Ober-Postdirektion in Potsdam auf diejenige in Berlin. Vom 13. Juli 1901.

Auf den Bericht vom 6. Juli 1901 genehmige Ich, daß vom 1. Oktober 1901 ab die Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für die Orte Steglitz, Großlichterfelde, Hermsdorf (Mark), Tegel, Hoppegarten (Mark) und Franz.=Buchholz, Großbeeren, Schönfließ (Bz. Potsdam), Waidmannslust, Heiligensee (Havel), Mahlsdorf (Ostbahn), Kaulsdorf, Blankenburg (Mark), Schönerlinde und Schönwalde (Mark) von der Ober-Postdirektion in Potsdam auf diejenige in Berlin übertragen werden.

Odde, an Bord M. N. „Hohenzollern“, den 13. Juli 1901.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Kraetke.

An den Reichskanzler.

(Nr. 2792.) Bekanntmachung, betreffend die Desinfektion der zur Geflügelbeförderung benutzten Eisenbahnwagen im Verkehre mit Belgien. Vom 18. Juli 1901.

Im Hinblick darauf, daß durch die belgischen Verordnungen über die Desinfektion der Eisenbahnwagen vom 25. September 1883 und vom 30. Dezember 1890 die ordnungsmäßige Desinfektion der zur Geflügelbeförderung benutzten Wagen in Belgien genügend sichergestellt ist, hat der Bundesrath beschlossen:

Auf die zur Versendung von Geflügel nach Belgien benutzten und daselbst entladenen Eisenbahnwagen finden bei ihrem Wiedereingange in das Reichsgebiet die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen, vom 2. Februar 1899 bis auf Weiteres keine Anwendung.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Ausnahmebestimmung außer Wirksamkeit zu setzen, sobald und solange die Einschleppung übertragbarer Geflügelkrankheiten aus Belgien zu besorgen ist.

Berlin, den 18. Juli 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2793.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 20. Juli 1901.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (VII. Ausgabe 1901, Reichs-Gesetzbl. von 1901 S. 17), wird wie folgt abgeändert:

I. Unter Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung ist

1. in Nr. 15 nachzutragen:

a) Wiesloch-Meckesheimer Nebenbahn.

2. hinter Nr. 19 einzuschalten:

19a) Brohlthal-Eisenbahn.

3. die Nr. 39 zu streichen und bei Nr. 52 „Lausitzer Eisenbahn“ in der Klammer als dritte Strecke beizufügen: Hansdorf-Priebus.

4. hinter Nr. 79 nachzutragen:

79 a) Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn.

Die Änderungen treten in Kraft: zu 2 und 4 am 4. August d. J., zu 3 sofort. Die Wiesloch-Meckesheimer Nebenbahn ist bereits mit ihrer Eröffnung in den internationalen Transportdienst eingetreten.

II. In Folge Ausscheidens der zum adriatischen Netze der italienischen Eisenbahnen gehörigen Linien Foggia-Lucera und Foggia-Manfredonia aus der Liste zum 16. Juli d. J. ist die Nr. 2 unter „Italien, Abtheilung A.“ wie folgt zu fassen:

„Sämmtliche von der Gesellschaft des adriatischen Netzes betriebenen Linien mit Ausnahme der Linien:

- a) Bologna-S. Felice,
- b) Foggia-Lucera,
- c) Foggia-Manfredonia.“

Berlin, den 20. Juli 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Kraefft.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 35.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus der europäischen Türkei einschließlich aller türkischen Häfen des Aegäischen und Schwarzen Meeres. S. 281.

(Nr. 2794.) Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus der europäischen Türkei einschließlich aller türkischen Häfen des Aegäischen und Schwarzen Meeres. Vom 24. August 1901.

Auf Grund des §. 25 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) und der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr, vom 4. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 555) werden hiermit nachstehende Vorschriften vom Tage ihrer Verkündung ab in Vollzug gesetzt:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeuge, Hädern und Lumpen jeder Art aus der europäischen Türkei einschließlich aller türkischen Häfen des Aegäischen und des Schwarzen Meeres ist verboten.
2. Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot unter Nr. 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung ihrer Einfuhr von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.
3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zuzulassen.

Berlin, den 24. August 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Rothe.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 36.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. S. 283. — Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 294.

(Nr. 2795.) Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 12. August 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Anschluß an die Vorschrift unter B der Anlage zu §. 5 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die in der Anlage enthaltene Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine tritt an die Stelle der durch Verordnung vom 13. August 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 431) festgestellten Klasseneintheilung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 12. August 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Klasseneinteilung

der

Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

Beim Reichsheere.

Bei der Marine.

I. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte

(im Offiziersrange).

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Der Bureauvorsteher bei dem Chef des preussischen Generalstabs der Armee.2. Die Festungsoberbauwarte und Festungsbauwarte.3. Die Oberzahlmeister und Zahlmeister.4. Die Korporalsärzte, die Oberrosärzte und Rosärzte.
Babern:
die Korpsstabsveterinäre, die Stabsveterinäre und die Veterinäre.5. Die Oberapotheker.6. Der Armeemusikinspizient. | <ol style="list-style-type: none">1. Der zur Dienstleistung beim Gouvernement von Kiautschou kommandirte höhere Marine-Intendanturbeamte.2. Der Vooitsenkommandeur der Marine und dessen Vertreter.3. Die Geschwaderssekretäre während ihrer Dienstleistung als solche.4. Die zu den Marine-Stationskommandos zur Dienstleistung kommandirten Marine-Intendantursekretäre.5. Der Rosarzt bei der Marine-Feldbatterie. |
|--|---|

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none">7. Der Bureauvorsteher und die Geheimen Kanzlei-sekretäre beim Chef des Generalstabs des Feldheeres.8. Die Topographen und Trigonometer.9. Der höhere Civilverwaltungsbeamte bei den Etappeninspektionen.10. Die in Beamtenstellen des Militäreisenbahnwesens befindlichen oberen Beamten, als:
a) die höheren Eisenbahnbeamten und deren Gehülfen beim Chef des Feld-eisenbahnwesens, beim stellvertretenden Generalstabe der Armee und den immobilien Linienkommandanturen, | <ol style="list-style-type: none">6. Die dem mobilen Bureau des Admiralstabs der Marine zugetheilten etatsmäßigen oberen Civil-beamten der Marine.7. Die Civilmitglieder der Küstenbezirksämter I in Neufahrwasser, II in Stettin, III in Kiel, IV in Husum, V in Bremerhaven, VI in Wilhelmshaven. |
|--|--|

Beim Reichsheere.

- b) die Telegrapheninspektoren, die Telegraphenaufscher und die Rendanten bei den Militäreisenbahndirektionen,
- c) die Assistenten bei den immobilien Linienkommandanturen,
- d) die Bürobeamten bei den unter a genannten Behörden,
- e) die Ranglisten bei den immobilien Linienkommandanturen.

11. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden oberen Beamten, als:

- a) die höheren Beamten und Sekretäre bei den Baudirektionen,
- b) die Eisenbahnbauinspektoren und Eisenbahnbetriebsinspektoren,
- c) die Eisenbahnbaumeister, Maschinenmeister, Maschineningenieure*), Telegrapheningenieure, Stationsvorsteher, Bahn- und Betriebskontroleure,
- d) die Eisenbahnbauführer, Maschinenmeisterassistenten, Stationsassistenten, Expeditionsbeamten, Geometer,
- e) die Eisenbahn- und die Betriebssekretäre
- f) die Eisenbahnverwaltungsbeamten bei den Eisenbahnarbeiterkompagnien (Güterexpeditionsvorsteher und Güterexpedienten),
- g) die Materialienverwalter, Bahnmeister und Telegraphenaufscher.

bei den
Militär-
eisenbahn-
direktionen,
Betriebs-
inspektionen,
Betriebs-
und Bau-
kompagnien,

Die unter 10 und 11 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.

*) Anmerkung. Als Maschineningenieure können der Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Civildienstverhältnisse vorübergehend als Werkmeister thätig sind.

Bei der Marine.

Beim Reichsheere.

12. Die Elektrotechniker für Panzerbatterien.
13. Die Feldzahlmeister.
14. Die Bekleidungsamtsbeamten und die Festungsgefängnisführer in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind.

Bei der Marine.

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

1. Die Zeughausbüchsenmacher.
2. Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen.
3. Die Waffenmeister.

1. Die Büchsenmacher bei den Marinetheilen.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

4. Die Oberseher, Oberdrucker und Drucker beim Chef des Generalstabs des Feldheeres und bei einem Armeekorpskommando.
5. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Aufstellung kommenden unteren Beamten, als:
 - a) die Werkmeister *), Wagenmeister und Magazin-aufsicher,
 - b) die Lokomotivführer, Zugführer, Packmeister, Telegraphisten,
 - c) die Zimmermeister und die Maurermeister,
 - d) die Zeichner, Kanzlisten und Drucker,
 - e) die Schaffner, Telegraphenvorarbeiter, Oberbauvorarbeiter, Güterbodenvorarbeiter, Heizer, Maschinenwärter,
 - f) die Rangierer, Weichensteller, Bahnwärter, Bremsler, Oberbauarbeiter, Werkstattarbeiter, Güterbodenarbeiter, Maschinenputzer und Wagenschmierer.

2. Die dem mobilen Bureau des Admiralstabs der Marine zugetheilten etatsmäßigen Civilunterbeamten der Marine.
3. Die Beobachter (bei den Küstenbeobachtungsstationen).

Die unter Nr. 5 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Aufstellung kommen.

*) Anmerkung. Als Maschineningenieure können der Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Civildienstverhältnisse vorübergehend als Werkmeister thätig sind.

Beim Reichsheere.

6. Die Maschinenwärter für Panzerbatterien.
7. Die Meister und Arbeiter bei den Reparaturwerkstätten des Belagerungstrains.
8. Die Unterbeamten bei den Bekleidungsämtern und den Festungsgefängnissen in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind.

Bei der Marine.

II. Militärbeamte, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältnisse stehen, und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Behörden.

A. Obere Militärbeamte

(im Offizierrange).

1. Die Korpsintendanten, die Vorstände der Divisionsintendanturen und der Intendantur der Verkehrstruppen sowie deren Vertreter.
2. Die Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräthe.
3. Die Militärgerichtsschreiber.
4. **Preußen und Sachsen:**
die Militäroberpfarrer, die Divisions-, Garnison-, Kadetten- und Anstaltspfarrer.
- Bayern und Württemberg:**
siehe II A 17.
5. Die Korpsstabsapotheker und die Garnisonapotheker.

1. Die Marine-Intendanten und deren Vertreter.
2. Die Marine-Oberkriegsgerichtsräthe und Kriegsgerichtsräthe.
3. Die Marine-Gerichtsschreiber.
4. Die Marine-Oberpfarrer und Pfarrer.
5. Die Marine-Stabszahlmeister, Oberzahlmeister und Zahlmeister, } soweit sie nicht lediglich als Geschwadersekretäre fungiren; siehe IA 3.
6. Die auf Schiffen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften oberen Civilbeamten sowie die unter III A 7 bis 17 genannten eingeschifften Militärbeamten der Marine.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

6. Bei den Feldintendanturen:
 - a) die Armeec-, Etappen-, Feld- und Divisionsintendanten sowie sämtliche Feldintendanturräthe und die mit der Stelle eines etatsmäßigen Feldintendanturraths beliehenen Beamten,
 - b) die Sekretäre,
 - c) die Assistenten.
7. Die stellvertretenden Intendanten, der Vorstand der Intendantur des stellvertretenden Generalstabs sowie deren Vertreter.
8. Die oberen Beamten bei den Feldkriegskassen, als:
 - a) die Kriegszahlmeister,
 - b) die Kassirer,
 - c) die Kassirer und Buchhalter,

7. Die Telegraphensekretäre und Assistenten bei den Kriegsküstentelegraphenstationen, welche von der Oberpostdirektion gestellt werden.

Beim Reichsheere.

- d) die Buchhalter,
 - e) die Kassenassistenten,
 - f) die Buchhalter bei den Betriebsabtheilungen der Militäreisenbahndirektionen, falls sie nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören.
9. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappenmagazinanstalten, einschließlich der Feldbäckereiämter und der Magazine auf den Sammelstationen, als:
- a) die Feldproviandmeister,
 - b) die Feldmagazinrendanten,
 - c) die Feldmagazinkontrolleure,
 - d) die Feldmagazinassistenten.
10. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappenlazarethanstalten, den Güterdepots der Sammelstationen und den Sanitätszügen, als:
- a) die Lazarethpfarrer,
 - b) die Feldlazarethinspektoren,
 - c) die Feldlazarethrendanten,
 - d) die Feldapotheker.
11. Die den stellvertretenden Korpsgeneralärzten beigegebenen stellvertretenden Korpsstabsapotheker und die Feldstabsapotheker.
12. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappen-telegraphenbehörden, als:
- a) die Telegraphendirektoren,
 - b) die Telegrapheninspektoren,
 - c) die Telegraphensekretäre,
 - d) die Telegraphenassistenten.
13. Bei dem Chef der Militärtelegraphie:
die Telegraphensekretäre.
14. Die oberen Beamten bei den Feldpostanstalten, als:
- a) der Feldoberpostmeister,
 - b) die Feldoberpostinspektoren,
 - c) die Armeepostdirektoren,
 - d) die Armeepostinspektoren,
 - e) die Feldpostmeister,
 - f) die Feldoberpostsekretäre,
 - g) die Feldpostsekretäre,
 - h) die Stosärzte (Bayern: Veterinäre) der Postpferdedepots.
15. Der Feldpolizeidirektor und die Feldpolizeikommissare im großen Hauptquartiere.

Bei der Marine.

Beim Reichsheere.

16. Die Intendantur- und oberen Proviantamtsbeamten sowie die der gleichen Beamtengattung angehörigen Beamten der Konservenfabriken, die Beamten der Garnisonbauverwaltung, die Garnisonverwaltungs- und Lazarethbeamten in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind;

ferner:

17. **Bayern und Württemberg:**

die Feldgeistlichen.

Bei der Marine.

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

1. Die Unterapotheker und Militärapotheker einschließlich der einjährig-freiwilligen Militärapotheker.

2. Preußen und Sachsen:

die Divisions-, Garnison- und Anstaltsküster, die Militärgerichtsboten.

Bayern:

die Militärgerichtsboten.

Württemberg:

die Militärgerichtsboten,

weiter siehe II B 11.

1. Die Marine-Küster.

2. Die Marine-Gerichtsboten.

3. Die auf Schiffen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften unteren Civilbeamten sowie die unter II B 9 genannten eingeschifften Militärbeamten der Marine.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes

3. Die Kaffendiener bei den Feldkriegskassen.

4. Die Feldbackmeister und die Feldmagazinaufseher bei den Feld- und Etappenmagazinanstalten sowie bei den Magazinen auf den Sammelstationen.

5. Die Feldpostschaffner bei den Feldpostanstalten.

6. Die Polizeibeamten im großen Hauptquartier und bei den Etappeninspektionen.

7. Die chirurgischen Instrumentenmacher und die Apothekenhandarbeiter bei den Feld- und Etappenlazarethanstalten.

8. Die Telegraphenvorarbeiter und Arbeiter bei der Feld- und Etappentelegraphie.

9. Die Feldpostillone bei den Feldpostanstalten.

10. Die Unterbeamten der Proviantämter und Konservenfabriken, der Garnison- und Lazarethverwaltungen in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind;

ferner:

11. **Württemberg:**

die Feldküster.

Beim Reichsheere.

Bei der Marine.

III. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten und Behörden untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte
(im Offiziersrange).

1. Deutsches Reich:

beim Reichsmilitärgerichte:
die Senatspräsidenten,
die Reichsmilitärgerichtsräthe,
der Obermilitäranwalt,
die Militäranwälte,
die Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber).

2. Preußen:

bei den Militärintendanturen:
a) der Oberintendanturrath und Vorstand der Intendantur der militärischen Institute,
b) die Intendanturräthe und Assessoren,
c) die Referendare,
d) die Sekretäre,
e) die Registratoren;
ferner:

Bayern:

a) der Oberintendanturrath und Vorstand der Intendantur der militärischen Institute,
b) die Intendanturräthe und Assessoren,
c) die Sekretäre,
d) die Registratoren.

Sachsen:

a) beim Kriegsministerium:
die vortragenden Räte einschließlich des vortragenden Baurats,
die Expedienten,
die Kalkulatoren,
die Registratoren,
der Kanzleivorsteher;
b) beim Kriegszahlamte:
die Sekretäre;

- | | |
|--|--|
| 1. Die Marine-Intendanturräthe, | } soweit sie nicht unter die Kategorie I A und II A I fallen. |
| 2. die Marine-Intendanturassessoren, | |
| 3. die Marine-Intendanturreferendare, | |
| 4. Die Marine-Intendantursekretäre, soweit sie nicht unter die Kategorie I A 4 fallen. | |
| 5. Die Marine-Intendanturregistratoren. | |
| 6. Die Oberbootsen der Marine, soweit sie nicht unter die Kategorie I A 2 fallen. | |
| 7. Die Ressortdirektoren, | } für Schiffbau und Maschinenbau. |
| 8. die Betriebsdirektoren, | |
| 9. die Bauinspektoren, | |
| 10. die Baumeister, | |
| 11. die Bauführer | } für Hafensbau, |
| 12. die Ressortdirektoren, | |
| 13. die Bauinspektoren | |
| 14. die Obermeister, | } zu 12 bis 15, welche vor dem 1. April 1880 angestellt sind, |
| 15. die Werkmeister, | |
| 16. die Werftbetriebssekretäre, | |
| 17. die Werftschreiber | bei den Werften, } zu 16 und 17, welche vor dem 1. April 1880 Werftsekretäre oder Bureauassistenten waren. |

Die eingeschiffen Beamten stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse; siehe II A 6.

Beim Reichsheere.

Bei der Marine.

- e) bei den Militärintendanturen:
 die Intendanturräthe }
 und Assessoren, } soweit sie nicht unter die
 die Referendare, } Kategorie II A 1 fallen,
 die Sekretäre,
 die Registratoren;

d) der Expedient bei dem Militärbevollmächtigten in Berlin.

Württemberg:

a) beim Kriegsministerium:

- die vortragenden Rätthe,
 die Expedienten,
 die Registratoren;

b) beim Kriegszahlamt:

- der Kriegszahlmeister,
 der Kassirer,
 die Buchhalter;

c) bei den Militärintendanturen:

- die Intendanturräthe } soweit sie nicht unter die
 und Assessoren, } Kategorie II A 1 fallen,
 der Intendantur- und Bauvath,
 die Sekretäre, soweit sie nicht unter die Kategorie II A 1 fallen,
 die Registratoren;

d) der Expedient bei dem Militärbevollmächtigten in Berlin.

3. Preußen:

der evangelische und der katholische Feldpropst der Armee.

18. Die Garnisonbaubeamten, welche vor dem 1. April 1880 angestellt sind.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

4. Preußen:

die im mobilen Bureau des Kriegsministers sich befindenden Rätthe, die den mobilen Büreaus des Kriegsministers und des vortragenden Generaladjutanten des Kaisers zugetheilten Geheimen expedirenden Sekretäre, Geheimen Registratoren und Geheimen Kanzleisekretäre.

19. Die oberen Verordnungsbeamten, soweit sie nicht bereits zu den unter III A 7 bis 17 und II A 6 aufgeführten Kategorien gehören, einschließlich der Sekretariats- und Registraturapplicants (N. R. O. vom 31. März 1880).

20. Die den mobilen Büreaus des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes und des Chefs des Marine-Kabinetts zugetheilten Geheimen expedirenden Sekretäre, Geheimen Registratoren und Geheimen Kanzleisekretäre.

Beim Reichsheere.

Sachsen:

die im mobilen Stabe des Kriegsministers sich befindenden Räte und die demselben zugetheilten Kanzleibeamten.

Bei der Marine.

21. Die etatsmäßigen oberen Civilbeamten der Marine in solchen Marine-Kriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.
22. Die Marine-Intendantursekretariatsapplikanten.
23. Die auf Kriegsschiffen fungirenden Civiloberlootsen.

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

Deutsches Reich:

beim Reichsmilitärgerichte:
der Botenmeister,
die Boten.

1. Die Vootsen I. und II. Klasse,
2. die Hafenlootsen,
3. der Materialienverwalter,
4. die Maschinisten,
5. die Schiffsführer
6. Die Steuerleute.
7. Die Untersteuerleute.
8. Der Vorsteher des Briestaubwesens.
9. Die Magazinaufseher bei den Werften, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stellen eingetreten sind; die eingeschifften Beamten stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse; siehe II B 3.
10. Die Magazinaufseher der Bekleidungs- und Verpflegungsämter, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stellen eingetreten sind.

beim Marine-Vootsen- und Seezeichewesen.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

Preußen:

die Kanzleidiener bei den mobilen Büreaus des Kriegsministers und des vortragenden Generaladjutanten des Kaisers.

11. Die unteren Werftbeamten, soweit sie nicht bereits zu den unter III B 9 und II B 3 aufgeführten Kategorien gehören (A. N. O. vom 31. März 1880).
12. Die dem mobilen Bureau des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes und des Chefs des Marine-Kabinetts zugetheilten Civilunterbeamten der Marine.
13. Die etatsmäßigen unteren Civilbeamten der Marine in solchen Marine-Kriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.
14. Die Führer,
15. die Maschinisten,
16. die Heizer,
17. die Matrosen
18. Die Heizer,
19. die Matrosen

auf den Dampfern »Langlütjen« und »Bombe« und dem Torpedowerkstattsdampfer.

auf dem Dampfer »Friedrichsort«.

Beim Reichsheere.

Bei der Marine.

20. Die Maschinewärter und Heizer bei den Beleuchtungsanlagen in den Befestigungen, den Hauptbatterien Wilhelmshaven und den Beleuchtungswagen und Scheinwerfern der Artilleriedepots; sowie die hierbei beschäftigten Civilarbeiter.
21. Die Lootsenaspiranten,
22. die Zimmerleute,
23. die Köche,
24. die Oberheizer und Heizer,
25. die Obermatrosen und Matrosen
26. Die auf Kriegsschiffen fungirenden Civillootsen und Civillootsenaspiranten.

beim Marine-
Lootsen- und See-
zeichengewesen.

(Nr. 2796.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 15. August 1901.

In Folge Ausscheidens der zum mittelländischen Netze der italienischen Eisenbahnen gehörigen Linien Ceva—Ormea und Cecina—Volterra aus der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (VII. Ausgabe 1901, Reichs-Gesetzbl. von 1901 S. 17), ist die Nr. 1 unter „Italien, Abtheilung A.“ wie folgt zu fassen:

„Sämmtliche von der Gesellschaft des mittelländischen Netzes betriebenen Linien mit Ausnahme der Linien:

- a) Ceva—Ormea und
- b) Cecina—Volterra.“

Berlin, den 15. August 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Kraefft.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 37.

Inhalt: Zusatzübereinkommen zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890. S. 295.

(Nr. 2797.) Zusatzübereinkommen zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 16. Juni 1898.

(No. 2797.) Convention additionnelle à la Convention internationale du 14 octobre 1890 sur le transport de marchandises par chemins de fer. Du 16 juin 1898.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. u. und Apostolischer König von Ungarn, Letzterer gleichzeitig im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein handelnd, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande und in Ihrem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs, Seine Majestät der Kaiser aller Rußen und der Schweizerische Bundesrath, für angemessen erachtend, in den Bestimmungen des internationalen Uebereinkommens

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie, agissant également au nom de Son Altesse Sérénissime le Prince de Liechtenstein, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi de Danemark, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Sa Majesté la Reine des Pays-Bas et en Son nom Sa Majesté la Reine Régente du Royaume, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse, ayant jugé utile d'apporter certaines modifications aux dispositions de la Convention internationale du 14 octobre 1890 sur

Reichs-Gesetzbl. 1901.

57

Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1901.

über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 und der darauf bezüglichen Vereinbarung vom 16. Juli 1895 gewisse Abänderungen eintreten zu lassen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Zusatzübereinkommen abzuschließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Excellenz Herrn Grafen zu Münster, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter beim Präsidenten der Französischen Republik;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. u. und Apostolischer König von Ungarn:

Seine Excellenz Herrn Grafen von Wolkenstein-Trostburg, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter beim Präsidenten der Französischen Republik;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Freiherrn von Anethan, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Präsidenten der Französischen Republik;

Seine Majestät der König von Dänemark:

Herrn von Hegermann-Lindencrone, Allerhöchstihren

le transport de marchandises par chemins de fer et à l'arrangement y relatif du 16 juillet 1895, ont décidé de conclure à cet effet une Convention additionnelle et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Son Excellence le Comte de Münster, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Président de la République Française;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Son Excellence le Comte de Wolkenstein - Trostburg, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Président de la République Française;

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. le Baron D'Anethan, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près le Président de la République Française;

Sa Majesté le Roi de Danemark:

M. de Hegermann-Lindencrone, Son Envoyé Extra-

außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Präsidenten der Französischen Republik;

der Präsident der Französischen Republik:

Seine Excellenz Herrn Gabriel Hanotaux, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik;

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz Herrn Grafen Tornielli Brusati di Vergano, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter beim Präsidenten der Französischen Republik;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Herrn Vannerus, Allerhöchstihren Geschäftsträger in Paris;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande und in Ihrem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs:

Herrn Ritter von Stuers, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Präsidenten der Französischen Republik;

Seine Majestät der Kaiser aller Rußen:

Seine Excellenz den Fürsten Urussoff, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevoll-

ordinaire et Ministre Plénipotentiaire près le Président de la République Française;

Le Président de la République Française:

Son Excellence M. Gabriel Hanotaux, Ministre des Affaires Étrangères de la République Française;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Son Excellence le Comte Tornielli Brusati di Vergano, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Président de la République Française;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg:

M. Vannerus, Chargé d'Affaires du Luxembourg à Paris;

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas et en Son nom Sa Majesté la Reine Régente du Royaume:

M. le Chevalier de Stuers, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près le Président de la République Française;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

Son Excellence le Prince Ouroussoff, Son Ambassadeur Extraordinaire et Pléni-

mächtigten Botschafter beim
Präsidenten der Französischen
Republik;

und der Schweizerische Bundes-
rath:

Herrn Lardy, außerordentlichen
Gesandten und bevollmächtigten
Minister der Schweizerischen Eid-
genossenschaft beim Präsidenten
der Französischen Republik;

welche, nachdem sie einander ihre
betreffenden Vollmachten mitgetheilt, die
in guter Ordnung befunden wurden,
folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Das internationale Uebereinkommen
vom 14. Oktober 1890 wird wie folgt
abgeändert:

I. — Artikel 6. Der Littera 1 wird
folgender Absatz 4 beigelegt:

„Hat die Versandstation einen
anderen Transportweg gewählt, so
hat sie davon dem Absender Nach-
richt zu geben.“

II. — Artikel 7. Absatz 4 erhält
folgende Fassung:

„Bei unrichtiger Angabe des
Inhalts einer Sendung oder bei
zu niedriger Angabe des Gewichts
sowie bei Ueberlastung eines vom
Absender beladenen Wagens ist —
abgesehen von der Nachzahlung des
etwaigen Frachtmehrs und dem
Ersatz des entstandenen Schadens
sowie den durch strafgesetzliche oder
polizeiliche Bestimmungen vorge-
sehenen Strafen — ein Fracht-
zuschlag an die am Transporte
betheiligten Eisenbahnen nach Maß-

potentiaire près le Président
de la République Française;

et le Conseil Fédéral de la
Confédération Suisse:

M. Lardy, Envoyé Extra-
ordinaire et Ministre Pléni-
potentiaire de la Confédéra-
tion Suisse près le Président
de la République Française;

lesquels, après s'être communiqué
leurs pleins pouvoirs trouvés en
bonne et due forme, ont arrêté les
articles ci-après:

ARTICLE PREMIER.

La Convention internationale du
14 octobre 1890 est modifiée comme
il suit:

I. — Article 6. Il est ajouté à
la lettre 1 un 4^e alinéa ainsi conçu:

»Si la gare d'expédition a
choisi une autre voie, elle doit
en aviser l'expéditeur.«

II. — Article 7. Le 4^e alinéa
aura la teneur suivante:

»Les dispositions réglemen-
taires fixeront la surtaxe qui,
en cas de déclaration inexacte
du contenu ou d'indication d'un
poids inférieur au poids réel,
ainsi qu'en cas de surcharge
d'un wagon chargé par l'ex-
péditeur, devra être payée aux
chemins de fer ayant pris part
au transport, sans préjudice, s'il
y a lieu, du paiement complé-
mentaire de la différence des
frais de transport et de toute

gabe der Ausführungsbestimmungen zu zahlen.“

Außerdem wird folgender Absatz 5 beigelegt:

„Ein Frachtzuschlag wird nicht erhoben:

- a. bei unrichtiger Gewichtsangabe von Gütern, zu deren Verwiegung die Eisenbahn nach den für die Versandstation geltenden Bestimmungen verpflichtet ist;
- b. bei unrichtiger Gewichtsangabe oder bei Ueberlastung, wenn der Absender im Frachtbriefe die Verwiegung durch die Eisenbahn verlangt hat;
- c. bei einer während des Transports in Folge von Witterungseinflüssen eingetretenen Ueberlastung, wenn der Absender nachweist, daß er bei der Beladung des Wagens die für die Versandstation geltenden Bestimmungen eingehalten hat.“

III. — Artikel 12. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Wurde der Tarif unrichtig angewendet oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Frachtgelder und Gebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten. Ein derartiger Anspruch auf Rückzahlung oder Nachzahlung verjähret in einem Jahre vom Tage

indemnité pour le dommage qui en résulterait, ainsi que de la peine encourue en vertu des dispositions pénales ou des règlements de police.«

Il est en outre ajouté un 5° alinéa ainsi conçu:

»La surtaxe n'est pas due:

- a. En cas d'indication inexacte du poids, lorsque le pesage par le chemin de fer est obligatoire d'après les prescriptions en vigueur à la station expéditrice.
- b. En cas d'indication inexacte du poids ou de surcharge d'un wagon, lorsque l'expéditeur a demandé dans la lettre de voiture que le pesage soit effectué par le chemin de fer.
- c. En cas de surcharge occasionnée, au cours du transport, par des influences atmosphériques, si l'expéditeur prouve qu'il s'est conformé, en chargeant le wagon, aux prescriptions en vigueur à la station expéditrice.«

III. — Article 12. Le 4° alinéa aura la teneur suivante:

»En cas d'application irrégulière du tarif ou d'erreurs de calcul dans la fixation des frais de transport et des frais accessoires, la différence en plus ou en moins devra être remboursée. L'action en rectification est prescrite par un an à partir du jour du payement, lorsqu'il n'est

der Zahlung an, sofern er nicht unter den Parteien durch Anerkenntniß, Vergleich oder gerichtliches Urtheil festgestellt ist. Auf die Verjährung finden die Bestimmungen des Artikel 45 Absatz 3 und 4 Anwendung. Die Bestimmung des Artikel 44 Absatz 1 findet keine Anwendung.“

IV. — Artikel 13. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Werthes desselben mit Nachnahme zu belasten. Bei denjenigen Gütern, für welche die Eisenbahn Vorauszahlung der Fracht zu verlangen berechtigt ist (Artikel 12 Absatz 2), kann die Belastung mit Nachnahme verweigert werden.“

V. — Artikel 15. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, daß das Gut auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsort oder auf einer Zwischenstation oder auf einer über die Bestimmungstation hinaus oder seitwärts gelegenen Station abgeliefert werde. Anweisungen des Absenders wegen nachträglicher Auflage, Erhöhung, Minderung oder Zurückziehung von Nachnahmen sowie wegen nachträglicher Frankirung können nach dem Ermessen der Eisenbahn zugelassen werden. Nachträgliche Verfügungen oder Anweisungen

pas intervenu entre les parties une reconnaissance de la dette, une transaction ou un jugement. Les dispositions contenues dans l'article 45, alinéas 3 et 4, sont applicables à la prescription mentionnée ci-dessus. La disposition de l'alinéa 1 de l'article 44 ne s'applique pas dans ce cas.«

IV. — Article 13. Le 1^{er} alinéa aura la teneur suivante:

»L'expéditeur pourra grever la marchandise d'un remboursement jusqu'à concurrence de sa valeur. Le remboursement peut être refusé pour les marchandises dont le prix de transport peut être réclamé d'avance par le chemin de fer (article 12, alinéa 2).«

V. — Article 15. Le 1^{er} alinéa aura la teneur suivante:

»L'expéditeur a seul le droit de disposer de la marchandise, soit en la retirant à la gare de départ, soit en l'arrêtant en cours de route, soit en la faisant délivrer, au lieu de destination, ou en cours de route, ou encore à une station située soit au delà du point de destination, soit sur un embranchement, à une personne autre que celle du destinataire indiqué sur la lettre de voiture. Le chemin de fer peut à son gré, à la demande de l'expéditeur, accepter des dispositions ultérieures tendant à l'établissement, à l'augmentation, à la diminution ou au retrait de remboursements, ou bien à

anderen als des angegebenen Inhalts sind unzulässig.“

VI. — Artikel 26. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Vermag der Absender das Frachtbrief-Duplikat nicht vorzuzeigen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen, es wäre denn, daß er den Nachweis beibringt, daß der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert hat.“

VII. — Artikel 31. Ziffer 1, 3 und 6 erhalten folgende Fassung:

„1. in Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen transportirt werden,

für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;

3. in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist, von dem Absender beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird,

für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen

l'affranchissement des envois. Des dispositions ultérieures autres que celles indiquées ci-dessus ne sont pas admises.«

VI. — Article 26. Le 2^e alinéa aura la teneur suivante:

»Si le duplicata n'est pas représenté par l'expéditeur, celui-ci ne pourra intenter l'action que si le destinataire l'a autorisé à le faire, à moins qu'il n'apporte la preuve que le destinataire a refusé la marchandise.«

VII. — Article 31. Les chiffres 1^o, 3^o et 6^o auront la teneur suivante:

»1^o De l'avarie survenue aux marchandises qui, en vertu des prescriptions des tarifs ou de conventions passées avec l'expéditeur et mentionnées dans la lettre de voiture, sont transportées en wagons découverts, en tant que l'avarie sera résultée du danger inhérent à ce mode de transport;

3^o De l'avarie survenue aux marchandises qui, en vertu des prescriptions des tarifs ou des conventions passées avec l'expéditeur et mentionnées dans la lettre de voiture, en tant que de telles conventions sont autorisées sur le territoire de l'État où elles sont appliquées, ont été chargées par l'expéditeur ou déchargées par le destinataire,

en tant que l'avarie sera résultée du danger inhérent à

oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;

6. in Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Thiere, welchen nach der Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beigegeben ist,

für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird."

VIII. — Artikel 36. Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Ueber den Vorbehalt wird eine Bescheinigung ertheilt."

IX. — Artikel 38. Im Absatz 2 werden die Worte „welchen der Absender zu zahlen hat" ersetzt durch die Worte „welcher zu zahlen ist".

X. — Artikel 40. Im französischen Texte werden die Worte »délai de transport« überall ersetzt durch die Worte »délai de livraison«.

XI. — Artikel 44. Das Wort „siebenten" in Ziffer 2 wird durch das Wort „vierzehnten" ersetzt.

XII. — Artikel 45. Es wird folgender Absatz 4 beigelegt:

„Wenn der Berechtigte eine schriftliche Reklamation bei der Eisenbahn einreicht, so wird die Verjährung für so lange gehemmt, als die Reklamation nicht erledigt ist. Ergeht auf die Reklamation ein abschlägiger Bescheid, so be-

l'opération du chargement et du déchargement, ou d'un chargement défectueux;

- 6° De l'avarie survenue aux marchandises et bestiaux dont le transport, aux termes des tarifs ou des conventions passées avec l'expéditeur et mentionnées dans la lettre de voiture, ne s'effectue que sous escorte,

en tant que l'avarie est résultée du danger que l'escorte a pour but d'écartier."

VIII. — Article 36. Le 1^{er} alinéa sera complété par l'adjonction suivante:

»Il sera donné acte par écrit de cette réserve.«

IX. — Article 38. Dans le 2^e alinéa, les mots »que l'expéditeur aura à payer« seront remplacés par les mots »qui devra être payée«.

X. — Article 40. Les mots »délai de transport« seront, dans le texte français, remplacés partout par les mots »délai de livraison«.

XI. — Article 44. Le mot »sept« qui figure au chiffre 2 sera remplacé par le mot »quatorze«.

XII. — Article 45. Cet article sera complété par l'adjonction d'un 4^e alinéa ainsi conçu:

»En cas de réclamation écrite, adressée au chemin de fer par l'ayant droit, la prescription cesse de courir tant que la réclamation est en suspens. Si la réclamation est repoussée, la prescription reprend son cours

ginnt der Lauf der Verjährungsfrist wieder mit dem Tage, an welchem die Eisenbahn ihre Entscheidung dem Reklamanten schriftlich bekannt macht und ihm die der Reklamation etwa angeschlossenen Beweisstücke zurückstellt. Der Beweis der Einreichung oder der Erledigung der Reklamation sowie der der Rückstellung der Beweisstücke obliegt demjenigen, der sich auf diese Thatsachen beruft. Weitere Reklamationen, die an die Eisenbahn oder an die vorgesetzten Behörden gerichtet werden, bewirken keine Hemmung der Verjährung."

Artikel 2.

Die Ausführungsbestimmungen zum Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 und deren Anlagen werden wie folgt geändert:

I. — Paragraph 2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Ausstellung der internationalen Frachtbriefe sind Formulare nach Maßgabe der Anlage 2 zu verwenden. Dieselben müssen für gewöhnliche Fracht auf weißes Papier, für Eilfracht gleichfalls auf weißes Papier, mit einem auf der Vorder- und Rückseite oben und unten am Rande anzubringenden rothen Streifen gedruckt sein. Die Frachtbriefe müssen zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit den diesfalligen Vorschriften den Kontrollstempel einer Bahn oder eines Bahnkomplexes des Versandlandes tragen."

à partir du jour où le chemin de fer a notifié par écrit sa réponse au réclamant et restitué les pièces justificatives qui auraient été jointes à la réclamation. La preuve de la réception de la réclamation ou de la réponse et celle de la restitution des pièces sont à la charge de celui qui invoque ce fait. Les réclamations ultérieures adressées au chemin de fer ou aux autorités supérieures ne suspendent pas la prescription."

ARTICLE 2.

Les dispositions réglementaires de la Convention du 14 octobre 1890 et leurs annexes sont modifiées comme il suit:

I. — Paragraph 2. Le 1^{er} alinéa aura la teneur suivante:

»Sont obligatoires pour les lettres de voiture internationales les formulaires prescrits par l'annexe 2. Ces formulaires doivent être imprimés pour la petite vitesse sur papier blanc, pour la grande vitesse sur papier blanc avec une bande rouge au bord supérieur et au bord inférieur, au recto et au verso. Les lettres de voiture seront certifiées conformes aux prescriptions de la présente Convention par l'apposition du timbre d'un chemin de fer ou d'un groupe de chemins de fer du pays expéditeur."

Im Absatz 3 des deutschen Textes werden die Worte „der geschriebenen Worte“ gestrichen.

Es werden folgende Absätze 8 und 9 beigelegt:

„Es ist — jedoch ohne jede Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit für die Eisenbahn — gestattet, auf dem Frachtbriefe folgende nachrichtliche Vermerke anzubringen:

von Sendung des N. N.
im Auftrage des N. N.
zur Verfügung des N. N.
zur Weiterbeförderung an N. N.
versichert bei N. N.

Diese Vermerke können sich nur auf die ganze Sendung beziehen und müssen auf dem unteren Theile der Rückseite des Frachtbriefes eingetragen werden.“

II. — Paragraph 3. Dieser Paragraph erhält folgende Fassung:

„Wenn die im Paragraph 1 Ziffer 4 und in der Anlage 1 aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben oder die in Anlage 1 gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe außer Acht gelassen werden, beträgt der Frachtzuschlag 15 Franken für jedes Brutto-Kilogramm des ganzen Versandstücks.

In allen anderen Fällen beträgt der im Artikel 7 des Uebereinkommens vorgesehene Frachtzuschlag für unrichtige Inhaltsangabe, sofern diese eine Frachtverkürzung

Au 3° alinéa, les mots »der geschriebenen Worte« qui figurent dans le texte allemand seront supprimés.

Il est ajouté un 8° et un 9° alinéa ainsi conçus:

»Il est permis d'insérer dans la lettre de voiture, mais à titre de simple information et sans qu'il en résulte ni obligation, ni responsabilité pour le chemin de fer, les mentions suivantes:

Envoi de N. N.
Par ordre de N. N.
A la disposition de N. N.
Pour être réexpédié à N. N.
Assuré auprès de N. N.

Ces mentions ne peuvent s'appliquer qu'à l'ensemble de l'expédition et doivent être insérées au bas du verso de la lettre de voiture.«

II. — Paragraph 3. Ce paragraphe aura la teneur suivante:

»Lorsque des marchandises désignées au 4° du paragraphe 1^{er} et dans l'annexe 1 auront été remises au transport avec une déclaration inexacte ou incomplète, ou que les prescriptions de sûreté indiquées dans l'annexe 1 n'auront pas été observées, la surtaxe sera de 15 francs par kilogramme du poids brut du colis entier.

Dans tous les autres cas, la surtaxe prévue par l'article 7 de la Convention pour déclaration inexacte du contenu d'une expédition sera de 1 franc par

herbeizuführen nicht geeignet ist, 1 Frank für den Frachtbrief, sonst das Doppelte des Unterschieds der Fracht von der Aufgabe bis zur Bestimmungsstation für den angegebenen und der für den ermittelten Inhalt, mindestens aber 1 Frank.

Im Falle zu niedriger Angabe des Gewichts beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschieds zwischen der Fracht von der Aufgabe bis zur Bestimmungsstation für das angegebene und der für das ermittelte Gewicht.

Im Falle der Ueberlastung eines vom Absender beladenen Wagens beträgt der Frachtzuschlag das Sechsfache der Fracht von der Aufgabe bis zur Bestimmungsstation für das die zulässige Belastung übersteigende Gewicht. Wenn gleichzeitig eine zu niedrige Gewichtsangabe und eine Ueberlastung vorliegt, so wird sowohl der Frachtzuschlag für zu niedrige Gewichtsangabe, als auch der Frachtzuschlag für Ueberlastung erhoben.

Der Frachtzuschlag für Ueberlastung (Absatz 4) wird erhoben:

- a. bei Verwendung von Wagen, die nur eine, die zulässige Belastung kennzeichnende Aufschrift tragen, wenn das angeschriebene „Ladegewicht“ oder die angeschriebene „Tragfähigkeit“ bei der Beladung um

lettre de voiture, lorsque cette déclaration ne sera pas de nature à entraîner une réduction du prix de transport; sinon, elle sera du double de la différence entre le prix de transport du contenu déclaré et celui du contenu constaté, calculé du point d'expédition au point de destination, et en tout cas elle sera au minimum de 1 franc.

En cas d'indication d'un poids inférieur au poids réel d'une expédition, la surtaxe sera le double de la différence entre le prix de transport du poids déclaré et celui du poids constaté, depuis le point d'expédition jusqu'au point de destination.

En cas de surcharge d'un wagon chargé par l'expéditeur, la surtaxe sera de 6 fois le prix de transport du poids dépassant la charge permise, du point d'expédition au point de destination. Lorsqu'il y aura en même temps indication d'un poids inférieur au poids réel et surcharge, la surtaxe pour indication d'un poids inférieur au poids réel et la surtaxe assésente à la surcharge seront perçues cumulativement.

La surtaxe pour surcharge (alinéa 4) est perçue:

- a. en cas d'emploi de wagons qui ne portent qu'une seule inscription indiquant le poids du chargement qu'ils peuvent recevoir, lorsque le *poids normal de chargement* ou la *capacité de chargement*

mehr als 5 Prozent überschritten ist;

- b. bei Verwendung von Wagen, welche zwei Aufschriften tragen, und zwar „Ladegewicht“ (Normalbelastung) und „Tragfähigkeit“ (Maximalbelastung), wenn die Belastung diese Tragfähigkeit überhaupt übersteigt.“

III. — Paragraph 4. Dieser Paragraph wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Sofern ein Absender gleichartige der Verpackung bedürftige Güter unverpackt oder mit denselben Mängeln der Verpackung auf der gleichen Station aufzugeben pflegt, kann er an Stelle der besonderen Erklärung für jede Sendung ein für allemal eine allgemeine Erklärung nach dem in der Anlage 3a vorgesehenen Formular abgeben. In diesem Falle muß der Frachtbrief außer der im Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Anerkennung einen Hinweis auf die der Versandstation abgegebene allgemeine Erklärung enthalten.“

IV. — Paragraph 5. Der auf den Artikel 13 des Übereinkommens sich beziehende Paragraph 5 der Ausführungsbestimmungen fällt weg; an seine Stelle tritt der folgende, auf den Artikel 12 des Übereinkommens sich beziehende Paragraph:

indiqué est dépassé de plus de 5 p. 100 lors du chargement.

- b. en cas d'emploi de wagons portant deux inscriptions, dont l'une se rapporte au *poids normal de chargement* (Ladegewicht), et l'autre au *poids maximum de chargement* (Tragfähigkeit), lorsque la surcharge dépasse d'une manière quelconque le poids maximum de chargement. «

III. — Paragraphe 4. Ce paragraphe sera complété par un 2^e alinéa ainsi conçu:

»Lorsqu'un expéditeur a l'habitude d'expédier, à la même station, des marchandises de même nature nécessitant un emballage et que ces marchandises sont remises sans emballage ou avec un emballage présentant toujours les mêmes défauts, il peut, à la place de la déclaration spéciale à chaque expédition, se servir, une fois pour toutes, du formulaire de déclaration générale prévu à l'annexe 3a. Dans ce cas, la lettre de voiture doit contenir, en sus de la reconnaissance prévue à l'alinéa 2 de l'article 9, la mention de la déclaration générale remise à la station expéditrice. «

IV. — Paragraphe 5. Le paragraphe 5 des Dispositions réglementaires se rapportant à l'article 13 de la Convention est supprimé; il est remplacé par un nouveau paragraphe 5 visant l'article 12 de ladite Convention et ainsi conçu:

„Die Versandstation hat im Frachtbrief-Duplikate die frankirten Gebühren, welche von ihr in den Frachtbrief eingetragen wurden, zu spezifizieren.

Zur Erhebung der im Artikel 12 Absatz 4 des Uebereinkommens vorgesehenen Ansprüche gegen die Bahnverwaltung genügt in dem Falle, wenn die Frachtgelder bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt wurden, die Beibringung des Frachtbrief-Duplikats.“

V. — Paragraph 9. Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„In diesem Falle wird der Frachtzuschlag für untheilbare Einheiten von je 10 Franken und 10 Kilometern berechnet und darf 0,025 Franken für ein Kilometer und für je 1000 Franken des Betrags der deklarierten Summe nicht übersteigen.

Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt für den ganzen Durchlauf 50 Centimen.“

VI. — Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen. Der französische Text erhält folgende Aenderungen:

N° I. Statt 0,06 mètre cube: 60 décimètres cubes.

N° III. Statt 1,2 mètre cube: 1 mètre cube 200 décimètres cubes.

N° VIIIa. Statt par 1,55 litre: pour 1 litre 55 centilitres; statt 15,50 litres: 15 litres 50 centilitres.

»La station expéditrice devra spécifier, dans le duplicata de la lettre de voiture, les frais perçus en port payé inscrits par elle dans la lettre de voiture.

La production du duplicata de la lettre de voiture suffit pour introduire la réclamation prévue à l'article 12, alinéa 4, de la Convention, lorsque les frais de transport ont été liquidés au moment de la remise de la marchandise au transport.«

V. — Paragraphe 9. Les alinéas 2 et 3 auront la teneur suivante:

»Dans ce cas, il est permis de percevoir une taxe supplémentaire calculée par fraction indivisible de 10 francs et de 10 kilomètres, qui ne pourra pas dépasser 0 fr. 025 par 1 000 francs et par kilomètre, sur le montant réel de la somme déclarée.

Le minimum de la perception est fixé à 0 fr. 50 pour le parcours total.«

VI. — Annexe 1 des Dispositions réglementaires. Le texte français recevra les modifications suivantes:

N° I. Remplacer 0,06 mètre cube par 60 décimètres cubes.

N° III. Remplacer 1,2 mètre cube par 1 mètre cube 200 décimètres cubes.

N° VIIIa. Remplacer par 1,55 litre par pour 1 litre 55 centilitres; remplacer 15,50 litres par 15 litres 50 centilitres.

N° X. Statt par 0,825 litre:
pour 825 millilitres.

N° XXXVI. Statt 0,015 mètre:
15 millimètres; statt 0,010 mètre:
10 millimètres.

N° XXXVIII. Statt 2,5 kilo-
grammes: 2 kilogrammes 500
grammes; 1,2 mètre cube:
1 mètre cube 200 décimètres
cubes.

N° XLII. Statt 1,2 mètre
cube: 1 mètre cube 200 déci-
mètres cubes.

N° XLIII. Statt 0,5 gramme:
50 centigrammes; 0,5 mètre
cube: 500 décimètres cubes.

N° XLIV. Statt par 1,34 litre:
pour 1 litre 34 centilitres;
13,40 litres: 13 litres 40 centi-
litres; par 1,86 litre: pour 1 litre
86 centilitres; par 0,9 litre: pour
90 centilitres; par 0,8 litre: pour
80 centilitres.

VII. — Anlage 1. Die Ziffer XII
erhält folgende Fassung:

„Grünkalk, d. h. der gebrannte
Kalk, welcher in den Gaswerken zur
Reinigung des Leuchtgases gedient
hat, wird nur in offenen Wagen
befördert.“

Anlage 1. Der französische Text des
ersten Absatzes Ziffer 3 der Num-
mer XXVII wird wie folgt abgeändert:

»de renoncer à toute in-
demnité pour avaries et pertes,
soit des récipients, soit de leur
contenu, résultant du transport

N° X. Remplacer par 0,825 litre
par pour 825 millilitres.

N° XXXVI. Remplacer 0,015
mètre par 15 millimètres; rem-
placer 0,010 mètre par 10 milli-
mètres.

N° XXXVIII. Remplacer
2,5 kilogrammes par 2 kilo-
grammes 500 grammes; rem-
placer 1,2 mètre cube par 1 mètre
cube 200 décimètres cubes.

N° XLII. Remplacer 1,2 mètre
cube par 1 mètre cube 200 déci-
mètres cubes.

N° XLIII. Remplacer 0,5
gramme par 50 centigrammes;
remplacer 0,5 mètre cube par
500 décimètres cubes.

N° XLIV. Remplacer par
1,34 litre par pour 1 litre 34 centi-
litres; remplacer 13,40 litres par
13 litres 40 centilitres; rem-
placer par 1,86 litre par pour
1 litre 86 centilitres; remplacer
par 0,9 litre par pour 90 centi-
litres; remplacer par 0,8 litre
par pour 80 centilitres.

VII. — Annexe 1. Le chiffre XII
est modifié comme il suit:

»*La chaux d'épuration du gaz*
(chaux verte) n'est transportée
que dans des wagons décou-
verts.«

Annexe 1. Le texte français du pre-
mier paragraphe du 3° du N° XXVII
est modifié ainsi qu'il suit:

»De renoncer à toute in-
demnité pour avaries et pertes
soit des récipients, soit de leur
contenu, résultant du transport

dans des récipients fermés hermétiquement. «

VIII. — Anlage 2. Außer der im Absatz 1 des Paragraphen 2 der Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Aenderung (vergleiche oben unter I) erhält das Formular des Frachtbriefs und des Frachtbrief-Duplikats folgende Aenderungen:

1. Es wird eine neue Rubrik eingeschaltet zur Angabe des Ladegewichts oder gegebenenfalls der Ladefläche des Wagens bei Aufgabe von Gütern in vollen Wagenladungen.
2. Es wird eine Anmerkung eingeschaltet, nach welcher der Absender verpflichtet ist, die Nummern der von ihm beladenen Wagen in den Frachtbrief einzutragen.
3. Die Rückseite des Duplikats erhält den gleichen Vordruck wie die des Frachtbriefs.

Demgemäß tritt an Stelle der Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen die beigelegte neue Anlage 2.

Es wird eine Frist von einem Jahre, vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der gegenwärtigen Bestimmungen, festgesetzt, während welcher die dem Formulare vom Jahre 1890 entsprechenden Frachtbriefe und Duplikate im internationalen Verkehre noch verwendet werden dürfen. Nach Ablauf dieser Frist werden nur noch Frachtbriefe und Duplikate nach dem neuen Formulare zugelassen.

dans des récipients fermés hermétiquement. «

VIII. — Annexe 2. Outre la modification visée par l'alinéa 1^{er} du paragraphe 2 des Dispositions réglementaires (chiffre I ci-dessus), le formulaire de la lettre de voiture et du duplicata est modifié comme il suit:

- 1° Une première rubrique sera introduite pour indiquer la capacité de chargement ou, le cas échéant, la surface de plancher du wagon employé pour le transport, lorsqu'il s'agit d'expéditions par wagons complets;
- 2° Il sera inséré un nota d'après lequel l'expéditeur aura à inscrire dans la lettre de voiture les numéros des wagons chargés par ses soins;
- 3° Le verso du duplicata recevra une partie imprimée identique au verso de la lettre de voiture.

En conséquence, l'annexe 2 des Dispositions réglementaires est remplacée par la nouvelle annexe 2 ci-jointe.

Il est imparti un délai d'une année, à dater de l'entrée en vigueur des présentes dispositions, pendant lequel les lettres de voiture et les duplicata conformes au modèle de 1890 pourront encore être employés dans le trafic international. Ce délai expiré, les lettres et duplicata établis d'après le nouveau formulaire seront seuls admis.

Allgemeine Erklärung.

„Die Güter-Expedition der
Eisenbahn zu übernimmt auf mein (unser) Ersuchen
alle nachbezeichneten Güter, welche vom heutigen Tage ab von mir (uns) zur
Eisenbahn-Beförderung aufgegeben werden, nämlich:

Ich (Wir) erkenne(n) hierbei ausdrücklich an, daß diese Güter
unverpackt*)
in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung*)

aufgegeben sind, sofern in dem betreffenden Frachtbrief auf diese Erklärung
Bezug genommen ist.

..... den 19..... "

*) Je nach der Beschaffenheit der Sendungen sind entweder das Wort „unverpackt“
oder die Worte „in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung“ zu streichen.

IX. — Dem Paragraphen 4 der Ausführungsbestimmungen wird folgende Anlage 3a beigelegt:

Anlage 3a.

Allgemeine Erklärung.

„Die Güter-Expedition der
Eisenbahn zu übernimmt auf mein (unser) Ersuchen
alle nachbezeichneten Güter, welche vom heutigen Tage ab von mir (uns) zur
Eisenbahn-Beförderung aufgegeben werden, nämlich:

Ich (Wir) erkenne(n) hierbei ausdrücklich an, daß diese Güter

unverpackt*)
in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung*)

aufgegeben sind, sofern in dem betreffenden Frachtbrief auf diese Erklärung
Bezug genommen ist.

..... den 19

*) Je nach der Beschaffenheit der Sendungen sind entweder das Wort „unverpackt“
oder die Worte „in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung“ zu streichen.

Déclaration générale.

»Le bureau de marchandises du chemin de fer
à sur ma (notre) demande, accepte au transport
toutes les marchandises ci-après désignées, qui à partir de ce jour lui
seront remises par moi (nous) dans ce but, savoir:

.....

Je (nous) reconnais(sons) formellement par la présente que ces
marchandises ont été remises au transport
sans emballage*)
avec un emballage défectueux, notamment*):

.....

en tant qu'il aura été fait mention de cette déclaration générale dans la
lettre de voiture respective.

..... le 19.....«

*) On rayera, selon le conditionnement de la marchandise, les mots »sans em-
ballage« ou »avec un emballage défectueux, notamment.«

IX. — Il sera ajouté au paragraphe 4 des Dispositions réglementaires une annexe 3a ainsi conçue:

Annexe 3a.

Déclaration générale.

»Le bureau de marchandises du chemin de fer
à sur ma (notre) demande, accepte au transport
toutes les marchandises ci-après désignées, qui à partir de ce jour lui
seront remises par moi (nous) dans ce but, savoir:

Je (nous) reconnais(sons) formellement par la présente que ces
marchandises ont été remises au transport
sans emballage*)
avec un emballage défectueux, notamment*):

en tant qu'il aura été fait mention de cette déclaration générale dans la
lettre de voiture respective.

..... le 19.....«

*) On rayera, selon le conditionnement de la marchandise, les mots »sans emballage« ou »avec un emballage défectueux, notamment.«

Zulage 4.

Nachträgliche Anweisung.

....., den 19

„ Die Güter-Expedition der Eisenbahn zu
ersuche(n), ich(wir), die mittelst Frachtbrief d. d. den
..... 19 zur Beförderung
an
zu
aufgelieferte, nachstehend bezeichnete Sendung

Zeichen und Nummer.	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Gewicht: Kilogramm.

nicht an den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger abzuliefern, sondern

1. an meine Adresse daber zurückzuliefern;
2. an in Station
der Eisenbahn zu senden;
3. nur gegen Bezahlung des Nachnahmebetrags von [.....]
[.....] (mit Worten) abzuliefern;
4. nicht gegen Bezahlung des im Frachtbrief angegebenen, sondern des
Nachnahmebetrags von [.....] (mit Worten) abzuliefern;
5. ohne Erhebung einer Nachnahme abzuliefern;
6. frachtfrei abzuliefern.

(Unterschrift.)

Anmerkung. — Diejenigen Theile des Formulars, welche auf den einzelnen Fall nicht
passen, sind zu durchstreichen.

X. — Anlage 4. Diese Anlage erhält folgende geänderte Fassung:

Anlage 4.

Nachträgliche Anweisung.

....., den 19.....
 // Die Güter-Expedition der Eisenbahn zu
 ersuche(n), ich(wir), die mittelst Frachtbrief d. d. den
 19..... zur Beförderung
 an
 zu
 aufgelieferte, nachstehend bezeichnete Sendung

Zeichen und Nummer.	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Gewicht: Kilogramm.

nicht an den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger abzuliefern, sondern

1. an meine Adresse dahier zurückzuliefern;
2. an in Station
der Eisenbahn zu senden;
3. nur gegen Bezahlung des Nachnahmebetrags von
..... (mit Worten) abzuliefern;
4. nicht gegen Bezahlung des im Frachtbrief angegebenen, sondern des
Nachnahmebetrags von (mit Worten) abzuliefern;
5. ohne Erhebung einer Nachnahme abzuliefern;
6. frachtfrei abzuliefern.

(Unterschrift.)

Anmerkung. — Diejenigen Theile des Formulars, welche auf den einzelnen Fall nicht passen, sind zu durchstreichen.,,

Disposition ultérieure.

..... le 19.....

» La gare de du chemin de fer de

est priée de ne pas livrer au destinataire M

à désigné dans la lettre de voiture du

19..... l'expédition ci-après spécifiée :

Marques et Numéros.	Nombre.	Nature de l'emballage.	Désignation de la marchandise.	Poids en kilogr.

mais de

1° La faire retourner à mon adresse.

2° L'envoyer à M à station du
chemin de fer de

3° Livrer seulement contre paiement du montant du remboursement,
soit (En toutes lettres.)

4° Ne pas livrer contre paiement du remboursement indiqué dans la
lettre de voiture, mais d'un remboursement de
(En toutes lettres.)

5° Livrer sans recouvrer le montant du remboursement.

6° Livrer franco.

(Signature.)

Observation. — On rayera la disposition qui ne convient pas à chaque cas particulier. «

X. — Annexe 4. Cette annexe est modifiée ainsi qu'il est indiqué ci-après:

Annexe 4.

Disposition ultérieure.

..... le 19.....
» La gare de du chemin de fer de
est priée de ne pas livrer au destinataire M
à désigné dans la lettre de voiture du
19..... l'expédition ci-après spécifiée:

Marques et Numéros.	Nombre.	Nature de l'emballage.	Désignation de la marchandise.	Poids en kilogr.

mais de

- 1° La faire retourner à mon adresse.
- 2° L'envoyer à M à station du
chemin de fer de
- 3° Livrer seulement contre paiement du montant du remboursement,
soit (En toutes lettres.)
- 4° Ne pas livrer contre paiement du remboursement indiqué dans la
lettre de voiture, mais d'un remboursement de
(En toutes lettres.)
- 5° Livrer sans recouvrer le montant du remboursement.
- 6° Livrer franco.

(Signature.)

Observation. — On rayera la disposition qui ne convient pas à chaque cas particulier. «

Artikel 3.

Das Protokoll vom 14. Oktober 1890 wird wie folgt geändert:

I. Absatz 1 der Ziffer I erhält folgenden Zusatz:

„Wenn die Transitstrecken nicht dem Betrieb einer Verwaltung dieses Staates angehören, so können die beteiligten Regierungen durch Sonderabkommen vereinbaren, daß solche Transporte gleichwohl nicht als internationale zu betrachten sind.“

II. Es wird folgende neue Ziffer V beigefügt:

„Hinsichtlich des Artikel 60 ist allseitig anerkannt, daß das internationale Uebereinkommen für jeden beteiligten Staat auf drei Jahre von dem Tage des Inkrafttretens desselben und weiter auf je drei Jahre insolange verbindlich ist, als nicht einer der beteiligten Staaten spätestens ein Jahr vor Ablauf eines Trienniums den übrigen Staaten die Absicht erklärt hat, von dem Uebereinkommen zurückzutreten.“

Artikel 4.

Das gegenwärtige Zusatzübereinkommen hat dieselbe Dauer und Wirksamkeit wie das Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890, von dem es einen integrierenden Bestandtheil bildet. Die Ratifikation wird vorbehalten. Die Niederlegung der Ratifikations-Urkunden soll sobald als möglich stattfinden, und zwar in derselben Form wie bei dem

ARTICLE 3.

Le protocole du 14 octobre 1890 est modifié comme il suit:

I. Le 1^{er} alinéa du 1^o sera complété par l'addition suivante:

»Si les lignes intermédiaires de transit ne sont pas exploitées par une administration de cet État, les Gouvernements intéressés peuvent néanmoins convenir, par des arrangements particuliers, de ne pas considérer comme internationaux les transports dont il s'agit.«

II. Il est ajouté un alinéa 5^o de la teneur suivante:

»Au sujet de l'article 60, il est entendu que la Convention internationale engage chaque État contractant pour une durée de trois ans à partir du jour de son entrée en vigueur et pour de nouvelles périodes successives de trois années, tant qu'un État n'aura pas annoncé aux autres États, un an au plus tard avant l'expiration de l'une de ces périodes, son intention de se retirer de la Convention.«

ARTICLE 4.

La présente Convention additionnelle aura la même durée et vigueur que la Convention du 14 octobre 1890 dont elle devient partie intégrante. Elle sera ratifiée et le dépôt des ratifications aura lieu aussitôt que faire se pourra, dans la forme adoptée pour la Convention elle-même et les actes additionnels

Uebereinkommen selbst und den Zusatzvereinbarungen. Es tritt drei Monate nach der Niederlegung der Ratifikationen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Zusatzübereinkommen unterfertigt und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, in zehn Exemplaren, den 16. Juni 1898.

à ladite Convention. Elle entrera en vigueur trois mois après ce dépôt.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention additionnelle, et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à Paris, en dix exemplaires, le 16 juin 1898.

(L. S.) Münster.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:

L'Ambassadeur d'Autriche-Hongrie,

(L. S.) A. Wolkenstein.

(L. S.) Baron D'Anethan.

(L. S.) J. Hegermann-Lindencrone.

(L. S.) G. Hanotaux.

(L. S.) G. Tornielli.

(L. S.) Vannerus.

(L. S.) A. de Stuers.

(L. S.) L. Ouroussoff.

(L. S.) Lardy.

Vollziehungs=Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche die Uebereinkunft vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr vollzogen haben oder ihr beigetreten sind, haben sich heute am 16. Juni 1898 im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zum Zwecke der Unterzeichnung des von den betreffenden Regierungen vereinbarten Zusatzübereinkommens zu dem gedachten internationalen Uebereinkommen versammelt.

Sie haben nach Vergleichung der in eben sovielen Exemplaren, als Vertragsstaaten sind, vorbereiteten diplomatischen Instrumente anerkannt, daß diese Urkunden sich in guter und gehöriger Form befanden, und haben denselben ihre Unterschriften und Siegel beigefügt.

Dem gegenwärtigen Protokoll ist ein deutscher Text beigefügt. Man ist darüber einverstanden, daß dieser Text den gleichen Werth haben soll, wie der französische Text, sofern es sich um den Eisenbahnverkehr handelt, bei welchem ein Staat, wo das Deutsche ausschließ-

Procès-Verbal de Signature.

Les soussignés, Plénipotentiaires des États qui ont signé la Convention internationale du 14 octobre 1890, sur le transport de marchandises par chemins de fer, ou qui y ont adhéré, se sont réunis aujourd'hui, le 16 juin 1898, au Ministère des Affaires étrangères pour procéder à la signature de la Convention additionnelle audit Acte international dont les termes ont été arrêtés entre leurs Gouvernements respectifs.

Après avoir collationné les instruments diplomatiques de ladite Convention additionnelle qui ont été préparés en nombre égal à celui des États contractants, ils ont constaté que ces actes étaient en bonne et due forme et y ont apposé leurs signatures et leurs cachets.

Un texte allemand est annexé au présent procès-verbal, et il est entendu que ce texte aura la même valeur que le texte français en tant qu'il s'agit de transports par chemins de fer intéressant un pays où l'allemand est employé exclusivement ou

lich oder neben anderen Sprachen als à côté d'autres langues comme langue
Geschäftssprache gilt, betheiligt ist. d'affaires.

So geschehen zu Paris, in zehn Exemplaren, am 16. Juni 1898. Fait à Paris, en dix exemplaires,
le 16 juin 1898.

(L. S.) Münster.
(L. S.) A. Wolkenstein.
(L. S.) Baron D'Anethan.
(L. S.) J. Hegermann-Lindenerone.
(L. S.) G. Hanotaux.
(L. S.) G. Torielli.
(L. S.) Vannerus.
(L. S.) A. de Stuers.
(L. S.) L. Ouroussoff.
(L. S.) Lardy.

Das vorstehende Zusatzübereinkommen nebst dem Vollziehungsprotokoll ist ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind in den Archiven der Regierung der Französischen Republik zu Paris am 10. Juli 1901 niedergelegt worden.

Internationaler Eisenbahntransport.

Frachtbrief-Duplikat.

(Formular I.) **Gewöhnliche Fracht.** (Weisses Papier.)

(Formular II.) **Eilfracht.** (Weisses Papier mit einem rothen Streifen am oberen und unteren Rande auf der Vorder- und Rückseite.)

Am 2.

No. 1) Eisenbahn: Ladegewicht: Lasthöhe:

Wagen

Der Fracht-karte No. Pos.

1) Wenn die Wagen von Absender verladen sind, muss diese die Wagennummern hier eintragen.

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr sowie in den Reglementen und Tarifen der betreffenden Bahnen beziehungsweise Verkehre enthaltenen Festsetzungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

2) Name und Adresse des Empfängers (Stadt, Staat, Strasse und Hausnummer, Land). Bei Sendungen nach Frankreich oder Italien ist anzugeben, ob sie auf den Bahnhöfen oder im Haus zu liefern sind.

Zeichen und Nummer. Anzahl. Art der Verpackung.

I n h a l t.
Wirkliches Brutto-Gewicht: Kilogramm.

Allgemeines zur Berechnung in änderndem Grad: Kilogramm.

Erklärung wegen der etwaigen, zoll- und steuerrechtlichen oder polizeilichen Behandlung; Besondere Beilagen und. Bitteverhältnisse. Sonstige gesetzlich oder reglementarisch zulässige Erklärungen.

Angabe der anzuwendenden Tarife und Routenvorschrift.

Betrag der Frachtkosten.
Bekanntes Interesse an der Ladung.
Baar-Voranschuss.
Summe der Beiträge nach Empfang.

In Buchstaben.
Spezifikation obiger Sachnahme.
Frachtkostenvermerk des Absenders.

Betrag.

Stempel der Versand-Station:

Höhe-Stempel:

Stempel der Empfangs-Station:

70

Unterschrift und Adresse des Absenders:

Transport international par chemins de fer.

Duplicata de la lettre de voiture.

(Formulaire I.) Petite vitesse. (Papier blanc.)
 (Formulaire II.) Grande vitesse. (Papier rouge, avec bande aux bords supérieur et inférieur, au recto et au verso.)

M. 2)

Wagons	
N ^o 1) Propriétaire.	Surface de chargement.
N ^o 2) de la feuille de route.	
1) Lorsque les wagons sont chargés par l'expéditeur il doit en inscrire les numéros sur la présente.	

Vous recevrez les marchandises ci-après détaillées aux conditions de la convention internationale sur le transport des marchandises par chemins de fer, ainsi qu'à celles des règlements et tarifs des chemins de fer ou unions de chemins de fer, qui sont applicables au présent envoi.

2) Nom et adresse de destinataire (ville, station correspondante, rue, numéro, pays). Mentionner, pour les envois en destination de la France ou de l'Italie, si la marchandise est livrable en gare ou à domicile.

Chemin de fer expéditeur
Chemin de fer destinataire
Station destinataire

Marché et Numéro.	Nombre.	Nature de l'emballage.	Désignation de la marchandise.	Poids brut réel en kilogrammes.	Poids arrondi pour le calcul des frais de transport en kilogrammes.	Declarations pour l'accomplissement des formalités en douane, octroi ou police; indication de documents et d'autres annexes, y compris les plombages. Autres déclarations prévues par les lois ou règlements respectifs.	Tarifs et itinéraires réclamés.
Per pay. Total des débr. de rembour. versés. en toutes lettres.							
Petit de débr. et des remboursements.							
Déclaration de port payé par l'expéditeur.							
Timbre de la station d'expédition.							
Timbre du pesage.							
Timbre de la station destinataire.							
Signature et adresse de l'expéditeur.							

Frais perçus.	N o t e.	Unité de taxe pour 100 kilogr.	A percevoir.	Frais perçus.	N o t e.	Unité de taxe pour 100 kilogr.	A percevoir.	Timbres des stations de transit et justification des délais supplémentaires.
	Débours				Report			
	Remboursements							
	Provision							
	Frais de transport jusqu'à				Frais de transport jusqu'à			
					Taxe supplémentaire pour la déclaration représentant l'intérêt à la livraison			
					Frais de transport jusqu'à			
					Taxe supplémentaire pour la déclaration représentant l'intérêt à la livraison			
					Frais de transport jusqu'à			
					Taxe supplémentaire pour la déclaration représentant l'intérêt à la livraison			
					Frais de transport jusqu'à			
					Taxe supplémentaire pour la déclaration représentant l'intérêt à la livraison			
					A reporter			

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 38.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend diejenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reiche und in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie sowie in Bosnien und in der Herzegowina, deren Urkunden nach den Verträgen zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 25. Februar 1880 und 13. Juni 1881 einer Beglaubigung nicht bedürfen. S. 323.

(Nr. 2798.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reiche und in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie sowie in Bosnien und in der Herzegowina, deren Urkunden nach den Verträgen zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 25. Februar 1880 und 13. Juni 1881 einer Beglaubigung nicht bedürfen. Vom 18. Juli 1901.

Bei den obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reiche und in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie sowie in Bosnien und in der Herzegowina sind seit den Bekanntmachungen vom 2. Februar und 3. August 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 8, 255 und 256) mehrfach Änderungen eingetreten. Fortan bedürfen nach Artikel 4 des Vertrags vom 25. Februar 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 4) und nach dem Verträge vom 13. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) die Urkunden der nachstehend aufgeführten Behörden keiner Beglaubigung:

Deutsches Reich.

A. Civilbehörden.

a. Reichsbehörden.

1. Der Reichskanzler.
2. Das Auswärtige Amt.
3. Das Reichsamt des Innern.
4. Die Reichskommissare für das Auswanderungswesen.
5. Das Statistische Amt.
6. Die Normal-Michungskommission.
7. Das Gesundheitsamt.

8. Das Reichs-Versicherungsamt.
9. Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt.
10. Das Kanalamt.
11. Das Aufsichtsamt für Privatversicherung.
12. Das Reichs-Justizamt.
13. Das Reichsschatzamt.
14. Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes.
15. Die Reichsschulden-Verwaltung.
16. Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern.
17. Die Reichs-Rayonkommission.
18. Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
19. Der Rechnungshof des Deutschen Reichs.
20. Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.
21. Das Reichs-Postamt.
22. Die Oberpostdirektionen.
23. Die Direktion der Reichsdruckerei.
24. Das Postzeitungsamt.
25. Das deutsche Postamt in Constantinopel.
26. Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.
27. Die Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
28. Das Reichsbank-Direktorium.
29. Die Reichsbank-Hauptstellen.
30. Die Reichsschulden-Kommission.

b. Behörden der einzelnen Bundesstaaten.

I. Königreich Preußen.

1. Das Präsidium des Staatsministeriums.
2. Das Staatsministerium.
3. Das Zentral-Direktorium der Vermessungen im Preussischen Staate.
4. Die Generalkommission in Angelegenheiten der Königlichen Orden.
5. Das Direktorium der Staatsarchive.
6. Das Finanzministerium.
7. Die Generaldirektion der Seehandlungsgesellschaft.
8. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden.
9. Die preussische Zentralgenossenschaftskasse zu Berlin.
10. Die General-Lotteriedirektion.
11. Die Münzdirektion.
12. Die Generaldirektion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.
13. Die Direktionen der Rentenbanken.
14. Die Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin.
15. Die Provinzial-Steuerdirektoren.

16. Der Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins zu Erfurt — zugleich als Beamter der übrigen, zum Thüringischen Zoll- und Steuervereine vereinigten Staaten —.
17. Die Stempel- und Erbschaftssteuerämter.
18. Die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin.
19. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
20. Der evangelische Oberkirchenrath zu Berlin.
21. Die Konsistorien mit Einschluß des Landeskonsistoriums zu Hannover.
22. Die Generalsuperintendenten.
23. Der evangelische Feldpropst der Armee.
24. Die katholischen Bischöfe, bischöflichen Ordinariate und Generalvikariate.
25. Der katholische Feldpropst der Armee.
26. Die Provinzial-Schulkollegien.
27. Die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.
28. Die Universitätskuratoren.
29. Der Kurator der Akademie zu Münster in Westfalen.
30. Der Kurator des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.
31. Der Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
32. Die Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
33. Der Direktor des geodätischen Instituts zu Potsdam.
34. Der Direktor des meteorologischen Instituts zu Berlin.
35. Der Direktor des astrophysikalischen Observatoriums zu Potsdam.
36. Der Direktor der biologischen Anstalt auf Helgoland.
37. Der Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten zu Berlin.
38. Der Direktor des Instituts für experimentelle Therapie zu Frankfurt am Main.
39. Der Direktor des hygienischen Instituts zu Posen.
40. Die Rektoren der technischen Hochschulen.
41. Der Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt zu Berlin.
42. Die Generalverwaltung der Königlichen Museen zu Berlin.
43. Die Akademie der Künste zu Berlin.
44. Das Kuratorium der Kunstakademie zu Düsseldorf.
45. Die Kuratoren der Kunstakademien zu Cassel und Königsberg in Ostpreußen.
46. Die Medizinalkollegien.
47. Die Klosterkammer zu Hannover.
48. Das Ministerium für Handel und Gewerbe.
49. Die Oberbergämter zu Bonn, Dortmund, Halle an der Saale, Breslau und Clausthal.
50. Die vereinigte geologische Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin sowie die Bergakademie zu Clausthal.
51. Die Direktion der Königlichen Porzellanmanufaktur zu Berlin.

52. Die Mchungsinspektoren.
53. Die Handelskammern, die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin, die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin, die Vorsteherämter der Kaufmannschaft zu Tilsit, zu Königsberg in Ostpreußen, zu Danzig und zu Memel sowie die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing.
54. Das Ministerium des Innern.
55. Die Oberpräsidenten.
56. Die Regierungspräsidenten.
57. Die Bezirksregierungen.
58. Das Polizeipräsidium zu Berlin.
59. Das Justizministerium.
60. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte.
61. Die Oberstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.
62. Die Präsidenten der Landgerichte.
63. Das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
64. Die Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen zu Posen.
65. Die landwirthschaftliche Hochschule zu Berlin, die landwirthschaftliche Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, das pomologische Institut zu Proskau, die Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim und die Landesbaumschule zu Engers.
66. Die Forstakademien zu Eberswalde und Hannoverseh-Münden.
67. Die Direktionen der Haupt- und Landgestüte.
68. Die thierärztlichen Hochschulen zu Berlin und Hannover.
69. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
70. Die Königlichen Eisenbahnkommissare.
71. Die Königlichen Eisenbahndirektionen.
72. Die Akademie des Bauwesens zu Berlin, die technischen Prüfungsämter zu Berlin, Hannover und Aachen sowie das technische Oberprüfungsamt zu Berlin.
73. Die Oberrechnungskammer.

II. Königreich Bayern.

1. Das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußeren.
2. Der Reichsherold.
3. Das Geheime Hausarchiv.
4. Das Geheime Staatsarchiv.
5. Die Generaldirektion der Königlichen Staatseisenbahnen.
6. Die Generaldirektion der Königlichen Posten und Telegraphen.
7. Die Oberbahnämter.
8. Die Oberpostämter.
9. Das Staatsministerium der Justiz.
10. Der Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgerichte.

11. Die Oberstaatsanwälte an den Oberlandesgerichten.
12. Die Verwaltungen der Strafanstalten.
13. Das Staatsministerium des Innern.
14. Die Normal-Richtungskommission.
15. Das Allgemeine Reichsarchiv.
16. Das Oberbergamt.
17. Die Versicherungskammer, Abtheilungen für Brandversicherung, Hagelversicherung und Viehversicherung.
18. Die Regierungspräsidien.
19. Die Kreisregierungen.
20. Die Verwaltungen der Arbeitshäuser und Staatserziehungsanstalten.
21. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
22. Die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate.
23. Das protestantische Oberkonsistorium und die protestantischen Konsistorien.
24. Die Akademie der Wissenschaften.
25. Das Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.
26. Die Direktion der Hof- und Staatsbibliothek.
27. Die Akademie der bildenden Künste.
28. Die Zentral-Gemäldegaleriedirektion.
29. Die Direktion des bayerischen Nationalmuseums.
30. Das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Alterthümer Bayerns.
31. Die Direktion der Akademie der Tonkunst.
32. Die akademischen Senate und Verwaltungsausschüsse der drei Landesuniversitäten (München, Würzburg und Erlangen).
33. Das Direktorium der technischen Hochschule in München.
34. Die thierärztliche Hochschule in München.
35. Die Direktion der Akademie für Landwirthschaft und Brauerei in Weihenstephan.
36. Die Rektorate der Lyceen.
37. Die Prüfungskommissionen an den Hochschulen und Akademien sowie jene für das Lehramt an den humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.
38. Das Staatsministerium der Finanzen.
39. Der Oberste Rechnungshof.
40. Die Zentralstaatskasse.
41. Die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
42. Die General-Bergwerks- und Salinenadministration.
43. Die Staatsschulden-Tilgungskommission.
44. Die Rechnungskammer.
45. Das Katasterbureau.
46. Das Hauptmünzamt.
47. Die Bankdirektion in Nürnberg.
48. Die forstliche Hochschule in Aschaffenburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gesamtministerium.
2. Das Oberverwaltungsgericht.
3. Die Oberrechnungskammer.
4. Die Direktion des Hauptstaatsarchivs.
5. Das Ministerium des Innern.
6. Die Kreishauptmannschaften.
7. Die Brandversicherungskammer.
8. Die Oberaichungskommission.
9. Das Landesmedizinalkollegium.
10. Die Kommission für das Veterinärwesen.
11. Die vereinigten Handels- und Gewerbekammern sowie diejenigen Handelskammern, welche ohne Verbindung mit Gewerbekammern bestehen.
12. Die Direktionen der Landes-Straf- und Korrektionsanstalten.
13. Das Landesversicherungsamt.
14. Die technische Deputation im Ministerium des Innern.
15. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
16. Das Justizministerium.
17. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
18. Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium.
19. Die reformirten Konsistorien zu Dresden und Leipzig.
20. Das apostolische Vikariat in Dresden.
21. Das katholisch-geistliche Konsistorium in Dresden.
22. Das domstiftliche Konsistorium zu Bautzen.
23. Das Rektorat der technischen Hochschule zu Dresden.
24. Das Rektorat der Universität Leipzig.
25. Die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.
26. Das Finanzministerium.
27. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
28. Die Zoll- und Steuerdirektion.
29. Die Landrentenbank-Verwaltung.
30. Die Altersrentenbank-Verwaltung.
31. Die Landeskulturrentenbank-Verwaltung.
32. Die Lotteriedirektion.
33. Die Kreissteuerräthe.
34. Das Bergamt.
35. Das Oberhüttenamt.
36. Der Rektor der Bergakademie und die Direktion der Forstakademie.
37. Die Direktion der Forsteinrichtungsanstalt.
38. Das Zentralbureau für Steuervermessung.
39. Das Domänenvermessungsbureau.
40. Die Generaldirektion der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Justizministerium.
2. Das Strafanstaltenkollegium.
3. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (politische Abtheilung und Abtheilung für die Verkehrsanstalten).
4. Die Archivdirektion.
5. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
6. Die Generaldirektion der Posten und Telegraphen.
7. Das Ministerium des Innern.
8. Die Ministerialabtheilung des Innern für das Hochbauwesen.
9. Die Ministerialabtheilung des Innern für den Straßen- und Wasserbau.
10. Das Oberbergamt.
11. Das Bergamt.
12. Die Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen.
13. Das Landesversicherungsamt.
14. Der Vorstand der Versicherungsanstalt Württemberg.
15. Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.
16. Die Regierungen des Neckarkreises, des Schwarzwaldkreises, des Jagstkreises und des Donaukreises.
17. Das Kommando des königlichen Landjägerkorps.
18. Das Medizinalkollegium.
19. Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel.
20. Die Handelskammern.
21. Die Zentralstelle für die Landwirthschaft.
22. Der Verwaltungsrath der Gebäudebrandversicherungsanstalt.
23. Die Landgestütskommission.
24. Die Stadtdirektion Stuttgart und die Oberämter.
25. Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.
26. Die Kultministerialabtheilung für Gelehrten- und Realschulen.
27. Das evangelische Konsistorium.
28. Die Generalsuperintendenten.
29. Der evangelische Feldpropst.
30. Der katholische Kirchenrath.
31. Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.
32. Die israelitische Oberkirchenbehörde.
33. Der akademische Senat, das akademische Rektoramt und das akademische Kanzleramt der Universität Tübingen.
34. Die Direktion der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim.
35. Die Direktion der thierärztlichen Hochschule.
36. Das Rektorat der technischen Hochschule.
37. Die Direktion der Baugewerbeschule.
38. Die Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen.
39. Die Kommission für die höheren Mädchenschulen.

40. Die Kommission für die Erziehungshäuser (Waisenhäuser, Taubstummen- und Blindenanstalten).
41. Die Direktion der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.
42. Die Direktion der königlichen Akademie der bildenden Künste.
43. Die Direktion der Kunstsammlungen des Staates.
44. Die Direktion der Kunstgewerbeschule.
45. Das Konservatorium der vaterländischen Kunst- und Alterthumsdenkmale.
46. Die Direktion der Staatsammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale.
47. Das Finanzministerium.
48. Die Domänenverwaltung.
49. Die Forstdirektion.
50. Der Bergrath.
51. Die Oberrechnungskammer.
52. Die Staatskassenverwaltung.
53. Das Steuerkollegium sowie dessen beide Abtheilungen: das Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, und das Steuerkollegium, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern.
54. Das statistische Landesamt.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Staatsministerium.
2. Das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
3. Die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
4. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
5. Der engere Senat der Universität Heidelberg.
6. Der Senat der Universität Freiburg.
7. Der Senat der technischen Hochschule Karlsruhe.
8. Die Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe.
9. Der Oberschulrath.
10. Der Gewerbeschulrath.
11. Die Hof- und Landesbibliothek.
12. Der Oberrath der Israeliten.
13. Das Ministerium des Innern.
14. Die vier Landeskommissäre.
15. Die Bezirksämter.
16. Der Verwaltungshof.
17. Das Generallandesarchiv.
18. Die Fabrikinspektion.
19. Das Obergerichtsamt.
20. Die geologische Landesanstalt.
21. Das statistische Landesamt.

22. Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
23. Das Landesversicherungsamt.
24. Der Verwaltungsrath der Generalbrandkasse.
25. Die Handelskammern.
26. Das Ministerium der Finanzen.
27. Die Generalstaatskasse.
28. Die Amortisations- und Eisenbahnschuldentilgungskasse.
29. Die Domänenverwaltung.
30. Die Steuerdirektion.
31. Die Zolldirektion.
32. Die Baudirektion.
33. Die Münzverwaltung.
34. Der Verwaltungsrath der Beamtenwitwenkasse.
35. Die Verwaltungskommission der Militärwitwenkasse.
36. Die Oberrechnungskammer.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Staatsministerium.
2. Das Ministerium des Innern.
3. Das Ministerium der Justiz.
4. Das Ministerium der Finanzen.
5. Die Oberrechnungskammer.
6. Die Haus- und Staats-Archivdirektion.
7. Die Ministerialabtheilungen für Schulwesen.
8. Die Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege.
9. Die Provinzialdirektionen.
10. Die Kreisämter.
11. Das Oberkonsistorium.
12. Das bischöfliche Ordinariat in Mainz.
13. Der Generalstaatsanwalt am Oberlandesgerichte.
14. Die Oberstaatsanwälte und die übrigen Staatsanwälte an den Landgerichten.
15. Die Ministerialabtheilung für Steuerwesen.
16. Die Ministerialabtheilung für Forst- und Kameralverwaltung.
17. Die Ministerialabtheilung für Bauwesen.
18. Die Ministerialabtheilung für Finanzwirthschaft und Eisenbahnwesen.
19. Die Prüfungskommission für das Finanz- und technische Fach.
20. Die Hauptstaatskasse.
21. Die Staatsschuldenverwaltung.
22. Die Staatsschuldenkasse.
23. Die Landeslotteriedirektion.
24. Die Direktion der Main-Neckar-Bahn.

25. Die Königlich preussische und Großherzoglich hessische Eisenbahndirektion Mainz.
26. Die Hauptsteuerämter Darmstadt, Offenbach, Gießen, Mainz, Bingen und Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg • Schwerin.

1. Die Ministerien.
2. Die Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts.
3. Der Oberkirchenrath.
4. Die Landessteuerdirektion zu Rostock.
5. Die Steuer- und Zolldirektion.
6. Die Hauptsteuerämter.
7. Die Medizinalkommission zu Rostock.
8. Die Schuldentilgungskommission zu Rostock.
9. Die General-Eisenbahndirektion.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Staatsministerium:
 - a) Departement des Großherzoglichen Hauses,
 - b) Departement der Finanzen,
 - c) Departement der Justiz,
 - d) Departement des Kultus,
 - e) Departement des Aeußern und Innern.
2. Der Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt.
3. Der Großherzogliche Generalinspektor zu Erfurt.
4. Der Direktor der Forstlehranstalt zu Eisenach.
5. Die Hauptstaatskasse zu Weimar.
6. Der Kirchenrath.
7. Die Inmediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen.
8. Der Kurator der Gesamtuniversität zu Jena.
9. Die Bezirksdirektoren
 - a) zu Weimar,
 - b) zu Apolda,
 - c) zu Eisenach,
 - d) zu Dornbach,
 - e) zu Neustadt an der Orla.
10. Die Handelskammer des Großherzogthums Sachsen.

IX. Großherzogthum Mecklenburg • Strelitz.

1. Das Staatsministerium.
2. Die Landesregierung.
3. Das Konsistorium.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Staatsministerium und dessen einzelne Departements als:
Departement der auswärtigen Angelegenheiten,
Departement des Großherzoglichen Hauses,
Departement des Innern,
Departement der Finanzen,
Departement der Justiz,
Departement der Kirchen und Schulen.
2. Die Regierungen zu Cutin und Birkenfeld.
3. Die Zolldirektion.
4. Die Eisenbahndirektion.
5. Das evangelische Oberschulkollegium zu Oldenburg.
6. Das katholische Oberschulkollegium zu Wechta.
7. Der Oberkirchenrath zu Oldenburg.
8. Das Konsistorium zu Birkenfeld.
9. Das bischöflich Münstersche Offizialat zu Wechta.
10. Die Kommission für die katholischen Kirchenangelegenheiten zu Birkenfeld.
11. Die Handelskammer für das Herzogthum Oldenburg.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Staatsministerium.
2. Das Konsistorium.
3. Das Finanzkollegium.
4. Die Zoll- und Steuerektion.
5. Das Steuerkollegium.
6. Die Kreisdirektion.
7. Die Polizeidirektion zu Braunschweig.
8. Die Handelskammer für das Herzogthum Braunschweig in Braunschweig.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Staatsministerium und dessen Abtheilungen:
 - a) des Herzoglichen Hauses und des Aeußern (mit der Unterschrift: Herzogliches Staatsministerium),
 - b) des Innern,
 - c) der Justiz,
 - d) für Kirchen- und Schulensachen,
 - e) der Finanzen.
2. Der Oberkirchenrath.
3. Die Direktion der Herzoglichen Landeskreditanstalt.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Ministerium.
2. Die Handelskammer für das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Das Staatsministerium.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Staatsministerium.
2. Das Konsistorium.
3. Die Regierung, Abtheilung des Innern.
4. Die Regierung, Abtheilung für das Schulwesen.
5. Die Finanzdirektion.
6. Die Staatsschuldenverwaltung.
7. Die Landarmendirektion.
8. Die Landes-Waisenfondsverwaltung.
9. Die Hofkammer.
10. Die Herzogliche Zolldirektion in Magdeburg.
11. Die Handelskammer für das Herzogthum Anhalt in Dessau.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Das Ministerium und dessen Abtheilungen: für die Finanzen, für Kirchen- und Schulsachen, für die Justiz und für das Innere.
2. Die Landrathsämter.
3. Die Kirchen- und Schuleninspektionen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Ministerium (Gesamtministerium).
2. Das Ministerium, Erste Abtheilung (Departement für Hof-, Militär- und auswärtige Angelegenheiten).
3. Das Ministerium, Abtheilung des Innern (Departement für die innere Verwaltung).
4. Das Ministerium, Finanzabtheilung.
5. Das Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
6. Der Kirchenrath für rein geistliche und kirchliche Angelegenheiten.
7. Das Ministerium, Justizabtheilung (Departement für die Justiz mit Einschluß der im Gebiete derselben vorkommenden Gnadensachen).
8. Die Handelskammer in Arnstadt.

XVIII. Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

1. Der Landesdirektor.
2. Die Kreisamtänner.
3. Das Konsistorium zu Arolsen.

XIX. Fürstenthum Meuß älterer Linie.

1. Die Landesregierung.
2. Das Konsistorium.

XX. Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

1. Das Ministerium.
2. Die Abtheilungen des Ministeriums: für das Innere, für die Justiz, für Kirchen- und Schulsachen, für die Finanzen.
3. Die Handelskammer in Gera.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

1. Das Ministerium.
2. Das Konsistorium.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Staatsministerium.
2. Die Regierung.
3. Das Konsistorium.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

1. Der Senat.
2. Die Senatskanzlei.
3. Das Stadt- und Landamt.
4. Das Polizeiamt.
5. Die Handelskammer in Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Der Senat.
2. Die Regierungskanzlei.
3. Die Senatskommissionen für die einzelnen Verwaltungszweige.
4. Die Polizeidirektion.
5. Der Landherr.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Der Senat.
2. Die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bestehenden Senatskommissionen.
3. Die Senatskanzlei.
4. Der Kirchenrath.
5. Der Senior des geistlichen Ministeriums.
6. Die Polizeibehörde in Hamburg.
7. Die Behörde für das Auswandererwesen.

8. Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter.
9. Das Erbschaftsamt.
10. Die Landherrenschaften der Geeslande, der Marschlande, von Nigebüttel und von Bergedorf.
11. Der Generalzolldirektor.
12. Der Amtsverwalter des Amtes Nigebüttel.
13. Der Staatsthierarzt.
14. Die Handelskammer in Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Der Kaiserliche Statthalter.
2. Das Ministerium für Elsaß-Lothringen.
3. Der Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
4. Die Bezirkspräsidenten.
5. Der Direktor der Zölle und indirekten Steuern.
6. Der Direktor der Verkehrssteuern.
7. Der Direktor der direkten Steuern.
8. Der Vorsigende der Staatsdepositenverwaltung.
9. Der Vorstand der Gefängnißverwaltung.
10. Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.
11. Der Kurator der Universität zu Straßburg.
12. Die Bischöfe.
13. Das Direktorium der Kirche augsbургischer Konfession.
14. Die Präsidenten der reformirten Konsistorien.
15. Die Präsidenten der israelitischen Konsistorien.
16. Die Handelskammern.

B. M i l i t ä r b e h ö r d e n .

a. Für das Landheer.

I. Preußen.

1. Das Kriegsministerium.
2. Der Chef des Militärkabinetts.
3. Das Oberkommando in den Marken.
4. Die Armeeeinspektionen.
5. Die Generalkommandos.
6. Der Chef des Generalstabs der Armee.
7. Die Generalinspektion der Fußartillerie.
8. Die Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.
9. Die Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens.
10. Die Generalinspektion der Kavallerie.
11. Die Kavallerieinspektionen.

12. Die Inspektion der Feldartillerie.
13. Die Inspektion der Jäger und Schützen.
14. Die Inspektion der Infanterieschulen.
15. Die Inspektion der Kriegsschulen.
16. Die Inspektion der Verkehrsstruppen.
17. Die Inspektion der militärischen Strafanstalten.
18. Die Inspektion des Militärveterinärwesens.
19. Das Gouvernement Berlin.
20. Das Gouvernement Ulm.
21. Die Kommandantur Potsdam.
22. Die Feldzeugmeisterei.
23. Die Artillerieprüfungskommission.
24. Die Traindepotdirektionen.
25. Die Artilleriedepotdirektionen.
26. Die Direktion der Kriegsakademie.
27. Das Kommando des Kadettenkorps.
28. Die Ober-Militäregaminationskommission.
29. Der Chef des Militärreitinstituts.
30. Die Militärintendanturen.

II. Bayern.

1. Das Kriegsministerium.
2. Die Generalkommandos.
3. Der Generalstab.
4. Die Inspektion der Kavallerie.
5. Die Fußartilleriebrigade.
6. Die Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen.
7. Die Inspektion der Militärbildungsanstalten.
8. Die Inspektion der Unteroffizierschule.
9. Die Inspektion der militärischen Strafanstalten.
10. Die Remonteinspektion.
11. Die Inspektion der technischen Institute.
12. Die Artillerie- und Traindepotdirektion.
13. Die Militärintendanturen.

III. Sachsen.

1. Das Kriegsministerium.
2. Die Generalkommandos.
3. Die Zeugmeisterei.
4. Die Militärintendanturen.
5. Die Zentralabtheilung des Königlich sächsischen Generalstabs.

IV. Württemberg.

1. Das Kriegsministerium.
2. Das Generalkommando.
3. Die Militärintendanturen.

b. Für die Marine.

1. Das Reichs-Marine-Unt.
2. Der Chef des Admiralstabs der Marine.
3. Die Marinestationskommandos.
4. Die Inspektion des Bildungswesens.
5. Das Kommando des I. Geschwaders.
6. Das Kommando des Kreuzer-Geschwaders.
7. Die Inspektion des Torpedowesens.
8. Die Marinedepotinspektion.
9. Die Marinestationsintendanturen.
10. Die Werften.
11. Die Seewarte.

Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

A. Gemeinsame Behörden der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie.

I. K. u. K. Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern.

II. K. u. K. Reichs-Finanzministerium.

III. K. u. K. Reichs-Kriegsministerium.

Demselben unterstehen:

- a) die mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis 15 bezeichneten Korpskommanden in 1. Krakau, 2. Wien, 3. Graz, 4. Budapest, 5. Preßburg, 6. Kaschau, 7. Temesvár, 8. Prag, 9. Josefstadt, 10. Przemyśl, 11. Lemberg, 12. Hermannstadt, 13. Agram, 14. Innsbruck und 15. Sarajevo;
- b) das Militärkommando in Zara;
- c) das Hafens Admiralat in Pola.

IV. K. u. K. gemeinsamer oberster Rechnungshof.

B. Oesterreichische Behörden.

I. K. K. Ministerium des Innern.

Demselben unterstehen:

die K. K. politischen Landesbehörden (Statthaltereien, Landesregierungen),
die Präsidien der K. K. Polizeidirektionen.

II. K. K. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Denselben unterstehen:

1. staatliche Behörden:

- die K. K. Landesschulräthe,
- die K. K. Akademien der Wissenschaften in Wien und Krakau,
- die K. K. statistische Zentralkommission,
- die K. K. geologische Reichsanstalt,
- die K. K. Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus,
- die K. K. Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale,
- die Rektorate und akademischen Senate der K. K. Universitäten in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und Czernowitz,
- die Rektorate der K. K. technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag, Brünn und Lemberg,
- die K. K. Hochschule für Bodenkultur in Wien,
- die K. K. Akademie der bildenden Künste und die Kunstschule in Krakau,
- das K. K. österreichische Museum für Kunst und Industrie,
- die Direktion der K. K. Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie,
- die K. K. Handels- und nautische Akademie in Triest;

2. kirchliche Behörden:

- die katholischen erzbischöflichen, fürstbischöflichen und bischöflichen Ordinariate und Konsistorien,
- der evangelische Oberkirchenrath augsburgischer und helvetischer Konfession in Wien,
- die Superintendenten der evangelischen augsburgischen und helvetischen Konfession,
- der griechisch-orientalische Erzbischof und Metropolit in Czernowitz,
- die griechisch-orientalischen Bischöfe und Konsistorien in Zara und Cattaro.

III. K. K. Justizministerium.

Denselben unterstehen:

- die K. K. Generalprokuratur,
- die K. K. Oberstaatsanwaltschaften.

IV. Ministerium der Finanzen.

Denselben unterstehen:

- das K. K. Hauptmünzamt,
- das K. K. Generalprobiramt,
- das K. K. Hauptpunzirungsamt,
- die K. K. Finanzlandesdirektionen,

die K. K. Finanzdirektionen,
die K. K. Generaldirektion der Tabakregie,
die K. K. Vottdirektion,
die K. K. Direktion der Staatsschuld.

V. a) K. K. Handelsministerium.

Demselben unterstehen:

die K. K. Seebehörde in Triest,
die K. K. Post- und Telegraphendirektionen,
die K. K. Normal-Nichungskommission,
die K. K. Nchinspektorate.

V. b) K. K. Eisenbahnministerium.

Demselben unterstehen:

die K. K. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen,
das K. K. Zentralwagendirektionsamt,
die K. K. Staatsbahndirektionen.

VI. K. K. Ackerbauministerium.

Demselben unterstehen:

die K. K. Berghauptmannschaften in Wien, Prag, Klagenfurt und Krakau,
die Direktionen der K. K. Bergakademien in Leoben und Pribram.

VII. K. K. Ministerium für Landesvertheidigung.

Demselben unterstehen:

das K. K. Landwehroberkommando in Wien,
die K. K. Landesvertheidigungsoberbehörde für Tirol und Vorarlberg
in Innsbruck,
die K. K. Landwehrkommanden in Wien, Graz, Prag, Josefstadt,
Krakau, Przemyśl, Lemberg und Sara,
das K. K. Landesvertheidigungskommando in Innsbruck,
die K. K. Landesgendarmierikommanden Nr. 1 in Wien, Nr. 2 in
Prag, Nr. 3 in Innsbruck, Nr. 4 in Brünn, Nr. 5 in Lemberg,
Nr. 6 in Graz, Nr. 7 in Triest, Nr. 8 in Linz, Nr. 9 in Sara,
Nr. 10 in Troppau, Nr. 11 in Salzburg, Nr. 12 in Laibach, Nr. 13
in Czernowitz und Nr. 14 in Klagenfurt.

VIII. K. K. Oberster Rechnungshof.

C. Ungarische und kroatisch-slavonisch-dalmatinische Verwaltungsbehörden.

I. Oberste und Landesbehörden.

1. Sämmtliche Ministerien.
2. Der königlich ungarische Staatsrechnungshof (A magyar királyi állami számvevőszék).

3. Die Königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landesregierung (ungarisch: Horvát-Szlavon-Dalmátországok királyi kormánya; kroatisch: Kraljevska hrvatsko-slavonsko-dalmatinska zemaljska vlada).
4. Das Königlich ungarische Gubernium für Fiume und die ungarisch-kroatische Seeküste (A fiumei és magyar-horvát tengerparti királyi kormányzóság).

II. Militärbehörden.

5. Das Königl. Honvéd-Oberkommando (A királyi honvéd főparancsnokság).
6. Die Königl. Honvéd-Distriktkommanden (A királyi honvéd kerületi parancsnokság).

III. Verwaltungs- und Polizeibehörden.

7. In Ungarn im engeren Sinne:
 - die Vizegespanämter (megye alispánja, megye alispáni hivatala) in den Komitaten,
 - die Bürgermeisterämter (polgármesteri hivatal) in den Städten mit Jurisdiktionsrecht;in Kroatien-Slavonien:
 - die Königl. Komitatsbehörden (ungarisch: Királyi megyei hatóság; kroatisch: Kraljevska županijska oblast) oder die Königl. Vizegespanämter (ungarisch: megye királyi alispánja; kroatisch: Kraljevski podžupan županije) und die Stadtmagistrate (ungarisch: A városi tanács; kroatisch: gradsko poglavarstvo) in Agram (Ságráb, Zagreb), Esseg (Eszék, Osijek), Warasdin (Varasb, Barazdin) und Semlin (Simony, Semun).
8. Das Bürgermeisteramt der freien Stadt Fiume und deren Gebiets (Fiume szabad város és kerület polgármesteri hivatala).
9. Die Oberstadthauptmannschaft der Budapester Staatspolizei (A budapesti magyar királyi államrendőrség főkapitánysága).

IV. Kirchliche, Unterrichts- und Stiftungsbehörden, wissenschaftliche Anstalten und Kunstinstitute.

10. Die römisch- und griechisch-katholischen erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate und Konvikte (A római katolikus latin és görög szerzetesi érsekségek, püspökségek és szent-székek).
11. Die Benediktiner Erzabtei in Martinsberg (Pannonhalma) (A benedéki pannonhalmi főapátság).
12. Die Superintendenzen der evangelisch-augsburgischen Konfession (Az ágostai hitvallású püspökség) und die Superintendenzen der helvetischen Konfession (A helvét hitvallású püspökség).

13. Die griechisch-orientalisch serbischen (A görög keleti szerb) und romanischen (roman) erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate (érsekségi és püspökségi hatóság).
14. Die Superintendenz der Unitarier in Siebenbürgen (Az erdélyi unitárius egyházkerület püspöksége).
15. Die Durchführungskommission der autonomen orthodoxen israelitischen Glaubensgenossen in Ungarn und Siebenbürgen (A magyarországi és erdélyi izraelita autonom orthodox hitfelekezet közvetítő bizottsága).
16. Die Landeskanzlei der Israeliten (Az országos izraelita iroda).
17. Die Rektoren [und Senate] der Königlichen wissenschaftlichen Universität (A királyi tudomány-egyetem rectora [tanácsa] in Budapest und Klausenburg (Kolozsvar) und der Rektor und Senat des Königlichen Josef-Polytechnikums (József-műegyetemnek) in Budapest sowie der Rektor [und akademische Senat] der Königlichen wissenschaftlichen Universität (Rektor [akademicki senat] kraljevskog sveučilišta) in Agram (Zagreb).
18. Die Rechtsakademien (jogakadémia).
19. Die theoretischen Fundamental- und Staatsprüfungskommissionen für die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien (A jog-és államtudományi elméleti alap-és államvizsgálati bizottság).
20. Die Prüfungskommissionen für Mittelschullehrer (A középiskolai tanárvizsgáló bizottság) in Budapest und Klausenburg (Kolozsvar), die Prüfungskommission für Mittelschullehrer (Izpitno povjerenstvo za učitelje srednjih školah) in Agram (Zagreb) sowie die Prüfungskommission für das Lehramt an Volksschulen (Izpitno povjerenstvo za učitelje pučkih školah) in Agram (Zagreb) und Petrinja.
21. Die Königlichen Schuldistrikts-Oberstudiendirektorate (A tankerületi királyi főigazgatóság).
22. Die Maturitätsprüfungskommissionen (Az érettségi vizsgáló bizottság).
23. Die Direktionen der Königlichen staatlichen Obergymnasien [Gymnasien, Untergymnasien] (A királyi állami főgymnasium [gymnasium, algymnasium] igazgatósága) und die Direktionen der Königlichen staatlichen Oberrealschulen [Realschulen, Unterrealschulen] (A királyi állami főreáliskola [reáliskola, alreáliskola] igazgatósága);

die Direktionen der aus dem Stipendienfonds erhaltenen Schulen, die je nach ihrem konfessionellen Charakter bezeichnet werden, als Direktion des Königlichen katholischen (királyi katolikus), römisch-katholischen (római katolikus), griechisch-katholischen (görög katolikus), griechisch-orientalischen (görög keleti), evangelischen U. C. (ágostai evangélikus), reformierten (reformatus) städtischen Obergymnasiums [Gymnasium, Untergymnasium] (városi főgymnasium [gymnasium, algymnasium]) oder der Oberrealschule [Realschule, Unterrealschule] (főreáliskola [reáliskola, alreáliskola]);

die Direktionen der (von Privatpersonen errichteten) mit dem Oeffentlichkeitsrechte bekleideten Gymnasien und Realschulen (Az N. N. nyilvánossági joggal felruházott gymnasium [reáliskola] igazgatósága oder auch: féle nyilvánossági joggal felruházott gymnasium [reáliskola]).

24. Die Königlichen Schulinspektorate (A királyi tanfelügyelőség).
25. Die Direktion der Königlichen Landesmusterzeichenschule und Zeichenlehrerpräparandie (Az országos királyi mintarajztanoda és rajztanárképezde igazgatósága) in Budapest.
26. Die Königliche Zeichenlehrerprüfungskommission (A királyi rajztanárvizsgáló bizottság) in Budapest.
27. Die Königliche Meisterschule für Malerei (A festészeti királyi mesteriskola) in Budapest.
28. Die Direktion der Landesakademie für Musik (Az országos zeneakadémia igazgatósága) in Budapest und die Direktion des Landesmusikinstituts (Ravnateljstvo zemaljskog glasbenog zavoda) in Agram (Zagreb).
29. Die Königliche Landesprüfungskommission für Musiklehrer (Az országos királyi zenetanárvizsgáló bizottság) in Budapest.
30. Die Landesakademie für darstellende Kunst (Az országos királyi színművészeti akadémia) in Budapest.
31. Die Königliche Montan- und Forstakademie (A királyi bányászati és erdészeti akadémia) in Schemnitz (Selmeczbánya).
32. Die Königliche landwirthschaftliche Akademie (A királyi gazdasági akadémia) in Ungarisch-Altenburg (Magyar-Ovár).
33. Die Direktionen der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalten (A gazdasági királyi tanintézet igazgatósága) in Keszthely, Debreczin, Kolozs-Monostor und Kaschau (Kassa), die Direktion der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt (Ravnateljstvo kr. ratarnice) in Pozsega und die Direktion der Weinbauschule (A szőlészeti iskola igazgatósága) in Petrinja.
34. Die Direktion der Königlichen Veterinärakademie (A királyi állatorvosi akadémia igazgatósága) in Budapest.
35. Die Direktion der Königlichen Gartenbaulehranstalt (A királyi kertészeti tanintézet igazgatósága) in Budapest.
36. Die Direktion des orientalischen Handelslehrcurses (A keleti kereskedelmi tanfolyam igazgatósága) in Budapest.
37. Die Direktionen der höheren staatlichen (állami) und Gemeinde- (községi) Handelsschulen (felső kereskedelmi iskola igazgatósága), sie mögen selbständig oder mit Bürgerschulen verbunden sein.
38. Die Direktion der Königlichen kunstgewerblichen Landesfachschule (Az országos királyi iparművészeti iskola igazgatósága) in Budapest.

39. Die Direktion der Königlichen staatlichen Gewerbeschule (Az állami ipariskola igazgatósága) in Budapest und die Direktion der Landes-Gewerbemittelschule (Az országos ipar középiskola igazgatósága) in Kronstadt (Brassó).
40. Die Direktionen der Königlichen staatlichen Präparanden für Lehrer (A királyi állami tanító képezde igazgatósága), für Lehrerinnen (tanítónő) und Kinderbewahrerinnen (óvónő).
41. Die Direktionen der höheren staatlichen (állami) und Gemeinde- (községi) Töchter Schulen (felső leányiskola igazgatósága).
42. Die Direktionen der Königlichen Hebammenschulen (A királyi bábaképezde igazgatósága).
43. Die Direktionen des Königlichen Blindeninstituts (A vakok királyi intézetének igazgatósága) in Budapest und des Königlichen Taubstummeninstituts (A siketnémák királyi intézetének igazgatósága) in Waitzen (Vác) sowie die Direktion der Landeserziehungsanstalt für taubstumme und blinde Kinder (ungarisch: A siketnéma és vak gyermekek országos nevelőintézetének igazgatósága; kroatisch: Ravnateljstvo zemaľjskoga odgojilišta glohunieme i sliepe Lietce) in Agram (Zágráb, Zagreb).
44. Das causarum regalium fundationalium-Direktorat (A közalapítványi királyi ügyigazgatóság) in Budapest.
45. Die Oberbehörden der wirthschaftlichen Distrikte der öffentlichen Stiftungen (A közalapítványi gazdasági kerületi főtiszttség) und die wirthschaftlichen Inspektorate der öffentlichen Stiftungen (A közalapítványi gazdasági felügyelőség).
46. Die ungarische Akademie der Wissenschaften (A magyar tudományos akadémia) in Budapest und die südslavische Akademie der Wissenschaften und Künste (Jugoslavenska akademija znanosti i umjetnosti) in Agram (Zagreb).
47. Der Landeskunstrath (A magyar országos képzőművészeti tanács) in Budapest.
48. Die Landeskommission für Konservierung der Baudenkmale (A műemlékek országos bizottsága) in Budapest.
49. Der königliche Landesoberinspektor der öffentlichen Sammlungen und Bibliotheken (A nyilvános gyűjtemények és könyvtárak országos királyi főfelügyelője) in Budapest.
50. Das ungarische Nationalmuseum (A magyar nemzeti muzeum) in Budapest.
51. Die Direktion des Königlichen technologischen Gewerbemuseums (A királyi technológiai iparmuzeum igazgatósága) in Budapest.
52. Das ungarische Kunstgewerbemuseum (Az országos magyar iparművészeti muzeum) in Budapest.
53. Die königliche geologische Anstalt (A királyi földtani intézet) in Budapest.

V. Behörden für Kommunikationswesen.

54. Die Königliche Generalinspektion für Eisenbahnen und Schiffahrt (A királyi vasuti és hajózási főfelügyelőség).
55. Die Königlichen Post- und Telegraphendirektionen (A királyi posta és távirtda-igazgatóság).
56. Die Königlichen Kontumazanstalten (A királyi vesztegintézet).

VI. Finanz-, Bergwerks- und Staatsgüter-Verwaltungsbehörden.

57. Die Königliche Zentralstaatskasse (A királyi központi állampénztár) in Budapest.
58. Die Königlich kroatisch-slavonische Landeskasse (Kr. hrvatsko-slavonska zemaljska blagajna) in Agram (Zagreb).
59. Die Königlichen Finanzdirektionen (A királyi pénzügyigazgatóság).
60. Die Königlich kroatisch-slavonische Finanzdirektion (Kr. hrvatsko-slavonsko financijsko ravnateljstvo) in Agram (Zagreb).
61. Die Königliche Lottodirektion (A királyi lottoigazgatóság) in Budapest.
62. Die Königliche Zentraldirektion der Tabak-Regie (A királyi dohányjövédéki központi igazgatóság) in Budapest.
63. Die Königlichen Montandirektionen (A királyi bányagazgatóság).
64. Die Königlichen Berghauptmannschaften (A királyi bányakapitányság) und Bergkommissariate (bányabizottság).
65. Das Königliche Hauptpunzierungsammt (A királyi fő fémjelzőhivatal) in Budapest.
66. Das Königliche Münzamt und Hauptprobiramt (A királyi pénzverde és főkémlőhivatal) in Kremnitz (Körmöczbánya).
67. Die Königlichen Metalleinlösungsämter (A királyi fémbevéltási hivatal) in Ubrudbánya, Salatna, Nagy-Bánya, Budapest, Raab (Gyor) und Nagy-Kanisza.
68. Die Königlichen Oberbergämter (A királyi főbányahivatal) und Bergämter (bányahivatal).
69. Die Königlichen Hüttenämter (A királyi kohóhivatal).
70. Das Königliche Kupferhammeramt (A királyi rézpörölydehivatal) in Neusohl (Besztercebánya).
71. Die Königlichen Hütten- und Probirämter (A királyi kohó-és kémlőhivatal).
72. Die Königlichen chemisch-analytischen Aemter (A királyi vegyelemzőhivatal) in Nagy-Bánya, Schemnitz (Selmeczbánya) und Salatna.
73. Die Königlichen Eisenwerksämter (A királyi vasműhivatal).
74. Die Königlichen Salzbergbauämter (A királyi sótermelési hivatal).
75. Die Königliche Staatsdruckerei (A királyi államnyomda) in Budapest.

76. Das Königliche Staatsgebäudeinspektorat (A királyi állami épületi felügyelőség) in Budapest.
77. Die Königliche Staatsdomänenverwaltung (A királyi állami jószágigazgatóság).
78. Die Grundsteuer-Evidenzhaltungsinspektorate (A kataszteri helyszinelési felügyelőség) und die Katasterdirektion (A kataszteri igazgatóság) in Klausenburg (Kolozsvár).
79. Die Königlichen Katastermappenarchive (A királyi kataszteri térképtár).
80. Das Königliche Steuerinspektorat (A királyi adófelügyelőség).
81. Das Königliche Zentral-Tag- und Gebühren-Bemessungsamt (A királyi központi díj-és illeték-kiszabási hivatal).
82. Das Königliche Patentamt (A királyi szabadalmi hivatal) in Budapest.
83. Das Königliche Patentarchiv (A királyi szabadalmi levéltár).

VII. Landwirthschaftliche Staatsanstalten.

84. Die Königliche chemische Landesanstalt und Zentralversuchstation (A királyi országos chemiai intézet és központi vegyakisérleti állomás) in Budapest.
85. Die Königliche entomologische Station (A királyi mezőgazdasági rovarvartani állomás) in Budapest.
86. Das Königliche Landesinstitut für Meteorologie und Erdmagnetismus (A királyi meteorologiai és földmágnességi központi intézet) in Budapest.
87. Das Königliche Landes-Wasserbau- und Ameliorationsamt (A királyi országos vízépitészeti és talajjavítási hivatal) in Budapest.
88. Das Königliche Oberinspektorat für Thierzucht (A királyi állattenyésztési főfelügyelőség) in Budapest.
89. Der Ministerialbevollmächtigte für Seidenzucht (A selyemtenyésztési ministeri meghatalmazott) in Szegvár.
90. Das Bienenzuchtlandesinspektorat (Az országos méhészeti felügyelőség) in Buziás.
91. Die Königlichen Veterinärämter (A királyi állategészségügyi hivatal) in Budapest-Steinbruch (Kőbánya) und Klausenburg (Kolozsvár).
92. Die Königlichen Veterinärinspektoren (A királyi állategészségügyi felügyelő) in Budapest, Preßburg (Pozsony) und Klausenburg (Kolozsvár).
93. Die Königlichen Eintrittsstationen (A királyi belépő-állomás) in Tölgyes, Esik-Gyimes, Sóosmező, Ofáncz, Kronstadt (Brassó) Törösvár, Rothenthurm (Verestorony), Vulkán, Orsova, Bellobréska, Bázias und Semlin (Simony).
94. Die Königlichen Forstinspektorate (A királyi erdőfelügyelőség) in Neufohl (Besztercebánya), Kronstadt (Brassó), Budapest, Debrecin, Déva, Raab (Győr), Kaschau (Kassa), Klausenburg (Kolozsvár), Máramaros-Eziget, Maros-Básárhely, Miskolcz, Hermannstadt (Nagy-Szeben),

- Großwardein (Magyarórad), Preßburg (Pozsony), Fünffirchen (Pécs), Szegedin (Szeged), Steinamanger (Szombathely), Temesvár, Turóc-Szent-Márton und Ungvár.
95. Die Königlichen Forstdirektionen (A királyi erdőigazgatóság) in Neufohl (Besztercebánya), Klausenburg (Kolozsvár), Ungos und Maramaros-Sziget sowie die königliche Forstdirektion (Kr. sumarsko ravnateljstvo) in Agram (Zagreb).
96. Die Königlichen Oberforstämter (A királyi főerdőhivatal) in Lippa, Liptó-Ujvár, Nagy-Bánya und Ungvár sowie das königliche Oberforstamt (Kr. nádsumarski ured) in Winfocze.
97. Die Königlichen Forstämter (A királyi erdőhivatal) in Apatin, Buztyaháza, Gödöllő, Sávár, Mühlbach (Szászsebes) und Szarnócza sowie das königliche Forstamt (Kr. sumarski ured) in Dtečac.
98. Die Kommandanten der königlichen staatlichen Gestütsanstalten (A királyi állami ménésintézetnek parancsnoka) in Kishér, Bábolna, Mezöhegyes und Fogaras. Das Dienstiegel lautet: Királyi állami ménésparancsnokság.
Die wirthschaftlichen Direktionen der königlichen staatlichen Gestütsanstalten (A királyi állami ménésintézet gazdasági igazgatója) in Kishér, Bábolna, Mezöhegyes und Fogaras. Das Dienstiegel lautet: Királyi állami ménésbirtok igazgatóság.
99. Die Kommandanten des königlichen Staatshengstendepots (A királyi állami ménetelep parancsnoka) in Stuhlweißenburg (Székes-Fehérvár), Nagy-Körös, Debreczin und Sepsi-Szent-György. Das Dienstiegel lautet: A királyi állami ménetelep parancsnoksága.
Der Kommandant des königlichen Staatshengstendepots (Zapovjednik kraljevskog državnog pastuharskog depota) in Agram (Zagreb).
100. Die Direktion der königlichen Kronherrschaft (A királyi korona-urodalom igazgatósága) in Gödöllő.

D. Bosnien und Herzegowina.

1. Die Landesregierung.
2. Das Gendarmeriekorpskommando.
3. Die Landesvakufdirektion.
4. Die römisch-katholischen erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate.
5. Die orientalisch-orthodoxen Metropolitnen.
6. Das orientalisch-orthodoxe Metropolitankonsistorium für die Erzdiöcese Sarajevo.
7. Der Reis-el-Ulema.
8. Der Medžlis-Ulema.
9. Das Obergericht.
10. Das Scheriatsobergericht.

11. Die Oberstaatsanwaltschaft.
12. Die Direktion der bosnisch-herzegowinischen Staatsbahnen.
13. Die Advokatendisziplinarkommission.
14. Die Berghauptmannschaft für Bosnien und die Herzegowina.
15. Die Kreisbehörden.
16. Der Regierungskommissär für die Landeshauptstadt Sarajevo.
17. Die Kreisgerichte.
18. Die Finanzinspektorate in Ansehung der in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Gefällsstrafsachen ausgestellten Urkunden.
19. Die Bezirksämter in Ansehung der in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Agrarstreitigkeiten ausgestellten Urkunden.
20. Die Bezirksämter als Gerichte.
21. Die Bezirksämter als Scheriatogerichte.
22. Die Bezirksämter als Grundbuchsbehörden.
23. Die als Depositenämter verwendeten Steuerämter.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Juli 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Mühlberg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 39.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 349.

(Nr. 2799.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 6. September 1901.

Die in der Bekanntmachung vom 30. Mai d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 191) veröffentlichten Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung finden, nachdem die Großherzoglich luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

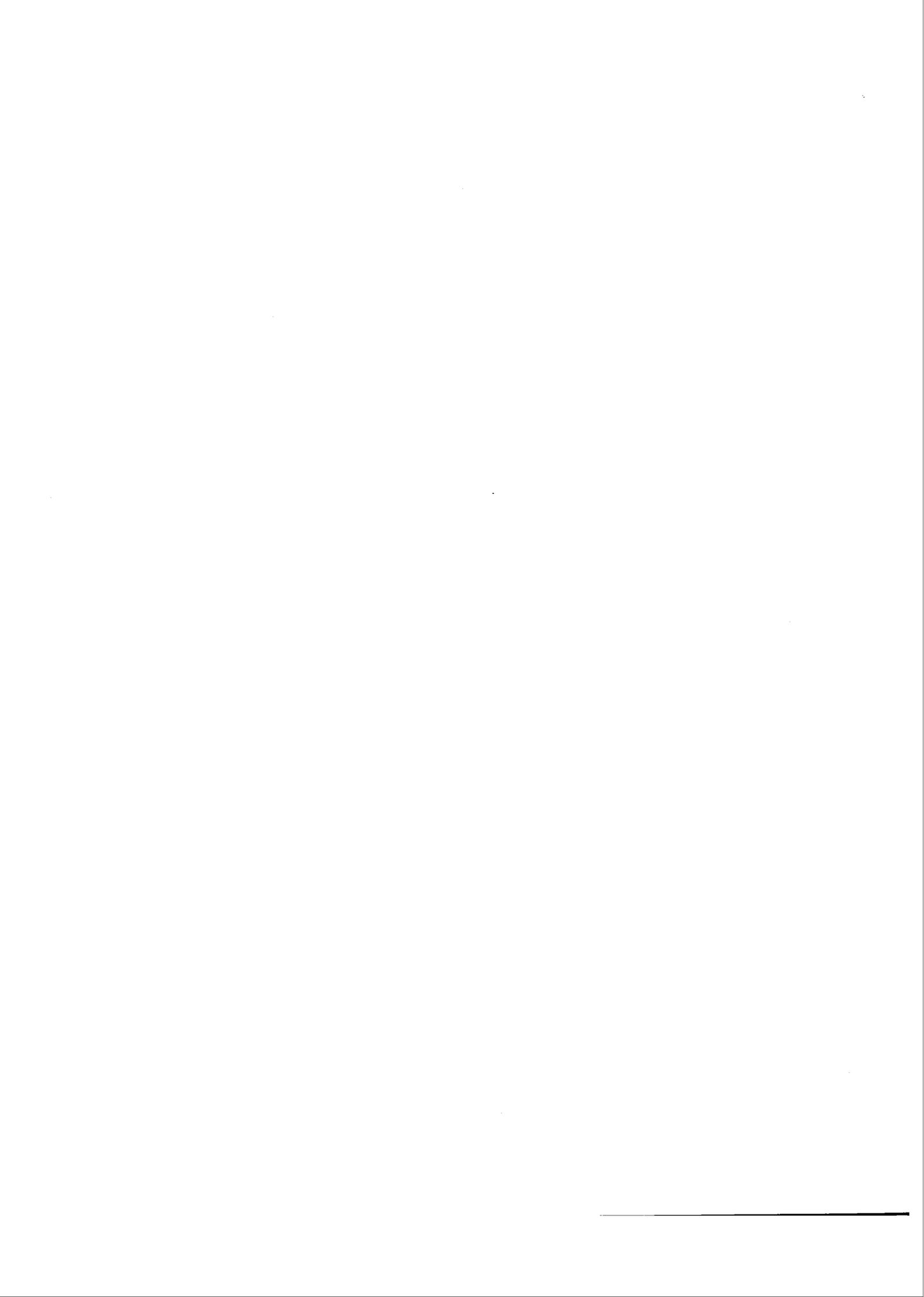
Berlin, den 6. September 1901.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Reichs = Gesetzblatt.

N^o 40.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. S. 351.

(Nr. 2800.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 17. September 1901.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (VII. Ausgabe von 1901, Reichs-Gesetzbl. von 1901 S. 17), ist unter „Italien“ wie folgt abgeändert worden:

- I. Die Nr. 1 hat, nachdem die Linie Ceva-Ormea dem Uebereinkommen wieder unterstellt ist, folgende Fassung erhalten:
 1. Sämmtliche von der Gesellschaft des mittelländischen Netzes betriebenen Linien, mit Ausnahme der Linie Cecina-Volterra.
- II. In der Nr. 2 ist unter den ausgeschlossenen Linien nachgetragen worden:
 - d) Brescia-Iseo.

Berlin, den 17. September 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Schulz.

—
Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 41.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Text des Gewerbegerichtsgesetzes in der vom 1. Januar 1902 ab geltenden Fassung. S. 353. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in Costa Rica. S. 375.

(Nr. 2801.) Bekanntmachung, betreffend den Text des Gewerbegerichtsgesetzes in der vom 1. Januar 1902 ab geltenden Fassung. Vom 29. September 1901.

Auf Grund des Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1901 zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 — Reichs-Gesetzbl. S. 249 — wird der Text des Gewerbegerichtsgesetzes in der vom 1. Januar 1902 ab geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 29. September 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Gewerbegerichtsgesetz.

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte.

§. 1.

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können Gewerbegerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des §. 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren

Reichs-Gesetzbl. 1901.

68

Ausgegeben zu Berlin den 8. Oktober 1901.

Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu ertheilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muß mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz haben soll.

Ingleichen kann ein Gewerbegericht für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirkes bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts begründet ist.

Die Errichtung kann auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erfolgen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem im Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch die Anordnung der Landes-Zentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichsten Gewerbebranche und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl zu hören.

§. 2.

Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß ein Gewerbegericht errichtet werden. Die Landes-Zentralbehörde hat erforderlichen Falles die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrags beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter bedarf.

§. 3.

Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Ingleichen gelten als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§. 4.

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,

2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geräthschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§. 53 a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

§. 5.

Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner Streitigkeiten der im §. 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das Gleiche gilt von Streitigkeiten der im §. 4 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden unter einander.

Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, unterliegen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, soweit dies durch das Statut bestimmt ist.

§. 6.

Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers, noch Arbeiter ist.

§. 7.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben, die örtliche auf bestimmte Theile des Gemeindebezirktes beschränkt werden.

Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines von ihr errichteten Gewerbegerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§. 8.

Die Grenze der Zuständigkeit (§. 7) sowie die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§. 9.

Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem weiteren Kommunalverbände zu tragen. Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Antheilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten theilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§. 10.

Für jedes Gewerbegericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben sowie die erforderliche Zahl von Weisßern zu berufen; die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen.

Bei Gewerbegerichten, welche aus mehreren Abtheilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

§. 11.

Zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat. Als Weisßer soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 31, 32), können nicht berufen werden.

§. 12.

Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

§. 13.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die ersteren werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die letzteren mittelst Wahl der Arbeiter bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und auf höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§. 14.

Zur Teilnahme an den Wahlen (§. 13) ist nur berechtigt, wer das fünf- undzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im §. 11 Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt (§. 7 Abs. 1), so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des §. 81b Nr. 4 und der §§. 91 bis 91b der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§. 15.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Statut getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben. Auch ist eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Ist in dem Statute bestimmt, daß die Gemeindebehörde Wahllisten aufzustellen hat, so sind die Polizeibehörden sowie Krankenkassen, welche im Bezirke des Gewerbegerichts bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse beziehungsweise der Gewerbeanzeigen zu gewähren.

§. 16.

Als Arbeitgeber im Sinne der §§. 12 bis 14 gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter (§. 3) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der bezeichneten Vorschriften die mit der Leitung eines Gewerbe-

betriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach §. 3 Abs. 2 als Arbeiter gelten.

Inwieweit die nach §. 5 der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterstellten Hausgewerbetreibenden als Arbeitgeber oder als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar sind, wird durch das Statut bestimmt.

§. 17.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die höhere Verwaltungsbehörde entschieden. Dieselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

Die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.

§. 18.

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt,

- a) die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder wo das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes vorzunehmen zu lassen;
- b) soweit die Wahlen vom Magistrat oder der Gemeindevertretung oder der Vertretung eines weiteren Kommunalverbandes vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

§. 19.

Namen und Wohnort der Mitglieder des Gewerbegerichts werden nach näherer Bestimmung des Statuts öffentlich bekannt gemacht.

§. 20.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbefoldeten Gemeindeamts berechtigen. Wo landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen, darf die Uebernahme nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus welchen das Amt eines Vermandes abgelehnt werden kann. Wer das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, kann während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes

ablehnen. Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die im §. 12 Abs. 2 bezeichnete Stelle.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumniß. Die Höhe der letzteren ist durch das Statut festzusetzen; eine Zurückweisung derselben ist unstatthaft.

§. 21.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Betheiligten.

Aus den Arbeitgebern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl Mitglied einer im §. 14 Abs. 3 bezeichneten Innung werden, sowie aus den Arbeitern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl bei einem Mitglied einer solchen Innung in Arbeit treten, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht, in dessen Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde erhoben.

§. 22.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§. 23.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde an das Landgericht statt, in dessen Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§. 24.

Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Durch das Ortsstatut kann bestimmt werden, daß allgemein oder für gewisse Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zuzuziehen ist.

In gleicher Weise ist zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die einzelnen Beisitzer zuzuziehen hat.

Arbeitgeber und Arbeiter müssen stets in gleicher Zahl zugezogen werden.

§. 25.

Bei jedem Gewerbegerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Für die Bewirkung der Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten können an Stelle der Gerichtsvollzieher Gemeindebeamte verwendet werden.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§. 26.

Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 27.

Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirke die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

§. 28.

Die Vorschrift im §. 11 der Civilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet in dem Verhältnisse der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte Anwendung. Eine solche Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist auch insoweit, als sie auf der Annahme der örtlichen Zuständigkeit eines bestimmten Gewerbegerichts beruht, für das letztere bindend.

§. 29.

Ueber Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet das Gewerbegericht.

§. 30.

Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden.

Das Gleiche gilt im Falle erheblicher Entfernung des Aufenthaltsorts des gesetzlichen Vertreters.

Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

§. 31.

Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegerichte nicht zugelassen.

§. 32.

Die Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten erfolgen von Amtswegen.

Urtheile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel stattfindet, sind den Parteien zuzustellen, soweit diese nicht auf die Zustellung verzichten. Sonstige Urtheile und Beschlüsse sind einer Partei nur zuzustellen, wenn sie nicht in Anwesenheit derselben verkündet sind. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung eines in ihrer Anwesenheit verkündeten Urtheils oder Beschlusses zu ertheilen.

Anträge und Erklärungen einer Partei, welche zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht einzureichen oder mündlich zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

Sofern durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, tritt diese Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein.

§. 33.

Der Gerichtsschreiber hat für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen.

Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlage dem Zustellungsbeamten und im Falle der Zustellung durch die Post dieser zur Zustellung zu übergeben. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

§. 34.

Die von dem Zustellungsbeamten oder dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß die Art und Weise, in welcher der seiner Adresse und seiner

Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Uebergabe sowie die Person, welcher zugestellt ist, bezeichnen und, wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben. Die Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlage zu vermerken.

§. 35.

Die zur Erledigung des Rechtsstreits erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amtswegen angesetzt. Nach Ansetzung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt.

Die Zustellung der Ladung muß spätestens am Tage vor dem Termin erfolgen.

Die Zustellung der Ladung an eine Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit derselben verkündet oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgetheilt worden ist. Die erfolgte Mittheilung ist zu den Akten zu vermerken.

§. 36.

Nachdem die Klage eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen.

Die Klage gilt, unbeschadet der Bestimmung im §. 32 Abs. 4, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

§. 37.

An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung und Ladung vor dem Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.

§. 38.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich.

Durch das Gericht kann die Oeffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Theil derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

Die Vorschriften der §§. 176 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und über die Gerichtssprache finden Anwendung.

§. 39.

Erscheint der Kläger im Verhandlungstermine nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Versäumnisurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Versäumnisurtheil, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

W bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

§. 40.

Die Partei, gegen welche ein Versäumnisurtheil erlassen ist, kann binnen der Nothfrist von drei Tagen seit der an sie bewirkten Zustellung des Urtheils die Erklärung abgeben, daß sie Einspruch einlege. Die Einlegung gilt mit der Einreichung der Erklärung oder mit der Abgabe derselben zum Protokolle des Gerichtsschreibers als bewirkt.

In dem Versäumnisurtheil ist der Partei zu eröffnen, in welcher Form und Frist ihr der Einspruch zusteht.

Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen.

Erscheint die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termine nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen. Anderenfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.

§. 41.

Erscheinen die Parteien in dem Termine, so hat das Gewerbegericht thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen.

Der Inhalt eines vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleichs ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§. 42.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der

Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termine nothwendig, insbesondere weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin alsbald zu verkünden. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gericht anberaumte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.

Erscheinen in dem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so finden die Vorschriften der §§. 39, 40 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme vorausgegangen war.

§. 43.

Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem Gewerbegerichte. Sie kann nur in den Fällen der §§. 372, 375, 382, 434, 479 der Civilprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts oder mittelst Ersuchens einem Amtsgericht übertragen werden.

Die Beweisaufnahme ist auch dann zu bewirken, wenn die Parteien oder eine derselben in dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine nicht erscheinen.

§. 44.

Beschleht das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht sind, zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für nothwendig erachtet oder wenn eine Partei dieselbe beantragt. Die Bestimmungen, nach welchen die Beeidigung in gewissen Fällen unzulässig ist (Civilprozeßordnung §. 393), bleiben unberührt.

§. 45.

Ob die Leistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides durch bedingtes Urtheil oder durch Beweisbeschluß anzuordnen sei, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

§. 46.

Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Leistung eines Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid ohne Weiteres als verweigert anzusehen. Dem Verfahren ist Fortgang zu geben.

Der Schwurpflichtige kann binnen einer Nothfrist von drei Tagen nach dem Termine sich zur nachträglichen Leistung des Eides erbieten. Auf ein inzwischen ergangenes Urtheil finden die Bestimmungen des §. 707 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Ein solches Urtheil ist, wenn der Eid nach-

träglich geleistet wird, insoweit aufzuheben, als es auf der Annahme der Eidesverweigerung beruht.

Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so findet ein nochmaliges Erbieten zur Eidesleistung nicht statt.

§. 47.

Ueber die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§. 48.

Das Urtheil ist in dem Termin, in welchem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Verkündung in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über drei Tage hinaus anzuberaumt werden soll.

Die Wirksamkeit der Verkündung des Urtheils ist von der Anwesenheit der Parteien und der Beisitzer nicht abhängig.

§. 49.

Aus dem Urtheile müssen ersichtlich sein:

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2. die Parteien,
3. das Sach- und Streitverhältniß in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen,
4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren mit Einschluß einer der obsiegenden Partei etwa zu gewährenden Entschädigung für Zeitversäumniß soll, soweit sie sofort zu ermitteln sind, im Urtheile festgestellt werden.

Das Urtheil ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§. 50.

Ein über den Grund des Anspruchs vorab entscheidendes Zwischenurtheil ist in Betreff der Rechtsmittel nicht als Endurtheil anzusehen.

§. 51.

Erfolgt die Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen.

In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der §§. 887, 888 der Civilprozeßordnung ausgeschlossen.

§. 52.

Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrags, welchen das Gericht für angemessen erachtet.

§. 53.

Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden allein erlassen.

Im Uebrigen sind für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren maßgebend.

In Bezug auf die Berathung und Abstimmung finden die Vorschriften der §§. 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 54.

In dem ersten auf die Klage angesetzten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint in dem Termine nur eine der Parteien, so erläßt auf Antrag derselben der Vorsitzende das Versäumnisurtheil.

Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gemäßheit des §. 41 Abs. 2 im Protokolle festzustellen. Das Gleiche gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder wenn auf den Klageanspruch verzichtet oder wenn derselbe anerkannt wird; in diesen Fällen hat, sofern beantragt wird, die Rechtsfolgen durch Urtheil auszusprechen, der Vorsitzende das Urtheil zu erlassen.

Bleibt die Sache in dem Termine streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung zu erlassen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen. Anderenfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu welchem die Beisitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Vorsitzende für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termine zu laden.

§. 55.

In den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark übersteigt. Entscheidungen über die Festsetzung der Kosten einschließlich der gemäß §. 52 ergangenen sind nicht anfechtbar.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zuständig.

Ist für das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gewerbegerichts eine Nothfrist bestimmt, so beginnt diese für jede Partei mit der an sie bewirkten Zustellung und, sofern auf die Zustellung verzichtet war (§. 32 Abs. 2), mit der Verkündung der Entscheidung. Im Uebrigen richtet sich die Einlegung des Rechtsmittels und das Verfahren in der Rechtsmittelinstantz nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung. Die Bestimmung im §. 569 Abs. 2 der Civilprozeßordnung über die Einlegung der Beschwerde in den bei einem Amtsgericht anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen findet entsprechende Anwendung.

§. 56.

Die Anfechtung einer Entscheidung des Gewerbegerichts kann auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Beisitzer oder auf Umstände, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, nicht gestützt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anfechtung darauf gestützt wird, daß ein Beisitzer zu den im §. 11 Abs. 2 bezeichneten Personen gehöre.

§. 57.

Aus den Endurtheilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegerichte geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urtheile sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie die in Nr. 1 des §. 4 bezeichneten Streitigkeiten betreffen oder der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im Uebrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im achten Buche der Civilprozeßordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§. 750, 751, 798 der Civilprozeßordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

§. 58.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstand im Werthe

bis 20 Mark einschließlich	1,00 Mark,
von mehr als 20 Mark bis 50 Mark einschließlich	1,50 =
von mehr als 50 Mark bis 100 Mark einschließlich	3,00 = .

Die ferneren Werthsklassen steigen um je einhundert Mark, die Gebühren um je drei Mark. Die höchste Gebühr beträgt dreißig Mark.

Wird der Rechtsstreit durch Veräumnißurtheil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Aufsatz. Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben. Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des §. 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der §. 2 desselben findet Anwendung.

Durch das Statut (§. 1 Abs. 2 bis 4) kann vorgeschrieben werden, daß Gebühren und Auslagen in geringerem Betrag oder gar nicht erhoben werden.

§. 59.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gewerbegericht abgegebene oder diesem mitgetheilte Erklärung übernommen hat, und in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Uebnahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

§. 60.

Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesuch um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgericht anzubringen.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten Anwendung.

§. 61.

Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbegerichten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshülfe zu leisten.

Dritter Abschnitt.

Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

§. 62.

Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

§. 63.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Betheiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen.

§. 64.

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Theile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntniß geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Theil sich zur Anrufung des Einigungsamts bereit findet.

§. 65.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im §. 62 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken suchen und dieselbe den Betheiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

§. 66.

Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten betheiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß §. 63 oder §. 64 angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Eine Vertretung betheiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§. 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

§. 67.

Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl.

Die Vertrauensmänner sind von den Betheiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Betheiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl derselben von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Theil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbetheiligte Personen als Beisitzer mit beratthender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Theile zu hören.

§. 68.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Das Einigungsamt oder, im Falle des §. 64, der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmanne steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§. 69.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§. 70.

Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§. 71.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlussfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämmtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämmtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§. 72.

Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§. 73.

Ist weder eine Vereinbarung (§. 70) noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts öffentlich bekannt zu machen.

§. 74.

Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter betheiligt sind, und für die Innung zur Erfüllung der im §. 81 a Nr. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Thätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§. 63 bis 73 dieses Gesetzes geregelt sind. Rufen beide Theile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte.

§. 75.

Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Theile berühren, zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

§. 76.

Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im §. 4 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirke die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine vorzubringen. Eine Beweisaufnahme durch Ersuchen anderer Behörden findet nicht statt; Vereidigungen sind nicht zulässig.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Gemeindevorsteher zu unterschreiben.

§. 77.

Die Entscheidung des Gemeindevorstehers ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von zehn Tagen von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird. Die Frist beginnt mit der Verkündung, gegen eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Die Entscheidungen des Gemeindevorstehers sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersiehenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der §. 707 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 78.

Die vor dem Gemeindevorsteher geschlossenen Vergleiche sowie die rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidungen desselben sind, sofern die Partei es beantragt, auf Ersuchen des Gemeindevorstehers durch die Ortspolizeibehörde nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des §. 127 d der Gewerbeordnung zulässig; die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage kann durch Geldstrafen nicht erzwungen werden. Wo ein Verwaltungszwangsverfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

§. 79.

Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung der ihm nach den §§. 76 bis 78 obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derselbe muß aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung auf mindestens ein Jahr berufen werden. Die Berufung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 80.

Durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde kann an Stelle des Gemeindevorstehers ein zur Vornahme von Sühneverhandlungen über streitige Rechtsangelegenheiten staatlich bestelltes Organ mit Wahrnehmung der in den §§. 76 bis 78 aufgeführten Geschäfte beauftragt werden. Die Anordnung ist öffentlich bekannt zu machen.

Sechster Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§. 81.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§. 82.

Auf Streitigkeiten der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitgebern finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Errichtung von Gewerbegerichten, deren Zuständigkeit auf die vorbezeichneten Betriebe beschränkt wird, unabhängig von den Voraussetzungen des §. 1 Abs. 5 durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erfolgen kann.

Für die auf Grund der letzteren Bestimmung errichteten Gewerbegerichte gelten nachstehende besondere Vorschriften:

1. Die Bestimmung des letzten Satzes im Abs. 2 des §. 7 findet keine Anwendung.
2. Durch die Zuständigkeit eines solchen Gerichts wird die Zuständigkeit anderer innerhalb seines Bezirkes bestehender oder später errichteter Gewerbegerichte ausgeschlossen.
3. Die Kosten der Gewerbegerichte werden, soweit sie in deren Einnahmen nicht Deckung finden, vom Staate getragen.
4. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Landes-Zentralbehörde ernannt. Zur Bewirkung der Zustellungen können an Stelle der Gerichtsvollzieher oder Gemeindebeamten (§. 25 Abs. 2) andere Beamte verwendet werden.

5. Inwieweit den Arbeitgebern im Sinne der §§. 12 bis 14 die mit der Leitung eines Betriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleichstehen, wird durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde bestimmt.
6. Die Bestimmung des §. 67 Abs. 4 findet, soweit sie sich auf Beisitzer bezieht, keine Anwendung.

§. 83.

Soweit nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung von Versicherungsbeiträgen und Eintrittsgeldern in Gemäßheit dieses Gesetzes zu erfolgen hat, finden die Vorschriften der §§. 76 bis 80 auch dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer als der im §. 3 bezeichneten Arbeiter handelt. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers wird in diesem Falle nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ist.

§. 84.

Die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen (Gewerbeordnung §. 81 a Nr. 4, §. 81 b Nr. 4) sowie die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte (Gewerbeordnung §§. 91 bis 91 b) erleiden durch dieses Gesetz keine Einschränkung.

Durch die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichts wird die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts ausgeschlossen.

§. 85.

Die nach §. 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen, auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gewerbegerichte werden mit dem 1. April 1892 aufgehoben, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt ihre Zusammensetzung den Bestimmungen des §. 13 Abs. 1 und 2 entspricht. Auf die Vertretung der Parteien vor den bezeichneten Gerichten finden die Bestimmungen des §. 31 Anwendung.

Sofern diese Gerichte den vorbezeichneten Erfordernissen entsprechen, erleidet ihre Zuständigkeit durch dieses Gesetz keine Einschränkung.

§. 86.

In dem Verhältnisse der Innungen, der Innungsschiedsgerichte und der im §. 85 bezeichneten Gewerbegerichte zu den ordentlichen Gerichten und zu den gemäß §. 1 errichteten Gewerbegerichten finden die Vorschriften des §. 28 entsprechende Anwendung.

§. 87.

Streitigkeiten, welche, bevor ein für dieselben zuständiges Gewerbegericht bestand, anhängig geworden sind, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

§. 88.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, von welchen Organen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten zu beschließen und von welchen Staats- oder Gemeindeorganen die übrigen in diesem Gesetze den Staats- oder Gemeindebehörden sowie den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Einrichtungen wahrzunehmen sind.

Mit den von der höheren Verwaltungsbehörde wahrzunehmenden Geschäften können jedoch nur diejenigen höheren Verwaltungsbehörden betraut werden, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben; auf die in Gemäßheit des §. 82 errichteten Gewerbegerichte findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(Nr. 2802.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in Costa Rica. Vom 1. Oktober 1901.

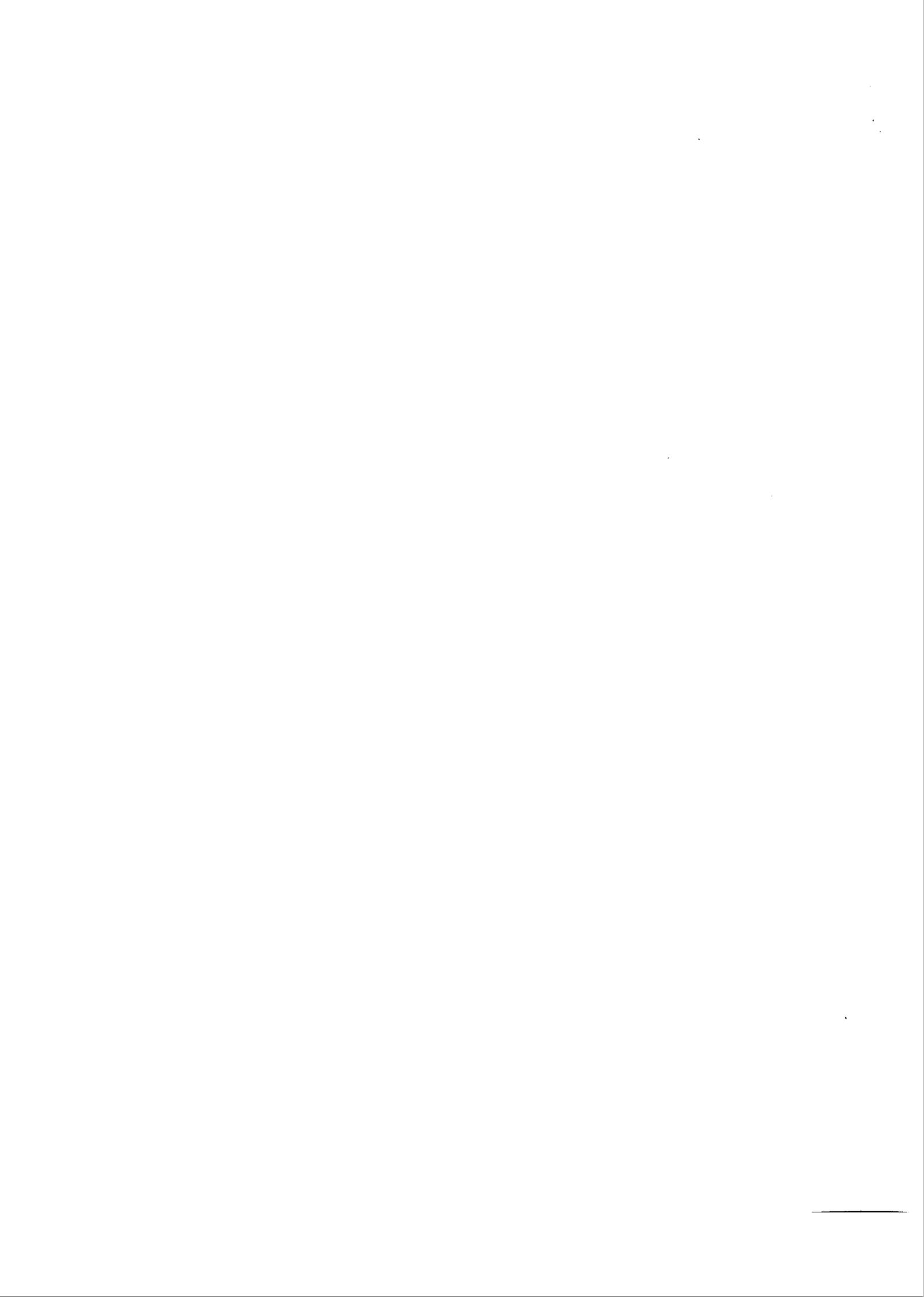
Auf Grund einer Vereinbarung mit der Regierung von Costa Rica wird hierdurch unter Hinweis auf §. 23 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) bekannt gemacht, daß in Costa Rica deutsche Waarenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Waarenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.

Berlin, den 1. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Rothe.



Reichs = Gesetzblatt.

N^o 42.

Inhalt: Verordnung über die Anwendung des Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, vom 31. Mai 1901 auf die Landesbeamten des Schutzgebiets Kiautschou. S. 377.

(Nr. 2803.) Verordnung über die Anwendung des Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, vom 31. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 193 bis 199) auf die Landesbeamten des Schutzgebiets Kiautschou. Vom 23. August 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs für das Schutzgebiet Kiautschou, was folgt:

Das Gesetz, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 193 bis 199), vom 31. Mai 1901 findet auf die Landesbeamten, welche im Dienste des Schutzgebiets Kiautschou zur Zeit der im §. 21 des Gesetzes bezeichneten, gegen China gerichteten Expedition in Ostasien verwendet worden sind, sünngemäße Anwendung.

Der Reichskanzler (Reichs-Marine-Mint) wird beauftragt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

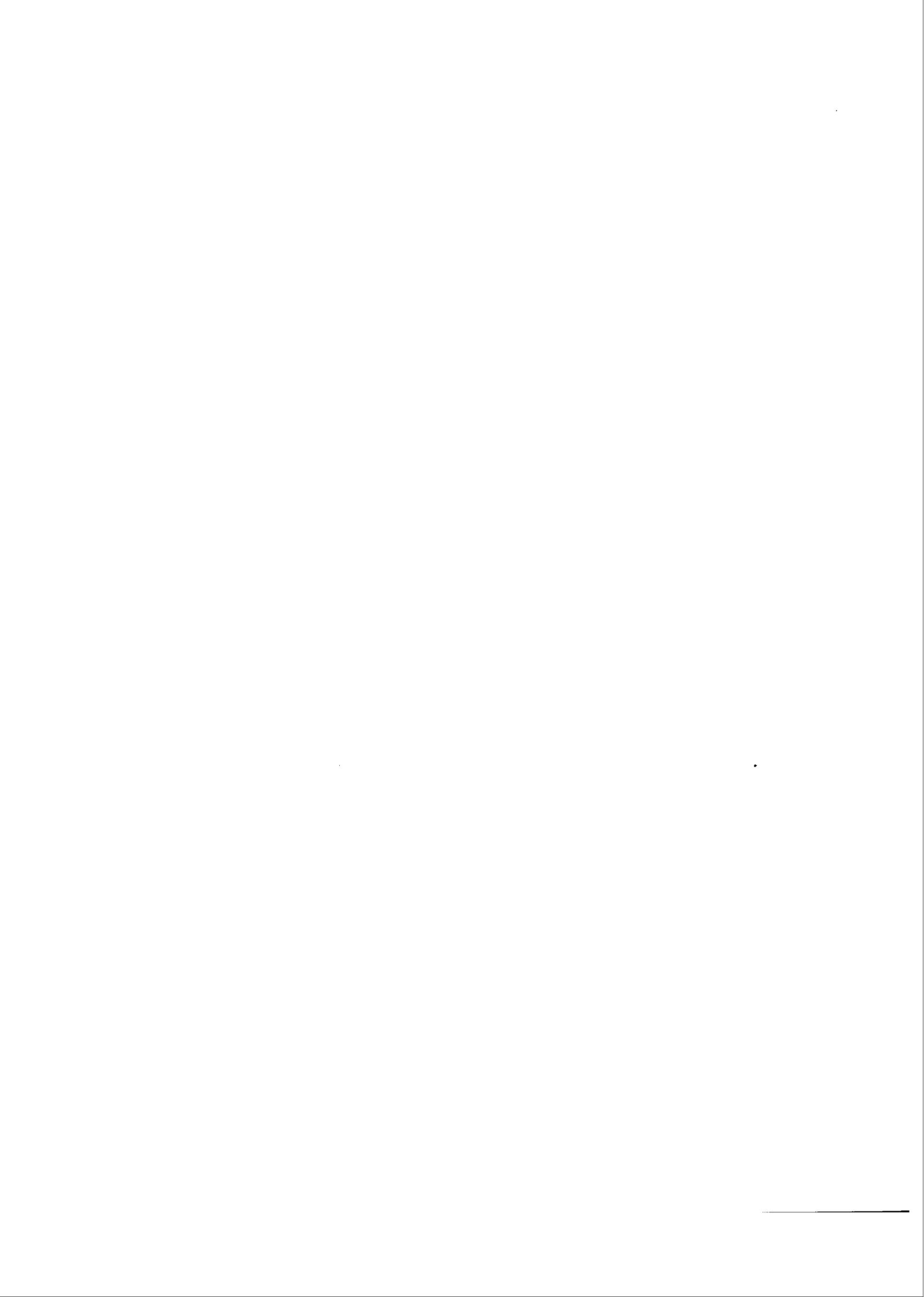
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Wilhelmshöhe, den 23. August 1901.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Reichs = Gesetzblatt.

N^o 43.

Inhalt: Verordnung über das Telegraphenwesen im Kiautschou-Gebiete. S. 379. — Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 380. — Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. S. 391.

(Nr. 2804.) Verordnung über das Telegraphenwesen im Kiautschou-Gebiete. Vom 16. Oktober 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*

verordnen auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten im Kiautschou-Gebiete zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§. 2.

Die Ausübung des im §. 1 bezeichneten Rechtes kann vom Reichskanzler für einzelne Strecken an Privatunternehmer verliehen werden.

Durch den Gouverneur wird die Kontrolle geführt, daß die bei der Verleihung dieses Rechtes gestellten Bedingungen eingehalten werden.

§. 3.

Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu erforderlichen Zwangsverfahrens stellt die Reichs-Telegraphenverwaltung beim Gouverneur.

§. 4.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des §. 1 eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

Reichs-Gesetzbl. 1901.

72

Ausgegeben zu Berlin den 1. November 1901.

§. 5.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemäßheit des §. 2 Abs. 2 erlassenen Kontrollvorschriften zuwiderhandelt.

§. 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Oktober 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

(Nr. 2805.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 22. Oktober 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmungen im §. 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 871), was folgt:

§. 1.

Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Thieren) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

- a) kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes

nicht abgegeben werden dürfen, kosmetische Mittel außerdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalicylat oder Resorcin enthalten;

- b) künstliche Mineralwässer nur dann, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und zugleich Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

Auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergleichen), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern sowie auf Seifen zum äußerlichen Gebrauche findet die Bestimmung im Abs. 1 nicht Anwendung.

§. 2.

Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§. 3.

Der Großhandel unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht. Gleiches gilt für den Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe an Apotheken oder an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind.

§. 4.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere, im Einzelnen bestimmt zu bezeichnende Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken auszuschließen.

§. 5.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, 31. Dezember 1894, 25. November 1895 und 19. August 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 9, 1895 S. 1 und 455, 1897 S. 707) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, Potsdam, den 22. Oktober 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Verzeichniß A.

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);
2. Leßstifte (styli caustici);
3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen:
 - Arnikatinktur,
 - Baldriantinktur, auch ätherische,
 - Benedictinereffenz,
 - Benzoëtinktur,
 - Bischofessenz,
 - Eichelfassseeextrakt,
 - Fichtennadelextrakt,
 - Fleischextrakt,
 - Himbeereffig,
 - Kaffeeextrakt,
 - Lakrigen (Süßholzsaft), auch mit Anis,
 - Malzextrakt, auch mit Eisen, Leberthran oder Kalk,
 - Myrrhentinktur,
 - Nellkintinktur,
 - Theeextrakt von Blättern des Theestrauchs,
 - Vanillentinktur,
 - Wachholderextrakt;
4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen, oder von beiden unter einander, auch wenn die zur Vermengung bestimmten einzelnen Bestandtheile gesondert verpackt sind (pulveres, salia et species mixta), sowie Verreibungen jeder Art (triturationes), ausgenommen:
 - Brausepulver aus Natriumbicarbonat und Weinsäure, auch mit Zucker oder ätherischen Oelen gemischt,
 - Eichelfakao, auch mit Malz,
 - Hafermehlfakao,
 - Niechsalz,
 - Salicylstreupulver,
 - Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind,
 - Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalte von höchstens 3 Gewichtstheilen Nieswurzel in 100 Theilen des Schnupftabaks;
5. Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) einschließlich gemischte Balsame, Honigpräparate und Sirupe, ausgenommen:
 - Aetherweingeist (Hoffmannstropfen),
 - Ameisenspiritus,

- Aromatischer Essig,
Bleiwasser mit einem Gehalte von höchstens 2 Gewichtstheilen
Bleieffig in 100 Theilen der Mischung,
Eukalyptuswasser,
Fenchelhonig,
Fichtenadelsspiritus (Waldwolletract),
Franzbranntwein mit Kochsalz,
Kalkwasser, auch mit Leinöl,
Kampferspiritus,
Karmelitergeist,
Leberthran mit ätherischen Oelen,
Mischungen von Aetherweingeist, Kampferspiritus, Seifenspiritus,
Salmiakgeist und Spanischpfeffertinktur, oder von einzelnen dieser
fünf Flüssigkeiten unter einander zum Gebrauche für Thiere, sofern
die einzelnen Bestandtheile der Mischungen auf den Gefäßen, in
denen die Abgabe erfolgt, angegeben werden,
Obstfäfte mit Zucker, Essig oder Fruchtsäuren eingekocht,
Pepsinwein,
Rosenhonig, auch mit Borax,
Seifenspiritus,
weißer Sirup;
6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche
Brausepulver der unter Nr. 4 angegebenen Art,
Copaivabalsam,
Leberthran,
Natriumbicarbonat,
Ricinusöl oder
Weinsäure
enthalten;
7. Latwergen (electuaria);
8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;
9. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Tabletten, Pillen und Körner (pastilli-rotulae et trochisci-, tabulettae, pilulae et granula), ausgenommen:
aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen,
einfache Molkenpastillen,
Pfefferminzplätzchen,
Salmiakpastillen, auch mit Lakrißen und Geschmackzusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören,
Tabletten aus Saccharin, Natriumbicarbonat oder Brausepulver, auch mit Geschmackzusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören;

10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:
 Bleisalbe zum Gebrauche für Thiere,
 Borsalbe zum Gebrauche für Thiere,
 Cold-Cream, auch mit Glycerin, Lanolin oder Vaselin,
 Pechpflaster, dessen Masse lediglich aus Pech, Wachs, Terpentiu
 und Fett oder einzelnen dieser Stoffe besteht,
 englisches Pflaster,
 Gesteppflaster,
 Hufitt,
 Lippenpomade,
 Pappelpomade,
 Salicyltalg,
 Senfleinen,
 Senfpapier,
 Terpentinsalbe zum Gebrauche für Thiere,
 Zinksalbe zum Gebrauche für Thiere;
11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen
 oder dergleichen) sowie Mundstäbchen (cereoli).

Verzeichniß B.

Bei den mit * versehenen Stoffen sind auch die Abkömmlinge der betreffenden Stoffe sowie
 die Salze der Stoffe und ihrer Abkömmlinge inbegriffen.

* Acetanilidum.	* Antifebrin.
Acida chloracetica.	Die Chloressigsäuren.
Acidum benzoëicum e resina subli-	Aus dem Harze sublimirte Benzoë-
matum.	säure.
- camphoricum.	Kampfersäure.
- cathartanicum.	Kathartinsäure.
- cinnamylicum.	Zimmtsäure.
- chrysophanicum.	Chrysophansäure.
- hydrobromicum.	Bromwasserstoffsäure.
- hydrocyanicum.	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure).
* - lacticum.	* Milchsäure.
* - osmicum.	* Osmiumsäure.
- sclerotinicum.	Sklerotinsäure.
* - sozodolicum.	* Sozodolsäure.
- succinicum.	Bernsteinsäure.
* - sulfocarbolicum.	* Sulfophenolsäure.
* - valerianicum.	* Baldriansäure.
* Aconitinum.	* Aconitin.
Actolum.	Aktol.

- Adonidin.
 Aether bromatus.
 - chloratus.
 - jodatus.
 Aethyleni praeparata.
 Aethylidenum bichloratum.
 Agaricinum.
 Airoolum.
 Aluminium acetico-tartaricum.
 Ammonium chloratum ferratum.
 Amylenum hydratum.
 Amylium nitrosum.
 Anthrarobinum.
 * Apomorphinum.
 Aqua Amygdalarum amararum.
 - Lauro-cerasi.
 - Opii.
 - vulneraria spirituosa.
 * Arecolinum.
 Argentaminum.
 Argentolum.
 Argoninum.
 Aristolum.
 Arsenium jodatum.
 * Atropinum.
 Betolum.
 Bismutum bromatum.
 - oxyjodatum.
 - subgallicum (Dermatolum).
 - subsalicylicum.
 - tannicum.
 Blatta orientalis.
 Bromalum hydratum.
 Bromoformium.
 * Brucinum.
 Bulbus Scillae siccatus.
 Butylchloralum hydratum.
 Camphora monobromata.
 Cannabinonum.
 Cannabinum tannicum.
 Cantharides.
 Cantharidinum.
 Cardolum.
 Adonidin.
 Aethylbromid.
 Aethylchlorid.
 Aethyljodid.
 Die Aethylenpräparate.
 Zweifachchloräthyliden.
 Agaricin.
 Airool.
 Essigweinsaures Aluminium.
 Eisensalmiak.
 Amylenhydrat.
 Amylnitrit.
 Anthrarobin.
 * Apomorphin.
 Bittermandelwasser.
 Kirschlorbeerwasser.
 Opiumwasser.
 Weiße Arquebusade.
 * Arefolin.
 Argentamin.
 Argentol.
 Argonin.
 Aristol.
 Jodarsen.
 * Atropin.
 Betol.
 Bismutbromid.
 Bismutoryjodid.
 Basisches Bismutgallat (Dermatol).
 Basisches Bismutsalicylat.
 Bismuttannat.
 Orientalische Schabe.
 Bromalhydrat.
 Bromoform.
 * Brucin.
 Getrocknete Meerzwiebel.
 Butylchloralhydrat.
 Einfach-Bromkampher.
 Kannabinon.
 Kannabintannat.
 Spanische Fliegen.
 Cantharidin.
 Kardol.

Castoreum canadense.	Kanadisches Bibergeil.
- sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Cerium oxalicum.	Ceriumoxalat.
*Chinidinum.	*Chinidin.
*Chininum.	*Chinin.
Chinoïdinum.	Chinoïdin.
Chloralum formamidatum.	Chloralformamid.
- hydratum.	Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Chrysarobinum.	Chrysarobin.
*Cinchonidinum.	*Cinchonidin.
Cinchoninum.	Cinchonin.
*Cocainum.	*Cocain.
*Coffeinum.	*Koffein.
Colechicinum.	Kolchicin.
*Coniinum.	*Konin.
Convallamarinum.	Konvallamarin.
Convallarinum.	Konvallarin.
Cortex Chinae.	Chinarinde.
- Condurango.	Condurangorinde.
- Granati.	Granatrinde.
- Mezerעי.	Seidelbastrinde.
Cotoinum.	Kotoin.
Cubebae.	Kubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
- salicylicum.	Kupfersalicylat.
Curare.	Kurare.
*Curarinum.	*Kurarin.
Delphininum.	Delphinin.
*Digitalinum.	*Digitalin.
*Digitoxinum.	*Digitoxin.
*Duboisinum.	*Duboisin.
*Emetinum.	*Emetin.
*Eucainum.	*Eufain.
Euphorbium.	Euphorbium.
Europhenum.	Europhen.
Fel tauri depuratum siccum.	Gereinigte trockene Ochsen-galle.
Ferratinum.	Ferratin.
Ferrum arsenicicum.	Arsensaures Eisen.
- arsenicosum.	Arsenigsaures Eisen.
- carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges Ferrocacbonat.
- citricum ammoniatum.	Ferri-Ammoniumcitrat.
- jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Eisenjodür.
- oxydatum dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.

Ferrum oxydatum saccharatum.	Eisenzucker.
- peptonatum.	Eisenpeptonat.
- reductum.	Reduzirtes Eisen.
- sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ferri-Ammoniumsulfat.
- sulfuricum siccum.	Getrocknetes Ferrosulfat.
Flores Cinac.	Zitwerfamen.
- Koso.	Rosoblüthen.
Folia Belladonnae.	Belladonnablätter.
- Bucco.	Buccoblätter.
- Cocae.	Cocablätter.
- Digitalis.	Fingerhutblätter.
- Jaborandi.	Jaborandiblätter.
- Rhois toxicodendri.	Giftsumachblätter.
- Stramonii.	Stechapfelblätter.
Fructus Papaveris immaturi.	Unreife Mohnköpfe.
Fungus Laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Galbanum.
* Guajacolum.	* Guajakol.
Hamamelis virginica.	Hamamelis.
Haemalbuminum.	Hämalbumin.
Herba Aconiti.	Akonitkraut.
- Adonidis.	Adoniskraut.
- Cannabis indicae.	Indischer Hanf.
- Cicutae virosae.	Wasserschierling.
- Conii.	Schierling.
- Gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
- Hyoseyami.	Bilsenkraut.
- Lobeliae.	Lobelienkraut.
* Homatropinum.	* Homatropin.
Hydrargyrum aceticum.	Quecksilberacetat.
- bijodatum.	Quecksilberjodid.
- bromatum.	Quecksilberbromür.
- chloratum.	Quecksilberchlorür (Kalomel).
- cyanatum.	Quecksilbercyanid.
- formamidatum.	Quecksilberformamid.
- jodatum.	Quecksilberjodür.
- oleïnicum.	Selbfaures Quecksilber.
- oxydatum via humida paratum.	Gelbes Quecksilberoxyd.
- peptonatum.	Quecksilberpeptonat.
- praecipitatum album.	Weißes Quecksilberpräcipitat.
- salicylicum.	Quecksilbersalicylat.

Hydrargyrum tannicum oxydu- latum.	Quecksilbertannat.
*Hydrastininum.	*Hydrastinin.
*Hyoseyaninum.	*Hyoscyamin.
Itrolum.	Itrol.
Jodoformium.	Jodoform.
Jodolum.	Jodol.
Kaïrinum.	Kaïrin.
Kaïrolinum.	Kaïrolin.
Kalium jodatum.	Kaliumjodid.
Kamala.	Kamala.
Kosinum.	Kosin.
Kreosotum (e ligno paratum).	Holzkreosot.
Lactopheninum.	Lactophenin.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Larginum.	Largin.
Lithium benzoicum.	Lithiumbenzoat.
- salicylicum.	Lithiumsalicylat.
Losophanum.	Losophan.
Magnesium citricum effervescens.	Brausemagnesia.
- salicylicum.	Magnesiumsalicylat.
Manna.	Manna.
Methylenum bichloratum.	Methylenbichlorid.
Methylsulfonalum (Trionalum).	Methylsulfonal (Trional).
Muscarinum.	Muskarin.
Natrium aethylatum.	Natriumäthylat.
- benzoicum.	Natriumbenzoat.
- jodatum.	Natriumjodid.
- pyrophosphoricum ferra- tum.	Natrium-Ferripyrophosphat.
- salicylicum.	Natriumsalicylat.
- santoniticum.	Santoninsaures Natrium.
- tannicum.	Natriumtannat.
*Nosophenum.	*Nosophen.
Oleum Chamomillae aethereum.	Aetherisches Kamillenöl.
- Crotonis.	Krotonöl.
- Cubeborum.	Kubebenöl.
- Matico.	Maticoöl.
- Sabinæ.	Sadebaumöl.
- Santali.	Sandelöl.
- Sinapis.	Senföl.
- Valerianæ.	Baldrianöl.
Opium, ejus alcaloïda eorumque salia et derivata eorumque salia.	Opium, dessen Alkaloïde, deren Salze und Abkömmlinge, sowie deren

- (Codeinum, Heroinum, Morphinum, Narceinum, Narcotinum, Peroninum, Thebainum et alia.)
- *Orexinum.
 - *Orthoformium.
Paracotoinum.
Paraldehydum.
Pasta Guarana.
 - *Pelletierinum.
 - *Phenacetinum.
 - *Phenocollum.
 - *Phenylum salicylicum (Salolum).
 - *Physostigminum (Eserinum).
Picrotoxinum.
 - *Pilocarpinum.
 - *Piperazinum.
Plumbum iodatum.
- tannicum.
 - Podophyllum.
Praeparata organotherapeutica.
Propylaminum.
Protargolum.
 - *Pyrazolonum phenyldimethylicum (Antipyrinum).
 - Radix Belladonnae.
- Colombo.
- Gelsemii.
- Ipecacuanhae.
- Rheii.
- Sarsaparillae.
- Senegae.
 - Resina Jalapae.
- Scammoniae.
 - Resorcinum purum.
 - Rhizoma Filicis.
- Hydrastis.
- Veratri.
 - Salia glycerophosphorica.
 - Salophenum.
 - Santoninum.
 - *Scopolaminum.
 - Secale cornutum.
 - Semen Calabar.
- Colehici.
- Salze. (Kodein, Heroin, Morphin, Narcein, Narkotin, Peronin, Thebain und Andere.)
- *Drexin.
 - *Orthoform.
Parakotoin.
Paraldehyd.
Guarana.
 - *Pelletierin.
 - *Phenacetin.
 - *Phenokoll.
 - *Phenylsalicylat (Salol).
 - *Physostigmin (Eserin).
Picrotoxin.
 - *Pilocarpin.
 - *Piperazin.
Bleijodid.
Bleitannat.
Podophyllin.
Therapeutische Organ-Präparate.
Propylamin.
Protargol.
 - *Phenyldimethylpyrazolon (Antipyrin).
Belladonnawurzel.
Colombowurzel.
Gelsemiumwurzel.
Brechwurzel.
Rhabarber.
Sarsaparille.
Senegawurzel.
Jalapenharz.
Scammoniaharz.
Reines Resorcin.
Farnwurzel.
Hydrastisrhizom.
Weiße Nieswurzel.
Glycerinphosphorsaure Salze.
Salophen.
Santonin.
 - *Skopolamin.
Mutterkorn.
Kalabarbohne.
Zeitlosensamen.

Semen Hyoseyami.	Bilsenkrautsamen.
- St. Ignatii.	St. Ignatiushohne.
- Stramonii.	Stechapfelsamen.
- Strophanthi.	Strophanthussamen.
- Strychni.	Brechnuß.
Sera therapeutica, liquida et sicca, et eorum praeparata ad usum humanum.	Flüssige und trockene Heilsera, sowie deren Präparate zum Gebrauche für Menschen.
*Sparteïnum.	*Sparteïn.
Stipites Dulcamarae.	Bitter süßstengel.
*Strychnium.	*Strychnin.
*Sulfonalum.	*Sulfonal.
Sulfur iodatum.	Jodschwefel.
Summitates Sabinac.	Sadebaumspitzen.
Tannalbum.	Tannalbin.
Tannigenum.	Tannigen.
Tanniformium.	Tanniform.
Tartarus stibiatus.	Brechwstein.
Terpinum hydratum.	Terpinhydrat.
Tetronalum.	Tetronal.
*Thallinum.	*Thallin.
*Theobrominum.	*Theobromin.
Thioformium.	Thioform.
*Tropacocainum.	*Tropacocain.
Tubera Aconiti.	Akonitknollen.
- Jalapae.	Jalapenwurzel.
Tuberculinum.	Tuberkulin.
Tuberculoëidinum.	Tuberkuloëidin.
*Urethanium.	*Urethan.
*Urotropinum.	*Urotropin.
Vasogenum et ejus praeparata.	Vasogen und dessen Präparate.
*Veratrinum.	*Veratrin.
Xeroformium.	Xeroform.
*Yohimbinum.	*Yohimbin.
Zincum aceticum.	Zinkacetat.
- chloratum purum.	Reines Zinkchlorid.
- cyanatum.	Zinkcyanid.
- permanganicum.	Zinkpermanganat.
- salicylicum.	Zinksalicylat.
- sulfoichthyolicum.	Ichthylsulfosaures Zink.
- sulfuricum purum.	Reines Zinksulfat.

(Nr. 2806.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 25. Oktober 1901.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (VII. Ausgabe 1901, Reichs-Gesetzbl. von 1901 S. 17), wird wie folgt abgeändert:

1. In Folge Ausscheidens der im Betriebe der Neuenburger Jurabahn stehenden schmalspurigen Linie Neuchâtel—Cortaillod—Boudry aus der Liste hat die Nr. 6 unter „Schweiz, Abtheilung A“ nachstehende Fassung erhalten:
 6. Neuenburger Jurabahn, mit Ausschluß der von derselben betriebenen schmalspurigen Linie Neuchâtel—Cortaillod—Boudry.
2. Bei „Oesterreich und Ungarn“ ist:
 - a) unter „I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder.“ am Ende nachzutragen:

C. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe der bosnisch-herzegovinischen Staatsbahnen befinden.

53. Gravosa—Gruz—Landesgrenze bei Uskoplje.
54. Landesgrenze bei Glavska—Landesgrenze bei Magumanac.
55. Landesgrenze bei Igalo—Selenika.

b) die Abtheilung III wie folgt zu fassen:

III. Bosnien-Serzegovina.

1. K. und K. Militärbahn Bangaluka—Doberlin.
2. Bosnisch-herzegovinische Staatsbahnen, mit Ausschluß der Montanbahn Podlugovi—Vares, dagegen mit Einschluß der elektrischen Stadtbahn Sarajevo.

Die Aenderungen unter 2 treten am 16. November d. J. in Wirksamkeit.
Berlin, den 25. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

№ 44.

Inhalt: Die auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen. S. 393 bis 481. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation dieser Abkommen und Erklärungen, und die von den Vereinigten Staaten von Amerika, von Rumänien und von Serbien bei der Unterzeichnung und der Ratifikation des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle gemachten Vorbehalte. S. 482. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber. S. 486.

(Uebersetzung.)

(Nr. 2807.) Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux. Du 29 juillet 1899.

(Nr. 2807.) Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. Vom 29. Juli 1899.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté l'Empereur de Chine; Sa Majesté le Roi de Danemark; Sa Majesté le Roi d'Espagne et en Son Nom Sa Majesté la Reine-Régente du Royaume; le Président des États-Unis d'Amérique; le Président des États-Unis Mexicains; le Président de la République Française; Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes; Sa Majesté le Roi des Hellènes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté l'Empereur du Japon; Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von China, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König der Hellenen, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät

Reichs-Gesetzbl. 1901.

75

Ausgegeben zu Berlin den 9. November 1901.

Son Altesse le Prince de Monténégro; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; Sa Majesté Impériale le Schah de Perse; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves etc.; Sa Majesté le Roi de Roumanie; Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies; Sa Majesté le Roi de Serbie; Sa Majesté le Roi de Siam; Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège; le Conseil Fédéral Suisse; Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie

der Kaiser von Japan, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Seine Hoheit der Fürst von Montenegro, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Rußen, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Siam, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, der Schweizerische Bundesrath, Seine Majestät der Kaiser der Osmanen und Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien,

Animés de la ferme volonté de concourir au maintien de la paix générale;

von dem festen Willen befeelt, zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens mitzuwirken,

Résolus à favoriser de tous leurs efforts le règlement amiable des conflits internationaux;

entschlossen, mit allen ihren Kräften die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten zu begünstigen,

Reconnaissant la solidarité qui unit les membres de la société des nations civilisées;

in Anerkennung der Solidarität, welche die Glieder der Gemeinschaft der civilisirten Nationen verbindet,

Voulant étendre l'empire du droit et fortifier le sentiment de la justice internationale;

gewillt, die Herrschaft des Rechtes auszubreiten und das Gefühl der internationalen Gerechtigkeit zu stärken,

Convaincus que l'institution permanente d'une juridiction arbitrale, accessible à tous, au sein des Puissances indépendantes peut contribuer efficacement à ce résultat;

überzeugt, daß die dauernde Einrichtung einer Allen zugänglichen Schiedsgerichtsbarkeit im Schoße der unabhängigen Mächte wirksam zu diesem Ergebnisse beitragen kann,

Considérant les avantages d'une organisation générale et régulière de la procédure arbitrale;

in Erwägung der Vortheile einer allgemeinen und regelmäßigen Einrichtung des Schiedsverfahrens,

Estimant avec l'Auguste Initiateur de la Conférence Internationale de la Paix qu'il importe de consacrer dans un accord international les

mit dem Erlauchten Urheber der internationalen Friedenskonferenz der Ansicht, daß es von Wichtigkeit ist, in einer internationalen Vereinbarung die

principes d'équité et de droit sur lesquels reposent la sécurité des Etats et le bien-être des Peuples;

Désirant conclure une Convention à cet effet ont nommé pour Leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Son Excellence le Comte de Münster, Prince de Derneburg, Son Ambassadeur à Paris.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Son Excellence le Comte R. de Welsersheimb, Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire.

M. Alexandre Okoliesanyi d'Okoliesna, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye.

Sa Majesté le Roi des Belges:

Son Excellence M. Auguste Beernaert, Son Ministre d'Etat, Président de la Chambre des Représentants.

M. le Comte Degrelle Rogier, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye.

M. le Chevalier Descamps, Sénateur.

Grundsätze der Billigkeit und des Rechtes festzulegen, auf denen die Sicherheit der Staaten und die Wohlfahrt der Völker beruhen,

von dem Wunsche geleitet, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Excellenz den Grafen zu Münster, Fürsten von Derneburg, Allerhöchstihren Botschafter in Paris,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Seine Excellenz den Grafen R. von Welsersheimb, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter, Herrn Alexander Okoliesanyi von Okoliesna, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Seine Majestät der König der Belgier:

Seine Excellenz Herrn August Beernaert, Allerhöchstihren Staatsminister, Präsidenten der Repräsentantenkammer,

Herrn Grafen Degrelle Rogier, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Herrn Chevalier Descamps, Senator,

Sa Majesté l'Empereur de Chine:

M. Yang Yü, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à St. Pétersbourg.

Sa Majesté le Roi de Danemark:

Son Chambellan Fr. E. de Bille, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Londres.

Sa Majesté le Roi d'Espagne et en Son Nom, Sa Majesté la Reine-Régente de Royaume:

Son Excellence le Duc de Tetuan, Ancien Ministre des Affaires Etrangères.

M. W. Ramirez de Villa Urrutia, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Bruxelles.

M. Arthur de Bager, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye.

Le Président des Etats-Unis d'Amérique:

Son Excellence M. Andrew D. White, Ambassadeur des Etats-Unis à Berlin.

M. Seth Low, Président de l'Université »Columbia« à New-York.

M. Stanford Newel, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye.

M. Alfred T. Mahan, Capitaine de Vaisseau.

M. William Crozier, Capitaine d'Artillerie.

Seine Majestät der Kaiser von China:

Herrn Yang Yü, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in St. Petersburg,

Seine Majestät der König von Dänemark:

Allerhöchstihren Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in London Fr. E. von Bille,

Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs:

Seine Excellenz den Herzog von Tetuan, früheren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn W. Ramirez de Villa Urrutia, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Brüssel, Herrn Arthur de Bager, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

Seine Excellenz Herrn Andrew D. White, Botschafter der Vereinigten Staaten in Berlin,

Herrn Seth Low, Präsidenten der Columbia-Universität in New-York,

Herrn Stanford Newel, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Herrn Alfred T. Mahan, Kapitän zur See,

Herrn William Crozier, Kapitän der Artillerie,

Le Président des Etats-Unis Mexicains:

M. de Mier, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris.

M. Zenil, Ministre-Résident à Bruxelles.

Le Président de la République Française:

M. Léon Bourgeois, Ancien Président du Conseil, Ancien Ministre des Affaires Etrangères, Membre de la Chambre des Députés.

M. Georges Bihoùrd, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye.

M. le Baron d'Estournelles de Constant, Ministre plénipotentiaire, Membre de la Chambre des Députés.

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes:

Son Excellence le Très Honorable Baron Pauncefote de Preston, Membre du Conseil Privé de Sa Majesté, Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire à Washington.

Sir Henry Howard, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye.

Sa Majesté le Roi des Hellènes:

M. N. Delyanni, Ancien Président du Conseil, Ancien Ministre des Affaires Etrangères,

der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko:

Herrn de Mier, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris,

Herrn Zenil, Minister-Residenten in Brüssel,

der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Léon Bourgeois, früheren Ministerpräsidenten, früheren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Mitglied der Deputirtenkammer,

Herrn Georges Bihoùrd, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Herrn Baron d'Estournelles de Constant, bevollmächtigten Minister, Mitglied der Deputirtenkammer,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:

Seine Excellenz den Sehr Ehrenwerthen Baron Pauncefote de Preston, Mitglied des Geheimen Rathes Ihrer Majestät, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in Washington,

Sir Henry Howard, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Seine Majestät der König der Hellenen:

Herrn N. Delyanni, früheren Ministerpräsidenten, früheren Minister der auswärtigen Angelegen-

Son Envoyé extraordinaire et
Ministre plénipotentiaire à
Paris.

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Son Excellence le Comte Nigra,
Son Ambassadeur à Vienne,
Sénateur du Royaume.

M. le Comte A. Zannini, Son
Envoyé extraordinaire et Mi-
nistre plénipotentiaire à la
Haye.

M. le Commandeur Guido
Pompilj, Député au Parlement
Italien.

Sa Majesté l'Empereur du
Japon:

M. I. Motono, Son Envoyé
extraordinaire et Ministre plé-
nipotentiaire à Bruxelles.

Son Altesse Royale le Grand-
Duc de Luxembourg, Duc de
Nassau:

Son Excellence M. Eyschen,
Son Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement Grand-Ducal.

Son Altesse le Prince de Mon-
ténégro:

Son Excellence M. le Conseiller
Privé Actuel de Staal, Am-
bassadeur de Russie à Londres.

Sa Majesté la Reine des Pays-
Bas:

M. le Jonkheer A. P. C. van
Karnebeek, Ancien Ministre
des Affaires Etrangères, Membre
de la Seconde Chambre des
Etats-Généraux.

heiten, Allerhöchstihren außer-
ordentlichen Gesandten und bevoll-
mächtigten Minister in Paris,

Seine Majestät der König von
Italien:

Seine Excellenz den Grafen Nigra,
Allerhöchstihren Botschafter in
Wien, Senator des Königreichs,
Herrn Grafen A. Zannini, Aller-
höchstihren außerordentlichen Ge-
sandten und bevollmächtigten Mi-
nister im Haag,

Herrn Kommandeur Guido
Pompilj, Abgeordneten im
italienischen Parlamente,

Seine Majestät der Kaiser von
Japan:

Herrn J. Motono, Allerhöchst-
ihren außerordentlichen Gesandten
und bevollmächtigten Minister in
Brüssel,

Seine Königliche Hoheit der
Großherzog von Luxemburg,
Herzog zu Nassau:

Seine Excellenz Herrn Eyschen,
Allerhöchstihren Staatsminister,
Präsidenten der Großherzoglichen
Regierung,

Seine Hoheit der Fürst von
Montenegro:

Seine Excellenz den Wirklichen Ge-
heimen Rath Herrn von Staal,
russischen Botschafter in London,

Ihre Majestät die Königin der
Niederlande:

Herrn Jonkheer A. P. C. van
Karnebeek, früheren Minister
der auswärtigen Angelegenheiten,
Mitglied der Zweiten Kammer
der Generalstaaten,

M. le Général J. C. C. den Beer Poortugael, Ancien Ministre de la Guerre, Membre du Conseil d'Etat.

M. T. M. C. Asser, Membre du Conseil d'Etat.

M. E. N. Rahusen, Membre de la Première Chambre des États-Généraux.

Sa Majesté Impériale le Schah de Perse:

Son Aide de Camp Général Mirza Riza Khan, Arfa-ud-Dovleh, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à St. Pétersbourg et à Stockholm.

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves etc.:

M. le Comte de Macedo, Pair du Royaume, Ancien Ministre de la Marine et des Colonies, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Madrid.

M. d'Ornellas de Vasconcellos, Pair du Royaume, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à St. Pétersbourg.

M. le Comte de Selir, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye.

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

M. Alexandre Beldiman, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Berlin.

Herrn General J. C. C. den Beer Poortugael, früheren Kriegsminister, Mitglied des Staatsraths,

Herrn T. M. C. Asser, Mitglied des Staatsraths,

Herrn E. N. Rahusen, Mitglied der Ersten Kammer der Generalstaaten,

Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien:

Allerhöchstihren Adjutanten, General Mirza Riza Khan, Arfa-ud-Dovleh, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in St. Petersburg und in Stockholm,

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w.:

Herrn Grafen de Macedo, Pair des Königreichs, früheren Minister der Marine und der Kolonien, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Madrid,

Herrn d'Ornellas de Vasconcellos, Pair des Königreichs, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in St. Petersburg,

Herrn Grafen de Selir, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Haag,

Seine Majestät der König von Rumänien:

Herrn Alexander Beldiman, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin,

M. Jean N. Papiniu, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye.

Herrn Jean N. Papiniu, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies:

Seine Majestät der Kaiser aller Rußen:

Son Excellence M. le Conseiller Privé Actuel de Staal, Son Ambassadeur à Londres.

Seine Excellenz den Wirklichen Geheimen Rath Herrn von Staal, Allerhöchstihren Botschafter in London,

M. de Martens, Membre Permanent du Conseil du Ministère Impérial des Affaires Etrangères, Son Conseiller Privé.

Herrn von Martens, ständiges Mitglied des Beiraths des Kaiserlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Allerhöchstihren Geheimen Rath,

Son Conseiller d'Etat Actuel de Basily, Chambellan, Directeur du Premier Département du Ministère Impérial des Affaires Etrangères.

Allerhöchstihren Wirklichen Staatsrath von Basily, Kammerherrn, Direktor der Ersten Abtheilung des Kaiserlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Sa Majesté le Roi de Serbie:

Seine Majestät der König von Serbien:

M. Miyatovitch, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Londres et à la Haye.

Herrn Miyatovitch, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in London und im Haag,

Sa Majesté le Roi de Siam:

Seine Majestät der König von Siam:

M. Phya Suriya Nuvatr, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à St. Pétersbourg et à Paris.

Herrn Phya Suriya Nuvatr, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in St. Petersburg und in Paris,

M. Phya Visuddha Suriyasakti, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye et à Londres.

Herrn Phya Visuddha Suriyasakti, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag und in London,

Sa Majesté le Roi de Suède
et de Norvège:

M. le Baron de Bildt, Son
Envoyé extraordinaire et Mi-
nistre plénipotentiaire à Rome

Le Conseil Fédéral Suisse:

M. le Dr. Arnold Roth,
Envoyé extraordinaire et Mi-
nistre plénipotentiaire à Berlin.

Sa Majesté l'Empereur des
Ottomans:

Son Excellence Turkhan
Pacha, Ancien Ministre des
Affaires Etrangères, Membre
de Son Conseil d'Etat.

Noury Bey, Secrétaire-Général
au Ministère des Affaires
Etrangères.

Son Altesse Royale le Prince
de Bulgarie:

M. le Dr. Dimitri Stancioff,
Agent Diplomatique à St.
Pétersbourg.

M. le Major Christo Hessapt-
chieff, Attaché Militaire à
Belgrade.

Lesquels, après s'être communiqué
leurs pleins pouvoirs, trouvés en
bonne et due forme, sont convenus
des dispositions suivantes:

Titre I.

Du maintien de la paix
générale.

Article 1.

En vue de prévenir autant que
possible le recours à la force dans
les rapports entre les Etats, les

Reichs-Gesetzbl. 1901.

Seine Majestät der König von
Schweden und Norwegen:

Herrn Baron von Bildt, Aller-
höchstihren außerordentlichen Ge-
sandten und bevollmächtigten Mi-
nister in Rom,

der Schweizerische Bundesrath:

Herrn Dr. Arnold Roth, außer-
ordentlichen Gesandten und bevoll-
mächtigten Minister in Berlin,

Seine Majestät der Kaiser der
Osmanen:

Seine Excellenz Turkhan Pascha,
früheren Minister der auswärtigen
Angelegenheiten, Mitglied Aller-
höchstihren Staatsraths,
Noury Bey, Generalsekretär im
Ministerium der auswärtigen An-
gelegenheiten,

Seine Königliche Hoheit der
Fürst von Bulgarien:

Herrn Dr. Dimitri Stancioff,
diplomatischen Agenten in St. Pe-
tersburg,

Herrn Major Christo Hessapt-
chieff, Militär-Attaché in Bel-
grad,

welche, nachdem sie sich ihre Voll-
machten mitgetheilt und sie in guter
und gehöriger Form befunden haben,
über folgende Bestimmungen überein-
gekommen sind:

Erster Titel.

Erhaltung des allgemeinen
Friedens.

Artikel 1.

Um in den Beziehungen zwischen den
Staaten die Anrufung der Gewalt so-
weit als möglich zu verhüten, erklären

Puissances signataires conviennent d'employer tous leurs efforts pour assurer le règlement pacifique des différends internationaux.

sich die Signatarmächte einverstanden, alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um die friedliche Erledigung der internationalen Streitfragen zu sichern.

Titre II.

Des bons offices et de la médiation.

Article 2.

En cas de dissentiment grave ou de conflit, avant d'en appeler aux armes, les Puissances signataires conviennent d'avoir recours, en tant que les circonstances le permettront, aux bons offices ou à la médiation d'une ou de plusieurs Puissances amies.

Article 3.

Indépendamment de ce recours, les Puissances signataires jugent utile qu'une ou plusieurs Puissances étrangères au conflit offrent de leur propre initiative, en tant que les circonstances s'y prêtent, leurs bons offices ou leur médiation aux Etats en conflit.

Le droit d'offrir les bons offices ou la médiation appartient aux Puissances étrangères au conflit, même pendant le cours des hostilités.

L'exercice de ce droit ne peut jamais être considéré par l'une ou l'autre des Parties en litige comme un acte peu amical.

Article 4.

Le rôle du médiateur consiste à concilier les prétentions opposées et

Zweiter Titel.

Gute Dienste und Vermittlung.

Artikel 2.

Die Signatarmächte kommen überein, im Falle einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen, soweit dies die Umstände gestatten werden.

Artikel 3.

Unabhängig hiervon halten die Signatarmächte es für möglich, daß eine Macht oder mehrere Mächte, die am Streite nicht betheilig sind, aus eigenem Antriebe den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anbieten, soweit sich die Umstände hierfür eignen.

Das Recht, gute Dienste oder Vermittlung anzubieten, steht den am Streite nicht betheiligten Staaten auch während des Ganges der Feindseligkeiten zu.

Die Ausübung dieses Rechtes kann niemals von einem der streitenden Theile als unfreundliche Handlung angesehen werden.

Artikel 4.

Die Aufgabe des Vermittlers besteht darin, die einander entgegengesetzten An-

à apaiser les ressentiments qui peuvent s'être produits entre les Etats en conflit.

Article 5.

Les fonctions du médiateur cessent du moment où il est constaté, soit par l'une des Parties en litige, soit par le médiateur lui-même, que les moyens de conciliation proposés par lui ne sont pas acceptés.

Article 6.

Les bons offices et la médiation, soit sur le recours des Parties en conflit, soit sur l'initiative des Puissances étrangères au conflit, ont exclusivement le caractère de conseil et n'ont jamais force obligatoire.

Article 7.

L'acceptation de la médiation ne peut avoir pour effet, sauf convention contraire, d'interrompre, de retarder ou d'entraver la mobilisation et autres mesures préparatoires à la guerre.

Si elle intervient après l'ouverture des hostilités, elle n'interrompt pas, sauf convention contraire, les opérations militaires en cours.

Article 8.

Les Puissances signataires sont d'accord pour recommander l'application, dans les circonstances qui le permettent, d'une Médiation spéciale sous la forme suivante.

En cas de différend grave compromettant la Paix, les Etats en

sprache auszugleichen und Versöhnungen zu begeben, die zwischen den im Streite befindlichen Staaten etwa entstanden sind.

Artikel 5.

Die Thätigkeit des Vermittelers hört auf, sobald, sei es durch einen der streitenden Theile, sei es durch den Vermittler selbst festgestellt wird, daß die von diesem vorgeschlagenen Mittel der Verständigung nicht angenommen werden.

Artikel 6.

Gute Dienste und Vermittelung, seien sie auf Anrufen der im Streite befindlichen Theile eingetreten oder aus dem Antriebe der am Streite nicht beteiligten Mächte hervorgegangen, haben ausschließlich die Bedeutung eines Rathes und niemals verbindliche Kraft.

Artikel 7.

Die Annahme der Vermittelung kann, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, nicht die Wirkung haben, die Mobilmachung und andere den Krieg vorbereitende Maßnahmen zu unterbrechen, zu verzögern oder zu hemmen.

Erfolgt sie nach Eröffnung der Feindseligkeiten, so werden von ihr, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, die im Gange befindlichen militärischen Unternehmungen nicht unterbrochen.

Artikel 8.

Die Signatarmächte sind einverstanden, unter Umständen, die dies gestatten, die Anwendung einer besonderen Vermittelung in folgender Form zu empfehlen:

Bei ersten, den Frieden gefährdenden Streitfragen, wählt jeder der im Streite

conflit choisissent respectivement une Puissance à laquelle ils confient la mission d'entrer en rapport direct avec la Puissance choisie d'autre part, à l'effet de prévenir la rupture des relations pacifiques.

Pendant la durée de ce mandat dont le terme, sauf stipulation contraire, ne peut excéder trente jours, les États en litige cessent tout rapport direct au sujet du conflit, lequel est considéré comme délégué exclusivement aux Puissances médiatrices. Celles-ci doivent appliquer tous leurs efforts à régler le différend.

En cas de rupture effective des relations pacifiques, ces Puissances demeurent chargées de la mission commune de profiter de toute occasion pour rétablir la paix.

Titre III.

Des Commissions internationales d'enquête.

Article 9.

Dans les litiges d'ordre international n'engageant ni l'honneur ni des intérêts essentiels et provenant d'une divergence d'appréciation sur des points de fait, les Puissances signataires jugent utile que les Parties qui n'auraient pu se mettre d'accord par les voies diplomatiques instituent, en tant que les circonstances le permettraient, une Commission internationale d'enquête chargée de faciliter la solution de ces litiges en éclaircissant, par un examen impartial et consciencieux, les questions de fait.

befindlichen Staaten eine Macht, die er mit der Aufgabe betraut, in unmittelbare Verbindung mit der von der anderen Seite gewählten Macht zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhüten.

Während der Dauer dieses Auftrags, die, unbeschadet anderweitiger Abrede, eine Frist von dreißig Tagen nicht überschreiten darf, stellen die streitenden Staaten jedes unmittelbare Benehmen über den Streit ein, welcher als ausschließlich den vermittelnden Mächten übertragen gilt. Diese sollen alle Bemühungen aufwenden, um die Streitfrage zu erledigen.

Kommt es zum wirklichen Bruche der friedlichen Beziehungen, so bleiben diese Mächte mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Frieden wiederherzustellen.

Dritter Titel.

Internationale Untersuchungskommissionen.

Artikel 9.

Bei internationalen Streitigkeiten, die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren und einer verschiedenen Würdigung von Thatsachen entspringen, erachten die Signatarmächte es für nützlich, daß die Parteien, die sich auf diplomatischem Wege nicht haben einigen können, soweit es die Umstände gestatten, eine internationale Untersuchungskommission einsetzen mit dem Auftrage, die Lösung dieser Streitigkeiten zu erleichtern, indem sie durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung die Thatsagen aufklären.

Article 10.

Les Commissions internationales d'enquête sont constituées par convention spéciale entre les Parties en litige.

La convention d'enquête précise les faits à examiner et l'étendue des pouvoirs des commissaires.

Elle règle la procédure.

L'enquête a lieu contradictoirement.

La forme et les délais à observer, en tant qu'ils ne sont pas fixés par la convention d'enquête, sont déterminés par la commission elle-même.

Article 11.

Les Commissions internationales d'enquête sont formées, sauf stipulation contraire, de la manière déterminée par l'article 32 de la présente Convention.

Article 12.

Les Puissances en litige s'engagent à fournir à la Commission internationale d'enquête, dans la plus large mesure qu'Elles jugeront possible, tous les moyens et toutes les facilités nécessaires pour la connaissance complète et l'appréciation exacte des faits en question.

Article 13.

La Commission internationale d'enquête présente aux Puissances en litige son rapport signé par tous les membres de la Commission.

Article 14.

Le rapport de la Commission internationale d'enquête, limité à la con-

Artikel 10.

Die internationalen Untersuchungskommissionen werden durch besonderes Abkommen der streitenden Theile gebildet.

Das Untersuchungsabkommen bestimmt die zu untersuchenden Thatsachen und den Umfang der Befugnisse der Kommissare.

Es regelt das Verfahren.

Die Untersuchung erfolgt kontradiktorisch.

Die zu wählenden Formen und Fristen werden, soweit sie nicht durch das Untersuchungsabkommen festgesetzt sind, durch die Kommission selbst bestimmt.

Artikel 11.

Die internationalen Untersuchungskommissionen werden, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, in der im Artikel 32 dieses Abkommens bezeichneten Weise gebildet.

Artikel 12.

Die streitenden Mächte verpflichten sich, der internationalen Untersuchungskommission in dem weitesten Umfange, den sie für möglich halten, alle zur vollständigen Kenntniß und genauen Würdigung der in Frage kommenden Thatsachen nothwendigen Mittel und Erleichterungen zu gewähren.

Artikel 13.

Die internationale Untersuchungskommission legt den streitenden Mächten ihren von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Bericht vor.

Artikel 14.

Der Bericht der internationalen Untersuchungskommission, der sich auf die

statation des faits, n'a nullement le caractère d'une sentence arbitrale. Il laisse aux Puissances en litige une entière liberté pour la suite à donner à cette constatation.

Titre IV.

De l'arbitrage international

Chapitre I.

De la Justice arbitrale

Article 15.

L'arbitrage international a pour objet le règlement de litiges entre les Etats par des juges de leur choix et sur la base du respect du droit.

Article 16.

Dans les questions d'ordre juridique, et en premier lieu dans les questions d'interprétation ou d'application des conventions internationales, l'arbitrage est reconnu par les Puissances signataires comme le moyen le plus efficace et en même temps le plus équitable de régler les litiges qui n'ont pas été résolus par les voies diplomatiques.

Article 17.

La convention d'arbitrage est conclue pour des contestations déjà nées ou pour des contestations éventuelles.

Elle peut concerner tout litige ou seulement les litiges d'une catégorie déterminée.

Article 18.

La convention d'arbitrage implique l'engagement de se soumettre de bonne foi à la sentence arbitrale.

Feststellung der Thatsachen beschränkt, hat in keiner Weise die Bedeutung eines Schiedsspruchs. Er läßt den streitenden Mächten volle Freiheit in Ansehung der Folge, die dieser Feststellung zu geben ist.

Vierter Titel.

Internationale Schiedssprechung.

Erstes Kapitel.

Schiedswesen.

Artikel 15.

Die internationale Schiedssprechung hat zum Gegenstande die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Staaten durch Richter ihrer Wahl auf Grund der Achtung vor dem Rechte.

Artikel 16.

In Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder der Anwendung internationaler Vereinbarungen wird die Schiedssprechung von den Signatarmächten als das wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel anerkannt, um die Streitigkeiten zu erledigen, die nicht auf diplomatischem Wege haben beseitigt werden können.

Artikel 17.

Schiedsabkommen werden für bereits entstandene oder für etwa entstehende Streitverhältnisse abgeschlossen.

Sie können sich auf alle Streitigkeiten oder nur auf Streitigkeiten einer bestimmten Art beziehen.

Artikel 18.

Das Schiedsabkommen schließt die Verpflichtung in sich, sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruche zu unterwerfen.

Article 19.

Indépendamment des traités généraux ou particuliers qui stipulent actuellement l'obligation du recours à l'arbitrage pour les Puissances signataires, ces Puissances se réservent de conclure, soit avant la ratification du présent Acte, soit postérieurement, des accords nouveaux, généraux ou particuliers, en vue d'étendre l'arbitrage obligatoire à tous les cas qu'Elles jugeront possible de lui soumettre.

Chapitre II.

De la Cour permanente d'arbitrage.

Article 20.

Dans le but de faciliter le recours immédiat à l'arbitrage pour les différends internationaux qui n'ont pu être réglés par la voie diplomatique, les Puissances signataires s'engagent à organiser une Cour permanente d'arbitrage, accessible en tout temps et fonctionnant, sauf stipulation contraire des Parties, conformément aux Règles de procédure insérées dans la présente Convention.

Article 21

La Cour permanente sera compétente pour tous les cas d'arbitrage, à moins qu'il n'y ait entente entre les Parties pour l'établissement d'une juridiction spéciale.

Article 22.

Un Bureau international établi à la Haye sert de greffe à la Cour.

Artikel 19.

Unabhängig von den allgemeinen und besonderen Verträgen, die schon jetzt den Signatarmächten die Verpflichtung zur Anrufung der Schiedssprechung auferlegen, behalten diese Mächte sich vor, sei es vor der Ratifikation des vorliegenden Abkommens oder später, neue allgemeine oder besondere Uebereinkommen abzuschließen, um die obligatorische Schiedssprechung auf alle Fälle auszuweiten, die ihr nach ihrer Ansicht unterworfen werden können.

Zweites Kapitel.

Ständiger Schiedshof.

Artikel 20.

Um die unmittelbare Anrufung der Schiedssprechung für die internationalen Streitfragen zu erleichtern, die nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, machen sich die Signatarmächte anheischig, einen ständigen Schiedshof einzurichten, der jederzeit zugänglich ist und, unbeschadet anderweitiger Abrede der Parteien, nach Maßgabe der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren thätig wird.

Artikel 21.

Der ständige Schiedshof soll für alle Schiedsfälle zuständig sein, sofern nicht zwischen den Parteien über die Einsetzung eines besonderen Schiedsgerichts Einverständnis besteht.

Artikel 22.

Ein im Haag errichtetes internationales Bureau dient dem Schiedshof für die Büreaugeschäfte.

Ce Bureau est l'intermédiaire des communications relatives aux réunions de celle-ci.

Il a la garde des archives et la gestion de toutes les affaires administratives.

Les Puissances signataires s'engagent à communiquer au Bureau international de La Haye une copie certifiée conforme de toute stipulation d'arbitrage intervenue entre elles et de toute sentence arbitrale les concernant et rendue par des juridictions spéciales.

Elles s'engagent à communiquer de même au Bureau, les lois, règlements et documents constatant éventuellement l'exécution des sentences rendues par la Cour.

Article 23.

Chaque Puissance signataire désignera, dans les trois mois qui suivront la ratification par elle du présent acte, quatre personnes au plus, d'une compétence reconnue dans les questions de droit international, jouissant de la plus haute considération morale et disposées à accepter les fonctions d'arbitres.

Les personnes ainsi désignées seront inscrites, au titre de membres de la Cour, sur une liste qui sera notifiée à toutes les Puissances signataires par les soins du Bureau.

Toute modification à la liste des arbitres est portée, par les soins du Bureau, à la connaissance des Puissances signataires.

Deux ou plusieurs Puissances peuvent s'entendre pour la désignation en commun d'un ou de plusieurs membres.

Dieses Bureau vermittelt die auf den Zusammentritt des Schiedshofs bezüglichen Mittheilungen.

Es hat das Archiv unter seiner Obhut und besorgt alle Verwaltungsgeschäfte.

Die Signatarmächte machen sich anheischig, dem internationalen Bureau in Haag beglaubigte Abschrift einer jeden zwischen ihnen getroffenen Schiedsabrede sowie eines jeden Schiedsspruchs mitzutheilen, der sie betrifft und durch besondere Schiedsgerichte erlassen ist.

Sie machen sich anheischig, dem Bureau ebenso die Gesetze, allgemeinen Anordnungen und Urkunden mitzutheilen, die gegebenen Falles die Vollziehung der von dem Schiedshof erlassenen Sprüche darthun.

Artikel 23.

Jede Signatarmacht wird binnen drei Monaten, nachdem sie dieses Abkommen ratifizirt hat, höchstens vier Personen von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts benennen, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen und bereit sind, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Die so benannten Personen sollen unter dem Titel von Mitgliedern des Schiedshofs in eine Liste eingetragen werden; diese soll allen Signatarmächten durch das Bureau mitgetheilt werden.

Jede Aenderung in der Liste der Schiedsrichter wird durch das Bureau zur Kenntniß der Signatarmächte gebracht.

Zwei oder mehrere Mächte können sich über die gemeinschaftliche Benennung eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder verständigen.

La même personne peut être désignée par des Puissances différentes.

Les membres de la Cour sont nommés pour un terme de six ans. Leur mandat peut être renouvelé.

En cas de décès ou de retraite d'un membre de la Cour, il est pourvu à son remplacement selon le mode fixé pour sa nomination.

Article 24.

Lorsque les Puissances signataires veulent s'adresser à la Cour permanente pour le règlement d'un différend survenu entre elles, le choix des arbitres appelés à former le Tribunal compétent pour statuer sur ce différend, doit être fait dans la liste générale des membres de la Cour.

A défaut de constitution du Tribunal arbitral par l'accord immédiat des Parties, il est procédé de la manière suivante:

Chaque Partie nomme deux arbitres et ceux-ci choisissent ensemble un surarbitre.

En cas de partage des voix, le choix du surarbitre est confié à une Puissance tierce, désignée de commun accord par les Parties.

Si l'accord ne s'établit pas à ce sujet, chaque Partie désigne une Puissance différente et le choix du surarbitre est fait de concert par les Puissances ainsi désignées.

Le Tribunal étant ainsi composé, les Parties notifient au Bureau leur décision de s'adresser à la Cour et les noms des arbitres.

Dieselbe Person kann von verschiedenen Mächten benannt werden.

Die Mitglieder des Schiedshofs werden für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

Im Falle des Todes oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Schiedshofs erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

Artikel 24.

Wollen die Signatarmächte sich zur Erledigung einer unter ihnen entstandenen Streitfrage an den Schiedshof wenden, so muß die Auswahl der Schiedsrichter, welche berufen sind, das für die Entscheidung dieser Streitfrage zuständige Schiedsgericht zu bilden, aus der Gesamtliste der Mitglieder des Schiedshofs erfolgen.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts mittelst unmittelbarer Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren:

Jede Partei ernannt zwei Schiedsrichter und diese wählen gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zu Stande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Uebereinstimmung.

Nachdem das Schiedsgericht so gebildet ist, theilen die Parteien dem Bureau ihren Entschluß, sich an den Schiedshof zu wenden, und die Namen der Schiedsrichter mit.

Le Tribunal arbitral se réunit à la date fixée par les Parties.

Les membres de la Cour, dans l'exercice de leurs fonctions et en dehors de leur Pays, jouissent des privilèges et immunités diplomatiques.

Article 25.

Le Tribunal arbitral siège d'ordinaire à la Haye.

Le siège ne peut, sauf le cas de force majeure, être changé par le Tribunal que de l'assentiment des Parties.

Article 26.

Le Bureau international de la Haye est autorisé à mettre ses locaux et son organisation à la disposition des Puissances signataires pour le fonctionnement de toute juridiction spéciale d'arbitrage.

La juridiction de la Cour permanente peut être étendue, dans les conditions prescrites par les Règlements, aux litiges existant entre des Puissances non signataires ou entre des Puissances signataires et des Puissances non signataires, si les Parties sont convenues de recourir à cette juridiction.

Article 27.

Les Puissances signataires considèrent comme un devoir, dans le cas où un conflit aigu menacerait d'éclater entre deux ou plusieurs d'entre Elles, de rappeler à celles-ci que la Cour permanente leur est ouverte.

En conséquence, Elles déclarent que le fait de rappeler aux Parties

Das Schiedsgericht tritt an dem von den Parteien festgesetzten Tage zusammen.

Die Mitglieder des Schiedshofs genießen während der Ausübung ihres Amtes und außerhalb ihres Heimathlandes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

Artikel 25.

Das Schiedsgericht hat regelmäßig seinen Sitz im Haag.

Abgesehen von dem Falle höherer Gewalt darf der Sitz vom Schiedsgerichte nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Artikel 26.

Das internationale Bureau im Haag ist ermächtigt, sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung den Signatarmächten für die Thätigkeit eines jeden besonderen Schiedsgerichts zur Verfügung zu stellen.

Die Schiedsgerichtsbarkeit des ständigen Schiedshofs kann unter den durch die allgemeinen Anordnungen festgesetzten Bedingungen auf Streitigkeiten zwischen anderen Mächten als Signatarmächten oder zwischen Signatarmächten und anderen Mächten erstreckt werden, wenn die Parteien übereingekommen sind, diese Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen.

Artikel 27.

Die Signatarmächte betrachten es als Pflicht, in dem Falle, wo ein ernsthafter Streit zwischen zwei oder mehreren von ihnen auszubrechen droht, diese daran zu erinnern, daß ihnen der ständige Schiedshof offen steht.

Sie erklären demzufolge, daß die Handlung, womit d. a. im Streite be-

en conflit les dispositions de la présente Convention, et le conseil donné, dans l'intérêt supérieur de la paix, de s'adresser à la Cour permanente ne peuvent être considérés que comme actes de Bons Offices.

Article 28.

Un Conseil administratif permanent composé des représentants diplomatiques des Puissances signataires accrédités à la Haye et du Ministre des Affaires Etrangères des Pays-Bas qui remplira les fonctions de Président, sera constitué dans cette ville le plus tôt possible après la ratification du présent Acte par neuf Puissances au moins.

Ce Conseil sera chargé d'établir et d'organiser le Bureau international, lequel demeurera sous sa direction et sous son contrôle.

Il notifiera aux Puissances la constitution de la Cour et pourvoira à l'installation de celle-ci.

Il arrêtera son règlement d'ordre ainsi que tous autres règlements nécessaires.

Il décidera toutes les questions administratives qui pourraient surgir touchant le fonctionnement de la Cour.

Il aura tout pouvoir quant à la nomination, la suspension ou la révocation des fonctionnaires et employés du Bureau.

Il fixera les traitements et salaires et contrôlera la dépense générale.

La présence de cinq membres dans les réunions dûment convoquées suffit pour permettre au Conseil de

findlichen Theilen die Bestimmungen dieses Abkommens in Erinnerung gebracht werden, und der im höheren Interesse des Friedens ertheilte Rath, sich an den ständigen Schiedshof zu wenden, immer nur als Bethätigung guter Dienste angesehen werden dürfen.

Artikel 28.

Ein ständiger Verwaltungsrath, der aus den im Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern der Signatarmächte und dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Vorsitzenden besteht, soll in dieser Stadt gebildet werden sobald wie möglich nach der Ratifikation dieses Abkommens durch mindestens neun Mächte.

Dieser Verwaltungsrath soll damit betraut sein, das internationale Bureau zu errichten und einzurichten; dieses soll unter seiner Leitung und Aufsicht bleiben.

Er giebt den Mächten von der Bildung des Schiedshofs Nachricht und trägt für dessen äußere Einrichtung Sorge.

Er erläßt seine Geschäftsordnung sowie alle sonst nothwendigen allgemeinen Anordnungen.

Er entscheidet alle Verwaltungsfragen, die sich etwa in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb des Schiedshofs erheben.

Er hat volle Befugniß, die Beamten und Angestellten des Büreaus zu ernennen, ihres Dienstes vorläufig zu entheben oder zu entlassen.

Er setzt die Gehälter und Löhne fest und beaufsichtigt das Kassenwesen.

Die Anwesenheit von fünf Mitgliedern in den ordnungsmäßig berufenen Versammlungen genügt zur gültigen Be-

délibérer valablement. Les décisions sont prises à la majorité des voix.

Le Conseil communique sans délai aux Puissances signataires les règlements adoptés par lui. Il leur adresse chaque année un rapport sur les travaux de la Cour, sur le fonctionnement des services administratifs et sur les dépenses.

Article 29.

Les frais du Bureau seront supportés par les Puissances signataires dans la proportion établie pour le Bureau international de l'Union postale universelle.

Chapitre III.

De la procédure arbitrale.

Article 30.

En vue de favoriser le développement de l'arbitrage, les Puissances signataires ont arrêté les règles suivantes qui seront applicables à la procédure arbitrale, en tant que les Parties ne sont pas convenues d'autres règles.

Article 31.

Les Puissances qui recourent à l'arbitrage signent un acte spécial (compromis) dans lequel sont nettement déterminés l'objet du litige ainsi que l'étendue des pouvoirs des arbitres. Cet acte implique l'engagement des Parties de se soumettre de bonne foi à la sentence arbitrale.

Article 32.

Les fonctions arbitrales peuvent être conférées à un arbitre unique

rathung des Verwaltungsraths. Die Beschlussfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Der Verwaltungsrath theilt die von ihm genehmigten allgemeinen Anordnungen unverzüglich den Signatarmächten mit. Er erstattet ihnen jährlich Bericht über die Arbeiten des Schiedshofs, über den Betrieb der Verwaltungsgeschäfte und über die Ausgaben.

Artikel 29.

Die Kosten des Büreaus werden von den Signatarmächten nach dem für das internationale Bureau des Weltpostvereins festgestellten Vertheilungsmaßstabe getragen.

Drittes Kapitel.

Schiedsverfahren.

Artikel 30.

Um die Entwicklung der Schiedssprechung zu fördern, haben die Signatarmächte folgende Bestimmungen festgestellt, die auf das Schiedsverfahren Anwendung finden sollen, soweit nicht die Parteien über andere Bestimmungen übereingekommen sind.

Artikel 31.

Die Mächte, welche die Schiedssprechung anrufen, unterzeichnen eine besondere Urkunde (Schiedsvertrag), worin der Streitgegenstand sowie der Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter klar bestimmt werden. Diese Beurkundung schließt die Verpflichtung der Parteien in sich, sich dem Schiedsspruche nach Treu und Glauben zu unterwerfen.

Artikel 32.

Das Schiedsrichteramt kann einem einzigen Schiedsrichter oder mehreren

ou à plusieurs arbitres désignés par les Parties à leur gré, ou choisis par Elles parmi les membres de la Cour permanente d'arbitrage établie par le présent Acte.

A défaut de constitution du Tribunal par l'accord immédiat des Parties, il est procédé de la manière suivante:

Chaque Partie nomme deux arbitres et ceux-ci choisissent ensemble un surarbitre.

En cas de partage des voix, le choix du surarbitre est confié à une Puissance tierce, désignée de commun accord par les Parties.

Si l'accord ne s'établit pas à ce sujet, chaque Partie désigne une Puissance différente et le choix du surarbitre est fait de concert par les Puissances ainsi désignées.

Article 33.

Lorsqu'un Souverain ou un Chef d'Etat est choisi pour arbitre, la procédure arbitrale est réglée par Lui.

Article 34.

Le surarbitre est de droit Président du Tribunal.

Lorsque le Tribunal ne comprend pas de surarbitre, il nomme lui-même son président.

Article 35.

En cas de décès, de démission ou d'empêchement, pour quelque cause que ce soit, de l'un des arbitres, il est pourvu à son remplacement selon le mode fixé pour sa nomination.

Schiedsrichtern übertragen werden, die von den Parteien nach ihrem Belieben ernannt oder von ihnen unter den Mitgliedern des durch dieses Abkommen errichteten ständigen Schiedshofs gewählt werden.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts durch unmittelbare Verstärkung der Parteien wird in folgender Weise verfahren:

Jede Partei ernannt zwei Schiedsrichter und diese wählen gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zu Stande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Uebereinstimmung.

Artikel 33.

Wird ein Souverän oder ein sonstiges Staatsoberhaupt zum Schiedsrichter gewählt, so wird das Schiedsverfahren von ihm geregelt.

Artikel 34.

Der Obmann ist von Rechtswegen Vorsitzender des Schiedsgerichts.

Gehört dem Schiedsgerichte kein Obmann an, so ernannt es selbst seinen Vorsitzenden.

Artikel 35.

Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der aus irgend einem Grunde stattfindenden Verhinderung eines der Schiedsrichter erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

Article 36.

Le siège du Tribunal est désigné par les Parties. A défaut de cette désignation le Tribunal siège à la Haye.

Le siège ainsi fixé ne peut, sauf le cas de force majeure, être changé par le Tribunal que de l'assentiment des Parties.

Article 37.

Les Parties ont le droit de nommer auprès du Tribunal des délégués ou agents spéciaux, avec la mission de servir d'intermédiaires entre Elles et le Tribunal.

Elles sont en outre autorisées à charger de la défense de leurs droits et intérêts devant le Tribunal, des conseils ou avocats nommés par Elles à cet effet.

Article 38.

Le Tribunal décide du choix des langues dont il fera usage et dont l'emploi sera autorisé devant lui.

Article 39.

La procédure arbitrale comprend en règle générale deux phases distinctes: l'instruction et les débats.

L'instruction consiste dans la communication faite par les agents respectifs, aux membres du Tribunal et à la Partie adverse, de tous actes imprimés ou écrits et de tous documents contenant les moyens invoqués dans la cause. Cette communication aura lieu dans la forme et dans les délais déterminés par le Tribunal en vertu de l'article 49.

Artikel 36.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von den Parteien bestimmt. In Ermangelung einer solchen Bestimmung hat das Gericht seinen Sitz im Haag.

Abgesehen von dem Falle höherer Gewalt darf der so bestimmte Sitz vom Schiedsgerichte nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Artikel 37.

Die Parteien haben das Recht, bei dem Schiedsgerichte besondere Delegirte oder Agenten zu bestellen mit der Aufgabe, zwischen ihnen und dem Schiedsgericht als Mittelspersonen zu dienen.

Sie sind außerdem berechtigt, mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen vor dem Schiedsgerichte Rechtsbeistände oder Anwälte zu betrauen, die zu diesem Zwecke von ihnen bestellt werden.

Artikel 38.

Das Schiedsgericht entscheidet über die zu wählenden Sprachen, deren es sich bedienen wird und deren Gebrauch vor ihm gestattet sein soll.

Artikel 39.

Das Schiedsverfahren zerfällt regelmäßig in zwei gesonderte Abschnitte: das Vorverfahren und die Verhandlung.

Das Vorverfahren besteht in der von den betreffenden Agenten an die Mitglieder des Schiedsgerichts und an die Gegenpartei zu machenden Mittheilung aller gedruckten oder geschriebenen Aktenstücke und aller Urkunden, welche die in der Sache geltend gemachten Rechtsbehelfe enthalten. Diese Mittheilung soll in der Form und innerhalb der Fristen erfolgen, die von dem Schieds-

Les débats consistent dans le développement oral des moyens des Parties devant le Tribunal.

Article 40.

Toute pièce produite par l'une des Parties doit être communiquée à l'autre Partie.

Article 41.

Les débats sont dirigés par le Président.

Ils ne sont publics qu'en vertu d'une décision du Tribunal, prise avec l'assentiment des Parties.

Ils sont consignés dans des procès-verbaux rédigés par des secrétaires que nomme le Président. Ces procès-verbaux ont seuls caractère authentique.

Article 42.

L'instruction étant close, le Tribunal a le droit d'écarter du débat tous actes ou documents nouveaux qu'une des Parties voudrait lui soumettre sans le consentement de l'autre.

Article 43.

Le Tribunal demeure libre de prendre en considération les actes ou documents nouveaux sur lesquels les agents ou conseils des Parties appelleraient son attention.

En ce cas, le Tribunal a le droit de requérir la production de ces actes ou documents, sauf l'obligation d'en donner connaissance à la Partie adverse.

gerichte gemäß Artikel 40 bestimmt werden.

Die Verhandlung besteht in dem mündlichen Vortrage der Rechtsbehelfe der Parteien vor dem Schiedsgerichte.

Artikel 40.

Jedes von einer Partei vorgelegte Schriftstück muß der anderen Partei mitgeteilt werden.

Artikel 41.

Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Sie erfolgt öffentlich nur, wenn ein Beschluß des Schiedsgerichts mit Zustimmung der Parteien dahin ergeht.

Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen von Sekretären, die der Vorsitzende ernimmt. Nur dieses Protokoll hat öffentliche Beweiskraft.

Artikel 42.

Nach dem Schlusse des Vorverfahrens ist das Schiedsgericht befugt, alle neuen Aktenstücke oder Urkunden von der Verhandlung auszuschließen, die ihm etwa eine Partei ohne Einwilligung der anderen vorlegen will.

Artikel 43.

Dem Schiedsgerichte steht es jedoch frei, neue Aktenstücke oder Urkunden, auf welche etwa die Agenten oder Rechtsbeistände der Parteien seine Aufmerksamkeit lenken, in Betracht zu ziehen.

In diesem Falle ist das Schiedsgericht befugt, die Vorlegung dieser Aktenstücke oder Urkunden zu verlangen, unbeschadet der Verpflichtung, der Gegenpartei davon Kenntniß zu geben.

Article 44.

Le Tribunal peut, en outre, requérir des agents des Parties la production de tous actes et demander toutes explications nécessaires. En cas de refus le Tribunal en prend acte.

Article 45.

Les agents et les conseils des Parties sont autorisés à présenter oralement au Tribunal tous les moyens qu'ils jugent utiles à la défense de leur cause.

Article 46.

Ils ont le droit de soulever des exceptions et incidents. Les décisions du Tribunal sur ces points sont définitives et ne peuvent donner lieu à aucune discussion ultérieure.

Article 47.

Les membres du Tribunal ont le droit de poser des questions aux agents et aux conseils des Parties et de leur demander des éclaircissements sur les points douteux.

Ni les questions posées, ni les observations faites par les membres du Tribunal pendant le cours des débats ne peuvent être regardées comme l'expression des opinions du Tribunal en général ou de ses membres en particulier.

Article 48.

Le Tribunal est autorisé à déterminer sa compétence en interprétant le compromis ainsi que les autres traités qui peuvent être invoqués

Artikel 44.

Das Schiedsgericht kann außerdem von den Agenten der Parteien die Vorlegung aller nöthigen Aktenstücke verlangen und alle nöthigen Aufklärungen erfordern. Im Falle der Verweigerung nimmt das Schiedsgericht von ihr Vermerk.

Artikel 45.

Die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien sind befugt, beim Schiedsgerichte mündlich alle Rechtsbehelfe vorzubringen, die sie zur Vertheidigung ihrer Sache für nützlich halten.

Artikel 46.

Sie haben das Recht, Einreden sowie einen Zwischenstreit zu erheben. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts über diese Punkte sind endgültig und können zu weiteren Erörterungen nicht Anlaß geben.

Artikel 47.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind befugt, an die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien Fragen zu richten und von ihnen Aufklärungen über zweifelhafte Punkte zu erfordern.

Weder die gestellten Fragen noch die von Mitgliedern des Schiedsgerichts im Laufe der Verhandlung gemachten Bemerkungen dürfen als Ausdruck der Meinung des ganzen Schiedsgerichts oder seiner einzelnen Mitglieder angesehen werden.

Artikel 48.

Das Schiedsgericht ist befugt, seine Zuständigkeit zu bestimmen, indem es den Schiedsvertrag sowie die sonstigen Staatsverträge, die für den Gegenstand

dans la matière, et en appliquant les principes du droit international.

Article 49.

Le Tribunal a le droit de rendre des ordonnances de procédure pour la direction du procès, de déterminer les formes et délais dans lesquels chaque Partie devra prendre ses conclusions et de procéder à toutes les formalités que comporte l'administration des preuves.

Article 50.

Les agents et les conseils des Parties ayant présenté tous les éclaircissements et preuves à l'appui de leur cause, le Président prononce la clôture des débats.

Article 51.

Les délibérations du Tribunal ont lieu à huis clos.

Toute décision est prise à la majorité des membres du Tribunal.

Le refus d'un membre de prendre part au vote doit être constaté dans le procès-verbal.

Article 52.

La sentence arbitrale, votée à la majorité des voix, est motivée. Elle est rédigée par écrit et signée par chacun des membres du Tribunal.

Ceux des membres qui sont restés en minorité peuvent constater, en signant, leur dissentiment.

angeführt werden können, auslegt und die Grundsätze des Völkerrechts anwendet.

Artikel 49.

Dem Schiedsgerichte steht es zu, auf das Verfahren bezügliche Anordnungen zur Leitung der Streitsache zu erlassen, die Formen und Fristen zu bestimmen, in denen jede Partei ihre Anträge zu stellen hat, und zu allen Förmlichkeiten zu schreiten, welche die Beweisaufnahme mit sich bringt.

Artikel 50.

Nachdem die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien alle Aufklärungen und Beweise zu Gunsten ihrer Sache vorgetragen haben, spricht der Vorsitzende den Schluß der Verhandlung aus.

Artikel 51.

Die Berathung des Schiedsgerichts erfolgt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Die Weigerung eines Mitglieds, an der Abstimmung Theil zu nehmen, muß im Protokolle festgestellt werden.

Artikel 52.

Der nach Stimmenmehrheit erlassene Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen. Er wird schriftlich abgefaßt und von jedem Mitgliede des Schiedsgerichts unterzeichnet.

Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder können bei der Unterzeichnung die Verweigerung ihrer Zustimmung feststellen.

Article 53.

La sentence arbitrale est lue en séance publique du Tribunal, les agents et les conseils des Parties présents ou dûment appelés.

Article 54.

La sentence arbitrale, dûment prononcée et notifiée aux agents des Parties en litige décide définitivement et sans appel la contestation.

Article 55.

Les Parties peuvent se réserver dans le compromis de demander la revision de la sentence arbitrale.

Dans ce cas et sauf convention contraire, la demande doit être adressée au Tribunal qui a rendu la sentence. Elle ne peut être motivée que par la découverte d'un fait nouveau qui eût été de nature à exercer une influence décisive sur la sentence et qui, lors de la clôture des débats, était inconnu du Tribunal lui-même et de la Partie qui a demandé la revision.

La procédure de revision ne peut être ouverte que par une décision du Tribunal constatant expressément l'existence du fait nouveau, lui reconnaissant les caractères prévus par le paragraphe précédent et déclarant à ce titre la demande recevable.

Le compromis détermine le délai dans lequel la demande de revision doit être formée.

Artikel 53.

Der Schiedsspruch wird in öffentlicher Sitzung des Schiedsgerichts verlesen, sofern die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien anwesend sind oder gehörig geladen waren.

Artikel 54.

Der gehörig verkündete und den Agenten der streitenden Theile zugestellte Schiedsspruch entscheidet das Streitverhältniß endgültig und mit Ausschließung der Berufung.

Artikel 55.

Die Parteien können sich im Schiedsvertrage vorbehalten, die Nachprüfung (Revision) des Schiedsspruchs zu beantragen.

Der Antrag muß in diesem Falle, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, bei dem Schiedsgericht angebracht werden, das den Spruch erlassen hat. Er kann nur auf die Ermittlung einer neuen Thatsache gegründet werden, die einen entscheidenden Einfluß auf den Spruch auszuüben geeignet gewesen wäre und bei Schluß der Verhandlung dem Schiedsgerichte selbst und der Partei, welche die Nachprüfung beantragt hat, unbekannt war.

Das Nachprüfungsverfahren kann nur eröffnet werden durch einen Beschluß des Schiedsgerichts, der das Vorhandensein der neuen Thatsache ausdrücklich feststellt, ihr die im vorangehenden Absätze bezeichneten Merkmale zuerkennt und den Antrag insoweit für zulässig erklärt.

Der Schiedsvertrag bestimmt die Frist, innerhalb deren der Nachprüfungsantrag gestellt werden muß.

Article 56.

La sentence arbitrale n'est obligatoire que pour les Parties qui ont conclu le compromis.

Lorsqu'il s'agit de l'interprétation d'une convention à laquelle ont participé d'autres Puissances que les Parties en litige, celles-ci notifient aux premières le compromis qu'elles ont conclu. Chacune de ces Puissances a le droit d'intervenir au procès. Si une ou plusieurs d'entre elles ont profité de cette faculté, l'interprétation contenue dans la sentence est également obligatoire à leur égard.

Article 57.

Chaque Partie supporte ses propres frais et une part égale des frais du Tribunal.

Dispositions générales.

Article 58.

La présente Convention sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à la Haye.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances, qui ont été représentées à la Conférence Internationale de la Paix de la Haye.

Article 59.

Les Puissances non signataires qui ont été représentées à la Conférence

Artikel 56.

Der Schiedsspruch bindet nur die Parteien, die den Schiedsvertrag geschlossen haben.

Wenn es sich um die Auslegung eines Abkommens handelt, an dem sich noch andere Mächte betheiligt haben, als die streitenden Theile, so geben diese ihnen von dem Schiedsvertrage, den sie geschlossen haben, Kenntniß. Jede dieser Mächte hat das Recht, sich an der Streitsache zu betheiligen. Wenn eine oder mehrere von ihnen von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht haben, so ist die in dem Schiedsspruch enthaltene Auslegung auch in Ansehung von ihnen bindend.

Artikel 57.

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Schiedsgerichts zu gleichem Antheile.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 58.

Dieses Abkommen soll sobald wie möglich ratifizirt werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege allen Mächten mitgetheilt werden, die auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertreten gewesen sind.

Artikel 59.

Die Mächte, die auf der internationalen Friedenskonferenz vertreten gewesen

Internationale de la Paix pourront adhérer à la présente Convention. Elles auront à cet effet à faire connaître leur adhésion aux Puissances contractantes, au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Article 60.

Les conditions auxquelles les Puissances qui n'ont pas été représentées à la Conférence Internationale de la Paix, pourront adhérer à la présente Convention, formeront l'objet d'une entente ultérieure entre les Puissances contractantes.

Article 61.

S'il arrivait qu'une des Hautes Parties contractantes dénonçât la présente Convention, cette dénonciation ne produirait ses effets qu'un an après la notification faite par écrit au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée immédiatement par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Cette dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait à la Haye, le vingt-neuf juillet mil huit cent quatre-vingt-dix-neuf, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront

sind, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, können ihm später beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzutheilen ist.

Artikel 60.

Die Bedingungen, unter denen die auf der internationalen Friedenskonferenz nicht vertreten gewesenen Mächte diesem Abkommen beitreten können, sollen den Gegenstand einer späteren Verständigung zwischen den Vertragsmächten bilden.

Artikel 61.

Falls einer der hohen vertragsschließenden Theile dieses Abkommen kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzutheilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertrags-

remises par la voie diplomatique aux Puissances contractantes. mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Pour l'Allemagne:

(l. s.) Münster Berneburg.

Pour l'Autriche-Hongrie:

(l. s.) Welfersheimb.

(l. s.) Okolicsanyi.

Pour la Belgique:

(l. s.) A. Beernaert.

(l. s.) C^{te} de Grelle Rogier.

(l. s.) Ch^r Descamps.

Pour la Chine:

(l. s.) Yang Yü.

Pour le Danemark:

(l. s.) F. Bille.

Pour l'Espagne:

(l. s.) El Duque de Tetuan.

(l. s.) W. R. de Villa Urrutia.

(l. s.) Arturo de Baguer.

Pour les États-Unis d'Amérique:

(l. s.) Andrew D. White.

(l. s.) Seth Low.

(l. s.) Stanford Newel.

(l. s.) A. T. Mahan.

(l. s.) William Crozier.

Sous réserve de la déclaration faite dans la séance plénière de la Conférence du 25 juillet 1899.

Pour les États-Unis Mexicains:

(l. s.) A. de Mier.

(l. s.) J. Zenil.

Pour la France:

(l. s.) Léon Bourgeois.

(l. s.) G. Bihourd.

(l. s.) d'Estournelles de Constant.

Für Deutschland:

(L. S.) Münster Berneburg.

Für Oesterreich-Ungarn:

(L. S.) Welfersheimb.

(L. S.) Okolicsanyi.

Für Belgien:

(L. S.) A. Beernaert.

(L. S.) Graf de Grelle Rogier.

(L. S.) Chevalier Descamps.

Für China:

(L. S.) Yang Yü.

Für Dänemark:

(L. S.) F. Bille.

Für Spanien:

(L. S.) Herzog von Tetuan.

(L. S.) W. R. de Villa Urrutia.

(L. S.) Arturo de Baguer.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

(L. S.) Andrew D. White.

(L. S.) Seth Low.

(L. S.) Stanford Newel.

(L. S.) A. T. Mahan.

(L. S.) William Crozier.

Mit dem in der Plenarsitzung der Konferenz vom 25. Juli 1899 erklärten Vorbehalte.

Für die Vereinigten Staaten von Mexiko:

(L. S.) A. de Mier.

(L. S.) J. Zenil.

Für Frankreich:

(L. S.) Léon Bourgeois.

(L. S.) G. Bihourd.

(L. S.) d'Estournelles de Constant.

Pour la Grande Bretagne et l'Irlande:

- (l. s.) Pouncefote.
- (l. s.) Henry Howard.

Pour la Grèce:

- (l. s.) N. Deljanni.

Pour l'Italie:

- (l. s.) Nigra.
- (l. s.) A. Zanini.
- (l. s.) G. Pompilj.

Pour le Japon:

- (l. s.) I. Motono.

Pour le Luxembourg:

- (l. s.) Eyschen.

Pour le Monténégro:

- (l. s.) Staal.

Pour les Pays-Bas:

- (l. s.) v. Karnebeck.
- (l. s.) den Beer Poortugael.
- (l. s.) T. M. C. Asser.
- (l. s.) E. N. Rahusen.

Pour la Perse:

- (l. s.) Mirza Riza Khan, Arfa-ud-Dowlch.

Pour le Portugal:

- (l. s.) Conde de Maredo.
- (l. s.) Agostinho d'Ornellas de Vasconcellos.
- (l. s.) Conde de Selir.

Pour la Roumanie:

- (l. s.) A. Beldianan.
 - (l. s.) J. N. Papiniu.
- } Sous les réserves formulées aux articles 16, 17 et 19 de la présente Convention (15, 16 et 18 du projet présenté par le Comité d'Examen) et consignées au procès-verbal de la séance de la Troisième Commission du 20 juillet 1899.

Pour la Russie:

- (l. s.) Staal.
- (l. s.) Martens.
- (l. s.) A. Basily.

Für Großbritannien und Irland:

- (L. S.) Pouncefote.
- (L. S.) Henry Howard.

Für Griechenland:

- (L. S.) N. Deljanni.

Für Italien:

- (L. S.) Nigra.
- (L. S.) A. Zanini.
- (L. S.) G. Pompilj.

Für Japan:

- (L. S.) I. Motono.

Für Luxemburg:

- (L. S.) Eyschen.

Für Montenegro:

- (L. S.) Staal.

Für die Niederlande:

- (L. S.) v. Karnebeck.
- (L. S.) den Beer Poortugael.
- (L. S.) T. M. C. Asser.
- (L. S.) E. N. Rahusen.

Für Persien:

- (L. S.) Mirza Riza Khan, Arfa-ud-Dowlch.

Für Portugal:

- (L. S.) Graf de Maredo.
- (L. S.) Agostinho d'Ornellas de Vasconcellos.
- (L. S.) Graf de Selir.

Für Rumänien:

- (L. S.) A. Beldiman.
 - (L. S.) J. N. Papiniu.
- } Mit den Beebehalten, die zu den Artikeln 16, 17, 19 dieses Abkommens (15, 16, 18 des von dem Prüfungsausschusse vorgelegten Entwurfs) gemacht und in das Protokoll der Sitzung der dritten Kommission vom 20. Juli 1899 aufgenommen werden sind.

Für Rußland:

- (L. S.) Staal.
- (L. S.) Martens.
- (L. S.) A. Basily.

Pour la Serbie:

(l. s.) Chedo Miyatovitch. } Sous les réserves, consignées au procès-verbal de la Troisième Commission du 20 juillet 1899.

Pour le Siam:

(l. s.) Phya Suriya Nuvatr.
(l. s.) Visuddha.

Pour les Royaumes-Unis de Suède et de Norvège:

(l. s.) Bildt.

Pour la Suisse:

(l. s.) Roth.

Pour la Turquie:

(l. s.) Turkhan. } Sous réserve de la déclaration faite dans la séance plénière de la Conférence du 25 juillet 1899.
(l. s.) Mehemed Noury. }

Pour la Bulgarie:

(l. s.) D. Stancioff.
(l. s.) Major Hessaptchieff.

Für Serbien:

(L. S.) Chedo Miyatovitch. } Mit den Vorbehalten, die in das Protokoll der dritten Kommission vom 20. Juli 1899 aufgenommen worden sind.

Für Siam:

(L. S.) Phya Suriya Nuvatr.
(L. S.) Visuddha.

Für die Vereinigten Königreiche von Schweden und Norwegen:

(L. S.) Bildt.

Für die Schweiz:

(L. S.) Roth.

Für die Türkei:

(L. S.) Turkhan. } Mit dem in der Plenarsitzung der Konferenz vom 25. Juli 1899 erklärten Vorbehalten.
(L. S.) Mehemed Noury. }

Für Bulgarien:

(L. S.) D. Stancioff.
(L. S.) Major Hessaptchieff.

(Uebersetzung.)

(Nr. 2808.) Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, Du 29 juillet 1899.

(Nr. 2808.) Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Vom 29. Juli 1899.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté le Roi de Danemark; Sa Majesté le Roi d'Espagne et en Son Nom Sa Majesté la Reine-Régente du Royaume; le Président des Etats-

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-

Unis d'Amérique; le Président des Etats-Unis Mexicains; le Président de la République Française; Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes; Sa Majesté le Roi des Hellènes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté l'Empereur du Japon; Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau; Son Altesse le Prince de Monténégro; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; Sa Majesté Impériale le Schah de Perse; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves etc.; Sa Majesté le Roi de Roumanie; Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies; Sa Majesté le Roi de Serbie; Sa Majesté le Roi de Siam; Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège; Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie

Considérant que, tout en recherchant les moyens de sauvegarder la paix et de prévenir les conflits armés entre les nations, il importe de se préoccuper également du cas où l'appel aux armes serait amené par des événements que Leur sollicitude n'aurait pu détourner;

Animés du désir de servir encore, dans cette hypothèse extrême, les intérêts de l'humanité et les exigences toujours progressives de la civilisation;

Estimant qu'il importe, à cette fin, de reviser les lois et coutumes générales de la guerre, soit dans le but

Regentin des Königreichs, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König der Hellenen, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Seine Hoheit der Fürst von Montenegro, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Rußen, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Siam, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, Seine Majestät der Kaiser der Osmanen und Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien

haben in der Erwägung, daß es nicht genügt, Mittel und Wege zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten zwischen den Staaten zu verhüten, sondern daß auch der Fall ins Auge gefaßt werden muß, wo ein Ruf zu den Waffen durch Ereignisse herbeigeführt wird, die ihre Fürsorge nicht hat abwenden können,

von dem Wunsche befeelt, auch in diesem äußersten Falle den Gesetzen der Menschlichkeit und den sich immer steigenden Forderungen der Civilisation zu dienen,

in der Erkenntniß, daß es von Bedeutung ist, zu diesem Zwecke die allgemeinen Kriegsgesetze und Gebräuche

de les définir avec plus de précision, soit afin d'y tracer certaines limites destinées à en restreindre autant que possible les rigueurs;

S'inspirant de ces vues recommandées aujourd'hui, comme il y a vingt-cinq ans, lors de la Conférence de Bruxelles de 1874, par une sage et généreuse prévoyance;

Ont, dans cet esprit, adopté un grand nombre de dispositions qui ont pour objet de définir et de régler les usages de la guerre sur terre.

Selon les vues des Hautes Parties contractantes, ces dispositions, dont la rédaction a été inspirée par le désir de diminuer les maux de la guerre, autant que les nécessités militaires le permettent, sont destinées à servir de règle générale de conduite aux belligérants, dans leurs rapports entre eux et avec les populations.

Il n'a pas été possible toutefois de concerter dès maintenant des stipulations s'étendant à toutes les circonstances qui se présentent dans la pratique.

D'autre part, il ne pouvait entrer dans les intentions des Hautes Parties contractantes que les cas non prévus fussent, faute de stipulation écrite, laissées à l'appréciation arbitraire de ceux qui dirigent les armées.

En attendant qu'un code plus complet des lois de la guerre puisse être édicté, les Hautes Parties contractantes jugent opportun de constater que, dans les cas non compris dans les dispositions réglementaires adoptées par Elles, les populations et les belligérants restent

einer Durchsicht zu unterziehen, sei es um sie näher zu bestimmen, sei es um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen, damit sie soviel wie möglich von ihrer Schärfe verlieren,

von all diesen Gesichtspunkten ausgehend, die heute wie vor 25 Jahren zur Zeit der Brüsseler Konferenz von 1874 durch eine weise und hochherzige Fürsorge nahegelegt sind,

in diesem Sinne zahlreiche Bestimmungen angenommen, die dem Zwecke dienen, die Gebräuche des Landkriegs näher zu bestimmen und zu regeln.

Nach der Auffassung der hohen vertragschließenden Theile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen unter einander und mit der Bevölkerung dienen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken.

Andererseits konnte es nicht in der Absicht der hohen vertragschließenden Theile liegen, daß die nicht vorhergesehenen Fälle, in Ermangelung eines schriftlichen Uebereinkommens, der willkürlichen Beurtheilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Theile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den von ihnen angenommenen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, die Bevölkerungen und Kriegführenden unter dem Schutze und

sous la sauvegarde et sous l'empire des principes du droit des gens, tels qu'ils résultent des usages établis entre nations civilisées, des lois de l'humanité et des exigences de la conscience publique

Elles déclarent que c'est dans ce sens que doivent s'entendre notamment les articles un et deux du Règlement adopté;

Les Hautes Parties contractantes désirant conclure une Convention à cet effet ont nommé pour Leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Son Excellence le Comte de Münster, Prince de Derneburg, Son Ambassadeur à Paris.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Son Excellence le Comte R. de Welsersheimb, Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire.

M. Alexandre Okolicsanyi d'Okolicsna, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye.

Sa Majesté le Roi des Belges:

Son Excellence M. Auguste Beernaert, Son Ministre d'Etat, Président de la Chambre des Représentants.

den herrschenden Grundsätzen des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben.

Sie erklären, daß namentlich die Artikel 1 und 2 der angenommenen Bestimmungen in diesem Sinne zu verstehen sind.

Die hohen vertragschließenden Theile, die hierüber ein Abkommen abzuschließen wünschen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Excellenz den Grafen zu Münster, Fürsten von Derneburg, Allerhöchstihren Botschafter in Paris,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Seine Excellenz den Grafen R. von Welsersheimb, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter,

Herrn Alexander Okolicsanyi von Okolicsna, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Haag,

Seine Majestät der König der Belgier:

Seine Excellenz Herrn August Beernaert, Allerhöchstihren Staatsminister, Präsidenten der Repräsentantenkammer,

M. le Comte Degrelle Rogier,
Son Envoyé extraordinaire et
Ministre plénipotentiaire à la
Haye.
M. le Chevalier Descamps,
Sénateur.

Sa Majesté le Roi de Dane-
mark:

Son Chambellan Fr. E. de
Bille, Son Envoyé extra-
ordinaire et Ministre pléni-
potentiaire à Londres.

Sa Majesté le Roi d'Espagne et
en Son Nom, Sa Majesté la
Reine-Régente du Royaume:

Son Excellence le Duc de Te-
tuan, Ancien Ministre des
Affaires Etrangères.

M. W. Ramirez de Villa
Urrutia, Son Envoyé extra-
ordinaire et Ministre pléni-
potentiaire à Bruxelles.

M. Arthur de Bager, Son
Envoyé extraordinaire et Mi-
nistre plénipotentiaire à la
Haye.

Le Président des Etats-Unis
d'Amérique:

M. Stanford Newel, Envoyé
extraordinaire et Ministre plé-
nipotentiaire à la Haye.

Le Président des Etats-Unis
Mexicains:

M. de Mier, Envoyé extraordi-
naire et Ministre plénipoten-
tiaire à Paris.

M. Zenil, Ministre-Résident à
Bruxelles.

Herrn Grafen Degrelle Rogier,
Allerhöchstihren außerordentlichen
Gesandten und bevollmächtigten
Minister im Haag,
Herrn Chevalier Descamps,
Senator,

Seine Majestät der König von
Dänemark:

Allerhöchstihren Kammerherrn und
außerordentlichen Gesandten und be-
vollmächtigten Minister in London
Fr. E. von Bille,

Seine Majestät der König von
Spanien und in Seinem
Namen Ihre Majestät die
Königin-Regentin des König-
reichs:

Seine Excellenz den Herzog von
Tetuan, früheren Minister der
auswärtigen Angelegenheiten,
Herrn W. Ramirez de Villa
Urrutia, Allerhöchstihren außer-
ordentlichen Gesandten und be-
vollmächtigten Minister in Brüssel,
Herrn Arthur von Bager,
Allerhöchstihren außerordentlichen
Gesandten und bevollmächtigten
Minister im Haag,

der Präsident der Vereinigten
Staaten von Amerika:

Herrn Stanford Newel, außer-
ordentlichen Gesandten und be-
vollmächtigten Minister im Haag,

der Präsident der Vereinigten
Staaten von Mexiko:

Herrn de Mier, außerordentlichen
Gesandten und bevollmächtigten
Minister in Paris,
Herrn Zenil, Ministerresidenten
in Brüssel,

Le Président de la République Française:

M. Léon Bourgeois, Ancien Président du Conseil, Ancien Ministre des Affaires Etrangères, Membre de la Chambre des Députés.

M. Georges Bihourd, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye.

M. le Baron d'Estournelles de Constant, Ministre plénipotentiaire, Membre de la Chambre des Députés.

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes:

Son Excellence le Très Honorable Baron Pauncefote de Preston, Membre du Conseil Privé de Sa Majesté, Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire à Washington.

Sir Henry Howard, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye.

Sa Majesté le Roi des Hellènes:

M. N. Delyanni, Ancien Président du Conseil, Ancien Ministre des Affaires Etrangères, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris.

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Son Excellence le Comte Nigra, Son Ambassadeur à Vienne, Sénateur du Royaume.

der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Léon Bourgeois, früheren Ministerpräsidenten, früheren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Mitglied der Deputirtenkammer,

Herrn Georges Bihourd, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Herrn Baron d'Estournelles de Constant, bevollmächtigten Minister, Mitglied der Deputirtenkammer,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:

Seine Excellenz den Sehr Ehrenwerthen Baron Pauncefote de Preston, Mitglied des Geheimen Rathes Ihrer Majestät, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in Washington,

Sir Henry Howard, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Seine Majestät der König der Hellenen:

Herrn N. Delyanni, früheren Ministerpräsidenten, früheren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris,

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz den Grafen Nigra, Allerhöchstihren Botschafter in Wien, Senator des Königreichs,

- M. le Comte A. Zannini, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye.
- M. le Commandeur Guido Pompilj, Député au Parlement Italien.
- Sa Majesté l'Empereur du Japon:
- M. I. Motono, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Bruxelles.
- Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau:
- Son Excellence M. Eyschen, Son Ministre d'Etat, Président du Gouvernement Grand-Ducal.
- Son Altesse le Prince de Monténégro:
- Son Excellence M. le Conseiller Privé Actuel de Staal, Ambassadeur de Russie à Londres.
- Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:
- M. le Jonkheer A. P. C. van Karnebeek, Ancien Ministre des Affaires Etrangères, Membre de la Seconde Chambre des Etats-Généraux.
- M. le Général J. C. C. den Beer Poortugael, Ancien Ministre de la Guerre, Membre du Conseil d'Etat.
- M. T. M. C. Asser, Membre du Conseil d'Etat.
- M. E. N. Rahusen, Membre de la Première Chambre des Etats-Généraux.
- Herrn Grafen A. Zannini, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,
- Herrn Kommandeur Guido Pompilj, Abgeordneten im italienischen Parlamente,
- Seine Majestät der Kaiser von Japan:
- Herrn J. Motono, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Brüssel,
- Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau:
- Seine Excellenz Herrn Eyschen, Allerhöchstihren Staatsminister, Präsidenten der Großherzoglichen Regierung,
- Seine Hoheit der Fürst von Montenegro:
- Seine Excellenz den Wirklichen Geheimen Rath Herrn von Staal, russischen Botschafter in London,
- Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
- Herrn Jonkheer A. P. C. van Karnebeek, früheren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Mitglied der Zweiten Kammer der Generalstaaten,
- Herrn General J. C. C. den Beer Poortugael, früheren Kriegsminister, Mitglied des Staatsraths,
- Herrn T. M. C. Asser, Mitglied des Staatsraths,
- Herrn E. N. Rahusen, Mitglied der Ersten Kammer der Generalstaaten,

Sa Majesté Impériale le Schah de Perse:

Son Aide de Camp Général Mirza Riza Khan, Arfaud-Dovleh, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à St. Pétersbourg et à Stockholm.

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves etc.:

M. le Comte de Macedo, Pair du Royaume, Ancien Ministre de la Marine et des Colonies, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Madrid.

M. d'Ornellas de Vasconcellos, Pair du Royaume, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à St. Pétersbourg.

M. le Comte de Selir, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye.

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

M. Alexandre Beldiman, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Berlin.

M. Jean N. Papiniu, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye.

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies:

Son Excellence M. le Conseiller Privé Actuel de Staal, Son Ambassadeur à Londres.

Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien:

Allerhöchstihren Adjutanten, General Mirza Riza Khan, Arfaud-Dovleh, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in St. Petersburg und in Stockholm,

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w.:

Herrn Grafen de Macedo, Pair des Königreichs, früheren Minister der Marine und der Kolonien, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Madrid,

Herrn d'Ornellas de Vasconcellos, Pair des Königreichs, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in St. Petersburg,

Herrn Grafen de Selir, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Seine Majestät der König von Rumänien:

Herrn Alexander Beldiman, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin,

Herrn Jean N. Papiniu, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Seine Majestät der Kaiser aller Rußen:

Seine Excellenz den Wirklichen Geheimen Rath Herrn von Staal, Allerhöchstihren Botschafter in London,

M. de Martens, Membre Permanent du Conseil du Ministère Impérial des Affaires Etrangères, Son Conseiller Privé.

Son Conseiller d'Etat Actuel de Basily, Chambellan, Directeur du Premier Département du Ministère Impérial des Affaires Etrangères.

Sa Majesté le Roi de Serbie:

M. Miyatovitch, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Londres et à la Haye.

Sa Majesté le Roi de Siam:

M. Phya Suriya Nuvatr, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à St. Pétersbourg et à Paris.

M. Phya Visuddha Suriyasakti, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye et à Londres.

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège:

M. le Baron de Bildt, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Rome.

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:

Son Excellence Turkhan Pacha, Ancien Ministre des Affaires Etrangères, Membre de Son Conseil d'Etat.

Herrn von Martens, ständiges Mitglied des Beiraths des Kaiserlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Allerhöchstihren Geheimen Rath, Allerhöchstihren Wirklichen Staatsrath von Basily, Kammerherrn, Direktor der Ersten Abtheilung des Kaiserlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Seine Majestät der König von Serbien:

Herrn Miyatovitch, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in London und im Haag,

Seine Majestät der König von Siam:

Herrn Phya Suriya Nuvatr, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in St. Petersburg und in Paris,

Herrn Phya Visuddha Suriyasakti, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag und in London,

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:

Herrn Baron von Bildt, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Rom,

Seine Majestät der Kaiser der Osmanen:

Seine Excellenz Turkhan Pascha, früheren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Mitglied Allerhöchstihres Staatsraths,

Noury Bey, Secrétaire-Général
au Ministère des Affaires Etran-
gères.

Son Altesse Royale le Prince
de Bulgarie:

M. le Dr. Dimitri Stancioff,
Agent Diplomatique à St. Pé-
tersbourg.

M. le Major Christo Hessapt-
chieff, Attaché Militaire à
Belgrade.

Lesquels, après s'être communiqué
leurs pleins pouvoirs, trouvés en
bonne et due forme, sont convenus
de ce qui suit:

Article 1.

Les Hautes Parties contractantes
donneront à leurs forces armées de
terre des instructions qui seront con-
formes au *Règlement concernant les
lois et coutumes de la guerre sur
terre*, annexé à la présente Con-
vention.

Article 2.

Les dispositions contenues dans
le Règlement visé à l'article premier
ne sont obligatoires que pour les
Puissances contractantes, en cas de
guerre entre deux ou plusieurs
d'entre elles.

Ces dispositions cesseront d'être
obligatoires du moment où, dans
une guerre entre des Puissances con-
tractantes, une Puissance non con-
tractante se joindrait à l'un des
belligérants.

Article 3.

La présente Convention sera rati-
fiée dans le plus bref délai possible.

Noury Bey, Generalsekretär im
Ministerium der auswärtigen An-
gelegenheiten,

Seine Königliche Hoheit der
Fürst von Bulgarien:

Herrn Dr. Dimitri Stancioff,
diplomatischen Agenten in St.
Petersburg,

Herrn Major Christo Hessapt-
chieff, Militär-Attaché in Bel-
grad,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten
mitgetheilt und sie in guter und gehö-
riger Form befunden haben, über fol-
gende Bestimmungen übereingekommen
sind.

Artikel 1.

Die hohen vertragschließenden Theile
werden ihren Landheeren Verhaltens-
maßregeln geben, welche den dem vor-
liegenden Abkommen beigefügten *Be-
stimmungen über die Gesetze und Ge-
bräuche des Landkriegs* entsprechen.

Artikel 2.

Die Vorschriften der im Artikel 1 ge-
nannten Bestimmungen sind für die
vertragschließenden Mächte nur bindend
im Falle eines Krieges zwischen zwei
oder mehreren von ihnen.

Diese Bestimmungen hören mit dem
Augenblick auf verbindlich zu sein, wo
in einem Kriege zwischen Vertrags-
mächten eine Nichtvertragsmacht sich
einer der Kriegsparteien anschließt.

Artikel 3.

Dieses Abkommen soll sobald wie
möglich ratifizirt werden.

Les ratifications seront déposées à la Haye.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances contractantes.

Article 4.

Les Puissances non signataires sont admises à adhérer à la présente Convention.

Elles auront, à cet effet, à faire connaître leur adhésion aux Puissances contractantes, au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Article 5.

S'il arrivait qu'une des Hautes Parties contractantes dénonçât la présente Convention, cette dénonciation ne produirait ses effets qu'un an après la notification faite par écrit au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée immédiatement par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Cette dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à la Haye, le vingt-neuf juillet mil huit cent quatre-vingt dix-neuf, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden.

Artikel 4.

Die Nichtsignatarmächte können diesem Abkommen beitreten.

Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzutheilen ist.

Artikel 5.

Falls einer der hohen vertragschließenden Theile dieses Abkommen kündigen sollte, würde die Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzutheilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die gekündigt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und

des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique **aux** Puissances contractantes.

wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Pour l'Allemagne:

(l. s.) Münster Derneburg.

Pour l'Autriche-Hongrie:

(l. s.) Welfersheimb.

(l. s.) Okolicsanyi.

Pour la Belgique:

(l. s.) A. Beernaert.

(l. s.) C^e de Grelle Rogier.

(l. s.) Ch^r Descamps.

Pour le Danemark:

(l. s.) F. Bille.

Pour l'Espagne:

(l. s.) El Duque de Tetuan.

(l. s.) W. R. de Villa Urrutia.

(l. s.) Arturo de Bagner.

Pour les Etats-Unis d'Amérique:

(l. s.) Stanford Newel.

Pour les Etats-Unis Mexicains:

(l. s.) M. de Mier.

(l. s.) J. Zenil.

Pour la France:

(l. s.) Léon Bourgeois.

(l. s.) G. Bihourd.

(l. s.) d'Estournelles de Constant.

Pour la Grande Bretagne et l'Irlande:

(l. s.) Pauncefote.

(l. s.) Henry Howard.

Pour la Grèce:

(l. s.) N. Deljanni.

Für Deutschland:

(L. S.) Münster Derneburg.

Für Oesterreich-Ungarn:

(L. S.) Welfersheimb.

(L. S.) Okolicsanyi.

Für Belgien:

(L. S.) A. Beernaert.

(L. S.) Graf de Grelle Rogier.

(L. S.) Chevalier Descamps.

Für Dänemark:

(L. S.) F. Bille.

Für Spanien:

(L. S.) Herzog von Tetuan.

(L. S.) W. R. de Villa Urrutia.

(L. S.) Arturo de Bagner.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

(L. S.) Stanford Newel.

Für die Vereinigten Staaten von Mexiko:

(L. S.) M. de Mier.

(L. S.) J. Zenil.

Für Frankreich:

(L. S.) Léon Bourgeois.

(L. S.) G. Bihourd.

(L. S.) d'Estournelles de Constant.

Für Großbritannien und Irland:

(L. S.) Pauncefote.

(L. S.) Henry Howard.

Für Griechenland:

(L. S.) N. Deljanni.

Pour l'Italie:

- (l. s.) Nigra.
- (l. s.) A. Zannini.
- (l. s.) G. Pompilj.

Pour le Japon:

- (l. s.) I. Motono.

Pour le Luxembourg:

- (l. s.) Eyschen.

Pour le Monténégro:

- (l. s.) Staal.

Pour les Pays-Bas:

- (l. s.) v. Karnebeck.
- (l. s.) den Beer Poortugael.
- (l. s.) T. M. C. Asser.
- (l. s.) E. N. Rahusen.

Pour la Perse:

- (l. s.) Mirza Riza Khan, Arfa-ud-Dowleh.

Pour le Portugal:

- (l. s.) Conde de Macedo.
- (l. s.) Agostinho d'Ornellas de Vasconcellos.
- (l. s.) Conde de Selir.

Pour la Roumanie:

- (l. s.) A. Beldiman.
- (l. s.) J. N. Papiniu.

Pour la Russie:

- (l. s.) Staal.
- (l. s.) Martens.
- (l. s.) A. Basily.

Pour la Serbie:

- (l. s.) Chedo Miyatovitch.

Pour le Siam:

- (l. s.) Phya Suriya Nuvatr.
- (l. s.) Visuddha.

Für Italien:

- (L. S.) Nigra.
- (L. S.) A. Zannini.
- (L. S.) G. Pompilj.

Für Japan:

- (L. S.) I. Motono.

Für Luxemburg:

- (L. S.) Eyschen.

Für Montenegro:

- (L. S.) Staal.

Für die Niederlande:

- (L. S.) v. Karnebeck.
- (L. S.) den Beer Poortugael.
- (L. S.) T. M. C. Asser.
- (L. S.) E. N. Rahusen.

Für Persien:

- (L. S.) Mirza Riza Khan, Arfa-ud-Dowleh.

Für Portugal:

- (L. S.) Graf de Macedo.
- (L. S.) Agostinho d'Ornellas de Vasconcellos.
- (L. S.) Graf de Selir.

Für Rumänien:

- (L. S.) A. Beldiman.
- (L. S.) J. N. Papiniu.

Für Rußland:

- (L. S.) Staal.
- (L. S.) Martens.
- (L. S.) A. Basily.

Für Serbien:

- (L. S.) Chedo Miyatovitch.

Für Siam:

- (L. S.) Phya Suriya Nuvatr.
- (L. S.) Visuddha.

**Pour les Royaumes-Unis de Suède
et de Norvège:**

(l. s.) Bildt.

Pour la Turquie:

(l. s.) Turkhan.

(l. s.) Mehemed Noury.

Pour la Bulgarie:

(l. s.) D. Stancioff.

(l. s.) Major Hessaptchieff.

**Für die Vereinigten Königreiche von
Schweden und Norwegen:**

(L. S.) Bildt.

Für die Türkei:

(L. S.) Turkhan.

(L. S.) Mehemed Noury.

Für Bulgarien:

(L. S.) D. Stancioff.

(L. S.) Major Hessaptchieff.

Annexe.

Anlage.

Règlement

concernant

les lois et coutumes de la
guerre sur terre.

Section I.

Des Belligérants.

Chapitre I.

De la qualité de belligérant.

Article 1.

Les lois, les droits et les devoirs
de la guerre ne s'appliquent pas
seulement à l'armée, mais encore aux
milices et aux corps de volontaires
réunissant les conditions suivantes:

1°. d'avoir à leur tête une per-
sonne responsable pour ses
subordonnés;

(Uebersetzung.)

Bestimmungen,

betreffend

die Gesetze und Gebräuche des
Landkriegs.

Erster Abschnitt.

Kriegsparteien.

Erstes Kapitel.

Bestimmung des Begriffs Kriegspartei.

Artikel 1.

Die Gesetze, die Rechte und die
Pflichten des Krieges gelten nicht nur
für das Heer, sondern auch für die
Milizen und Freiwilligen-Korps unter
folgenden Bedingungen:

1. daß Jemand an ihrer Spitze steht,
der für das Verhalten seiner
Untergebenen verantwortlich ist,

- 2°. d'avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance;
- 3°. de porter les armes ouvertement et
- 4°. de se conformer dans leurs opérations aux lois et coutumes de la guerre.

Dans les pays où les milices ou des corps de volontaires constituent l'armée ou en font partie, ils sont compris sous la dénomination *d'armée*.

Article 2.

La population d'un territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, prend spontanément les armes pour combattre les troupes d'invasion sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'article premier, sera considérée comme belligérante si elle respecte les lois et coutumes de la guerre.

Article 3.

Les forces armées des parties belligérantes peuvent se composer de combattants et de non-combattants. En cas de capture par l'ennemi, les uns et les autres ont droit au traitement des prisonniers de guerre.

Chapitre II.

Des prisonniers de guerre.

Article 4.

Les prisonniers de guerre sont au pouvoir du Gouvernement ennemi, mais non des individus ou des corps qui les ont capturés.

2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. daß sie die Waffen offen führen und
4. bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und -Gebräuche beobachten.

In den Staaten, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandtheil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer“ einbegriffen.

Artikel 2.

Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisiren, wird als Kriegspartei betrachtet, sofern sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Artikel 3.

Die bewaffnete Macht der kriegsführenden Parteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Zweites Kapitel.

Kriegsgefangene.

Artikel 4.

Die Kriegsgefangenen stehen unter der Gewalt der feindlichen Regierung, nicht in der Gewalt der Personen oder der Abtheilungen, die sie gefangen genommen haben.

Ils doivent être traités avec humanité.

Tout ce qui leur appartient personnellement, excepté les armes, les chevaux et les papiers militaires, reste leur propriété.

Article 5.

Les prisonniers de guerre peuvent être assujettis à l'internement dans une ville, forteresse, camp ou localité quelconque, avec obligation de ne pas s'en éloigner au delà de certaines limites déterminées; mais ils ne peuvent être enfermés que par mesure de sûreté indispensable.

Article 6.

L'Etat peut employer, comme travailleurs, les prisonniers de guerre, selon leur grade et leurs aptitudes. Ces travaux ne seront pas excessifs et n'auront aucun rapport avec les opérations de la guerre.

Les prisonniers peuvent être autorisés à travailler pour le compte d'administrations publiques ou de particuliers, ou pour leur propre compte.

Les travaux faits pour l'Etat sont payés d'après les tarifs en vigueur pour les militaires de l'armée nationale exécutant les mêmes travaux.

Lorsque les travaux ont lieu pour le compte d'autres administrations publiques ou pour des particuliers, les conditions en sont réglées d'accord avec l'autorité militaire.

Le salaire des prisonniers contribuera à adoucir leur position, et le surplus leur sera compté au moment de leur libération, sauf défalcation des frais d'entretien.

Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigenthum, ausgenommen Waffen, Pferde und Schriftstücke militärischen Inhalts.

Artikel 5.

Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten internirt werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen dürfen sie nicht eingesperrt werden, wenn es nicht dringende Rücksichten der Sicherheit erfordern.

Artikel 6.

Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig fein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres gelten.

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnisse mit der Militärbehörde festgestellt.

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Ueberschuß, nach Abzug der Unterhaltskosten, ihnen bei der Freilassung ausbezahlt werden.

Article 7.

Le Gouvernement au pouvoir duquel se trouvent les prisonniers de guerre est chargé de leur entretien.

A défaut d'une entente spéciale entre les belligérants, les prisonniers de guerre seront traités, pour la nourriture, le couchage et l'habillement, sur le même pied que les troupes du Gouvernement qui les aura capturés.

Article 8.

Les prisonniers de guerre seront soumis aux lois, règlements, et ordres en vigueur dans l'armée de l'Etat au pouvoir duquel ils se trouvent. Tout acte d'insubordination autorisée, à leur égard, les mesures de rigueur nécessaires.

Les prisonniers évadés, qui seraient repris avant d'avoir pu rejoindre leur armée ou avant de quitter le territoire occupé par l'armée qui les aura capturés, sont passibles de peines disciplinaires.

Les prisonniers qui, après avoir réussi à s'évader, sont de nouveau faits prisonniers, ne sont passibles d'aucune peine pour la fuite antérieure.

Article 9.

Chaque prisonnier de guerre est tenu de déclarer, s'il est interrogé à ce sujet, ses véritables noms et grade et, dans le cas où il enfreindrait cette règle, il s'exposerait à une restriction des avantages accordés aux prisonniers de guerre de sa catégorie.

Artikel 7.

Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

Falls nicht besondere Vereinbarungen zwischen den Kriegsparteien getroffen werden, sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft ebenso zu behandeln, wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.

Artikel 8.

Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmäßigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder das von den Truppen, die sie gefangen genommen haben, besetzte Gebiet zu verlassen, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht wieder gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Artikel 9.

Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Begünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

Article 10.

Les prisonniers de guerre peuvent être mis en liberté sur parole, si les lois de leur pays les y autorisent, et, en pareil cas, ils sont obligés, sous la garantie de leur honneur personnel, de remplir scrupuleusement, tant vis-à-vis de leur propre Gouvernement que vis-à-vis de celui qui les a faits prisonniers, les engagements qu'ils auraient contractés.

Dans le même cas, leur propre Gouvernement est tenu de n'exiger ni accepter d'eux aucun service contraire à la parole donnée.

Article 11.

Un prisonnier de guerre ne peut être contraint d'accepter sa liberté sur parole; de même le Gouvernement ennemi n'est pas obligé d'accéder à la demande du prisonnier réclamant sa mise en liberté sur parole.

Article 12.

Tout prisonnier de guerre, libéré sur parole et repris portant les armes contre le Gouvernement envers lequel il s'était engagé d'honneur, ou contre les alliés de celui-ci, perd le droit au traitement des prisonniers de guerre et peut être traduit devant les tribunaux.

Article 13.

Les individus qui suivent une armée sans en faire directement partie, tels que les correspondants et les reporters de journaux, les vivandiers, les fournisseurs, qui tombent au pouvoir de l'ennemi et

Artikel 10.

Kriegsgefangene können auf Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes dies gestatten; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen, sowohl ihrer eigenen Regierung, als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.

Ihre Regierung ist ebenfalls verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen.

Artikel 11.

Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Verpfändung des Ehrenworts anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, auf die Bitte eines Kriegsgefangenen hin die Entlassung auf Ehrenwort zu bewilligen.

Artikel 12.

Jeder auf Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, der ihn entlassen hat oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt, verliert, wenn er wieder ergriffen wird, das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann den Gerichten überliefert werden.

Artikel 13.

Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marktender und Lieferanten, haben, wenn sie in Feindeshand gerathen und ihre Festhaltung zweckmäßig

que celui-ci juge utile de détenir, ont droit au traitement des prisonniers de guerre, à condition qu'ils soient munis d'une légitimation de l'autorité militaire de l'armée qu'ils accompagnaient.

Article 14.

Il est constitué, dès le début des hostilités, dans chacun des Etats belligérants et, le cas échéant, dans les pays neutres qui auront recueilli des belligérants sur leur territoire, un Bureau de renseignements sur les prisonniers de guerre. Ce bureau, chargé de répondre à toutes les demandes qui les concernent, reçoit des divers services compétents toutes les indications nécessaires pour lui permettre d'établir une fiche individuelle pour chaque prisonnier de guerre. Il est tenu au courant des internements et des mutations, ainsi que des entrées dans les hôpitaux et des décès.

Le Bureau de renseignements est également chargé de recueillir et de centraliser tous les objets d'un usage personnel, valeurs, lettres, etc., qui seront trouvés sur les champs de bataille ou délaissés par des prisonniers décédés dans les hôpitaux et ambulances, et de les transmettre aux intéressés.

Article 15.

Les sociétés de secours pour les prisonniers de guerre, régulièrement constituées selon la loi de leur pays et ayant pour objet d'être les in-

erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, dem sie folgen.

Artikel 14.

Es wird beim Ausbruche der Feindseligkeiten in jedem der kriegführenden Staaten und gegebenenfalls in den neutralen Staaten, die Angehörige einer der Kriegsparteien in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftsstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese hat die Aufgabe, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält hierfür von den zuständigen Dienststellen die nöthigen Angaben, die sie in den Stand setzen, über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt zu führen. Die Auskunftsstelle muß auf dem Laufenden gehalten werden über die Unterbringung der Gefangenen und über die dabei eintretenden Veränderungen, sowie über die Ueberführung in Krankenhäuser und über Todesfälle.

Die Auskunftsstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Werthsachen, Briefe u. s. w., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den in Krankenhäusern oder Feldlazarethen gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

Artikel 15.

Die Hülfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmäßig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Ver-

termédiaires de l'action charitable, recevront, de la part des belligérants, pour elles et pour leurs agents dûment accrédités, toute facilité, dans les limites tracées par les nécessités militaires et les règles administratives, pour accomplir efficacement leur tâche d'humanité. Les délégués de ces sociétés pourront être admis à distribuer des secours dans les dépôts d'internement, ainsi qu'aux lieux d'étape des prisonniers rapatriés, moyennant une permission personnelle délivrée par l'autorité militaire, et en prenant l'engagement par écrit de se soumettre à toutes les mesures d'ordre et de police que celle-ci prescrirait.

Article 16.

Les Bureaux de renseignements jouissent de la franchise de port. Les lettres, mandats et articles d'argent, ainsi que les colis postaux destinés aux prisonniers de guerre ou expédiés par eux, seront affranchis de toutes taxes postales, aussi bien dans les pays d'origine et de destination que dans les pays intermédiaires.

Les dons et secours en nature destinés aux prisonniers de guerre seront admis en franchise de tous droits d'entrée et autres, ainsi que des taxes de transport sur les chemins de fer exploités par l'État.

Article 17.

Les officiers prisonniers pourront recevoir le complément, s'il y a

mitteler der mildthätigen Nächstenhilfe zu sein, empfangen von den Kriegsparteien für sich und ihre ordnungsmäßig bevollmächtigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Maßnahmen und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können.

Die Bevollmächtigten dieser Hilfsgesellschaften können die Erlaubniß erhalten, unter die Gefangenen an ihrem Aufenthaltsorte, sowie unter die in die Heimath zurückkehrenden Kriegsgefangenen an ihren Mastorten Liebesgaben auszutheilen. Sie gebrauchen hierzu eine persönliche, von der Militärbehörde ausgestellte Erlaubniß, auch müssen sie sich schriftlich verpflichten, sich allen Ordnungs- und Polizeimaßnahmen, die diese Behörde anordnen sollte, zu fügen.

Artikel 16.

Die Auskunftstellen genießen Porto-freiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe, als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Liebesgaben für Kriegsgefangene sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren, sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

Artikel 17.

Kriegsgefangene Offiziere können den ihnen in dieser Lage nach den Vor-

lieu, de la solde qui leur est attribuée dans cette situation par les règlements de leur pays, à charge de remboursement par leur Gouvernement.

Article 18.

Toute latitude est laissée aux prisonniers de guerre pour l'exercice de leur religion, y compris l'assistance aux offices de leur culte, à la seule condition de se conformer aux mesures d'ordre et de police prescrites par l'autorité militaire.

Article 19.

Les testaments des prisonniers de guerre sont reçus ou dressés dans les mêmes conditions que pour les militaires de l'armée nationale.

On suivra également les mêmes règles en ce qui concerne les pièces relatives à la constatation des décès, ainsi que pour l'inhumation des prisonniers de guerre, en tenant compte de leur grade et de leur rang.

Article 20.

Après la conclusion de la paix, le rapatriement des prisonniers de guerre s'effectuera dans le plus bref délai possible.

Chapitre III.

Des malades et des blessés.

Article 21.

Les obligations des belligérants concernant le service des malades et des blessés sont régies par la Convention de Genève du 22 août 1864, sauf les modifications dont celle-ci pourra être l'objet.

schriften ihres Landes zukommenden Sold erhalten; ihre Regierung hat ihn zurückzuerstatten.

Artikel 18.

Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion und in der Theilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen, unter der einzigen Bedingung, daß sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

Artikel 19.

Für die Annahme oder Errichtung von Testamenten der Kriegsgefangenen gelten dieselben Bedingungen, wie für die Militärpersonen des eigenen Heeres.

Das Gleiche gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

Artikel 20.

Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimath entlassen werden.

Drittes Kapitel.

Kranke und Verwundete.

Artikel 21.

Die Pflichten der Kriegsparteien in Ansehung der Pflege der Kranken und Verwundeten sind durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864 festgesetzt, unter Vorbehalt der Abänderungen, denen diese etwa unterworfen wird.

Section II.

Des Hostilités.

Chapitre I.

Des moyens de nuire à l'ennemi, des sièges et des bombardements.

Article 22.

Les belligérants n'ont pas un droit illimité quant au choix des moyens de nuire à l'ennemi.

Article 23.

Outre les prohibitions établies par des conventions spéciales, il est notamment *interdit*:

- a) d'employer du poison ou des armes empoisonnées;
- b) de tuer ou de blesser par trahison des individus appartenant à la nation ou à l'armée ennemie;
- c) de tuer ou de blesser un ennemi qui, ayant mis bas les armes ou n'ayant plus les moyens de se défendre, s'est rendu à discrétion;
- d) de déclarer qu'il ne sera pas fait de quartier;
- e) d'employer des armes, des projectiles ou des matières propres à causer des maux superflus;
- f) d'user indûment du pavillon parlementaire, du pavillon national ou des insignes militaires et de l'uniforme de l'ennemi, ainsi que des signes distinctifs de la Convention de Genève;
- g) de détruire ou de saisir des propriétés ennemies, sauf les

Zweiter Abschnitt.

Feindseligkeiten.

Erstes Kapitel.

Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Bombardements

Artikel 22.

Die Kriegsparteien haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Artikel 23.

Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

- a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen;
- b) die meuchlerische Tödtung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Staates oder des feindlichen Heeres;
- c) die Tödtung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade er giebt;
- d) die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird;
- e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnöthiger Weise Leiden zu verursachen;
- f) der Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen und der Uniform des Feindes, sowie der besonderen Abzeichen der Genfer Konvention;
- g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigenthums, es sei

cas où ces destructions ou ces saisies seraient impérieusement commandées par les nécessités de la guerre.

Article 24.

Les ruses de guerre et l'emploi des moyens nécessaires pour se procurer des renseignements sur l'ennemi et sur le terrain sont considérés comme *licites*.

Article 25.

Il est interdit d'attaquer ou de bombarder des villes, villages, habitations ou bâtiments qui ne sont pas défendus.

Article 26.

Le commandant des troupes assaillantes, avant d'entreprendre le bombardement, et sauf le cas d'attaque de vive force, devra faire tout ce qui dépend de lui pour en avertir les autorités.

Article 27.

Dans les sièges et bombardements, toutes les mesures nécessaires doivent être prises pour épargner, autant que possible, les édifices consacrés aux cultes, aux arts, aux sciences et à la bienfaisance, les hôpitaux et les lieux de rassemblement de malades et de blessés, à condition qu'ils ne soient pas employés en même temps à un but militaire.

Le devoir des assiégés est de désigner ces édifices ou lieux de rassemblement par des signes visibles spéciaux qui seront notifiés d'avance à l'assiégeant.

denn, daß die Gebote des Krieges dies dringend erheischen.

Artikel 24.

Kriegslisten und die Anwendung der nothwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.

Artikel 25.

Es ist verboten, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnungen oder Gebäude anzugreifen oder zu bombardiren.

Artikel 26.

Der Befehlshaber eines Belagerungsheers soll vor Beginn des Bombardements, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles thun, soweit es in seinen Kräften steht, um die Ortsobrigkeit davon zu benachrichtigen.

Artikel 27.

Bei Belagerungen und Bombardements sollen alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohlthätigkeit gewidmeten Gebäude, sowie die Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete so viel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit besonderen sichtbaren Zeichen zu versehen und diese vorher dem Belagerer bekanntzugeben.

Article 28.

Il est interdit de livrer au pillage même une ville ou localité prise d'assaut.

Chapitre II.

Des espions.

Article 29.

Ne peut être considéré comme espion que l'individu qui, agissant clandestinement ou sous de faux prétextes, recueille ou cherche à recueillir des informations dans la zone d'opérations d'un belligérant, avec l'intention de les communiquer à la partie adverse.

Ainsi les militaires non déguisés qui ont pénétré dans la zone d'opérations de l'armée ennemie, à l'effet de recueillir des informations, ne sont pas considérés comme espions. De même, ne sont pas considérés comme espions: les militaires et les non-militaires, accomplissant ouvertement leur mission, chargés de transmettre des dépêches destinées soit à leur propre armée, soit à l'armée ennemie. A cette catégorie appartiennent également les individus envoyés en ballon pour transmettre les dépêches, et, en général, pour entretenir les communications entre les diverses parties d'une armée ou d'un territoire.

Article 30.

L'espion pris sur le fait ne pourra être puni sans jugement préalable.

Artikel 28.

Es ist verboten, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Zweites Kapitel.

Spione.

Artikel 29.

Spion ist, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet einer Kriegspartei Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzutheilen.

Demgemäß sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die offen den ihnen erteilten Auftrag, Mittheilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, ausführen. Dahin gehören ebenfalls die Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Nachrichten zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Theilen eines Heeres oder eines Gebiets aufrecht zu erhalten.

Artikel 30.

Der auf frischer That ergriffene Spion kann nicht ohne vorausgegangenes Urtheil bestraft werden.

Article 31.

L'espion qui, ayant rejoint l'armée à laquelle il appartient, est capturé plus tard par l'ennemi, est traité comme prisonnier de guerre et n'encourt aucune responsabilité pour ses actes d'espionnage antérieurs.

Chapitre III.

Des parlementaires.

Article 32.

Est considéré comme parlementaire l'individu autorisé par l'un des belligérants à entrer en pourparlers avec l'autre et se présentant avec le drapeau blanc. Il a droit à l'inviolabilité ainsi que le trompette, clairon ou tambour, le porte-drapeau et l'interprète qui l'accompagneraient.

Article 33.

Le Chef auquel un parlementaire est expédié n'est pas obligé de le recevoir en toutes circonstances.

Il peut prendre toutes les mesures nécessaires afin d'empêcher le parlementaire de profiter de sa mission pour se renseigner.

Il a le droit, en cas d'abus, de retenir temporairement le parlementaire.

Article 34.

Le parlementaire perd ses droits d'inviolabilité, s'il est prouvé, d'une manière positive et irrécusable, qu'il a profité de sa position privilégiée pour provoquer ou commettre un acte de trahison.

Artikel 31.

Ein Spion, der zu seinem Heere zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

Drittes Kapitel.

Parlamentäre.

Artikel 32.

Parlamentär ist, wer von einer der Kriegsparteien bevollmächtigt ist, in Unterhandlungen mit der anderen Partei zu treten, und sich mit der weißen Fahne zeigt. Er ist unverleglich, ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trommler, Fahnenträger und Dolmetscher.

Artikel 33.

Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.

Er kann alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.

Er ist berechtigt, bei vorkommendem Mißbrauche den Parlamentär zeitweilig zurückzuhalten.

Artikel 34.

Der Parlamentär verliert sein Recht der Unverleglichkeit, wenn der bestimmte, unwiderlegbare Beweis vorliegt, daß er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrath zu üben oder dazu anzustiften.

Chapitre IV.

Des capitulations.

Article 35.

Les capitulations arrêtées entre les parties contractantes doivent tenir compte des règles de l'honneur militaire.

Une fois fixées, elles doivent être scrupuleusement observées par les deux parties.

Chapitre V.

De l'armistice.

Article 36.

L'armistice suspend les opérations de guerre par un accord mutuel des parties belligérantes. Si la durée n'en est pas déterminée, les parties belligérantes peuvent reprendre en tout temps les opérations, pourvu toutefois que l'ennemi soit averti en temps convenu, conformément aux conditions de l'armistice.

Article 37.

L'armistice peut être général ou local. Le premier suspend partout les opérations de guerre des Etats belligérants; le second, seulement entre certaines fractions des armées belligérantes et dans un rayon déterminé.

Article 38.

L'armistice doit être notifié officiellement et en temps utile aux autorités compétentes et aux troupes. Les hostilités sont suspendues immédiatement après la notification ou au terme fixé.

Viertes Kapitel.

Kapitulationen.

Artikel 35.

Die zwischen den verhandelnden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

Fünftes Kapitel.

Waffenstillstand.

Artikel 36.

Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Uebereinkommens der Kriegsparteien. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Feind, gemäß den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

Artikel 37.

Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein; der erstere unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Theile der kriegführenden Heere und innerhalb eines bestimmten Gebiets.

Artikel 38.

Der Waffenstillstand muß in aller Form und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Truppen mitgetheilt werden. Sofort nach Mittheilung oder zu einem bestimmten Zeitpunkte sind die Feindseligkeiten einzustellen.

Article 39.

Il dépend des parties contractantes de fixer, dans les clauses de l'armistice, les rapports qui pourraient avoir lieu, sur le théâtre de la guerre, avec les populations et entre elles.

Article 40.

Toute violation grave de l'armistice, par l'une des parties, donne à l'autre le droit de le dénoncer et même, en cas d'urgence, de reprendre immédiatement les hostilités.

Article 41.

La violation des clauses de l'armistice, par des particuliers agissant de leur propre initiative, donne droit seulement à réclamer la punition des coupables et, s'il y a lieu, une indemnité pour les pertes éprouvées.

Section III.

De l'Autorité Militaire sur le territoire de l'état ennemi.

Article 42.

Un territoire est considéré comme occupé lorsqu'il se trouve placé de fait sous l'autorité de l'armée ennemie.

L'occupation ne s'étend qu'aux territoires où cette autorité est établie et en mesure de s'exercer.

Article 43.

L'autorité du pouvoir légal ayant passé de fait entre les mains de l'occupant, celui-ci prendra toutes

Reichs-Gesetzbl. 1901.

Artikel 39.

Es ist Sache der vertragsschließenden Parteien, in den Bedingungen des Waffenstillstandes festzusetzen, welche Beziehungen sie auf dem Kriegsschauplatz unter einander und mit der Bevölkerung unterhalten können.

Artikel 40.

Jede schwere Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch eine der Parteien giebt der anderen das Recht, ihn zu kündigen, und in dringenden Fällen sogar das Recht, die Feindseligkeiten sofort wieder aufzunehmen.

Artikel 41.

Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antriebe handeln, giebt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenen Falles eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu fordern.

Dritter Abschnitt.

Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete.

Artikel 42.

Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es thatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Artikel 43.

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt thatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle ihm zu

les mesures qui dépendent de lui en vue de rétablir et d'assurer, autant qu'il est possible, l'ordre et la vie publics en respectant, sauf empêchement absolu, les lois en vigueur dans le pays.

Article 44.

Il est interdit de forcer la population d'un territoire occupé à prendre part aux opérations militaires contre son propre pays.

Article 45.

Il est interdit de contraindre la population d'un territoire occupé à prêter serment à la puissance ennemie.

Article 46.

L'honneur et les droits de la famille, la vie des individus et la propriété privée, ainsi que les convictions religieuses et l'exercice des cultes, doivent être respectés.

La propriété privée ne peut pas être confisquée.

Article 47.

Le pillage est formellement interdit.

Article 48.

Si l'occupant prélève, dans le territoire occupé, les impôts, droits et péages établis au profit de l'Etat, il le fera, autant que possible, d'après les règles de l'assiette et de la répartition en vigueur, et il en résultera pour lui l'obligation de pourvoir aux frais de l'administration du territoire occupé dans la mesure où le Gouvernement légal y était tenu.

Gebote stehenden Maßnahmen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten, und zwar unter Berücksichtigung der Landesgesetze, sofern keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Artikel 44.

Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen.

Artikel 45.

Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Artikel 46.

Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigentum, die religiösen Ueberzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Artikel 47.

Die Plünderung ist ausdrücklich verboten.

Artikel 48.

Wenn die Kriegspartei in dem besetzten Gebiete die zu Gunsten des Staates bestehenden Steuern, Zölle und Abgaben erhebt, so soll sie es möglichst nach Maßgabe der für ihre Erhebung und Verteilung geltenden Vorschriften thun; es erwächst hiermit für sie die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Article 49.

Si, en dehors des impôts visés à l'article précédent, l'occupant prélève d'autres contributions en argent dans le territoire occupé, ce ne pourra être que pour les besoins de l'armée ou de l'administration de ce territoire.

Article 50.

Aucune peine collective, pécuniaire ou autre, ne pourra être édictée contre les populations à raison de faits individuels dont elles ne pourraient être considérées comme solidairement responsables.

Article 51.

Aucune contribution ne sera perçue qu'en vertu d'un ordre écrit et sous la responsabilité d'un général en chef.

Il ne sera procédé, autant que possible, à cette perception que d'après les règles de l'assiette et de la répartition des impôts en vigueur.

Pour toute contribution un reçu sera délivré aux contribuables.

Article 52.

Des réquisitions en nature et des services ne pourront être réclamés des communes ou des habitants, que pour les besoins de l'armée d'occupation. Ils seront en rapport avec les ressources du pays et de telle nature qu'ils n'impliquent pas pour les populations l'obligation de prendre part aux opérations de la guerre contre leur patrie.

Artikel 49.

Wenn der Besetzende außer den im vorstehenden Artikel erwähnten Abgaben andere Auflagen in Geld in dem besetzten Gebiet erhebt, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Artikel 50.

Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen Einzelner verhängt werden, für welche die Gesamtheit nicht als verantwortlich angesehen werden kann.

Artikel 51.

Zwangsaufgaben können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandirenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll so viel wie möglich unter Beobachtung der für die Festsetzung und Vertheilung der Steuern geltenden Vorschriften erfolgen.

Ueber jede Zwangsleistung erhalten die Beitragspflichtigen eine Empfangsbefcheinigung.

Artikel 52.

Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und dürfen für die Bevölkerung nicht die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland Theil zu nehmen.

Ces réquisitions et ces services ne seront réclamés qu'avec l'autorisation du commandant dans la localité occupée.

Les prestations en nature seront, autant que possible, payées au comptant; sinon, elles seront constatées par des reçus.

Article 53.

L'armée qui occupe un territoire ne pourra saisir que le numéraire, les fonds et les valeurs exigibles appartenant en propre à l'État, les dépôts d'armes, moyens de transport, magasins et approvisionnements et, en général, toute propriété mobilière de l'État de nature à servir aux opérations de la guerre.

Le matériel des chemins de fer, les télégraphes de terre, les téléphones, les bateaux à vapeur et autres navires, en dehors des cas régis par la loi maritime, de même que les dépôts d'armes et en général toute espèce de munitions de guerre, même appartenant à des sociétés ou à des personnes privées, sont également des moyens de nature à servir aux opérations de la guerre, mais devront être restitués, et les indemnités seront réglées à la paix.

Article 54.

Le matériel des chemins de fer provenant d'États neutres, qu'il appartienne à ces États ou à des Sociétés ou personnes privées, leur sera renvoyé aussitôt que possible.

Article 55.

L'État occupant ne se considérera que comme administrateur

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit der Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Gebiete vorgenommen werden.

Naturalleistungen sind so viel wie möglich baar zu bezahlen; anderenfalls sind dafür Empfangsbescheinigungen auszustellen.

Artikel 53.

Das Besatzungsheer kann nur mit Beschlag belegen: das Baargeld und die Werthbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathshäuser und Lebensmittelvorräthe sowie überhaupt alles dem Staate gehörende bewegliche Eigenthum, das geeignet erscheint, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Das Eisenbahnmateriel, die Landtelegraphen, die Fernsprechanlagen, die Dampfschiffe und andere Fahrzeuge — soweit hier nicht die Vorschriften des Seerechts platzgreifen — die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art Kriegsmunition, auch dann, wenn all dies Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, sind ebenfalls ihrer Natur nach Mittel, die den Kriegsunternehmungen dienen; sie müssen aber wieder zurückerstattet werden. Die Entschädigungsfrage wird bei Abschluß des Friedens geregelt.

Artikel 54.

Das Eisenbahnmateriel, das aus neutralen Staaten kommt, sei es daß es diesen selbst oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, soll ihnen sobald wie möglich zurückgesandt werden.

Artikel 55.

Der Staat, von dem die Besetzung ausgeht, betrachtet sich nur als Ver-

et usufruitier des édifices publics, immeubles, forêts et exploitations agricoles appartenant à l'Etat ennemi et se trouvant dans le pays occupé. Il devra sauvegarder le fond de ces propriétés et les administrer conformément aux règles de l'usufruit.

Article 56.

Les biens des communes, ceux des établissements consacrés aux cultes, à la charité et à l'instruction, aux arts et aux sciences, même appartenant à l'Etat, seront traités comme la propriété privée.

Toute saisie, destruction ou dégradation intentionnelle de semblables établissements, de monuments historiques, d'oeuvres d'art et de science, est interdite et doit être poursuivie.

Section IV.

Des Belligérants Internés et des Blessés Soignés chez les Neutres.

Article 57.

L'Etat neutre qui reçoit sur son territoire des troupes appartenant aux armées belligérantes, les internera, autant que possible, loin du théâtre de la guerre.

Il pourra les garder dans des camps, et même les enfermer dans des forteresses ou dans des lieux appropriés à cet effet.

Il décidera si les officiers peuvent être laissés libres en prenant l'engagement sur parole de ne pas quitter le territoire neutre sans autorisation.

walter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirthschaftlichen Anlagen, die dem feindlichen Staate gehören und in dem besetzten Gebiete liegen. Er ist verpflichtet, den Grundstock dieser Güter zu schützen und sie nach den Regeln des Nießbrauchs zu verwalten.

Artikel 56.

Das Eigenthum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohlthätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigenthum zu behandeln. Jede absichtliche Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Gebäuden, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist verboten und muß geahndet werden.

Vierter Abschnitt.

Bei Neutralen festgehaltene Kriegsführende und in Pflege befindliche Verwundete.

Artikel 57.

Der neutrale Staat, auf dessen Gebiet Truppen der kriegsführenden Heere übertreten, muß sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen.

Er kann sie in Lagern verwahren und sie auch in Festungen oder in anderen zu diesem Zwecke geeigneten Orten einschließen.

Es hängt von seiner Entscheidung ab, ob Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubniß zu verlassen, freigelassen werden können.

Article 58.

A défaut de convention spéciale, l'Etat neutre fournira aux internés les vivres, les habillements et les secours commandés par l'humanité.

Bonification sera faite, à la paix, des frais occasionnés par l'internement.

Article 59.

L'Etat neutre pourra autoriser le passage sur son territoire des blessés ou malades appartenant aux armées belligérantes, sous la réserve que les trains qui les amèneront ne transporteront ni personnel ni matériel de guerre. En pareil cas, l'Etat neutre est tenu de prendre les mesures de sûreté et de contrôle nécessaires à cet effet.

Les blessés ou malades amenés dans ces conditions sur le territoire neutre par un des belligérants, et qui appartiendraient à la partie adverse, devront être gardés par l'Etat neutre, de manière qu'ils ne puissent de nouveau prendre part aux opérations de la guerre. Celui-ci aura les mêmes devoirs quant aux blessés ou malades de l'autre armée qui lui seraient confiés.

Article 60.

La Convention de Genève s'applique aux malades et aux blessés internés sur territoire neutre.

Artikel 58.

In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat der neutrale Staat den der Festhaltung unterliegenden Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren.

Die durch die Internierung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschlusse zu ersehen.

Artikel 59.

Der neutrale Staat kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegsführenden Heere durch sein Gebiet gestatten, jedoch unter dem Vorbehalte, daß die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Der neutrale Staat ist in solchen Fällen verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmaßregeln zu treffen.

Die der Gegenpartei angehörigen Verwundeten oder Kranken, die von einer der Kriegsparteien auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von dem neutralen Staate derart zu bewachen, daß sie nicht von neuem an den Kriegsunternehmungen Theil nehmen können. Der neutrale Staat hat gegenüber den ihm anvertrauten Verwundeten oder Kranken des anderen Heeres die gleichen Verpflichtungen.

Artikel 60.

Die Genfer Konvention gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

(Uebersetzung.)

(Nr. 2809). Convention pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève du 22 août 1864. Du 29 juillet 1899.

(Nr. 2809.) Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg. Vom 29. Juli 1899.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté l'Empereur de Chine; Sa Majesté le Roi de Danemark; Sa Majesté le Roi d'Espagne et en Son Nom Sa Majesté la Reine-Régente du Royaume; le Président des Etats-Unis d'Amérique; le Président des Etats-Unis Mexicains; le Président de la République Française; Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes; Sa Majesté le Roi des Hellènes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté l'Empereur du Japon; Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau; Son Altesse le Prince de Monténégro; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; Sa Majesté Impériale le Schah de Perse; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves etc.; Sa Majesté le Roi de Roumanie; Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies; Sa Majesté le Roi de Serbie; Sa Majesté le Roi de Siam; Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège; le Conseil Fédéral Suisse; Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von China, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König der Hellenen, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Seine Hoheit der Fürst von Montenegro, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Neuzen, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Siam, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, der Schweizerische Bundesrath, Seine Majestät der Kaiser der Osmanen

Egalement animés du désir de diminuer autant qu'il dépend d'eux les maux inséparables de la guerre et voulant dans ce but adapter à la guerre maritime les principes de la Convention de Genève du 22 août 1864, ont résolu de conclure une Convention à cet effet;

Ils ont en conséquence nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Son Excellence le Comte de Münster, Prince de Derneburg, Son Ambassadeur à Paris.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Son Excellence le Comte R. de Welsersheimb, Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire.

M. Alexandre Okolicsanyi d'Okolicsna, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye.

Sa Majesté le Roi des Belges:

Son Excellence M. Auguste Beernaert, Son Ministre d'Etat, Président de la Chambre des Représentants.

M. le Comte Degrelle Rogier, Son Envoyé extraordinaire et

und Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien,

gleichermassen von dem Wunsche befeelt, so viel an ihnen liegt, die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern und in der Absicht, zu diesem Zwecke die Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auch auf den Seekrieg auszudehnen, haben beschlossen, ein Abkommen zu dem Ende einzugehen,

sie haben demgemäß zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Excellenz den Grafen zu Münster, Fürsten von Derneburg, Allerhöchstihren Botschafter in Paris,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Seine Excellenz den Grafen R. von Welsersheimb, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter,

Herrn Alexander Okolicsanyi von Okolicsna, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Haag,

Seine Majestät der König der Belgier:

Seine Excellenz Herrn August Beernaert, Allerhöchstihren Staatsminister, Präsidenten der Repräsentantenkammer,

Herrn Grafen Degrelle Rogier, Allerhöchstihren außerordentlichen

Ministre plénipotentiaire à la Haye.

M. le Chevalier Descamps,
Sénateur.

Gesandten und bevollmächtigten
Minister im Haag,

Herrn Chevalier Descamps,
Senator,

Sa Majesté l'Empereur de
Chine:

M. Yang Yü, Son Envoyé
extraordinaire et Ministre plé-
nipotentiaire à St. Pétersbourg.

Seine Majestät der Kaiser von
China:

Herrn Yang Yü, Allerhöchst-
ihren außerordentlichen Gesandten
und bevollmächtigten Minister in
St. Petersburg,

Sa Majesté le Roi de Dane-
mark:

Son Chambellan Fr. E. de Bille,
Son Envoyé extraordinaire et
Ministre plénipotentiaire à
Londres.

Seine Majestät der König von
Dänemark:

Allerhöchstihren Kammerherrn und
außerordentlichen Gesandten und
bevollmächtigten Minister in Lon-
don Fr. E. von Bille,

Sa Majesté le Roi d'Espagne
et en Son Nom, Sa Majesté la
Reine-Régente du Royaume:

Son Excellence le Duc de
Tetuan, Ancien Ministre des
Affaires Etrangères.

M. W. Ramirez de Villa
Urrutia, Son Envoyé extra-
ordinaire et Ministre pléni-
potentiaire à Bruxelles.

M. Arthur de Baguer, Son
Envoyé extraordinaire et Mi-
nistre plénipotentiaire à la
Haye.

Seine Majestät der König von
Spanien und in Seinem Namen
Ihre Majestät die Königin-
Regentin des Königreichs:

Seine Excellenz den Herzog von
Tetuan, früheren Minister der
auswärtigen Angelegenheiten,

Herrn W. Ramirez de Villa
Urrutia, Allerhöchstihren außer-
ordentlichen Gesandten und bevoll-
mächtigten Minister in Brüssel,

Herrn Arthur de Baguer,
Allerhöchstihren außerordentlichen
Gesandten und bevollmächtigten
Minister im Haag,

Le Président des Etats-Unis
d'Amérique:

M. Stanford Newel, Envoyé
extraordinaire et Ministre plé-
nipotentiaire à la Haye.

der Präsident der Vereinigten
Staaten von Amerika:

Herrn Stanford Newel, außer-
ordentlichen Gesandten und be-
vollmächtigten Minister im Haag,

**Le Président des Etats-Unis
Mexicains:**

M. de Mier, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris.

M. Zenil, Ministre-Résident à Bruxelles.

**Le Président de la République
Française:**

M. Léon Bourgeois, Ancien Président du Conseil, Ancien Ministre des Affaires Etrangères, Membre de la Chambre des Députés.

M. Georges Bihourd, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye.

M. le Baron d'Estournelles de Constant, Ministre plénipotentiaire, Membre de la Chambre des Députés.

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes:

Sir Henry Howard, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye.

Sa Majesté le Roi des Hellènes:

M. N. Delyanni, Ancien Président du Conseil, Ancien Ministre des Affaires Etrangères, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris.

**der Präsident der Vereinigten
Staaten von Mexiko:**

Herrn de Mier, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris,

Herrn Zenil, Ministerresidenten in Brüssel,

**der Präsident der Französischen
Republik:**

Herrn Léon Bourgeois, früheren Ministerpräsidenten, früheren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Mitglied der Deputirtenkammer,

Herrn Georges Bihourd, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Herrn Baron d'Estournelles de Constant, bevollmächtigten Minister, Mitglied der Deputirtenkammer,

**Ihre Majestät die Königin des
Vereinigten Königreichs von
Großbritannien und Irland,
Kaiserin von Indien:**

Sir Henry Howard, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

**Seine Majestät der König der
Hellenen:**

Herrn N. Delyanni, früheren Ministerpräsidenten, früheren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris,

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Son Excellence le Comte Nigra,
Son Ambassadeur à Vienne,
Sénateur du Royaume.

M. le Comte A. Zannini, Son
Envoyé extraordinaire et Mi-
nistre plénipotentiaire à la
Haye.

M. le Commandeur Guido
Pompilj, Député au Parlement
Italien.

Sa Majesté l'Empereur du
Japon:

M. I. Motono, Son Envoyé
extraordinaire et Ministre plé-
nipotentiaire à Bruxelles.

Son Altesse Royale le Grand-
Duc de Luxembourg, Duc de
Nassau:

Son Excellence M. Eyschen,
Son Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement Grand-Ducal.

Son Altesse le Prince de Mon-
ténégro:

Son Excellence M. le Conseiller
Privé Actuel de Staal, Am-
bassadeur de Russie à Londres.

Sa Majesté la Reine des Pays-
Bas:

M. le Jonkheer A. P. C. van
Karnebeek, Ancien Ministre
des Affaires Etrangères, Membre
de la Seconde Chambre des
Etats-Généraux.

Seine Majestät der König von
Italien:

Seine Excellenz den Grafen Ni-
gra, Allerhöchstihren Botschafter
in Wien, Senator des König-
reichs,

Herrn Grafen A. Zannini, Aller-
höchstihren außerordentlichen Ge-
sandten und bevollmächtigten
Minister im Haag,

Herrn Kommandeur Guido
Pompilj, Abgeordneten im
italienischen Parlamente,

Seine Majestät der Kaiser von
Japan:

Herrn J. Motono, Allerhöchst-
ihren außerordentlichen Gesandten
und bevollmächtigten Minister in
Brüssel,

Seine Königliche Hoheit der
Großherzog von Luxemburg,
Herzog zu Nassau:

Seine Excellenz Herrn Eyschen,
Allerhöchstihren Staatsminister,
Präsidenten der Großherzoglichen
Regierung,

Seine Hoheit der Fürst von
Montenegro:

Seine Excellenz den Wirklichen
Geheimen Rath Herrn von
Staal, russischen Botschafter in
London,

Ihre Majestät die Königin der
Niederlande:

Herrn Jonkheer A. P. C. van
Karnebeek, früheren Minister
der auswärtigen Angelegenheiten,
Mitglied der Zweiten Kammer
der Generalstaaten,

M. le Général J. C. C. den Beer Poortugael, Ancien Ministre de la Guerre, Membre du Conseil d'Etat.

M. T. M. C. Asser, Membre du Conseil d'Etat.

M. E. N. Rahusen, Membre de la Première Chambre des Etats-Généraux.

Sa Majesté Impériale le Schah de Perse:

Son Aide de Camp Général Mirza Riza Khan, Arfa-ud-Dovleh, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à St. Pétersbourg et à Stockholm.

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves etc.:

M. le Comte de Macedo, Pair du Royaume, Ancien Ministre de la Marine et des Colonies, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Madrid.

M. d'Ornellas de Vasconcellos, Pair du Royaume, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à St. Pétersbourg.

M. le Comte de Selir, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye.

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

M. Alexandre Beldiman, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Berlin.

Herrn General J. C. C. den Beer Poortugael, früheren Kriegsminister, Mitglied des Staatsraths,

Herrn T. M. C. Asser, Mitglied des Staatsraths,

Herrn E. N. Rahusen, Mitglied der Ersten Kammer der Generalstaaten,

Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien:

Allerhöchstihren Adjutanten, General Mirza Riza Khan, Arfa-ud-Dovleh, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in St. Petersburg und in Stockholm,

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w.:

Herrn Grafen de Macedo, Pair des Königreichs, früheren Minister der Marine und der Kolonien, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Madrid,

Herrn d'Ornellas de Vasconcellos, Pair des Königreichs, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in St. Petersburg,

Herrn Grafen de Selir, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Seine Majestät der König von Rumänien:

Herrn Alexander Beldiman, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin,

- | | |
|---|---|
| M. Jean N. Papiniu, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye. | Herrn Jean N. Papiniu, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag, |
| Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies: | Seine Majestät der Kaiser aller Rußen: |
| Son Excellence M. le Conseiller Privé Actuel de Staal, Son Ambassadeur à Londres. | Seine Excellenz den Wirklichen Geheimen Rath Herrn von Staal, Allerhöchstihren Botschafter in London, |
| M. de Martens, Membre Permanent du Conseil du Ministère Impérial des Affaires Etrangères, Son Conseiller Privé. | Herrn von Martens, ständiges Mitglied des Beiraths des Kaiserlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Allerhöchstihren Geheimen Rath, |
| Son Conseiller d'Etat Actuel de Basily, Chambellan, Directeur du Premier Département du Ministère Impérial des Affaires Etrangères. | Allerhöchstihren Wirklichen Staatsrath von Basily, Kammerherrn, Direktor der Ersten Abtheilung des Kaiserlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, |
| Sa Majesté le Roi de Serbie: | Seine Majestät der König von Serbien: |
| M. Miyatovitch, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Londres et à la Haye. | Herrn Miyatovitch, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in London und im Haag, |
| Sa Majesté le Roi de Siam: | Seine Majestät der König von Siam: |
| M. Phya Suriya Nuvatr, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à St. Pétersbourg et à Paris. | Herrn Phya Suriya Nuvatr, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in St. Petersburg und in Paris, |
| M. Phya Visuddha Suriyasakti, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Haye et à Londres. | Herrn Phya Visuddha Suriyasakti, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag und in London, |

Sa Majesté le Roi de Suède
et de Norvège:

M. le Baron de Bildt, Son
Envoyé extraordinaire et Mi-
nistre plénipotentiaire à Rome.

Le Conseil Fédéral Suisse:

M. le Dr. Arnold Roth, En-
voyé extraordinaire et Ministre
plénipotentiaire à Berlin.

Sa Majesté l'Empereur des
Ottomans:

Son Excellence Turkhan
Pacha, Ancien Ministre des
Affaires Etrangères, Membre
de Son Conseil d'Etat.

Noury Bey, Secrétaire-Général
au Ministère des Affaires
Etrangères.

Son Altesse Royale le Prince
de Bulgarie:

M. le Dr. Dimitri Stancioff,
Agent Diplomatique à St. Pé-
tersbourg.

M. le Major Christo Hessap-
chieff, Attaché Militaire à
Belgrade.

Lesquels, après s'être communiqué
leurs pleins pouvoirs, trouvés en
bonne et due forme, sont convenus
des dispositions suivantes:

Article 1.

Les bâtiments-hôpitaux militaires,
c'est-à-dire les bâtiments construits
ou aménagés par les Etats spéciale-
ment et uniquement en vue de porter
secours aux blessés, malades et nau-
fragés, et dont les noms auront été
communiqués, à l'ouverture ou au
cours des hostilités, en tout cas avant

Seine Majestät der König von
Schweden und Norwegen:

Herrn Baron von Bildt, Aller-
höchstihren außerordentlichen Ge-
sandten und bevollmächtigten
Minister in Rom,

der Schweizerische Bundesrath:

Herrn Dr. Arnold Roth, außer-
ordentlichen Gesandten und be-
vollmächtigten Minister in Berlin,

Seine Majestät der Kaiser der
Osmanen:

Seine Excellenz Turkhan Pascha,
früheren Minister der auswärtigen
Angelegenheiten, Mitglied Aller-
höchstihren Staatsraths,

Noury Bey, Generalsekretär im
Ministerium der auswärtigen An-
gelegenheiten,

Seine Königliche Hoheit der
Fürst von Bulgarien:

Herrn Dr. Dimitri Stancioff,
diplomatischen Agenten in St. Pe-
tersburg,

Herrn Major Christo Hessap-
chieff, Militär-Attaché in Bel-
grad,

welche nach Austausch ihrer, in guter
und gehöriger Form befundenen Voll-
machten, folgende Bestimmungen ver-
einbart haben:

Artikel 1.

Die militärischen Lazarethschiffe, die
einzig und allein vom Staate erbaut
oder eingerichtet worden sind, um den
Verwundeten, Kranken und Schiff-
brüchigen Hilfe zu bringen, sind bei
Beginn oder im Verlaufe der Feind-
seligkeiten, jedenfalls aber vor der Ver-
wendung, den kriegführenden Mächten

toute mise en usage, aux Puissances belligérantes, sont respectés et ne peuvent être capturés pendant la durée des hostilités.

Ces bâtiments ne sont pas non plus assimilés aux navires de guerre au point de vue de leur séjour dans un port neutre.

Article 2.

Les bâtiments hospitaliers, équipés en totalité ou en partie aux frais des particuliers ou des sociétés de secours officiellement reconnues, sont également respectés et exempts de capture, si la Puissance belligérante dont ils dépendent, leur a donné une commission officielle et en a notifié les noms à la Puissance adverse à l'ouverture ou au cours des hostilités, en tout cas avant toute mise en usage.

Ces navires doivent être porteurs d'un document de l'autorité compétente déclarant qu'ils ont été soumis à son contrôle pendant leur armement et à leur départ final.

Article 3.

Les bâtiments hospitaliers, équipés en totalité ou en partie aux frais des particuliers ou des sociétés officiellement reconnues de pays neutres, sont respectés et exempts de capture, si la Puissance neutre dont ils dépendent leur a donné une commission officielle et en a notifié les noms aux Puissances belligérantes à l'ouverture ou au cours des hostilités, en tout cas avant toute mise en usage.

mit Namen anzumelden. Diese Schiffe sind zu achten und dürfen während der Dauer der Feindseligkeiten nicht weggenommen werden.

Auch dürfen sie bei einem Aufenthalt in neutralen Häfen nicht nach den für Kriegsschiffe geltenden Regeln behandelt werden.

Artikel 2.

Lazarethschiffe, die ganz oder zum Theil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften ausgerüstet worden sind, sind ebenfalls zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern die kriegsführende Macht, der sie angehören, eine amtliche Bescheinigung für sie ausgestellt und ihre Namen dem Gegner bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der Verwendung, bekannt gemacht hat.

Diese Schiffe müssen eine von der zuständigen Behörde auszustellende Bescheinigung darüber bei sich führen, daß sie sich während der Ausrüstung und beim Auslaufen unter ihrer Aufsicht befunden haben.

Artikel 3.

Lazarethschiffe, die ganz oder zum Theil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften neutraler Staaten ausgerüstet worden sind, sind zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern der neutrale Staat, dem sie angehören, einen amtlichen Auftrag für sie ausgestellt hat und den kriegsführenden Mächten ihre Namen zu Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor ihrer Verwendung, bekannt gemacht hat.

Article 4.

Les bâtiments qui sont mentionnés dans les articles 1, 2 et 3, porteront secours et assistance aux blessés, malades et naufragés des belligérants sans distinction de nationalité.

Les Gouvernements s'engagent à n'utiliser ces bâtiments pour aucun but militaire.

Ces bâtiments ne devront gêner en aucune manière les mouvements des combattants.

Pendant et après le combat, ils agiront à leurs risques et périls.

Les belligérants auront sur eux le droit de contrôle et de visite; ils pourront refuser leur concours, leur enjoindre de s'éloigner, leur imposer une direction déterminée et mettre à bord un commissaire, même les détenir, si la gravité des circonstances l'exigeait.

Autant que possible, les belligérants inscriront sur le journal de bord des bâtiments hospitaliers les ordres qu'ils leur donneront.

Article 5.

Les bâtiments-hôpitaux militaires seront distingués par une peinture extérieure blanche avec une bande horizontale verte d'un mètre et demi de largeur environ.

Les bâtiments qui sont mentionnés dans les articles 2 et 3, seront distingués par une peinture extérieure blanche avec une bande horizontale rouge d'un mètre et demi de largeur environ.

Les embarcations des bâtiments qui viennent d'être mentionnés, comme les petits bâtiments qui pourront être affectés au service

Artikel 4.

Die in den Artikeln 1, 2, 3 bezeichneten Schiffe sollen den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Kriegsparteien ohne Unterschied der Nationalität Hülfe und Beistand gewähren.

Die Regierungen verpflichten sich, diese Schiffe zu keinerlei militärischen Zwecken zu benutzen.

Diese Schiffe dürfen in keiner Weise die Bewegungen der Kriegsschiffe behindern.

Während und nach dem Kampfe handeln sie auf ihre eigene Gefahr.

Die Kriegsparteien üben ein Aufsichts- und Durchsuchungsrecht über sie aus. Sie können ihre Hülfe ablehnen, ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben, einen Kommissar an Bord geben und sie auch zurückhalten, wenn besonders erhebliche Umstände es erfordern.

Die Kriegsparteien sollen die den Lazarethschiffen gegebenen Befehle, soweit wie möglich, in deren Schiffs-tagebuch eintragen.

Artikel 5.

Die militärischen Lazarethschiffe sind kenntlich zu machen durch einen äußeren weißen Anstrich mit einem waagrecht laufenden, etwa 1 $\frac{1}{2}$ Meter breiten, grünen Streifen.

Die in den Artikeln 2, 3 bezeichneten Schiffe sind kenntlich zu machen durch einen äußeren weißen Anstrich mit einem waagrecht laufenden, etwa 1 $\frac{1}{2}$ Meter breiten, rothen Streifen.

Die Boote dieser Schiffe sowie die kleinen zum Lazarethdienste verwendeten Fahrzeuge müssen durch einen ähnlichen Anstrich kenntlich gemacht sein.

hospitalier, se distingueront par une peinture analogue.

Tous les bâtiments hospitaliers se feront reconnaître en hissant, avec leur pavillon national, le pavillon blanc à croix rouge prévu par la Convention de Genève.

Article 6.

Les bâtiments de commerce, yachts ou embarcations neutres, portant ou recueillant des blessés, des malades ou des naufragés des belligérants, ne peuvent être capturés pour le fait de ce transport, mais ils restent exposés à la capture pour les violations de neutralité qu'ils pourraient avoir commises.

Article 7.

Le personnel religieux, médical et hospitalier de tout bâtiment capturé est inviolable et ne peut être fait prisonnier de guerre. Il emporte, en quittant le navire, les objets et les instruments de chirurgie qui sont sa propriété particulière.

Ce personnel continuera à remplir ses fonctions tant que cela sera nécessaire et il pourra ensuite se retirer lorsque le commandant en chef le jugera possible.

Les belligérants doivent assurer à ce personnel tombé entre leurs mains la jouissance intégrale de son traitement.

Article 8.

Les marins et les militaires embarqués blessés ou malades, à quelque nation qu'ils appartiennent, seront protégés et soignés par les capteurs.

Alle Lazarethschiffe sollen sich dadurch erkennbar machen, daß sie neben der Nationalflagge die in der Genfer Konvention vorgesehene weiße Flagge mit dem rothen Kreuze hissen.

Artikel 6.

Handelschiffe, Yachten oder neutrale Fahrzeuge, die Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige der Kriegsparteien an Bord genommen haben, können aus diesem Anlasse nicht weggenommen werden, aber sie bleiben der Wegnahme ausgesetzt im Falle von Neutralitätsverletzungen, deren sie sich etwa schuldig gemacht haben.

Artikel 7.

Das geistliche, ärztliche und Lazarethpersonal weggenommener Schiffe ist unverleglich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden. Es ist berechtigt, beim Verlassen des Schiffes die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die Privateigenthum sind, mit sich zu nehmen.

Es soll jedoch seine Dienste solange weiter leisten, als es nothwendig erscheint, und kann sich erst dann zurückziehen, wenn der Befehlshaber des Schiffes es für zulässig erklärt.

Die Kriegsparteien sind verpflichtet, diesem Personale, wenn es in ihre Hände fällt, den vollen Genuß der Gebühnisse zu sichern.

Artikel 8.

Die an Bord befindlichen Marine- und Militärpersonen, die verwundet oder krank sind, sollen von der Partei, die das Schiff genommen hat, ohne Unterschied der Nationalität geschützt und gepflegt werden.

Article 9.

Sont prisonniers de guerre les naufragés, blessés ou malades, d'un belligérant qui tombent au pouvoir de l'autre. Il appartient à celui-ci de décider, suivant les circonstances, s'il convient de les garder, de les diriger sur un port de sa nation, sur un port neutre ou même sur un port de l'adversaire. Dans ce dernier cas, les prisonniers ainsi rendus à leur pays ne pourront servir pendant la durée de la guerre.

Article 10.

(Exclu.)

Article 11.

Les règles contenues dans les articles ci-dessus ne sont obligatoires que pour les Puissances contractantes, en cas de guerre entre deux ou plusieurs d'entre elles.

Les dites règles cesseront d'être obligatoires du moment où, dans une guerre entre des Puissances contractantes, une Puissance non contractante se joindrait à l'un des belligérants.

Article 12.

La présente Convention sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à la Haye.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances contractantes.

Artikel 9.

Schiffbrüchige, Vermundete oder Kranke einer Kriegspartei, die in die Hände der anderen fallen, sind Kriegsgefangene.

Der Partei, die sie gefangen genommen hat, bleibt es überlassen, sie je nach den Umständen festzuhalten oder nach einem ihrer Häfen, nach einem neutralen Hafen oder selbst nach einem Hafen des Gegners zu befördern. Im letzteren Falle dürfen die so in ihre Heimath entlassenen Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen.

Artikel 10.

(Weggefallen.)

Artikel 11.

Die in den vorstehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen sind für die vertragsschließenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Die Vereinbarungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschließen sollte.

Artikel 12.

Dieses Abkommen soll sobald wie möglich ratifizirt werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden.

Article 13.

Les Puissances non signataires, qui auront accepté la Convention de Genève du 22 août 1864, sont admises à adhérer à la présente Convention.

Elles auront, à cet effet, à faire connaître leur adhésion aux Puissances contractantes, au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Article 14.

S'il arrivait qu'une des Hautes Parties contractantes dénonçât la présente Convention, cette dénonciation ne produirait ses effets qu'un an après la notification faite par écrit au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée immédiatement par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Cette dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à la Haye, le vingt-neuf juillet mil huit cent quatre-vingt dix-neuf, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances contractantes.

Pour l'Allemagne:

(L. S.) Münster Derneburg. } Sous réserve de l'article X.

Artikel 13.

Die Nichtsignatarmächte, die der Genfer Konvention vom 22. August 1864 beigetreten sind, können ihren Beitritt zu diesem Abkommen erklären.

Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzutheilen ist.

Artikel 14.

Falls einer der hohen vertragschließenden Theile dieses Abkommen kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzutheilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Für Deutschland:

(L. S.) Münster Derneburg } unter Vorbehalt des Artikels 10.

Pour l'Autriche-Hongrie:

- (l. s.) Welsersheimb.
(l. s.) Okolicsanyi.

Pour la Belgique:

- (l. s.) A. Beernaert.
(l. s.) C^{te} de Grelle Rogier.
(l. s.) Ch^r Descamps.

Pour la Chine:

- (l. s.) Yang Yü.

Pour le Danemark:

- (l. s.) F. Bille.

Pour l'Espagne:

- (l. s.) El Duque de Tetuan.
(l. s.) W. R. de Villa Urrutia.
(l. s.) Arturo de Bagner.

Pour les Etats-Unis d'Amérique:

- (l. s.) Stanford Newel. } Sous réserve
de l'article X.

Pour les Etats-Unis Mexicains:

- (l. s.) A. de Mier.
(l. s.) J. Zenil.

Pour la France:

- (l. s.) Léon Bourgeois.
(l. s.) G. Bihourd.
(l. s.) d'Estournelles de Constant.

Pour la Grande Bretagne et l'Irlande:

- (l. s.) Henry Howard. } Sous réserve
de l'article X.

Pour la Grèce:

- (l. s.) N. Deljanni.

Pour l'Italie:

- (l. s.) Nigra.
(l. s.) A. Zannini.
(l. s.) G. Pompilj.

Pour le Japon:

- (l. s.) I. Motono.

Pour le Luxembourg:

- (l. s.) Eyschen.

Für Oesterreich-Ungarn:

- (L. S.) Welsersheimb.
(L. S.) Okolicsanyi.

Für Belgien:

- (L. S.) A. Beernaert.
(L. S.) Graf de Grelle Rogier.
(L. S.) Chevalier Descamps.

Für China:

- (L. S.) Yang Yü.

Für Dänemark:

- (L. S.) F. Bille.

Für Spanien:

- (L. S.) Herzog von Tetuan.
(L. S.) W. R. de Villa Urrutia.
(L. S.) Arturo de Bagner.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

- (L. S.) Stanford Newel } unter Vorbehalt
des Artikels 10.

Für die Vereinigten Staaten von Mexiko:

- (L. S.) A. de Mier.
(L. S.) J. Zenil.

Für Frankreich:

- (L. S.) Léon Bourgeois.
(L. S.) G. Bihourd.
(L. S.) d'Estournelles de Constant.

Für Großbritannien und Irland:

- (L. S.) Henry Howard } unter Vorbehalt
des Artikels 10.

Für Griechenland:

- (L. S.) N. Deljanni.

Für Italien:

- (L. S.) Nigra.
(L. S.) A. Zannini.
(L. S.) G. Pompilj.

Für Japan:

- (L. S.) I. Motono.

Für Luxemburg:

- (L. S.) Eyschen.

Pour le Monténégro:

(l. s.) Staal.

Pour les Pays-Bas:

(l. s.) v. Karnebeek.

(l. s.) den Beer Poortugael.

(l. s.) T. M. C. Asser.

(l. s.) E. N. Rahusen.

Pour la Perse:

(l. s.) Mirza Riza Khan, Arfa-ud-Dovleh.

Pour le Portugal:

(l. s.) Conde de Macedo.

(l. s.) Agostinho d'Ornellas de Vasconcellos.

(l. s.) Conde de Selir.

Pour la Roumanie:

(l. s.) A. Beldiman.

(l. s.) J. N. Papiniu.

Pour la Russie:

(l. s.) Staal.

(l. s.) Martens.

(l. s.) A. Basily.

Pour la Serbie:

(l. s.) Chedo Miyatovitch.

Pour le Siam:

(l. s.) Phya Suriya Navatr.

(l. s.) Visuddha.

**Pour les Royaumes-Unis de Suède
et de Norvège:**

(l. s.) Bildt.

Pour la Suisse:

(l. s.) Roth.

Pour la Turquie:

(l. s.) Turkhan. }
(l. s.) Mehemed Noury. } Sous réserve
de l'article X.

Pour la Bulgarie:

(l. s.) D. Stancioff.

(l. s.) Major Hespaptchieff.

Für Montenegro:

(L. S.) Staal.

Für die Niederlande:

(L. S.) v. Karnebeek.

(L. S.) den Beer Poortugael.

(L. S.) T. M. C. Asser.

(L. S.) E. N. Rahusen.

Für Persien:

(L. S.) Mirza Riza Khan, Arfa-ud-Dovleh.

Für Portugal:

(L. S.) Graf de Macedo.

(L. S.) Agostinho d'Ornellas de Vasconcellos.

(L. S.) Graf de Selir.

Für Rumänien:

(L. S.) A. Beldiman.

(L. S.) J. N. Papiniu.

Für Rußland:

(L. S.) Staal.

(L. S.) Martens.

(L. S.) A. Basily.

Für Serbien:

(L. S.) Chedo Miyatovitch.

Für Siam:

(L. S.) Phya Suriya Navatr.

(L. S.) Visuddha.

**Für die Vereinigten Königreiche von
Schweden und Norwegen:**

(L. S.) Bildt.

Für die Schweiz:

(L. S.) Roth.

Für die Türkei:

(L. S.) Turkhan. }
(L. S.) Mehemed Noury. } unter Verbehalt
des Artikels 10.

Für Bulgarien:

(L. S.) D. Stancioff.

(L. S.) Major Hespaptchieff.

(Nr. 2810.) Erklärung, betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen. Vom 29. Juli 1899.

Déclaration.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Puissances représentées à la Conférence Internationale de la Paix à la Haye, dûment autorisés à cet effet par leurs Gouvernements,

s'inspirant des sentiments qui ont trouvé leur expression dans la Déclaration de St. Pétersbourg du 29 Novembre 1868, 11 Décembre

Déclarent:

Les Puissances contractantes consentent, pour une durée de cinq ans, à l'interdiction de lancer des projectiles et des explosifs du haut de ballons ou par d'autres modes analogues nouveaux.

La présente Déclaration n'est obligatoire que pour les Puissances contractantes, en cas de guerre entre deux ou plusieurs d'entre Elles.

Elle cessera d'être obligatoire du moment où dans une guerre entre des Puissances contractantes, une Puissance non contractante se joindrait à l'un des belligérants.

La présente Déclaration sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à la Haye.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal, dont

(Uebersetzung.)

Erklärung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte,

von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom 29. November 1868 11. Dezember Ausdruck gefunden hat,

erklären:

Die vertragschließenden Mächte sind dahin übereingekommen, daß das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen für die Dauer von fünf Jahren verboten ist.

Diese Erklärung ist für die vertragschließenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Sie hört mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschließt.

Diese Erklärung soll sobald wie möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll

une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances contractantes.

Les Puissances non signataires pourront adhérer à la présente Déclaration. Elles auront, à cet effet, à faire connaître leur adhésion aux Puissances contractantes, au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

S'il arrivait qu'une des Hautes Parties Contractantes dénonçât la présente Déclaration, cette dénonciation ne produirait ses effets qu'un an après la notification faite par écrit au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée immédiatement par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Cette dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la présente Déclaration et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à la Haye, le vingt-neuf juillet mil huit cent quatre-vingt dix-neuf, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances contractantes.

Pour l'Allemagne:

(L. s.) Münster Derneburg.

Pour l'Autriche-Hongrie:

(L. s.) Welsersheimb.

(L. s.) Okolicsanyi.

aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden.

Die Nichtsignatarmächte können dieser Erklärung beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzutheilen ist.

Falls einer der hohen vertragsschließenden Theile diese Erklärung kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzutheilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Erklärung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Für Deutschland:

(L. S.) Münster Derneburg.

Für Oesterreich-Ungarn:

(L. S.) Welsersheimb.

(L. S.) Okolicsanyi.

Pour la Belgique:

- (l. s.) A. Beernaert.
- (l. s.) C^{te} de Grelle Rogier.
- (l. s.) Ch^r Descamps.

Pour la Chine:

- (l. s.) Yang Yü.

Pour le Danemark:

- (l. s.) F. Bille.

Pour l'Espagne:

- (l. s.) El Duque de Tetuan.
- (l. s.) W. R. de Villa Urrutia.
- (l. s.) Arturo de Baguer.

Pour les Etats-Unis d'Amérique:

- (l. s.) Andrew D. White.
- (l. s.) Seth Low.
- (l. s.) Stanford Newel.
- (l. s.) A. T. Mahan.
- (l. s.) William Crozier.

Pour les Etats-Unis Mexicains:

- (l. s.) A. de Mier.
- (l. s.) J. Zenil.

Pour la France:

- (l. s.) Léon Bourgeois.
- (l. s.) G. Bihourd.
- (l. s.) d'Estournelles de Constant.

Pour la Grèce:

- (l. s.) N. Deljanni.

Pour l'Italie:

- (l. s.) Nigra.
- (l. s.) A. Zannini.
- (l. s.) G. Pompilj.

Pour le Japon:

- (l. s.) I. Motono.

Pour le Luxembourg:

- (l. s.) Eyschen.

Pour le Monténégro:

- (l. s.) Staal.

Für Belgien:

- (L. S.) A. Beernaert.
- (L. S.) Graf de Grelle Rogier.
- (L. S.) Chevalier Descamps.

Für China:

- (L. S.) Yang Yü.

Für Dänemark:

- (L. S.) F. Bille.

Für Spanien:

- (L. S.) Herzog von Tetuan.
- (L. S.) W. R. de Villa Urrutia.
- (L. S.) Arturo de Baguer.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

- (L. S.) Andrew D. White.
- (L. S.) Seth Low.
- (L. S.) Stanford Newel.
- (L. S.) A. T. Mahan.
- (L. S.) William Crozier.

Für die Vereinigten Staaten von Mexiko:

- (L. S.) A. de Mier.
- (L. S.) J. Zenil.

Für Frankreich:

- (L. S.) Léon Bourgeois.
- (L. S.) G. Bihourd.
- (L. S.) d'Estournelles de Constant.

Für Griechenland:

- (L. S.) N. Deljanni.

Für Italien:

- (L. S.) Nigra.
- (L. S.) A. Zannini.
- (L. S.) G. Pompilj.

Für Japan:

- (L. S.) I. Motono.

Für Luxemburg:

- (L. S.) Eyschen.

Für Montenegro:

- (L. S.) Staal.

Pour les Pays-Bas:

- (l. s.) v. Karnebeek.
- (l. s.) den Beer Poortugael.
- (l. s.) T. M. C. Asser.
- (l. s.) E. N. Rahusen.

Pour la Perse:

- (l. s.) Mirza Riza Khan, Arfa-ud-Dovleh.

Pour le Portugal:

- (l. s.) Conde de Macedo.
- (l. s.) Agostinho d'Ornellas de Vasconcellos.
- (l. s.) Conde de Selir.

Pour la Roumanie:

- (l. s.) A. Beldiman.
- (l. s.) J. N. Papiniu.

Pour la Russie:

- (l. s.) Staal.
- (l. s.) Martens.
- (l. s.) A. Basily.

Pour la Serbie:

- (l. s.) Chedo Miyatovitch.

Pour le Siam:

- (l. s.) Phya Suriya Nuvatr.
- (l. s.) Visuddha.

**Pour les Royaumes-Unis de Suède
et de Norvège:**

- (l. s.) Bildt.

Pour la Suisse:

- (l. s.) Roth.

Pour la Turquie:

- (l. s.) Turkhan.
- (l. s.) M. Noury.
- (l. s.) Abdullah.
- (l. s.) R. Mehemmed.

Pour la Bulgarie:

- (l. s.) D. Stancioff.
- (l. s.) Major Hessaptchieff.

Für die Niederlande:

- (L. S.) v. Karnebeek.
- (L. S.) den Beer Poortugael.
- (L. S.) T. M. C. Asser.
- (L. S.) E. N. Rahusen.

Für Persien:

- (L. S.) Mirza Riza Khan, Arfa-ud-Dovleh.

Für Portugal:

- (L. S.) Graf de Macedo.
- (L. S.) Agostinho d'Ornellas de Vasconcellos.
- (L. S.) Graf de Selir.

Für Rumänien:

- (L. S.) A. Beldiman.
- (L. S.) J. N. Papiniu.

Für Rußland:

- (L. S.) Staal.
- (L. S.) Martens.
- (L. S.) A. Basily.

Für Serbien:

- (L. S.) Chedo Miyatovitch.

Für Siam:

- (L. S.) Phya Suriya Nuvatr.
- (L. S.) Visuddha.

**Für die Vereinigten Königreiche von
Schweden und Norwegen:**

- (L. S.) Bildt.

Für die Schweiz:

- (L. S.) Roth.

Für die Türkei:

- (L. S.) Turkhan.
- (L. S.) M. Noury.
- (L. S.) Abdullah.
- (L. S.) R. Mehemmed.

Für Bulgarien:

- (L. S.) D. Stancioff.
- (L. S.) Major Hessaptchieff.

(Nr. 2811.) Erklärung, betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen. Vom 29. Juli 1899.

(Uebersetzung.)

Déclaration.

Erklärung.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Puissances représentées à la Conférence Internationale de la Paix à la Haye, dûment autorisés à cet effet par leurs Gouvernements,

s'inspirant des sentiments qui ont trouvé leur expression dans la Déclaration de St. Pétersbourg du 29 Novembre 1868,
11 Décembre

Déclarent:

Les Puissances contractantes s'interdisent l'emploi de projectiles qui ont pour but unique de répandre des gaz asphyxiants ou délétères.

La présente Déclaration n'est obligatoire que pour les Puissances contractantes, en cas de guerre entre deux ou plusieurs d'entre Elles.

Elle cessera d'être obligatoire du moment où dans une guerre entre des Puissances contractantes, une Puissance non contractante se joindrait à l'un des belligérants.

La présente Déclaration sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à la Haye.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte,

von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom 29. November 1868 Ausdruck gefunden hat,

erklären:

Die vertragschließenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, solche Geschosse zu verwenden, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten.

Diese Erklärung ist für die vertragschließenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Sie hört mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten, eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschließt.

Diese Erklärung soll sobald wie möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll

remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances contractantes.

Les Puissances non signataires pourront adhérer à la présente Déclaration. Elles auront, à cet effet, à faire connaître leur adhésion aux Puissances contractantes, au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

S'il arrivait qu'une des Hautes Parties Contractantes dénonçât la présente Déclaration, cette dénonciation ne produirait ses effets qu'un an après la notification faite par écrit au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée immédiatement par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Cette dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la présente Déclaration et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à la Haye, le vingt-neuf juillet mil huit cent quatre-vingt dix-neuf, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances contractantes.

Pour l'Allemagne:

(L. S.) Münster Berneburg.

Pour l'Autriche-Hongrie:

(L. S.) Welfersheimb.

(L. S.) Okolicsanyi.

eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden.

Die Nichtsignatarmächte können dieser Erklärung beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzutheilen ist.

Falls einer der hohen vertragschließenden Theile diese Erklärung kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzutheilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Erklärung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und worüber beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Für Deutschland:

(L. S.) Münster Berneburg.

Für Oesterreich-Ungarn:

(L. S.) Welfersheimb.

(L. S.) Okolicsanyi.

Pour la Belgique:

- (l. s.) A. Beernaert.
- (l. s.) C^{te} de Grelle Rogier.
- (l. s.) Ch^r Descamps.

Pour la Chine:

- (l. s.) Yang Yü.

Pour le Danemark:

- (l. s.) F. Bille.

Pour l'Espagne:

- (l. s.) El Duque de Tetuan.
- (l. s.) W. R. de Villa Urrutia.
- (l. s.) Arturo de Baguer.

Pour les Etats-Unis Mexicains:

- (l. s.) A. de Mier.
- (l. s.) J. Zenil.

Pour la France:

- (l. s.) Léon Bourgeois.
- (l. s.) G. Bihourd.
- (l. s.) d'Estournelles de Constant.

Pour la Grèce:

- (l. s.) N. Delyanni.

Pour l'Italie:

- (l. s.) Nigra.
- (l. s.) A. Zannini.
- (l. s.) G. Pompilj.

Pour le Japon:

- (l. s.) I. Motono.

Pour le Luxembourg:

- (l. s.) Eyschen.

Pour le Monténégro:

- (l. s.) Staal.

Pour les Pays-Bas:

- (l. s.) v. Karnebeck.
- (l. s.) den Beer Poortugael.
- (l. s.) T. M. C. Asser.
- (l. s.) E. N. Rahusen.

Für Belgien:

- (L. S.) A. Beernaert.
- (L. S.) Graf de Grelle Rogier.
- (L. S.) Chevalier Descamps.

Für China:

- (L. S.) Yang Yü.

Für Dänemark:

- (L. S.) F. Bille.

Für Spanien:

- (L. S.) Herzog von Tetuan.
- (L. S.) W. R. de Villa Urrutia.
- (L. S.) Arturo de Baguer.

Für die Vereinigten Staaten von Mexiko:

- (L. S.) A. de Mier.
- (L. S.) J. Zenil.

Für Frankreich:

- (L. S.) Léon Bourgeois.
- (L. S.) G. Bihourd.
- (L. S.) d'Estournelles de Constant.

Für Griechenland:

- (L. S.) N. Delyanni.

Für Italien:

- (L. S.) Nigra.
- (L. S.) A. Zannini.
- (L. S.) G. Pompilj.

Für Japan:

- (L. S.) I. Motono.

Für Luxemburg:

- (L. S.) Eyschen.

Für Montenegro:

- (L. S.) Staal.

Für die Niederlande:

- (L. S.) v. Karnebeck.
- (L. S.) den Beer Poortugael.
- (L. S.) T. M. C. Asser.
- (L. S.) E. N. Rahusen.

Pour la Perse:

(l. s.) Mirza Riza Khan, Arfa-ud-Dowleh.

Für Persien:

(L. S.) Mirza Riza Khan, Arfa-ud-Dowleh.

Pour le Portugal:

(l. s.) Conde de Macedo.

(l. s.) Agostinho d'Ornellas de Vasconcellos.

(l. s.) Conde de Selir.

Für Portugal:

(L. S.) Graf de Macedo.

(L. S.) Agostinho d'Ornellas de Vasconcellos.

(L. S.) Graf de Selir.

Pour la Roumanie:

(l. s.) A. Beldiman.

(l. s.) J. N. Papiniu.

Für Rumänien:

(L. S.) A. Beldiman.

(L. S.) J. N. Papiniu.

Pour la Russie:

(l. s.) Staal.

(l. s.) Martens.

(l. s.) A. Basily.

Für Rußland:

(L. S.) Staal.

(L. S.) Martens.

(L. S.) A. Basily.

Pour la Serbie:

(l. s.) Chedo Miyatovitch.

Für Serbien:

(L. S.) Chedo Miyatovitch.

Pour le Siam:

(l. s.) Phya Suriya Nuvatr.

(l. s.) Visuddha.

Für Siam:

(L. S.) Phya Suriya Nuvatr.

(L. S.) Visuddha.

**Pour les Royaumes-Unis de Suède
et de Norvège:**

(l. s.) Bildt.

**Für die Vereinigten Königreiche von
Schweden und Norwegen:**

(L. S.) Bildt.

Pour la Suisse:

(l. s.) Roth.

Für die Schweiz:

(L. S.) Roth.

Pour la Turquie:

(l. s.) Turkhan.

(l. s.) M. Noury.

(l. s.) Abdullah.

(l. s.) R. Mehemmed.

Für die Türkei:

(L. S.) Turkhan.

(L. S.) M. Noury.

(L. S.) Abdullah.

(L. S.) R. Mehemmed.

Pour la Bulgarie:

(l. s.) D. Stancioff.

(l. s.) Major Hessaptchieff.

Für Bulgarien:

(L. S.) D. Stancioff.

(L. S.) Major Hessaptchieff.

(Nr. 2812.) Erklärung, betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken. Vom 29. Juli 1899.

(Uebersetzung.)

Déclaration.

Erklärung.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Puissances représentées à la Conférence Internationale de la Paix à la Haye, dûment autorisés à cet effet par leurs Gouvernements,

s'inspirant des sentiments qui ont trouvé leur expression dans la Déclaration de St. Pétersbourg du 29 Novembre 1868,

11 Décembre

Déclarent:

Les Puissances contractantes s'interdisent l'emploi de balles qui s'épanouissent ou s'aplatissent facilement dans le corps humain, telles que les balles à enveloppe dure dont l'enveloppe ne couvrirait pas entièrement le noyau ou serait pourvue d'incisions.

La présente Déclaration n'est obligatoire que pour les Puissances contractantes, en cas de guerre entre deux ou plusieurs d'entre Elles.

Elle cessera d'être obligatoire du moment où dans une guerre entre des Puissances contractantes, une Puissance non contractante se joindrait à l'un des belligérants.

La présente Déclaration sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à la Haye.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal, dont

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte,

von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom 29. November 1868 Ausdruck gefunden hat,

erklären:

Die vertragschließenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken, derart wie die Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist.

Diese Erklärung ist für die vertragschließenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Sie hört mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschließt.

Diese Erklärung soll sobald wie möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll

une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances contractantes.

Les Puissances non signataires pourront adhérer à la présente Déclaration. Elles auront, à cet effet, à faire connaître leur adhésion aux Puissances contractantes, au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

S'il arrivait qu'une des Hautes Parties Contractantes dénonçât la présente Déclaration, cette dénonciation ne produirait ses effets qu'un an après la notification faite par écrit au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée immédiatement par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Cette dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la présente Déclaration et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à la Haye, le vingt-neuf juillet mil huit cent quatre-vingt-dix-neuf, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances contractantes.

Pour l'Allemagne:

(L. s.) Münster Berneburg.

Pour l'Autriche-Hongrie:

(L. s.) Welsersheimb.

(L. s.) Okoliczanji.

aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden.

Die Nichtsignatarmächte können dieser Erklärung beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzutheilen ist.

Falls einer der hohen vertragsschließenden Theile diese Erklärung kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzutheilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Erklärung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Für Deutschland:

(L. S.) Münster Berneburg.

Für Oesterreich-Ungarn:

(L. S.) Welsersheimb.

(L. S.) Okoliczanji.

Pour la Belgique:

- (l. s.) A. Beernaert.
- (l. s.) C^{te} de Grelle Rogier.
- (l. s.) Ch^r Descamps.

Pour la Chine:

- (l. s.) Yang Yü.

Pour le Danemark:

- (l. s.) F. Bille.

Pour l'Espagne:

- (l. s.) El Duque de Tetuan.
- (l. s.) W. R. de Villa Urrutia.
- (l. s.) Arturo de Baguer.

Pour les Etats-Unis Mexicains:

- (l. s.) A. de Mier.
- (l. s.) J. Zenil.

Pour la France:

- (l. s.) Léon Bourgeois.
- (l. s.) G. Bihourd.
- (l. s.) d'Estournelles de Constant.

Pour la Grèce:

- (l. s.) N. Delyanni.

Pour l'Italie:

- (l. s.) Nigra.
- (l. s.) A. Zanini.
- (l. s.) G. Pompilj.

Pour le Japon:

- (l. s.) I. Motono.

Pour le Luxembourg:

- (l. s.) Eyschen.

Pour le Monténégro:

- (l. s.) Staal.

Pour les Pays-Bas:

- (l. s.) v. Karnebeek.
- (l. s.) den Beer Poortugael.
- (l. s.) T. M. C. Asser.
- (l. s.) E. N. Rahusen.

Für Belgien:

- (L. S.) A. Beernaert.
- (L. S.) Graf de Grelle Rogier.
- (L. S.) Chevalier Descamps.

Für China:

- (L. S.) Yang Yü.

Für Dänemark:

- (L. S.) F. Bille.

Für Spanien:

- (L. S.) Herzog von Tetuan.
- (L. S.) W. R. de Villa Urrutia.
- (L. S.) Arturo de Baguer.

Für die Vereinigten Staaten von Mexiko:

- (L. S.) A. de Mier.
- (L. S.) J. Zenil.

Für Frankreich:

- (L. S.) Léon Bourgeois.
- (L. S.) G. Bihourd.
- (L. S.) d'Estournelles de Constant.

Für Griechenland:

- (L. S.) N. Delyanni.

Für Italien:

- (L. S.) Nigra.
- (L. S.) A. Zanini.
- (L. S.) G. Pompilj.

Für Japan:

- (L. S.) I. Motono.

Für Luxemburg:

- (L. S.) Eyschen.

Für Montenegro:

- (L. S.) Staal.

Für die Niederlande:

- (L. S.) v. Karnebeek.
- (L. S.) den Beer Poortugael.
- (L. S.) T. M. C. Asser.
- (L. S.) E. N. Rahusen.

Pour la Perse:

(l. s.) Mirza Riza Khan, Arfa-ud-Dowleh.

Pour la Roumanie:

(l. s.) A. Beldiman.

(l. s.) J. N. Papiniu.

Pour la Russie:

(l. s.) Staal.

(l. s.) Martens.

(l. s.) A. Basily.

Pour la Serbie:

(l. s.) Chedo Miyatovitch.

Pour le Siam:

(l. s.) Phya Suriya Nuvatr.

(l. s.) Visuddha.

**Pour les Royaumes-Unis de Suède
et de Norvège:**

(l. s.) Bildt.

Pour la Suisse:

(l. s.) Roth.

Pour la Turquie:

(l. s.) Turkhan.

(l. s.) M. Noury.

(l. s.) Abdullah.

(l. s.) R. Mehemmed.

Pour la Bulgarie:

(l. s.) D. Stancioff.

(l. s.) Major Hessapthieff.

Für Persien:

(L. S.) Mirza Riza Khan, Arfa-ud-Dowleh.

Für Rumänien:

(L. S.) A. Beldiman.

(L. S.) J. N. Papiniu.

Für Rußland:

(L. S.) Staal.

(L. S.) Martens.

(L. S.) A. Basily.

Für Serbien:

(L. S.) Chedo Miyatovitch.

Für Siam:

(L. S.) Phya Suriya Nuvatr.

(L. S.) Visuddha.

**Für die Vereinigten Königreiche von
Schweden und Norwegen:**

(L. S.) Bildt.

Für die Schweiz:

(L. S.) Roth.

Für die Türkei:

(L. S.) Turkhan.

(L. S.) M. Noury.

(L. S.) Abdullah.

(L. S.) R. Mehemmed.

Für Bulgarien:

(L. S.) D. Stancioff.

(L. S.) Major Hessapthieff.

(Nr. 2813.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, sowie die von den Vereinigten Staaten von Amerika, von Rumänien und von Serbien bei der Unterzeichnung und der Ratifikation des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle gemachten Vorbehalte. Vom 10. September 1901.

Die vorstehend abgedruckten, auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen:

1. zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle,
2. betreffend die Geseze und Gebräuche des Landkriegs,
3. betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg,

und Erklärungen:

1. betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen,
2. betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen,
3. betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken,

sind von den Staaten, deren Vertreter sie unterzeichnet haben, mit Ausnahme Chinas und der Türkei und das zu 2 aufgeführte Abkommen, betreffend die Geseze und Gebräuche des Landkriegs, mit fernerer Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Schwedens und Norwegens, ratifiziert worden.

Die Ratifikationsurkunden sind im Haag hinterlegt worden. Die Protokolle über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Belgiens, Dänemarks, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande, Persiens, Portugals, Rumäniens, Russlands, Siams, Schwedens und Norwegens sowie Bulgariens sind am 4. September 1900, über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Japans am 6. Oktober 1900, der Ratifikationsurkunde Montenegros am 16. Oktober 1900, der Ratifikationsurkunde der Schweiz am 29. Dezember 1900, der Ratifikationsurkunde Griechenlands am 4. April 1901, der Ratifikationsurkunde der Vereinigten Staaten von Mexiko am 17. April 1901, der Ratifikationsurkunde Serbiens am 11. Mai 1901 und der Ratifikationsurkunde Luxemburgs am 12. Juli 1901 aufgenommen worden.

Die Vorbehalte, mit denen das zu 1 aufgeführte Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle von den Vereinigten Staaten von

Amerika, von Rumänien und von Serbien unterzeichnet und ratifiziert worden ist, sind mit deutscher Uebersetzung nachstehend abgedruckt.

Sela, an Bord S. M. Y. Hohenzollern, den 10. September 1901.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Der in der Plenarsitzung der Haager Friedenskonferenz vom 25. Juli 1899 von der Abordnung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärte Vorbehalt, mit dem diese Abordnung das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle unterzeichnet hat, lautet wie folgt:

(Uebersetzung.)

La Délégation des Etats-Unis d'Amérique en signant la Convention pour le Règlement pacifique des conflits internationaux, telle qu'elle est proposée par la Conférence Internationale de la Paix fait la Déclaration suivante:

»Rien de ce qui est contenu dans cette Convention ne peut être interprété de façon à obliger les Etats-Unis d'Amérique à se départir de leur politique traditionnelle, en vertu de laquelle ils s'abstiennent d'intervenir, de s'ingérer ou de s'immiscer dans les questions politiques ou dans la politique ou dans l'administration intérieure d'aucun Etat étranger. Il est bien entendu également que rien dans la Convention ne pourra être interprété comme impliquant un abandon par les Etats-Unis d'Amérique de leur attitude traditionnelle à l'égard des questions purement américaines.«

Die Abordnung der Vereinigten Staaten von Amerika giebt bei Unterzeichnung des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle in der von der internationalen Friedenskonferenz vorgeschlagenen Fassung die folgende Erklärung ab:

„Von dem Inhalte dieses Abkommens darf nichts derart ausgelegt werden, daß es die Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtete, von ihrer überlieferten Politik abzuweichen, auf Grund deren sie sich eines Eingreifens, einer Einnengung oder einer Einnischung in die politischen Fragen oder in die Politik oder in die innere Verwaltung irgend eines fremden Staates enthalten. Es ist gleichermaßen selbstverständlich, daß in dem Abkommen nichts so ausgelegt werden darf, als wenn es für die Vereinigten Staaten von Amerika ein Aufgeben ihrer überlieferten Haltung in Ansehung der rein amerikanischen Fragen in sich schloße.“

Die Vorbehalte, die von der Vertretung Rumäniens zu den Artikeln 16, 17, 19 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle

(Artikel 15, 16, 18 des von dem Prüfungsausschusse vorgelegten Entwurfs) gemacht worden sind und mit denen das Abkommen von dieser Vertretung unterzeichnet worden ist, lauten nach dem Protokolle der Sitzung der dritten Kommission vom 20. Juli 1899, wie folgt:

Zu Artikel 15 des Entwurfs (Artikel 16 des Abkommens):

(Uebersetzung.)

»Le Gouvernement Royal de Roumanie, complètement acquis au principe de l'arbitrage facultatif, dont il apprécie toute l'importance dans les relations internationales, n'entend cependant pas prendre, par l'article 15, un engagement d'accepter un arbitrage dans tous les cas qui y sont prévus, et il croit devoir formuler des réserves expresses à cet égard.

Il ne peut donc voter cet article que sous cette réserve.«

„Die Königlich rumänische Regierung, ganz eingenommen für den Grundsatz der fakultativen Schiedssprechung, deren volle Wichtigkeit sie in den internationalen Beziehungen schätzt, versteht sich gleichwohl nicht dazu, durch Artikel 15 eine Verpflichtung zur Annahme einer Schiedssprechung in allen dort vorgesehenen Fällen zu übernehmen, und sie glaubt, in dieser Hinsicht ausdrückliche Vorbehalte machen zu müssen.

Sie kann daher für diesen Artikel nur mit diesem Vorbehalte stimmen.“

Zu Artikel 16 des Entwurfs (Artikel 17 des Abkommens):

(Uebersetzung.)

»Le Gouvernement Royal de Roumanie déclare qu'il ne peut adhérer à l'article 16 qu'avec la réserve expresse, consignée au procès-verbal, qu'il est décidé à ne pas accepter, en aucun cas, un arbitrage international, pour des contestations ou litiges antérieurs à la conclusion de la présente Convention.«

„Die Königlich rumänische Regierung erklärt, daß sie dem Artikel 16 nur mit dem ausdrücklichen, in das Protokoll aufzunehmenden Vorbehalte beitreten kann, daß sie entschlossen ist, für Streitverhältnisse oder Streitigkeiten aus der Zeit vor dem Abschlusse dieses Abkommens in keinem Falle eine internationale Schiedssprechung anzunehmen.“

Zu Artikel 18 des Entwurfs (Artikel 19 des Abkommens):

(Uebersetzung.)

»Le Gouvernement Royal de Roumanie déclare qu'en adhérant à l'article 18 de la Convention, il n'entend prendre aucun engagement en matière d'arbitrage obligatoire.«

„Die Königlich rumänische Regierung erklärt, daß sie sich nicht dazu versteht, mit dem Beitritte zum Artikel 18 des Abkommens irgend eine Verpflichtung in Sachen der obligatorischen Schiedssprechung zu übernehmen.“

Die Vorbehalte, mit denen das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle von der Vertretung Serbiens unterzeichnet worden ist, lauten nach dem Protokolle der dritten Kommission vom 20. Juli 1899, wie folgt:

(Uebersetzung.)

»Au nom du Gouvernement Royal de Serbie, nous avons l'honneur de déclarer que l'adoption par nous du principe de bons offices et de la médiation n'implique pas une reconnaissance du droit pour les Etats tiers d'user de ces moyens autrement qu'avec la réserve extrême qu'exige la nature délicate de ces démarches.

Nous n'admettrons les bons offices et la médiation qu'à condition de leur conserver pleinement et intégralement leur caractère de conseil purement amical et nous ne saurions jamais les accepter dans des formes et des circonstances telles qu'elles pourraient leur imprimer le caractère d'une intervention.«

„Im Namen der Königlich serbischen Regierung haben wir die Ehre, zu erklären, daß unsere Annahme des Grundsatzes der guten Dienste und der Vermittlung für die dritten Staaten nicht eine Anerkennung des Rechtes in sich schließt, diese Mittel anders zu gebrauchen, als mit der äußersten Zurückhaltung, welche die zarte Natur dieser Schritte erfordert.

Wir werden die guten Dienste und die Vermittlung nur unter der Bedingung zulassen, daß ihre Bedeutung als rein freundschaftlicher Rath ihnen voll und ganz erhalten bleibt, und wir würden sie niemals in solchen Formen und unter solchen Umständen annehmen können, welche ihnen die Bedeutung einer Intervention aufprägen könnten.“

(Nr. 2814.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber. Vom 31. Oktober 1901.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber gelten vom 1. Januar 1902 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber werden bis zum 31. Dezember 1902 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werthe sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§. 2) findet auf durchlöchernte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 31. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Thielmann.

Reichs = Gesetzblatt.

№ 45.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Glasgow. S. 487.

(Nr. 2815.) Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Glasgow. Vom 8. November 1901.

Auf Grund des §. 25 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) und der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr, vom 4. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 555) werden hiermit nachstehende Vorschriften vom Tage ihrer Verkündung ab in Vollzug gesetzt:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeuge, Hädern und Lumpen jeder Art aus Glasgow ist verboten.
2. Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot unter Nr. 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung ihrer Einfuhr von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.
3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zuzulassen.

Berlin, den 8. November 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 46.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. S. 489. — Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 490.

(Nr. 2816.) Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139). Vom 24. November 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des §. 125 Abs. 3 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) tritt mit dem 1. Januar 1902 seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 24. November 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2817.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 21. November 1901.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (VII. Ausgabe 1901, Reichsgesetzbl. von 1901 S. 17) ist unter „Deutschland. A. II.“ wie folgt abgeändert worden:

1. Die unter Nr. 30 aufgeführte Glensburg–Kappelner Eisenbahn ist in Folge ihrer Umwandlung in ein Unternehmen von lediglich örtlicher Bedeutung (Kleinbahn) gestrichen.
2. In Nr. 94 ist nachgetragen:
 - c) Greußen–Ebeleben–Keulaer Eisenbahn.
Die bisherigen Buchstaben c bis e sind in d bis f abgeändert.
3. Hinter Nr. 98 ist eingeschaltet:
 - 98a. Die von der Direktion der Württembergischen Eisenbahngesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
 - a) Ebingen–Dinstmettingen,
 - b) Nürtingen–Neuffen.

Die bisherige Nr. 71: Nürtingen–Neuffener Eisenbahn ist gestrichen.

Berlin, den 21. November 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 47.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 491. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 492.

(Nr. 2818.) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. November 1901.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath folgende Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

I. In der Nr. XXXVe ist einzufügen:

a) vor „Xavierschem Sprengstoffe“:

„Donarit (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit Mehl, Trinitrotoluol, Collodiumwolle und Nitroglycerin, worin die beiden letzteren zusammen nicht mehr als 4 Prozent ausmachen)“,

b) vor „Boswinkelschem Sicherheits Sprengstoffe“:

„Thunderite (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit Mehl und Trinitrotoluol)“.

II. In Nr. XLIV Ziffer 1 Abs. c (1) sind die Worte: »aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst«, zu streichen und dafür zu setzen: „aus Stahl, Schmiedeeisen oder schmiedbarem Gusse“. Ferner ist im Abs. c (2) dieser Ziffer statt »schmiedeeiserne« zu setzen: „kupferne“.

III. Der Nr. LII ist folgender Absatz beizufügen:

(3) Taubendünger wird unter folgenden Bedingungen zur Stückgutbeförderung zugelassen:

1. Taubendünger muß in trockenem Zustand in dichte, gegen das Verstauben möglichst schützende, haltbare Säcke, in feuchtem oder nassem Zustand, aber in dichte, feste Behälter verpackt sein.

2. Die Beförderung hat auf offenen Wagen zu erfolgen.

3. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.
4. Die Vorschriften im Abs. 1 Ziffer 5 und 8 finden Anwendung.

Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 25. November 1901.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

(Nr. 2819.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 26. November 1901.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das königlich preussische Neben-Zollamt I. zu Gronau in Westfalen erfolgen.

Berlin, den 26. November 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 48.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Unfallversicherung. S. 493. — Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen. S. 494.

(Nr. 2820.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Unfallversicherung. Vom 2. Dezember 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen auf Grund des §. 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Der Zeitpunkt, von welchem ab die Unfallversicherung für solche Betriebszweige in Kraft tritt, welche durch §§. 1, 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und durch §§. 152 ff. des See-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellt sind, wird auf den 1. Januar 1902 festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. Dezember 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2821.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen.
Vom 4. Dezember 1901.

Auf Grund der Vorschriften im §. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) hat der Bundesrath die nachstehenden Vorschriften, betreffend den Kleinhandel mit Kerzen, beschlossen:

§. 1.

Packungen mit Stearin- und Paraffinkerzen sowie mit Kerzen, die überwiegend aus diesen Stoffen hergestellt sind (Kompositionskerzen), dürfen im Einzelverkehre nur in bestimmten Einheiten des Gewichts und unter Angabe der Gewichtsmenge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden.

§. 2.

Als Einheiten für das Rohgewicht der Packungen werden 500 Gramm, 330 Gramm und für Packungen, bei welchen die einzelne Kerze 25 Gramm oder weniger wiegt, auch 250 Gramm zugelassen.

§. 3.

Das Reingewicht der in den Packungen enthaltenen Kerzen muß bei einem Rohgewichte

von 500 Gramm mindestens 470 Gramm,
von 330 Gramm mindestens 305 Gramm,
von 250 Gramm mindestens 225 Gramm

betragen.

§. 4.

Auf der Außenseite der Packungen ist sowohl das Rohgewicht als das Reingewicht in leicht erkennbarer Weise anzugeben. Die Angabe ist in Gramm oder in Bruchtheilen von Kilogramm auszudrücken.

§. 5.

Weder das Rohgewicht noch das Reingewicht darf um mehr als 10 Gramm hinter dem angegebenen Betrage zurückbleiben.

§. 6.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.
Berlin, den 4. Dezember 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 49.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Glasgow. S. 495.

(Nr. 2822.) Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Glasgow. Vom 12. Dezember 1901.

Auf Grund des §. 25 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird die Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Glasgow, vom 8. November 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 487) mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Bekanntmachung außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 12. Dezember 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 50.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte. S. 497. — Verordnung, betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang des kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. S. 498.

(Nr. 2823.) Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte. Vom 22. Dezember 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des §. 20 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit eines Rechtsanwalts bemißt sich im Verfahren vor einem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung auf den Betrag von drei bis dreißig Mark, im Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt auf den Betrag von fünf bis fünfzig Mark.

Schweben in einem Streitfalle gegen mehrere Bescheide Rechtsmittel, so gilt das Verfahren über dieselben, wenn über sie gleichzeitig erkannt wird, nur als ein Verfahren.

§. 2.

Für die Theilnahme an Beweisverhandlungen außerhalb der Gerichtsstätte kann, wenn die Anwesenheit des Rechtsanwalts geboten war, eine angemessene Entschädigung außer der Vergütung zugebilligt werden.

Eine Erstattung der Kosten für eine Reise zur mündlichen Verhandlung sowie von sonstigen Auslagen findet nicht statt. Jedoch ist bei der Festsetzung der im §. 1 bezeichneten Vergütung innerhalb der dort gezogenen Grenzen auf Schreibgebühren und Portoauslagen Rücksicht zu nehmen.

§. 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Neues Palais, den 22. Dezember 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2824.) Verordnung, betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Vom 23. Dezember 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 80 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. Eintheilung und Bearbeitung der Dienstgeschäfte.

§. 1.

Dienststellung des
Präsidenten.

Dem Präsidenten steht die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Dienstes bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung zu.

Er vertheilt die Geschäfte und bestellt, soweit erforderlich, die Beauftragten und Vertreter der Behörde.

§. 2.

Präsidentalsachen.

Der Präsident erledigt die durch besondere Bestimmung ihm überwiesenen Angelegenheiten (§. 73 Abs. 6, §. 75 Abs. 3 des Gesetzes). Er ordnet die Einrichtung der Büreaus, der Akten und der Geschäftsregister; er hat die Verfügung in allen die Verwaltung des Amtes betreffenden Angelegenheiten, insbesondere in Personalsachen sowie in denjenigen Angelegenheiten, welche das Haushalts- und Kassenwesen, die Diensträume und deren Einrichtung, die amtlichen Veröffentlichungen, die Bibliothek und ähnliche Gegenstände betreffen (Präsidentalsachen).

Der Präsident bezeichnet diejenigen sonstigen Sachen, deren Bearbeitung oder Revision er sich vorbehält. Er ist befugt, in jeder Sitzung den Vorsitz zu übernehmen; er vollzieht die Ausfertigungen und Reinschriften in den ihm vorbehaltenen Sachen.

§. 3.

Die ständige Vertretung des Präsidenten für dessen sämtliche Dienstobliegenheiten steht dem Direktor und, sobald mehrere Direktoren bestellt sind, demjenigen Direktor zu, welcher vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zur ständigen Vertretung des Präsidenten bestimmt wird.

Vertretung des
Präsidenten.

Im Falle der Verhinderung des ständigen Vertreters erfolgt die Vertretung durch die anderen Direktoren und, sofern nicht der Reichskanzler, (Reichsamt des Innern) etwas Anderes bestimmt, in der Reihenfolge des Dienstalters durch die übrigen ständigen Mitglieder im Hauptamte.

§. 4.

Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) die Einrichtung von Abtheilungen anordnen sowie deren Geschäftskreis, Leitung und Geschäftsgang bestimmen, insbesondere auch Anordnung darüber treffen, wieweit Abtheilungsitzungen an die Stelle der Gesamtsitzungen des Amtes (§§. 13 ff.) treten.

Abtheilungen.

§. 5.

Die Zahl der vom Bundesrathe zu wählenden nichtständigen Mitglieder des Aufsichtsamts wird auf vier festgesetzt. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Zahl bis auf sechs erhöht werden.

Nichtständige
Mitglieder.

Die nichtständigen Mitglieder werden durch den Staatssekretär des Innern mittelst Handschlags an Eidesstatt auf ihre Obliegenheiten verpflichtet.

§. 6.

Die zu den Rekursentscheidungen zuzuziehenden richterlichen Beamten und Mitglieder höchster Verwaltungsgerichtshöfe (§. 74 Abs. 2, 3 des Gesetzes) werden in gleicher Weise durch den Präsidenten des Aufsichtsamts verpflichtet.

Richterliche Beamte
und Mitglieder
höchster Verwal-
tungsgerichtshöfe.

§. 7.

Die Geschäfte des Aufsichtsamts werden durch Verfügung erledigt, sofern nicht

Geschäftsgang im
Allgemeinen.

- a) das Gesetz die Entscheidung in Spruchsenaten vorschreibt (§§. 73 bis 76 des Gesetzes), oder
- b) der Präsident in bestimmten Fällen, in denen Anordnungen oder Verfügungen zu erlassen sind, die Verathung und Beschlußfassung in einer Gesamtsitzung (§. 13) anordnet.

II. Versicherungsbeirath.

§. 8.

Der Versicherungsbeirath (§. 72 des Gesetzes) besteht aus vierzig Mitgliedern. Nach Bedarf kann der Bundesrath auf Antrag des Reichskanzlers die Erhöhung dieser Zahl bis auf sechzig beschließen.

Zusammensetzung.

Die Mitglieder des Versicherungsbeiraths werden unter Berücksichtigung ihrer besonderen Sachkunde von dem Präsidenten auf folgende Gruppen vertheilt:

1. auf das Gebiet der Lebensversicherung und der Krankenversicherung;
2. auf die Unfall- und die Haftpflichtversicherung;
3. auf die Viehversicherung, die Hagelversicherung und die sonstige landwirthschaftliche Versicherung;
4. auf die Feuerversicherung sowie die Versicherung gegen Sturmschäden, Wasserschäden und Diebstahl;
5. auf die sonstigen verschiedenen Versicherungszweige.

Die einzelnen Mitglieder können mehreren Gruppen zugetheilt werden.

§. 9.

Die Mitglieder des Versicherungsbeiraths werden durch den Präsidenten des Aufsichtsamts mittelst Handschlags an Eidesstatt auf ihre Obliegenheiten, insbesondere auch auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

Im Falle der Wiederberufung genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

§. 10.

Zuziehung.

Zur gutachtlichen Berathung des Aufsichtsamts wird der Versicherungsbeirath, sofern seine Anhörung gesetzlich vorgeschrieben ist, entweder in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Gruppen nach näherer Bestimmung des Präsidenten berufen.

In sonstigen Fällen kann der Präsident einzelne Mitglieder des Versicherungsbeiraths für die Begutachtung in Anspruch nehmen.

Sind nur einzelne Gruppen oder einzelne Mitglieder des Versicherungsbeiraths zu hören, so kann der Präsident bestimmen, daß statt mündlicher Berathung eine schriftliche Begutachtung erfolgt.

§. 11.

Zur Mitwirkung bei den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen der §§. 73 bis 76 des Gesetzes sollen in den einzelnen Fällen Mitglieder derjenigen Gruppen des Versicherungsbeiraths zugezogen werden, welche für die betreffenden Versicherungszweige gebildet sind. Dementsprechend bestimmt der Präsident nach Art der zu entscheidenden Fälle die jedesmal zu betheiligenden Gruppen.

Innerhalb einer jeden Gruppe sind die Mitglieder zu den einzelnen Sitzungen, gleichviel ob es sich um eine Entscheidung in der ersten oder in der Rekursinstanz handelt, vorbehaltlich der Vorschriften im §. 73 Abs. 2 des Gesetzes, in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen zuzuziehen.

§. 12.

Geschäftsgang des
Versicherungs-
beiraths.

Die Einladung der Mitglieder des Versicherungsbeiraths erfolgt von Amtswegen oder im Auftrage des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) durch den Präsidenten des Aufsichtsamts.

Die Einladung darf von den Mitgliedern des Versicherungsbeiraths nur aus zwingenden Gründen, die auf Erfordern glaubhaft zu machen sind, abgelehnt werden.

Dem Präsidenten oder einem von ihm hierzu beauftragten ständigen Mitgliede des Aufsichtsamts steht die Leitung der mündlichen Berathungen des Versicherungsbeiraths zu.

Den nichtständigen Mitgliedern des Aufsichtsamts steht es frei, den Gesamtsitzungen und den Gruppensitzungen des Versicherungsbeiraths beizuwohnen. Sie sind von den Sitzungen unter Mittheilung der Tagesordnung zu benachrichtigen, sofern sie am Sitzungstage voraussichtlich in Berlin anwesend sein werden.

Der Präsident kann zu den Berathungen des Versicherungsbeiraths die ständigen Mitglieder des Aufsichtsamts, die dem Amte sonst beigegebenen Beamten sowie besondere Sachverständige zuziehen.

III. Gesamtsitzungen des Aufsichtsamts.

§. 13.

Zur Berathung wichtigerer Angelegenheiten kann auf Anordnung des Präsidenten (§. 7) und unter seinem Vorsitz eine gemeinsame Berathung und Beschlussfassung in Gesamtsitzungen stattfinden.

Zur Theilnahme sind alle ständigen und nichtständigen Mitglieder des Aufsichtsamts sowie die zur Bearbeitung von Geschäften der Mitglieder herangezogenen Hilfsarbeiter einzuladen, soweit sie am Sitzungstage voraussichtlich in Berlin anwesend sein werden.

Der Präsident kann bestimmen, daß für einzelne Gegenstände auch andere Beamte des Aufsichtsamts sowie höchstens je zwei richterliche Beamte, Mitglieder eines höchsten Verwaltungsgerichtshofs (§. 74 Abs. 2 des Gesetzes) und Mitglieder des Versicherungsbeiraths zu den Sitzungen zugezogen werden.

Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzutheilen.

§. 14.

Die Gesamtsitzungen sind nicht öffentlich.

Stimmberechtigt sind nur die eingeladenen und in der Sitzung anwesenden ständigen und nichtständigen Mitglieder des Aufsichtsamts sowie die zugezogenen richterlichen Beamten, Mitglieder höchster Verwaltungsgerichtshöfe und Mitglieder des Versicherungsbeiraths.

Die von dem Bundesrathe gewählten Mitglieder nehmen ihre Stelle nach dem Vorsitzenden, also vor den übrigen Mitgliedern, und zwar in der Reihenfolge der Bundesstaaten ein, denen sie angehören. Den nichtständigen Mitgliedern schließen sich unmittelbar die nebenamtlich berufenen ständigen Mitglieder an.

Der Vorsitzende leitet die Berathungen, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung werden gemäß §. 15 entschieden.

§. 15.

Für den mündlichen Vortrag in den Sitzungen wird ein Berichterstatter ernannt. Aus besonderen Gründen können Mitberichterstatter bestellt werden.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen Stimmen solange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Die Stimmen werden bei namentlicher Abstimmung in folgender Reihenfolge abgegeben:

1. von den Berichtstattern in der Reihenfolge ihrer Bestellung;
2. von den Mitgliedern des Versicherungsbeiraths;
3. von den richterlichen Beamten und Mitgliedern höchster Verwaltungsgeschichtshöfe;
4. von den ständigen Mitgliedern im Hauptamte;
5. von den nebenamtlich berufenen ständigen Mitgliedern;
6. von den vom Bundesrathe gewählten Mitgliedern;
7. von dem Vorsitzenden.

Innerhalb der einzelnen Gruppen richtet sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter im Aufsichtsamte, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter und zwar in allen Fällen dergestalt, daß der Jüngste zuerst stimmt. Bei den vom Bundesrathe gewählten Mitgliedern ist die im §. 14 Abs. 3 bestimmte Reihenfolge umgekehrt zur Anwendung zu bringen.

IV. Geschäftsgang und Verfahren bei den Senaten.

§. 16.

Bezeichnung.

Die Entscheidung der in den §§. 73 bis 76 des Gesetzes bezeichneten Angelegenheiten erfolgt durch Spruchkollegien, welche die Bezeichnung „Senate“ führen.

Den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident, der Direktor oder die nach Bedürfniß vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern) mit dem Vorstehe zu betrauenden ständigen Mitglieder.

Die Vertretung im Vorstehe wird durch den Präsidenten besonders geregelt.

§. 17.

Die nichtständigen Mitglieder des Aufsichtsamts sollen bei der Besetzung der Rekursenate in den wichtigeren Angelegenheiten in der Regel betheiltigt und zu dem Zwecke abwechselnd nach der im §. 14 Abs. 3 bestimmten Reihenfolge berufen werden.

§. 18.

Die Einberufung zu den einzelnen Sitzungen soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor den Sitzungen erfolgen.

§. 19.

Ueber Ablehnungsgesuche (§. 73 Abs. 3, §. 74 Abs. 4 des Gesetzes) entscheidet der betreffende Senat durch Beschluß.

§. 20.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet der Senat.

Verfahren.

Die Abstimmungen erfolgen nach Vorschrift des §. 15.

§. 21.

Bei den nach §§. 73, 76 des Gesetzes zu erledigenden Sachen wird in der Regel nur ein Berichterstatter ernannt. Dieser hat ebenso wie der nach §. 75 Abs. 3 des Gesetzes in Rekursachen zu ernennende erste Berichterstatter vor der mündlichen Berathung einen schriftlichen Bericht nebst Gutachten vorzulegen; der zweite Berichterstatter hat ein schriftliches Gutachten vorzulegen.

§. 22.

Die Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den ersten Berichterstatter, demnächst sind die etwa erschienenen Betheiligten zu hören.

Der Vorsitzende hat jedem Mitgliede des Senats auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§. 23.

Die Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angeht. Anträge und Erklärungen der Betheiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen, sind in das Protokoll aufzunehmen.

§. 24.

Das Aufsichtsamt kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, von der mündlichen Ver-

handlung zurückweisen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Rechtsanwälte und auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung der Justizverwaltung gestattet ist.

§. 25.

Die Vorschriften der §§. 176 bis 182, 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 26.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vornehmen zu lassen und die Aussagen eidlich zu erhärten, finden die Bestimmungen der Civilprozessordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist das Aufsichtsamt befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden, oder ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder noch dann verweigern, nachdem der angeführte Grund für unerheblich erklärt ist, eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßnahmen in Frage, so ist das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften des §. 380 Abs. 4, §. 390 Abs. 4, §. 409 Abs. 3 der Civilprozessordnung Anwendung.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichsgesetzbl. 1898 S. 689).

§. 27.

Die vom Aufsichtsamt auf Grund der §§. 25, 26 festgesetzten Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen in die Reichskasse.

§. 28.

Die Berathung über die Entscheidung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung auch in den Fällen, in denen auf Grund öffentlicher Verhandlung (§. 75 Abs. 4 des Gesetzes) entschieden wird.

Bei den Entscheidungen, die auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor denen diese Verhandlung stattgefunden hat.

§. 29.

In Rekursfachen verkündet der Vorsitzende das Ergebnis der Berathung in öffentlicher Sitzung. Die Verkündung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden; diese soll in der Regel binnen einer Woche stattfinden.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.

§. 30.

Die Entscheidungen werden nebst Gründen von den Berichterstattern entworfen und in der Urschrift von dem Vorsitzenden, den Berichterstattern und einem anderen Senatsmitgliede, das an der Entscheidung Theil genommen hat, unterzeichnet. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden erfolgt die Unterzeichnung durch das älteste mitwirkende ständige Mitglied.

§. 31.

Im Eingange der Entscheidung sind die Mitglieder, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, namentlich aufzuführen, auch ist der Sitzungstag zu bezeichnen, an dem die Entscheidung erfolgt ist.

Die Ausfertigungen der Entscheidungen werden mit der Ueberschrift versehen:

„Im Namen des Reichs.“

Sie enthalten neben dem Siegel des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.“

„Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.“

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Behinderung durch das dem Dienstalter nach älteste ständige Mitglied des Aufsichtsamts, welches bei der Entscheidung mitgewirkt hat.

§. 32.

Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in der Entscheidung vorkommen, sind jederzeit auch von Amtswegen zu berichtigen.

Ueber die Berichtigung einer auf Grund mündlicher Verhandlung ergangenen Entscheidung kann ohne neue mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Berichtigungsbeschluß wird von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Senats, die die Entscheidung unterzeichnet haben, erlassen; er wird auf der Urschrift der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

V. Schlußbestimmungen.

§. 33.

Alle Zustellungen des Aufsichtsamts können mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post erfolgen.

Läßt sich die Zustellung an die Person, der zugestellt werden soll, innerhalb des Deutschen Reichs nicht bewirken, so genügt die Bekanntmachung des Hauptinhalts der Entscheidung oder der Verfügung im Reichsanzeiger. Neben dieser Bekanntmachung soll jedoch der Hauptinhalt des zuzustellenden Schriftstücks auch durch Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen des Aufsichtsamts zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Zustellung gilt in den Fällen des Abs. 2 als bewirkt, nachdem eine Woche nach dem Tage verstrichen ist, an dem die betreffende Nummer des Reichsanzeigers ausgegeben worden ist.

§. 34.

Das Verfahren vor dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung ist kostenfrei; ein Ersatz der durch dieses Verfahren dem Aufsichtsamte verursachten baaren Auslagen durch die Antragsteller findet nur in den Grenzen des §. 82 des Gesetzes statt.

Die auf Grund des §. 82 des Gesetzes den Antragstellern auferlegten baaren Auslagen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen in die Reichskasse.

§. 35.

Die Geschäftssprache ist die deutsche. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Antragsteller, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, haben bei Verhandlungen vor dem Aufsichtsamte für ihre Vertretung durch eine Person, welche der deutschen Sprache mächtig ist, Sorge zu tragen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 187 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 36.

Vorladungen und sonstige, nur dem Geschäftsbetriebe dienende formularmäßige Schreiben werden durch die Unterschrift eines dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung beglaubigt.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung führt zwei Siegel, nämlich

1. ein großes Siegel, welches dem Siegel des Reichsgerichts entspricht und nur bei förmlichen Ausfertigungen, insbesondere der Entscheidungen in den Fällen des §. 73 Abs. 1, §§. 74, 75 des Gesetzes, gebraucht wird,

2. ein kleineres Siegel, welches den bei den Gesandtschaften des Deutschen Reichs eingeführten Siegeln entspricht, mit der Umschrift: „Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung.“

Die Ausfertigungen und Reinschriften ergehen unter der Unterschrift: „Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.“

§. 37.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 23. Dezember 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Sachregister

zum Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1901.

A.

- Abbildungen**, Schutz von Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, sowie plastischer Darstellungen (G. v. 19. Juni §§. 1, 5, 23) 227.
- Abholungsfächer**, verschleißbare, bei den Postanstalten (G. v. 11. März) 15.
- Ablehnung** von Mitgliedern der Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §. 29) 360. — von Mitgliedern des Aufsichtsamts für Privatversicherung (G. v. 12. Mai §§. 73, 74) 161.
- Abteilungen** beim Aufsichtsamte für Privatversicherung (B. v. 23. Dez. §. 4) 499.
- Aktiengesellschaften**, f. Versicherungs-Aktiengesellschaften.
- Altersversicherung** gilt im gesetzlichen Sinne als Lebensversicherung (G. v. 12. Mai §. 6) 140.
- Alterszulage** an kriegsinvaliden Offiziere (G. v. 31. Mai §. 5) 194. — an kriegsinvaliden Unteroffiziere und Gemeine (daf. §. 10) 195. — an kriegsinvaliden Beamte und Unterbeamte (daf. §. 13) 195.
- Aluminiumsalze**, lösliche, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 24. Mai §§. 7, 8, 13) 177.
- Amerika**, f. Vereinigte Staaten von Amerika.
- Ampere**, Abscheidung des Silbers bei Darstellung des Ampere (Bef. v. 6. Mai zu Nr. 1) 127.
- Antliche Erlasse und Schriften**, Zulässigkeit des Abdrucks in Zeitungen u. (G. v. 19. Juni §. 16) 230. Reichs-Gesetzbl. 1901.
- Amtsgerichte**, Beweisaufnahme für das Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §. 43) 364. — Vollstreckung von Zwangsmaßnahmen gegen Zeugen u. im Verfahren des Aufsichtsamts für Privatversicherung (B. v. 23. Dez. §. 26) 504.
- Anleihen** für das Reichsheer, die Marine und die Reichseisenbahnen (A. E. v. 18. Febr.) 115. — Absetzung der Entschädigungen auf die Kosten der Expedition nach China von dem Anleihefoll (G. v. 25. Febr. §. 3) 8. (G. v. 22. März §. 6) 40.
- Anmeldung** von Unfallentschädigungsansprüchen der durch Betriebsunfälle verletzten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes (G. v. 18. Juni §. 8) 214.
- Antrag** auf Strafverfolgung wegen Urheberrechtsverletzungen (G. v. 19. Juni §§. 45, 47, 52) 236.
- Anzeigespflicht** für die Geflügelcholera im Herzogthum Coburg (Bef. v. 27. April) 123. — im Fürstenthum Lippe-Detmold (Bef. v. 12. Juni) 210.
- Apotheken**, Nichtanwendung des Gewerbegerichtsgesetzes auf Gehülften und Lehrlinge in Apotheken (G. v. 30. Juni §. 81) 373.
- Feilhalten und Verkauf von Heilmitteln in Apotheken (B. v. 22. Okt. §§. 1 bis 4) 380.
- Arbeiter**, Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern durch Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §§. 1 bis 6, 83 bis 85) 353. — Wahl von Arbeitern zu Beisitzern der Gerichte (daf. §§. 12 bis 24, 75) 356. — Schlichtung von Streitigkeiten durch Einigungsämter (daf. §§. 62

Arbeiter (Fortf.)

bis 74) 368. — durch Verfahren vor dem Gemeindevorsteher (daf. §§. 76 bis 80, 83) 372. — Streitigkeiten mit den Arbeitgebern in Bergwerken u. s. w. (daf. §. 82) 373.

Arbeitgeber, Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitern durch Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §§. 1 bis 6, 27, 84, 85, 87) 353. — insbes. bei Streitigkeiten im Betriebe von Bergwerken, Salinen zc. (daf. §. 82) 373. — Wahl von Arbeitgebern zu Beisitzern der Gewerbegerichte (daf. §§. 12 bis 24, 75) 356. — Schlichtung der Streitigkeiten durch Einigungsämter (daf. §§. 62 bis 74) 368. — durch Verfahren vor dem Gemeindevorsteher (daf. §§. 76 bis 80, 83) 372. — durch Innungsschiedsgerichte (daf. §§. 84, 86) 374.

Arbeitsverhältnis, Streitigkeiten über Antritt oder Auflösung zc. des Arbeitsverhältnisses (G. v. 30. Juni §§. 4, 5, 76) 354.

Arzneimittel, Verkehr mit solchen (B. v. 22. Okt.) 380.

Aufbereitungsanstalten, Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern (G. v. 30. Juni §. 82) 373.

Aufführungen, Urheberrecht hinsichtlich der Aufführung von Bühnenwerken und Werken der Tonkunst (G. v. 19. Juni §§. 11 bis 13, 26 bis 35, 61, 62) 229. — Strafe wegen Rechtsverletzungen (daf. §§. 37 bis 41, 51) 234.

Auflagen von Schriftwerken, Umfang und neue Veranastaltung (G. v. 19. Juni §§. 5, 12, 16, 17, 21, 29, 35, 40) 218.

Auflösung von Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 42 bis 46, 49, 67, 73 zu 4, §. 74) 150.

Aufsichtsamt für Privatversicherung, Errichtung, Zuständigkeit und Verfahren (G. v. 12. Mai §§. 70 bis 83) 160. (B. v. 23. Dez.) 498. — Aufsichtsführung über ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Deutschen Reiche Geschäfte betreiben (G. v. 12. Mai §§. 85 bis 91) 164. — Aufsicht über bereits bestehende Versicherungsunternehmungen (daf. §§. 93, 96, 97) 166. — Einreichung statistischer Nachweisungen der Unternehmungen an das Aufsichtsamt (daf. §§. 118, 119) 171.

Aufsichtsbehörden, Aufgaben und Befugnisse bei Beaufsichtigung der Privat-Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 64 bis 69, 105, 121, 124) 157. — Verfassung und Verfahren der Aufsichtsbehörden (daf. §§. 70 bis 84) 160. — Befugnisse hinsichtlich aus-

Aufsichtsbehörden (Fortf.)

ländischer Versicherungsunternehmungen, die im Deutschen Reiche Geschäfte betreiben (daf. §§. 85 bis 91) 164. — hinsichtlich bereits bestehender inländischer Unternehmungen (daf. §§. 93 bis 103) 166.

Aufsichtsrath von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (G. v. 12. Mai §§. 29 bis 35, 39, 41, 47, 53, 65) 146. — Strafvorschriften gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths (daf. §§. 106, 110, 111, 113) 168.

Ausfunftspersonen im Verfahren der Gewerbegerichte als Einigungsämter (G. v. 30. Juni §§. 68, 69) 370.

Ausfunftsstellen über Kriegsgefangene, Errichtung in den kriegsführenden oder in neutralen Staaten (Abf. v. 29. Juli 99. Art. 14, 15) 441.

Ausländer, Schutz des Urheberrechts von Ausländern an Werken der Literatur und der Tonkunst (G. v. 19. Juni §. 55) 237.

Ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Deutschen Reiche Geschäfte betreiben, Beaufsichtigung (G. v. 12. Mai §§. 85 bis 91) 164.

Auslagen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 52, 58, 59) 366. — im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte (B. v. 22. Dez. §. 2.) 497. — im Verfahren vor dem Aufsichtsamte für Privatversicherung (B. v. 23. Dez. §. 34) 506.

Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Belgien, Zusatzvertrag dazu (v. 28. Nov. 1900) 203.

Ausfchüsse der Gewerbegerichte zur Vorbereitung und Abgabe von Gutachten (G. v. 30. Juni §. 75) 371.

Aussteuerversicherung gilt im gesetzlichen Sinne als Lebensversicherung (G. v. 12. Mai §. 6) 140.

Außerkursetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber (Bef. v. 31. Okt.) 486.

B.

Banken, Anlegung des Prämienreservefonds der Versicherungsunternehmungen bei Banken (G. v. 12. Mai §. 59) 156.

Banknoten, Aufruf und Einziehung der Noten der Frankfurter Bank in Frankfurt a. M. (Bef. v. 6. Juli) 262. — Erhöhung des Antheils der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs (Bef. v. 6. Juli) 263.

- Barhumberbindungen**, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 24. Mai §§. 7, 8, 13) 177.
- Bayern**, Anwendung des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und Personen des Soldatenstandes (G. v. 18. Juni Art. 2) 216. — Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen in Bayern (G. v. 31. Mai §. 24) 199.
Anwendung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen hinsichtlich des Immobilienversicherungswesens in Bayern (G. v. 12. Mai §. 125) 173.
- Beamte**, Unfallfürsorgegesetz für Reichsbeamte und ihre Hinterbliebenen (G. v. 18. Juni Art. 1 §§. 1 bis 13) 211. — für Staats- und Kommunalbeamte und deren Hinterbliebenen (das. Art. 1 §. 14, Art. 2) 216.
f. auch Gemeinde-, Landes- und Reichsbeamte.
- Beerentwein**, Bezeichnung des daraus hergestellten Schaumweins (G. v. 24. Mai §§. 6, 16) 177. (Bek. v. 2. Juli zu II) 258.
- Beglaubigung** von Urkunden im Verkehre der Behörden in Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Bek. v. 18. Juli) 323.
- Beisitzer** der Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §§. 10, 11, 13 bis 24, 53, 54, 56, 67) 356.
- Beistände** der Parteien im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 31, 52) 361. — im Verfahren vor dem Aufsichtsamte für Privatversicherung (B. v. 23. Dez. §. 24) 503.
- Beiträge**, schriftstellerische, zu Sammelwerken (G. v. 19. Juni §§. 3, 18, 19, 25, 41) 218. — insbes. zu Zeitungen und Zeitschriften (das. §§. 41 bis 46) 225. — Urheberrecht an Beiträgen zu Werken der Literatur und der Tonkunst (G. v. 19. Juni §§. 4, 7) 227.
Beiträge der Mitglieder von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (G. v. 12. Mai §§. 21, 24 bis 27, 33, 50, 52, 81) 144.
- Bekanntmachung** der Namen und Wohnorte der Mitglieder der Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §. 19) 358. — der Schiedsprüche der Einigungsämter (das. §§. 72, 73) 371. — der zur Vornahme von Sühneverhandlungen in gewerblichen Streitigkeiten berufenen Gemeindebeamten (das. §§. 79, 80) 373.
Bekanntmachungen über die Satzungen, den Vorstand u. s. w. der Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 28, 33, 40, 73, 99) 146. — Jährliche
- Bekanntmachung** (Fortf.)
öffentliche Mittheilungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung über den Stand zc. der Versicherungsunternehmungen (das. §. 83) 164.
Bekanntmachung der Eintragungen über den Schutz von Schriftwerken zc. in die Eintragsrolle beim Stadtrath in Leipzig (G. v. 19. Juni §. 57) 238.
- Belagerungen** im Kriege (Internat. Abk. v. 29. Juli 99. Art. 26, 27) 445.
- Belgien**, Theilnahme an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 16. Juni 98.) 295. — Belgische Eisenbahnstrecken, theilhaftig an dem Uebereinkommen (Bek. v. 11. März) 27.
Desinfektion der zur Geflügelbeförderung benutzten Eisenbahnwagen im Verkehre mit Belgien (Bek. v. 18. Juli) 278.
Zusatzvertrag zum Auslieferungsvertrage zwischen Deutschland und Belgien (v. 28. Nov. 1900) 203.
Theilnahme Belgiens an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 393, 423, 455, 472, 476, 480.
- Bergwerke**, Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern (G. v. 30. Juni §. 82) 373.
- Berlin**, Theilung von Postanstalten des Bezirkes der Ober-Postdirektion in Potsdam an diejenige in Berlin (M. G. v. 13. Juli) 277.
Errichtung des kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung mit dem Siege in Berlin (G. v. 12. Mai §. 70) 160.
- Berufung** gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §§. 55, 57) 366.
- Beschlüsse** der Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §§. 32, 38, 45, 53) 361. — des Aufsichtsamts für Privatversicherung (B. v. 23. Dez. §. 15) 502.
- Beschwerde** gegen Strafandrohungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung (G. v. 12. Mai §. 76) 162. — gegen die Ablehnung von Eintragungen des Schutzes von Schriftwerken zc. in die Eintragsrolle beim Stadtrath in Leipzig (G. v. 19. Mai §. 56) 238. — gegen die Rechtsgültigkeit von Wahlen zu den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §. 17) 358. — gegen Straffestellungen zc. der Gewerbegerichte (das. §§. 23, 42, 55, 66) 359.
- Betriebsbeamte**, Entscheidung ihrer gewerblichen Streitigkeiten mit den Arbeitgebern (G. v. 30. Juni §. 3) 354.
- Betriebsfonds** der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (G. v. 12. Mai §. 22) 144.

Betriebsgeheimnisse bei Herstellung von Wein, Wahrung seitens der zur Beaufsichtigung hinzugezogenen Sachverständigen (G. v. 24. Mai §§. 12, 14) 178.

Betriebsunfälle von Beamten und Personen des Soldatenstandes (G. v. 18. Juni §. 1) 211.

Bevollmächtigte im Verfahren vor dem Aufsichtsamt für Privatversicherung (W. v. 23. Dez. §. 24) 503.

Beweisaufnahme im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 42 bis 46) 363. — vor den Eingangsämtern (daf. §§. 68, 69) 370. — vor dem Gemeindeversteher (daf. §. 76) 372.

Bildende Künste, Schutz der Urheberrechte (G. v. 19. Juni §. 64) 239.

Binnenschiffe, Führung der Reichsflagge (G. v. 29. Mai §. 26 a) 184.

Blauholz, Eingangszoll für Blauh Holz aus Haiti (W. v. 17. April) 121.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, Bekanntmachung der Eintragungen über Schriftwerke u. in die Eintragsrolle (G. v. 19. Juni §. 57) 238.

Bombardements im Kriege (Internat. Abf. v. 29. Juli 99. Art. 25 bis 28) 445.

Boquetstoffe zur Verwendung bei der Herstellung von Wein verboten (G. v. 24. Mai §. 3 zu 5, §. 13) 176.

Vorsäure, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 24. Mai §§. 7, 8, 13) 177.

Bosnien, Verwaltungsbehörden daselbst, deren Urkunden im Verkehr mit deutschen Behörden keiner Beglaubigung bedürfen (Wef. v. 18. Juli) 323.

Branntweimbrennerei, Verwerthung von Trebern, Rosinen und Korinthen unterliegt der Kontrolle der Steuerbehörden (G. v. 24. Mai §. 3 Abf. 3) 176.

Britische Kolonien, Handelsbeziehungen zwischen ihnen und Deutschland (G. v. 29. Mai) 183. (Wef. v. 11. Juni) 205.

Brüche, Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern (G. v. 30. Juni §. 82) 373.

Bücher der Versicherungsunternehmen (G. v. 12. Mai §§. 55, 62, 65) 154.

Bühnenerwerke, Schutz der Urheberrechte (G. v. 19. Juni §§. 11, 12, 14, 27, 37, 38) 229.

Bulgarien, Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 394, 424, 455, 473, 477, 481.

Bundesrath, Zustimmung zur Kaiserlichen Verordnung über Führung der Reichsflagge von Seefahrzeugen und Binnenschiffen (G. v. 29. Mai §§. 26, 26 a) 184.

Ermächtigung zur Aufstellung von Grundbögen für die Herstellung von Wein und weinartigen Getränken (G. v. 24. Mai §§. 20, 21) 180. — zum Verbote von Stoffen zur Weinbereitung (daf. §. 7) 177. (Wef. v. 2. Juli zu III) 259. — zu Vorschriften über die Bezeichnung von Schaumwein, der aus Fruchtwein hergestellt ist (G. v. 24. Mai §. 6) 177. (Wef. v. 2. Juli zu II) 258.

Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Aufsichtsamts für Privatversicherung und des Versicherungsbeiraths (G. v. 12. Mai §§. 70, 72, 74, 80) 160. (W. v. 23. Dez. §§. 5, 8, 14, 15) 499. — Bestimmung der Gebühren für die Aufsichtsthätigkeit des Aufsichtsamts (G. v. 12. Mai §. 81) 163. — über die Buchführung, Rechnungslegung u. s. w. der Versicherungsunternehmen (daf. §§. 55, 114 bis 117, 119) 154. — Beschluß über Unterfagung des Geschäftsbetriebs ausländischer Versicherungsunternehmen (daf. §. 91) 165. — Zustimmung zur Kaiserlichen Verordnung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (daf. §. 125) 173. (W. v. 24. Nov.) 489.

Bundesstaaten, Matrifularbeiträge zum Reichshaushalte für 1901 (Anf. z. G. v. 22. März) 61.

Buße für Verletzung von Urheberrechten (G. v. 19. Juni §. 40) 235.

C.

Cement, Genehmigung von Anstalten zur Herstellung von Cement (Wef. v. 15. Juli) 267.

China, Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 393, 455, 472, 476, 480. — Nichtratifikation der Abkommen durch China (Wef. v. 10. Sept.) 482.

Kosten für die militärische Expedition nach China (G. v. 25. Febr. §§. 2 bis 6) 7. (G. v. 22. März §. 6) 40. — Auflösung der dorthin entsandten Truppenkörper (G. v. 25. Febr. §. 5) 8. (G. v. 22. März §. 7) 40. — Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen der Theilnehmer an der Expedition nach China (G. v. 31. Mai §. 21) 198.

Chinatwein als Arzneimittel (G. v. 24. Mai §. 3 zu 5) 176. — s. auch Arzneimittel.

Chlorat-Sprengstoffe, Beförderung im Eisenbahnverkehr (Bef. v. 30. Mai Nr. 2) 191.

Civilprozessordnung, Anwendung von Bestimmungen derselben auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 26, 28, 42 bis 44, 46, 51, 55, 57, 66, 77) 360. — das Verfahren vor dem Aufsichtsante für Privatversicherung (B. v. 23. Dez. §. 26) 504.

Civilversorgungsschein, Zulage an Unteroffiziere für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins (G. v. 31. Mai §. 9) 195.

Coburg (Herzogthum), Anzeigepflicht für die Geflügelcholera (Bef. v. 27. April) 123.

Costa Rica, Schutz deutscher Waarenbezeichnungen (Bef. v. 1. Okt.) 375.

D.

Dänemark, Theilnahme an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 16. Juni 98.) 295. — dänische Eisenbahnstrecken, betheiltigt an dem Uebereinkommen (Bef. v. 11. März) 28.

Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 393, 423, 455, 472, 476, 480.

Deskoffiziere, f. Offiziere.

Desinfektion der zur Geflügelbeförderung benutzten Eisenbahnwagen im Verkehre mit Belgien (Bef. v. 18. Juli) 278.

Deffertweine ausländischen Ursprunges, Verkehr mit solchen (G. v. 24. Mai §. 3 zu 3, §. 8) 176.

Deutsche, Gerichtsbarkeit der Landesgerichte in Egypten in Strafsachen gegen Deutsche und deutsche Schutzgenossen (B. v. 6. Jan. §§. 2, 4) 3.

Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in Costa Rica (Bef. v. 1. Okt.) 375.

Schutz der Urheberrechte der Reichsangehörigen (G. v. 19. Juni §§. 54, 55) 237.

Donarit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v. 25. Nov.) 491.

Dulcin, Verwendung zu Wein verboten (G. v. 24. Mai §. 3 zu 4, §. 13) 176.

Durchfuhrbeschränkungen für Gebrauchsgegenstände aus Kapland und Natal (Bef. v. 1. März) 11. — aus der Türkei (Bef. v. 24. Aug.) 281. — aus Glasgow (Bef. v. 8. Nov.) 487. (Bef. v. 12. Dez.) 495.

E.

Egypten, Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln daselbst (B. v. 6. Janr.) 3.

Ehrenamt ist das Amt der Beisitzer der Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §. 20) 358.

Ehrenrechte, bürgerliche, Verlust bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 105, 107, 108, 110, 111) 168.

Eid in der Beweisaufnahme vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 44 bis 46) 364. — Vereidigungen im Verfahren vor dem Gemeindevorsteher unzulässig (das. §. 76) 372.

Einfuhrbeschränkungen für Gebrauchsgegenstände aus Kapland und Natal (Bef. v. 1. März) 11. — aus der Türkei (Bef. v. 24. Aug.) 281. — aus Glasgow (Bef. v. 8. Nov.) 487. (Bef. v. 12. Dez.) 495.

Eingangszölle für Blauholz, Kaffee und Kakao aus Haiti (B. v. 17. April) 121.

Befreiung der Sendungen an Kriegsgefangene von den Eingangszöllen (Internat. Abk. v. 29. Juli 99. Art. 16) 442.

Einigungsämter zur Schlichtung gewerblicher Rechtsstreitigkeiten (G. v. 30. Juni §§. 62 bis 74) 368.

Einspruch gegen Urtheile im gewerbegerichtlichen Verfahren (G. v. 30. Juni §§. 40, 57) 363.

Eintragsrolle für Schriftwerke u. beim Stadtrath in Leipzig (G. v. 19. Juni §§. 31, 56 bis 58) 233.

Einziehung von geschwüdrig hergestellten weinähnlichen Getränken (G. v. 24. Mai §. 18) 180. — f. auch Vernichtung, Auserkürssetzung.

Eisenbahnen, Zusatzabkommen zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 16. Juni 98.) 295. — Vollziehungs-Protokoll dazu (v. 16. Juni 98.) 316. — Neue Liste der an dem Uebereinkommen betheiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 11. März) 17. — Abänderungen der Liste (Bef. v. 2. Mai) 125. (Bef. v. 20. Mai) 181. (Bef. v. 20. Juli) 278. (Bef. v. 15. Aug.) 294. (Bef. v. 17. Sept.) 351. (Bef. v. 25. Okt.) 391. (Bef. v. 21. Nov.) 490.

Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den deutsch-luxemburgischen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 4. März) 13. (Bef. v. 6. Sept.) 349.

Änderung des Militärartarifs für Eisenbahnen (Bef. v. 16. März) 36. (Bef. v. 11. Juni) 207. — der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen (Bef. v. 11. Juni) 207. (Bef. v. 14. Juli) 265.

- Eisenbahn-Verkehrsordnung**, Aenderung der Anlage B (Bef. v. 24. Dez. 00.) 1. (Bef. v. 30. Mai) 191. (Bef. v. 25. Nov.) 491.
- Eisenbahnwagen**, Desinfektion der zur Geflügelbeförderung benutzten Wagen im Verkehre mit Belgien (Bef. v. 18. Juli) 278.
- Elektrische Maßeinheiten**, Ausführungsbestimmungen zum Gesetze darüber (Bef. v. 6. Mai) 127.
- Elektrizitätszähler**, zu baldende Abweichungen von ihrer Richtigkeit (Bef. v. 6. Mai Anl. zu II) 129.
- Elsaß-Lothringen**, Kontrolle des Landeshaushalts für 1900 (G. v. 14. Janr.) 5.
Beihilfen an elsäß-lothringische Landesangehörige, die im Feldzug 1870/71 kriegsinvalid geworden sind (G. v. 31. Mai §. 23) 199.
- Esternebeihilfe** für Hinterbliebene verstorbener kriegsinvaliden Militärpersonen (G. v. 31. Mai §. 15 zu C) 197.
- Entscheidungen** des Aufsichtsamts für Privatversicherung (G. v. 12. Mai §§. 73 bis 77) 161. (B. v. 23. Dez. §§. 28 bis 32, 36) 504.
Zulässigkeit des Nachdrucks amtlicher Entscheidungen (G. v. 19. Juni §. 16) 230.
- Erben**, Urheberrechte an Werken der Literatur und Tonkunst (G. v. 19. Juni §. 34) 223. (G. v. 19. Juni §§. 8, 10, 42) 228.
- Erlaubniß** zum Geschäftsbetriebe der Versicherungsunternehmen (G. v. 12. Mai §§. 4 bis 15, 30 bis 32, 36, 73 zu I, §§. 92, 94 bis 96, 105, 108) 140.
— Erlaubniß für ausländische Versicherungsunternehmen (das. §§. 85, 86, 108) 164.
- Erziehungsbeihilfe** für Kinder verstorbener kriegsinvaliden Militärpersonen (G. v. 31. Mai §. 15 zu B) 196.

F.

- Fabrikarbeiter**, Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten mit den Arbeitgebern (G. v. 30. Juni §§. 3 bis 5, 76, 82) 354.
- Fahrlässigkeit** bei Verletzung von Urheberrechten (G. v. 19. Juni §§. 36, 37, 41) 234.
- Feilhalten** verbotswidrig hergestellten Weines (G. v. 24. Mai §§. 3, 6, 8, 10, 13, 16, 18) 176. — von Arznei- und Heilmitteln in Apotheken und außerhalb derselben (B. v. 22. Okt. §§. 1 bis 4) 380.
- Feindseligkeiten**, internationales Abkommen über Beschränkung derselben (Abf. v. 29. Juli 99. Art. 22 bis 41) 444.
- Feldwebellieutenants**, s. Offiziere.
- Fernsprechanlagen** im Kiautschou-Gebiete (B. v. 16. Okt.) 379.
- Feuerversicherung**, Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe der Versicherungsunternehmen (G. v. 12. Mai §. 6) 140. — Abschluß der Versicherungsverträge (das. §. 10) 142. — Landesrechtliche Vorschriften über Feuerversicherungsunternehmen (das. §. 121) 172. — Immobilienversicherungswesen in Bayern (das. §. 125) 173.
- Firma** der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (G. v. 12. Mai §§. 18, 32) 143.
- Flaggenrecht** der Kauffahrteischiffe, Abänderung des Gesetzes darüber (G. v. 29. Mai) 184.
- Fluorverbindungen**, lösliche, zur Herstellung von Wein verboten (Bef. v. 2. Juli zu III) 259.
- Frachtbriefe** im internationalen Eisenbahnverkehre, Formulare dazu (Uebereink. v. 16. Juni 98. Art. 2) 303.
- Frachtzuschlag** für Güter im internationalen Eisenbahnverkehre (Uebereink. v. 16. Juni 98. Art. 1 zu II, Art. 2 zu II u. V) 298.
- Frankfurt (Main)**, Aufruf und Einziehung der Noten der Frankfurter Bank (Bef. v. 6. Juli) 262.
- Frankreich**, Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 393, 424, 455, 472, 476, 480.
Theilnahme an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 16. Juni 98.) 295. — An dem Uebereinkommen beteiligte französische Eisenbahnstrecken (Bef. v. 11. März) 29.
- Freiexemplare** von Druckschriften (G. v. 19. Juni §§. 6, 25, 46) 218.
- Freiwillige Gerichtsbarkeit** in Heer und Marine (G. v. 28. Mai) 185.
- Friedenskonferenz** zu Haag, die auf derselben am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 393, 423, 455, 471, 475, 479. — Ratifikation dieser Abkommen etc. (Bef. v. 10. Sept.) 482.
- Fruchtweine**, Verwendung zu Wein und weinähnlichen Getränken verboten (G. v. 24. Mai §. 3 zu 3, 6, §. 13) 176. — Bezeichnung des aus Fruchtwein hergestellten Schaumweins (das. §§. 6, 16) 177. (Bef. v. 2. Juli zu II) 258.

Fürsorge für Beamte und für Personen des Soldatenstandes bei Betriebsunfällen (G. v. 18. Juni Art. 1) 211.
Fuhrkosten der Reichsbeamten (B. v. 25. Juni §§. 4 bis 12, 17) 242. — von Beamten im Geschäftsbereich des Reichsamts des Innern (B. v. 10. Juli) 269. — von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen (B. v. 10. Juli) 271. — von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (B. v. 10. Juli) 275.

f. auch Reisekosten.

G.

Ganzinvaliden, Kriegs- und Alterszulage (G. v. 31. Mai §§. 7, 10) 194.

Gartenbau, Einfuhr von Gegenständen desselben über das Neben-Zollamt in Gronau in Westfalen (Bef. v. 26. Nov.) 492.

Gebühren für Eintragung von Schriftwerken zc. in die Eintragsrolle beim Stadtrath in Leipzig (G. v. 19. Juni §. 58) 238.

Gebühren der Versicherungsunternehmungen für die Aufsichtsthätigkeit des Aufsichtsamts für Privatversicherung (G. v. 12. Mai §. 81) 163.

Gebühren im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 9, 58 bis 60) 356. — Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte (B. v. 22. Dez.) 497. — Gebühren der Zeugen und Sachverständigen im Verfahren vor dem Aufsichtsamte für Privatversicherung (B. v. 23. Dez. §. 26) 504.

Gedichte, Zulässigkeit des Nachdrucks einzelner Gedichte (G. v. 19. Juni §§. 19, 20) 231.

Gefängnisstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (G. v. 24. Mai §§. 13 bis 16) 179. — gegen das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 105 bis 110) 168. — wegen Verletzung der Urheberrechte an Schriftwerken zc. (G. v. 19. Juni §§. 38, 39) 235.

Geflügelbeförderung, Desinfektion der dazu benutzten Eisenbahnwagen im Verkehre mit Belgien (Bef. v. 18. Juli) 278.

Geflügelcholera, Anzeigepflicht für das Herzogthum Coburg (Bef. v. 27. April) 123. — das Fürstenthum Lippe-Detmold (Bef. v. 12. Juni) 210.

Gehülfen, Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten mit den Arbeitgebern (G. v. 30. Juni §§. 3 bis 5, 76, 82) 354.

Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (G. v. 24. Mai §§. 13 bis 18) 179. — gegen das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 64 bis 67, 73 zu 6, §§. 98, 105 bis 110) 157. — gegen das Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken zc. (G. v. 19. Juni §§. 38 bis 40, 44) 234.

Geldstrafen im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 9, 42, 66) 356. — im Verfahren vor dem Aufsichtsamte für Privatversicherung (B. v. 23. Dez. §§. 25 bis 27) 504.

Geldstrafen wegen unbefugter Errichtung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen im Kiautschou-Gebiete (B. v. 16. Okt. §§. 4, 5) 379.

Gemeindebeamte, Dienstobliegenheiten im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 17, 25, 79, 80, 82) 358.

Gemeinde-Krankenversicherung, Verhältniß zur Unfallfürsorge für Beamte und für Personen des Soldatenstandes (G. v. 18. Juni §. 6) 214.

Gemeinden, Anlegung von Mündelgeld in verbotenen Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft zc. (Bef. v. 7. Juli) 263.

Errichtung von Gewerbegerichten für den Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden (G. v. 30. Juni §§. 1, 2, 7, 9, 12, 15, 25) 353. — Entscheidung von Gewerbestreitigkeiten durch den Gemeindevorsteher und andere Gemeindebeamten (daf. §§. 76 bis 80, 83, 88) 372.

Gemeindevorsteher, Verfahren in gewerblichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Gemeindevorsteher (G. v. 30. Juni §§. 76 bis 80, 83, 88) 372.

Gemeine, Pension, Kriegs-, Verstümmelungs- und Alterszulage an kriegsinvaliden Gemeine (G. v. 31. Mai §§. 6 bis 8, 10, 22, 23) 194. — Beihilfen an ihre Hinterbliebenen (daf. §§. 14, 15, 17) 195.

Genfer Konvention vom 22. August 1864, Anwendung ihrer Grundsätze auf den Seekrieg (Internat. Abf. v. 29. Juli 99.) 455. — auf Kranke und Verwundete im Kriege (Abf. v. 29. Juli 99. Art. 21, 60) 443.

Genossenschaften, eingetragene, Versicherung ihrer Mitglieder auf Gegenseitigkeit (G. v. 12. Mai §§. 102, 109) 168.

- Gerichtsbearbeitung**, freiwillige, in Heer und Marine (G. v. 28. Mai) 185.
- Gerichtskostengesetz**, Anwendung von Vorschriften desselben auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §. 58) 368 — desgl. im Verfahren vor dem Aufsichtsamte für Privatversicherung (G. v. 12. Mai §. 79) 163.
- Gerichtsschreiber** bei den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 25, 32, 33, 35, 36, 40, 47) 360.
- Gerichtsverfassungsgesetz**, Anwendung von Vorschriften desselben auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 11, 14, 38, 53) 356. — vor dem Aufsichtsamte für Privatversicherung (B. v. 23. Dez. §§. 25, 35) 504.
- Gerichtsverhandlungen**, Wiedergabe in Zeitungen zc. (G. v. 19. Juni §. 17) 230.
- Gerichtsvollzieher**, Zustellungen im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 25, 82) 360.
- Gesamtausgabe**, Vervielfältigung von Schriftwerken zc. in einer Gesamtausgabe (G. v. 19. Juni §§. 2, 4) 217.
- Gesamtitzungen** beim Aufsichtsamte für Privatversicherung (B. v. 23. Dez. §§. 7, 13 bis 15) 499.
- Geschäftsgang** beim Aufsichtsamte für Privatversicherung (G. v. 12. Mai §. 80) 163. (B. v. 23. Dez.) 498.
- Geschäftsplan** der privaten Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 4, 5, 7, 11 bis 13, 64, 67, 73 zu 2, §§. 98, 115, 124) 140.
- Geschosse**, internationale Erklärungen über Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen zc. (v. 29. Juli 99.) 470. — über Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen (v. 29. Juli 99.) 474. — das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken (v. 29. Juli 99.) 478.
- Gesellen**, Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten mit den Arbeitgebern (G. v. 30. Juni §§. 3 bis 5, 76) 351.
- Gesellschaftsvertrag** von Versicherungs-Aktiengesellschaften (G. v. 12. Mai §§. 4, 8) 140. — s. auch *Sagungen*.
- Gesetzbücher**, Zulässigkeit des Abdrucks von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen zc. (G. v. 19. Juni §. 16) 230.
- Getränke**, s. *Wein*.
- Gewerbegerichtsgesetz**, Abänderung des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 und der Ueberschrift in »Gewerbegerichtsgesetz« (G. v. 30. Juni Art. 1) 249. — Bekanntmachung des abgeänderten Textes des Gesetzes (daf. Art. 3) 255. (Bef. v. 29. Sept.) 353.
- Gewerbegerichtsgesetz** (Fortf.)
Errichtung, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §§. 1 bis 25, 81 bis 88) 353. — Verfahren vor denselben (daf. §§. 26 bis 61) 360. — Thätigkeit der Gerichte als Einigungsämter (daf. §§. 62 bis 74) 368. — Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte (daf. §. 75) 371. — Verfahren vor dem Gemeindevorsteher (daf. §§. 76 bis 80) 372.
- Gewerbeordnung**, Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe (Bef. v. 3. April) 117.
Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf gewerbliche Rechtsstreitigkeiten (G. v. 30. Juni §§. 1, 3, 78, 84) 353.
- Gewerbetreibende**, s. *Arbeitgeber*, *Hausgewerbetreibende*.
- Gewerbe- Unfallversicherungsgesetz**, Inkrafttreten der Unfallversicherung für die in §§. 1, 2 bezeichneten Betriebszweige (B. v. 2. Dez.) 493.
- Gewerbliche Anlagen**, Abänderung des Verzeichnisses gewerblicher Anlagen, die einer besonderen Genehmigung bedürfen (Bef. v. 15. Juli) 267.
Abänderung der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Zinkhütten (Bef. v. 5. Juli) 261.
- Gift**, Verwendung von Gift und vergifteten Waffen im Kriege verboten (Abk. v. 29. Juli 99. Art. 23) 444. (Erl. v. 29. Juli 99.) 474.
- Gipsöfen**, Genehmigung zu ihrer Anlegung (Bef. v. 15. Juli) 267.
- Glasgow**, Ein- und Durchfuhrbeschränkungen für Gebrauchsgegenstände aus Glasgow (Bef. v. 8. Nov.) 487. — Aufhebung der Beschränkungen (Bef. v. 12. Dez.) 495.
- Glycerin**, als Zusatz von Wein verboten (G. v. 24. Mai §§. 7, 8, 13) 177.
- Gouverneur** von Kiautschou, Befugnisse hinsichtlich der Errichtung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen durch Privatpersonen (B. v. 16. Okt. §§. 2, 3) 379.
- Griechenland**, Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 393, 424, 455, 472, 476, 480.
- Gronau** in Westfalen, Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues über das Neben-Zollamt daselbst (Bef. v. 26. Nov.) 492.
- Großbritannien und Irland**, Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (G. v. 29. Mai) 183. (Bef. v. 11. Juni) 205.

Großbritannien und Irland (Fortf.)

Theilnahme Großbritanniens an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen (v. 29. Juli 99.) 393, 424, 455.

Großhandel mit Arznei- und Heilmitteln (B. v. 22. Okt. §. 3) 381.

Gruben, Entscheidung gewerblicher Rechtsstreitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern (G. v. 30. Juni §. 82) 373.

Gründungsfonds der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (G. v. 12. Mai §§. 22, 23, 27, 31, 32, 34, 35, 47, 51, 101) 144.

Grünfalk, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Uebereinf. v. 16. Juni 98. Art. 2 zu VII) 308.

Grundstücke, Erwerb durch die Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §. 54) 153. — Beleihung seitens der Versicherungsvereine (daf. §. 60) 156.

Gummi, Verwendung zu Wein verboten (G. v. 24. Mai §. 3 zu 6, §. 13) 176.

Gutachten der Sachverständigen-Kammern in Urheberrechtsangelegenheiten (G. v. 19. Juni §. 49) 236. — Gutachten der Gewerbegerichte über gewerbliche Fragen (G. v. 30. Juni §. 75) 371.

Gute Dienste zur friedlichen Beilegung internationaler Streitfälle (Abf. v. 29. Juli 99. Art. 2 bis 8) 402.

H.

Haag, die auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 393, 423, 455, 471, 475, 479. — Ratifikation dieser Abkommen etc. (Ref. v. 10. Sept.) 482. — Errichtung eines ständigen Schiedshofs zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle im Haag (Abf. v. 29. Juli 99. Art. 25, 26) 408. — desgl. eines ständigen Verwaltungsraths (daf. Art. 28) 411. — eines internationalen Büreaus (daf. Art. 22 bis 29) 407.

Haftpflichtversicherung, Betrieb durch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und durch Aktiengesellschaften (G. v. 12. Mai §. 6) 140.

Haftpflichtversicherung durch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und durch Aktiengesellschaften (G. v. 12. Mai §. 6) 140.

Haiti (Republik), Eingangszölle für Blauholz, Kaffee und Kakao dorthier (B. v. 17. April) 121.

Reichs-Gesetzbl. 1901.

Halbinvaliden, Kriegszulage (G. v. 31. Mai §. 7) 194.

Handelsgeschäfte, Nichtanwendung des Gewerbegerichts-gesetzes auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften (G. v. 30. Juni §. 81) 373.

Handelsgesetzbuch, Anwendung von Bestimmungen desselben auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (G. v. 12. Mai §§. 16, 34 bis 36, 47 bis 49) 143.

Handelsregister, Eintragungen über Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 30 bis 33, 40, 43, 45, 67, 101) 146.

Handelsverträge, Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (G. v. 29. Mai) 183. (Ref. v. 11. Juni) 205.

Hauptbevollmächtigte für ausländische Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 86, 88, 115) 164.

Hausgewerbetreibende, Entscheidung ihrer gewerblichen Rechtsstreitigkeiten mit den Arbeitgebern durch die Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §§. 5, 16) 355.

Hefenwein, Bezeichnung beim Feilhalten (G. v. 24. Mai §. 22) 181.

Heilmittel, Feilhalten und Verkauf in Apotheken und außerhalb derselben (B. v. 22. Okt. §§. 1 bis 4) 380.

Heilverfahren an durch Betriebsunfälle verletzten Beamten und Personen des Soldatenstandes (G. v. 18. Juni §§. 1, 6) 212.

Heimarbeiter, Entscheidung von Streitigkeiten mit ihren Arbeitgebern durch die Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §. 5) 355.

Herausgeber von Druckschriften u. s. w., Rechtsverhältnisse (G. v. 19. Juni §. 19) 220. (G. v. 19. Juni §§. 3, 4, 7) 227. — f. auch Verfasser.

Herzegowina, Verwaltungsbehörden daselbst, deren Urkunden im Verkehre mit deutschen Behörden keiner Beglaubigung bedürfen (Ref. v. 18. Juli) 323.

Hinterbliebene von Landesbeamten in den Schutzgebieten, Gewährung von Wittwen- und Waisengeldern (B. v. 23. Mai Art. III, IV) 190.

Gewährung von Sterbegeld und Rente an die Hinterbliebenen der durch Betriebsunfälle getödteten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes (G. v. 18. Juni §§. 2 bis 12) 212. — desgl. von Staats- und Kommunalbeamten (daf. §. 14) 216.

Beihilfen an die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden (G. v. 31. Mai §§. 14 bis 18, 22, 23) 195. — f. auch Erben.

Hülfskassen, eingeschriebene, unterliegen nicht den gesetzlichen Vorschriften für Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §. 122) 172.

S.

- Jahresberichte** der Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 55 bis 57, 65) 154.
- Japan**, Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 394, 424, 455, 472, 476, 480.
- Judenmütigkeit** für die Ausgaben zc. für das ostasiatische Expeditionskorps (G. v. 25. Febr. §. 6) 8.
- Ingenieure der Marine**, s. Offiziere.
- Innungen**, Nichttheilnahme von Innungsmitgliedern an den Wahlen für die Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §§. 14, 21) 357. — Entscheidung von Streitigkeiten der Innungsmitglieder durch die Gewerbegerichte als Einigungsämter (daf. §. 74) 371. — Verhältniß der Innungen und Innungsschiedsgerichte zu den Gewerbegerichten (daf. §§. 84, 86) 374.
- Internationale Abkommen** zur friedlichen Erledigung von Streitfällen (v. 29. Juli 99.) 393. — betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (v. 29. Juli 99.) 423. — betr. die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. Aug. 1864 auf den Seekrieg (v. 29. Juli 99.) 455. — Erklärungen über das Verbot von Geschossen und Sprengstoffen (v. 29. Juli 99.) 470, 474, 478. — Ratifikation dieser Abkommen und Erklärungen zc. (Bef. v. 10. Sept.) 482.
- Internationale Schiedsprechung** zur friedlichen Erledigung von Streitfällen (Abf. v. 29. Juli 99. Art. 15 bis 57) 406. — Schiedswesen (daf. Art. 15 bis 19) 406. — Ständiger Schiedshof (daf. Art. 20 bis 29) 407. — Ständiger Verwaltungsrath (daf. Art. 28) 411. — Schiedsverfahren (daf. Art. 30 bis 57) 412.
- Internationale Streitfälle**, Abkommen zur friedlichen Erledigung derselben (v. 29. Juli 99.) 393. — Ratifikation des Abkommens und Vorbehalte einzelner Staaten (Bef. v. 10. Sept.) 482.
- Internationale Untersuchungskommissionen** zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Abf. v. 29. Juli 99. Art. 9 bis 14) 404.
- Internationales Bureau** des ständigen Schiedshofs zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Abf. v. 29. Juli 99. Art. 22 bis 29) 407.
- Internationales Uebereinkommen** über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Okt. 1899, Zusatzabkommen dazu (v. 16. Juni 98.) 295. — Vollziehungs-Protokoll

Internationales Uebereinkommen (Fortf.)

dazu (v. 16. Juni 98.) 316. — Neue Liste der an dem Uebereinkommen beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 11. März) 17. — Abänderungen dieser Liste (Bef. v. 2. Mai) 125. (Bef. v. 20. Mai) 181. (Bef. v. 20. Juli) 278. (Bef. v. 15. Aug.) 294. (Bef. v. 17. Sept.) 351. (Bef. v. 25. Okt.) 391. (Bef. v. 21. Nov.) 490.

Invaliden, s. Kriegsinvaliden, Ganz- und Halb-invaliden.

Invalidentätversicherung gilt im gesetzlichen Sinne als Lebensversicherung (G. v. 12. Mai §. 6) 140.

Italien, Theilnahme an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 16. Juni 98.) 295. — An diesem Uebereinkommen beteiligte italienische Eisenbahnstrecken (Bef. v. 11. März) 30. (Bef. v. 2. Mai) 125. (Bef. v. 20. Juli) 279. (Bef. v. 15. Aug.) 294. (Bef. v. 17. Sept.) 351.

Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 393, 424, 455, 472, 476, 480.

Juristische Personen, Urheberrechte als Herausgeber von Druckschriften zc. (G. v. 19. Juni §§. 3, 4, 8, 32) 227.

H.

Kaffee, Zollzuschlag auf Kaffee aus Haiti (B. v. 17. April) 121.

Kaiser, Bestimmung desselben, ob eine militärische Unternehmung im Sinne des Gesetzes über Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen als ein Feldzug anzusehen ist (G. v. 31. Mai §. 1) 193. — über Anwendung des Gesetzes auf die Theilnehmer an der Expedition gegen China (daf. §. 21) 198.

Ernennung des Vorsitzenden und der ständigen Mitglieder des Aufsichtsamts für Privatversicherung, sowie der Mitglieder des Versicherungsbeiraths (G. v. 12. Mai §§. 70, 72) 160. — desgl. der zu den Entscheidungen des Aufsichtsamts hinzuzuziehenden richterlichen Beamten und Mitglieder höchster Verwaltungsgerichtshöfe (daf. §. 74) 162.

Kaiserliche Verordnung über Führung der Reichsflagge von Seefahrzeugen und Binnenschiffen (G. v. 29. Mai §§. 26, 26 a) 184. — über Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen durch die Reichsbehörde (G. v.

- Kaiserliche Verordnung** (Fortf.)
12. Mai §. 3) 139. — über Geschäftsgang und Verfahren beim Aufsichtsamt für Privatversicherung (das. §. 80) 163. (W. v. 23. Dez.) 498. — über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Versicherungsunternehmungen (G. v. 29. Mai §. 125) 173. (W. v. 24. Nov.) 489.
- Kaiser Wilhelm-Kanal**, Tagelöhner und Fuhrkosten der Kanalbeamten (W. v. 10. Juli Art. II, III) 269.
- Kakao**, Zollzuschlag auf Kakao aus Saiti (W. v. 17. April) 121.
- Kalköfen**, Genehmigung zu ihrer Anlegung (Bef. v. 15. Juli) 267.
- Kamerun**, Schutzgebiet, Haushalts-Etat für 1901 (Anl. II z. G. v. 22. März) 80.
- Kammern** der Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §. 10) 356.
f. auch Sachverständigen-Kammern.
- Kanada**, Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Kanada (Bef. v. 11. Juni) 205.
- Kapitulationen** im Kriege (Internat. Abf. v. 29. Juli 99. Art. 35) 448.
- Kapland**, Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr von Gebrauchsgegenständen dorthier (Bef. v. 1. März) 11.
- Karolinen**, Palauinseln und Marianen, Haushalts-Etat für 1901 (Anl. VI z. G. v. 22. März) 97.
- Kauffahrteischiffe**, Abänderung des Gesetzes über das Flaggenrecht (G. v. 29. Mai) 184.
- Kermesbeeren**, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 24. Mai §§. 7, 8, 13) 177.
- Kerzen**, Kleinhandel mit solchen (Bef. v. 4. Dez.) 494.
- Kiautschou**, Schutzgebiet, Haushalts-Etat für 1901 (Anl. VIII z. G. v. 22. März) 100. — Anwendung des Gesetzes über Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen auf die Landesbeamten des Schutzgebietes (W. v. 23. Aug.) 377. — Telegraphenwesen im Schutzgebiete (W. v. 16. Okt.) 379.
- Kinder**, f. Hinterbliebene.
- Kirchen**, Urheberrechte an Schriftwerken in Büchern für den Kirchengebrauch (G. v. 19. Juni §. 19 zu 4) 231.
- Klagen** in gewerblichen Rechtsstreitigkeiten (G. v. 30. Juni §§. 35 bis 39, 54, 57, 58, 77) 362.
- Klasseneinteilung** der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine (W. v. 12. Aug.) 283.
- Kleinhandel** mit Kerzen (Bef. v. 4. Dez.) 494.
- Knappschaftskassen**, nicht unterworfen den gesetzlichen Vorschriften für Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §. 122) 172.
- Kommissare** zur Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §. 71) 160.
- Kommunalbeamte**, Unfallfürsorge für sie (G. v. 18. Juni Art. 1 §. 14, Art. 2) 216.
f. auch Gemeindebeamte.
- Kommunalverbände**, Errichtung von Gewerbegerichten für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes (G. v. 30. Juni §§. 1, 9, 12, 18, 20, 75, 88) 354.
- Konkurs** über das Vermögen der Verleger von Druckwerken (G. v. 19. Juni §§. 36, 37) 224. — Konkurs von Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 45 bis 53, 61, 62, 68, 69, 73 zu 8, §§. 75, 104, 112) 151.
- Konkursordnung**, Anwendung von Bestimmungen derselben auf den Konkurs von Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 52, 61, 68, 112) 152.
- Konsulargerichtsbarkeit** der deutschen Konsula in Ägypten (W. v. 6. Janr.) 3.
- Konventionalstrafe** wegen vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Gewerbebetrieben (G. v. 30. Juni §. 4 letzter Abs.) 355.
- Korinthen**, Verwerthung in der Branntweimbrennerei (G. v. 24. Mai §. 3 Abs. 3) 176.
- Korrektur** von Druckwerken durch den Verleger zc. (G. v. 19. Juni §. 20) 220.
- Kosten** im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 9, 49, 52, 55, 58 bis 60, 82) 356.
- Kranke und Verwundete** im Kriege (Internat. Abf. v. 29. Juli 99. Art. 21, 59, 60) 443. (Abf. v. 29. Juli 99. Art. 1, 4, 6, 8, 9) 462.
- Krankenkassen**, Verhältniß zur Unfallfürsorge für Reichsbeamte und Personen des Soldatenstandes (G. v. 18. Juni §. 6) 214.
- Krankenpflege**, Anwendung des Gesetzes über Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen auf das Personal der freiwilligen Krankenpflege im Felde (G. v. 31. Mai §. 22 zu 3) 198.
- Krankenversicherungsbeiträge**, Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung (G. v. 30. Juni §. 4 zu 5, §§. 76, 83) 355.
- Krankenversicherungsunternehmungen**, Vorschriften über ihren Geschäftsbetrieb (G. v. 12. Mai §§. 12, 56, 63, 99, 107) 142.
- Krieg**, freiwillige Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Militärpersonen im Felde (G. v. 28. Mai) 185.
f. auch Landkrieg, Seekrieg, Feindseligkeiten.

- Kriegsgefangene**, internationale Vereinbarung über ihre Behandlung *z.* (Abf. v. 29. Juli 99. Art. 4 bis 20) 437. (Abf. v. 29. Juli 99. Art. 9) 466.
- Kriegsgerichtsräthe**, Zuständigkeit in Rechtsangelegenheiten der Militärpersonen im Felde (G. v. 28. Mai §§. 1, 3) 185.
- Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene**, Versorgung (G. v. 31. Mai) 193. — Anwendung des Gesetzes auf die Landesbeamten des Schutzgebiets Kiautschou (B. v. 23. Aug.) 377.
- Kriegsparteien**, Begriff nach Völkerrecht (Internat. Abf. v. 29. Juli 99. Art. 1 bis 3) 436.
- Kriegszulage** an kriegsinvalide Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine sowie Militärbeamte (G. v. 31. Mai §§. 3, 7, 11, 22, 23) 194.
- Kunstwein**, Bezeichnung beim Feilhalten (G. v. 24. Mai § 22) 181.
- Kunstwerke**, gegenseitiger Schutz der Urheberrechte im Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn (Uebereinf. v. 30. Dez. 99.) 131.
s. auch **Bildende Künste**.
- Kursverluste**, Unternehmungen zur Versicherung gegen Kursverluste (G. v. 12. Mai §. 116) 171.
- Q.**
- Quadenpreis** für Druckwerke *z.* (G. v. 19. Juni §. 21) 220.
- Landesbeamte** in den Schutzgebieten, Rechtsverhältnisse (B. v. 23. Mai) 189. — Anwendung des Gesetzes über Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen auf die Landesbeamten des Schutzgebiets Kiautschou (B. v. 23. Aug.) 377.
- Landesbehörden**, Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 2, 3, 84, 93, 94, 97, 115, 125) 139.
- Landesgesetze**, Vorschriften über Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 84, 119 bis 121) 164.
- Landesregierungen**, Bestimmung der Beamten und Sachverständigen zur Beaufsichtigung der Herstellung von Wein und weinähnlichen Getränken (G. v. 24. Mai §. 10) 178.
Bestimmungen über Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörden (G. v. 12. Mai §§. 3, 71, 125) 139. — über Aussenderung der Prämienreserven bestimmter Lebensversicherungsunternehmungen von ihrem übrigen Vermögen (daf. §. 99) 167.
- Landeszentralbehörden**, Bestimmungen über die öffentlichen Bekanntmachungen der Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §. 28) 146. — über die Bestellung von Hauptbevollmächtigten dieser Unternehmungen (daf. §. 115) 170.
Anordnungen über Einrichtung von Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 1, 2, 7, 80, 82, 88) 354.
- Landgerichte**, Entscheidung über Amtsentsetzung von Mitgliedern der Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §. 21) 359. — auf Beschwerden über Ordnungsstrafen gegen die Weisiger der Gerichte (daf. §. 23) 359. — auf Rechtsmittel in gewerblichen Rechtsstreitigkeiten (daf. §§. 55, 60) 366.
- Landkrieg**, internationales Abkommen, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (v. 29. Juli 99.) 423. — Kriegsparteien (daf. Art. 1 bis 21) 436. — Feindseligkeiten (daf. Art. 22 bis 41) 444. — Militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiete (daf. Art. 42 bis 56) 449. — Bei Neutralen festgehaltene Kriegsführende und in Pflege befindliche Verwundete (daf. Art. 57 bis 60) 453. — Ratifikation des Abkommens (Bef. v. 10. Sept.) 482.
- Lazarethschiffe** im Kriege (Internat. Abf. v. 29. Juli 99. Art. 1 bis 8) 462.
- Lebensversicherungsunternehmungen**, Vorschriften über ihren Geschäftsbetrieb (G. v. 12. Mai §§. 6, 9 zu 8, §§. 11, 12, 43, 56 bis 61, 99, 107) 140.
- Lehrlinge**, Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber (G. v. 30. Juni §§. 3 bis 5, 76, 81, 84) 354.
- Leipzig**, Eintragsrolle für Druckwerke *z.* bei dem Stadtrath in Leipzig (G. v. 19. Juni §. 56) 237.
- Lippe-Deimold** (Fürstenthum), Anzeigepflicht für die Geflügelcholera (Bef. v. 12. Juni) 210.
- Liquidation** von Versicherungsunternehmungen (G. v. 22. Mai §§. 46, 47, 66, 68, 104) 151.
- Liquidatoren** zur Vertretung der Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 32, 47, 48) 147. — Bestrafung wegen gesetzwidriger Handlungen (daf. §§. 106, 109 bis 113) 168.
- Literatur**, gegenseitiger Schutz literarischer Werke im Deutschen Reich und in Oesterreich-Ungarn (Uebereinf. v. 30. Dez. 99.) 131.
Verlagsrecht bezüglich literarischer Werke (G. v. 19. Juni §§. 1 ff.) 217. — Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (G. v. 19. Juni) 227.
- Lohnstreitigkeiten** zwischen Arbeitgebern und Arbeitern (G. v. 30. Juni §§. 4, 5, 76) 354.

Luxemburg, Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den deutsch-luxemburgischen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 4. März) 13. (Bef. v. 6. Sept.) 349.

Theilnahme Luxemburgs an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 16. Juni 98.) 295. — An diesem Uebereinkommen beteiligte luxemburgische Bahnstrecken (Bef. v. 11. März) 32.

Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 394, 424, 455, 472, 476, 480.

M.

Magistrate, Wahl der Vorsitzenden der Gewerbegerichte und ihrer Stellvertreter (G. v. 30. Juni §§. 12, 18, 20) 357. — s. auch Gemeindevorsteher.

Magnesiumverbindungen, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 24. Mai §§. 7, 8, 13) 177.

Mainz, Mündelsicherheit von Schuldverschreibungen der evangelischen Kirchengemeinde Mainz (Bef. v. 22. März) 37.

Maitwein als Arzneimittel (G. v. 24. Mai §. 3 Nr. 5) 176.

Marine, Anleihen für die Verwaltung der Marine (A. G. v. 18. Febr.) 115.

Verzeichniß der einzelnen Stellen der Marine nach dem Servistarife (Weil. II z. G. v. 22. März) 65. — Klasseneinteilung der Militärbeamten der Marine (B. v. 12. Aug.) 283. — Unfallfürsorge für dieselben und ihre Hinterbliebenen (G. v. 18. Juni Art. 1) 211. — Versorgung der Kriegsinvaliden der Marine und der Kriegshinterbliebenen (G. v. 31. Mai §. 1) 193. — Freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine (G. v. 28. Mai) 185.

Matrifularbeiträge der Bundesstaaten zum Reichshaushalte für 1901 (Anl. z. G. v. 22. März) 61.

Meistbegünstigung, gegenseitiges Zugeständniß zwischen dem Deutschen und dem Britischen Reiche (G. v. 29. Mai) 183. (Bef. v. 11. Juni) 205.

Mexiko, Theilnahme der Vereinigten Staaten von Mexiko an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 393, 424, 455, 472, 476, 480.

Miethzinsentschädigung an Reichsbeamte bei Verlegungen (B. v. 25. Juni §. 13) 245.

Militärbeamte, Verzeichniß der einzelnen Stellen des Landheeres und der Marine nach dem Servistarife (Weil. II z. G. v. 22. März) 65. — Klasseneinteilung der Beamten des Reichsheeres und der Marine (B. v. 12. Aug.) 283. — Unfallfürsorge für Beamte des Reichsheeres und der Marine (G. v. 18. Juni §. 1) 211.

Kriegs-, Verstümmelungs- und Alterszulage an kriegsinvalide Beamte und Unterbeamte (G. v. 31. Mai §§. 11 bis 13, 22, 23) 195.

Militärdienstversicherung gilt im gesetzlichen Sinne als Lebensversicherung (G. v. 12. Mai §. 6) 140.

Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet (Internat. Abk. v. 29. Juli 99. Art. 42 bis 56) 449.

Militärpersonen, Unfallfürsorge für Personen des Soldatenstandes (G. v. 18. Juni) 211. — Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen (G. v. 31. Mai §. 1) 193. — Freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten der Militärpersonen im Felde (G. v. 28. Mai) 185.

s. auch Militärverwaltung.

Militärtarif für Eisenbahnen vom 18. Janr. 1899, Aenderung der Tarifnummer 3 (Bef. v. 16. März) 36. — Vervollständigung des Tarifs (Bef. v. 11. Juni) 207.

Militär-Transportordnung für Eisenbahnen, Vervollständigung (Bef. v. 11. Juni) 207. — Aenderung der Transportordnung (Bef. v. 14. Juli) 265.

Militärverwaltung, Anleihen für die Verwaltung des Reichsheeres (A. G. v. 18. Febr.) 115. — Verrechnung der Kosten u. des ostasiatischen Expeditionskorps (G. v. 25. Febr. §§. 2 bis 7) 8. (G. v. 22. März §§. 6, 7) 40. — Auflösung der nach China entsandten Truppenkörper (G. v. 25. Febr. §. 5) 8. (G. v. 22. März §. 7) 40.

Verzeichniß der einzelnen Stellen des Landheeres und der Marine nach dem Servistarife (Weil. II z. G. v. 22. März) 65. — Klasseneinteilung der Militärbeamten (B. v. 12. Aug.) 283. — Unfallfürsorge für Personen des Soldatenstandes und ihre Hinterbliebenen (G. v. 18. Juni Art. 1) 211. — Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen (G. v. 31. Mai) 193.

Freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine (G. v. 28. Mai) 185.

Mineralwässer, künstliche, Feilhalten und Verkauf außerhalb der Apotheken (B. v. 22. Okt. §§. 1, 3, 4) 381.

Mitglieder des Aufsichtsamts für Privatversicherung und des Versicherungsbeiraths (G. v. 12. Mai §§. 70 bis 75, 80) 160. (B. v. 23. Dez. §§. 3, 5, 6, 8 bis 17, 31) 499. — der Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §§. 10 bis 24) 356.

Mitglieder (Fortf.)

- Mitglieder der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (G. v. 12. Mai §§. 15, 19 bis 27) 143. — Mitgliederversammlung (oberstes Organ) der Vereine (daf. §§. 29, 33 ff.) 146.
- Modelle**, Vorschriften über ihren Schutz (G. v. 19. Juni §. 64) 239.
- Montenegro**, Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 394, 424, 455, 472, 476, 480.
- Moststoffe**, künstliche, zur Verwendung bei der Herstellung von Wein verboten (G. v. 24. Mai §. 3 zu 5, §. 13) 176.
- Mündelsicherheit** der Schuldverschreibungen der evangelischen Kirchengemeinde Mainz (Bef. v. 22. März) 37. — bezgl. verbriefter Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft zc. (Bef. v. 7. Juli) 263. Mündelsichere Anlegung des Prämienreservefonds der Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §. 59) 155.
- Münzen**, Außerfurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber (Bef. v. 31. Okt.) 486.
- Muster**, Vorschriften über ihren Schutz (G. v. 19. Juni §. 64) 239.

N.

- Nachahmung** von Betriebsgeheimnissen bei der Herstellung von Wein durch die zur Beaufsichtigung hinzugezogenen Sachverständigen (G. v. 24. Mai §§. 12, 14) 178.
- Nachdruck**, unerlaubte Vervielfältigung und Verbreitung des Inhalts von Druckschriften zc. (G. v. 19. Juni §§. 36 bis 53) 234.
- Nachmachung** von Wein verboten (G. v. 24. Mai §§. 3, 13) 176.
- Nachnahmen** auf Güter im internationalen Eisenbahnverkehr (Uebereink. vom 16. Juni 98. Art. I zu IV u. V) 300.
- Nachschüsse** zu den Beiträgen der Mitglieder von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (G. v. 12. Mai §§. 24 bis 27, 33, 46, 47, 51, 52, 68, 81) 145.
- Natal**, Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr von Gebrauchsgegenständen dorthier (Bef. v. 1. März) 11.
- Naturwein**, geschwibridge Bezeichnung als Naturwein (G. v. 24. Mai §§. 4, 13) 177.

Neu-Guinea, Schutzgebiet, Haushalts-Etat für 1901 (Anl. V z. G. v. 22. März) 94.

Neutrale, Vereinbarungen über die bei Neutralen festgehaltenen Kriegsführenden und Verwundeten (Internat. Abk. v. 29. Juli 99. Art. 57 bis 60) 453.

Niederlande, Theilnahme an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 16. Juni 98.) 295. — An diesem Uebereinkommen beteiligte niederländische Bahnstrecken (Bef. v. 11. März) 32.

Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 394, 424, 455, 473, 476, 480.

f. auch Haag.

Norwegen, f. Schweden und Norwegen.

O.

Oberkriegsgerichtsräthe, zuständig in Rechtsangelegenheiten der Militärpersonen im Felde (G. v. 28. Mai §§. 1, 3) 185.

Ober-Postdirektionen, Zuteilung von Postanstalten des Bezirkes der Ober-Postdirektion in Potsdam an diejenige in Berlin (N. E. v. 13. Juli) 277.

Oberstes Organ (Mitgliederversammlung) der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (G. v. 12. Mai §§. 29, 33 bis 36, 39, 41, 43, 48, 65, 74, 111) 146.

Obstmost und Obstwein, Verwendung zu Wein und weinähnlichen Getränken verboten (G. v. 24. Mai §. 3 zu 6, §. 13) 176. — Bezeichnung des aus Obst- oder Beerenwein hergestellten Schaumweins (daf. §§. 6, 16) 177. (Bef. v. 2. Juli zu II) 258.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen im Verfahren vor dem Aufsichtsamt für Privatversicherung (G. v. 12. Mai §. 75) 162. (B. v. 23. Dez. §. 28) 504. — bezgl. vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §. 38) 362.

Oeffentlichkeit der beim Stadtrath in Leipzig geführten Eintragsrolle für Schriftwerke zc. (G. v. 19. Juni §. 57) 238.

Oesterreich-Ungarn, Theilnahme an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 16. Juni 98.) 295. — Liste der an dem Uebereinkommen beteiligten Eisenbahnstrecken in Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 11. März) 23. (Bef. v. 25. Okt.) 391.

Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche über Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (v. 30. Dez. 99.) 131.

Oesterreich-Ungarn (Fortf.)

Verzeichniß der Verwaltungsbehörden in Oesterreich-Ungarn, Bosnien und der Herzegowina, deren Urkunden im Verkehre mit deutschen Behörden keiner Beglaubigung bedürfen (Bef. v. 18. Juli) 323.

Theilnahme Oesterreich-Ungarns an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 393, 423, 455, 471, 475, 479.

Offiziere, Pension, Kriegs-, Versümmelungs- und Alterszulage kriegsinvalider Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ingenieure der Marine, Feldwebellieutenants und Deckoffiziere (G. v. 31. Mai §§. 2 bis 5, 22, 23) 193. — Beihilfen an ihre Hinterbliebenen (das. §§. 14 bis 18) 195.

Ordnungsstrafen gegen Weisiger der Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §. 23) 359. — s. auch Geldstrafen.

Ortspolizeibehörden, Vollstreckung der in Gewerbebetriebe von dem Gemeindevorsteher getroffenen Entscheidungen (G. v. 30. Juni §. 78) 372.

Ortsstatut über Errichtung von Gewerbegerichten für den Bezirk der Gemeinden (G. v. 30. Juni §§. 1, 5, 8, 12, 15 bis 20, 24, 58, 75, 88) 353.

Ostafrikanisches Schutzgebiet, Haushalts-Etat für 1901 (Anl. I z. G. v. 22. März) 72.

Ostasiatisches Expeditionskorps, Verrechnung der Ausgaben zc. (G. v. 25. Febr. §§. 2 bis 6) 7. (G. v. 22. März §. 6) 40. — Auflösung der nach China entsandten Truppentörper (G. v. 25. Febr. §. 5) 8. (G. v. 22. März §. 7) 40. — Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen der Teilnehmer an der Expedition nach China (G. v. 31. Mai §. 21) 198.

Ostern, Beschränkungen im Gewerbebetriebe (Bef. v. 3. April zu Nr. 3) 117.

Oxalsäure, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 24. Mai §§. 7, 8, 13) 177.

P.

Parlamentäre im Kriege (Internat. Abf. v. 29. Juli 99. Art. 32 bis 34) 447.

Pension der Beamten und der Personen des Soldatenstandes bei Erwerbsunfähigkeit in Folge von Betriebsunfällen (G. v. 18. Juni §§. 1 bis 10) 211.

Pension kriegsinvalider Offiziere (G. v. 31. Mai §. 2) 193. — desgl. kriegsinvalider Unteroffiziere und Gemeinen (das. §§. 6, 9) 194.

Pepsinwein als Arzneimittel (G. v. 24. Mai §. 3 Nr. 5) 176.

Persien, Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 394, 424, 455, 473, 477, 481.

Pfändung der den Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen gewährten Pensionen, Zulagen und Beihilfen ist unzulässig (G. v. 31. Mai §. 20) 198.

Pfingsten, Beschränkungen im Gewerbebetriebe (Bef. v. 3. April Nr. 3) 117.

Pflanzen, Einfuhr über das Neben-Zollamt in Gronau in Westfalen (Bef. v. 26. Nov.) 492.

Pflichter der Versicherten im Konkurse von Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §. 62) 157.

Photographien, Schutz der Urheberrechte an photographischen Werken (G. v. 19. Juni §. 64) 239. — Gegenseitiger Schutz dieser Rechte im Deutschen Reich und in Oesterreich-Ungarn (Uebereink. v. 30. Dez. 99.) 131.

Plastische Darstellungen, Schutz des Urheberrechts (G. v. 19. Juni §. 1) 227. — s. auch Bildende Künste.

Plünderung von Städten und Ansiedelungen zc. verboten (Internat. Abf. v. 29. Juli 99. Art. 28, 47) 416.

Policenbeleihungen bei Lebensversicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 57, 59, 69) 155.

Portofreiheit der Kriegsgefangenen (Internat. Abf. v. 29. Juli 99. Art. 16) 442.

Portugal, Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 394, 424, 455, 473, 477.

Post, Zustellungen durch die Post im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 33, 34) 361. — vor dem Aufsichtsamente für Privatversicherung (B. v. 23. Dez. §. 33) 506.

Postordnung, Bestimmungen über verschließbare Abholungsfächer bei den Postanstalten (G. v. 11. März) 15.

Posttagwesen, Aenderung des Gesetzes über das Posttagwesen (G. v. 11. März) 15.

Potsdam, Uebergang von Postanstalten des Ober-Postdirektionsbezirktes Potsdam auf den Bezirk Berlin (A. G. v. 13. Juli) 277.

Prämien und Prämienreserven, Berechnung u. s. w. bei den Lebensversicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 11, 12, 14, 56 bis 62, 99, 100) 142. — Versicherungsgeschäfte gegen feste Prämien (das. §§. 21, 53,

Prämien und Prämienreserven (Fortf.)

81) 144. — Prämienreservefonds (daf. §§. 57 bis 62, 90) 154. — Strafen wegen gesetzwidriger Berechnung der Prämienreserven (daf. §§. 106, 107) 169.

Präsident des Aufsichtsamts für Privatversicherung, Ernennung (G. v. 12. Mai §. 70) 160. — Seine Befugnisse im Verfahren vor dem Aufsichtsamte (B. v. 23. Dez. §§. 1 bis 16) 498.

f. auch Vorsitzender.

Privateigenthum, Schutz im Kriege (Internat. Abf. v. 29. Juli 99. Art. 46, 54 bis 56) 450.

Privatversicherung, f. Aufsichtsamt für Privatversicherung, Versicherungsunternehmungen.

Prozessbevollmächtigte im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 31, 52) 361.

Q.

Quellenangabe beim Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen (G. v. 19. Juni §§. 18, 25, 44, 53) 230.

R.

Rechnungshof des Deutschen Reichs, Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete sowie der Rechnungen der Reichsbank für 1900 (G. v. 14. Janr.) 5.

Rechnungslegung der Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 54, 55, 65, 68, 114, 124) 153.

Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Aufsichtsamte für Privatversicherung (B. v. 23. Dez. §. 24) 504. — desgl. vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §. 31) 361. — Ihre Gebühren im Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung und dem Reichsversicherungsamte (B. v. 22. Dez.) 497.

Rechtshilfe in gewerbegerichtlichen Rechtsstreitigkeiten (G. v. 30. Juni §. 61) 368. — im Verfahren vor dem Aufsichtsamte für Privatversicherung (G. v. 12. Mai §. 79) 163.

Rechtsmittel im Verfahren vor dem Aufsichtsamte für Privatversicherung (G. v. 12. Mai §§. 77, 82) 163. — im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 32, 50, 55, 60) 361.

f. auch Berufung, Beschwerde, Rekurs.

Rechtsnachfolger der Verleger von Druckschriften (G. v. 19. Juni §. 28) 222.

f. auch Erben.

Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten (B. v. 23. Mai) 189. — Anwendung des Gesetzes über Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen auf die Landesbeamten des Schutzgebiets Kiautschou (B. v. 23. Aug.) 377.

Reden, Schutz des Urheberrechts (G. v. 19. Juni §. 1 zu 1) 227. — Zulässigkeit der Vervielfältigung (daf. §§. 17, 19) 230.

Reich (Deutsches), Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn über den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (v. 30. Dez. 99.) 131. — Zusatzvertrag zu dem Auslieferungsvertrage mit Belgien (v. 28. Nov. 00.) 203. — Handelsbeziehungen zu dem Britischen Reiche (G. v. 29. Mai) 183. (Bef. v. 11. Juni) 205.

Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den Eisenbahnfrachtverkehr zwischen Deutschland und Luxemburg (Bef. v. 4. März) 13. (Bef. v. 6. Sept.) 349.

Theilnahme Deutschlands an dem Zusatzabkommen zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 16. Juni 98.) 295. — Liste der an diesem Uebereinkommen beteiligten deutschen Eisenbahnstrecken (Bef. v. 11. März) 17. (Bef. v. 20. Juli) 278. (Bef. v. 21. Nov.) 490.

Oberste und höhere Verwaltungsbehörden in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bosnien und der Herzegowina, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen (Bef. v. 18. Juli) 323.

Die Kosten des Aufsichtsamts für Privatversicherung und des Verfahrens vor dem Amte trägt das Reich (G. v. 12. Mai §. 81) 163.

Theilnahme des Reichs an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 393, 423, 455, 471, 475, 479, — Ratifikation dieser Abkommen u. (Bef. v. 10. Sept.) 482.

Reichsamt des Innern, Tagegelder und Fahrkosten von Beamten im Geschäftsbereiche desselben (B. v. 10. Juli) 269.

Reichsangehörige, f. Deutsche.

Reichsanleihen, f. Anleihen.

Reichsanzeiger, Veröffentlichungen über Versicherungsunternehmungen im Reichsanzeiger (G. v. 12. Mai §§. 28, 73 letzter Abs., 99) 146.

Reichsbank, Befolungs-Etat für das Direktorium für 1901 (G. v. 22. März §. 4) 39. — Kontrolle der Rechnungen für 1900 durch den Rechnungshof (G. v. 14. Janr.) 5. — Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs (Bef. v. 6. Juli) 263.

Anlegung des Prämienreservecfonds der Versicherungsunternehmungen bei der Reichsbank (G. v. 12. Mai §. 59) 155.

Reichsbeamte, Tagelöhner, Fuhrkosten und Umzugskosten derselben (B. v. 25. Juni) 241. — von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen (B. v. 10. Juli) 271. — Tagelöhner und Fuhrkosten von Beamten im Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern (B. v. 10. Juli) 269. — von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (B. v. 10. Juli) 275.

Anwendung von Bestimmungen über ihre Rechtsverhältnisse auf Landesbeamte in den Schutzgebieten (B. v. 23. Mai Art. I u. II) 189.

Unfallfürsorge für Beamte der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Marine (G. v. 18. Juni §. 1) 211.

Reichsbeamtengefeß vom 31. März 1873, zuständige Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes (B. v. 14. Mai) 173.

Reichsbehörden, Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 (B. v. 14. Mai) 173.

Reichseisenbahnen, Anleihen für dieselben (A. E. v. 18. Febr.) 115.

Tagelöhner, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen (B. v. 10. Juli) 271.

Reichsflagge, Führung von Seefahrzeugen (G. v. 29. Mai §. 26) 184.

Reichsgericht, Entscheidung in letzter Instanz über Rechtsstreitigkeiten in Verlagsrechtsangelegenheiten (G. v. 19. Juni §. 49) 226. — in Urheberrechtsangelegenheiten (G. v. 19. Juni §. 59) 238.

Reichshauptkasse, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung ihres Betriebsfonds (G. v. 22. März §. 3) 40.

Reichshaushalts-Etat für 1900, dritter Nachtrag dazu (G. v. 25. Febr.) 7. — Uebernahme von Ausgaben zc. für das ostasiatische Expeditionskorps auf den Etat (daf. §§. 2, 3, 5 bis 7) 7.

Reichshaushalts-Etat für 1901 (G. v. 22. März) 39. — Nachtrag dazu (G. v. 3. Juni) 200.

Kontrolle des Reichshaushalts für 1900 (G. v. 14. Janr.) 5.

Reichs-Gesetzbl. 1901.

Reichsheer, Anleihen für die Verwaltungen des Reichsheeres (A. E. v. 18. Febr.) 115.

Verzeichniß der einzelnen Stellen des Landheeres nach dem Servistarife (Beil. II z. G. v. 22. März) 65. — Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres (B. v. 12. Aug.) 283. — Unfallfürsorge für dieselben und ihre Hinterbliebenen (G. v. 18. Juni Art. I) 211. — Freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine (G. v. 28. Mai) 185.

Reichs-Invalidenfonds, Deckung der den Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen zu gewährenden Pensionen, Renten zc. aus den Mitteln des Fonds (G. v. 31. Mai §. 24) 199.

Reichskanzler, Ermächtigung zu Anleihen für das Rechnungsjahr 1901 (G. v. 22. März §§. 2, 3) 39. (A. E. v. 18. Febr.) 115. (G. v. 3. Juni §. 2) 200. — zur Bestreitung von Ausgaben für das ostasiatische Expeditionskorps (G. v. 25. Febr. §§. 4, 7) 8. — Indemnität für diese Ausgaben (daf. §. 6) 8.

Gestattung von Ausnahmen von den Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen für Gebrauchsgegenstände aus Kapland und Natal (Bef. v. 1. März Nr. 3) 11. — desgl. aus der Türkei (Bef. v. 24. Aug. Nr. 3) 281. — desgl. aus Glasgow (Bef. v. 8. Nov.) 487. (Bef. v. 12. Dez.) 495.

Bestimmungen des Reichskanzlers über die Gewährung von Umzugskosten an Landesbeamte in den Schutzgebieten (B. v. 23. Mai Art. I zu 5) 190. — desgl. von Fuhrkosten an Reichsbeamte bei Reisen außerhalb des Wohnorts in geringer Entfernung (B. v. 25. Juni §. 8) 243. — von Bauschvergütungen an Reichsbeamte statt der Tagelöhner und Fuhrkosten (daf. §. 10) 244. — von Umzugskosten an Reichsbeamte im Auslande (daf. §§. 13, 18 bis 23) 245.

Gewährung von Dienstzulagen an mittlere und Unterbeamte im Betriebsdienste der Reichseisenbahnen (B. v. 10. Juli §. 6) 273. — im Lootsen-, Bagger- und Aufsichtsdienste der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals (B. v. 10. Juli §. 5) 271.

Gewährung von Beihilfen an kriegsinvalide Elsaß-Lothringer aus dem Feldzug 1870/71 und deren Hinterbliebene (G. v. 31. Mai §. 23) 199.

Bestimmungen über Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §. 3) 139. — über Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungsunternehmungen (daf. §§. 86, 91) 164. — über Aussonderung der Prämienreserven bereits bestehender Unternehmungen aus ihrem übrigen Vermögen

Reichskanzler (Fortf.)

(daf. §. 99) 167. — Ernennung von Beamten des Aufsichtsamts für Privatversicherung (daf. §§. 70 bis 72) 160. — Bestimmungen über das Verfahren und den Geschäftsgang des Aufsichtsamts für Privatversicherung (B. v. 23. Dez. §§. 3, 4, 8, 12, 16) 499.

Bestimmungen über die Zusammensetzung u. der Sachverständigen-Kammern für Urheberrechtsangelegenheiten (B. v. 19. Juni §. 49) 236. — über die Führung der Eintragungsrolle beim Stadtrath in Leipzig (daf. §. 57) 238. — Entscheidung auf Beschwerden über die Ablehnung von Eintragungen (daf. §. 56) 238.

Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung des abgeänderten Textes des Gewerbegerichtsgesetzes (B. v. 30. Juni Art. 3) 255. (Bef. v. 29. Sept.) 353.

Verleihung des Rechtes zur Errichtung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen an Privatpersonen im Kiautschou-Gebiete (B. v. 16. Okt. §. 2) 379.

Ermächtigung zur Ausschließung von Arznei- und Heilmitteln von dem Verkauf außerhalb der Apotheken (B. v. 22. Okt. §. 4) 381.

Reichskonsuln, Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten (B. v. 6. Janr.) 3.

Reichsmilitärgericht, Servistarif der Beamten (Weil. II z. B. v. 22. März) 65. — Zuständigkeit zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (B. v. 14. Mai, Anlage unter I) 174.

Reichsmilitärgesetz, Aufhebung des §. 39 Abs. 3 (B. v. 28. Mai §. 8) 187.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, Tagelöhner und Fuhrkosten von Beamten derselben (B. v. 10. Juli) 275.

Reichsschuld, Verminderung durch Entschädigungen für die Kosten der Expedition nach China (B. v. 25. Febr. §. 3) 8. (B. v. 22. März §. 6) 40.

Reichstag, Vorlegung der Kaiserlichen Verordnung über das Verfahren u. beim Aufsichtsamte für Privatversicherung und dem Versicherungsbeirath an den Reichstag (B. v. 12. Mai §. 80) 163.

Reichs-Versicherungsamt, Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor demselben (B. v. 22. Dez.) 497.

Reisekosten der Weisiger der Gewerbegerichte (B. v. 30. Juni §. 20) 359. — der Mitglieder des Versicherungsbeiraths (B. v. 12. Mai §. 72) 160.
f. auch Fuhrkosten.

Rekurs gegen die Entscheidungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung (B. v. 12. Mai §§. 74, 75, 103) 161. (B. v. 23. Dez. §§. 21 bis 29) 503.

Rente an die Hinterbliebenen der durch Betriebsunfälle getödteten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes (B. v. 18. Juni §§. 2 bis 12) 212.

Reservefonds (Rücklage) der Versicherungsunternehmungen (B. v. 12. Mai §§. 27, 37, 38, 65, 101, 106) 146.

Richterliche Beamte bei den Rekursentscheidungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung (B. v. 12. Mai §. 74) 162. (B. v. 23. Dez. §§. 6, 13 bis 15) 499.

Rosinen, Verwerthung in der Branntweinbrennerei (B. v. 24. Mai §. 3 Abs. 3) 176.

Rosinentwein, Bezeichnung beim Feilhalten (B. v. 24. Mai §. 22) 181.

Rothwein, Zusatz wässriger Zuckersüßung zur Herstellung (B. v. 24. Mai §. 3 zu 1) 176. (Bef. v. 2. Juli zu 1c) 258. — Verbot der Bezeichnung solchen Rothweins als Naturwein (B. v. 24. Mai §§. 4, 8, 13) 177.

Rückfall bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Verkehr mit Wein und weinhaltigen Getränken (B. v. 24. Mai §. 13) 179.

Rücklagen, f. Reservefonds.

Rücktrittsrecht bei Verlagsverträgen (B. v. 19. Juni §§. 17, 30 bis 38) 220.

Rückversicherung bei Versicherungsunternehmungen (B. v. 12. Mai §§. 8, 58, 116) 141.

Rumänien, Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 394, 424, 455, 473, 477, 481. — Vorbehalte Rumäniens bei dem Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Bef. v. 10. Sept. Abs. 3) 483.

Rußland, Theilnahme an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 16. Juni 98.) 295. — An dem Uebereinkommen betheiligte russische Eisenbahnstrecken (Bef. v. 11. März) 33. (Bef. v. 20. Mai) 181.

Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 394, 424, 455, 473, 477, 481.

S.

- Sacharin**, Verwendung zu Wein verboten (G. v. 24. Mai §. 3 zu 4, §. 13) 176.
- Sachsen** (Königreich), Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nach dem sächsischen Gesetze vom 15. Juni 1868 (G. v. 12. Mai §. 102) 168.
- Sachverständige**, Zuziehung bei Beaufsichtigung des Verkehrs mit Wein und weinähnlichen Getränken (G. v. 24. Mai §§. 10, 11, 15, 16) 178. — Wahrung des Betriebsgeheimnisses seitens der Sachverständigen (daf. §§. 12, 14) 178.
- Sachverständige zur Prüfung der berechneten Prämienreserven der Lebensversicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 56, 107, 124) 154. — Bildung des Versicherungsbeiraths aus Sachverständigen des Versicherungswesens (daf. §. 72) 160. — Zuziehung von Sachverständigen im Verfahren vor dem Aufsichtsamente für Privatversicherung (daf. §§. 78, 79) 163. (V. v. 23. Dez. §§. 12, 26) 500. — im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 44, 54, 60) 364.
- Sachverständigen = Kammern** für Urheberrechtsangelegenheiten (G. v. 19. Juni §. 49) 236.
- Säure** und säurehaltige Stoffe zur Herstellung von Wein und weinähnlichen Getränken verboten (G. v. 24. Mai §. 3 zu 5, §. 13) 176.
- Salicylsäure**, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 24. Mai §§. 7, 8, 13) 177.
- Salinen**, Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern (G. v. 30. Juni §. 82) 373.
- Sammelwerke**, Verlagsrecht hinsichtlich der Beiträge in Sammelwerken (G. v. 19. Juni §§. 3, 4, 18, 19, 25, 41, 43, 44, 47) 218. — Urheberrecht an den Beiträgen (G. v. 19. Juni §§. 4, 19) 227.
- Samoa**, Schutzgebiet, Haushalts-Etat für 1901 (Anl. VII z. G. v. 22. März) 99.
- Sanitätsoffiziere**, s. Offiziere.
- Satzungen** der Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 4, 8, 10, 106) 140. — insbes. der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (daf. §§. 17, 18, 20 bis 25, 27 bis 44, 47, 48, 50, 53) 143.
- Schadenersatz** für Urheberrechtsverletzung (G. v. 19. Juni §§. 36, 37, 40, 41, 49 bis 51) 234.
- Entscheidung von Streitigkeiten über Schadensersatzansprüche aus gewerblichen Arbeitsverhältnissen (G. v. 30. Juni §§. 4, 5, 76) 355.
- Schatantweisungen**, Ausgabe zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 22. März §. 3) 40.
- Schaumwein**, gesetzwidrige Herstellung (G. v. 24. Mai §§. 5, 6, 9, 13, 16, 17) 177. — Kennzeichnung des feizuhaltenden Schaumweins (Bef. v. 2. Juli zu II) 258.
- Schiedsgerichte** für Arbeiterversicherung, Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Gerichten (V. v. 22. Dez.) 497.
- Schiedsprechung**, internationale, zur friedlichen Erledigung von Streitfällen (Abf. v. 29. Juli 99. Art. 15 bis 57) 406. — Errichtung eines ständigen Schiedshofs im Haag (daf. Art. 25, 26) 408. — desgl. eines ständigen Verwaltungsraths (daf. Art. 28) 411. — Schiedsverfahren (daf. Art. 30 bis 57) 412.
- Schiedsspruch** der Einigungsämter über gewerbliche Streitigkeiten (G. v. 30. Juni §§. 71 bis 73) 370.
- Schiedsverträge** über Ausschließung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern (G. v. 30. Juni §. 6) 355.
- Schiffbruch**, Anwendung des Gesetzes über Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen auf Beamte und Personen des Soldatenstandes, die durch Schiffbruch invalide geworden sind (G. v. 31. Mai §. 22 zu 1) 198.
- Schiffbrüchige** der Kriegsparteien (Internat. Abf. v. 29. Juli 99. Art. 1, 4, 6, 9) 462.
- Schleswig-Holstein**, Versorgung kriegsinvalider Offiziere u. der früheren schleswig-holsteinischen Armee und Marine (G. v. 31. Mai §. 22 zu 2) 198.
- Schreibgebühren**, Nichtansatz im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §. 58) 368. — Schreibgebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamente (V. v. 22. Dez. §. 2) 497.
- Schriftwerke**, Schutz des Urheberrechts (G. v. 19. Juni §§. 1 bis 26, 54 bis 63) 227. — Schutzfrist (daf. §§. 29 bis 35, 60) 233. — Rechtsverletzungen (daf. §§. 36 bis 53) 234.
- Schuldverschreibungen** über Anleihen für das Reichsheer, die Marine und die Reichseisenbahnen (A. E. v. 18. Febr.) 115.
- Schulgebrauch**, Urheberrechte an Schriftwerken in Büchern für den Schulgebrauch (G. v. 19. Juni §. 19 zu 4, §§. 21, 24, 62) 231.
- Schutz** der Urheberrechte an Werken der Literatur und der Tonkunst (G. v. 19. Juni) 229. — Schutzfristen (daf. §§. 29 bis 35, 60) 233. — Rechtsverletzungen

- Schutz** (Fortf.)
 (daf. §§. 36 bis 53) 234. — Schutz der Urheberrechte an Werken der bildenden Künste, sowie von Photographien, Mustern und Modellen (daf. §. 64) 239.
 Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie im Deutschen Reich und in Oesterreich-Ungarn (Uebereinf. v. 30. Dez. 99.) 131.
- Schutzgebiete**, deutsche, Haushalts-Etat für 1901 (G. v. 22. März) 70.
 Kontrolle des Haushalts der Schutzgebiete für 1900 durch den Rechnungshof (G. v. 14. Janr.) 5.
 Abänderung der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten (W. v. 23. Mai) 189. — Anwendung des Gesetzes über Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen auf die Landesbeamten des Schutzgebiets Kiautschou (W. v. 23. Aug.) 377.
 Telegraphenwesen im Kiautschou-Gebiete (W. v. 16. Okt.) 379.
- Schutzgenossen**, deutsche, unterworfen in Straffachen der Gerichtsbarkeit der Landesgerichte in Egypten (W. v. 6. Janr. §§. 2, 4) 3.
- Schutztruppen**, Kaiserliche, Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen (G. v. 31. Mai §. 1 Absf. 2) 193.
- Schweden und Norwegen**, Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 394, 424, 455, 473, 477, 481. — Nichtratifikation des Abkommens, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, durch Schweden und Norwegen (Bef. v. 10. Sept.) 482.
- Schweiz**, Theilnahme an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (v. 16. Juni 98.) 295. — An diesem Uebereinkommen beteiligte schweizerische Eisenbahnstrecken (Bef. v. 11. März) 35. (Bef. v. 20. Mai) 181. (Bef. v. 25. Okt.) 391.
 Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 394, 455, 473, 477, 481.
- Seefahrzeuge**, ausländische, Führung der Reichsflagge (G. v. 29. Mai §. 26) 184.
- Seekrieg**, internationales Abkommen über Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg (v. 29. Juli 99.) 455.
- See-Unfallversicherungsgesetz**, Inkrafttreten der §§. 152 ff. (W. v. 2. Dez.) 493.
- Senate** beim Aufsichtsamt für Privatversicherung, Geschäftsgang und Verfahren (W. v. 23. Dez. §§. 7, 16 bis 32) 499.
- Serbien**, Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 394, 424, 455, 473, 477, 481. — Vorbehalte Serbiens bezüglich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Bef. v. 10. Sept. Absf. 3) 482.
- Servistarif** vom 26. Juli 1897, Abänderung (G. v. 22. März §. 5) 40.
- Siam**, Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 394, 424, 455, 473, 477, 481.
- Soldatenstand**, Unfallfürsorge für Personen des Soldatenstandes (G. v. 18. Juni) 211. — Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen (G. v. 31. Mai) 193.
- Sonntagsruhe**, Ausnahmen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe (Bef. v. 3. April) 117.
- Spanien**, Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 393, 423, 455, 472, 476, 480.
- Sparkasten**, Anlegung des Prämienreservecfonds der Versicherungsunternehmen (G. v. 12. Mai §. 59) 156.
- Spione** im Kriege (Internat. Abf. v. 29. Juli 99. Art. 29 bis 31) 446.
- Sprengstoffe**, Beförderung von Chlorat-Sprengstoffen mit der Eisenbahn (Bef. v. 30. Mai Nr. 2) 191. — desgl. von Donarit und Thunderite (Bef. v. 25. Nov.) 491.
 Internationale Erklärung über das Verbot des Werfens von Sprengstoffen aus Luftschiffen u. (v. 29. Juli 99.) 470.
- Sprit**, unreiner, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 24. Mai §§. 7, 8, 13) 177.
- Staatsbeamte**, Unfallfürsorge für sie (G. v. 18. Juni Art. 1 §. 14, Art. 2) 216.
- Stärkezucker**, unreiner, als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 24. Mai §§. 7, 8, 13) 177.
- Statistische Nachweisungen** der Versicherungsunternehmen, Einreichung an das Aufsichtsamt für Privatversicherung (G. v. 12. Mai §§. 118, 119) 171.
- Statut**, f. Ortsstatut, Satzungen.

- Stellvertreter** des Vorsitzenden der Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §§. 10 bis 12, 17, 19, 21, 22, 82) 356.
— Stellvertreter der Arbeitgeber in den Rechtsstreitigkeiten (daf. §§. 16, 66, 82) 358.
f. auch Vertreter.
- Sterbegeld** an die Hinterbliebenen der durch Betriebsunfälle getödteten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes (G. v. 18. Juni §§. 2, 6) 212.
- Steuerbehörden**, Kontrolle der Verwerthung von Trestern, Rosinen und Korinthen in der Branntweimbrennerei (G. v. 24. Mai §. 3 Abs. 3) 176.
- Strafbestimmungen** wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Verkehr mit Wein und weinartigen Getränken (G. v. 24. Mai §§. 13 bis 19) 179. — desgl. gegen das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 105 bis 113) 168. — wegen Verletzungen des Urheberrechts (G. v. 19. Juni §§. 36 bis 53) 234.
- Strafgesetzbuch**, Aufhebung der Vorschrift des §. 360 zu 9 für Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §. 108) 169.
- Strafverfolgung** wegen Urheberrechtsverletzung (G. v. 19. Juni §§. 45, 50, 51) 236.
- Streitfälle**, internationale, Abkommen zur friedlichen Erledigung derselben (v. 29. Juli 99.) 393.
- Strontiumverbindungen** als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 24. Mai §§. 7, 8, 13) 177.
- Südweine** ausländischen Ursprunges, Verkehr mit solchen (G. v. 24. Mai §. 3 zu 3, §. 8) 176.
- Südwestafrikanisches Schutzgebiet**, Haushalts-Etat für 1901 (Anl. IV z. G. v. 22. März) 89.
- Sühneverfuche** im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 41, 54) 363. — im Verfahren vor dem Gemeindevorsteher (daf. §§. 76, 80) 372.
- Süßstoffe**, künstliche, Verwendung zu Wein verboten (G. v. 24. Mai §. 3 zu 4, §. 13) 176.
- Süßweine** ausländischen Ursprunges, Verkehr mit solchen (G. v. 24. Mai §. 3 zu 3, §. 8) 176.

T.

- Tagegelder** der Reichsbeamten (B. v. 25. Juni) 241.
— von Beamten im Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern (B. v. 10. Juli) 269. — von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen (B. v. 10. Juli) 271. — von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (B. v. 10. Juli) 275. — Tagegelder der Mitglieder des Versicherungsbeiraths (G. v. 12. Mai §. 72) 160.

- Tagezneigkeiten**, Abdruck aus Zeitungen (G. v. 19. Juni §. 18) 230.
- Taubendünger**, Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v. 25. Nov.) 491.
- Techniker**, Entscheidung ihrer gewerblichen Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber (G. v. 30. Juni §. 3) 354.
- Telegraphenverwaltung**, f. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.
- Telegraphenwesen** im Kiautschou-Gebiete (B. v. 16. Okt.) 379.
- Theefarbstoffe** als Zusatz zu Wein verboten (G. v. 24. Mai §§. 7, 8, 13) 177.
- Thunderite**, Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v. 25. Nov.) 491.
- Tod** des Verfassers von Schriftwerken u. (G. v. 19. Juni §. 34) 223. — Schutz des Urheberrechts nach dem Tode des Urhebers (G. v. 19. Juni §§. 30 bis 34) 233.
- Togo**, Schutzgebiet, Haushalts-Etat für 1901 (Anl. III z. G. v. 22. März) 85.
- Tonkunst**, Verlagsrecht über Werke der Tonkunst (G. v. 19. Juni §§. 1 ff.) 217. — Urheberrechte an den Werken (G. v. 19. Juni) 227.
- Transportversicherungsunternehmungen** (G. v. 12. Mai §. 116) 171.
- Trester**, Verwerthung in der Branntweimbrennerei (G. v. 24. Mai §. 3 Abs. 3) 176.
- Tresterwein**, Bezeichnung beim Feilhalten (G. v. 24. Mai §. 22) 181.
- Türkei**, Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr von Gebrauchsgegenständen dorthier (Bef. v. 24. Aug.) 281.
Theilnahme der Türkei an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 394, 424, 455, 473, 477, 481. — Nichtratifikation der Abkommen durch die Türkei (Bef. v. 10. Sept.) 482.

U.

- Uebersetzungen**, Rechte des Verfassers von Schriftwerken zu Uebersetzungen in eine andere Sprache u. (G. v. 19. Juni §. 2 zu 1) 217. — Urheberrechte an Uebersetzungen (G. v. 19. Juni §§. 2, 12, 14, 24, 55, 62) 227.
Gegenseitiger Schutz des Uebersetzungsrechts im Deutschen Reich und in Oesterreich-Ungarn (Uebereinf. v. 30. Dez. 99. Art. 3, 4) 133.
- Uebertragbarkeit** des Verlagsrechts (G. v. 19. Juni §. 28) 221. — des Urheberrechts an Schriftwerken u. (G. v. 19. Juni §§. 8, 9, 14) 228.

- Umlagen** zur Deckung der Ausgaben von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (G. v. 12. Mai §§. 24 bis 27, 33, 46, 47, 51, 52, 68, 81) 145.
- Umzugskosten** der Reichsbeamten (B. v. 25. Juni §§. 13 bis 23) 244. — von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen (B. v. 10. Juli §§. 8, 10) 274.
- Unfallfürsorgegesetz** für Beamte und Personen des Soldatenstandes (v. 18. Juni) 211.
- Unfallversicherung**, Inkrafttreten der Unfallversicherung nach §§. 1, 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und §§. 152 ff. des See-Unfallversicherungsgesetzes (B. v. 2. Dez.) 493.
- Unfallversicherungen** durch Aktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (G. v. 12. Mai §§. 6, 12, 56, 63, 99, 107) 140.
- Ungarn**, s. Oesterreich-Ungarn.
- Unteroffiziere**, Pension, Kriegs-, Verstümmelungs- und Alterszulage an kriegsinvaliden Unteroffiziere (G. v. 31. Mai §§. 6 bis 10, 22, 23) 194. — Gewährung der Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins (das. §. 9) 195. — Beihilfen an ihre Hinterbliebenen (das. §§. 14 bis 17) 195.
- Unterricht**, Urheberrechte an Schriftwerken in Büchern für den Unterrichtsgebrauch (G. v. 19. Juni §. 19 zu 4) 231.
- Unterstützungen** an Familien von Teilnehmern der Expedition nach Ostasien (G. v. 25. Febr. §. 7) 9.
 Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern Unterstützungen ohne Rechtsanspruch darauf gewähren, gelten nicht als Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §. 1) 139.
- Untersuchungskommissionen**, internationale, zur friedlichen Erledigung von Streitfällen (Abf. v. 29. Juli 99. Art. 9 bis 14) 404.
- Urheberrecht** an Werken der Literatur und der Tonkunst (G. v. 19. Juni §§. 1 bis 28, 54 bis 63) 227. — Schutzfristen (das. §§. 29 bis 35, 60) 233. — Rechtsverletzungen (das. §§. 36 bis 53) 234. — Rechte des Verlegers zum Schutze seines Verlagsrechts (G. v. 19. Juni §§. 9, 39) 218.
 Außerkraftsetzung der §§. 1 bis 56, 61 und 62 des Gesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken v. vom 11. Juni 1870 (G. v. 19. Juni §. 64) 239. — Fortbestehen der Vorschriften über den Schutz von Werken der bildenden Künste, von Photographien, Mustern und Modellen (das. §. 64) 239.
 Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie im Deutschen Reich und in Oesterreich-Ungarn (Uebereink. v. 30. Dez. 99.) 131.

- Urkunden**, Beglaubigung im Verkehre mit den Verwaltungsbehörden in Oesterreich-Ungarn, Bosnien und der Herzegowina (Bef. v. 18. Juli) 323.
- Urtheile** der Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §§. 32, 38, 39, 45, 46, 48 bis 50, 54, 57) 361.

B.

- Verbandstoffe**, Feilhalten und Verkauf außerhalb der Apotheken (B. v. 22. Okt. §§. 1, 4) 381.
- Vereinbarungen** über Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch die Einigungsämter (G. v. 30. Juni §§. 69 bis 71) 370. — Oeffentliche Bekanntmachungen über das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung (das. §. 73) 371.
- Vereine**, eingetragene, zur Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit (G. v. 12. Mai §§. 102, 103, 109) 168. — s. auch **Versicherungsvereine**.
- Vereinigte Staaten von Amerika**, Theilnahme an den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen (v. 29. Juli 99.) 393, 424, 455, 472. — Nichtratifikation des Abkommens, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, durch die Vereinigten Staaten (Bef. v. 10. Sept.) 482. — Vorbehalte der Vereinigten Staaten bezüglich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Bef. v. 10. Sept. Abf. 3) 482.
- Verfälschung** von Wein (G. v. 24. Mai §§. 2, 3, 7, 8, 13) 175.
- Verfahren** in Gewerbestreitigkeiten vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 26 bis 61) 360. — vor den Einigungsämtern (das. §§. 63 bis 74) 369. — vor dem Gemeindevorsteher (das. §§. 76 bis 80) 372.
 Verfahren vor dem Aufsichtsamente für Privatversicherung (G. v. 12. Mai §§. 80, 81) 163. (B. v. 23. Dez.) 498.
 Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamente (B. v. 22. Dez.) 497.
- Verfasser** von Schriftwerken u., Rechte und Pflichten gegen den Verleger (G. v. 19. Juni §§. 1 ff.) 217. — Urheberrechte des Verfassers (G. v. 19. Juni §§. 2 bis 7) 227. — s. auch **Urheberrecht**.
- Verfügungsrecht** des Absenders über Güter im internationalen Eisenbahnverkehr (Uebereink. v. 16. Juni 98. Art. I zu V u. VI) 300.

- Vergleiche** vor den Gewerbegerichten über Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern (G. v. 30. Juni §§. 41, 42, 54, 57, 58) 363. — vor dem Gemeindevorsteher (daf. §§. 76, 78, 80) 372.
- Vergütungen** für Druckschriften an den Verfasser (G. v. 19. Juni §§. 22, 24, 33, 38, 40, 41, 45) 221.
- Verjährung** der Frachtgelder für Güter im internationalen Eisenbahnverkehr (Uebereink. v. 16. Juni 98. Art. I zu III) 299. — Verjährung von Schadensersatzansprüchen (daf. Art. I zu XII) 302.
Verjährung der Schadensersatzansprüche und der Strafverfolgung bei Urheberrechtsverletzungen (G. v. 19. Juni §§. 50 bis 53) 237.
- Verkaufen** verbotswidrig hergestellten Weines (G. v. 24. Mai §§. 3, 4, 6, 8, 10, 13, 16, 18) 176. — Verkauf von Arznei- und Heilmitteln in Apotheken und außerhalb derselben (B. v. 22. Okt. §§. 1 bis 4) 380.
- Verkehrsordnung** für die Eisenbahnen Deutschlands, Aenderungen der Anlage B (Bef. v. 24. Dez. 00.) 1. (Bef. v. 30. Mai) 191.
- Verlagsrecht** (G. v. 19. Juni) 217. — Verlagsvertrag zwischen dem Verfasser und dem Verleger (daf. §§. 1, 2, 8, 9, 11, 17, 18, 28 bis 30, 35 bis 38, 45, 48) 217.
- Verleger** von Druckschriften u., Rechte und Pflichten gegen den Verfasser (G. v. 19. Juni §§. 1 ff.) 217. — Urheberrechte des Verlegers (G. v. 19. Juni §. 7) 228.
- Vermischte Nachrichten**, Abdruck aus Zeitungen (G. v. 19. Juni §. 18) 230.
- Vermischung** (Verschnitt) von Wein mit Wein gestattet (G. v. 24. Mai §. 2 zu 2) 175.
- Vernichtung** von Druckschriften u. wegen Urheberrechtsverletzungen (G. v. 19. Juni §§. 42, 43, 46 bis 49, 52) 235.
- Veräumnisurtheile** im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 39, 40, 54, 58) 363.
- Verschnitt** von Wein mit Wein gestattet (G. v. 24. Mai §. 2 zu 2) 175.
- Versicherungs-Aktiengesellschaften**, Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (G. v. 12. Mai §§. 6, 8) 140. — Vorschriften über ihre Geschäftsführung (daf. §§. 54 bis 63, 123) 153. — Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen (daf. §§. 64 bis 84, 91) 157. — Strafbestimmungen gegen die Vorstandsmitglieder (daf. §§. 106, 109) 168.
- Versicherungsbedingungen**, allgemeine, der Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 9, 10) 141. — Einreichung an die Aufsichtsbehörde (daf. §. 4 zu 2) 140.
- Versicherungsbeirath**, Mitwirkung bei Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen (G. v. 12. Mai §§. 72, 73, 80) 160. — Anhören desselben vor Entscheidungen u. des Aufsichtsamts für Privatversicherung (daf. §§. 55, 86, 114, 118) 154. — Zusammensetzung und Geschäftsgang des Beiraths (B. v. 23. Dez. §§. 8 bis 15) 499.
- Versicherungsunternehmungen**, private (G. v. 12. Mai) 139. — Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (daf. §§. 4 bis 14) 140. — Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (daf. §§. 15 bis 53) 143. — Geschäftsführung der Unternehmungen (daf. §§. 54 bis 63) 153. — Beaufsichtigung (daf. §§. 1 bis 3, 64 ff.) 139. — Ausländische Versicherungsunternehmungen (daf. §§. 85 bis 91) 164. — Strafvorschriften (daf. §§. 105 bis 113) 168. — Uebergangs- und Schlußvorschriften (daf. §§. 92 bis 104, 114 bis 125) 165. — Inkraftsetzung des Gesetzes (B. v. 24. Nov.) 489.
- Versicherungsvereine** auf Gegenseitigkeit (G. v. 12. Mai §§. 15 bis 53) 143. — Kleine Versicherungsvereine (daf. §§. 53, 73 zu 5, §§. 74, 114) 153. — s. auch Versicherungsunternehmungen.
- Versicherungsverträge**, Abschluß (G. v. 12. Mai §§. 10, 86 zu 3, §§. 87, 108, 115) 142. — Erlöschen des Vertragsverhältnisses (daf. §§. 43, 47) 150.
- Versorgung** der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen (G. v. 31. Mai) 193. — Anwendung des Gesetzes auf die Landesbeamten des Schutzgebiets Kiautschou (B. v. 23. Aug.) 377.
- Verstümmelungszulage** an kriegsinvalide Offiziere (G. v. 31. Mai §. 4) 194. — an kriegsinvalide Unteroffiziere und Gemeine (daf. §. 8) 194. — an kriegsinvalide Beamte (daf. §. 12) 195.
- Vertragsstrafe**, Entscheidung von Gewerbestreitigkeiten wegen Zahlung von Vertragsstrafen (G. v. 30. Juni §. 4 zu 4) 355. — s. auch Konventionalstrafe.
- Vertrauensmänner** im Verfahren vor den Einigungsämtern für Gewerbestreitigkeiten (G. v. 30. Juni §§. 67, 71) 369.
- Vertreter** der Arbeitgeber und Arbeiter bei den Verhandlungen vor den Einigungsämtern (G. v. 30. Juni §§. 63, 66 bis 70) 369.
s. auch Stellvertreter.

Verwaltungsbehörden, oberste und höhere, in Deutschland und Oesterreich-Ungarn, sowie in Bosnien und der Herzegowina, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen (Bef. v. 18. Juli) 323.

Bestimmungen der höheren Verwaltungsbehörden über die Sonntagsarbeit in Gewerbebetrieben (Bef. v. 3. April Nr. 1, 6, 14) 117. — Entscheidungen über Genehmigung des Ortsstatuts über die Errichtung von Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §. 1) 353. — auf Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit von Wahlen zu Weisigern der Gerichte (daf. §§. 17, 18) 358. — über Amtsenthebung von Mitgliedern der Gerichte (daf. §. 21) 359. — Weitere Befugnisse hinsichtlich dieser Gerichte (daf. §§. 22, 79, 88) 359.

Verwaltungsgerichtshöfe, höchste, Zuziehung von Mitgliedern derselben zu den Rekursentscheidungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung (G. v. 12. Mai §. 74) 162. (B. v. 23. Dez. §§. 6, 13 bis 15) 499.

Verwaltungsrath, ständiger, im Haag zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Abf. v. 29. Juli 99. Art. 28) 411.

Verwundete und Kranke im Kriege (Internat. Abf. v. 29. Juli 99. Art. 21, 59, 60) 443. (Abf. v. 29. Juli 99. Art. 1, 4, 6, 8, 9) 462.

Vollstreckbarkeit der Urtheile der Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §. 57) 367. — der Entscheidungen des Gemeindevorstehers über Gewerbebestreitigkeiten (daf. §§. 77, 78) 372.

Vorsatz bei Verletzungen des Urheberrechts (G. v. 19. Juni §§. 36 bis 42) 234.

Vorsitzender des Aufsichtsamts für Privatversicherung (G. v. 12. Mai §§. 70, 73 bis 76) 160. — Vorsitzender der Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §§. 10 bis 12, 17, 19, 21 bis 24, 82) 356. — Befugnisse desselben im Verfahren der Gerichte (daf. §§. 30, 35 bis 54) 361. — im Verfahren der Gerichte als Einigungsämter (daf. §§. 64 bis 73) 369.

f. auch Präsident.

Vorstand der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (G. v. 12. Mai §§. 29 bis 34, 45, 68, 74, 115) 146. — der Lebensversicherungsunternehmungen (daf. §§. 57, 68, 74, 115) 154. — Strafbestimmungen gegen die Vorstandsmitglieder (daf. §§. 105, 106, 109 bis 113) 168.

Vorträge, Schutz des Urheberrechts an Vorträgen (G. v. 19. Juni §§. 1, 11, 17, 19, 26, 51) 227.

W.

Waarenbezeichnungen, deutsche, Schutz in Costa Rica (Bef. v. 1. Okt.) 375.

Wahlen von Arbeitgebern und Arbeitern als Weisiger der Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §§. 13 bis 18, 21, 56) 357. — Entscheidungen auf Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen (daf. §§. 17, 21) 358. — Bestellung von Vertretern und Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter bei den Verhandlungen vor den Einigungsämtern (daf. §§. 63, 67) 369.

Waffen, Verbot des Gebrauchs vergifteter Waffen im Kriege (Abf. v. 29. Juli 99. Art. 23) 444. (Erfl. v. 29. Juli 99.) 474.

Waffenstillstand, völkerrechtliche Vereinbarung darüber (Internat. Abf. v. 29. Juli 99. Art. 36. bis 41) 448.

Waisengeld an Kinder verstorbener Kriegsinvaliden (G. v. 31. Mai §§. 15, 20) 196.

Waisenversicherung gilt im gesetzlichen Sinne als Lebensversicherung (G. v. 12. Mai §. 6) 140.

Wasserkraft, Sonntagsarbeit in Betrieben mit Wasserkraft (Bef. v. 3. April Nr. 7 bis 14) 118.

Weihnachten, Beschränkungen im Gewerbebetriebe (Bef. v. 3. April zu Nr. 3) 117.

Wein, Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (G. v. 24. Mai) 175. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bef. v. 2. Juli) 257.

Weinbau, Einfuhr von Gegenständen desselben über das Neben-Zollamt in Gronau in Westfalen (Bef. v. 26. Nov.) 492.

Weinstein und **Weinsäure** zur Verwendung bei der Herstellung von Wein verboten (G. v. 24. Mai §. 3 zu 5, §. 13) 176.

Weißwein, Zusatz wässriger Zuckerlösung (Bef. v. 2. Juli I zu c) 257.

Werkmmeister, Entscheidung ihrer gewerblichen Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber (G. v. 30. Juni §. 3) 354.

Wermuthwein als Arzneimittel (G. v. 24. Mai §. 3 zu 5) 176.

Wind, Sonntagsarbeit für Gewerbebetriebe mit Wind (Bef. v. 3. April Nr. 7 bis 14) 118.

Wismuthverbindungen zur Herstellung von Wein verboten (Bef. v. 2. Juli zu III) 259.

Wittwen, f. Hinterbliebene.

Wittwenbeihilfe an Wittwen kriegsinvalider Offiziere u. (G. v. 31. Mai §§. 15 bis 18, 20, 22, 23) 196.

Wittwenversicherung gilt im gesetzlichen Sinne als Lebensversicherung (G. v. 12. Mai §. 6) 140.

3.

Zahlungsmittel, Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber (Bef. v. 31. Okt.) 486.

Zeitungen (Zeitschriften), Rechte der Verleger und der Verfasser über Beiträge für Zeitungen und andere periodische Sammelwerke (G. v. 19. Juni §§. 41 bis 46) 225. — Zulässigkeit des Abdrucks von Artikeln u. aus Zeitungen (G. v. 19. Juni §§. 17, 18) 230.

Zeugen im Verfahren vor dem Aufsichtsamte für Privatversicherung (G. v. 12. Mai §§. 78, 79) 163. (B. v. 23. Dez. §. 26) 504. — im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 44, 54, 60) 364.

Ziegelöfen, Genehmigung zu ihrer Anlegung (Bef. v. 15. Juli) 267.

Zinkhütten, Vorschriften über Einrichtung und Betrieb derselben (Bef. v. 5. Juli) 261.

Zinsen für Anleihen für das Reichsheer, die Marine und die Reichseisenbahnen (A. G. v. 18. Febr.) 115.

Zölle, s. Eingangszölle.

Zollämter, Einfuhr von Pflanzen und Gegenständen des Gartenbaues über das Neben-Zollamt zu Gronau in Westfalen (Bef. v. 26. Nov.) 492.

Zuckerzusätze zu Wein (G. v. 24. Mai §§. 2, 3) 175. (Bef. v. 2. Juli I zu c) 257. — Strafe wegen verbotener Zusätze (G. v. 24. Mai §§. 13, 16) 179.

Zusatzstoffe für Wein verboten (G. v. 24. Mai §§. 7, 8, 13) 177.

Zuschüsse an Pension, Alterszulage u. s. w. kriegsinvalider Militärpersonen (G. v. 31. Mai §§. 19, 20) 198.

Zuschußexemplare bei Herstellung von Druckschriften (G. v. 19. Juni §. 6) 218.

Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (B. v. 14. Mai) 173. — der Kriegsgeschichtsräthe und Oberkriegsgeschichtsräthe in Rechtsangelegenheiten der Militärpersonen im Felde (G. v. 28. Mai §§. 1, 3) 185.

Zuständigkeit der Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §§. 1, 4 bis 9, 14, 16, 21, 27, 28, 74, 82 bis 87) 353. — der Landgerichte als Berufungs- und Beschwerdegerichte in gewerblichen Rechtsstreitigkeiten (daf. §§. 23, 55, 60) 359. — der Gemeindevorsteher zur Entscheidung u. solcher Streitigkeiten (daf. §. 76) 372. — der Innungen und Innungsschiedsgerichte (daf. §§. 84, 86) 374.

Zuständigkeit des Reichsgerichts in letzter Instanz in Verlagsrechtsachen (G. v. 19. Juni §. 49) 226. — in Urheberrechtsangelegenheiten (G. v. 19. Juni §. 59) 238.

Zustellungen im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 30. Juni §§. 25, 32 bis 35, 40, 55, 57, 58, 82 zu 4) 360. — Vereinfachte Zustellungen durch die Post (daf. §§. 33, 34) 361. — Zustellungen im Verfahren vor dem Aufsichtsamte für Privatversicherung (B. v. 23. Dez. §. 33) 506.

Zwangsvollstreckung von Urtheilen der Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §§. 51, 57, 60) 365. — von Entscheidungen u. des Gemeindevorstehers in Gewerbestreitigkeiten (daf. §. 78) 372.

Zwangsvollstreckungen in das Recht des Urhebers von Schriftwerken u. (G. v. 19. Juni §. 10) 228.

Zwanzigpfennigstücke aus Silber, Außerkurssetzung (Bef. v. 31. Okt.) 486.

Zwischenurtheile der Gewerbegerichte (G. v. 30. Juni §. 50) 365.

